

Landkreis Lüchow-Dannenberg



1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung

Stand Mai 2019

Umweltbericht

Umweltbericht

im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 Landkreis Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt „Windenergienutzung“



Landkreis Lüchow-Dannenberg

Fachdienst Kreisentwicklung, Regional- und Verkehrsplanung

Hannover, Mai 2019

Projektleitung: Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Oliver Gockel
Dipl.-Ing. Margrit Logemann

pu Planungsgruppe
Umwelt

Stiftstr. 12 - 30159 Hannover
Tel: (0511) 51 94 97 81 (Fax: -83)
d.kraetzschmer@planungsgruppe-umwelt.de

**Umweltbericht im Rahmen der 1. Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004
des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
sachlicher Teilabschnitt „Windenergienutzung“**

INHALT

1	Einleitung.....	1
1.1	Rechtsgrundlage und Ziele der Umweltprüfung	1
1.2	Verfahrensschritte der Umweltprüfung	3
1.3	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung	4
1.4	Ziele des Umweltschutzes	6
1.5	Grundzüge der Alternativenentwicklung	6
1.5.1	Entwicklung von Konzeptvarianten.....	6
1.5.2	Erster Bearbeitungsdurchgang	9
1.5.3	Zweiter Bearbeitungsdurchgang	18
1.5.4	Umweltziele im räumlichen Planungskonzept (zweiter Bearbeitungsdurchgang)	19
1.5.5	Vorgezogene Eignungsprüfung	27
1.5.6	Methodische Alternativen zum angewandten Auswahlprozess	45
2	Durchführung der Umweltprüfung.....	45
2.1	Vorgehensweise und Datengrundlagen der gebietsbezogenen Umweltprüfung	45
2.1.1	Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen.....	49
2.2	Prüfung der FFH – Verträglichkeit	53
2.3	Berücksichtigung des Artenschutzes.....	55
3	Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltaus-wirkungen.....	56
3.1	Umweltzustand und Status quo – Prognose.....	56
3.2	Umweltauswirkungen der pot. Vorranggebiete (vorh. Vorranggebiete und Potenzialflächen), 2. Durchgang.....	61
3.3	Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Einzelfall-prüfung)	61
3.4	Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtplans.....	70
3.4.1	Teilräumliche Kumulation von Umweltauswirkungen	70
3.4.2	Summarische Beurteilung.....	73
3.4.3	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von erheblichen Auswirkungen.....	82
4	FFH – Verträglichkeitsprüfung	84
5	Ergänzende Angaben	84
5.1	Geplante Überwachungsmaßnahmen	84

5.2	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung	86
5.3	Verwendete Literatur und Informationsgrundlagen	90
6	Anhang: Erläuterung zum Kriterium „Umzingelung von Ortschaften“	95

ABBILDUNGEN

Abb. 1:	Karte der Potenzialflächen zur vorgezogenen Umweltprüfung	28
Abb. 2:	Übersicht der Landschaftsräume im Landkreis Lüchow-Dannenberg	58
Abb. 3:	Reliefübersicht des Landkreises Lüchow-Dannenberg.....	59
Abb. 4:	Windhöufigkeit im LK Lüchow-Dannenberg	60
Abb. 5:	Geplante Vorranggebiete für die Windenergienutzung im LK Lüchow-Dannenberg.	71
Abb. 6:	Übersicht der FFH- und Vogelschutzgebiete im Planungsraum.....	72

TABELLEN

Tab. 1:	Übersicht Ergebnis 1. Umweltfachliche Prüfung der Potenzialflächen RROP (Stand 24.10.2014, Basis Kreistagsbeschluss vom 06.03.2014)	11
Tab. 2:	Räumliche Konkretisierung von Umweltzielen und Ableitung der Auswahlkriterien (umweltbezogene Tabuzonen)	21
Tab. 3:	Planungsbezogene Gunst- und Abwägungskriterien zur Auswahl von Vorranggebieten aus der Suchraumkulisse	27
Tab. 4:	Vorgezogenen Umweltprüfung der vorhandenen Vorranggebiete und Potenzialflächen, 2. Durchgang	29
Tab. 5:	Übersichtstabelle Prüfkulisse Einzelfallprüfung	46
Tab. 6:	Datengrundlagen der Umweltprüfung	48
Tab. 7:	Anlage-/betriebsbedingte Wirkungen und Effektdistanzen von WEA	49
Tab. 8:	Übersicht Ergebnis umweltfachliche Prüfung 2. Durchgang 2015, Einzelfallprüfung	63
Tab. 9:	Maximal zu errichtende WEA in Abhängigkeit der Anlagenleistung (bei einer Anlagenhöhe bis 150 m Leistungsklasse 2 und 3 MW).....	74
Tab. 10:	Maximal zu errichtende WEA in Abhängigkeit der Anlagenleistung (bei einer Anlagenhöhe bis 150 m Leistungsklasse 2 und 3 MW).....	74

ANLAGEN

Anlage 1: Umweltbericht Teil Gebietsblätter

Anlage 2: Umweltbericht Teil FFH-Verträglichkeitsprüfung

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlage und Ziele der Umweltprüfung

Gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Auch bei der Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung (§ 7 Abs. 7 ROG, § 6 NROG). Diese Verpflichtung geht auf die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 197 S. 30) zurück, die für den Anwendungsbereich der Raumordnung durch Änderung des ROG 2004 in nationales Recht und zum 01.06.2007 in niedersächsisches Landesrecht umgesetzt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Änderung Windenergienutzung des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Aufstellungsverfahrens. Die verschiedenen Schritte der Umweltprüfung werden in die Verfahrensschritte zur Aufstellung der Änderung des RROP integriert. Mit Schreiben vom 23.07.2013 wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können (§ 8 Abs. 1 ROG), über das Planungsvorhaben sowie den vorgesehenen räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung informiert. Darüber hinaus wurde die Bevölkerung im Rahmen mehrerer Bürgerinformationsveranstaltungen (28.02.2013 in Gartow, 05.03.2013 in Dannenberg (Elbe), 06.03.2013 in Lüchow (Wendland)) über das RROP-Änderungsverfahren informiert. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Abstimmung der geplanten Vorgehensweise.

Generelles Ziel der Umweltprüfung ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umweltbewertungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden u.a.

- als Beitrag zur wirksamen Umweltvorsorge durch europaweit einheitliche Verfahrensregelungen für diese Prüfung,
- zur frühzeitigen, d.h. planungsbegleitenden Integration von Umweltbelangen in Planungs- und Entscheidungsprozesse,
- um eine angemessene Prüfung von Planungsalternativen, unter Berücksichtigung von kumulativen und synergetischen Umweltauswirkungen sicher zu stellen,
- um EU-weit ein hohes Niveau hinsichtlich der Dokumentations-, Beteiligungs- und Begründungspflichten zu erreichen und gleichzeitig einen effizienteren Planungsrahmen für die Wirtschaft zu schaffen.

Aus § 8 ROG und in Zusammenhang mit den vorgenannten Zielen leiten sich folgende grundlegende Anforderungen an die Umweltprüfung ab, denen schon im Scoping-Verfahren Rechnung zu tragen ist:

- Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die in Folge der Umsetzung der Modifikationen des RROPs auftreten und der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten auf die Schutzgüter¹ zu ermitteln und zu bewerten. Es sind sowohl erheblich negative als auch deutlich positive Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.
- Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht frühzeitig und strukturiert zu dokumentieren (§ 8 Abs. 1 ROG). Nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 sind zudem Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung sowie Hinweise zur Ausgleichbarkeit anzugeben.
- Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen des Plans sollen frühzeitig ermittelt werden um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 8 Abs. 4 ROG).
- Sofern mit Festlegungen des RROP erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Einzelfall nicht auszuschließen sind, so sind für die betreffenden Festlegungen nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Aussagen zur FFH - Verträglichkeit zu treffen. Die hierfür erforderlichen Prüfungen sollen gem. § 8 Abs. 3 ROG mit der Umweltprüfung verbunden werden.

Die Umweltprüfung dokumentiert die Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses. Kernbestandteil der Prüfung ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der RROP-Änderung Windenergienutzung und ihrer Festlegungen. Es handelt sich hierbei um eine Änderung i. S. des § 6 Abs. 1 NROG. Bei Fortschreibung eines rechtswirksamen Raumordnungsplans erstreckt sich die Umweltprüfung auf die geänderten bzw. neu hinzukommenden Ziele und Grundsätze. Die unverändert belassenen Ziel- und Grundsatzfestlegungen sind nicht Gegenstand der Umweltprüfung. Der Prüfgegenstand ist somit der Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 (hier sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung), ergänzt durch die zugehörige Begründung. Diese liefert Anlass und Zielsetzung sowie anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten zu den vorgesehenen Festlegungen.

Grundlage der Umweltprüfung ist die Darstellung des Umweltzustands für die in § 8 ROG genannten Schutzgüter. Diese verlangen (gem. Anl. 1 zu § 8 Abs.1 ROG) eine Beschreibung und Bewertung folgender Sachverhalte:

- a) eine Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich sämtlicher derzeitigen für den Raumordnungsplan relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.1.2010) oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7) ausgewiesenen Gebiete,
- b) die voraussichtliche Entwicklung des Planungsraums ohne die Durchführung der beabsichtigten Planung,
- c) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Raumordnungsplans mit einer Beschreibung und Bewertung der Umweltmerkmale der Gebiete,

1 Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

- die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, sowie einer Schutzgutbetrachtung zu voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen,
- d) in einer Kurzdarstellung die Gründe für die Auswahl der geprüften Alternativen,
 - e) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen, die sich aufgrund der Durchführung des Raumordnungsplans ergeben können, zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Aufgrund der zeichnerisch gebietsscharf konkretisierten Festlegungen, die zudem einen Rahmen für (möglicherweise) UVP – pflichtige Vorhaben setzen, erfolgt eine flächenscharfe Prüfung. Aus der Detailschärfe der Abwägung und der Bindung nachfolgender Ebenen an die Vorgaben der RROP-Änderung Windenergienutzung leiten sich hohe Anforderungen an die inhaltliche Tiefe der Prüfung gebietsbezogener Umweltauswirkungen der Festlegungen ab. Auf dieser Planungsebene geht es um die Vermeidung und Verminderung einer erheblichen Beeinträchtigung von Umweltbestandteilen, die nach Datenlage besonders schützenswert bzw. empfindlich sind. Die Untersuchungen können jedoch nur so konkret erfolgen, wie umweltrelevante Wirkungen bereits an Hand der Festlegungen sachlich und auf der Maßstabsebene des RROP (1:50.000) räumlich erkennbar sind². Die Dokumentation der Prüfergebnisse erfolgt in Form von Gebietsblättern (Anlage 1), in denen die beurteilungsrelevanten Umweltwirkungen zusammengefasst dargestellt sind. Die textliche Darstellung wird durch eine kartografische Übersicht zu Umweltzustand, Umweltzielen und Vorbelastungen im Maßstab bis zu 1:25.000 (je nach Lesbarkeit und Größe des Gebiets) ergänzt.

1.2 Verfahrensschritte der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist als unselbstständiger Teil des Aufstellungsverfahrens in die Verfahrensschritte zur Änderung des RROP integriert. Diese sind:

- *Festlegung des Umfanges und Detaillierungsgrades des Umweltberichts („Scoping“):* Gem. § 8 ROG sind die Öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, zu beteiligen.
- *Erarbeitung eines Umweltberichts,* in dem unter anderem der bisherige Zustand des betroffenen Raums darzustellen und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung sowie vernünftiger Planungsalternativen auf verschiedene Schutzgüter der Umwelt zu erfassen und zu bewerten sind (§ 8 Abs. 1 ROG). Der Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses.
- *Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung* sowie ggf. grenzüberschreitende Beteiligung (§ 9 ROG).
- *Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen* bei der planerischen Abwägung und Entscheidung (§ 7 Abs. 2 ROG).
- *Zusammenfassende Erklärung:* Bekanntgabe des Raumordnungsplans (einschl. Begründung) mit Dokumentation der Umweltprüfung und Benennung von Überwachungsmaßnahmen (§ 10 Abs. 2 und 3 ROG).

2 Eine detaillierte Eingriffsbewertung obliegt den immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Vorhabengenehmigung.

- *Überwachung* der Auswirkungen der Plandurchführung auf die Umwelt (Monitoring, Punkt 3b, Anlage 1 zu § 8 ROG).

Darüber hinaus kann sich aus Punkt 2a der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 34 BNatSchG eine Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP³) für Raumordnungspläne ergeben. Bei mehrstufigen Planungen ist die FFH-VP im Rahmen der Regelungsbefugnis der einzelnen Pläne und entsprechend ihrem jeweiligen Konkretisierungsgrad durchzuführen. Die Dokumentation der dementsprechend durchgeführten FFH-VP erfolgt integriert in diesem Umweltbericht. Ggf. werden diejenigen Standorte benannt, für die auf nachfolgender Ebene eine FFH-VP durchzuführen ist.

Um den Bezug der Umweltprüfung einerseits auf den Aufstellungsprozess, andererseits sowohl auf den Gesamtplan als auch auf dessen Teile zu gewährleisten, wird bei der Erarbeitung des Umweltberichts mehrstufig vorgegangen. Die Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt in folgenden Phasen:

- 1) *Begleitung der Variantenauswahl und vorgezogene umweltfachliche Eignungsprüfung*
- 2) *Einzelfallprüfung/Standortprüfung*
- 3) *Summarische Prüfung der Auswirkungen des Gesamtplans*

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung

Ziele und Anlass

Die Änderung des RROP steht im Kontext der bundesweiten Energiewende und dem Klimaschutzkonzept 2010 des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

Ziel ist es, mit der 1. Änderung des RROP 2004 den Anforderungen zum Klimaschutz und zur Umsetzung der Energiewende noch besser nachzukommen, indem ein weiterer Ausbau der Nutzung der Windenergie ermöglicht wird. Ein solcher Ausbau ist für den Strombereich zusammen mit der Reduktion des Strombedarfs insgesamt ein tragender Teil zur Erreichung des Kreiszieles des Einsatzes von 100% Erneuerbaren-Energien (Strom, Wärme, Mobilität). Nach aktuellen Untersuchungen im Rahmen des Masterplans "100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg" deckt der im Landkreis Lüchow-Dannenberg produzierte Strom aus erneuerbaren Quellen derzeit ca. 87% des gesamten Strombedarfs im Landkreis⁴. Auch kann zukünftig mit einer steigenden Nachfrage nach Strom aus den Sektoren Wärme und Mobilität gerechnet werden. Außerdem sollten ländliche Regionen wie der Landkreis Lüchow-Dannenberg ihre Potenziale zur Erzeugung erneuerbarer Energien nutzen, um über den Eigenbedarf hinaus einen Beitrag zur Versorgung der Ballungsräume zu leisten.

Darüber hinaus ist es Ziel dieser RROP-Änderung eine Steuerung der Windenergiestandorte vorzunehmen. Denn gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig. Um einen durch die Privilegierung möglichen „Wildwuchs“ von WEA zu ver-

³ gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 5. 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) – im Folgenden: FFH-Richtlinie und entsprechend §§ 19 a bis 19 f des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

⁴ Masterplan "100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg", Masterplanbericht August 2017: S. 17

hindern, kann die Zulässigkeit von WEA durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung als raumordnungsrechtliche Ziele im RROP gesteuert werden. Der Planvorbehalt stellt die Privilegierung von WEA durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht in Frage, bietet aber die Möglichkeit, durch Standortbündelung die WEA auf bestimmte Bereiche und Zonen im Außenbereich zu beschränken und damit die von WEA ausgehende Belastung für Mensch und Natur möglichst gering zu halten.

Wesentliche Inhalte und Beziehung zu anderen relevanten Plänen / Programmen

Wesentlicher Inhalt der 1. Änderung des RROP 2004 ist die Neufestlegung von **Vorranggebieten Windenergienutzung**. Das Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 20.07.2017⁵ eröffnet in § 7 Abs. 3 Satz 3 die Möglichkeit, regionalplanerisch Vorranggebiete für WEA festzulegen, die gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben mit der Folge, dass derartige Anlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete in der Regel unzulässig sind. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Windparks und Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB in Verbindung mit § 35 (3) BauGB zu konzentrieren⁶. Die Gebietsfestlegung ist demzufolge mit einem Ausschluss an anderer Stelle im Landkreis verbunden. Um diesen Ausschluss zu begründen, beruht die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung auf einem schlüssigen Gesamtkonzept für das Landkreisgebiet. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass keine konkurrierenden Belange vorliegen, die im Rang vorgehen und so die Durchsetzung der vorrangigen Nutzung an den Standorten verhindern können. Zugleich steht aufgrund des flächendeckenden schlüssigen Planungskonzepts der Planung raumbedeutsamer WEA außerhalb der festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ein öffentlicher Belang im Wege.

Die Steuerungswirkung des RROP erstreckt sich ausschließlich auf **raumbedeutsame** Anlagen. Die regionalplanerische Steuerung wird insofern wirksam, dass der Errichtung von raumbedeutsamen WEA **außerhalb** von Vorranggebieten die Ziele der Raumordnung in der Regel entgegenstehen. Für Anlagen, die **innerhalb** dieser Vorranggebiete errichtet werden sollen, ist damit eine positive raumordnerische Letztentscheidung getroffen. Auf Raumordnungsverfahren kann daher in solchen Fällen verzichtet werden. Zudem sind die Festlegungen des Regionalplans zu raumbedeutsamen WEA von den Gemeinden zu übernehmen, sofern diese in ihrem Flächennutzungsplan eine Festlegung von Standorten für die Windkraftnutzung vornehmen wollen. **Nicht** raumbedeutsamen Anlagen verbleiben hingegen in der Planungshoheit der Kommunen als Träger der Flächennutzungsplanung.

Die Planung dient –u. a.- der Umsetzung der Planungsgrundsätze und Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) zur Energieversorgung (Ziffer 4.2.01) sowie insbesondere zur Nutzung der Windenergie (Ziffer 4.2.04). Die festzulegenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten sollen einen Ausschluss nach außen hin generieren. D.h. einerseits sollen diese Vorranggebiete von anderen, mit der Windkraft konkurrierenden Nutzungen frei gehalten werden und andererseits ist innerhalb des Landkreises eine Anlage raumwirksamer WEA ausschließlich innerhalb der Vorrang-/Eignungsgebiete zulässig.

5 ROG vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 G v. 20.7.2017 I 2808

6 vgl. Begründung, Kap. 2.1

1.4 Ziele des Umweltschutzes

Nach Anlage 1 Nr. 1a zu § 8 Abs. 1 ROG soll der Umweltbericht eine *Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und alle Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden*, enthalten.

Die Ziele des Umweltschutzes spielen auch bei der Umweltprüfung gemäß § 8 ROG eine maßgebliche Rolle, denn in Rechtsnormen sowie durch andere Arten von Entscheidungen festgelegte Ziele des Umweltschutzes können als Maßstab für die in der Umweltprüfung durchzuführende Bewertung von Umweltauswirkungen des Plans dienen.

Die für die Änderung des RROP bedeutenden Ziele des Umweltschutzes finden sich vorwiegend in den Grundsätzen der Raumordnung, die in § 2 ROG gesetzlich festgeschrieben sind. Diese Grundsätze sind gem. § 2 Abs. 1 ROG im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und soweit erforderlich durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Gem. § 1 Abs. 2 ROG soll eine nachhaltige Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen. Im Falle dessen, dass das geltende RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg die allgemeinen umweltfachlichen Grundsätze der Raumordnung i.S. des ROG durch eigene Ziele und Grundsätze der Raumordnung konkretisiert, stellen diese wiederum im Rahmen des Änderungsverfahrens zu berücksichtigende Ziele des Umweltschutzes dar.

1.5 Grundzüge der Alternativenentwicklung

1.5.1 Entwicklung von Konzeptvarianten

Die Alternativenentwicklung umfasst räumlich den gesamten Landkreis Lüchow-Dannenberg als Geltungsbereich des RROP. Im Vorfeld der Umweltprüfung wurden durch den Landkreis bereits verschiedene Schritte zur Abgrenzung von Suchräumen für Vorrang-/ Eignungsgebiete für die Windenergienutzung unternommen. Sie ist in einem mehrstufigen Prozess erfolgt.

Zunächst erfolgt im Rahmen einer flächendeckenden Betrachtung die landkreisweit einheitliche Anwendung geeigneter abstrakter **Ausschlusskriterien** für den gesamten **Suchraum**, mit deren Hilfe **Tabuzonen**⁷ ermittelt werden, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Durch zweistufige Überlagerung der unterschiedlichen Tabuzonen werden die diejenigen Teilflächen des Suchraums ermittelt, die für eine Windenergienutzung ausscheiden:

1. **Stufe 1:** Ermittlung und Ausscheidung von Gebieten als Teilflächen des Außenbereichs nach § 35 BauGB, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (sogen. **harte Tabuzonen**). Da die regionalplanerische Steuerungswirkung auf den Außenbereich beschränkt bleibt, können alle Innenbereichsflächen von Vornherein ausgeklammert werden. Sie sind von der Ausschlusswirkung nicht erfasst und müssen bei der Steuerung nicht betrachtet werden. In diesen Bereichen kann eine Windenergienutzung nach den dort geltenden Bestimmungen zwar möglich sein; dies ist aber für die Festlegung von Tabuzonen nicht von Bedeutung (vgl. ML/ NLT 2013, S. 6).

⁷ Synonym verwendbar ist der Begriff Ausschlussfläche bzw. -zone.

2. **Stufe 2:** Berücksichtigung **weicher Tabuzonen** als abstrakte, typisierte Kriterien einheitlich für den gesamten Planungsraum (vgl. ML/ NLT 2013, S. 5, NLT 2014a und 2014b): Ermittlung und Ausscheidung von Gebieten als Teilflächen des Außenbereichs, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den Vorstellungen, die der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Träger der Regionalplanung anhand eigener Kriterien aus nachvollziehbaren Gründen (zum Beispiel Vorsorgeabständen) entwickelt, keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen⁸. Die Festlegung der weichen Ausschlusskriterien beruht auf einer fundierten fachlichen Herleitung sowie planerischen Kriterien. Sie begründet sich aus den Verhältnissen des Planungsraums und den regionalen Erfordernissen, die als Rahmenbedingungen zunächst dargestellt werden.

Eine – nachvollziehbare - Differenzierung zwischen diesen Kategorien ist bedeutsam, weil an den Ausschluss von Bereichen, in denen nach den eigenen Kriterien des Trägers der Regionalplanung keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen, obgleich Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen tatsächlich und rechtlich möglich wären, höhere Begründungsanforderungen zu stellen sind, als für Bereiche, in denen die Errichtung oder der Betrieb von Windenergieanlagen bereits aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist. Der Grund dafür liegt darin, dass die planerischen Entscheidungsspielräume im Bereich der weichen Tabuzonen liegen, und durch die hier erfolgenden Entscheidungen ausgeschlossene Flächen nicht mehr in die im weiteren erfolgende abschließende einzelfallbezogene Abwägung aller Belange eingestellt werden⁹.

Die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist in der raumbezogenen Analyse auf der vorgelagerten Ebene der Raumordnung nicht immer exakt bestimmbar. Dies ist u. a. der Tatsache geschuldet, dass weder der Anlagentyp, noch die Anzahl und Standorte der Anlagen abschließend bestimmbar sind. Die Abgrenzungen werden insoweit im Rahmen des Möglichen und Verhältnismäßigen vorgenommen, wobei ein gewisser Beurteilungsspielraum besteht. Für den Fall, dass es bei der Abgrenzung der rechtlich und/ oder tatsächlich zwingenden Schutzabstände - harte Tabuzonen - von den der Abwägung grundsätzlich zugänglichen Vorsorgeabständen - weiche Tabuzonen - im Zweifel eine andere Einschätzung geben mag, kann die Berücksichtigung statt als harte Tabuzonen alternativ auch im Wege der Abwägung als weiche Tabuzone ihre Begründung finden¹⁰. Der Landkreis als Plangeber nimmt diese alternative Abwägung vor und drückt hiermit seinen planerischen Willen aus. Er dokumentiert dies an geeigneter Stelle.

Die Festlegung der Ausschlusskriterien für das gesamträumliche Planungskonzept sowie weiterer abwägungsrelevanter Sachverhalte erfolgt unter Berücksichtigung der relevanten Umweltziele (vgl. Kap. 1.4 und 1.5.4) sowie Planungsannahmen und Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der in ML/ NLT 2013 und im Windenergieerlass (Nds. Umweltministerium 2016) enthaltenen Hinweisen (zudem auch NLT 2014a). Die nach Ausschluss der mit harten bzw. weichen

8 vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.09.2009 – 4 BN 25/09, BauR 2010, 82/83 bestätigt durch Entscheidung vom. 13.12.2012 (4 CN 1.11)

9 Eine solche Vorgehensweise hat das BVerwG wiederholt, und insbes. durch die Entscheidung vom. 13.12.2012 (4 CN 1.11) als Voraussetzung für ein rechtsicheres, schlüssiges Planungskonzept benannt; vgl. auch Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht - Beschluss vom 16.05.2013, 12 LA 49/12

10 OVG Lüneburg, Urteil v. 22. 11. 2012 (12 LB 64/11) / Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid für eine Windenergieanlage Leitsatz 1. Lässt die planende Gemeinde die Frage, ob es sich bei einer Fläche um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt, im Ergebnis offen, obwohl hinreichende Anhaltspunkte für eine solche Einstufung vorliegen und begründet sie alternativ, warum sie, selbst wenn es sich nicht um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelte, diese Fläche wegen ihrer avifaunistischen Wertigkeit nicht als Vorrangfläche ausgewiesen hätte, so liegt ein zur Unwirksamkeit des Flächennutzungsplanes führender Abwägungsmangel nicht vor (wie Sen., Ur. v. 21.4. 2010, BauR 2010, 1550); vgl. BVerwG 7/2013 Anm. 6 vom 08.04.2013, zit. In ML/ NLT 2013, Fn 2.

Tabuzonen belegten Flächen (Potenzialflächenanalyse) verbleibenden Teilflächen des Suchraums werden als **Potenzialflächen** bezeichnet, die dann Gegenstand der Abwägung der Belange sind. Darüber hinaus wurden auch die bestehenden Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2004 in die Umweltprüfung mit einbezogen.

Übersicht der harten und weichen Ausschlusskriterien

Tabelle 2 (Kap. 1.5.4) gibt einen Überblick zu in der Potenzialanalyse verwendeten Ausschlusskriterien (endgültiger Stand März 2015, Kreistagsbeschluss vom 16.03.2015, ausführliche Herleitung s. Kap. 4.2, 1. Änderung RROP 2004, Begründung).

Harte Tabuzone

- **Reine Gebietsfläche** (z.B. Bebauungsplan, Fläche Naturschutzgebiete), je nach Gebietsart und bei entsprechender rechtlicher Grundlage
- **rechtlich notwendiger Schutzabstand**

Weiche Tabuzone

- **Reine Gebietsfläche** (z.B. Waldfläche), je nach Gebietsart und bei entsprechender fachlicher/ planerischer Grundlage
- (Fachlich gebotener) **Vorsorgeabstand**.

Die Bestimmung des **Mindestabstands** zwischen Vorrang- bzw. Eignungsgebieten liegt im Planungsermessen des Planungsträgers¹¹. Die Bemessung dieses Mindestabstands steht im Spannungsfeld zwischen der gerichtlichen Maßgabe, der Windkraft substanziell Raum zu geben¹² und dem Ziel der Vermeidung negativer kumulativer Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds i.S. § 1 Abs. 4 BNatSchG sowie negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung. Als Orientierung für die Planungspraxis hat das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in den „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“ aus dem Jahr 2004 einen Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten zur Windenergienutzung empfohlen¹³. Eine entsprechende Abstandregelung findet sich auch im bisherigen RROP 2004 des Landkreises. Diese ältere Abstandsempfehlung beruht jedoch weitgehend auf Untersuchungen zu Beginn der 1990er Jahre, deren Ergebnisse im Rahmen ihrer Verwendung in der Regionalplanung vor dem Hintergrund der heutigen politischen Rahmenbedingungen (Stichwort: „Energiewende“) neu zu bewerten und insbesondere auf den konkreten Planungsraum zu konkretisieren sind.

Naturräumliche Gegebenheiten, bspw. Relief, Bewaldung etc., müssen der heutigen Rechtsprechung folgend in die Überlegungen zur Festlegung eines Mindestabstands zwischen raumbedeutsamen Windparks einfließen (vgl. hierzu: OVG Lüneburg, Urteil v. 2.10.2003, 1 LA 28/03; OVG Lüneburg, Urteil v. 8.11.2005, 1 LB 133/04). Eine pauschale, nicht fachlich zu begründende Abstandsregelung steht im Widerspruch zur Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB und der Forderung, der Windkraft substanziell Raum zu schaffen.

11 OVG Niedersachsen vom 28.11.2004 – 1KN 155/03

12 BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az. 4 C 15.01

13 vgl. RdErl. d. MI vom 26.01.2004, Az. 303-/32346/8.1

In einer regionalspezifischen Betrachtung ist die Situation für den Landkreis Lüchow-Dannenberg wie folgt zu bewerten:

- Der Landkreis wird im Westteil von strukturierenden Wäldern geprägt und gehört überwiegend zum Landschaftsraum der Lüchower Niederung als Teil des hannoverschen Wendlands in der naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland ohne großräumig wirksames Relief. Dies spricht für einen hohen Mindestabstand.
- 6 der 8 bestehenden Windparks sind weniger als 5 km, minimal ca. 3,3 km voneinander entfernt (Reetze, Bösel, Tarmitz, Thuraue Berg, Tobringen, Schweskau). Die Neufestlegung sollte die bestehende Raumstruktur, aber auch die bestehenden Vorbelastung in der Planung berücksichtigen.
- Soweit in einem Raum zahlreiche Restriktionen bestehen oder sich die Potenzialflächen in einem Bereich des Landkreises konzentrieren, müssen eher kleine Abstände gewählt werden, damit der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben werden kann. Diese Situation ist im Landkreis Lüchow-Dannenberg gegeben, da die disperse Siedlungsstruktur im Zusammenwirken mit der großen Bedeutung vieler Bereiche für Brutvögel, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholung in der Elbtalniederung weite Bereiche für die Windenergienutzung ausschließen und die Potenzialflächen sich in den Bereichen der südlichen Kreishälfte konzentrieren.

Es besteht der planerische Wille, negative Kumulationseffekte durch Konzentration mehrerer Windparks in einem Teilraum und damit übermäßige Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung und des Landschaftsbildes zu vermeiden. Hierzu wird ein Mindestabstand zwischen einzelnen Vorrang- bzw. Eignungsgebieten angestrebt. Jedoch soll dieser Mindestabstand nicht pauschalisiert angewendet werden, sondern jeweils den Einzelfall, z.B. naturräumliche Gegebenheiten wie Relief oder Bewaldung, sowie die Vorbelastung durch bestehende Windparks berücksichtigen. Hierbei wird ein Abstand von ca. 3 km angestrebt, d. h. in der Größenordnung des derzeit geringsten Abstandes zwischen bestehenden Windparks. Dieser soll allenfalls nur geringfügig, im Einzelfall und dann begründet unterschritten werden. Ferner wird die Mindestflächengröße eines Vorrang- bzw. Eignungsgebietes mit 15 ha (3 WEA) bestimmt, um noch eine Konzentrationswirkung zu erzielen.

Die endgültige Festlegung der Kriterien und harten sowie weichen Tabuzonen erfolgte dabei in zwei großen Bearbeitungsdurchgängen im Rahmen derer unterschiedliche gesamtäumliche Varianten (Alternativen) entwickelt wurden.

1.5.2 Erster Bearbeitungsdurchgang

In den Jahren Ende 2013 bis 2014 erfolgte der erste Bearbeitungsdurchgang.

Zunächst erfolgte dabei eine intensive planerische Auseinandersetzung mit unterschiedlich restriktiven harten und weichen Tabuzonen und der sich daraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Potenzialflächenkulisse im Kreisgebiet.

Der Kreistag beschloss am 06.03.2014 nach intensiven Beratungen in den Ausschüssen des Kreistages (gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Regional-/Strukturentwicklung, Raumordnung, Wirtschaft und Beschäftigung, Tourismus und des Ausschusses für Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie im Kreisausschuss), die Planungskriterien gemäß der in der NLT-Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie (NLT/ML 2013 und NLT 2014)

dargestellten harten und weichen Tabuzonen festzulegen (s. Anlage 1 der Begründung) und daraus eine Potenzialflächenkulisse zu entwickeln.

Eine **Mindestgröße** einzelner Flächen oder ein **Mindestabstand** wurde in diesem Planungskonzept zunächst nicht verbindlich fixiert. Es wurde jedoch nach Flächen über und unter 30 ha differenziert und auf Flächen mit geringem Abstand untereinander (z. B. 3 km), bzw. die Festlegung des RROP 2004 (5 km) hingewiesen (genauere Prüfung dann jeweils im Einzelfall).

Auf dieser Grundlage ergab sich schließlich eine Kulisse von 12 für die Windkraftnutzung geeigneten Potenzialflächen (von denen 4 aufgrund zu geringer Größe ausgeschieden wurden), zusätzlich der 10 Bestandsflächen (nur örtlich auch in Überdeckung mit Potenzialflächen), welche Prüfgegenstand der Einzelfallprüfung dieses ersten Bearbeitungsdurchgangs der Umweltprüfung waren. Diese stellten zugleich den Untersuchungsschwerpunkt der Umweltprüfung der ersten Prüfkulisse dar (1. Umweltprüfung).

Die ermittelten Potenzialflächen (GX 1 – GX 8) umfassten dabei nur eine Fläche von 91,3 ha (83 ha ohne Überschneidung mit dem Bestand) und einen Flächenanteil von nur 0,07% des Landkreises noch vor der eigentlichen Umweltprüfung (s. Tab. 1).

Tab. 1: Übersicht Ergebnis 1. Umweltfachliche Prüfung der Potenzialflächen RROP (Stand 24.10.2014, Basis Kreistagsbeschluss vom 06.03.2014)

Bezeichnung	Größe [ha]	Ergebnis der ersten Übersichtsprüfung	Empfehlung der Übersichtsprüfung	Ergebnis der Einzelfallprüfung (Empfehlung)	Angepasste Gebietsgröße (ha)
vorh. Vorranggebiete RROP 2004					
Leisten	150,5	- Bestandsfläche mit 15 Anlagen innerhalb des Vorranggebietes RROP 2004 (Oldendorf) - sehr kleinflächige Überschneidung mit harter Tabuzone (innerhalb 400 m Abstand Siedlung, s. u.) - innerhalb weicher Tabuzonen (v. a. Abstände Siedlung, VSG), Abstand VSG / FFH ca. 630 m, Siedlung ca. 350 – 500m - Durch Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung überdeckt, innerhalb Jagdgebiet Schwarzstorch, Nachweise konzentriert jedoch auf Niederungen, Brutnachweise Wiesenweihe aus mehreren Jahren im direkten Umfeld - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung	Nur bedingt geeignet , da vollständige Abweichung von den weichen Kriterien gemäß KT-Beschluss. Wegen harter Tabuzone kleinflächige Anpassung an Siedlungsgrenze Oldendorf / Außenbereich (400 m)	147,5
Leisten Süd	55,3	- Vorranggebiet 2004 ohne Anlagenbestand - Innerhalb harter Tabuzone (Vogelschutzgebiet), Rotmilan, Wiesenweihe, Ortolan. - Gute – sehr gute Leistungsdichte	Fläche nicht weiter zu verfolgen, Entlassung aus der Flächenkulisse	-	0
Clenze	33,2	- Bestandsfläche mit 3 Anlagen innerhalb VR RROP 2004 (Luckau-Beesem), östliche davon 4 weitere Anlagen außerhalb des Vorranggebietes (dort tlw. innerhalb harter Tabuzone), sehr kleinflächige Überschneidung mit harter Tabuzone (innerhalb 400 m Abstand Siedlung, s. u.), bestehende Freileitungen innerhalb weicher Tabuzonen (v. a. Abstände Siedlung, FFH), Abstand VSG ca. 700 m, FFH ca. 330 m, Siedlung ca. 300 – 500 m, Rundlinge UNESCO ca. 300 m/ Mammoiße ca. 1.000 m - Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung westlich angrenzend, Überdeckung mit Brutvogellebensraum landesweiter / regionaler Bedeutung, südlich Jagdgebiet Schwarzstorch, Brutgebiet Gain - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung	Nur bedingt geeignet , da vollständige Abweichung von den weichen Kriterien gemäß KT-Beschluss. Wegen harter Tabuzone sehr kleinflächige Anpassung an Gewerbefläche am Fuchsberg (400 m)	32,3

Bezeichnung	Größe [ha]	Ergebnis der ersten Übersichtsprüfung	Empfehlung der Übersichtsprüfung	Ergebnis der Einzelfallprüfung (Empfehlung)	Angepasste Gebietsgröße (ha)
Reetze	11,5	- Bestandsfläche mit 3 Anlagen innerhalb des Vorranggebietes RROP 2004 (Jeetzel, eine weitere südwestlich außerhalb des Vorranggebietes) - Flächenüberlagerung mit harter Tabuzone (400m-Puffer Wohnbaufläche Innenbereich Reetze, s. u.), die auch einen Anlagenstandort betrifft, - innerhalb weicher Tabuzonen (v. a. Abstände Siedlung), Abstand Siedlung ca. 340 – 400 m, Rundlinge UNESCO direkt betroffen - Überlagerung tlw. mit Rotmilan-Lebensraum, landesweite Bedeutung - Großer Abstand zum kleinen LSG Sandberg (ca. 600m zur WEA) - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung	nicht für die erneute Ausweisung als Vorrangstandort Windenergie und auch nicht für ein Repowering geeignet : Siedlungen, Landschaftsbild, Antragsgebiet „Rundlinge“ als UNESCO Weltkulturerbe sowie Großvögel, Rastvögel	0
Bösel	92	- Bestandsfläche mit 9 Anlagen innerhalb des Vorranggebietes RROP 2004 - kleinflächige Überschneidung mit harter Tabuzone (innerhalb 400 m Abstand Siedlung, s. u.) - innerhalb weicher Tabuzonen (v. a. Abstände Siedlung), Abstand Siedlung ca. 300 – 430 m - Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung nördlich angrenzend ohne Überlagerung, südlich Jagdgebiet Schwarzschorch, - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung	Nur bedingt geeignet , da vollständige Abweichung von den weichen Kriterien gemäß KT-Beschluss. Wegen harter Tabuzone kleinflächige Anpassung an der B 248 (Wohngebäude Außenbereich, 400 m)	86,6
Tarmitz	93	- Bestandsfläche mit 13 Anlagen innerhalb des Vorranggebietes RROP 2004 - kleinflächige Überschneidung mit harter Tabuzone (u. a. K 2 innerhalb 400 m Abstand Siedlung, s. u.) - innerhalb weicher Tabuzonen (Abstände Siedlung, FFH, Kreisstraße K 2), Abstand VSG ca. 550 m, FFH ca. 90 m, Siedlung ca. 290 – 460 m - Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung nördlich angrenzend und überlagernd, Schwarzschorchlebensraum im Umfeld (Jeetzel, Lucie, Künscher Landwehr, Tarmitzer Kanal) - Überwiegend gute Leistungsdichte.	Einzelfallprüfung	Nur bedingt geeignet , da vollständige Abweichung von den weichen Kriterien gemäß KT-Beschluss. Wegen harter Tabuzone kleinflächige Anpassung im Westen an der K 1 (Wohngebäude Außenbereich 400 m, Kreisstraße K 2)	90,1

Bezeichnung	Größe [ha]	Ergebnis der ersten Übersichtsprüfung	Empfehlung der Übersichtsprüfung	Ergebnis der Einzelfallprüfung (Empfehlung)	Angepasste Gebietsgröße (ha)
Woltersdorf (Thurauer Berg)	43,1	- Bestandsfläche mit 7 Anlagen innerhalb des Vorranggebietes RROP 2004 - Größere Teilfläche Innerhalb harder Tabuzone (nördl. Drittel sowie Südspitze, innerhalb 400 m Abstand Siedlung, s. u.), auch Anlagenstandorte betroffen - innerhalb weicher Tabuzonen (Abstände Siedlung, Wald, VSG), Abstand VSG ca. 550 m, FFH ca. 90 m, Siedlung ca. 290 – 470 m - Erweiterung im Zusammenhang mit GX 1 möglich - Gute – sehr gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit GX 1	Nur bedingt geeignet , da vollständige Abweichung von den weichen Kriterien gemäß KT-Beschluss. Wegen harter Tabuzone Anpassung im Norden um ca. 1/3 (Gewerbegebiet Thurauer Berg, 400 m) und kleinflächig im Südosten (Lichtenberg, 400 m)	26,2
Tobringen	53,3	- Bestandsfläche mit 7 Anlagen innerhalb des Vorranggebietes RROP 2004 - kleinflächige Überschneidung im Norden bei Tobringen mit harter Tabuzone (innerhalb 400 m Abstand Siedlung, s. u.) - innerhalb weicher Tabukriterien (Abstände Siedlung, Wald, tlw. mit Schutzfunktion, VSG, Siedlung ca. 370 m) - Abstand zum östlich gelegenen FFH-Gebiet „Nemitzer Heide“ 1.100 m - Abstand zum westlich, südlich und östlich gelegenen Vogelschutzgebiet Lucie mind. 500 m - Hinweis auf Rotmilan-Brutpaar unterhalb 1500 m, Nordteil von Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung überdeckt - Mittlere Leistungsdichte	Einzelfallprüfung	Nur bedingt geeignet , da vollständige Abweichung von den weichen Kriterien gemäß KT-Beschluss. Wegen harter Tabuzone kleinflächige Anpassung im Norden an Siedlungsgrenze Tobringen (400 m).	52,3
Schweskau	68,8	- Bestandsfläche mit 8 Anlagen innerhalb des Vorranggebietes RROP 2004 - keine Überlagerung mit harten Tabuzone - innerhalb weicher Tabuzonen (Abstände Siedlung, Wald, Brutvögel), Siedlung ca. 400 m, nur Teilfläche GX 6 hält Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss ein - prinzipiell für Repowering geeignet, aber dokumentierte Schlagproblematik Großvögel, Rotmilan, Mindestabstand zu Horststandorten 2014 unterschritten, Seeadler - Schlagproblematik Fledermäuse - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit GX 6	Nur bedingt geeignet , da vollständige Abweichung von den weichen Kriterien gemäß KT-Beschluss. besondere Vermeidungserfordernis	68,8

Bezeichnung	Größe [ha]	Ergebnis der ersten Übersichtsprüfung	Empfehlung der Übersichtsprüfung	Ergebnis der Einzelfallprüfung (Empfehlung)	Angepasste Gebietsgröße (ha)
Trabuhn	60,3	- Vorranggebiet 2004 ohne Bestandsanlagen - keine Überlagerung mit harter Tabuzone - innerhalb weicher Tabuzonen (Abstände Siedlung, VSG), Siedlung ca. 500 m, nur straßennahe Teilfläche (GX 7) hält Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss ein - Im Vergleich zu anderen untersuchten Flächen weniger Großvogelaktivitäten (gilt auch für Schweskau), Rotmilan jedoch regelmäßig v. a. östlich der Teilfläche Schweskau - Rotmilan- Mindestabstand zu Horststandorten 2011 / 2014 (vermutet) unterschritten bzw. knapp eingehalten, Weißstorch –Mindestabstand örtl. unterschritten - Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung östlich bei Großwitzeeze, nicht überlagernd südlich, Jagdgebiet, Brutgebiet Schwarzstorch, Weißstorch- und Kranich-Lebensraum südlich, Brutvogellebensraum internationaler Bedeutung westlich (Wiesenweihe), - bekannte Schlagproblematik Großvögel (Rotmilan, Seeadler), Fledermäuse der nördlichen Fläche Schweskau - Lage nah am VSG (ca. 650 m) parallel und zwischen VSG-Teilflächen (Planken / Landgrabenniederung bei Volzendorf), mögliche Beeinträchtigung auf Ebene der Regionalplanung nicht ganz ausschließbar - Lage im Rastgebiet Landgraben-Dummeniederung mit zeitweise hoher Bedeutung und an Zugrouten (quer zu Landgraben-Dummeniederung-Arendsee, Gartower Elbmarsch - Landgraben-Dummeniederung) - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit GX 7	keine Bestands-WEA, Abweichung von den weichen Kriterien gemäß KT-Beschluss (außer GX 7), Entgegenstehende Belange erkennbar, zumindest deutlich erhöhter Aufklärungs-/ Prüfbedarf (FFH-/ VSG, Vogelzug, Weißstorch, Rotmilan, Seeadler, Fledermäuse, besondere Vermeidungserfordernis) Sollte entfallen	0
Potenzialflächen					
GX 1 Woltersdorf Süd	22,5	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - keine entgegenstehende Belange erkennbar - Begrenzende Kriterien: Wald, Siedlung - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit Bestandsfläche Thuraue Berg	Prinzipiell geeignet, aber Erhöhter Aufklärungs-/ Prüfbedarf (Bruthachweis Wiesenweihe 2013, 2014 nicht bestä-	22,5

Bezeichnung	Größe [ha]	Ergebnis der ersten Übersichtsprüfung	Empfehlung der Übersichtsprüfung	Ergebnis der Einzelfallprüfung (Empfehlung)	Angepasste Gebietsgröße (ha)
				tigt, vermuteter Brutplatz Rotmilan, hohe Nachweisdichte und Aktivität im Umfeld, Aktivität Rohrweihe)	
GX 2 Prezelle Nord	21,0	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald, mit Schutzfunktion - gute Abschirmung zu Siedlungsflächen im Westen durch vorgelagerten Wald, aber einkreisende Wirkung ggf. Siedlung Prezelle - Auswirkungen auf Landschaftsbild innerhalb der Wälder gering - Brutgebiet Schwarzstorch, Seeadler östlich im Wald, starker Hinweis auf Kranichbrut im Umfeld, tlw. intensive Raumnutzung Rotmilan, Seeadler, Kranich im Umfeld) - Vergleichsweise ungünstige Erschließung und schlechte (ungünstigste) Leistungsdichte.	Einzelfallprüfung	Avifaunistisch entgegenstehende Belange erkennbar, einkreisende Wirkung Prezelle Siedlung Sollte im Ergebnis des Alternativenvergleichs mit GX 5 (Auswahl aus drei Potenzialflächen, Bündelungsmöglichkeit mit GX 3) entfallen Ggf. Tausch mit GX 5	0
GX 3 Prezelle Ost (Mitte)	18,1	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend, daher auf der Potenzialfläche keine entgegenstehende Belange erkennbar - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald - gute Abschirmung zu Siedlungsflächen im Westen durch vorgelagerten Wald - Auswirkungen auf Landschaftsbild innerhalb der Wälder gering - Schlechte Leistungsdichte	Einzelfallprüfung	Prinzipiell geeignet, aber Erhöhter Aufklärungs-/Prüfbedarf (Lage innerhalb 3.000 m Radius Schwarzstorchbrutplatz mit Brutversuchen 2012 und 2013, jedoch erfolglos)	18,1

Bezeichnung	Größe [ha]	Ergebnis der ersten Übersichtsprüfung	Empfehlung der Übersichtsprüfung	Ergebnis der Einzelfallprüfung (Empfehlung)	Angepasste Gebietsgröße (ha)
GX 4 Simander / Schletau	10,2	- Prinzipiell Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend aber - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald, mit Schutzfunktion, VSG, Brutvögel - Innerhalb Jagdgebiet Schwarzstorch, Kranichbrutplatz (unter 500 m) / intensive Raumnutzung, Rotmilanbrutplatz unter 1.500 m, tlw. intensive Raumnutzung im Umfeld, Wiesenweihe, Niederungsbereich zwischen VSG (Vernetzung) - Fläche für sich genommen zu klein - Überwiegend mittlere Leistungsdichte	Fläche nicht weiter zu verfolgen	-	0
GX 5 Prezelle Süd	9,1	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend, daher auf der Potenzialfläche keine entgegenstehende Belange erkennbar - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald, tlw. mit Schutzfunktion - Fläche für sich genommen zu klein, allerdings im Kontext GX 3 mit Bündelungswirkung - nach Westen Sichtbarkeit vom Ortsrand gegeben - Bündelung im Zusammenhang mit Prezelle Ost zu prüfen - Mittlere Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit Prezelle Ost	Prinzipiell geeignet, Bündelung mit GX 3, aber Erhöhter Aufklärungs-/ Prüfbedarf (vermuteter Brutplatz Rotmilan, Raumnutzung im Umfeld, Überflug Schwarzstorch, Kranich)	9,1
GX 6 Schweskau	(6,1, in Schweskau enthalten)	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Straße, Wald, Brutvögel - Innerhalb Bestandsfläche Schweskau, s. o. - Fläche allein für Bündelungswirkung deutlich zu klein - Knapp außerhalb von Mindestabständen zu Rotmilanhorsten - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit Bestandsfläche Schweskau	Nur gemeinsam mit dem bestehenden Vorranggebiet geeignet	0 (in Schweskau enthalten)

Bezeichnung	Größe [ha]	Ergebnis der ersten Übersichtsprüfung	Empfehlung der Übersichtsprüfung	Ergebnis der Einzelfallprüfung (Empfehlung)	Angepasste Gebietsgröße (ha)
GX 7 Trabuhn	(2,2 in Trabuhn enthalten)	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Straße, VSG - Innerhalb Vorrangfläche Trabuhn ohne Bestand, s. o. - Fläche allein für Bündelungswirkung deutlich zu klein - Knapp außerhalb / am Rand von Mindestabständen zum Rotmilanhorst 2011 - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit Bestandsfläche Trabuhn	Sollte entfallen (s. o.)	0 (in Trabuhn enthalten)
GX 8 Woltersdorf Ost	2,1	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - Begrenzende Kriterien: Wald, Siedlung - Fläche für Bündelungswirkung aber deutlich zu klein - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit Bestandsfläche Thuraue Berg	Sollte entfallen Kritisch auch aufgrund Vorkommen Rohrweihe (Brutplatz), randl. Kranich unterhalb / am Rand Mindestabstand	0
Gesamtfläche	RROP 2004 (Bestand): 661 ha Potenzialflächen: 83 ha				Ergebnis Stand 2014 Nach Empfehlung Umweltprüfung: 553,5 ha

Ergebnis der 1. Umweltprüfung

Die Flächengröße dieser Bestands-/ Potentialflächen, die auf Grundlage der Abstandskriterien des Kreistagsbeschlusses vom 06.03.2014 sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung ermittelt wurde, lag bei einem Anteil von 0,45 % der Landkreisfläche (553,5 ha) und noch deutlich unter der aktuellen Bestandsfläche (RROP 2004). Hierbei sind bereits die verbleibenden Bestandsflächen berücksichtigt. Der Flächenumfang der verbleibenden, geeigneten neuen Potenzialflächen (Woltersdorf-Süd sowie Prezelle-Ost und -Süd) betrug sogar nur 49,7 ha, was gerade 0,05% der Kreisfläche entspricht.

Die Rechtsprechung hat bisher keinen Grenzwert bestimmt, bei dessen Unterschreitung ein Planungskonzept der Windenergie nicht mehr substantiell Raum gibt, u. a. da dies von den jeweiligen, z. T. sehr unterschiedlichen Gegebenheiten des Raumes abhängt.

Dennoch lag dieser Anteil deutlich unterhalb dessen, was bisher in der Rechtsprechung als substantiell Raum (noch) anerkannt wurde (u. a. OVG Lüneburg, 17. Juni 2013 – 12 KN 80/12, OVG Lüneburg, 11. November 2013 - 12 LC 257/12, OVG Sachsen, 19. Juli 2012 - 1 C 40/11, VGH Baden-Württemberg, 9. Juni 2005 - Az. 3 S 1545/04, vgl. auch OVG Sachsen, 19. Juli 2012 - 1 C 40/11).

Um die Bedingung für die Steuerung der Windenergienutzung durch das RROP zu erfüllen, d. h. den Vorgaben der Rechtsprechung zu entsprechen, wurden die im Ermessen des Planungsträgers liegenden weichen Tabukriterien nochmals überprüft. Die Veränderungen der Kriterien wurden in den Ausschüssen des Kreistages (gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Regional-/Strukturentwicklung, Raumordnung, Wirtschaft und Beschäftigung, Tourismus und des Ausschusses für Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie im Kreisausschuss) diskutiert.

Am 16.3.2015 beschloss der Kreistag ein geändertes Planungskonzept mit veränderten Abstandskriterien (2. Bearbeitungsdurchgang).

1.5.3 Zweiter Bearbeitungsdurchgang

Die endgültigen innerhalb des zweiten Bearbeitungsdurchgangs definierten Abstände (s. o.) sind in Tabelle 2 Kap. 1.5.4 bzw. in Kap. 4.2.1. der Begründung (1. Änderung RROP 2004) dargelegt. Gegenüber dem ersten Bearbeitungsdurchgang haben sich hierbei nur die weichen Abstandskriterien verändert. Sie wurden konsequent auf niedrigere Werte gesetzt oder ganz gestrichen und die Beurteilung der Einzelfallprüfung überlassen. Dies betraf u. a. Abstände zu Brutvogellebensräumen, aber auch zu Siedlungen.

Als **Mindestgröße** einzelner Flächen wurde im geänderten Planungskonzept eine Fläche von 15 ha (3 WEA, s. Begründung) definiert, um noch eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Für Flächen kleiner 15 ha wurde überprüft, ob sie in unmittelbarer räumlicher Nähe zu anderen Potenzialflächen oder bisherigen Vorranggebieten des RROP 2004 liegen (z. B. nur durch eine Straße getrennt) und zusammen mit dieser anderen Fläche größer als 15 ha sind und für sich genommen mindestens einer Windenergieanlage Platz bieten. Als Orientierung für diese planerische Zusammenfassung wurde der übliche Abstand zwischen WEA innerhalb eines Windparks vom Drei- bis Fünffachen des Rotordurchmessers (360 bis 600 m) zugrunde gelegt.

Als **Mindestabstand** der Flächen untereinander wurde als von der Planungsbehörde selbst gegebenes Ausschlusskriterium ein Abstand von ca. 3 km angestrebt, d. h. in der Größenordnung des derzeit geringsten Abstandes zwischen bestehenden Windparks. Dieser soll allenfalls nur geringfügig, im Einzelfall und dann begründet unterschritten werden.

Mit den durch die Verwaltung vorgeschlagenen und durch Kreistagsbeschluss vom 16.03.2015 bestätigten geänderten Kriterien und der Berücksichtigung der Anpassung der Kriterien an den aktuellen Rechtsrahmen 2018 (s. Begründung Kap. 4.2 und 5.1) ergibt sich eine neue, deutlich größere Potentialflächenkulisse in der Größe von zunächst 1,32 % der Landkreisfläche (insgesamt ca. 1.620 ha), die gemeinsam mit den Bestandsflächen einer erneuten Umweltprüfung zu unterziehen ist.

1.5.4 Umweltziele im räumlichen Planungskonzept (zweiter Bearbeitungsdurchgang)

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der Umsetzung der in Kap. 1.4 allgemein erläuterten, generell relevanten Ziele des Umweltschutzes im räumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Ergänzend sind weitere zu beachtende Kategorien der Infrastruktur (flächenscharfe Ausschlusskriterien) aufgeführt. Grundlage sind die im Zuge des 2. Bearbeitungsdurchgangs definierten Abstände (umweltbezogene Tabuzonen, s. o.). Verwiesen wird auf die Herleitung der Tabuzonen im Kap. 4.2 der Begründung zur 1. Änderung der RROP 2004.

Um Konzentrationsbereiche und Funktionsräume von gegenüber WEA sensiblen Vogelarten im Planungsraum möglichst frühzeitig erkennen und ggf. aus der Potenzialflächenkulisse herausnehmen bzw. weiter untersuchen zu können, wurde eine vertiefende Recherche zu im Landkreis vorliegenden avifaunistischen Daten durchgeführt (Daten des NLWKN und der AAG Lüchow-Dannenberg). Teilräumlich wurden durch eine avifaunistische Übersichtskartierung (v. a. Erfassung von Großvögeln, deren Brutplätze und Raumnutzung) für vier Bereiche (Potenzialflächen um Schletau, Schweskau, Prezelle, Woltersdorf (Thurauer Berg)) bereits im 1. Bearbeitungsdurchgang und für zwei weitere Bereiche (Potenzialflächen um Gollau und Lanze-Lomitz) im 2. Bearbeitungsdurchgang Kenntnislücken geschlossen. Die Daten der von Herrn Dipl.-Biologe Jann Wübbenhorst durchgeführten avifaunistischen Kartierung fließen als Beurteilungsgrundlage in die gebietsbezogenen Beurteilungen bzw. schon in die vorgezogene Eignungsprüfung mit ein. Zielsetzung ist es auf der steuernden regionalplanerischen Ebene, vorhandene Konzentrationszonen windkraftempfindlicher Vogelarten im Landkreisgebiet zu erkennen und von Windkraft freizuhalten, während möglicherweise erkennbare Einzelvorkommen empfindlicher Arten aufgrund der artspezifisch zeitlich hohen Varianz in der Wahl des Brutstandorts vor dem Hintergrund der von einem RROP beplanten Zeitspanne (mind. 10-15 Jahre) nicht per se zu einem Ausschluss potenzieller Vorrangstandorte führen müssen.

Bezogen auf mögliche Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten wurden keine vertiefenden Untersuchungen veranlasst. Hierfür sind die mittlerweile auch bestehenden technischen Möglichkeiten der Risikominimierung ausschlaggebend. So gibt es die Möglichkeit, in Zeiten (witterungs- und tageszeitlich bedingter) erhöhter Kollisionsgefahr automatisch reagierende Abschaltalgorithmen einzusetzen¹⁴. Vorhandene Kenntnisse des Fledermausbeauftragten des Landkreises, Herrn Manthey, wurden 2014 abgefragt und gingen in die Einzelfallbeurteilung ein, ebenso in die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit. Ferner fand am 29.05.2015 eine Abstimmung zum Vorgehen hinsichtlich der Berücksichtigung von Fledermäusen im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung unter Einbeziehung von Herrn Manthey, der Unteren Naturschutzbehörde und des Naturschutzbeauftragten Herrn Krüger statt.

14 Brinkmann R., Behr, O., Niermann I., Reich M. (2011) (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. - Umwelt und Raum Bd. 4, Cuvillier Verlag, Göttingen.

Auch diese floss in die Einzelfallbetrachtung ein, wobei die o. g. Vermeidungsmaßnahmen (Abstände zu kritischen Bereichen und v. a. Abschaltalgorithmen) jeweils vorausgesetzt werden.

Tab. 2: Räumliche Konkretisierung von Umweltzielen und Ableitung der Auswahlkriterien (umweltbezogene Tabuzonen)

Umweltziele (gebietsbezogen)	Quelle	Kriterien	Harte und weiche Tabuzonen			
			Gebietsfläche	Harter Schutz- abstand (m)	Weicher zusätzli- cher Vorsorge- abstand (m)	Schutzabstand gesamt hart + weich (m)
1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen						
Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sowie tieffrequentem Schall und Infraschall	§ 2 Abs.2 Nr. 6 ROG; §§ 1 u. 3 BImSchG	Siedlungsbereich mit Wohnnut- zung*	Harte Tabuzone	400 m	500 m	900 m
		Sonderbau- und Gemeinbedarfsflä- chen mit Wohnnutzung* (unbe- baute und nicht mit einem Bebau- ungsplan überplante Fläche der Flächennutzungspläne)	Weiche Tabuzone	-	900 m	900 m
		Einzelhäuser und Splittersiedlun- gen im Außenbereich	Harte Tabuzone	400 m	200 m	600 m
		Gewerbe- und Industrieflächen (be- baute oder durch Bebauungsplan gesicherte Flächen) mit zulässiger Wohnnutzung*	Harte Tabuzone	400 m	0 m	400 m
		Gewerbe- und Industrieflächen (be- baute oder durch Bebauungsplan gesicherte Flächen) ohne zulässige Wohnnutzung*	Harte Tabuzone	0 m	400 m	400 m
		Gewerbe- und Industrieflächen (un- bebaute und nicht mit einem Be- bauungsplan überplante Flächen der Flächennutzungspläne)	Weiche Tabuzone	-	400 m	400 m
		Sonderbau- und Gemeinbedarfsflä- chen ohne Wohnnutzung* (unbe- baute und nicht mit einem Bebau- ungsplan überplante Flächen der Flächennutzungspläne)	Weiche Tabuzone	-	400 m	400 m
		Vorranggebiet für Siedlungsent- wicklung	Weiche Tabuzone	-	0 m	0 m

* Der Begriff Wohnnutzung umfasst auch vergleichbar sensible Nutzungen, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Ferienhausgebiete

Umweltziele (gebietsbezogen)	Quelle	Kriterien	Harte und weiche Tabuzonen			
			Gebietsfläche	Harter Schutz- abstand (m)	Weicher zusätzli- cher Vorsorge- abstand (m)	Schutzabstand gesamt hart + weich (m)
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zu zuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen [...] hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.	§ 50 BImSchG	Siedlungsbereich mit Wohnnutzung*	Harte Tabuzone	400 m	500 m	900 m
		Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen mit Wohnnutzung* (unbebaute und nicht mit einem Bebauungsplan überplante Fläche der Flächennutzungspläne)	Weiche Tabuzone	-	900 m	900 m
		Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	Harte Tabuzone	400 m	200 m	600 m
		Gewerbe- und Industrieflächen (bebaute oder durch Bebauungsplan gesicherte Flächen) mit zulässiger Wohnnutzung*	Harte Tabuzone	400 m	0 m	400 m
		Gewerbe- und Industrieflächen (bebaute oder durch Bebauungsplan gesicherte Flächen) ohne zulässige Wohnnutzung*	Harte Tabuzone	0 m	400 m	400 m
		Gewerbe- und Industrieflächen (unbebaute und nicht mit einem Bebauungsplan überplante Flächen der Flächennutzungspläne)	Weiche Tabuzone	-	400 m	400 m
		Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen mit ohne Wohnnutzung* (unbebaute und nicht mit einem Bebauungsplan überplante Flächen der Flächennutzungspläne)	Weiche Tabuzone	-	400 m	400 m
		Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung	Weiche Tabuzone	-	0 m	0 m

* Der Begriff Wohnnutzung umfasst auch vergleichbar sensible Nutzungen, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Ferienhausgebiete

Umweltziele (gebietsbezogen)	Quelle	Kriterien	Harte und weiche Tabuzonen			
			Gebietsfläche	Harter Schutz- abstand (m)	Weicher zusätzli- cher Vorsorge- abstand (m)	Schutzabstand gesamt hart + weich (m)
2. Pflanzen und Tiere (Biologische Vielfalt)						
Erhalt und Entwicklung der räumlichen Voraussetzungen für funktionsfähige Artengemeinschaften durch Flächenschutz und Biotopverbund; dazu Schaffung eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund) unter Integration der NATURA-2000 Gebiete.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; §17 LPIG; Art. 2 FFH-RL; Art. 1 u. 2 Vogel-schutz-RL; § 3 BNatSchG; § 5 Abs. 3 BNatSchG	EU-Vogelschutzgebiete	Harte Tabuzone	0 m	500 m	500 m
		FFH-Gebiete	Weiche Tabuzone	-	200 m	200 m
Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Schutz, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.	§§ 1 u. 2 BNatSchG	Naturschutzgebiete (inkl. gemäß NSG-VO festgesetzte Abstandsbereiche mit Bauverbot von WEA)	Harte Tabuzone	0 m	0 m	0 m
		Brutvogellebensräume mit nationaler und landesweiter Bedeutung, Gastvogellebensräume mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung	Weiche Tabuzone	-	0 m	0 m
		Besonders geschützte Biotope	Harte Tabuzone	0 m	0 m	0 m
		Biosphärenreservat (alle Zonen)	Harte Tabuzone	0 m	0 m	0 m
		Waldflächen (≥ 5 ha)	Weiche Tabuzone	-	35 m	35 m
		Flächen mit besonderer Schutzfunktion des Waldes (≥ 5 ha)	Weiche Tabuzone	-	100 m	100 m
		Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	Weiche Tabuzone	-	0 m	0 m

Umweltziele (gebietsbezogen)	Quelle	Kriterien	Harte und weiche Tabuzonen			
			Gebietsfläche	Harter Schutz- abstand (m)	Weicher zusätzli- cher Vorsorge- abstand (m)	Schutzabstand gesamt hart + weich (m)
3. Wasser						
Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung möglichst natürlicher oder naturnaher Oberflächengewässer einschließlich deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen, bei künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässern mindestens Erhalt oder Erreichung eines guten ökologischen Potentials. Vermeidung der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Oberflächengewässern und der von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete.	§ 2 BNatSchG; § 1a Abs. 1 WHG ¹⁵ ; § 25 a, b WHG	Gewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer	Harte Tabuzone	50 m	0 m	50 m
		Überschwemmungsgebiete	Weiche Tabuzone	-	0 m	0 m
		RROP	Gebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses			
Schutz der Oberflächengewässer vor Gewässerverunreinigung und Erhaltung/ Erreichung eines guten chemischen Zustands im Rahmen ihrer Bewirtschaftung.	§ 1a Abs. 1 WHG; § 18 a WHG; § 25 a, b WHG	Gewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer	Harte Tabuzone	50 m	0 m	50 m
Schutz von Grundwasservorkommen vor Verunreinigung und Erhaltung oder Erreichung eines guten chemischen Zustands. Erhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers; Vermeidung von Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können.	§ 2 Abs. 2 ROG; § 1a Abs. 2 WHG; § 33 a WHG § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1a Abs. 2 WHG; § 33 a WHG; § 2 BNatSchG	Wasserschutzgebiete Zone I	Harte Tabuzone	0 m	0 m	0 m

¹⁵ Wasserhaushaltsgesetz

Umweltziele (gebietsbezogen)	Quelle	Kriterien	Harte und weiche Tabuzonen			
			Gebietsfläche	Harter Schutz- abstand (m)	Weicher zusätzli- cher Vorsorge- abstand (m)	Schutzabstand gesamt hart + weich (m)
4. Landschaft						
Berücksichtigung der natürlichen Land- schaftsstrukturen bei der Planung von Siedlungen, Infrastruktureinrichtungen und ähnlichen Vorhaben.	§ 2 BNatSchG	Landschaftsschutzgebiete mit Bau- verbot	Harte Tabuzone	0 m	0 m	0 m
		Weitere Landschaftsschutzgebiete	Weiche Tabuzone	-	0 m	0 m
Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigen- art und Schönheit sowie des Erholungs- wertes von Natur und Landschaft. Erhal- tung und Entwicklung von Kulturland- schaften.	§ 1 BNatSchG, § 2 BNatSchG	Landschaftsschutzgebiete mit Bau- verbot	Harte Tabuzone	0 m	0 m	0 m
		Weitere Landschaftsschutzgebiete	Weiche Tabuzone	-	0 m	0 m
5. Kulturelles Erbe und Sachwerte						
Erhaltung und Entwicklung von Kultur- landschaften, Erhaltung historisch ge- prägter und gewachsener Kulturland- schaften in ihren prägenden Merkmalen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG; § 2 BNatSchG	Einzelfallbezogen/Umweltprüfung	-	-	-	-
Erhalt von Baudenkmälern, Bodendenk- mälern und Denkmalbereichen sowie er- haltenswerten Ortsteilen; angemessene Berücksichtigung der Belange des Denk- malschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen.	§ 1 Denkmalschutz- gesetz Niedersach- sen	Antragsgebiet UNESCO Weltkulturerbe (inkl. Puf- ferzone)	Weiche Tabuzone	-	0 m	0 m
		Kulturelle Sachgüter unter Denk- malschutz, einzelfallbezogen / Um- weltprüfung	-	-	-	-
Ergänzende Kategorien						
6. Infrastruktur (Schutzgegenstände mit flächenscharfer Ausschlussfunktion)						
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	FStrG § 9, NStrG § 24	Nachweis von Maßnahmen zum Schutz von Eisabwurf bis zu einer Entfernung vom 1,5 – fachen der Summe aus Nabenhöhe Rotor- durchmesser erforderlich	Harte Tabuzone	20 m	0 m	20 m
Gleisanlagen und Schienenwege	§ 50 BImSchG	Direkte Fläche, sonst Einzelfallbe- zogen/Umweltprüfung	Harte Tabuzone	0 m	0 m	0 m

Umweltziele (gebietsbezogen)	Quelle	Kriterien	Harte und weiche Tabuzonen			
			Gebietsfläche	Harter Schutz- abstand (m)	Weicher zusätzli- cher Vorsorge- abstand (m)	Schutzabstand gesamt hart + weich (m)
Bundeswasserstraße	§ 61 BNatSchG	Elbe	Harte Tabuzone	50 m	0 m	50 m
Verkehrslandeplatz mit Platzrunde	§ 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO und Gem. Grundsätze des Bundes und der Länder für die An- lage und den Be- trieb von Flugplät- zen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13)	Flugplatz Rehbeck, Höhenbe- schränkungen in Einflugsektoren bzw. Platzrunden	Harte Tabuzone	400 m	450 m	850 m
Flugsicherungsanlage	§ 18a LuftVG	DVOR Brünkendorf, Anlagen- schutzbereich	Harte Tabuzone	3 km	0 m	3 km
Hochspannungsleitungen ≥ 110 kV	§ 50 BImSchG	Für Leitung ohne Schwingungs- schutz höhere Abstände erforder- lich.	Harte Tabuzone	0 m	100 m	100 m
Hochwasserschutzdeich gewidmet	§16 NDG	Direkte Fläche und Schutzabstand	Harte Tabuzone	50 m	0 m	50 m
7. Weitere Schutzgegenstände						
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung	RROP	Direkte Fläche	Weiche Tabuzone	-	0 m	0 m
Hochwasserschutzdeich ungewidmet	§16 NDG	Direkte Fläche und Schutzabstand	Weiche Tabuzone	-	50 m	50 m

In Bezug auf die Umweltziele zu Bevölkerung, Gesundheit des Menschen und Landschaft spielt zudem der planerisch angestrebte, Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung ein Rolle, ebenso wie die planerisch verfolgte Konzentrationswirkung und daher Mindestgröße von 15 ha für entsprechende Vorranggebiete.

1.5.5 Vorgezogene Eignungsprüfung

Die ermittelten Potenzialflächen wurden nachfolgend zunächst einer ersten Eignungsprüfung auf Basis naturschutzfremder Belange wie Wirtschaftlichkeit und Erschließung sowie im Gebiet und Einwirkungsbereich vorhandener oder geplanter möglicherweise konkurrierender Nutzungen, bzw. klar erkennbarer, gravierende umweltfachliche Konflikte unterzogen. Auf dieser Ebene fließen unter anderem die in Tab. 3: aufgeführten Auswahlkriterien in den Variantenvergleich mit ein.

Tab. 3: Planungsbezogene Gunst- und Abwägungskriterien zur Auswahl von Vorranggebieten aus der Suchraumkulisse

Auswahlkriterium	Räumliche Auswahlwirkung
Windertrag	innerhalb des Kreisgebiets steigen die Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe von der nördlichen (3-6 m/s) zur südlichen Kreishälfte an (7-9 m/s)
Erschließung	Nähe zu klassifizierten Straßen
Bündelung (Landschaftsbild)	ca. 3.000 m anzustrebender Abstand zwischen Vorranggebieten, Bündelung von Teilflächen
Flächengröße	>15 ha

Von besonderer Bedeutung ist hierbei, inwiefern einzelne Teilflächen im räumlichen Zusammenhang zueinander stehen, bzw. es auch zur ungünstigen Kumulationen von Potenzialflächen in einzelnen Gebieten des Landkreises bzw. im Umfeld einzelner Ortschaften kommen kann. Ein räumlicher Zusammenhang besteht immer dann, wenn erwartet werden kann, dass nach Errichtung von WEA auf benachbarten Teilflächen, diese für den Betrachter nicht mehr auseinanderzuhalten sind, bzw. es zu ausgeprägten Riegelbildungen/ Häufungen ohne größere Abstände (deutlich unter 3 km) zwischen Potenzialflächen kommt.

Durch die vorgezogene Umweltprüfung (Eignungsprüfung) kann sichergestellt werden, dass auch im räumlichen Planungskonzept nicht flächenscharf und/ oder quantitativ darstellbare Qualitäten und Kriterien fachgerecht berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse und Empfehlungen der vorgezogenen Umweltprüfung sind in Tab. 4 nach Ortslagen gruppiert dokumentiert.

Hierzu wird auch auf Karte 5 („Potenzialflächen für die Einzelfallprüfung“) in der Begründung verwiesen. Nachfolgende Abbildung stellt die entsprechenden Ortslagen ebenfalls im Überblick dar.

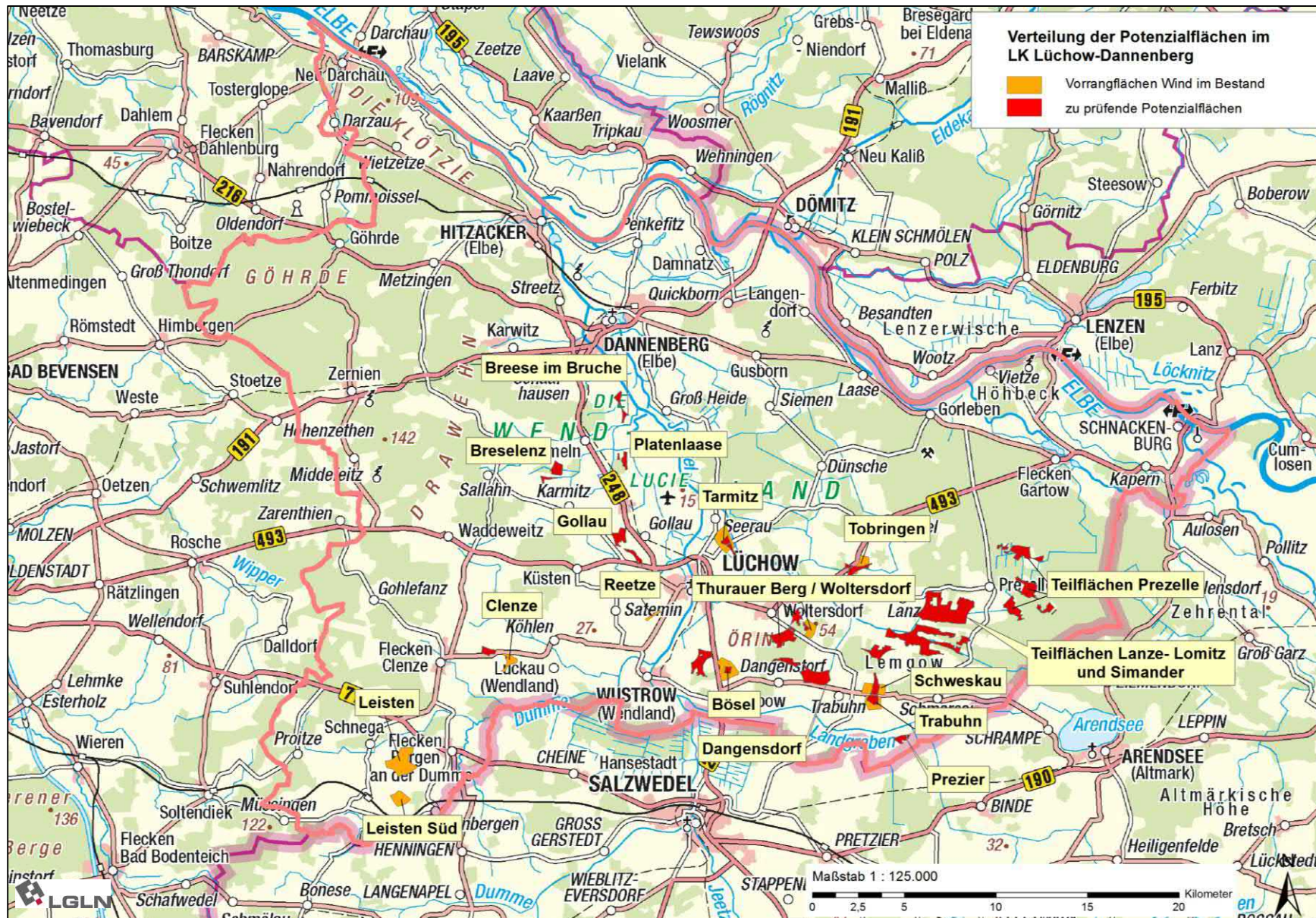


Abb. 1: Karte der Potenzialflächen zur vorgezogenen Umweltprüfung

Tab. 4: Vorgezogenen Umweltprüfung der vorhandenen Vorranggebiete und Potenzialflächen, 2. Durchgang

Bezeichnung	Größe [ha]	Anmerkungen	Empfehlung	Entscheidender Grund
Vorh. Vorranggebiete RROP 2004 (<i>kursiv dargestellt</i>) und Potenzialflächen (PF)				
Leisten				
Leisten (RROP 2004)	150,5	- Bestandsfläche mit 15 Anlagen innerhalb VR RROP 2004 - Harte Tabuzone sehr kleinflächige betroffen, Überschneidung innerhalb 400 m Abstand Siedlung - Durch Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung überdeckt, innerhalb Jagdgebiet Schwarzstorch, Nachweise konzentriert jedoch auf Niederungen, Brutnachweise Wiesenweihe aus mehreren Jahren am Rand der Fläche - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung	Bestandsfläche mit 15 Anlagen innerhalb VR RROP 2004
Leisten Süd (RROP 2004)	55,3	- Vorrangfläche 2004 ohne Anlagenbestand - Innerhalb harter Tabuzone (Vogelschutzgebiet), Rotmilan, Wiesenweihe, Ortolan - Gute – sehr gute Leistungsdichte	Fläche nicht weiter zu verfolgen, Entlassung aus der Flächenkulisse	Innerhalb harter Tabuzone
Clenze				
Clenze (RROP 2004)	33,2	- Bestandsfläche mit 3 Anlagen innerhalb VR RROP 2004, östlich davon 4 weitere Anlagen außerhalb VR (dort tlw. innerhalb harter Tabuzone), - Harte Tabuzone kleinflächig betroffen bestehende Freileitungen, bzw. kleinflächige Überschneidung innerhalb 400 m Abstand Siedlung, sowie teilweise harte Tabuzone Naturschutz (NSG inkl. gemäß NSG-VO festgesetzte Abstandsbereiche mit Bauverbot von WEA) - Abstände Siedlung ca. 300 – 500 m, - Abstand VSG ca. 700 m, FFH ca. 330 m, - Rundlinge UNESCO ca. 300 m / Mammoißel ca. 1.000 m - Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung westlich angrenzend, Überdeckung mit Brutvogellebensraum landesweiter / regionaler Bedeutung, südlich Jagdgebiet Schwarzstorch, Brutgebiet Gain - Gute Leistungsdichte - Ergänzungsfläche 23 ha v. a. in Verbindung mit PF 19, PF 69 überwiegend innerhalb.	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 19, 69	Bestandsfläche mit 3 Anlagen innerhalb VR RROP 2004

Bezeichnung	Größe [ha]	Anmerkungen	Empfehlung	Entscheidender Grund
PF 19 Clenze	23,1	- Durch L 261 von Bestandsfläche RROP 2004 Clenze und PF 69 getrennt (600m), - Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald, tlw. mit Schutzfunktion, Straße - Im Osten angrenzend Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung, Brutnachweis 2011 in < 1000m Entfernung, östlicher Bereich überdeckt sich mit einem Ortolanlebensraum (landesweite Bedeutung) - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 69 und VR RROP 2004	relevante Kriterien werden eingehalten, Zuordnung zu Bestandsfläche
PF 69 Clenze	0,8	- Teilfläche innerhalb der Bestandsfläche Clenze VR RROP 2004 mit 3 Anlagen - Fläche für sich genommen zu klein - Abstand 500m zu Teilfläche /PF19 - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald - Nordteil von Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung überdeckt, Brutnachweis 2011 in < 1000m Entfernung - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 19 und VR RROP 2004	relevante Kriterien werden eingehalten, Zuordnung zu Bestandsfläche
Reetze				
Reetze (RROP 2004)	11,5	- Bestandsfläche mit 3 Anlagen innerhalb VR RROP 2004 (eine weitere südwestlich außerhalb des VR-Gebietes) - Flächenüberlagerung mit harter Tabuzone (400m-Puffer Wohnbaufläche Innenbereich Reetze, s. u.), die auch einen Anlagenstandort betrifft, Abstand Siedlung ca. 340 – 400 m, Rundlinge - UNESCO direkt betroffen - Überlagerung tlw. mit Rotmilan-Lebensraum, landesweite Bedeutung - Großer Abstand zum kleinen LSG Sandberg (ca. 600m zur WEA) - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung	Bestandsfläche mit 3 Anlagen innerhalb VR RROP 2004

Bezeichnung	Größe [ha]	Anmerkungen	Empfehlung	Entscheidender Grund
Bösel				
Bösel (RROP 2004)	92	- Bestandsfläche mit 9 Anlagen innerhalb VR RROP 2004 - Harte Tabuzone kleinflächig betroffen, Überschneidung innerhalb 400 m Abstand Siedlung, - Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung nördlich angrenzend ohne Überlagerung, südlich Jagdgebiet Schwarzstorch, - Gute Leistungsdichte - Ergänzungsfläche 79 ha v. a. in Verbindung mit PF 4, PF 26 überwiegend innerhalb.	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 4, 26	Bestandsfläche mit 9 Anlagen innerhalb VR RROP 2004
PF 4 Bösel	79,0	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung östlich angrenzend - Lokale Bedeutung als Gastvogellebensraum - Lage am Rand eines Rastgebietes zeitweise hoher Bedeutung (Jeetzel) - Kranich-Lebensraum innerhalb mit Brutverdacht und Vorranggebiet für Natur und Landschaft - Lebensraum der Wiesenweihe mit Brutnachweisen in <1000m Entfernung - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 26 und VR RROP 2004	relevante Kriterien werden eingehalten, Zuordnung zu Bestandsfläche
PF 26 Bösel	10,7	- Teilfläche innerhalb Bestandsfläche VR RROP2004 mit 9 Anlagen, Nähe zu PF 4	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 4 und RROP 2004	
Tarmitz				
Tarmitz(RROP 2004)	93,0	- Bestandsfläche mit 13 Anlagen innerhalb VR RROP 2004 - Harte Tabuzone kleinflächig betroffen, Überschneidung, u. a. Kreisstraße K 2, innerhalb 400 m Abstand Siedlung - Abstand VSG ca. 550 m, FFH ca. 90 m, Siedlung ca. 290 – 460 m - Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung nördlich angrenzend und überlagernd, Schwarzstorchlebensraum im Umfeld (Jeetzel, Lucie, Künscher Landwehr, Tarmitzer Kanal) - Überwiegend gute Leistungsdichte. - kleinflächige südliche Erweiterung PF 30 um ca. 4 ha zu prüfen, PF 24 innerhalb.	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 24, 30	Bestandsfläche mit 13 Anlagen innerhalb VR RROP 2004

Bezeichnung	Größe [ha]	Anmerkungen	Empfehlung	Entscheidender Grund
PF 24 Tarmitz	14,0	- Teilfläche innerhalb Bestandsfläche VR RROP2004 mit 13 Anlagen, Nähe zu PF 30 - Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung nördlich angrenzend, Schwarzstorchlebensraum im Umfeld (Jeetzel, Lucie, Künscher Landwehr, Tarmitzer Kanal) - Lage im Bereich einer Zugroute (Landgraben – Jeetzel – Elbniederung) - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 30 und VR RROP 2004	relevante Kriterien werden eingehalten, Zuordnung zu Bestandsfläche
PF 30 Tarmitz	9,0	- Teilfläche innerhalb Bestandsfläche VR RROP2004 mit 13 Anlagen, Nähe zu PF 24 - Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung nördlich, Schwarzstorchlebensraum im Umfeld (Jeetzel, Lucie, Künscher Landwehr, Tarmitzer Kanal) - Lage am Rand einer Zugroute (Landgraben – Jeetzel – Elbniederung) - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 24 und VR RROP 2004	relevante Kriterien werden eingehalten, Zuordnung zu Bestandsfläche
Woltersdorf (Thurauer Berg)				
Woltersdorf (Thurauer Berg) (RROP 2004)	43,1	- Bestandsfläche mit 7 Anlagen innerhalb VR RROP 2004 - Größere Teilfläche Innerhalb harter Tabuzone (nördl. Drittel innerhalb des 400 m Abstand Siedlung, s. u.), auch Anlagenstandorte betroffen - Abstand VSG ca. 450 m, FFH ca. 90 m, Siedlung ca. 290 – 470 m - Gute – sehr gute Leistungsdichte - Vergrößerung um 105 ha, PF 5, 16, 33, 41 zu prüfen, ggf. separate Betrachtung von Teilflächen	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 5, 16, 33, 41	Bestandsfläche mit 7 Anlagen innerhalb VR RROP 2004
PF 5 Woltersdorf	73,9	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - Begrenzende Kriterien: Wald, Siedlung, - Brutnachweis der Wiesenweihe 2013 in <1000 m Entfernung - Zwergfledermäuse in Kirche Woltersdorf - Baudenkmal Kirche Woltersdorf - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 16, 33, 41 und VR RROP 2004	relevante Kriterien werden eingehalten, Zuordnung zu Bestandsfläche
PF 16 Woltersdorf	27,1	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - Begrenzende Kriterien: Wald, Siedlung, VR Rohstoffgewinnung / Sand - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 5, 33, 41 und VR RROP 2004	relevante Kriterien werden eingehalten, Zuordnung zu Bestandsfläche

Bezeichnung	Größe [ha]	Anmerkungen	Empfehlung	Entscheidender Grund
PF 33 Woltersdorf/ Thurauer Berg	7,0	- Teilfläche VR RROP2004 mit Bestandsanlage - Fläche für sich genommen zu klein - Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - keine entgegenstehende Belange erkennbar - Begrenzende Kriterien: Wald, Siedlung - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 5, 16, 41 und VR RROP 2004	Teilfläche VR RROP2004 relevante Kriterien werden eingehalten, Zuordnung zu Bestandsfläche
PF 41 Woltersdorf	3,9	- Fläche für sich genommen zu klein - nur durch Straße von PF 5 getrennt - Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - keine entgegenstehende Belange erkennbar - Begrenzende Kriterien: Wald, Siedlung, Straße - Brutnachweis der Wiesenweihe 2013 in <1000 m Entfernung - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 5, 16, 33 und VR RROP 2004	relevante Kriterien werden eingehalten, Zuordnung zu Bestandsfläche
Tobringen				
Tobringen (RROP 2004)	53,3	- Bestandsfläche mit 7 Anlagen innerhalb VR RROP 2004 - Harte Tabuzone sehr kleinflächige betroffen, Überschneidung im Norden bei Tobringen innerhalb 400 m Abstand Siedlung) - Abstand zum östlich gelegenen VSG-/FFH-Gebiet „Nemitzer Heide“ ausreichend (1.000 m) - Abstand zum westlich, südlich und östlich gelegenen Vogelschutzgebiet Lucie mind. 500 m - Hinweis auf Rotmilan-Brutpaar östlich der VR-Fläche, Nordteil von Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung überdeckt - Mittlere Leistungsdichte - Vergrößerung um 17 ha, PF 13, 34, 39 zu prüfen	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 13, 34, 39	Bestandsfläche mit 7 Anlagen innerhalb VR RROP 2004
PF 13 Tobringen	32,8	- Teilfläche innerhalb VR RROP 2004 / Bestandsfläche mit 3 Anlagen - Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - Abstand zum westlich gelegenen FFH-Gebiet „Nemitzer Heide“ >1.000 m - Abstand zum östlich gelegenen Vogelschutzgebiet Lucie mind. 500 m und durch Waldfläche abgeschildert - Hinweis auf Rotmilan-Brutpaar in deutlich unter 1500 m Entfernung, Nordteil von Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung überdeckt - Mittlere Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 39 und VR RROP 2004	Teilfläche innerhalb VR RROP 2004 / Bestandsfläche mit 3 Anlagen, relevante Kriterien werden eingehalten, Zuordnung zu Bestandsfläche

Bezeichnung	Größe [ha]	Anmerkungen	Empfehlung	Entscheidender Grund
PF 34 Tobringen	6,3	- Fläche für sich genommen zu klein - nur durch Straße von PF13 und RROP-Fläche getrennt - Abstand zum westlich gelegenen FFH-Gebiet „Nemitzer Heide“ >1.000 m - Abstand zum östlich gelegenen Vogelschutzgebiet Lucie mind. 500 m und durch Waldfläche abgeschildert - Hinweis auf Rotmilan-Brutpaar < 1500 m Entfernung	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 13, 39 und VR RROP 2004	relevante Kriterien werden eingehalten, Zuordnung zu Bestandsfläche
PF 39 Tobringen	4,5	- Fläche für sich genommen zu klein - nur durch Straße von PF 13 getrennt, räumliche Nähe zu Bestandsfläche mit 7 Anlagen - Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - Abstand zum westlich gelegenen FFH-Gebiet „Nemitzer Heide“ >1.000 m - Abstand zum östlich gelegenen Vogelschutzgebiet Lucie mind. 500 m - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald, FFH-Gebiet - Mittlere Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 13 und VR RROP 2004	relevante Kriterien werden eingehalten, Zuordnung zu Bestandsfläche
Schweskau/ Trabuhn				
Schweskau (RROP 2004)	68,8	- Bestandsfläche mit 8 Anlagen innerhalb VR RROP 2004 - Keine harte Tabuzone betroffen - innerhalb weicher Tabukriterien (Abstände Siedlung, Wald), Siedlung ca. 400 m, - prinzipiell für Repowering geeignet, aber bekannte Schlagproblematik Großvögel, Rotmilan, Mindestabstand zu Horststandorten 2014 nördl. Si-mander und 2011 / 2014 (vermutet) bei Großwitzeeitze unterschritten, See-adler - Schlagproblematik Fledermäuse - Gute Leistungsdichte - Vergrößerung nach Norden um 10 ha, PF 14	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 14 und PF 18	Bestandsfläche mit 8 Anlagen innerhalb VR RROP 2004
Trabuhn (RROP 2004)	60,3	- Vorrangfläche 2004 ohne Bestandsanlagen - Keine harte Tabuzone betroffen - Abstände Siedlung ca. 500 m, - straßennahe Teilflächen als PF 18 ermittelt, - Im Vergleich zu anderen untersuchten Flächen weniger Großvogelaktivitäten (gilt auch für Schweskau), Rotmilan jedoch regelmäßig v. a. östlich der Teilfläche Schweskau		Vorrangfläche 2004 ohne Bestandsanlagen Keine harte Tabuzone betroffen

Bezeichnung	Größe [ha]	Anmerkungen	Empfehlung	Entscheidender Grund
		- Rotmilan- Mindestabstand zu Horststandorten 2011 / 2014 (vermutet) bei Großwitzersee unterschritten bzw. knapp eingehalten, Weißstorch –Mindestabstand nach Kriwitz örtl. unterschritten - Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung östlich bei Großwitzersee, nicht überlagernd südlich, Jagdgebiet, Brutgebiet Schwarzstorch, Weißstorch- und Kranich-Lebensraum südlich, Brutvogellebensraum internationaler Bedeutung westlich (Wiesenweihe), - bekannte Schlagproblematik Großvögel (Rotmilan, Seeadler), Fledermäuse der nördlichen Fläche Schweskau - Lage nah am VSG (ca. 650 m) parallel und zwischen VSG-Teilflächen (Planken / Landgrabenniederung bei Volzendorf), mögliche Beeinträchtigung auf Ebene der Regionalplanung nicht ganz auszuschließen - Lage im Rastgebiet Landgraben-Dummeniederung mit zeitweise hoher Bedeutung und an Zugrouten (quer zu Landgraben-Dummeniederung-Arendsee, Gartower Elbmarsch - Landgraben-Dummeniederung) - Gute Leistungsdichte		
PF 14 Schweskau	30,7	- Teilfläche innerhalb VR RROP 2004 / Bestandsfläche mit 2 Anlagen - Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - Vergrößerung nach Norden um 10 ha, - Schlagproblematik Fledermäuse wie VR Schweskau - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit VR RROP 2004	Teilfläche innerhalb VR RROP 2004 / Bestandsfläche mit 2 Anlagen relevante Kriterien werden eingehalten, Zuordnung zu Bestandsfläche
PF 18 Trabuhn	24,9	- Innerhalb Vorrangfläche 2004 ohne Bestandsanlagen - Schlagproblematik Fledermäuse wie VR Schweskau - Gute Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 14 und VR RROP 2004	relevante Kriterien werden eingehalten, Zuordnung zu Bestandsfläche
Dangenstorf				
PF 3 Dangenstorf	104,1	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - Begrenzende Kriterien: Wald, Siedlung, - Rotmilan-Lebensraum in 300m Entfernung, aktuelle Brutstandorte (2014) unter 500 m Abstand und weiterer vermutet in unter 1000 m Abstand, hohe Aktivität im westlichen Flächenteil	Fläche nicht weiter zu verfolgen	Vielzahl entgegenstehender Belange, insbesondere Rotmilan und Wiesenweihenlebensraum mit regelmäßigen Brutnachweisen,

Bezeichnung	Größe [ha]	Anmerkungen	Empfehlung	Entscheidender Grund
		- Großvogel-Lebensraum nationaler Bedeutung südlich angrenzend : Stetig besetztes Brut- u. Nahrungshabitat der Wiesenweihe - Lage am Rand einer Zugroute (Landgraben – Elbniederung), eines Rastgebietes zeitweise hoher Bedeutung. - Einkreisende Wirkung für die Ortslage Lichtenberg in Verbindung mit der Bestandsfläche Thuraue Berg sowie den Flächen um Woltersdorf (u. a. PF 5, Abstand deutlich unter 2 km) und PF 15 - gute Leistungsdichte - Abstand zu Bestandsflächen Schweskau ca. 2 km und Thuraue Berg deutlich unter 2 km., fehlende Bündelungsfunktion mit Bestandsflächen		Einkreisende Wirkung für Lichtenberg.
PF 15 Dangenstorf	28,3	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - Begrenzende Kriterien: Wald, Siedlung, - Rotmilan-Lebensraum südlich angrenzend mit Brutnachweis / Horst in <1.000m (2014) - Großvogel-Lebensraum nationaler Bedeutung südlich in <1.000m Entfernung: Stetig besetztes Brut- u. Nahrungshabitat der Wiesenweihe, hohe Wiesenweihenaktivität in der Fläche selbst in 2014 nachgewiesen - Einkreisende Wirkung der Waldfläche des Öring und von Lichtenberg in Verbindung u. a. mit PF 5 und 3, Bestandsfläche Thuraue Berg - gute Leistungsdichte - Abstand zu Bestandsflächen Thuraue Berg deutlich unter 2 km, zur Fläche PF 5 < 1.000 m (durch Wald getrennt), fehlende Bündelungsfunktion mit Bestandsflächen - z. T. sehr schmale Fläche (<120 m Breite)	Fläche nicht weiter zu verfolgen	Vielzahl entgegenstehender Belange, insbesondere Rotmilanlebensraum mit regelmäßigen Brutnachweisen, Lebensraum der Wiesenweihe
Prezier				
PF 12 Prezier	(32,9) 2018: 18,9 ha	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend , - Begrenzende Kriterien: Siedlung, VR Erholung, VR Hochwasserschutz, FFH/ VSG - Abstand zum Vogelschutz- und FFH-Gebiet Landgraben- und Dummeniederung 500 m - Verbundachse Lüchower Landgraben; Jagdgebiet des Schwarzstorchs; Rotmilanlebensraum mit Brutnachweis sowie Schwarzstorchbrutgebiet westlich angrenzend, mehrere Nachweise von Kranichbruten und Wiesenweihe	Fläche nicht weiter zu verfolgen	Lage innerhalb der Landgrabenniederung (Vogellebensraum, Verbundachse) fehlender Abstand zur Bestandsfläche Schweskau

Bezeichnung	Größe [ha]	Anmerkungen	Empfehlung	Entscheidender Grund
		- Lage innerhalb der Landgrabenniederung, Bedeutung der Landgrabenniederung wiederum als Zugvogelkorridore (AAG 2014, Landgraben Richtung Arendsee und in Richtung Gartower Tannen / Elbe, zudem zeitweise bedeutendes Rastgebiet). - Gute Leistungsdichte - Abstand zu Bestandsfläche Trabuhn < 2km, zur Bestandsfläche Schweskau < 2,5 km, fehlende Bündelungsfunktion - 2018 geänderte Flächengröße aufgrund geänderter Bauverbotszone von 1000m zum NSG- Lüchower Landgrabenniederung als neues Kriterium		
PF 46 Prezier	2,2	- Fläche für sich genommen zu klein - nur durch K 5 von PF12 getrennt - Begrenzende Kriterien: Siedlung, VR Erholung, VR Hochwasserschutz - Abstand zum Vogelschutz- und FFH-Gebiet Landgraben- und Dummeniederung 500 m - Lage in Verbundachse Lüchower Landgraben: Jagdgebiet des Schwarzstorchs; Rotmilanlebensraum mit Brutnachweis sowie Schwarzstorchbrutgebiet westlich angrenzend, mehrere Nachweise von Kranichbruten und Wiesenweihe im Umfeld - Lage innerhalb der Landgrabenniederung Bedeutung der Landgrabenniederung wiederum als Zugvogelkorridore (AAG 2014, Landgraben Richtung Arendsee und in Richtung Gartower Tannen / Elbe, zudem zeitweise bedeutendes Rastgebiet). - Abstand zu Bestandsfläche Trabuhn < 2km, zur Bestandsfläche Schweskau < 2,5 km, fehlende Bündelungsfunktion - Gute Leistungsdichte - z. T. sehr schmale Fläche (<120 m Breite, sehr klein)	Fläche nicht weiter zu verfolgen	Lage innerhalb der Landgrabenniederung (Vogellebensraum, Verbundachse) fehlender Abstand zu Bestandsfläche Schweskau
Prezelle				
PF 6 Prezelle Nord	73,0	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald, mit Schutzfunktion - gute Abschirmung zu Siedlungsflächen im Süden durch vorgelagerten Wald, aber einkreisende Wirkung ggf. Siedlung Prezelle - Auswirkungen auf Landschaftsbild innerhalb der Wälder gering - Brutgebiet Schwarzstorch, Seeadler östlich im Wald, starker Hinweis auf Kranichbrut im Umfeld, tlw. intensive Raumnutzung Rotmilan, Seeadler, Kranich im Umfeld)	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 6, 7, 8, 20, 28, unter	relevante Kriterien werden eingehalten

Bezeichnung	Größe [ha]	Anmerkungen	Empfehlung	Entscheidender Grund
		- Vergleichsweise ungünstige Erschließung und schlechte (ungünstigste) Leistungsdichte - z. T. sehr schmale Fläche (<120 m Breite)	besonderer Berücksichtigung auch der Fläche PF 1 (Vermeidung einer einkreisenden Wirkung für Prezelle/ Lomitz Alternativenbetrachtung)	
PF 7 Prezelle Ost (Mitte)	63,3	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend , - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald - gute Abschirmung zu Siedlungsflächen im Westen durch vorgelagerten Wald - Auswirkungen auf Landschaftsbild innerhalb der Wälder gering - Schlechte Leistungsdichte - z. T. sehr schmale Fläche (<120 m Breite)		relevante Kriterien werden eingehalten
PF 8 Prezelle Süd	56,2	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend , - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald, tlw. mit Schutzfunktion nach Westen Sichtbarkeit vom Ortsrand gegeben - Mittlere Leistungsdichte - Deutlich unter 3 km Abstand zu PF 1		relevante Kriterien werden eingehalten
PF 20 südöstlich Prezelle	22,5	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend , - Begrenzende Kriterien: Wald, z.T. mit Schutzfunktion - gute Abschirmung zu Siedlungsflächen im Westen durch vorgelagerten Wald - Auswirkungen auf Landschaftsbild innerhalb der Wälder gering - Schlechte Leistungsdichte - z. T. sehr schmale Fläche (<120 m Breite), damit begrenzte Eignung	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 6, 7, 8, 28, 48 unter besonderer Berücksichtigung auch der Fläche PF 1 (Vermeidung einer einkreisenden Wirkung für Prezelle/ Lomitz Alternativenbetrachtung)	relevante Kriterien werden eingehalten
PF 28 nördlich Prezelle	9,5	- Fläche für sich genommen zu klein, Entfernung 35m zu PF6 - Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald, mit Schutzfunktion - gute Abschirmung zu Siedlungsflächen im Süden durch vorgelagerten Wald, aber einkreisende Wirkung ggf. Siedlung Prezelle - Auswirkungen auf Landschaftsbild innerhalb der Wälder gering	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 6, 7, 8, 20	relevante Kriterien werden eingehalten

Bezeichnung	Größe [ha]	Anmerkungen	Empfehlung	Entscheidender Grund
		- Brutgebiet Schwarzstorch, Seeadler östlich im Wald, starker Hinweis auf Kranichbrut im Umfeld, tlw. intensive Raumnutzung Rotmilan, Seeadler, Kranich im Umfeld) - Vergleichsweise ungünstige Erschließung und schlechte (ungünstigste) Leistungsdichte - z. T. sehr schmale Fläche (<120 m Breite), damit begrenzte Eignung		
PF 48 südöstlich Prezelle	2,0	- Für sich genommen viel zu klein, (Seitenlänge < 120 m) aber Nähe zu PF 20 - Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend, daher auf der Potenzialfläche keine entgegenstehende Belange erkennbar - Begrenzende Kriterien: Wald, z.T. mit Schutzfunktion - gute Abschirmung zu Siedlungsflächen im Westen durch vorgelagerten Wald - Auswirkungen auf Landschaftsbild innerhalb der Wälder gering - Schlechte Leistungsdichte - Insgesamt sehr schmale Fläche (<120 m Breite, sehr klein), damit keine Eignung (Rotordurchmesser bereits deutlich unter 100 m liegen zwangsläufig z. T. außerhalb der Fläche)	Fläche nicht weiter zu verfolgen	Fläche für sich genommen zu schmal um eine WEA vollumfänglich aufzunehmen
Lanze – Lomitz, Simander				
PF 1 Lanze - Lomitz	310,3	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - Begrenzende Kriterien: Wald, Siedlung, - In der/ um die Fläche Brutnachweise Wiesenweihe 2009, Kranich 2010, Rotmilan - Mittlere Leistungsdichte - Deutlich unter 3 km Abstand zu PF 8 - Einkreisende Wirkung v. a. für die Ortslage Lanze in Verbindung mit PF 2 und 9, sowie Lomitz	Einzelfallprüfung unter besonderer Berücksichtigung auch der Teilflächen Prezelle (Vermeidung einer einkreisenden Wirkung für Prezelle/ Lomitz Alternativenbetrachtung)	relevante Kriterien werden eingehalten
PF 2 Lomitz	245,7	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald, mit Schutzfunktion, FFH/ VSG, Brutvögel - Abstand zum VSG/ FFH-Gebiet Landgraben-Dumme-Niederung knapp 500m	Fläche nicht weiter zu verfolgen	Vielzahl entgegenstehender Belange, insbesondere Lage am Rand einer Zugroute (Landgraben – Elbniederung), intensive

Bezeichnung	Größe [ha]	Anmerkungen	Empfehlung	Entscheidender Grund
		- Innerhalb Jagdgebiet Schwarzstorch, Schwarzstorchbruthabitat angrenzend/ überlagernd, Kranichbrutplatz (unter 500 m) / intensive Raumnutzung, Rotmilanbrutplatz unter 1.500 m, tlw. intensive Raumnutzung im Umfeld, Wiesenweihe, Seeadlerbruthabitat im nahen Umfeld, Niederungsbereich zwischen Teilbereichen der VS-Gebiete Lucie und Landgrabenniederung (Vernetzungsfunktion), Riegelbildung in Verbindung mit PF 1 und PF 9. Sehr strukturreicher Niederungsbereich, daher pot. sehr hohes Schlagrisiko Fledermäuse erwartbar - Lage am Rand einer Zugroute (Landgraben – Elbniederung) - Einkreisende Wirkung für die Ortslagen Lanze und Simander in Verbindung mit PF 1 und PF 9, Bestand Schweskau, sowie die Ortslage Lomitz in Verbindung mit PF 1, 23 und PF 8 - Mittlere - gute Leistungsdichte - Abstand zu Bestandsfläche Schweskau ca. 2,5 km, zu PF 1 unter 400 m, zudem stark gegliederter/ zersplitterter Flächenzuschnitt (in Verbindung mit PF 23), damit fehlende Bündelungsfunktion bei gleichzeitig sehr großer Raumwirksamkeit z. T. sehr schmale Fläche (<120 m Breite)		Raumnutzung, Schwarzstorch, Kranich, Rotmilan Wiesenweihe, Seeadlerbruthabitat im nahen Umfeld, Lage zwischen Vogelschutzgebieten, einkreisende Wirkung (v. a. Lanze, Simander)
PF 23 Lomitz	18,7	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald, mit Schutzfunktion, VSG, Brutvögel - Innerhalb Jagdgebiet Schwarzstorch, Kranichbrutplatz (unter 500 m) / intensive Raumnutzung, Rotmilanbrutplatz unter 1.500 m, tlw. intensive Raumnutzung im Umfeld, Wiesenweihe, Schwarzstorch- und Seeadlerbruthabitat im nahen Umfeld Niederungsbereich zwischen VSG (Vernetzung), Riegelbildung in Verbindung mit PF 1, 2 und PF 9 - Sehr strukturreicher Niederungsbereich, daher pot. sehr hohes Schlagrisiko Fledermäuse erwartbar. - Einkreisende Wirkung für die Ortslagen Lanze und Simander in Verbindung mit PF 2, PF 9 und der Bestandsfläche Schweskau sowie die Ortslage Lomitz in Verbindung mit PF 1, 2 und PF 8 - Mittlere - gute Standorteignung / Leistungsdichte - Abstand, zu PF 1 unter 700 m, zudem stark gegliederter/ zersplitterter Flächenzuschnitt (in Verbindung mit PF 2), damit fehlende Bündelungsfunktion bei gleichzeitig sehr großer Raumwirksamkeit	Fläche nicht weiter zu verfolgen	Vielzahl entgegenstehender Belange, insbesondere intensive Raumnutzung, Schwarzstorch, Kranich, Rotmilan Wiesenweihe, Seeadlerbruthabitat im nahen Umfeld, Lage zwischen Vogelschutzgebieten,

Bezeichnung	Größe [ha]	Anmerkungen	Empfehlung	Entscheidender Grund
PF 9 Simander	55,7	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend , - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald, tlw. mit Schutzfunktion - 2 Brutnachweise des Kranichs 2010 deutlich unterhalb 500 m - nach Süden Sichtbarkeit vom Ortsrand gegeben - Riegelbildung zwischen VSG in Verbindung v. a. mit PF 2 - Lage im Bereich einer Zugroute (Landgraben – Elbniederung) - Einkreisende Wirkung für die Ortslage Simander in Verbindung mit PF 2 und der Bestandsfläche Schweskau - Mittlere – gute Leistungsdichte - Abstand zu Bestandsfläche Schweskau < 1,5 km, fehlende Bündelungsfunktion mit Bestandsflächen - z. T. sehr schmale Fläche (<120 m Breite)	Fläche nicht weiter zu verfolgen	Vielzahl entgegenstehender Belange, insbesondere Brutnachweise des Kranichs, Lage im Bereich einer Zugroute (Landgraben – Elbniederung), Lage zwischen Vogelschutzgebieten, einkreisende Wirkung
Gollau				
PF 10 Gollau	45,2	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend , - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald - Nordteil an Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung angrenzend, Brutnachweis 2011 unter 1500 m Entfernung - Abstand zu FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ 900m - Abstand zu Bestandsflächen Reetze unter 4.500m, - Nahe Antragsgebiet UNESCO-Weltkulturerbe - Mittlere Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 21	relevante Kriterien werden eingehalten
PF 21 Gollau	20,2	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend , - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald, - Mittlere – gute Standorteignung / Leistungsdichte - Abstand zu Bestandsflächen Reetze <3.100 m, zu Tarmitz < 5.000m, - Nähe Antragsgebiet UNESCO-Weltkulturerbe	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 10	relevante Kriterien werden eingehalten

Bezeichnung	Größe [ha]	Anmerkungen	Empfehlung	Entscheidender Grund
Breselenz				
PF 11 Breselenz	34,7	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - Ost- und Südtail an Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung angrenzend, nach Norden in 400m Entfernung ein weiterer Lebensraum mit Rotmilanbrutnachweis 2012, - mehrere Brutnachweise des Kranichs 2011 in <500m Entfernung, - Hinweise auf Nahrungshabitat Schwarzstorch - Abstand zu FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ nach Süden <500m, nach Norden > 1.000m - Lage im Bereich einer Zugroute (Jeetzel – Elbniederung) - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald, tlw. mit Schutzfunktion - schlechte Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 27	relevante Kriterien werden eingehalten
PF 27 Breselenz	10,6	- Fläche für sich genommen zu klein, Entfernung 200m zu PF11 - Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend , - Ostteil an Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung angrenzend, nach Süden in 400m Entfernung ein weiterer Lebensraum mit Brutnachweis des Rotmilans 2011 - Brutnachweis des Kranichs 2011 in <500m Entfernung, - mehrere Brutnachweise der Wiesenweihe 2010 - 2012, einer in < 1.000m Entfernung - Hinweise auf Nahrungshabitat Schwarzstorch - Abstand zu FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ nach Süden <400m, nach Norden > 1.000m - Lage im Bereich einer Zugroute (Jeetzel – Elbniederung) - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald, tlw. mit Schutzfunktion - schlechte Leistungsdichte, z. T. sehr schmale Fläche (<120 m Breite), damit begrenzte Eignung	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 11	relevante Kriterien werden eingehalten
Platenlaase				
PF 45 Platenlaase	2,4	- Fläche für sich genommen zu klein - Seite ca. 105m, aber Entfernung 120 m zu PF22 - Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend , - Lage in der Niederung der Jeetzel mit Verbundfunktion, Jagdgebiet Schwarzstorch, Brutnachweise Schwarzstorch, zeitweise große Bedeutung	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 22	relevante Kriterien werden eingehalten

Bezeichnung	Größe [ha]	Anmerkungen	Empfehlung	Entscheidender Grund
		als Rastgebiet, Nördlich Rotmilan-Lebensraum landesweiter Bedeutung in 300m Entfernung mit Brutnachweis 2011 <1500 m - Abstand zu FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ < 250m - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald, FFH - Mittlere Leistungsdichte - z. T. sehr schmale Fläche (<120 m Breite), damit nur begrenzte Eignung		
PF 22 Platenlaase	19,3	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend , - Lage in der Niederung der Jeetzel mit Verbundfunktion zwischen zwei Brutgebieten des Schwarzstorch in 2 -4 km Entfernung, innerhalb Jagdgebiet Schwarzstorch, zeitweise große Bedeutung als Rastgebiet , - Nördlich Rotmilan-Lebensraum nationaler Bedeutung in 450m mit Brutnachweis 2011 < 1500 m Entfernung, im Vergleich zu PF 17 aber nicht „umschlossen“ - Abstand zu FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ 200m - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald, z.T. mit Schutzfunktion, VR Rohstoffabbau, FFH - schlechte Leistungsdichte	Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit PF 45	relevante Kriterien werden eingehalten
Breese im Bruche				
PF 17 Breese im Bruche	25,2	- Abstände zu relevanten Belangen nach Kriterien gemäß KT-Beschluss definiert und ausreichend - Nordteil angrenzend an Rotmilan-Lebensraum und Schwarzstorch Bruthabitat mit landesweiter Bedeutung, im Süden und Osten ebenfalls Rotmilan-Lebensräume und Brutnachweise, damit von Großvogellebensräumen quasi umschlossen - Hinweise auf ein weiteres Brutgebiet des Schwarzstorchs in <1000 m Entfernung und Fischadlerbruthabitat - Abstand zum FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ 200m - Lage in der Jeetzelniederung mit zeitweise großer Bedeutung als Rastgebiet, Lage im Bereich einer Zugroute (Jeetzel – Elbniederung) - Begrenzende Kriterien: Siedlung, Wald, tlw. mit Schutzfunktion - schlechte Leistungsdichte, z. größeren Teilen sehr schmale Fläche (<120 m Breite), damit begrenzte Eignung, fehlende Bündelung	Fläche nicht weiter zu verfolgen	Vielzahl entgegenstehender Belange, insbesondere sehr schmale ungünstig geschnittene Fläche, umschlossen von avifaunistisch wertvollen Bereichen mit kritischen Arten, Nähe zum FFH-Gebiet, Lage in der Jeetzelniederung als Rastgebiet und im Bereich einer Zugroute

Weitere Teilflächen unter (10 -) 15 ha wurden nicht weiter betrachtet, wenn sie vereinzelt und ohne Zuordnung zu größeren Flächen lagen oder nicht die nötige Seitenlänge/ Breite von mind. 120 m aufwiesen.

Die aus dieser Übersichtsprüfung resultierenden, weiter zu verfolgenden vorhandenen Vorranggebiete RROP 2004/ Potenzialflächen werden als potenzielle Vorranggebiete in der Einzelfallprüfung näher betrachtet.

1.5.6 Methodische Alternativen zum angewandten Auswahlprozess

Die Festlegung der Planungskriterien erfolgte nach intensiven Beratungen in den Ausschüssen des Kreistages (Ausschusses für Regional-/Strukturentwicklung, Raumordnung, Wirtschaft und Beschäftigung, Tourismus und des Ausschusses für Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie im Kreisausschuss). Ihre Verwendung wurde unter Berücksichtigung von Alternativen (auch im Zuge der zwei Bearbeitungsdurchläufe in der Prüfkulisse) diskutiert und beschlossen. Weitergehende Überlegungen zu Auswahl, Art und Gewichtung der Kriterien sind Kapitel 4.2 der Begründung zur 1. Änderung des RROP 2004 zu entnehmen.

Die letztlich verwendeten umweltbezogenen Schutzabstände (vgl. Tab. 2) sind als vorsorgeorientiert einzustufen.

Gegenüber den Empfehlung des NLT und dem ursprünglichen Planungskonzept wurden jedoch Reduktionen vorgenommen zugunsten einer Erhöhung des Flächenanteils für die Windenergienutzung.

So wurden für eine Reihe von Kriterien keine weichen Tabuzonen festgelegt (z. B. im Bereich Infrastruktur). Im Bereich der Siedlung wurde gegenüber dem 1. Planungskonzept der Abstand auf 900 m reduziert.

Im Bereich Naturschutz wurden pauschale Abstände ebenfalls reduziert (pauschale Abstände zu Naturschutzgebieten und avifaunistisch wertvollen Bereichen nationaler und landesweiter Bedeutung sowie zu Natura 2000-Gebieten).

Dies heißt jedoch nicht, dass die entsprechenden Bereiche planerisch und umweltfachlich nicht mehr angemessen berücksichtigt worden wären, sondern zunächst lediglich, dass bei fehlenden oder stark reduzierten pauschalen Abständen eine intensivere Einzelfallbetrachtung in der Umweltprüfung erfolgt.

2 Durchführung der Umweltprüfung

2.1 Vorgehensweise und Datengrundlagen der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Im Ergebnis der vorgezogenen Eignungsprüfung verbleiben 27 Potenzialflächen sowie neun vorhandene Vorranggebiete, die einzelfallbezogen zu prüfen sind. Diese wurden nach Ortslagen und räumlicher Nähe zusammengefasst. Daraus ergeben sich 13 potenzielle Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit zum Teil mehreren Einzelflächen, die im Zuge der gebietsbezogenen Prüfung in den Gebietsblättern untersucht werden.

Räumlich zusammengefasst werden Potenzialflächen und vorh. Vorranggebiete, wenn ein räumlicher Zusammenhang besteht. Dieser wird vorausgesetzt, wenn die Gebiete innerhalb des üblichen Abstandes zwischen WEA in einem Windpark vom Drei- bis Fünffachen des Rotordurchmessers liegen (360 bis 600 m). Sollte im Einzelfall zwischen den Potenzialflächen ein größerer Abstand vorhanden sein, wurden diese Flächen an dieser Stelle nicht ausgeschlossen, sondern in die vertiefende Prüfung mit einbezogen.

Tab. 5: Übersichtstabelle Prüfkulisse Einzelfallprüfung

Differenzen zwischen der gerundeten Gesamtfläche und der Summe der Einzelflächen ergeben sich aus der Überlagerung von Potenzial- und vorh. Vorranggebieten.

Prüfkulisse	Hektar (ha)
Leisten Bestand RROP 2004	150,5
Clenze	ca. 57
davon Bestand RROP 2004	33,2
PF 19 Clenze	23,1
PF 69 Clenze innerhalb Bestandsfläche	0,8
Reetze Bestand RROP 2004	11,5
Bösel	ca. 171
davon: Bestand RROP 2004	92,0
PF 4 westlich Bösel	79,1
PF 26 Bösel innerhalb Bestandsfläche	10,7
Tarmitz	ca. 97
davon Bestand RROP 2004	93
PF 30 Tarmitz überw. innerhalb Bestandsfläche	9,0
PF 24 Tarmitz innerhalb Bestandsfläche	14,0
Woltersdorf (Thurauer Berg)	ca. 151
davon Bestand RROP 2004	43,1
PF 5 Woltersdorf	73,9
PF 16 Woltersdorf	27,1
PF 33 Woltersdorf/ Thurauer Berg überw. innerhalb Bestandsfläche	7,0
PF 41 Woltersdorf	3,9
Tobringen	ca. 73
davon Bestand RROP 2004	53,3
PF 13 Tobringen überw. innerhalb Bestandsfläche	32,8
PF 34 Tobringen	6,3
PF 39 Tobringen	4,5
Schweskau/Trabuhn	ca. 141
davon Bestand RROP Schweskau	68,8
Bestand RROP Trabuhn	60,3
PF 14 Schweskau überw. innerhalb Bestandsfläche	30,7
PF 18 Trabuhn innerhalb Bestandsfläche	24,9
Prezelle	224,5
PF 6 Prezelle Nord	73,0
PF 7 Prezelle Ost (Mitte)	63,3

Prüfkulisse	Hektar (ha)
PF 8 Prezelle Süd	56,2
PF 20 südöstlich Prezelle	22,5
PF 28 nördlich Prezelle	9,5
Lanze-Lomitz	310,3
PF 1 Lanze - Lomitz	310,3
Gollau	65,4
PF 10 westlich Gollau	45,2
PF 21 südwestlich Gollau	20,2
Breselenz	45,3
PF 11 Breselenz	34,7
PF 27 Breselenz	10,6
Platenlaase	21,7
PF 22 Platenlaase	19,3
PF 45 Platenlaase	2,4

Im Rahmen der gebietsbezogenen Prüfung zu berücksichtigende Schutzgüter sind

- die Bevölkerung sowie die Gesundheit des Menschen,
- Fauna und Flora (wildlebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume inklusive der biologischen Vielfalt),
- Boden, Wasser, Luft und klimatische Faktoren,
- Landschaft,
- das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze (nachfolgend: Kulturgüter),
- Sachwerte.

Bewertungs- und Datengrundlagen

Wesentliche Datengrundlage bilden die auch zur Ermittlung der Suchräume verwendeten wertgebenden Landschaftselemente sowie Schutz- und Vorrang-/ Vorsorgegebiete der Regionalplanung. Darüber hinaus stellen die explizit im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte avifaunistische Übersichtskartierung und die dem Landkreis zur Verfügung gestellten Daten der AAG eine wichtige Datengrundlage zur Konkretisierung der landesweit vorliegenden Datensätze des NLWKN dar. In Tab. 6: sind alle berücksichtigten und ausgewerteten Daten zur Übersicht aufgelistet.

Als Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung dienen verschiedene einschlägige, teilweise bereits in Tab. 7: benannte Studien zu Erheblichkeit und Effektdistanzen negativer Umweltauswirkungen von WEA (ML/ NLT 2013, NLT 2014a und b, HÖTKER et. al. 2005, DNR 2005/ 2012, LANUV NRW 2002, Nds. Umweltministerium 2016 u.a.). Darüber hinaus fließen Fachkonventionen und insbesondere auch die Rechtsprechung zum Thema der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung der letzten Jahre in die Bewertung mit ein. Des Weiteren werden schriftliche Stellungnahmen beteiligter Verbände und Behörden berücksichtigt.

Vergleichsbasis für die Prognose des Umweltzustands und deren Bewertung ist die Fortgeltung des aktuell gültigen RROP i.S. einer Status quo-Prognose.

Tab. 6: Datengrundlagen der Umweltprüfung

Inhalt / Bezug	Thema	Quelle
Prüfgegenstand	Vorschlagsgebiete für raumbedeutsame WEA nach Abwägung durch LK Lüchow-Dannenberg sowie textliche Festlegungen	LK Lü-Da
Umweltbezogene Ausschluss- und Abwägungskriterien	Wohnbebauung im Innenbereich	LK Lü-Da
	sonstige bauliche Nutzung im Innenbereich	LK Lü-Da
	sonstige wohnbauliche Nutzungen im Außenbereich (Einzelwohnhäuser, Wochenend- Ferienhaus-, Campingplatzgebiete)	LK Lü-Da
	Baudenkmale, Rundling	LK Lü-Da
	FFH- und EU-VS-Gebiete	LK Lü-Da
	Biosphärenreservat Schutzzone A B C	LK Lü-Da
	Naturschutzgebiete	LK Lü-Da
	(Flächenhafte) Naturdenkmale	LK Lü-Da
	Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)	LK Lü-Da
	Gebiete der landesweiten Biotopkartierung	NLWKN
	Besondere Schutzfunktion des Waldes	RROP 2004
	Avifaunistisch wertvolle Gebiete internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für Gast- und Brutvögel, einschl. Daten zu Sonderarten (Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch)	NLWKN (2006 & 2010, Korrekturen 2014, 2015), Daten AAG 2014/2015
	Datenlieferung zu für Gastvögel wertvolle Bereiche (Stand 2015) und zu den VSG V26 „Drawehn“, V21 „Lucie“, V 29 „Landgraben- und Dummeniederung“, V28 „Nemitzer Heide“, V 37 „Mittelbe“	NLWKN 2015
	Avifaunistisch wertvolle Gebiete regionaler und lokaler Bedeutung: Brut- und Gastvögel	NLWKN (2006, 2010, 2015), Daten AAG 2014/2015 / 2016
	Wasserschutzgebiete Zone I und II	LK Lü-Da
	Vorranggebiete für Natur und Landschaft	RROP 2004
	Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	RROP 2004
	Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft	RROP 2004
	Landschaftsschutzgebiete	LK Lü-Da
Weitere Daten zu Umweltzustand und Landnutzung	Bodendaten	NIBIS (LBEG)
	Topographische Karten	LK Lü-Da
	Bahnstrecken, Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	RROP 2004
	Flug-/ Landeplätze	RROP 2004
	Militärische Anlagen und Sperrgebiete, inklusive äußerer Schutzbezugszone	RROP 2004
	Hochspannungsfreileitungen	RROP 2004
	Bestehende VR Windenergie/WEA im Bestand	RROP 2004
	VR Rohstoffgewinnung	RROP 2004
	Weitere Informationen zum RROP (Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie für Erholung)	RROP 2004

2.1.1 Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen

In der nachfolgenden Tabelle werden die bekannten und zu prüfenden Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) aufgelistet und kurz beschrieben. Genannt werden sowohl negative als auch positive Effekte von WEA. Zusätzlich werden Aussagen über Effektdistanzen bzw. Erheblichkeitsschwellen – derjenige Abstand, der einzuhalten ist, um erhebliche negative Auswirkungen zu vermeiden – getroffen.

Tab. 7: Anlage-/betriebsbedingte Wirkungen und Effektdistanzen von WEA

Schutzgut	Auswirkung	Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Schallemissionen durch Generator und aerodynamische Effekte am Rotor. → Schallleistungspegel bei Nennleistung ca. 103 - 105 dB(A) ¹⁶	Beurteilungspegel von 7 WEA ¹⁷ : - 45 dB(A) in 495 m Entfernung - 40 dB(A) in 810 m Entfernung - 35 dB(A) in 1.230 m Entfernung	• DNR 2005/2012 • LANUV (NRW) 2002 • LUBW (2015, www4.lubw.baden-wuerttemberg.de)
	Emissionen von tieffrequentem Schall und Infraschall	Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall auf den Menschen treten erst ab der Hörbarkeitsschwelle auf. Erhebliche Auswirkungen treten auf, wenn die Wahrnehmbarkeitsschwelle nach DIN 45680 (Entwurf) überschritten wird. Diverse vorliegende Untersuchungen verschiedener Anlagentypen und -größen (bis 3 MW) zeigen, dass die Wahrnehmbarkeitsschwelle im tieffrequenten und Infraschallbereich selbst bei geringen Entfernungen (250 m) zur WEA nicht überschritten werden. Die Richtwerte der DIN 45680 werden somit durch das (gesetzlich zwingend vorgeschriebene) Einhalten der Grenzwerte der TA Lärm (siehe Entfernungsangaben) in jedem Fall eingehalten. Die Bedeutung tritt gegenüber dem normalfrequenten Lärm zurück.	• VG Würzburg 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754 • LfU Bayern 2012 • Möller & Pedersen 2010 • Dott et al., Bundesgesundheitsblatt 2007 • LUBW 2016
	Bewegter, periodischer Schattenwurf durch den Rotor.	Unzumutbarkeit ab einer Einwirkdauer von: - > 30 min/d - > 30 h/a Bei Nabenhöhe von 100 m und Rortordurchmesser von 80 m tritt ab einer Entfernung von etwa 700 m eine erhebliche Beeinträchtigung auf. Belästigungsgrenze ¹⁸ einer 140 m hohen WEA (2 MW) bei ca. 1300 m.	• OVG Greifswald 8.3.1999, Az. 3M 85/98 • LAI 2003 • FREUND 1999 • LANUV NRW 2002
	Reflexionen des Sonnenlichts (Disko-Effekt) können minutenweise auftreten.	Beeinträchtigungen an maximal 10 % der astronomisch möglichen Zeitpunkte.	• DNR 2005 /2012 • ML/ NLT 2013 • LANUV NRW 2002

¹⁶ vgl. „Umweltverträgliche Windenergienutzung“ DNR 2005/2012.

¹⁷ vgl. LUBW (2015, www4.lubw.baden-wuerttemberg.de), Grundlage ist ein Windpark von 7 WEA. Schallleistungspegel, Nabenhöhe 120 m (vgl. auch LUA-Materialien Band Nr. 63, 2002).

¹⁸ Oberhalb dieser Grenze treten aufgrund des geringen Schattenkontrastes keine temporären Störungen mehr auf.

Schutzgut	Auswirkung	Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
		Kann bei WEA neueren Typs ausgeschlossen werden. Auf die Rotorblattflächen werden matte Farben aufgetragen, so dass keine Lichtreflexe und somit auch keine Belästigungen der Anwohner mehr auftreten können	
	Beleuchtung der Gondel (für WEA > 100 m). Weithin sichtbar, bei asynchronem Blinken verschiedener WEA Unruhe erzeugend.	Keine erheblichen Beeinträchtigungen bekannt.	• LANUV NRW 2002
	Unfallgefahr durch Umkippen oder Herabfallen von Teilen der WEA und Einschlag.	→ Kipphöhe der Anlage → Eiswurf bei Windstärke 8 und laufender Anlage bis maximal 180 m	• DNR 2012 • ML/ NLT 2013
	„Umzingelung“ von Ortschaften, einkreisende Wirkung ¹⁹	unzumutbare Belastung durch einkreisende Wirkung: 120°-Kriterium	• MEIL MV 2013
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt <i>Schutz der wild lebenden Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften</i> <i>Schutz der wild lebenden Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften;</i> <i>Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen</i>	Flächenverlust durch Fundament der WEA sowie Zugewegungen, Wartungs- und Lagerflächen.	Versiegelung: 300-500 m ² pro WEA Flächenbeanspruchung pro WEA / überstrichene Fläche: 7.850m ² bei Rotordurchmesser von 100 m; außerhalb der versiegelten Flächen ist eine andere Nutzung (z.B. Landwirtschaft) noch möglich	DNR 2005/ 2012
	Kollisionsgefahr bzw. Barotrauma (Tötung) für Vögel und Fledermäuse durch Mast und Rotor (insbesondere Groß- und Zugvögel betroffen).	Gefährdung stark artenabhängig. Einzelfallbetrachtung notwendig.	• DNR 2005/ 2012 • ML/ NLT 2013/ 2014 • TU Berlin – Institut für Umwelt- und Landschaftsplanung 2002
	Meidungswirkung durch Vertikalstrukturen. Beunruhigung und Störung bei der Brut (insbesondere Brutvögel des Offenlandes betroffen).	Stark artenabhängig. Einzelfallbetrachtung notwendig.	
	Zerschneidungs-/ Barrierewirkung zwischen Lebensraum und Nahrungs- oder Rasthabitaten oder beim Vogelzug.	Gebietswirkung der Anlagen. Insbesondere in Bezug auf Leitlinien des Vogelzugs zu berücksichtigen.	
Boden <i>Schutz von Böden und ihren Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere von Böden mit besonders ausgeprägten Funktionen</i>	Bodenversiegelung durch das Fundament der WEA.	Die Fundamentfläche moderner Anlagen der 3-MW-Klasse liegt bei ca. 300 - 500 m ² , bei einer Leistung von 7,6 MW bis zu etwa 600 m ² .	• Bundesverband Boden 2015
	Bodenbeanspruchung für Zugewegungen, Lager- und Wartungsbereiche. I.d.R. nicht komplett versiegelt.	Flächeninanspruchnahme von bis zu 0,3 bis 0,4 ha für den Bau schwerlastgeeigneter Zufahrten Die nach der Errichtung der Windenergieanlagen zurückzubauenden	• Bundesverband Boden 2015

19 Hierzu siehe Erläuterung in Kap. 6 Anhang

Schutzgut	Auswirkung	Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
		Lager- und Vormontageflächen benötigen ca. 0,2 ha.	
Wasser <i>Erhalt, natürlicher oder naturnaher Oberflächengewässer</i> <i>Erhalt/ Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers</i>	Gewässerquerung im Zuge von Zuwegungen.	Querungsbreite von 5-10 m. Auswirkung kann je nach Gewässerzustand schwerwiegend sein. Einzelfallbetrachtung notwendig.	• DNR 2005/ 2012
	Veränderung der Grundwasserneubildung durch Eingriffe in grundwasserführende Schichten (Fundamente).	Nur in Quellbereichen oder im Bereich besonders wertvoller Feuchtgebiete erheblich, sonst vernachlässigbar.	• DNR 2005/ 2012
Klima/ Luft	CO ₂ -Einsparung aufgrund regenerativer Energieerzeugung, ca. 840 g CO ₂ /kWh.	Regional bis global.	• BMU 2008 • ISI Fraunhofer 2009
Landschaft <i>Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</i>	Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft sowie Oberflächenverfremdung.	Beeinträchtigungszone ca. 10-15-faches der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von gegebener Sichtverschattung	• DNR 2005/2012
	Rotorbewegung erzeugt Unruhe im Erscheinungsbild der Landschaft (auch über Schattenwurf).	Beeinträchtigungszone ca. 10-15-faches der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von gegebener Sichtverschattung	• DNR 2005/ 2012 • ML/ NLT 2013 • NLT 2014
	Störung des Landschaftserlebens durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche der Landschaft.	Nur im Nahbereich der Anlagen bis ca. 300 m Entfernung und bei starker Häufung von WEA.	• DNR 2005 • ML/ NLT 2013 • NLT 2014
Kultur- und sonstige Sachgüter <i>Erhalt historisch geprägter Landschaften in ihren prägenden Merkmalen</i> <i>Erhalt von Bodendenkmälern, Baudenkmälern sowie erhaltenswerten Ortsteilen</i>	Flächenverbrauch durch Fundament sowie Lager- und Wartungsflächen.	3000 - 4000 m ²	• DNR 2005/2012
	Überformung und Technisierung des Erscheinungsbildes von Kultur- oder Baudenkmälern und ihres Umfeldes durch den Baukörper.	Gerichtsentscheide legen eine Effektdistanz ²⁰ der 30-50-fachen Anlagenhöhe nahe; eine Unterschreitung bedeutet jedoch nicht per se eine Unzumutbarkeit des Vorhabens; eine Prüfung des Einzelfalls ist immer erforderlich	• DNR 2005/ 2012 • OVG Schleswig 1995

Die Darstellung zeigt, dass sich die negativen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen vor allem auf die Schutzgüter Menschen, Tiere (insbesondere Avifauna) und Landschaft konzentrieren. Insbesondere diese Auswirkungen sind im Rahmen einer Standortentscheidung auf regionaler Ebene von großer Bedeutung. Demgegenüber sind die Auswirkungen auf die verbleibenden Schutzgüter i.d.R. für die Standortauswahl von untergeordneter Bedeutung.

Prüfumfang und –tiefe der Schutzgüter werden im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung an die jeweilige Bedeutung des Schutzgutes in Bezug auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen von WEA angepasst.

²⁰ Die Effektdistanz ist explizit nicht gleichzusetzen mit einer Erheblichkeitsschwelle. Vielmehr beschreibt die genannte Effektdistanz den maximalen Wirkungs-/Wahrnehmungsraum von möglicherweise störenden Effekten.

- Negative Auswirkungen, die aufgrund von Abstandsregelungen im gesamträumlichen Planungskonzept des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Festlegung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung bereits als angemessen berücksichtigt und auszuschließen sind, werden nicht für jeden zu prüfenden Standort erneut dargestellt. Dies gilt bspw. für die Beurteilung von Auswirkungen durch Lärm (inkl. Infraschall und tieffrequentem Schall) sowie eine mögliche bedrängende Wirkung der WEA auf die Anwohner. So kann eine Auswirkung auf Gesundheit und Wohlbefinden/ Wohnnutzung an den geprüften Standorten grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Die Schutzgüter Boden und Klima/ Luft werden aufgrund der geringen Erheblichkeit der Auswirkungen bei der Standortprüfung nicht einzelfallbezogen berücksichtigt sondern fließen erst auf Ebene der summarischen Prüfung kumulativer Wirkungen in die Überlegungen mit ein.
- Gleiches gilt für kleinräumige Auswirkungen auf andere Schutzgüter sowie das Vorhandensein kleinräumiger Wertelemente innerhalb von Suchräumen. Diese Auswirkungen sind entweder aufgrund der Vergleichbarkeit der Landschaftsstruktur (Agrarlandschaften) und der Eingriffe für alle geprüften Suchräume gleichermaßen zu erwarten (bspw. Reduzierung der Grundwasserneubildung) oder sind auf Maßstabsebene der Regionalplanung (1: 50.000) vernachlässigbar (bspw. kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte-Biotope).

Die genannten Beeinträchtigungen müssen im Zuge der konkretisierenden Planungen geprüft werden und finden darüber hinaus, wie auch mögliche Wechselwirkungen, im Rahmen der summarischen Betrachtung der Umweltauswirkungen des Plans Berücksichtigung.

Bezogen auf möglicherweise im Rahmen der Zulassung relevante artenschutzrechtliche Probleme zu den Artengruppen der Vögel und Fledermäuse ist hervorzuheben, dass eine fundierte und abschließende Bearbeitung im Genehmigungsverfahren zu erfolgen hat. Die Bearbeitung im Rahmen dieser Umweltprüfung beschränkt sich auf eine Einbeziehung von Vogelarten, die aus regionalplanerischer Sicht in besonderem Maße planungsrelevant sind (vgl. NLT 2014b). Für Fledermäuse würde eine besondere Planungsrelevanz z. B. für bekannte große Wochenstubenpopulationen bestehen (vgl. NLT 2014b). Derartige Informationen liegen jedoch nur punktuell vor (z. B. Woltersdorfer Kirche, Kirche in Schnega) bzw. sind nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Daher kann und muss eine umfassende Einbeziehung der Artengruppe der Fledermäuse erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Dennoch wurden die Kenntnisse des Fledermausbeauftragten des Landkreises zu Artvorkommen abgefragt und insbesondere in die Beurteilung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen einbezogen.

Summarische Prüfung

In der summarischen Prüfung wird die Änderung im Hinblick auf ihre Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Gesamtplan geprüft. Zentraler Prüfgegenstand ist in diesem Zusammenhang eine mögliche teilräumliche Belastungskumulation infolge gemeinsam wirkender unterschiedlicher Festlegungen des RROP. Eine Kumulierung von belastenden Umweltwirkungen durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung kann entstehen, wenn sich diese in einem Raum konzentrieren oder auf einen bestimmten Landnutzungstyp beschränkt sind. Im Zuge der summarischen Prüfung werden des Weiteren alle maßgeblichen textlichen bzw. zeichnerischen Festlegungen der RROP-Änderung Windenergienutzung in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet. Hier sind ergänzend raumunabhängige Umweltwirkungen von Bedeutung.

Hierzu zählen insbesondere CO₂-Emissionen und Energieverbrauch, im Weiteren auch Rohstoff- und Flächenverbrauch/Versiegelung.

Die Ergebnisse von Einzelfallprüfung und summarischer Umweltprüfung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Programms und seiner Festlegungen) sind in Kap. 3, welches unter Berücksichtigung von Anlage 1 ROG den Kernbestandteil des Umweltberichts bildet, dokumentiert.

Dokumentation der Prüfergebnisse

Die Dokumentation der Prüfergebnisse erfolgt in Gebietsblättern, in denen auf alle gem. Anl. 1 zu §8 Abs. 1 ROG wesentlichen Informationen Bezug genommen wird. Die Dokumentation enthält jeweils eine Fensterkarte, in welcher ein Überblick zur räumlichen Situation des geprüften Standorts und von dessen Umfeld gegeben wird.

Treten Konflikte mit einzelnen Umweltzielen oder zu sonstigen raumbezogenen Belangen zu Tage oder erscheinen diese wahrscheinlich, so werden Hinweise und Vorschläge zur Modifikation der Flächenkulisse gegeben. Soweit daraufhin im Zuge der Entwurfsaufstellung bereits eine Veränderung der Flächenkulisse vorgenommen wird, wird dies mit einem entsprechenden Hinweis im Umweltbericht gekennzeichnet.

Datenlücken bestehen auf dieser Planungsebene naturgemäß hinsichtlich konkreter Informationen über Anzahl und Typ der zu errichtenden Windenergieanlagen und zu deren genauer Lokalisierung auf den Flächen. Im Rahmen der Umweltprüfung wird daher grundsätzlich eine Komplettnutzung der Potenzialflächen mit dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden WEA unterstellt.

Darüber hinaus müssen im Zuge konkretisierender Planungen detailliertere Informationen, insbesondere zu sensiblen und möglicherweise erheblich betroffenen Wertelementen von Natur und Landschaft, zu Grunde gelegt und eigenständig erhoben werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass für das Schutzgut Tiere und Pflanzen in Bezug auf die Vorgaben des § 44 BNatSchG eine abschließende Beurteilung auf dieser Planungsebene nicht möglich ist. Diese kann erst unter Kenntnis der lokalen Vorkommen auf der Grundlage von konkreten Kartierungen auf nachfolgender Ebene erfolgen.

2.2 Prüfung der FFH – Verträglichkeit

Die gemäß der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) ausgewiesenen FFH (Flora, Fauna, Habitat)- und Vogelschutzgebiete bilden das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Dieses verfolgt die Zielsetzung, die in den Anlagen der genannten Richtlinien bezeichneten Arten und Lebensraumtypen zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete sieht Art. 6 der FFH-RL eine besondere Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigen können.

Mit den Festlegungen des RROP können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ einhergehen. Ist dies im Einzelfall nicht auszuschließen, so sind für den jeweiligen Bestandteil Aussagen zur FFH - Verträglichkeit getroffen worden (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), i. v. m. § 7 Abs. 6 und § 8 ROG).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung umfasst gemäß § 34 (1) BNatSchG die Aufgabe zu überprüfen, inwieweit ein Natura-2000-Gebiet durch den Plan (allein oder im Zusammenwirken mit anderen

Umweltbericht im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung

Planungen oder Projekten) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Ausdrücklich sind dabei auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura-2000-Gebietes geplant sind, sofern sie negative Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Gebietes haben können.

Ergibt die Prüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, so ist der Plan entsprechend der Regelung des § 34 (2) BNatSchG unzulässig. Ausnahmen sind möglich, soweit die Planung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 (3) BNatSchG). Befinden sich in dem betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, so ergeben sich erhöhte Anforderungen für etwaige Ausnahmeregelungen. So ist ggf. eine Stellungnahme der Kommission einzuholen (§ 34 (4) BNatSchG).

Aufgrund der Berücksichtigung der Natura – 2000 - Gebiete in der Planungskonzeption des LK Lüchow-Dannenberg als Ausschlussgebiete (einschl. Vorsorgeabstand von 200 m zu FFH-Gebieten) kann **bei den Potenzialflächen** eine erhebliche Beeinträchtigung der als Lebensraumtypen gem. Anh. I der FFH – RL geschützten Biotope sowie der gem. Anh. II geschützten Pflanzenarten innerhalb von FFH – Gebieten grundsätzlich **ausgeschlossen** werden. Dies gilt prinzipiell i. d. R. auch für aufgrund ihrer Lebensweise durch Windenergieanlagen gefährdete Fledermäuse (betriebsbedingte Kollisionsgefahr/ Tötungsrisiko, vgl. Tab. 7) und für ggf. Vogelarten als jeweils charakteristische Arten der relevanten Lebensraumtypen.

Im Hinblick auf die Fledermausarten gelten dabei in Niedersachsen v. a. die Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel-, Rauhaut- und Zwergfledermaus, die den offenen Luftraum als Jagdhabitat nutzen, als in besonderem Maße tötungsgefährdet durch Kollision mit den Rotorblättern oder Barotrauma (NLT 2014b). Diese können ggf. als char. Arten relevant sein, sind jedoch in den vorkommenden FFH-Gebieten nicht als Erhaltungsziele aufgeführt, zumal es sich auch nicht um Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie handelt. I. d. R. können hierbei erhebliche Beeinträchtigungen (durch Tötung) unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung von Anlagen) vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen werden vorausgesetzt.

Hinsichtlich der Vogelschutzgebiete können solche Vogelarten in besonderem Maße von Windenergieanlagen betroffen sein, die einem besonderen Tötungsrisiko durch Kollision unterliegen, oder die durch Windenergieanlagen vergrämt werden. Aufgrund der im Zuge des Planungskonzeptes eingehaltenen (Vorsorge-) Abstände von 500 m sind erhebliche Beeinträchtigungen auf Vogelschutzgebiete bzw. deren Erhaltungsziele/ maßgeblichen Gebietsbestandteile **Potenzialflächen im Regelfall meist** ausgeschlossen, im Einzelfall dennoch zu prüfen.

Für die **bestehenden Anlagen bzw. vorh. Vorranggebiete des RROP 2004**, die zum Teil bereits mit Anlagen zumeist geringer Höhe in Betrieb sind, ist vor dem Hintergrund der bereits vorliegenden baurechtlichen Genehmigung grundsätzlich davon auszugehen, dass im Rahmen der bestehenden Genehmigungen auch die den Natura 2000 Gebietsschutz betreffenden Fragen und Aspekte rechtlich gewürdigt wurden. Im Hinblick auf ein mögliches Repowering durch höhere Anlagen ist festzuhalten, dass bislang eine Höhenbegrenzung im bisherigen RROP 2004 auf diesen Vorrangflächen vorgesehen war. Die Wiederausweisung dieser Bestandsflächen als erneute Vorranggebiete Windenergie mit Repoweringmöglichkeit erwirkt daher eine Änderung des Status quo.

Negative Auswirkungen von höheren WEA²¹ im Zuge eines Repowerings sind daher vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung (bisherige Anlagenhöhe i. d. R. bis 100 m, max. ca. 140 m) grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Gemäß NLT (2014b) können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen neben einer zusätzlichen Beeinträchtigung (insbesondere Vögel und Fledermäuse, Landschaftsbild) auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Auch bietet das Repowering die Chance, ungünstige Planungen der Vergangenheit zu korrigieren. So kann ein Ende der Windenergienutzung dort erfolgen, wo Konflikte mit dem Natura-2000 Gebietsschutz im Nachhinein durch Flächeninanspruchnahmen oder hohe kollisionsbedingte Tierverluste (Fledermäuse, Vögel) erkennbar / gegeben sind und das Problem nicht anderweitig behoben werden kann.

Zwar sind innerhalb der Planungskonzeption des Landkreises schon die Gebiete selbst und zusätzliche Vorsorgeabstände als Ausschlussflächen definiert, gemäß NLT (2014b) werden aber durchaus größere Mindestabstände empfohlen (1.200 m).

Aufgrund dieser Situation wurde für FFH- bzw. Vogelschutzgebiete, die sich in einer Entfernung von weniger als 1.200 m Entfernung zu einem möglichen Repoweringstandort/ einer Bestandsfläche oder einer (neuen) Potenzialfläche befinden, eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Oberhalb dieser Entfernung wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen, im Einzelfall, bei Vorkommen von relevanten Arten mit größeren empfohlenen Schutzabständen (Schwarzstorch, Seeadler als Erhaltungsziele) werden diese gesondert berücksichtigt.

Zu prüfen waren demnach alle bestehenden Vorrangflächen im Hinblick auf die Auswirkungen eines Repowering sowie alle im Einzelfall zu prüfenden geeigneten Potenzialflächen. Betroffene Natura 2000-Gebiete in einer Entfernung bis zu 1.200 m sind:

- FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“: Leisten, Clenze, Schweskau/ Trabuhn, Potenzialflächen Clenze, Trabuhn;
- FFH-Gebiet DE 2727-332 „Mausohrwochenstubengebiet Elbeeinzugsgebiet“ (Teilgebiet Wochenstubenquartier in der Kirche in Schnega): Leisten;
- FFH-Gebiet DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel Quellwäldern“: Reetze, Tarmitz, Potenzialflächen Breselenz, Gollau, Bösel, Platenlaase;
- FFH- und EU-Vogelschutzgebiet DE 2934-301 „Nemitzer Heide“: Tobringen, Potenzialfläche Lanze-Lomitz;
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2931-401 „Drawehn“: Leisten;
- EU-Vogelschutzgebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“: Leisten, Clenze, Schweskau/ Trabuhn, Potenzialflächen Clenze, Trabuhn;
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2933-401 „Lucie“: Tarmitz, Woltersdorf (Thurauer Berg), Tobringen, Potenzialfläche Lanze-Lomitz.

2.3 Berücksichtigung des Artenschutzes

Einleitend ist zunächst hervorzuheben, dass bezogen auf möglicherweise im Rahmen der Zulassung relevante artenschutzrechtliche Konflikte eine fundierte und abschließende Bearbeitung im Genehmigungsverfahren zu erfolgen hat. Gemäß „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei

²¹ Es wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung ca. 2,5- 3,5 MW, Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 120 m, Gesamthöhe bis ca. 200 m).

der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Nds. Umweltministerium 2016) besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP), sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren.

Gleichwohl können in bestimmten Fällen artenschutzrechtliche Zulassungshemmnisse bereits im Zuge der Umweltprüfung erkennbar werden. Insbesondere aufgrund der angestrebten Ausschlusswirkung werden erkennbare artenschutzrechtliche Risiken für eine Zulassungsfähigkeit im Zuge der gebietsbezogene Einzelfallprüfung vertieft beleuchtet. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt so konkret, wie dies im Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung ohne Kenntnis von genauen Anlagenstandorten, -typen und -zahlen sowie des zukünftigen Umweltzustands zum Zeitpunkt der Umsetzung eines konkreten Bauvorhabens möglich ist. Betrachtet werden die planungsrelevanten (gefährdet und windkraftempfindlicher) Arten der Artengruppen Vögel und Fledermäuse (auf Grundlage NLT 2014b bzw. „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“, Nds. Umweltministerium 2016).

Eine (abschließende) artenschutzrechtliche Prüfung ist in jedem Fall jedoch auch für solche Potenzialflächen zwingend erforderlich, auf denen nach heutigem Kenntnisstand auf der Ebene der Regionalplanung keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

Im Hinblick auf die Bestandsgebiete und das dort im Ergebnis der Einzelfallprüfung mögliche **Repowering** sind die Bestandsanlagen zunächst als Status-Quo zu betrachten. Bei erneuter Ausweisung ändert sich zunächst nichts, da der Anlagenbestand für die Restlaufzeit mindestens Bestandschutz hat.

Es wird aber vorausgesetzt, dass im Zuge zukünftiger konkreter Zulassungsverfahren für ein Repowering neben einer der Konfliktsituation angemessenen Sachverhaltsaufklärung die Bestimmung und Festsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Anlagenstandorte, -höhen, -anzahl, Abschaltalgorithmen etc.) erfolgt, so dass keine signifikant erhöhten Kollisionsrisiken gegenüber dem Status Quo verbleiben. Insofern besteht auch die Chance bestehende Konflikte zukünftig zu entschärfen bzw. zu vermeiden. Gemäß NLT (2014b) können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende (höhere) Anlagen neben einer möglichen zusätzlichen Beeinträchtigung (insbesondere für Vögel und Fledermäuse aufgrund ggf. größerer Rotoren) aber auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Auch bei einer Erhöhung der Gesamtleistung sind nicht zwingend negative Wirkungen zu erwarten, wenn erstmalig wirksame Vermeidungsmaßnahmen zum Einsatz gelangen.

Dies ist jeweils im Zuge der konkreten Zulassungsverfahren zu klären. Insgesamt wurden im Zuge der Alternativenprüfung im vorliegenden Entwurf die vergleichsweise konfliktärmeren Standorte herausgearbeitet, um die Anforderungen der Rechtsprechung an einen Regionalplan mit Ausschlusswirkung zu erfüllen.

3 Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen

3.1 Umweltzustand und Status quo – Prognose

Charakterisierung des Umweltzustands im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erstreckt sich als östlichster Kreis des Landes Niedersachsen über 42 km in Nord-Süd- und über 58 km in West-Ost-Richtung. Bis zur Öffnung der innerdeutschen Grenze im November 1989 gehörte er zum Zonenrandgebiet und wurde an drei Seiten

auf 144 km Länge durch die Grenze zur ehemaligen DDR abgeriegelt. Mit der Wiedervereinigung rückte der Landkreis in den Mittelpunkt Norddeutschlands im Vierländereck von Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

Er grenzt im Westen an die niedersächsischen Kreise Lüneburg und Uelzen, im Süden an den Altmarkkreis Salzwedel (Sachsen-Anhalt), im Osten an den Kreis Prignitz (Brandenburg) und im Norden auf wenigen Kilometern an den Kreis Ludwigslust (Mecklenburg-Vorpommern). Mit einer Fläche von 1.220,42 km² liegt er an 18. Stelle der niedersächsischen Landkreise, der Einwohnerzahl nach ist er mit 48.670 Personen (31.12.2013) der kleinste Kreis des Landes. Seine Bevölkerungsdichte von nur 39,9 Einw./km² ist die mit Abstand geringste in Niedersachsen (Landesdurchschnitt: 168 Einw./km²). Mit einem Anteil von 37,0 % seiner Fläche gehört der Kreis insgesamt zu den walddominanten Regionen des Landes.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg gehört zur naturräumlichen Region **Lüneburger Heide und Wendland** im nordwestdeutschen Altmoränengebiet (vgl. NLWKN 2010) mit den Unterregionen „Lüneburger Heide“ sowie „Wendland und Untere Mittelelbeniederung“ und wird durch drei Landschaftsräume (s. Abb. 2) geprägt:

- **Geestrücken der Ostheide im Westen:**

Ein lebhaftes Relief sandiger Kuppen, Rücken und Täler beherrscht den Göhrde-Drawehn-Hohenrücken als Teil der Osthannoverschen Endmoräne und östlichsten Teils („Ostheide“) des Naturraums Lüneburger Heide. Der Drawehn ist eine teils bewaldete, teils landwirtschaftlich genutzte Hügellandschaft im Westen des Landkreises. Trockentäler stehen hier im Kontrast zum Hohen Mechtin, der mit 142 Metern höchsten natürlichen Erhebung der Region. Auf den nährstoffarmen Sanden stocken hier seit den Heideaufforstungen des 19. Jahrhunderts ausgedehnte Kiefernwälder, die nach Westen in die Göhrde, dem mit 5.800 ha größten Staatsforst Niedersachsens, übergehen. Die Klötzie bezeichnet den nördlichen Bereich der eiszeitlichen Altmoränenlandschaft des Drawehn, der als Steilhang an der Elbtalaue endet (s. Steckbrief BfN: „Ostheide“ 64200).

- **Lüchower Niederung im Osten und in der Mitte:**

Die Lüchower Niederung bildet einen Teil des hannoverschen Wendlandes und liegt im Dreieck zwischen der Elbeniederung, der Jeetzel-Niederung und der Niederung des Lüchower Landgrabens. Die Niederungsgebiete sind breit und von stark verzweigten Grabensystemen durchzogen. Die Talsandniederung Lucie durchzieht die Landschaft diagonal und wird durch den Luciekanal entwässert. Sie trennt die beiden trockenen Inseln Öring und Lemgow im Süden von der nördlichen Geschiebesandinsel Langendorf. Auch im Osten der Landschaft wurde die Grundmoräne ausgeräumt. An ihrer Stelle dehnen sich Talsandflächen des Elbe-Urstromtals aus, die mit nacheiszeitlich aufgewehten Dünen besetzt sind. Auf ihnen steht heute der Gartower Forst, ein großes Kiefernwaldgebiet und zudem einer der größten zusammenhängenden Privatforsten Norddeutschlands (s. Steckbrief BfN 86000).

- **Elbtalniederung im Norden und Nordosten:**

Das Elbtal geht auf eiszeitliche Formungsprozesse zurück und stellt ein ehemaliges Urstromtal dar. Die ehemals weit verbreiteten Auenwälder sind heute nur noch in Resten vorhanden. Hecken und kleine Gehölze prägen das Bild der weiten, extensiv genutzten Wiesen. Hier befindet sich am Elbufer bei Neu-Darchau der am tiefsten gelegene Punkt des Kreises (9,2 m NN). Nur der Hühbeck (76 m ü. NN) als saalezeitliche Stauchendmoräne erhebt sich weit über die Niederung. (s. Steckbrief BfN: 86700, http://www.bfn.de/0311_landschaften.html).

Das Gebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen den atlantischen und kontinentalen Großklimazonen Mitteleuropas. Rund die Hälfte der Landkreisfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Mehr als ein Drittel der Fläche ist Wald. Über 50 % der Gesamtfläche des Landkreises sind als Biosphärenreservate („Flusslandschaft Elbe“ sowie „Niedersächsische Elbtalaue“) bzw. als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

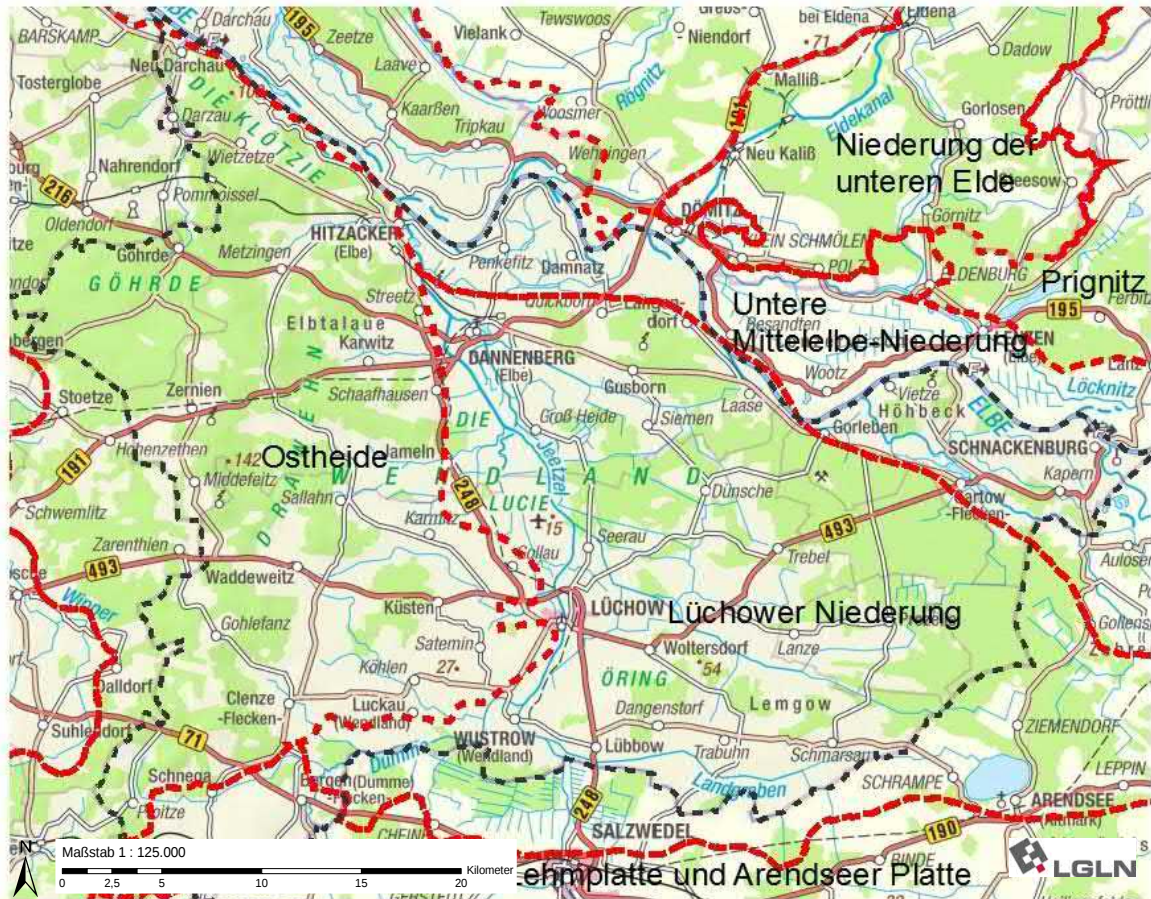


Abb. 2: Übersicht der Landschaftsräume im Landkreis Lüneburg-Dannenberg

Naturräumliche Lage der Potenzialflächen

Die **meisten** zu prüfenden potenziellen Vorranggebiete für die Windenergienutzung liegen innerhalb der Lüchower Niederung mit Ausnahme der Bestandsflächen Leisten (Jeetze-Dumme-Lehmplatte und Arendseer Platte) sowie der Bestandsflächen Clenze und Reetze sowie die Potenzialflächen bei Gollau und Breselenz, die zum Naturraum Ostheide gehören. Dies verdeutlicht auch Abbildung 3, welche die Lage der vertiefend zu prüfenden potenziellen Vorrangstandorte im Hinblick auf die lokale und regionale Reliefsituation in 10-fach überhöhter Schummerung darstellt.

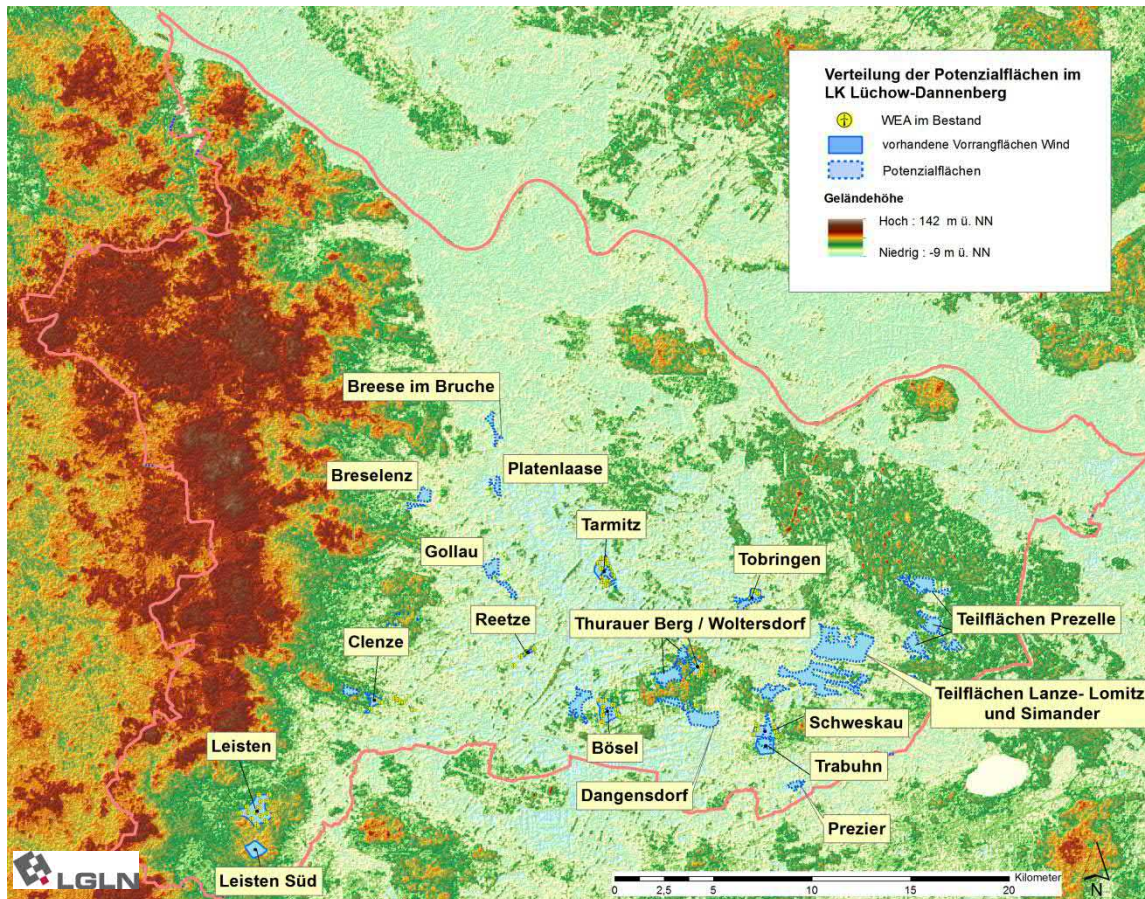


Abb. 3: Reliefübersicht des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Die Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe steigen innerhalb des Kreisgebiets von der nördlichen (3-6 m/s) zur südlichen Kreishälfte an (7 - 9 m/s), so dass unterschiedliche Leistungsdichten in 120 m Höhe zu erwarten sind (Anemos 2013):

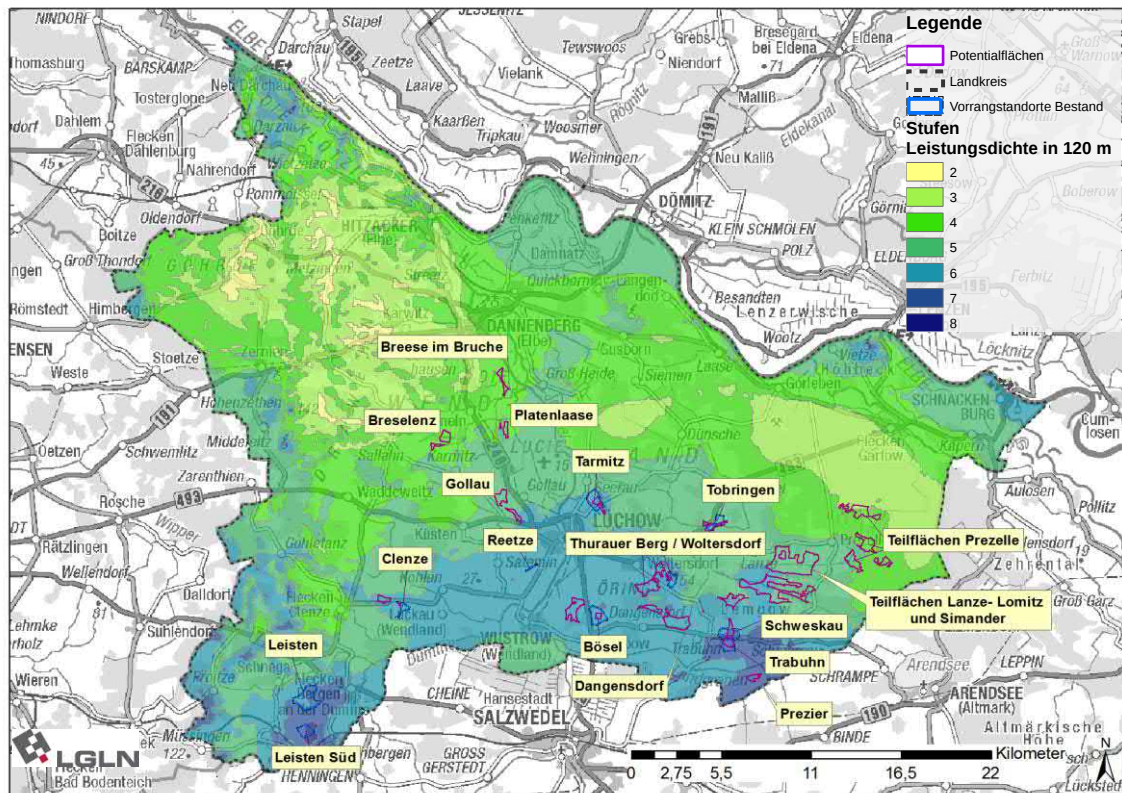


Abb. 4: Windhöufigkeit im LK Lüchow-Dannenberg

Status quo-Prognose

Der Prognose-Nullfall wird zunächst für alle Gebiete gebündelt beschrieben. Im Rahmen der Standortprüfungen werden weitere Ausführungen zur Status quo-Prognose nur dann vorgenommen, wenn die Situation für den betreffenden Teilraum signifikant von der einheitlichen Prognose für die potenziellen Vorranggebiete abweicht.

Derzeit sind im Landkreis Lüchow-Dannenberg 8 bebaute Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorhanden. Insgesamt sind aktuell Anlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 102 MW (2007: ca. 25 MW²²) im Kreisgebiet installiert. Bei Unterlassen der hier zu prüfenden Änderung Windenergienutzung des RROP ist von einer verstärkten unkontrollierten und räumlich dispersen Ansiedlung neuer Windparks im Planungsraum auszugehen.

Im Zuge des generellen Trends in der Landwirtschaft zu einer weiteren Intensivierung sind allenfalls eine weitere Zunahme der Schlaggrößen und ein eventueller Rückgang von Strukturelementen wie Hecken, Feldgehölzen und Kleingewässern nicht auszuschließen. Eine solche Intensivierung erscheint auch infolge der Förderung Nachwachsender Rohstoffe (NaWaRo) im Rahmen der Energiewende sowie der weltweiten Verknappung von Nahrungsmitteln infolge von Bevölkerungswachstum und energetischer Nutzung von Biomasse wahrscheinlich. Hieraus resultiert eine Steigerung der Nutzungsintensität im Bereich von Grenzertragslagen, wie z.B. Mooren oder stark sauren Sandböden. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg macht sich dieser Trend seit einigen Jahren bereits durch die starke Zunahme von Silomais zur energetischen Verwendung in den ackerbaulichen Fruchtfolgen bemerkbar (2013: 9457 Hektar, 23 Prozent mehr Fläche als im Vorjahr). Die Stromerzeugung durch Biogasanlagen

²² Quelle: Klimaschutzkonzept Landkreis Lüchow-Dannenberg 2010

hat sich im Landkreis Lüchow-Dannenberg mit 23% an der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch am stärksten entwickelt (Stand 2007: 28 Biogasanlagen)²³. Weitere landschaftliche und naturräumliche Änderungen können sich durch das Einwandern neuer Pflanzen- und Tierarten infolge der rezenten Klimaerwärmung ergeben.

Generell ist eine weitere Veränderung der Landschaftsstrukturen infolge von Entwicklungstrends des Siedlungsbaus, der Verkehrswegeplanung und der Landnutzung zu erkennen. Diese Modifizierung der Landschaftsstruktur wirkt sich zumeist negativ auf Biodiversität und Biotopvernetzung aus.

3.2 Umweltauswirkungen der pot. Vorranggebiete (vorh. Vorranggebiete und Potenzialflächen), 2. Durchgang

Für die aus der Potenzialflächenanalyse (unter Berücksichtigung der harten und weichen Tabuzonen) hervorgegangenen Potenzialflächen und die Bestandsflächen für die nach Tab. 5 eine Einzelfallprüfung vorgesehen ist, erfolgt nachfolgend eine Prüfung der Umweltauswirkungen und eine Bewertung in Form von Gebietsblättern (s. Gebietsblätter, Anlage 1 des Umweltberichtes). Sofern erforderlich findet hierbei bezogen auf einzelne Flächen auch eine **Alternativenprüfung**, d. h. der Vergleich einzelner Flächen/ Flächenkombinationen untereinander statt, um die insgesamt günstigste Lösung herauszuarbeiten. Relevant ist dies v. a. in Fällen mit mehreren Einzelflächen oder bei sehr geringen Abständen zwischen Flächen.

Dies betrifft vorliegend

- die Fläche Woltersdorf (Thurauer Berg) mit den Potenzialflächen PF 5, 16, 33, 41,
- die Potenzialfläche Lanze-Lomitz (PF 1, mit den Flächen um Prezelle),
- die Flächen um Prezelle (PF 6, 7, 8, 28, 48) und eingeschränkt auch
- die Flächen Schweskau/ Trabuhn mit den Potenzialflächen PF 14 und 18.

Der Alternativenvergleich ist jeweils innerhalb der Gebietsblätter in Anlage 1 des Umweltberichtes dokumentiert.

3.3 Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Einzelfallprüfung)

Im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Einzelfallprüfung) wurden insgesamt 36 Teilflächen (27 Potenzialflächen und 9 vorhandene Vorranggebiete) zusammengefasst in 13 pot. Vorranggebieten untersucht. Davon wurden 13 Potenzialflächen sowie zwei der bisherigen Vorranggebiete im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung verworfen. Drei der pot. Vorranggebiete wurden mit allen Teilflächen als ungeeignet beurteilt.

10 Potenzialflächen/ vorh. Vorranggebiete wurden keiner vertiefenden gebietsbezogenen Umweltprüfung unterzogen, da sie bereits im Rahmen der vorgezogenen Eignungsprüfung verworfen worden waren (s. Tab. 4).

Die nachfolgende Übersichtstabelle (Tab. 8) stellt zusammengefasst das Ergebnis der Einzelfallprüfung dar, d. h. zu welcher Beurteilung die Umweltprüfung im Ergebnis jeweils gekommen ist

²³ Quelle: Klimaschutzkonzept Landkreis Lüchow-Dannenberg 2010

Umweltbericht im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung

und inwiefern bereits im Rahmen der Umweltprüfung eine umweltfachliche Optimierung der Flächenabgrenzung erfolgt ist. Für jedes der 13 pot. Vorranggebiete und die dort zugeordneten Potenzialflächen bzw. vorh. Vorranggebiete ist die detaillierte Beurteilung dem jeweiligen Gebietsblatt der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Anlage 1) zu entnehmen.

Einbezogen sind hierbei jeweils auch die Betrachtung artenschutzrechtlicher Aspekte und die Betrachtung des Natura-2000 Gebietsschutzes. Es erfolgt eine der Maßstabsebene angemessene Betrachtungstiefe, wobei der Natura-2000 Gebietsschutz separat und umfänglich in Form eigener Gebietsblätter für die einzelnen FFH- und Vogelschutzgebiete abgehandelt wird (Anlage 2).

Im Ergebnis stehen nach Abschluss der flächenbezogenen Abwägung inkl. der gebietsbezogenen Umweltprüfung 22 umweltfachlich für die Windenergienutzung verbleibende, geeignete Potenzialflächen bzw. vorh. Vorranggebiete (innerhalb von 10 pot. Vorranggebieten) für die (neue) Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zur Verfügung.

Tab. 8: Übersicht Ergebnis umweltfachliche Prüfung 2. Durchgang 2018, Einzelfallprüfung

Bezeichnung	urspr. Größe [ha]	Ergebnis der ersten Übersichtsprüfung (vorgezogenen Eignungsprüfung)	Empfehlung der Übersichts-prüfung	Ergebnis der Einzelfallprüfung	Angepasste Gebietsgröße (ha)
Leisten (vorh. Vorranggebiet 2004)	150,5	- Bestandsfläche mit 15 Anlagen innerhalb VR RROP 2004 - harte Tabuzone mit nur sehr kleinflächiger Überschneidung innerhalb 400 m Abstand zu Wohngebäude) - innerhalb weicher Tabukriterien (v. a. Abstände Siedlung, VSG), innerhalb 600 m Abstand zu Siedlungsflächen - Durch Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung überdeckt, innerhalb Jagdgebiet Schwarzstorch, Nachweise konzentriert jedoch auf Niederungen, Brutnachweise Wiesenweihe aus mehreren Jahren im direkten Umfeld - Exponierte, erhöhte Lage zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge am Rand des Wirkradius - Vergleichsweise hohe Leistungsdichte	Einzelfallprüfung	Geeignet, obwohl vollständige Abweichung von den weichen Tabuzonen gemäß Planungskonzept, jedoch angepasst an das zusätzliche Planungskriterium (600 m Siedlungsabstand). Ergänzend: Prüfung Höhenbegrenzung (aufgrund Siedlungsabstand, Lage zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge)	114,4
Clenze (vorh. Vorranggebiet 2004 und Potenzialflächen PF 19 und 69)	56,5 (PF 69 nur mit ca. 0,2 ha außerhalb des vorh. VR)	- Bestandsfläche mit 3 Anlagen innerhalb VR RROP 2004, östlich 4 weitere WEA außerhalb - Potenzialflächen PF 19 westlich und PF 69 innerhalb des vorhandenen Vorranggebietes - vorhandenes Vorranggebiet überwiegend innerhalb weicher Tabuzonen (v. a. Abstände Siedlung) sowie teilweise harte Tabuzonen (NSG inkl. gemäß NSG-VO festgesetzte Abstandsbereiche mit Bauverbot von WEA) - Potenzialflächen PF 19 und PF 69 halten die harten und weichen Tabuzonen des Planungskonzeptes ein - Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung zwischen vorhandenem Vorranggebiet und Potenzialfläche 19, - Überdeckung v. a. der Potenzialfläche 19 mit Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung (Ortolan) und Wiesenweihenvorkommen	Einzelfallprüfung	Teilweise geeignet. Vorhandenes Vorranggebiet geeignet, obwohl weitgehende Abweichung von weichen Tabuzonen gemäß Planungskonzept (außer Potenzialfläche PF 69), jedoch angepasst an das zusätzliche Planungskriterium (600 m Siedlungsabstand) und damit auch an harte Tabuzone (NSG mit Abstandsbereich mit Bauverbot WEA). Ergänzend: Prüfung Höhenbegrenzung (aufgrund Siedlungsabstand, Lage zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge)	20,3

Bezeichnung	urspr. Größe [ha]	Ergebnis der ersten Übersichtsprüfung (vorgezogenen Eignungsprüfung)	Empfehlung der Übersichts-prüfung	Ergebnis der Einzelfallprüfung	Angepasste Gebietsgröße (ha)
		- einsehbare, offene Lage bzw. große Nähe v. a. der Fläche PF 19 (aber auch des vorhandenen Vorranggebietes) zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge (Lage im Wirkradius) - Vergleichsweise hohe Leistungsdichte		Potenzialfläche PF 19 nicht geeignet (v. a. Abstand/ Lage zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge, Lage in/ an Brutvogellebensräumen mit landesweiter Bedeutung, Wiesenweihenvorkommen)	
Reetze (vorh. Vorranggebiet 2004)	11,5	- Bestandsfläche mit 3 Anlagen innerhalb VR RROP 2004 und 1 WEA südwestlich außerhalb Geringfügige Flächenüberlagerung mit harter Tabuzone (400m-Siedlungsabstand) - innerhalb weicher Tabukriterien und des zusätzlichen Planungskriteriums (Abstände Siedlung vollständig unter 600 m) - Überlagerung mit Rotmilan-Lebensraum landesweiter Bedeutung - einsehbare, offene Lage bzw. sehr große Nähe zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge (Lage im Wirkradius und unmittelbar an der Pufferzone) - Vergleichsweise hohe Leistungsdichte	Einzelfallprüfung	Nicht geeignet. Keine erneute Ausweisung als Vorranggebiet (v. a. Abstände zu Siedlungen, zum UNESCO Antragsgebiet Rundlinge, Vorkommen Großvögel)	0
Bösel (vorh. Vorranggebiet 2004 und Potenzialflächen PF 4 und 26)	171,1 (PF 26 vollständig innerhalb des vorh. VR)	- Bestandsfläche mit 8 Anlagen innerhalb VR RROP 2004 - vorhandenes Vorranggebiet überwiegend innerhalb weicher Tabuzonen (v. a. Abstände Siedlung) - Potenzialflächen PF 4 und PF 26 halten die harten und weichen Tabuzonen des Planungskonzeptes ein - Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung nördlich angrenzend an das vorhandene Vorranggebiet, sowie östlich angrenzend und südlich der Potenzialfläche PF 4 - einsehbare, offenen Lage v. a. der Fläche PF 4 (aber auch des vorhandenen Vorranggebietes) zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge (Lage im Wirkradius)	Einzelfallprüfung	Teilweise geeignet. Vorhandenes Vorranggebiet geeignet , obwohl weitgehende Abweichung von weichen Tabuzonen gemäß Planungskonzept (außer Potenzialfläche PF 26), jedoch angepasst an das zusätzliche Planungskriterium (600 m Siedlungsabstand). Ergänzend: Prüfung Höhenbegrenzung (aufgrund Siedlungsabstand, Lage zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge) Potenzialfläche PF 4 geeignet	144,0

Bezeichnung	urspr. Größe [ha]	Ergebnis der ersten Übersichtsprüfung (vorgezogenen Eignungsprüfung)	Empfehlung der Übersichts-prüfung	Ergebnis der Einzelfallprüfung	Angepasste Gebietsgröße (ha)
				jedoch Reduzierung im Süden (erhöhter Abstand zum Rotmilanvorkommen und zum Waldrand). Ergänzend: Prüfung Höhenbegrenzung (aufgrund Lage zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge)	
Tarmitz (vorh. Vorranggebiet 2004 und Potenzialflächen PF 24 und 30)	96,9 (PF 24 und 30 fast vollständig innerhalb des vorh. VR, nur ca. 3,9 ha außerhalb)	- Bestandsfläche mit 8 Anlagen innerhalb VR RROP 2004 - im vorhandenen Vorranggebiet örtlich harte Tabuzone unterschritten (Siedlungsabstand) - vorhandenes Vorranggebiet aber überwiegend innerhalb weicher Tabuzonen (v. a. Abstände Siedlung) - Potenzialflächen PF 24 und PF 30 halten die harten und weichen Tabuzonen des Planungskonzeptes ein - Rotmilan-Lebensraum landesweiter Bedeutung nordöstlich des vorh. VR und der Potenzialfläche PF 24 - Schwarzstorchlebensraum entlang Luciekanal und südlich am Tarmitzer Kanal - einsehbare zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge (Lage im Wirkradius) - Vergleichsweise hohe Leistungsdichte	Einzelfallprüfung	Teilweise geeignet. Vorhandenes Vorranggebiet geeignet , obwohl weitgehende Abweichung von weichen Tabuzonen gemäß Planungskonzept (außer Potenzialflächen PF 24 und 30), jedoch angepasst an das zusätzliche Planungskriterium (600 m Siedlungsabstand). Potenzialfläche PF 24 innerhalb des vorhandenen VR geeignet . Ergänzend: Prüfung Höhenbegrenzung (aufgrund Siedlungsabstand, Lage zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge) Potenzialfläche PF 30 geeignet , jedoch Reduzierung im Süden auf Flächen innerhalb des vorhandenen VR (erhöhter Abstand zum Waldrand, und zu Schwarzstorchnachweisen, Vermeidung Querriegel) Ergänzend: Prüfung Höhenbegrenzung (aufgrund Lage zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge)	77,5
Woltersdorf/ Thurauer Berg	151,1	- Bestandsfläche mit 7 Anlagen innerhalb VR RROP 2004	Einzelfallprüfung, Alternativenvergleich	Teilweise geeignet.	89,1

Bezeichnung	urspr. Größe [ha]	Ergebnis der ersten Übersichtsprüfung (vorgezogenen Eignungsprüfung)	Empfehlung der Übersichts-prüfung	Ergebnis der Einzelfallprüfung	Angepasste Gebietsgröße (ha)
(vorh. Vorranggebiet 2004 und Potenzialflächen PF 5, 16, 33 und 41)	(PF 33 fast vollständig innerhalb des vorh. VR, nur ca. 3,1 ha außerhalb)	- Teilfläche des vorh. Vorranggebietes innerhalb harter Tabuzone (nördl. Drittel sowie Südspitze) - vorhandenes Vorranggebiet überwiegend innerhalb weicher Tabuzonen (v. a. Abstände Siedlung) - Potenzialflächen PF 5, 16, 33 und 41 halten die harten und weichen Tabuzonen des Planungskonzeptes ein - Brutvogellebensraum landesweiter (Rotmilan) und nationaler (Wiesenweihe, VSG Lucie) Bedeutung östlich bzw. südlich des vorh. Vorranggebietes - Exponierte, erhöhte und weit sichtbare Lage zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge im und am Rand des Wirkradius (vorh. Vorranggebiet) - Vergleichsweise hohe Leistungsdichte		Vorhandenes Vorranggebiet teilweise geeignet, (Anpassung an 400 m Abstand), obwohl weitgehende Abweichung von weichen Tabuzonen gemäß Planungskonzept (außer Potenzialflächen PF 33), jedoch angepasst an das zusätzliche Planungskriterium (600 m Siedlungsabstand) Potenzialfläche PF 33 innerhalb und am Rand des vorhandenen VR geeignet (optimierter Flächenzuschnitt im Norden). Ergänzend: Prüfung Höhenbegrenzung (aufgrund Siedlungsabstand, Lage zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge) Potenzialfläche PF 5 geeignet, jedoch Reduzierung tlw. an den Waldränder (besondere Funktion) und im Bereich der Woltersdorfer Kirche (Denkmal, Fledermäuse) Ergänzend: Prüfung Höhenbegrenzung (aufgrund Lage zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge) Die Potenzialflächen PF 16 und PF 41 sind nicht geeignet (Woltersdorfer Kirche, Fledermäuse, Großvögel/ Rotmilan, Uferschwalbenkolonie, Riegelbildung für Woltersdorf)	
Tobringen	73,3	- Bestandsfläche mit 7 Anlagen innerhalb VR RROP 2004	Einzelfallprüfung	Teilweise geeignet.	62,1

Bezeichnung	urspr. Größe [ha]	Ergebnis der ersten Übersichtsprüfung (vorgezogenen Eignungsprüfung)	Empfehlung der Übersichts-prüfung	Ergebnis der Einzelfallprüfung	Angepasste Gebietsgröße (ha)
(vorh. Vorranggebiet 2004 und Potenzialflächen PF 13, 34 und 39)	(PF 13 überwiegend innerhalb des vorh. VR, nur ca. 9,2 ha außerhalb)	- vorhandenes Vorranggebiet im Norden und Osten teilweise innerhalb weicher Tabuzonen (v. a. Abstände Siedlung) - Nordteil des vorh. Vorranggebietes von Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung überdeckt - Potenzialfläche PF 13 im Osten an Rotmilan-Lebensraum mit landesweiter Bedeutung angrenzend - Ortolanvorkommen v. a. südöstlich des vorh. Vorranggebietes - Vergleichsweise mittlere Leistungsdichte		Vorhandenes Vorranggebiet geeignet, obwohl weitgehende Abweichung von weichen Tabuzonen gemäß Planungskonzept (außer Potenzialflächen PF 13), jedoch angepasst an das zusätzliche Planungskriterium (600 m Siedlungsabstand) Ergänzend: Prüfung Höhenbegrenzung (aufgrund Siedlungsabstand nördlich außerhalb Potenzialfläche PF 13) Potenzialfläche PF 13 teilweise geeignet, jedoch Reduzierung im Osten (Großvogellebensraum, Rotmilan) Potenzialflächen PF 34 und PF 39 geeignet	
Schweskau (vorh. Vorranggebiet 2004 und Potenzialfläche PF 14)	79,8 (PF 14 teilweise innerhalb des vorh. VR, ca. 11 ha außerhalb)	- Bestandsfläche mit 8 Anlagen innerhalb VR RROP 2004 - Vorh. Vorranggebiet überwiegend innerhalb weicher Tabuzonen (Abstände Siedlung) - Potenzialflächen PF 14 hält die harten und weichen Tabuzonen des Planungskonzeptes ein - bekannte Schlagproblematik Großvögel und Fledermäuse - Vergleichsweise hohe Leistungsdichte	Einzelfallprüfung, Alternativenvergleich i. V. mit Trabuhn	Teilweise geeignet. Vorhandenes Vorranggebiet geeignet, obwohl weitgehende Abweichung von weichen Tabuzonen gemäß Planungskonzept (außer Potenzialflächen PF 14), jedoch angepasst an das zusätzliche Planungskriterium (600 m Siedlungsabstand) Ergänzend: Prüfung Höhenbegrenzung (aufgrund Siedlungsabstand außerhalb Potenzialfläche PF 14) Potenzialfläche PF 14 teilweise geeignet, jedoch Reduzierung im Norden (Waldrandabstand, Vermeidung Querriegel für Schweskau/ Simander)	54,6

Bezeichnung	urspr. Größe [ha]	Ergebnis der ersten Übersichtsprüfung (vorgezogenen Eignungsprüfung)	Empfehlung der Übersichts-prüfung	Ergebnis der Einzelfallprüfung	Angepasste Gebietsgröße (ha)
Trabuhn (vorh. Vorranggebiet 2004 und Potenzialfläche PF 18)	61,6 (PF 18 überwiegend innerhalb des vorh. VR, nur ca. 1,3 ha außerhalb)	- Vorh. Vorranggebiet RROP 2004 ohne Bestandsanlagen - Vorh. Vorranggebiet überwiegend innerhalb weicher Tabuzonen (Abstände Siedlung) - Potenzialflächen PF 18 hält die harten und weichen Tabuzonen des Planungskonzeptes ein - Großvogellebensräume nationaler und landesweiter Bedeutung westlich, östlich und südlich (Landgrabenniederung, VSG) - bekannte Schlagproblematik Großvögel, Fledermäuse von der nördlich angrenzenden Fläche Schweskau - deutliche Riegelwirkung i. V. mit Schweskau quer zum Heidberg / zur Landgrabenniederung - Denkmal Hohe Kirche im Südwesten - Vergleichsweise hohe Leistungsdichte	Einzelfallprüfung Alternativenvergleich i. V. mit Schweskau	Nicht geeignet Keine Bestands-WEA, überwiegend Abweichung von weichen Tabuzonen, artenschutzrechtlich und FFH-rechtlich entgegenstehende Belange erkennbar, Nähe zum Denkmal Hohe Kirche, Riegelbildung i. V. mit Schweskau für die umliegenden Ortschaften	0
Prezelle (Potenzialflächen PF 6, 7, 8, 20 und 28)	224,5	- gute Abschirmung zu Siedlungsflächen im Westen durch vorgelagerten Wald, - einkreisende Wirkung Siedlung Prezelle und Prezelle bei Realisierung aller Flächen - Hinweise auf Schwarzstorch, Seeadler, Rotmilan und Kranich im Umfeld - Vergleichsweise ungünstige Erschließung (PF 6 und 28) und geringe Leistungsdichte (PF 6, PF, 7 PF 20 und PF 28), bzw. mittlere Leistungsdichte (PF 8).	Einzelfallprüfung, Alternativenvergleich i. V. mit Lanze	Geeignet sind die Potenzialflächen PF 7 und 8 mit örtlichen, geringfügigen Flächenanpassungen (geschützte Biotope, Waldrand, schmale Flächenanteile) Nicht geeignet Sind die Potenzialflächen PF 6, PF20 und PF 28. Avifaunistisch entgegenstehende Belange sind erkennbar, einkreisende Wirkung Prezelle Siedlung und Prezelle.	96,8
Lanze/ Lomitz (Potenzialfläche PF 1)	310,3	- Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung westlich und südlich (Luciekanal) sowie östlich (NSG Planken) - Brutnachweise mehrere Großvögel auf der Fläche	Einzelfallprüfung, Alternativenvergleich i. V. mit Prezelle	Teilweise geeignet , jedoch nur mit deutlicher Flächenreduzierung im Süden und Osten (Rotmilan, Kranich, Kiebitz, Schwarzstorch, Seead-	24,3

Bezeichnung	urspr. Größe [ha]	Ergebnis der ersten Übersichtsprüfung (vorgezogenen Eignungsprüfung)	Empfehlung der Übersichts-prüfung	Ergebnis der Einzelfallprüfung	Angepasste Gebietsgröße (ha)
		- Riegelbildung, einkreisende Wirkung für Prezelle i. V. mit den Flächen Prezelle, Abstand deutlich unter 3 km - Vergleichsweise mittlere Leistungsdichte		ler, Vermeidung Riegelbildung/ einkreisende Wirkung Prezelle und visuelle Überprägung der Nemitzer Heide)	
Gollau (Potenzialflächen PF 10 und 21)	65,4	- Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung nördlich und südlich - Lage im Wirkradius zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge unmittelbar an der Pufferzone - Vergleichsweise mittlere bis hohe Leistungsdichte	Einzelfallprüfung	Nicht geeignet Avifaunistisch entgegenstehende Belange sind erkennbar (mehrere Rotmilannachweise im Bereich der beiden Potenzialflächen), Lage im Wirkradius zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge bzw. unmittelbar an der Pufferzone.	0
Breselenz (Potenzialfläche PF 11 und 27)	45,3	- Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung nördlich, südlich und östlich - Jagdgebiet Schwarzstorch v. a. im Süden - Lage im Wirkradius zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge - Vergleichsweise geringe Leistungsdichte	Einzelfallprüfung	Nicht geeignet Avifaunistisch entgegenstehende Belange sind erkennbar (Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich), Lage im Wirkradius zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge	0
Platenlaase (Potenzialfläche PF 22 und 45)	21,7	- Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung nördlich und westlich (Luciekanal) sowie östlich (NSG Planken) - zentral im Jagdgebiet Schwarzstorch bzw. Zwischen Brutgebieten - Lage im Wirkradius zum UNESCO-Antragsgebiet Rundlinge - Im Umfeld Vorranggebiete Rohstoffgewinnung - Vergleichsweise geringe Leistungsdichte	Einzelfallprüfung	Nicht geeignet Avifaunistisch entgegenstehende Belange sind erkennbar (Schwarzstorch, Rotmilan)	0
Gesamtfläche	1.285,0 ha				683,1ha

3.4 Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtplans

3.4.1 Teilräumliche Kumulation von Umweltauswirkungen

Relevante teilträumlich kumulativ wirkende Umwelteffekte von Vorranggebieten für die Windenergienutzung können insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Tiere auftreten. Prüfgegenstand sind die verbleibenden (geplanten) Vorranggebiete, die Eingang in die 1. Änderung RROP 2004 gefunden haben.

Mensch und Landschaft

Infolge der Fernwirkungen von WEA verändern diese das Landschaftsbild und dessen Eignung für die ruhige, naturbezogene Erholung auch deutlich über die in Anspruch genommene Fläche hinaus. Gleichmaßen sind auch die visuellen Wirkungen der Windparks auf die benachbarte Bevölkerung nicht auf die Flächen und den angesetzten, gesetzlich begründeten Schutzabstand zu umliegenden Wohnnutzungen beschränkt. Eine kumulative Wirkung kann hier insbesondere in Bezug auf die „bedrängende Wirkung“ von WEA bspw. durch eine mögliche „Umzingelung“ von Ortschaften durch mehrere räumlich benachbarte Vorranggebiete für die Windenergienutzung auftreten. Die Ansiedlung mehrerer Windparks in räumlicher Nachbarschaft kann also zu einer Belastungsintensivierung bestimmter Teilräume führen. Erheblich negative Kumulationseffekte können bereits durch eine Benachbarung von zwei Windparks auftreten.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg berücksichtigt in seinem Planungskonzept zur RROP-Änderung Windenergienutzung des RROP 2004 einen angestrebten 3 km Mindestabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung, um kumulative negative Umweltwirkungen durch Neuausweisungen zu vermeiden. Dieser Mindestabstand wird für die vorhandenen Vorranggebiete und weitestgehend auch für die neuen Vorranggebiete eingehalten. Sofern Abweichungen auftreten, sind diese geringfügig (Woltersdorf/ Thuraue Berg und Tobringen), bzw. auch aufgrund der Abschirmung durch Waldflächen (Woltersdorf/ Thuraue Berg und Bösel) hinnehmbar.

Abb. 5 zeigt die geplante Verteilung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung innerhalb des Landkreisgebietes nach In-Kraft-Treten der RROP-Änderung Windenergienutzung des RROP.

Deutlich zu erkennen ist die von Vorranggebieten frei gehaltene Elbtalaue im Norden und Nordosten des Kreisgebiets, was Beeinträchtigungen (somit auch eine Kumulation) in diesem Landschaftsraum hoher Eigenart ausschließt.

Auch im nordwestlich angrenzenden Landkreis Lüneburg sind im Südteil bis auf den Repowering-Standort Boitze (Dahlenburg, ca. 2, 4 km bis zur Landkreisgrenze) keine neuen Vorhaben zu erwarten. Im Landkreis Uelzen finden sich die nächsten vorhandenen Windparks im Bereich Rosche/ Oetzen (Nateln, Stöcken, Oetzen) und Weste, Römstedt. Weitere Windparks sind im Rahmen der Neuaufstellung des RROP Uelzen Teil Windenergienutzung für die Teilflächen Dalldorf, Krakau und Schostorf in mindestens 8 km Entfernung zum VR Leisten zu erwarten. Im Altmarkkreis Salzwedel sind die nächstgelegenen Vorhaben im Raum Cheine /Seebenau an der B 71 und Chüden-Stappenbeck östlich Salzwedel geplant bzw. z.T. umgesetzt. Diese sind mind. ca. 3 km von der Kreisgrenze und 7 km von der nächsten VR-Fläche entfernt.

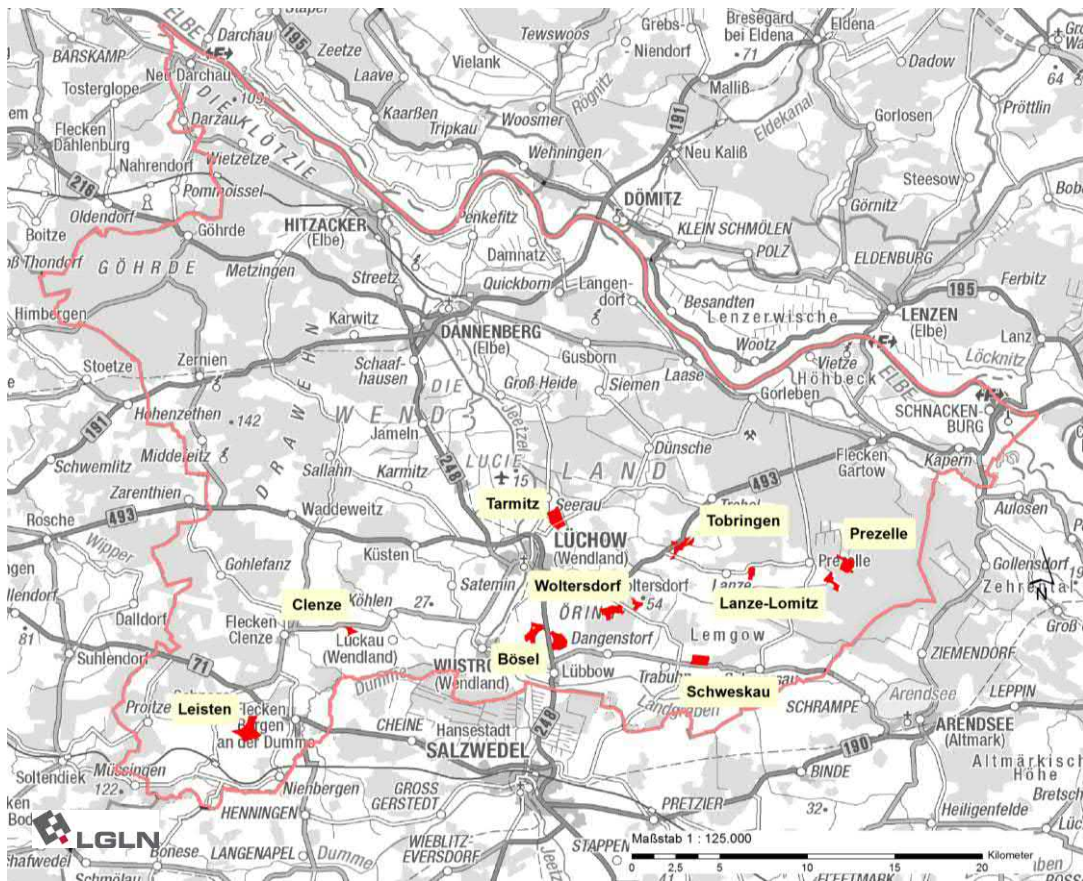


Abb. 5: Geplante Vorranggebiete für die Windenergienutzung im LK Lüchow-Dannenberg.

Tiere

Die von raumbedeutsamen Windparks ausgehende Störung und Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse kann sich, auch im Falle einer deutlichen räumlichen Trennung der Windparks, kumulativ negativ auf inter-/ intraregionale Funktionsbezüge, bspw. Bewegungen zwischen Brutstandort und Nahrungshabitat oder Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren auswirken. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg ist eine mögliche kumulative Wirkung vor allem für die Elbtalaue als Leitlinie für den Vogelzug herausragender, internationaler Bedeutung, darüber hinaus auch auf möglicherweise relevante Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutz- und FFH-Gebieten zu prüfen.

Durch den Verzicht auf Festlegung von Vorranggebiete für Windenergienutzung innerhalb der Elbtalaue und deren Randbereiche im räumlichen Planungskonzept des Landkreises wird eine kumulative Beeinträchtigung des Vogelzugs sowie von bedeutenden Rast- und Bruthabitaten im Bereich der Elbtalaue ausgeschlossen. Die nächstgelegenen geplanten Vorranggebiete (Prezelle, Tobringen) liegen in etwa 10 km Entfernung von der Elbe, sodass auch Austauschbeziehungen zwischen den Rastflächen entlang der Elbe und Nahrungshabitaten im Geest-Hinterland nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Eine konkretere Beurteilung kumulativer Wirkungen auf mögliche Austauschbeziehungen ist auf der Maßstabsebene des Regionalplans aufgrund fehlender Informationen über Flugrouten und Flughöhen im gesamträumlichen Zusammenhang nicht möglich. Sofern im Einzelfall Hinweise auf bestehende Flugrouten vorlagen, wurden diese im Rahmen der gebietsbezogenen Beurteilung berücksichtigt, insbesondere im Raum Prezelle-Lomitz-Lanze-Schweskau.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer kumulativen Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen zwischen Gebieten des Natura 2000-Netzes kommt, diese ist als sehr unwahrscheinlich anzusehen.



3.4.2 Summarische Beurteilung

Die summarische Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen hat zum Ziel, soweit möglich, quantifizierbare positive und negative Auswirkungen aller Festlegungen des zu prüfenden Plans zu bilanzieren. Die Umsetzung der im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung (vgl. Kapitel 3.2) geprüften geplanten Vorranggebiete ist auch mit über die gebietsbezogenen Auswirkungen einzelner Standorte hinausgehenden negativen und positiven Umweltauswirkungen verbunden. Erheblich positive Auswirkungen treten bspw. infolge der Nutzung der Windkraft als regenerative Energiequelle auf. Damit sind folgende umweltrelevante Wirkungen verbunden:

- Vermeidung von Emissionen klimawirksamer Treibhausgase und anderer Luftschadstoffe
- Substitution endlicher Ressourcen wie Kohle und Öl, deren Förderung und Nutzung wiederum mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden wäre.

Vergleichshintergrund ist der aktuelle Umweltzustand und die voraussichtliche Entwicklung des Landkreisgebietes bei unveränderter Fortgeltung des RROP in der Fassung von 2004.

Das Ausmaß der durch die Änderung Windenergie ausgelösten be- und entlastenden Umwelteffekte lässt sich nicht für alle betroffenen Schutzgüter quantifizieren. So lassen sich negative Auswirkungen auf Avifauna oder Fledermäuse durch mögliche Störungen oder Kollisionen nicht im Voraus in Form belastbarer Zahlen prognostizieren. Diese Betroffenheiten werden daher qualitativ, verbal-argumentativ dargestellt und beurteilt.

Zum Vergleich mit dem Prognose – Nullfall d. h. einer Fortgeltung der Flächenkulisse aus dem RROP 2004 erfolgt eine summarische Abschätzung der unterschiedlichen durch die Planung ausgelösten Umweltauswirkungen, die auf Ebene der Regionalplanung quantifizierbar sind. Darstellung und Vergleich der summierten Umweltauswirkungen erfolgen wirkungsbezogen unter Bezug auf die jeweils betroffenen Schutzgüter.

Insgesamt weist die Planung 9 Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf, die Gesamtfläche der 9 geplanten Vorranggebiete beträgt ca. 683 ha. Die zur Verfügung gestellte Fläche ist somit etwa 22 ha größer als die Flächenkulisse des RROP von 2004 (ca. 661 ha), unter Berücksichtigung nicht realisierbarer vorhandener Vorranggebiete (Leisten Süd) sind es ca. 77 ha mehr an Fläche. Im Rahmen der Änderung des RROP wird die bisher durch Vorranggebiete für die Windkraftnutzung gesicherte Fläche im Landkreis Lüchow-Dannenberg somit erhöht. Nach In-Kraft-Treten der Änderung würden etwa 0,56 % der gesamten Landkreisfläche regionalplanerisch für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen zur Verfügung stehen.

Nachfolgend wird die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter in der summarischen Beurteilung dargestellt, wobei jeweils dokumentiert werden:

1. relevante Umweltauswirkung
2. davon jeweils betroffene Schutzgüter: jeweils summarische Auswirkung ohne / mit Berücksichtigung Prognose Nullfall

Flächenbeanspruchung

Betroffene Schutzgüter: Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser

Vom Flächenverbrauch durch WEA betroffene Schutzgüter sind in erster Linie das Schutzgut Boden, für das im Bereich der versiegelten Flächen ein Totalverlust aller Funktionen zu konstatieren ist, das Schutzgut Pflanzen und Tiere, das Schutzgut Menschen, für das durch den Flächenverlust nutzbare Freifläche reduziert wird sowie ggf. das Schutzgut Wasser.

Auf der Grundlage aktueller empirischer Studien zum Flächenbedarf pro Megawatt (MW) installierter Windleistung bei optimaler Auslastung von Vorranggebieten lässt sich in Abhängigkeit von der angesetzten Leistung einer Referenz-WEA überschlägig die maximal mögliche Anlagenzahl auf den bereitgestellten Festlegungsflächen und daraus im Weiteren ebenfalls überschlägig die zu erwartende Neuversiegelung ermitteln. Pro Megawatt Anlagenleistung ist aufgrund von aus betriebswirtschaftlichen und technischen Gründen einzuhaltenden Mindestabständen der Anlagen untereinander ein Flächenbedarf von ca. 3 - 4 ha anzunehmen (Nds. Umweltministerium 2016). Da verschiedene Faktoren, die diesen Wert beeinflussen können, wie die tatsächliche Anlagenleistung, Rotordurchmesser oder die Ausrichtung zur Hauptwindrichtung noch nicht bekannt sind, wird der höhere Wert von 4 ha/MW angenommen. Somit ergeben sich bei einer optimalen Ausnutzung der geplanten Flächenkulisse etwa folgende leistungsabhängig zu errichtende Anlagenzahlen:

Tab. 9: Maximal zu errichtende WEA in Abhängigkeit der Anlagenleistung (bei einer Anlagenhöhe bis 150 m Leistungsklasse 2 und 3 MW)

Leistungsklasse	Anlagenzahl
2 MW	Ca. 88
3 MW	Ca. 59
4 MW	Ca. 44
5 MW	Ca. 35

Bei einer anzunehmenden Fundamentfläche von etwa 750 m² pro Anlage und einer zusätzlichen durchschnittlichen Versiegelung bzw. Teilversiegelung von 3000 m² pro Anlage für Wartungsanlagen und Zuwegungen ergeben sich je nach Anlagenklasse die in Tab. 10 dargestellten Gesamtversiegelungsflächen.

Tab. 10: Maximal zu errichtende WEA in Abhängigkeit der Anlagenleistung (bei einer Anlagenhöhe bis 150 m Leistungsklasse 2 und 3 MW)

Leistungsklasse	Anlagenzahl	Neuversiegelung
2 MW	Ca. 88	33 ha
3 MW	Ca. 59	22 ha
4 MW	Ca. 44	17 ha
5 MW	Ca. 35	13 ha

Ein Vergleich mit der Entwicklung bei Fortgeltung des RROP 2004 ist insofern möglich, als derzeit bereits 661 ha Vorranggebiete vorhanden sind, in denen bereits 65 WEA in der Leistungsklasse 0,8 – 2 MW realisiert sind.

Diese Flächen und WEA-Standorte sind zu einem großen Teil (31 Anlagenstandorte) in die geplanten Vorranggebiete einbezogen, stehen zum Repowering zur Verfügung. Für die übrigen WEA-Standorte besteht zwar Bestandsschutz, nach Ablauf der Nutzung bzw. der technischen Lebensdauer sind sie zurückzubauen. Insofern ergäben sich im Vergleich zum RROP 2004 abhängig von der Leistungsklasse der WEA langfristig nur relativ geringe Neuversiegelungen.

Bei der Festsetzung des Zieles der Raumordnung im RROP 2004, Kap. 3.5, Ziff. 04, Satz 2 „Außerhalb der Vorranggebiete sind raumbedeutsame Einzelanlagen sowie Windfarmen ausgeschlossen.“ wurden die Abwägungsanforderungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinen Urteilen vom 13.12.2012 (4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) und vom 11.04.2013 (4 CN 2.12) nicht vollständig erfüllt. Deswegen wurde ein 2. Änderungsverfahren des RROP 2004 eingeleitet.

Ziel des 1. Änderungsverfahrens des RROP 2004, zu dem hier die Unterlagen vorgelegt werden, ist es, wieder Vorrang- bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung nach den aktuellen Vorgaben der Rechtsprechung festzulegen.

Ohne neue Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung ist damit zu rechnen, dass je nach Bedarf, wirtschaftlicher Lage und Verfügbarkeit geeigneter Flächen im Kreisgebiet neue WEA nur durch die bauleitplanerische Steuerung der Gemeinden gesteuert werden können. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen einer derartigen Entwicklung innerhalb der nächsten Jahre zumindest ähnlich viele, vermutlich aber sogar noch mehr WEA im Kreisgebiet errichtet werden würden, als bei Durchführung der hier zu prüfenden Planung. In diesem Fall wäre infolge der zu erwartenden dispersen Ausbreitung von Windparks über den Landkreis mit deutlich höherem Flächenverbrauch zu rechnen. Dies betrifft insbesondere auch den Flächenbedarf von Wartungsanlagen und Zuwegungen, die im Falle einer dezentralen Ansiedlung von Windparks vermehrt angelegt werden müssten. Darüber hinaus wäre bei einem Ausbleiben der Planung aufgrund der dann ungeordneten Errichtung der Anlagen im Raum potenziell auch ein Verlust sensibler und naturschutzfachlich wertvollerer Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial oder anderen besonderen Funktionen im Landschaftshaushalt nicht auszuschließen.

Aufgrund des dem betrachteten Plan zu Grunde liegenden Planungskonzeptes und der Ergebnisse der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung liegen alle geplanten Vorranggebiete überwiegend im Bereich landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen. Höherwertige (Biotop-)Strukturen sind entweder im Zuge der Abgrenzung berücksichtigt worden, oder können im Zuge der konkreten Anlagenplanungen mit hoher Wahrscheinlichkeit erhalten werden können, sodass auch die darunter anstehenden vergleichsweise ungestörten und naturnahen Böden nicht beeinträchtigt werden.

Negative Auswirkungen infolge von Verlusten von Freiflächen, wertvoller Biotopstrukturen und ungestörter, natürlicher Böden können somit weitgehend ausgeschlossen werden, bzw. sind flächenmäßig bezogen auf den Gesamttraum vernachlässigbar. Auch hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann aufgrund der insgesamt geringen neu versiegelten Fläche von keiner relevanten Beeinträchtigung bezogen auf das Landkreisgebiet ausgegangen werden.

Primärenergiegewinnung

Betroffene Schutzgüter: Klima und Luft, Mensch (menschliche Gesundheit)

Windenergieanlagen stellen eine Alternative zu konventionellen, fossilen und atomaren Energiequellen dar. Sie tragen auf diese Weise einerseits zur Sicherung der Energieversorgung über die Reichweite fossiler Energieträger wie Kohle und Gas hinaus bei und sind als „saubere“ Energiequelle auch ein wichtiges Element des Klimaschutzes, da sie Energie ohne den Ausstoß von CO₂ in die Atmosphäre erzeugen. Sie substituieren einen Teil der konventionellen Energieträger und sparen die Menge an CO₂ ein, die diese im Zuge der Erzeugung einer äquivalenten Energiemenge freisetzen würden.

Pro Megawatt Anlagenleistung wird wie schon bei der Ermittlung der maximalen Anlagenzahl von einem Flächenbedarf von aufgerundet 4 ha ausgegangen. Auf diese Weise ermittelt sich bei einer zur Verfügung stehenden Gesamtfläche von rd. 683 ha überschlägig eine auf allen 9 geplanten Vorranggebieten zusammen installierbare Gesamtleistung von ca. **171 MW**. Es können bilanziell – also in der Annahme, dass die geplanten Vorranggebiete bestmöglich ausgenutzt und im Gegenzug alle bereits vorhandenen Anlagen außerhalb der Vorranggebiete abgebaut werden - gegenüber dem Status quo (102 MW) rund 69 MW zusätzlich installiert werden. Zudem bleiben die „Altanlagen“ außerhalb der Vorranggebiete aufgrund des Bestandsschutzes ja auch weiterhin zunächst bestehen.

In Unkenntnis der tatsächlich künftig auf den Flächen erzielbaren Volllaststunden werden auf Grundlage zwei verschiedener Volllaststunden-Angaben zwei potenzielle Gesamtenergieerträge berechnet. Als Volllaststunden wird als unterer Wert das 10-Jahresmittel von ca. 1.600 h (IWES 2016) und als oberer Wert der minimale Zielwert moderner WEA von 2000 h verwendet und für 2015 bundesweit nahezu erreicht (IWES 2016). Hieraus ermittelt sich ein maximal auf den geplanten Vorranggebieten erzielbarer Energieertrag von 273.600 MWh/a (bei 1.600 Volllaststunden) bis 342.000 MWh/a (bei 2.000 Volllaststunden). Die entsprechend dem Energieertrag anzunehmende CO₂-Einsparung als Folge der Substitution fossiler Energiequellen kann durch Multiplikation des Gesamtenergieertrags mit dem Durchschnittswert der CO₂-Einsparung pro kWh (840 g/kWh, Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung 2009) berechnet werden. Gegenüber dem Status quo kann die CO₂-Einsparung auch bei vollständigem Rückbau aller bestehenden Anlagen außerhalb der geplanten Vorranggebiete bis zu 68 % gesteigert werden.

Visuelle und akustische Belastung von Wohngebieten und Landschaftsräumen, Kulturgütern

Betroffene Schutzgüter: Mensch (menschliche Gesundheit), Landschaft/ Kulturgüter

Die Erheblichkeit visueller und akustischer Störungen von Wohnnutzungen ist in erster Linie abhängig vom Abstand zwischen der beeinträchtigenden WEA und den betroffenen Wohngebäuden. Hierbei ist grundsätzlich zunächst anzumerken, das neue geplante Vorranggebiet entsprechend dem gesamtträumlichen Planungskonzept grundsätzlich einen Abstand von 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung und 600 m zu Wohnnutzung im Außenbereich einhalten. Ferner wird für geplante Vorranggebiete im Bereich vorhandener Vorranggebiete jeweils, für das einzelne Gebiet begründet, ein Abstand von 600 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung eingehalten. Im Status quo sind dies i. d. R. nur 500 m. Hinzu kommt die vorgesehene, für jedes Gebiet einzeln begründete Höhenbegrenzung auf 150 m für die entsprechenden Gebiete bei einem Siedlungsabstand von unterhalb 900 m.

Hierdurch werden Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch (Siedlungen) auch unter Berücksichtigung neuer, höherer WEA (zu Grunde gelegt wurden beispielhaft 200 m), reduziert.

Gegenüber dem Status quo befinden sich

- unterhalb von 500 m keine Vorranggebiete mehr,
- im Bereich von 500 - 600 m keine Vorranggebiete mehr (Ausnahme einzelne Wohngebäude im Außenbereich im Umfeld vorh. Vorranggebiete),
- im Bereich von 600 - 900 m geplante Vorranggebiete mit ca. 330 ha nur innerhalb von vorhandenen Vorranggebieten
- im Bereich ab 900 m geplante Vorranggebiete mit ca. 76 ha innerhalb von vorhandenen Vorranggebieten und
- im Bereich ab 900 m neue geplante Vorranggebiete mit ca. 277 ha außerhalb der bisher vorhandenen Vorranggebieten.

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich im engeren Nahbereich (unter 500 m), in dem die Beeinträchtigungen durch visuelle und akustische Effekte der WEA die höchste Intensität besitzen, eine Entlastung, ebenso überwiegend im Bereich von 500 – 600 m.

Dennoch muss aufgrund der steigenden Anlagenhöhen (angesetzt werden beispielhaft 200 m Gesamthöhe) – verursacht insbesondere durch Schlagschatten und Sichtbarkeit der WEA - mit zunehmenden Beeinträchtigungen auch über den Nahbereich hinaus gerechnet werden. Da sich ca. 406 ha der geplanten Vorranggebiete innerhalb vorhandener Vorranggebiete befinden und hiervon zum Schutz der Bevölkerung ein großer Teil mit einer Höhenbegrenzung auf 150 m²⁴ versehen ist (366 ha), sind diese Zusatzbelastungen im Bereich bis 900 m unter Berücksichtigung der Vorbelastung begrenzt.

Erst darüber hinaus (ab 900 m), somit im Wesentlichen außerhalb des Nahbereichs, ergeben sich neue Betroffenheiten ausgehend von ca. 277 ha geplanten Vorranggebieten. Teilflächen (Prezelle, Woltersdorf, Bösel) sind zudem ganz oder über größere Abschnitte von Wald umgeben und damit z. T. sichtverschattet. Die Situation kann und sollte durch die Schaffung von Gehölzreihen zur Sichtverschattung im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zudem noch verbessert werden.

Im Falle eines Ausbleibens der Änderung und einer Fortgeltung des bestehenden Konzepts ist infolge der in Frage stehenden Steuerungswirkung des RROP 2004 mit einer vermehrten ungesteuerten und dispersen Ansiedlung von WEA außerhalb der derzeitigen regionalplanerischen Vorranggebiete zu rechnen. Aufgrund der dann fehlenden Belastungsbündelung sowie einer möglichen Annäherung von Windparks an Ortslagen, die ausschließlich am immissionsschutzrechtlichen Rahmen orientiert ist, ist für diesen Fall eine erhebliche zusätzliche Belastung der Anwohner anzunehmen. Somit ist sowohl im Vergleich mit der zu prognostizierenden Entwicklung bei ausbleibender Planung als auch mit dem Status quo von einer in Relation eher positiven Umweltauswirkung der Änderung Windenergie auszugehen.

²⁴ Markttübliche Anlagendimension der Leistungsklasse 2 und 3 MW

Schutzgut Landschaft/ Kulturgüter

Innerhalb der Grenzen der geplanten Vorranggebiete handelt es sich bei den betroffenen Landschaftsräumen überwiegend um landwirtschaftlich genutzte, strukturärmere Flächen, die teilweise von Wald umschlossen sind. Örtlich sind die Gebiete auch deutlich gegenüber der umgebenden Landschaft erhöht (v. a. Leisten und Woltersdorf/ Thuraue Berg) und wirken somit besonders in die Landschaft.

Allerdings ist auch hier hervorzuheben, dass der Großteil der geplanten Vorranggebiete sich im Bereich vorhandener Vorranggebiete mit WEA-Bestand befindet und somit vorbelastet ist, dies gilt insbesondere für die exponiert liegenden Standorte. Neu und vergleichsweise unbelastet sind nur die Gebiete Lanze-Lomitz und Prezelle (ca. 121 ha), wovon wiederum das größte geplante Vorranggebiet Prezelle zu einem großen Teil in sichtverschattende Waldflächen eingebunden ist.

Aufgrund des zu Grunde liegenden gesamträumlichen Planungskonzeptes und der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung konnte zudem vermieden werden, dass Landschaftsräume mit einer besonderen Bedeutung für Natur- und Landschaft direkt betroffen sind. Sie können jedoch durch eine technische Überprägung der Horizontlinie infolge sichtbarer WEA dennoch beeinträchtigt werden (z. B. Nemitzer Heide), zumal innerhalb des Landkreises großflächig entsprechende Landschaftsräume anzutreffen sind. Allerdings erfolgte auch hier eine angemessene Berücksichtigung im Zuge des gesamträumlichen Planungskonzeptes und der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung.

Besonders zu beachten ist im Landkreis Lüchow-Dannenberg die z. T. ausgeprägte kulturhistorische Landschafts- und Siedlungsstruktur. Diese äußert sich insbesondere in Form des **Antragsgebiets Rundlinge als UNESCO Weltkulturerbe** westlich von Lüchow.

Gemäß einer Stellungnahme des Instituts für Heritage Management aus Cottbus (IHM 2016) ist innerhalb des definierten Wirkradius von 7,5 km (ab der Kernzone) für Vorrang-/ Eignungsgebiete eine visuelle Beeinträchtigung (negative Wirkungen) nicht auszuschließen. Dies gilt laut Information des dieses Verfahren begleitenden IHM auch für besonders exponierten Gebiete, wenn sie knapp außerhalb des Wirkradius liegen (Leisten, Woltersdorf/ Thuraue Berg).

Aber auch hier gilt, dass innerhalb des Wirkradius nahezu alle geplanten Vorranggebiete im Bereich vorhandener Vorranggebiete liegen (Vorbelastung). Zudem ist das sehr dicht am Antragsgebiet liegende vorhandene Vorranggebiet Reetze aus der Gebietskulisse entlassen, das ebenfalls dicht am Antragsgebiet liegende Gebiet Clenze deutlich reduziert worden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass im Fall der Altstandorte für alle Gebiete eine Höhenbegrenzung mindestens in Teilbereichen festgelegt ist (150 m, vgl. Kap. 5.2, Begründung zur 1. Änderung des RROP 2004).

Insofern ergibt sich in der Gesamtbetrachtung auch hier im Nahbereich, in dem die Beeinträchtigungen durch visuelle und akustische Effekte der WEA die höchste Intensität besitzen, durch die Reduktion von Vorranggebieten eine Entlastung und erst in größeren Abständen (über 1 km) durch höhere und zusätzliche Anlagen eine weitere Belastung.

Hier muss somit aufgrund steigender Anlagenhöhe und Anlagenanzahl zwar mit einer zunehmenden, aber durch die Vorbelastung und Höhenbegrenzung begrenzten und vertretbaren Beeinträchtigung gerechnet werden.

Insgesamt gilt für die Landschaft und das Antragsgebiets Rundlinge als UNESCO Weltkulturerbe für den geprüften Plan im Vergleich zum Status quo die gleiche Aussage wie für das Schutzgut Mensch:

Im Falle eines Ausbleibens der Änderung und einer Fortgeltung des bestehenden Konzepts ist infolge der nicht mehr gesicherten Steuerungswirkung des RROP 2004 mit einer vermehrten ungesteuerten und dispersen Ansiedlung von WEA außerhalb der regionalplanerischen Vorrangstandorte zu rechnen. Aufgrund der dann fehlenden Belastungsbündelung sowie einer möglichen, stärkeren Annäherung von Windparks (oder deren Repowering mit höheren Anlagen) an landschaftlich sensible Bereich bzw. das Antragsgebiet, ist für diesen Fall eine stärkere zusätzliche Belastung anzunehmen. Somit ist im Vergleich mit der zu prognostizierenden Entwicklung bei ausbleibender Planung von einer positiven Umweltauswirkung der Änderung Windenergie auszugehen. Nur in Relation zum Status quo ergeben sich sicherlich zusätzliche, aber begrenzte Beeinträchtigungen.

Störungen und Gefährdung der Avifauna und Fledermäuse

Betroffene Schutzgüter: Pflanzen und Tiere

Eine mögliche Betroffenheit der besonders empfindlichen Vogelarten und Fledermausarten wurde bereits im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung geprüft. In der Gesamtbetrachtung ist die Frage zu stellen, inwieweit die Planung ggf. eine Beeinträchtigung der jeweiligen lokalen Populationen der betroffenen Arten im Kreisgebiet auslösen können.

- Die geplanten Vorranggebiete weisen in der Regel keine besondere Bedeutung für **Brutvogelarten des Offenlandes/ Halboffenlandes** auf. Relevant ist im Kreisgebiet insbesondere der Ortolan. Sofern es hier zu Überschneidungen mit bedeutsamen Lebensräumen kommt (Lebensräume regionale – landesweiter Bedeutung und auch lokaler Bedeutung, NLWKN 2010) handelt es sich um geplante Vorranggebiete innerhalb vorh. Vorranggebiet (Vorbelastung). Die erfolgte Auswertung der avifaunistischen Daten des NLWKN und der AAG zeigt zudem, dass innerhalb der geplanten Vorranggebiete zwar einzelne Nachweise, aber keine Schwerpunktorkommen anzutreffen sind. Völlig außerhalb liegen die bekannten Vorkommen einer weiteren im Landkreis bedeutsamen, windkraftempfindlichen Art, dem Ziegenmelker. Entsprechendes gilt auch für die bekannten Vorkommen des (windkraftempfindlichen) Kiebitzes, die im Zuge der avifaunistischen Kartierungen 2014/ 2015 erfasst wurden. Bei den meisten übrigen Brutvogelarten ist der aktuellen Fachliteratur zufolge von meist keiner besonderen Empfindlichkeit gegenüber WEA auszugehen (s. auch Ecoda 2012), so dass auf das gesamte Kreisgebiet bezogen nicht mit einer populationswirksamen Verdrängung bestimmter Halboffenland-/ Offenlandarten auszugehen ist, zumal wenn entsprechend wirksame naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erfolgen.
- Hinsichtlich der **kollisionsgefährdeten (bzw. störepfindlichen) Groß- und Greifvögel** kommen aufgrund der Landschaftsstruktur und der Lage des Landkreises eine ganze Reihe von Arten in den Fokus. Hervorzuheben sind Rotmilan, Seeadler, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wespenbussard, Kranich, Weißstorch und Schwarzstorch. Rotmilan und Kranich kommen hierbei in weiten Teilen des Kreisgebietes häufig als Brutvogel vor. Der Schwarzstorch weist großflächige Jagd- und Brutgebiete im Norden an der Elbe im mittleren Kreisgebiet um die Jeetzel und im Süden (Lucie, Landgraben, Dumme) auf.
- Hinsichtlich möglicherweise bestehender Wertigkeiten der Flächen in Bezug auf Fledermäuse ist nach Aussage des Fledermausbeauftragten des Landkreises (Herrn Manthey) aufgrund der bekannten Nachweise und Vorkommen grundsätzlich von einer höheren,

besonderen Bedeutung des gesamten Landkreises auszugehen. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Vorkommen des Kleinen Abendseglers und der Mopsfledermaus.

Aufgrund der Berücksichtigung von Schutzgebieten und wertgebenden Flächen (Gastvogel- und Brutvogellebensräume, Bruthabitate Schwarzstorch, Seeadler, Lebensräume Rotmilan und Wiesenweihe, Nahrungshabitate/ Jagdgebiete Schwarzstorch, Daten NLWKN und AAG), der Ergebnisse der durchgeführten avifaunistischen Erfassung von Großvögeln für einzelne Teilflächen, der weitgehenden Einhaltung der vom NLT (s. auch Nds. Umweltministerium 2016) empfohlenen vorsorgeorientierten Mindestabstände zu Brutstandorten empfindlicher Vogelarten, ist eine negative Entwicklung der planungsrelevanten Populationen im Planungsraum, ausgelöst durch die Änderung Windenergie, als unwahrscheinlich anzusehen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung von Hinweisen, dass der Ortolan empfindlich (Meideverhalten, Abnahme der Populationsdichte) auf WEA reagieren kann. Aufgrund der Schonung von Bereichen mit Vorkommen der Art bzw. der Nutzung vorbelasteter Gebiete ist nicht von einer populationswirksamen Verdrängung (und damit artenschutzrechtlichen Störung) auszugehen bzw. diese kann ausgeschlossen werden.

Günstig ist hierbei insgesamt auch die Entlassung vorhandener Vorranggebiete (RROP 2004, Leisten Süd, Trabuhn) in kritischen Bereichen aus der Gebietskulisse und die Nutzung vorbelasteter Bereiche zu werten.

Gleichwohl ist aufgrund der zunehmenden Flächeninanspruchnahme für die Umsetzung der geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung eine Zunahme der Störungen und Gefährdungen nicht planungsrelevanter Vogelarten innerhalb des Kreisgebiets anzunehmen. Auch für die planungsrelevanten Arten kann eine Gefährdung in Unkenntnis der Anlagendimensionierung und genauer Anlagenstandorte sowie der Brutplätze windkraftempfindlicher Arten zum Zeitpunkt des Anlagenbaus nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf den nachfolgenden Planungsstufen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist daher in jedem Fall eine erneute - dem höheren Detaillierungsgrad der anlagenbezogenen Zulassungsebene gerecht werdende - artenschutzfachliche Prüfung mit entsprechenden Kartierungen durchzuführen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Zuge der Planungen bereits die konfliktärmsten Bereiche innerhalb des Landkreises ausgewählt worden sind und im Einzelfall auf der Genehmigungsebene wider Erwarten auftretenden (artenschutzrechtliche) Konflikte durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie Nebenbestimmungen zu betriebsintegrierten Maßnahmen vermieden werden können.

Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung von lokalen windkraftempfindlichen Fledermauspopulationen im Landkreisgebiet ist aufgrund der für einzelne bestehende Windparks bekannten Schlagproblematik (trotz tlw. Strukturarmut) zunächst grundsätzlich nicht bzw. nur durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) auszuschließen. Entsprechende Hinweise enthält die gebietsbezogenen Einzelfallprüfung. Wie für die Avifauna ist auch hier auf den nachfolgenden Planungsstufen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in jedem Fall eine erneute - dem höheren Detaillierungsgrad der anlagenbezogenen Zulassungsebene gerecht werdende - artenschutzfachliche Prüfung mit entsprechenden Kartierungen durchzuführen. Auch für Fledermäuse ist davon auszugehen, dass im Zuge der Planungen bereits die konfliktärmsten Bereiche innerhalb des Landkreises ausgewählt worden sind und (Schonung Waldflächen, strukturreiche Gebiete, Niederungen etc.) und auf der Genehmigungsebene ggf. dennoch auftretenden (artenschutzrechtliche) Konflikte gut durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie Nebenbestimmungen zu betriebsintegrierten Maßnahmen vermieden werden können (s. o.).

Im Vergleich mit einer Fortgeltung der Flächenkulisse des RROP 2004 ohne die ursprüngliche, aber nicht mehr gesicherte Ausschluss- und somit Steuerungswirkung können u. U. auch positive Auswirkungen zu verzeichnen sein. Eine fortschreitende ungesteuerte Ausbreitung der Windenergienutzung im Kreisgebiet berücksichtigt faunistische Zusammenhänge im regionalen Maßstab nur unzureichend. Auch die bisherige Flächenkulisse des RROP 2004 hat das aufgrund des damaligen Kenntnisstandes nur bedingt berücksichtigt. Dies hat bereits dazu geführt, dass nach heutiger Kenntnis Vorranggebiete innerhalb offenbar sensibler Teilbereiche festgelegt wurden und tlw. dort Windparks entstehen konnten (Leisten-Süd, Schweskau, Tarmitz). Bei nicht gesicherter Steuerungswirkung des geltenden RROP ist mit einer Verschärfung dieser Problematik zu rechnen.

In der Tendenz ggf. positive Auswirkungen ergeben sich vermutlich auch durch die künftig größeren Anlagenhöhen. Die Rotoren bzw. Naben dieser Anlagen weisen größere durchschnittliche Höhen auf. Dies kann zu einer Minderung von Kollisionsrisiken für überwiegend bodennah bzw. in mittleren Höhen fliegende Arten, u. a. den Rotmilan führen. (Ecoda 2012, Hötter et al. 2012). Gleichzeitig erhöht sich jedoch ggf. die Gefährdung für i. W. ziehende Arten, die (außerhalb des Hauptzugkorridors entlang der Elbe) Höhen oberhalb 100 m über Grund nutzen. Auch ist zu berücksichtigen, dass höhere leistungsfähigere WEA Rotoren mit größeren Durchmessern aufweisen. Somit erhöht sich einerseits die Rotorfläche und andererseits reichen die Rotoren trotz höherer Naben dann zumindest teilweise immer noch in bodennahe Flughöhen sensibler Arten. Dem steht wiederum gegenüber, dass durch größere WEA auch weniger WEA auf einer Fläche realisiert werden können. Zwar ergibt sich bei höheren und größeren WEA durch die größere Rotorflächen prinzipiell daher zunächst ein größeres Risiko, allerdings stehen dem die genannte größere Höhe, die geringere Anlagenanzahl mit i. d. R. geringeren Drehzahlen gegenüber. Wird zudem davon ausgegangen, dass mit zunehmender Höhe über Grund die Flugaktivität generell abnimmt und dass in Verbindung mit einem Repowering wirksame Vermeidungsmaßnahmen (z. T. erstmalig) umzusetzen sind, ist gegenüber dem Status Quo zumindest nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber dem Bestands WEA auszugehen.

Gesamtergebnis

Die Änderung des sachlichen Teilabschnitt Windenergienutzung des RROP Lüchow-Dannenberg hat in der bilanziellen summarischen Betrachtung der zusammenwirkenden Umweltwirkungen aller 9 geplanten Vorranggebiete negative Auswirkungen insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, Menschen sowie Pflanzen und Tiere gezeigt. Gleichwohl ergeben sich auch relevante positive Auswirkungen, die den negativen Auswirkungen gegenüberstehen.

Darüber hinaus führt die Änderung des sachlichen Teilabschnitts Windenergienutzung des RROP Lüchow-Dannenberg in erheblichem Maße zu einer Vermeidung negativer Umweltauswirkungen, die anderenfalls aufgrund der infolge nicht mehr gesicherten Steuerungswirkung des RROP in Bezug auf die Windenergienutzung zu erwarten wären:

- 1) Infolge der nunmehr weiterhin erfolgenden regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung werden Windparks in Teilräumen des Landkreises errichtet, die nach intensiver Abwägung unter Berücksichtigung von Umweltbelangen (einschl. Schutzgut Mensch) eine hohe Eignung für die Windenergienutzung aufweisen.
- 2) Ohne die regionalplanerische Neuordnung der Windenergienutzung im Landkreis wäre eine Belastungsbündelung sowie die Begrenzung der Gesamtbelastung aus regionaler Sicht aufgrund der nicht mehr gesicherten Ausschlusswirkung aus dem RROP 2004 nicht

möglich. Erhebliche negative Konsequenzen für die Belange von Natur und Landschaft sowie der Anwohner wären verstärkt zu erwarten.

Die zeichnerische Neufestlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist zudem dazu geeignet, den bereits erfolgten Fehlentwicklungen bei der Errichtung von WEA bzw. Festlegung von Vorranggebieten im Kreisgebiet entgegenzuwirken, d. h. nicht realisierbare Standorte (südlich Leisten) zu bereinigen bzw. konflikträchtige Standorte (z. B. Schweskau, Tarmitz) zu optimieren.

3.4.3 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von erheblichen Auswirkungen

Aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung bereits durchgeführte Maßnahmen zur Minimierung erheblicher Auswirkungen

Infolge der Umweltprüfung der anfangs 36 vom Landkreis Lüchow-Dannenberg auf Grundlage des gesamträumlichen Planungskonzepts ermittelten Potenzialflächen sowie der 10 vorhandenen Vorranggebiete wurden im Rahmen des Abwägungsprozesses bereits auf Ebene der vorgezogenen Eignungsprüfung neun der Potenzialflächen sowie ein vorhandenes Vorranggebiet aufgrund zu erwartender umfangreicher erheblicher negativer Umweltauswirkungen aus der Flächenkulisse ausgeschieden (vgl. Kapitel 1.5.5). Weitere 14 Potenzialflächen sowie zwei der bisherigen Vorranggebiete wurden in der anschließenden vertiefenden Einzelfallprüfung (vgl. Kapitel 3.2, Tab. 8) auf Empfehlung der Umweltprüfung zurück genommen. Darüber hinaus ist auf Grundlage der Ergebnisse der einzelfallbezogenen Umweltprüfung der geplanten Vorranggebiete eine Anpassung des Flächenzuschnitts nahezu aller Gebiete an die Belange des Umwelt- und Naturschutzes erfolgt. Lediglich für das Gebiet Leisten erfolgte nur eine Anpassung an den Siedlungsabstand von 600 m. Ziel der vorgenommenen Modifizierungen ist eine Reduzierung des Konfliktpotenzials und der erheblichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.

Auf nachfolgenden Ebenen durchzuführende Maßnahmen

Die Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den Vorgaben des § 44 BNatSchG und ein mögliches Auftreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann abschließend erst auf Ebene der Vorhabenzulassung mit Kenntnis der konkreten Anlagendimensionierung sowie detaillierter Untersuchungen zu windkraftempfindlichen Vogel- und Fledermausarten erfolgen. Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung sind Hinweise und Empfehlungen zu im Zuge der konkretisierenden Planung auf nachfolgenden Ebenen – entsprechend der detaillierteren Standortplanung – zu ermittelnde detailliertere Informationen und durchzuführende eigenständige Erhebungen – insbesondere zu Avifauna sowie zu Fledermausvorkommen – dokumentiert.

Im Rahmen der Konkretisierung durch die kommunale Bauleitplanung bzw. durch das Zulassungsverfahren sind Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen und die Vereinbarkeit mit den zum Schutz der Umwelt bestehenden rechtlichen Vorgaben, z. B. des Lärmschutzes und des Artenschutzes, in Kenntnis des konkreten Vorhabens sicherzustellen. Das Untersuchungsprogramm der artenschutzfachlichen Prüfung ist entsprechend der zum Zeitpunkt des Projektes / Vorhabens gültigen Fassung des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Nds. Umweltministerium 2016) festzulegen.

Bei Auftreten von Konflikten v.a. mit dem Arten- bzw. Immissionsschutzrecht aber auch grundsätzlich sind ggf. insbesondere folgende Maßnahmen (als Vermeidungsmaßnahmen oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen) angezeigt (gebietsbezogenen Hinweise sind auch den Gebietsblättern der Einzelfallprüfung zu entnehmen, weitergehende allgemeine Hinweise finden sich zudem im Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“, Nds. Umweltministerium 2016) :

- Vermeidung bzw. Minimierung der Flächenbeanspruchung , v.a. Vermeidung der Beanspruchung höherwertigerer Biotopstrukturen und artenschutzrechtlich relevanter Strukturen, Erhalt bestehende Gehölzstrukturen mit abschirmender Wirkung,
- Temporäre Beschränkungszeiten (Abschaltzeiten) zur Minimierung des Vogelschlagrisikos, ggf. Prüfung des Einsatzes technischer Detektions-/ Warn-/ Abschaltssysteme
- Gestaltung des Mastfußbereichs, Reduktion von Mastfußflächen und Kranstellplätzen bzw. Attraktivitätsminderung der Flächen im Bereich der WEA für kollisionsgefährdete Arten, dafür Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der WEA,
- Abschaltzeiten/-algorithmen zur Vermeidung signifikant erhöhter Kollisionsrisiken für schlaggefährdete Fledermausarten,
- Schallreduzierter Betrieb sowie Verwendung schallgedämpfter Anlagentechnik (spezielle schallreduzierte Rotorblätter), dabei sollten auch unabhängig von einzuhaltenden Grenzwerten Lärmemissionen durch den Einsatz von WEA-Typen mit möglichst niedrigem Schallleistungspegel minimiert werden.
- In Bezug auf die erforderliche Befeuerung der Anlagen sind zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen Möglichkeiten der Abschirmung, der sichtweitenabhängige Reduktion der Nennlichtstärke und der bedarfsgerechten Befeuerung zu nutzen, die Befeuerung der Anlagen eines Parks soll zudem synchronisiert werden.

Ferner sind naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bspw. auch zur Sichtverschattung im Rahmen der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischen Begleitplanung, LBP) erforderlich.

Je nach Ergebnis der artenschutzrechtlichen können auch hierfür weitere Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen) erforderlich sein.

Im Hinblick auf den Denkmalschutz sind in Bezug auf Bodendenkmale ggf. baubegleitende Maßnahmen bzw. die Prüfung auf die Sicherung/ Bergung von Fundstellen notwendig. Ferner ist in Bezug auf die denkmalgeschützte Substanz im Landkreis eine Visualisierung der Anlagen erforderlich.

Für das UNESCO-Weltkulturerbe Antragsgebiet Rundlinge ist eine Beeinträchtigung der Authentizität des Antragsgebiets zu vermeiden. Auf den nachgelagerten Ebenen (Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren) sind daher auf Basis einer Sichtachsenanalyse der Standort, die Dimensionierung und die Gestaltung der WEA so zu bestimmen, dass eine Beeinträchtigung des Antragsgebietes, welche zu einer Gefährdung der Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbe führt, ausgeschlossen wird (s. auch Begründung zur 1. Änderung RROP 2004, Kap. 4.2.2, 5.3.3 und 5.4).

4 FFH – Verträglichkeitsprüfung

Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Basis der Rahmenbedingungen des Kap. 2.2 sind im separaten und gebietsspezifischen „Teil FFH-VP“ des Umweltberichtes dargelegt (s. Anlage 2).

Im Ergebnis können für die in Kap. 2.2 aufgeführten Natura 2000-Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile auf Ebene der Regionalplanung für die geprüften vorh. Vorranggebiete und Potenzialflächen nach derzeitigem Kenntnisstand mit Ausnahme der noch nicht realisierten Bestandsfläche Trabuhn ausgeschlossen werden. Zu berücksichtigen und in die Beurteilung eingeflossen sind hierbei die Flächenbegrenzungen/ -reduktionen einzelner Potenzialflächen (z. B. Potenzialfläche PF 1, Lomitz).

Es sind auf der Betrachtungsebene der Regionalplanung keine unüberwindbaren Hindernisse erkennbar, die der Festlegung als Vorranggebiete Windenergie entgegenstehen würden, bzw. schon jetzt erkennbar die Nutzung der Flächen für Windenergie ausschließen. Lediglich für die bisher ungenutzte Bestandsfläche Trabuhn kann dies nicht ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität bzw. des Beeinträchtigungsgrades von Natura 2000-Gebieten und deren Erhaltungsziele mit Erfordernis exakter Arterfassung und ggf. genauer Festlegung von Schadensbegrenzungs-/ Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, Abschaltalgorithmen etc.) muss aber Gegenstand der konkreter Genehmigungsverfahren bleiben. Erst hierdurch ist dann auch im Detail eine abschließende Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit möglich, wobei aufgrund der derzeitigen Kenntnislage auf Ebene der Raumordnung aber nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete bzw. ihrer Erhaltungsziele und maßgeblichen Gebietsbestandteile ausgegangen wird.

5 Ergänzende Angaben

5.1 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Rechtliche Grundlagen und Zielsetzungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für die Landesplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht zu beschreiben (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG; Nr. 3 b; § 11 Abs. 3 ROG).

Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Eine Pflicht, solche Maßnahmen zu ergreifen, besteht allerdings nicht (vgl. Umweltbundesamt 2010, S. 46).

Überwacht werden müssen nur die infolge der Umsetzung der Planänderung durch nachfolgende Planungen auftretenden, bzw. mit dieser zusammenhängenden Umweltauswirkungen.

Unvorhergesehene Umweltauswirkungen können auftreten, wenn Auswirkungen

- in der Umweltprüfung zwar als erheblich erkannt und prognostiziert wurden, jedoch in ihrer Intensität von den Prognosen der Umweltprüfung abweichen oder
- entgegen einer prognostizierten Unerheblichkeit in erheblichem Umfang auftreten

- andersartig als im Umweltbericht vorhergesehen eintreten.

Durchführung der Überwachung

Die Überwachung von erheblichen Auswirkungen der RROP-Änderung auf die Umwelt soll auf zwei Wegen erfolgen (vgl. auch Umweltbundesamt 2010, S. 47):

1. einer Kontrolle der Umsetzung von Festlegungen der Änderung Wind des RROP Lüchow-Dannenberg bei nachgeordneten Planungen sowie
2. einer von der Regionalplanung unabhängigen Überwachung von Umweltzuständen.

1. Kontrolle der Umsetzung der Änderung Windenergienutzung des RROP Lüchow-Dannenberg

Bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen kommt den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 ROG unterrichten die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Die Überwachung kann vornehmlich im Zuge der routinemäßigen Beteiligung der Regionalplanung an Planungs- und Genehmigungsverfahren der Kommunen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) bzw. von Vorhabenträgern (Windparkplanungen) erfolgenden Kontrolle der Umsetzung des RROP²⁵ durchgeführt werden. In diesem Rahmen wird die Übereinstimmung von nachgeordneten Planungen mit den Zielen der Regionalplanung geprüft. Dabei erhält die Regionalplanung Zugang zu weiterführenden Vorhabenplanungen u. a. inklusive detaillierter umweltfachlicher Gutachten. Unter deren Verwendung kann die Plankontrolle auch der umweltbezogenen Überwachung dienen, soweit ein Abgleich der im Umweltbericht prognostizierten Umweltauswirkungen mit den Ergebnissen genauerer Untersuchungen möglich ist.

ROG und NROG enthalten verschiedene Regelungen, die in diesem Zusammenhang bedeutsam sind:

- § 17 NROG enthält Regelungen, wie die Landesplanungsbehörde die Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Festlegungen der Raumordnung durchsetzen kann.
- Gemäß § 17 NROG Abs. 1 kann die oberste Landesplanungsbehörde verlangen, dass die Gemeinden ihre genehmigten Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen. Dies ergibt sich auch aus § 1 Abs. 4 BauGB.
- Gemäß § 12 Abs. 1 ROG können Raumordnungsbehörden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 ROG genannten öffentlichen Stellen unbefristet untersagen, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Raumverträglichkeit bzw. die raumbedeutsamen Auswirkungen von Planungen oder Maßnahmen werden gemäß § 15 Abs. 1 ROG durch die Raumordnungsbehörde geprüft.
- § 16 NROG beinhaltet darüber hinaus Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten zwischen öffentlichen Stellen untereinander sowie öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die mit raumbedeutsamen Planungen im öffentlichen Auftrag befasst sind, ihre

²⁵ Unterrichts- und Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 2 NROG

jeweiligen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf- und untereinander abzustimmen.

2. Überwachung des Umweltzustands

Grundsätzlich können für die Überwachung des Zustandes der Umwelt und von dessen Entwicklung sämtliche bestehenden Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden, die das Land Niedersachsen durch seine für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden erfasst. Diese werden in Schriftform oder über Datenbanken, Kataster und Umweltinformationssysteme vorgehalten und teilweise auch bereits für jedermann zugänglich im Internet dokumentiert.

Im Zuge dieser unmittelbaren Überwachung von Umweltzuständen können die für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden auf der Grundlage der in § 16 NROG verankerten Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten die Regionalplanungsbehörde in Kenntnis setzen, wenn in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Umweltveränderungen auftreten, die auf Festlegungen der Änderung Windenergienutzung des RROP Lüchow-Dannenberg zurückzuführen sind.

Unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen und mögliche Abhilfemaßnahmen

Ein Auftreten folgender unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen ist insbesondere denkbar:

1. Im Rahmen gebietsbezogener, detaillierterer Umweltuntersuchungen festgestellte, auf der Ebene der Regionalplanung nicht erkennbare nachteilige Umweltauswirkungen. Diese Umweltprobleme sind entsprechend des gestuften Planungen zu Grunde liegenden Abschichtungsprinzips auf der jeweiligen Planungsebene zu lösen (bspw. spezielles Artenschutzrecht, FFH-Verträglichkeitsprüfung).
2. Kumulative Wirkungen durch Zulassung nicht raumbedeutsamer WEA (i.d.R. nicht zu erwarten). Eine Reaktion seitens der Regionalplanung ist nicht erforderlich, da diese Wirkungen nicht durch den Regionalplan ausgelöst werden.
3. Auswirkungen aufgrund einer Zulassung raumbedeutsamer Windparks außerhalb der festgelegten Vorranggebiete. Aufgrund des zugrunde liegenden gesamträumlichen Planungskonzeptes und der Beteiligung der Regionalplanung im Zuge von nachfolgenden Verfahren (siehe Punkt 1: Kontrolle der Umsetzung der Änderung Windenergienutzung des RROP Lüchow-Dannenberg) kann ein solcher Fall ausgeschlossen werden. Wird die Steuerungswirkung des Regionalplans gerichtlich außer Kraft gesetzt, ist anderenfalls das Erfordernis einer erneuten Planänderung gegeben.

5.2 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Planungskonzept der RROP-Änderung Windenergienutzung

Ziel der RROP-Änderung Windenergienutzung ist es, den Anforderungen zum Klimaschutz und zur Umsetzung der „Energiewende“ noch besser nachzukommen und eine planerische Steuerung der Windenergienutzung im Kreisgebiet sowie die bestmögliche Ausnutzung der angebotenen Standorte sicherzustellen. Für die weitere Entwicklung der Windenergienutzung kommt ne-

ben der Neuausweisung von Flächen aufgrund des technischen Fortschritts dem Austausch kleiner, älterer Anlagen durch größere Anlagen neuen Typs – sog. Repowering - eine besondere Bedeutung zu.

Im Rahmen der Änderung Windenergienutzung des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg muss eine Umweltprüfung durchgeführt werden.

Wesentlicher Inhalt der Änderung ist die Neufestlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, in welchen zukünftig raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) zu konzentrieren sind. Die Gebietsfestlegung ist mit einem Ausschluss für derartige Vorhaben an anderen Stellen des Landkreises Lüchow-Dannenberg verbunden. Um diesen Ausschluss zu begründen, beruht die Festlegung auf einem den gesamten Planungsraum abdeckenden, schlüssigen Gesamtkonzept. Die Konzeptentwicklung ist zugleich als prozesshafte Alternativenprüfung im Sinne der Umweltprüfung zu verstehen.

Hierbei fließt eine Vielzahl von Zielen des Umweltschutzes ein (vgl. Tab. 2). Relevant sind:

- querschnittsorientierte allgemeine Ziele des Umweltschutzes aus ROG, EEG, LROP und Fachrecht;
- auf den Gesamttraum bezogene, schutzgutbezogene Umweltziele für die Schutzgüter Bevölkerung/Gesundheit des Menschen, Boden, Wasser, Luft/klimatische Faktoren, Landschaft;
- raumkonkrete und schutzgutbezogene Umweltziele als relevante Abwägungs- und Ausschlusskriterien für die Alternativenentwicklung (insbesondere für die Schutzgüter Bevölkerung/Gesundheit des Menschen, Tiere und Pflanzen, Wasser, Landschaft, Kulturelles Erbe).

Darüber hinaus wurden weitere Aspekte als flächenscharfe Ausschluss- und Abwägungskriterien in den Prozess zur Ermittlung der Vorschlagskulisse eingestellt.

Methodik der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erstreckt sich als flächenscharfe Prüfung nur auf die geänderten bzw. neu hinzukommenden Ziele und Grundsätze. Im vorliegenden Fall waren insofern ausschließlich die zeichnerischen Festlegungen von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu prüfen.

Aufgrund der besonderen Prüfanforderungen wurde zur Vorbereitung der Festlegung u. a. eine avifaunistische Übersichtskartierung von einzelnen Gebieten (Potenzialflächen und deren Umfeld) auf Grundlage vorhandener Daten angefertigt. Zudem erfolgte eine (mehrfache) Datenabfrage zur Avifauna (NLWKN, AAG), sowie ein Informationsaustausch zu Fledermausvorkommen.

In einem ersten Schritt wurden die nach Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts abgeleiteten Potenzialflächen einer vorgezogenen Eignungsprüfung unterzogen (siehe Kapitel 1.5.5).

Anschließend wurden als Kernbestandteil der Umweltprüfung die verbliebenen Potenzialflächen gebietsbezogen untersucht. Die Dokumentation der Prüfergebnisse erfolgt in Form von Gebietsblättern (siehe Kapitel 3.2), Vergleichsgrundlage ist der aktuelle Umweltzustand des Gebiets. Treten Konflikte mit einzelnen Umweltzielen zu Tage oder erscheinen diese auf der zugrunde

liegenden Maßstabsebene zumindest wahrscheinlich, so wurden im Einzelfall planungsbegleitend Hinweise zur Modifikation der Flächenkulisse unter Umweltgesichtspunkten gegeben. Soweit in diesen Fällen eine Veränderung der Flächenkulisse erfolgt, wurde dies im Umweltbericht dokumentiert (siehe Kapitel 3.4.3).

Zum Abschluss der Umweltprüfung ist eine Untersuchung der Umweltauswirkungen der Festlegungen der RROP-Änderung Windenergienutzung insgesamt erfolgt. Untersucht wurde unter anderem, ob eine teilräumliche Belastungskumulation infolge der Festlegungen festzustellen ist. Die Ergebnisse der Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtplans sind in Kapitel 3.4 des Umweltberichts dokumentiert.

Wesentliche Ergebnisse der Prüfung der Umweltauswirkungen

Die geprüften geplanten Vorranggebiete erweisen sich zum überwiegenden Teil als unter Umweltgesichtspunkten grundsätzlich geeignet für eine gebündelte Ansiedlung von WEA. Gleichwohl hat die Umweltprüfung insgesamt für 10 potenzielle Vorranggebiete zu einer Rücknahme der Planung geführt. Dies betrifft die ursprünglich in der Flächenkulisse enthaltenen Gebiete „Leisten-Süd“, „Trabuhn“, „Reetze“, „Breese am Bruche“, „Breselenz“, „Platenlaase“, „Gollau“, „Prezier“, „Dangenstorf“ und „Lomitz/Simander“. Für die verbleibenden 9 Vorranggebiete wurden keine schwerwiegenden negativen Umweltauswirkungen erkennbar. Gleichwohl wurden auch an diesen Standorten Beeinträchtigungen für angrenzende Siedlungen, für das Landschaftsbild/ Kulturgüter und nicht zuletzt für Tiere (insbesondere die Avifauna) erkennbar, die auf den nachfolgenden Planungsebenen vor allem in Bezug auf Denkmal-, Immissions- und Artenschutzrecht detailliert zu prüfen sind.

Die gebietsbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen wurde zugleich als abschließender Durchgang einer Optimierung der geplanten Standortfestlegungen genutzt. Hierbei wurde für alle Gebiete der Flächenzuschnitt aufgrund erkennbarer erheblicher negativer Umweltauswirkungen mehr oder weniger umfangreich modifiziert.

Insgesamt weisen die 9 verbleibenden geplanten Vorranggebiete eine Gesamtfläche von rd. 683 ha auf. Die zur Verfügung gestellte Fläche ist damit größer als die bisher geltende Flächenkulisse des RROP von 2004 (661 ha, ca. 606 ha nach Abzug nicht nutzbarer Flächen, Leisten-Süd).

Folgende Umweltauswirkungen des Gesamtplans sind festzuhalten:

- Die Gebietsfestlegung ist nach intensiver Abwägung unter Berücksichtigung von Umweltbelangen in Bereichen erfolgt, die eine größtmögliche Eignung für die Windenergienutzung aufweisen; die hochempfindliche und naturschutzfachlich wertvolle schützenswerte Teilräume/Flächen wurden planerisch ausgeschlossen.
- Die zeichnerische Neufestlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung führt in erheblichem Maße zu einer Vermeidung negativer Umweltauswirkungen, die anderenfalls aufgrund fehlender bzw. eingeschränkter Steuerung zu erwarten wären.
- Die Umsetzung der Festlegungen ist an den Standorten selbst und auch in ihrer Umgebung mit belastenden Umweltauswirkungen verbunden. Dies betrifft insbesondere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, ggf. Kulturgüter durch veränderte Sichtbeziehungen und optische sowie schalltechnische Auswirkungen auf Anwohner im Umfeld der Vorranggebiete.

- Es treten erhebliche positive Auswirkungen infolge der Nutzung der Windkraft als regenerative Energiequelle und der damit verbundenen Einsparung von Klimagasen, Schadstoffemissionen und endlicher Ressourcen wie Kohle und Öl auf.

Das Ausmaß der durch die RROP-Änderung Windenergienutzung ausgelösten raumbezogenen Umwelteffekte lässt sich aufgrund der Planungsebene nur grob ermitteln. Im Rahmen der konkretisierenden Planungen auf nachfolgenden Planungsebenen hat demgemäß eine angemessene detailliertere Einbeziehung der zu prognostizierenden Umweltauswirkungen zu erfolgen.

5.3 Verwendete Literatur und Informationsgrundlagen

Literatur/ Daten

- AAG (Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg) 2014: Datenzusammenstellung relevanter Brutvogelvorkommen, zu Brut- und Jagdgebieten des Schwarzstorches und zu Rast- und Nahrungsgebieten/ Zugrouten.
- ARL Lüneburg 2015: Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken, Stand 15.04.2015
- ARSU GmbH, 2001: Langzeituntersuchungen zum Konfliktthema „Windkraft und Vögel“, 1. Zwischenbericht, Oldenburg.
- ARSU GmbH, 2003: Langzeituntersuchungen zum Konfliktthema „Windkraft und Vögel“, 2. Zwischenbericht, Oldenburg.
- Acouplan GmbH, 2007: Schalltechnischer Bericht – Tieffrequente Schallimmissionen von Windenergieanlagen – 14461 Nauen/Ortsteil Markee, Bericht Nr. B1135_1, Berlin.
- Anemos 2013, Windpotenzialstudie zur 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg
- BatMap s. NABU Niedersachsen e. V.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt & Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, 2012: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Augsburg, Erlangen.
- Betke & Remmers, 1998: Messung und Bewertung von tieffrequentem Schall, Institut für Technische und angewandte Physik GmbH, Oldenburg.
- Brinkmann R., Behr, O., Niermann I., Reich M. 2011 (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. - Umwelt und Raum Bd. 4, Cuvillier Verlag, Göttingen.
- Bundesverband Boden 2015: Bodenschutz und Energiewende, <http://www.bodenwelten.de/content/boden-und-windenergie>
- Colby, W.D., Dobie, R., G. Leventhall, D.M. Lipscomb, R.J. McCunney, M.T. Seilo U.B. Sondergaard, 2009: Wind Turbine Sound and Health Effects. An Expert Panel Review. prepared for American Wind Energy Association and Canadian Wind Energy Association.
- Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände e.V. (DNR), 2005: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ – Analyseteil, Lehrte.
- Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände e.V. (DNR), 2011: Durch WEA verursachte Infraschall-Emissionen.
- Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände e.V. (DNR), 2012: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ – Analyseteil, Lehrte.
- ECODA Umweltgutachten 2012: Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde
- Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, 2007: Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? Mitteilung der Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“, in: Bundesgesundheitsblatt 2007, Online publiziert: 30.07.2007 im Springer Medizin Verlag.
- Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung (ISI), 2009: CO₂-Minderung im Stromsektor durch den Einsatz erneuerbarer Energien im Jahr 2006 und 2007 – Gutachten, Karlsruhe.
- Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) 2016: Entwicklung der Onshore Vollaststunden http://windmonitor.iwes.fraunhofer.de/windmonitor_de/3_Onshore/5_betriebs-ergebnisse/1_vollaststunden/

- Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2015: Faktenpapier Windenergie und Infraschall, Bürgerforum Energieland Hessen
- Hötter, H, Thomsen, K.-M. & Köster, H., 2004: Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse, Endbericht, Bergenhusen.
- Hötter, H., Krone, O., Nehls, G., 2013: Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.
- HNE Eberwalde, 2013: Sichtbarkeitsanalyse von bestehenden Windenergieanlagen sowie geplanten Windeignungsfeldern für Flächen des Nationalparks Unteres Odertal (Phase 1), Eberswalde
- IHM, Institut für Heritage Management, 2016: Stellungnahme zur flächenbezogenen Abwägung im Rahmen der Entwurfsbearbeitung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (MfEIL-MV) 2013: Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen. Gutachten UmweltPlan 2013
- Mammen, K., Mammen, U. & Resetaritz, A. (2013): Rotmilan. In: Hötter, H., Krone, O. & Nehls, G.: Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, 2002: Sachinformation – Optische Immissionen von Windenergieanlagen, Essen.
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, 2012: Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg.
- Landesamt für Umwelt Brandenburg, 2015: Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. - Stand 16. Dezember 2015 -, Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2016): Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen - Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015
- Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI), 2005: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen.
- Meschede, A. & Heller, K.-G., 2002: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern, in: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.
- Meirhöfer, J. 2013: Schlagopfermonitoring im Windpark Tarmitz/ Lüchow vom 16.07. – 06.11.2014
- Manthey, F. 2014: Fledermausbestandserhebung in 6 Waldgebieten des Landkreises Lüchow-Dannenberg, Endbericht Oktober 2014
- NABU Deutschland e.V., 2004: Naturschutz kontra erneuerbare Energien? - Konfliktlösungsstrategien für die Praxis, Dokumentation der NABU-Tagung 19.05.2004, Bonn.
- NABU Niedersachsen e.V., 2015: BatMap - Fledermaus Informationssystem, Stand 2015, <http://www.batmap.de/web/start/start>.
- NLWKN 2009/ 2014: Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen und wertbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I und wertbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in Niedersachsen.

- NLWKN 2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) (Stand Juli 2010, Entwurf) und Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) (Stand Juli 2010, Entwurf)
- NLWKN 2010/ 2015: Vollständige Gebietsdaten der Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete.
- NKWKN 2013: Daten zu für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche (Stand 2006 und 2010), landesweite Biotopkartierung.
- NLWKN 2014: Korrigierte Daten zu für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche (2006 und 2010), einschl. Daten zu Sonderarten (Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch)
- NLWKN 2015: Datenlieferung zu für Gastvögel wertvolle Bereiche (Stand 2015) und zu den VSG V26 „Drawehn“, V21 „Lucie“, V 29 „Landgraben- und Dummeniederung“, V28 „Nemitzer Heide“, V 37 „Mittelbe“
- Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (Hrsg.), 2011: Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, 4. Auflage (Stand 2011), Hannover.
- Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (Hrsg.), 2013: Arbeitshilfe "Regionalplanung und Windenergie" (Stand: 15. November 2013); Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen)
- Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (Hrsg.), 2014a: Arbeitshilfe "Regionalplanung und Windenergie"; Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: 6. Februar 2014), Hannover
- Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (Hrsg.), 2014b: Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014) Hannover.
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, 2008: Hinweise und Erläuterungen zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung – NROG-Arbeitshilfe, Hannover.
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung: Landesraumordnungsprogramm in der Fassung vom 24.09.2012.
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“, Fassung 12.02.2015
- Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Nds. Umweltministerium) 2016: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass), einschl. Anlage 2: Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Nds. MBl. Nr. 7/2016).
- Reichenbach, M., 2003: Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel – Ausmaß und planerische Bewältigung – Diss. TU Berlin, Berlin.
- Spalik, S. (2015): Ortolanbericht 2015 und Anmerkungen zu Planungen von WKA im EU-V 25 Süd
- Spalik, S. (2016): Beitrag zur Stellungnahme zum RROP Windenergie des LK Lüchow-Dannenberg
- Technische Universität Berlin, 2001: Tagungsband zur Fachtagung: Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes, 2. und endgültige Fassung, Berlin.
- IHM – Institut für Heritage Management, Brandenburgische Technische Universität Cottbus, 2014: Auszug aus: Strategischer Managementplan zur Vorbereitung der UNESCO Welterbenominierung wendländischer Rundlingsdörfer.

- Umweltbundesamt -Hrsg.- 2010: Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung). Forschungsvorhaben 206 13 100, i.A. des Umweltbundesamtes erarbeitet von Balla, S.; Peters, H.-J.; Wulfert, K. Berlin.
- UBA 2014: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall. Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen“; UFOPLAN 2011; FKZ 3711 54 199
- Wübbenhorst, J. 2014: Untersuchung von Brutvögeln und Flugbewegungen von Großvögeln im Bereich der Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Rahmen des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg, unveröff. Gutachten
- Wübbenhorst, J. 2015: Untersuchung von Brutvögeln und Flugbewegungen von Großvögeln im Bereich der Potenzialflächen Lanze-Lomitz und Gollau für die Windenergienutzung im Rahmen des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg, unveröff. Gutachten

Gesetze, Richtlinien, Erlasse, Urteile

- Bundesbodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17. März 1998, BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 V v. 27.9.2017 I 3465
- Bundesimmissionsschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- BVerwG: Entscheid vom 17.12.2002, Az. 4C 15.01.
- BVerwG: Entscheid vom 15.09.2009, Az. 4 BN 25.09.
- BVerwG: Entscheid vom 24.01.2008, Az. 4 CN 2.07.
- BVerwG: Entscheid vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2.12.
- DIN 45680, 1997: Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen in der Nachbarschaft.
- EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.6.2018 I 862
- Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 — MU-52-29211/1/300 — Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass), einschl. Anlage 2 Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Nds. MBl. Nr. 7/2016)
- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung der Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378)
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) vom 19. Februar 2010 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
- Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456).
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
- OVG Greifswald: Entscheid vom 08.03.1999, Az. 3M 85/98, Greifswald.
- OVG Lüneburg (Urteil v. 2.10.2003, 1 LA 28/03; OVG Lüneburg, Urteil v. 8.11.2005, 1 LB 133/04)

- OVG Lüneburg (Beschl. v. 18.4.2011, 12 ME274/10; v. 25.7.2011, 4 ME175 Urteil v. 16.2.2012, 2 A170/11)
- OVG Lüneburg (Urteil 17. Juni 2013 – 12 KN 80/12, OVG Lüneburg, 11. November 2013 - 12 LC 257/12)
- OVG Münster (Urteil v. 11.9.2007, 8 A2696/06; 13.12.2007, 8 A2810/04; v. 7.1.2009, 8 A1490/07; v. 30.7.2009, 8 A2358/08; v. 3.8.2010, 8 A4062/04; Beschl. v. 6.11.2012, 8 B4 41/12; Urteil v. 1.7.2013, 2 D 4612.NE)
- OVG Koblenz (Urteil v. 28.10.2009, 1 A10200/09)
- OVG Magdeburg (Urteil v. 26.10.2011, 2 L6/09)
- OVG Sachsen (Urteil vom 19. Juli 2012 - 1 C 40/11)
- Raumordnungsgesetz (ROG) - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 G v. 20.7.2017 I 2808
- RdErl. d. MI v. 26.01.2004, Az. 303-/32346/8.1: Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung.
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) vom 27.06.2001.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.1.2010. Zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU - ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193– „Vogelschutzrichtlinie“
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92, zuletzt geändert durch Richtlinie RL 2013/17/EU - ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193. – „FFH-Richtlinie“
- Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ABl. EU Nr. L 124 57. Jahrgang vom 25. April 2014
- VG Minden (Urteile v. 10.3.2010, 11 K53/09; 21.12.2011, 11 K2023/10)
- VG Köln (Urteil v. 25.10.2012, 13 K 4740/09)
- VG Halle (Urteile v. 23.11.2010, 4 A34/10HAL; v. 24.3.2011, 4 A46/10HAL)
- VGH Hessen: Entscheid vom 25.03.2009, Az. 3 C 594/08.
- VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 9. Juni 2005 - Az. 3 S 1545/04, vgl. auch OVG Sachsen, 19. Juli 2012 - 1 C 40/11)
- WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.7.2017 I 2771

Allgemeine Informationen (Landkreis Lüchow-Dannenberg)

http://www.bfn.de/0311_landschaften.html

6 Anhang: Erläuterung zum Kriterium „Umzingelung von Ortschaften“

Die Umfassung oder Umzingelung von Ortschaften durch WEA ist in erster Linie eine subjektive Empfindung, die nicht nur abhängig ist von der Empfindsamkeit des Betrachters sondern objektiv auch vom jeweiligen Standort des Betrachters.

Um diesen Aspekt nun in die Abwägung mit einzubeziehen, müssen Kriterien aufgestellt werden, die eine Beurteilung einer zumutbaren bzw. unzumutbaren Umzingelung zulassen. Es stellt sich die Frage, wie groß unverbaute Sichtbereiche sein müssen, damit keine unzumutbare Beeinträchtigung und damit ein subjektiv empfundener Verlust an Lebensqualität eintritt.

Mit dieser Frage hat sich auch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern in einem Gutachten aus dem Jahr 2013 zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ im Rahmen der Regionalplanung befasst. Ziel des Gutachtens war es, ein Kriterium zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität zu schaffen, die aus der Umfassung von Ortschaften durch WEA resultieren können.

Das Kriterium einer „Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen“ definiert sich nur über die visuelle Wahrnehmung basierend auf der vorliegenden Rechtsprechung vom OVG Magdeburg. Als Kriterien werden das Gesichtsfeld des Menschen, das Fusionsblickfeld bzw. Freihaltekorridore und der Betrachtungsraum herangezogen.

Das Gesichtsfeld des Menschen liegt bei 180°. „Das Gesichtsfeld entspricht dem Bereich des wahrnehmbaren Landschaftserlebens, dabei wird eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. V. 16.03.2012, DVBl.2012 Az. L 2/11). Treten in diesem Bereich WEA auf, so können sie aufgrund ihrer Größe, Drehbewegung und Lichtsignale die bewusste oder unbewusste Aufmerksamkeit des menschlichen Auges auf sich ziehen. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft, wird ein Freihaltekorridor definiert, der frei von WEA ist. „Dieser ergibt sich aus dem Gesichtsfeld des Menschen (vollständiger Wahrnehmungsbereich) und mindestens einem Bereich, in dem räumliches Sehen möglich ist. Dieser Bereich definiert sich als Fusionsblickfeld (entspricht ca. 60°).“

„Das Fusionsblickfeld dient als Abgrenzung des Bereiches, der für einen freien Blick in die Landschaft (Freihaltekorridor für Windenergieanlagen) erforderlich ist. [...] Es wird angenommen, dass dieses Blickfeld im Minimalen einen Bereich von 60° horizontal erfasst (entspricht ca. 1/3 des Gesichtsfeldes von 180°) und ist maßgebend für den Freihaltekorridor für Windenergieanlagen.“

Fazit:

Das 120°-Kriterium wird als Orientierungswert für Siedlungen herangezogen, um auszuschließen, dass das gesamte menschliche Blickfeld (ca. 170-180°) von einem bestimmten dauerhaften Betrachtungsort aus gesehen von WEA verstellt wird (umzingelnde Wirkung infolge der Einkreisung von mehr als 1/3 des Horizonts durch WEA).

Umweltbericht
im Rahmen der 1. Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004
Landkreis Lüchow-Dannenberg,
sachlicher Teilabschnitt „Windenergienutzung“

Anlage 1
Teil Gebietsblätter



Landkreis Lüchow-Dannenberg

Fachdienst Kreisentwicklung, Regional- und Verkehrsplanung

Stand Mai 2019

Projektleitung: Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Oliver Gockel
Dipl.-Ing. Margrit Logemann

pu Planungsgruppe
Umwelt

Stiftstr. 12 - 30159 Hannover
Tel: (0511) 51 94 97 81 (Fax: -83)
d.kraetzschmer@planungsgruppe-umwelt.de

**Umweltbericht im Rahmen der 1. Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004
des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
sachlicher Teilabschnitt „Windenergienutzung“
Teil Gebietsblätter**

INHALT

1.1	Umweltauswirkungen der Potenzialflächen.....	1
1.1.1	Leisten	1
1.1.2	Clenze	10
1.1.3	Reetze.....	20
1.1.4	Bösel	26
1.1.5	Tarmitz	36
1.1.6	Woltersdorf (Thurauer Berg).....	45
1.1.7	Tobringen.....	56
1.1.8	Schweskau/Trabuhn	64
1.1.9	Prezelle	75
1.1.10	Lanze - Lomitz	84
1.1.11	Gollau.....	93
1.1.12	Breselenz	100
1.1.13	Platenlaase	107

ABBILDUNGEN

Abb. 1:	Übersicht pot. Vorranggebiet Leisten Nord (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) ..	1
Abb. 2:	Übersicht pot. Vorranggebiet Clenze (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)	10
Abb. 3:	Übersicht pot. Vorranggebiet Reetze (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)	20
Abb. 4:	Übersicht pot. Vorranggebiet Bösel (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)	26
Abb. 5:	Übersicht pot. Vorranggebiet Tarmitz (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)	36
Abb. 6:	Übersicht pot. Vorranggebiet Thurauer Berg (Bestandsfläche RROP 2004) sowie Ergänzungsflächen Woltersdorf	45
Abb. 7:	Übersicht pot. Vorranggebiet Tobringen (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)	56
Abb. 8:	Übersicht pot. Vorranggebiet Schweskau/Trabuhn (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)	64
Abb. 9:	Übersicht pot. Vorranggebiet Prezelle	75
Abb. 10:	Übersicht pot. Vorranggebiet Lanze, nordwestlich Lomitz	84
Abb. 11:	Übersicht pot. Vorranggebiet Gollau.....	93
Abb. 12:	Übersicht pot. Vorranggebiet Breselenz	100
Abb. 13:	Übersicht pot. Vorranggebiet Platenlaase	107

Erläuterungen

Nachfolgend werden

- als **vorhandene Vorranggebiete** für Windenergie die Gebiete bezeichnet, die bereits im RROP 2004 festgelegt worden sind,
- als **Potenzialflächen** werden diejenigen Gebiete bezeichnet, die sich aus der Potenzialflächenanalyse ergeben haben.

In den nachfolgenden Gebietsblättern sind in den Kartenausschnitten

- **magenta / lila** hierbei die sich aus der Potenzialflächenanalyse ergebenden Potenzialflächen dargestellt,
- **blau** die vorhandenen Vorranggebiete RROP 2004.

Die gebietsbezogene, vertiefende Verträglichkeitsprüfung bezieht dabei jeweils als **potenzielle Vorranggebiete für Windenergienutzung** diejenigen Gebiete ein,

- die als Potenzialflächen nach der vorgezogenen Eignungsprüfung und
- die als (reduzierte) vorhandene Vorranggebiete aus der Anpassung der vorhandenen Vorranggebiete an einen größeren Siedlungsabstand (600 m) als ergänzende Maßnahme zur Verminderung von Konflikten zwischen Windenergie- und Wohnnutzung im Bereich der vorhandenen Vorranggebieten verblieben sind.

Durch Berücksichtigung von weiteren in der umweltfachlichen Betrachtung entwickelten Flächenreduktionen oder Flächenlöschungen (als Vermeidung von Beeinträchtigungen) ergeben sich angepasste potenzielle Vorranggebiete. Dieser umweltfachliche Planungsprozess wird in den nachfolgenden Gebietsblättern dokumentiert.

Am Ende steht als Ergebnis der umweltfachlichen Beurteilung und Abwägung ein verbleibendes potenzielles Vorranggebiet, oder aber auch die Entlassung aus der Flächenkulisse.

In den nachfolgenden Gebietsblättern sind in den Kartenausschnitten

- diese verbleibenden potenziellen Vorranggebiete **grün** umrandet dargestellt.

Innerhalb der vorhandenen Vorranggebiete handelt es sich dabei i. d. R. um die aufgrund der Anpassung an Siedlungsabstände reduzierten vorhandenen Vorranggebiete (s. o.).

Innerhalb der Potenzialflächen handelt es sich hingegen i. d. R. um Gebiete, die als Ergebnis der Umweltprüfung nach Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen angepasst wurden. Ihre Abgrenzung ergibt sich aus der Umweltprüfung.

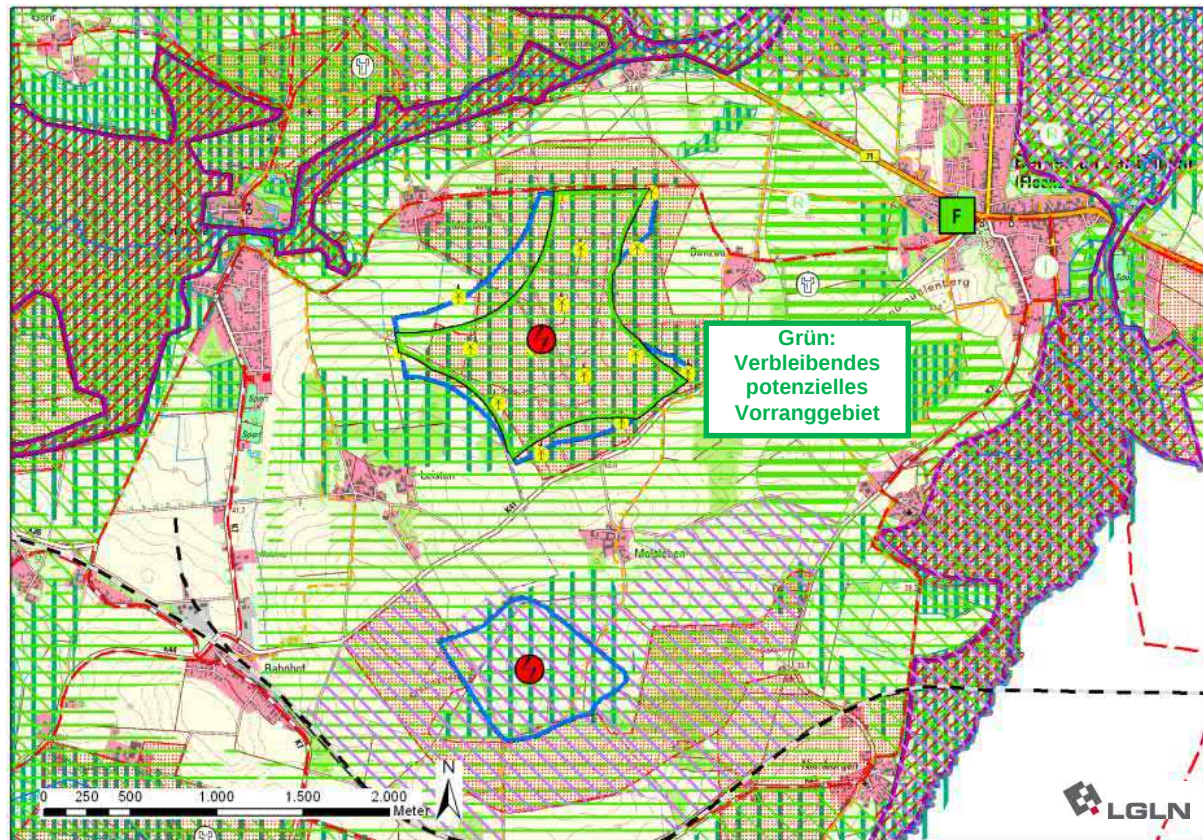
Nur grün umrandete Flächen oder Teilflächen in den Kartenausschnitten der Gebietsblätter verbleiben aus Umweltsicht nach erfolgter Vermeidung als pot. Vorranggebiete zur Aufnahme in das RROP. Fehlt eine grüne Kennzeichnung, entfällt das Gebiet komplett.

Die Entfernungsangaben in den Gebietsblättern beziehen sich (wenn nicht anders angegeben) auf das pot. Vorranggebiet, d. h. das jeweils an Siedlungsabstände angepasste (reduzierte) vorhandene Vorranggebiet und die Potenzialflächen.

1.1 Umweltauswirkungen der Potenzialflächen

1.1.1 Leisten

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen



Legende

- | | | |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Landkreisgrenze Eisenbahnstrecke Freileitung 110 kV Potenzialflächen für Windenergienutzung Nr. der Potenzialfläche (s. Text) Vorranggebiet für Windenergienutzung gem. RROP 2004 Windenergieanlagen (WEA) Vorbehaltsgebiet/Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung KS Kieshaltiger Sand S Sand To Ton und Tonstein Vorranggebiet für die Siedlungsentwicklung Kulturelles Sachgut | <ul style="list-style-type: none"> EU-Vogelschutzgebiete FFH-Gebiet Landschaftsschutzgebiet Naturschutzgebiet Naturpark Elbhöhen-Wendland Vorranggebiet für Hochwasserschutz Vorranggebiet für Natur und Landschaft Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft Deich Avifaunistisch wertvoller Bereich nationaler Bedeutung Avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung (insbes. f. Rotmilan) Brutgebiet Schwarzstorch | <ul style="list-style-type: none"> E Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung F Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr Regional bedeutsame Sportanlage Golfplatz Motorsportgebiet Reitsportgebiet Wassersportgebiet Radweg Wanderweg Vorbehaltsgebiet für Erholung Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft Vorranggebiet für ruhige Erholung mit starker Inanspruchnahme |
|--|--|--|

Abb. 1: Übersicht pot. Vorranggebiet Leisten Nord (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)

Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung (potenzieller Repoweringstandort) **Leisten** liegt mit einer gegenüber dem RROP 2004 aufgrund der Anpassung an Siedlungsabstände reduzierten Größe von 114,4 ha innerhalb eines vorhandenen Vorranggebietes für Windenergie (RROP 2004) in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) im Südwesten des Landkreises Lüchow-Dannenberg auf dem Gebiet der Gemeinden Schnega und Bergen. Potenzialflächen aus der Potenzialflächenanalyse heraus haben sich hier nicht ergeben.

Die zweite vorhandene Vorrangfläche für Windenergie (RROP 2004) ohne Bestandsanlagen südlich Leisten (55,7 ha) liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets DE 2931-401 „Drawehn“ und wird daher nicht weiter verfolgt und betrachtet (Entlassung aus Gebietskulissee, vgl. Tabelle 4).

Siedlungsflächen der kleineren Ortschaften (Wohnbebauung Schnega, Oldendorf, Oldendorfer Mühle, Wohnungen, Banzau, Malzleben und Leisten) sind im Mindestabstand von rund 600 m um das pot. Vorranggebiet rund um die Bestandsanlagen vorhanden (Abstand der Bestandsanlagen mind. ca. 500 m, tlw. auch etwas darunter). In größerer Entfernung liegen Bergen (Dumme) und Spithal. Wohngebäude im Außenbereich befinden sich u. a. bei Oldendorf im Abstand von mind. 400 m (Abstand der Bestandsanlagen hier ca. 500 m).

Das potenzielle Vorranggebiet liegt im Landschaftsraum der Jeetze-Dumme-Lehmplatte und Arendseer Platte in der naturräumlichen Region „Wendland, Untere Mittelelbeniederung“. Als Bodentypen überwiegen Braunerde, Pseudogley-Braunerde, Pseudogley und Gley auf flachwelligen, übersandeten Geschiebemergelplatten. Die Fläche liegt großflächig innerhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche, auch innerhalb der Fläche herrscht Ackernutzung mit vereinzelt landschaftsgliedernden Elementen vor. Südwestlich angrenzend und westlich liegen kleinere Laub- und Nadelwälder. Das Gelände ist von Westen nach Osten ansteigend mit Höhen zwischen 44 und 63 m.

Die Dumme ein westlicher Zufluss der Jeetze als größeres Fließgewässer quert den Betrachtungsraum nur randlich im Osten in ca. 2 km Entfernung. Der Schnegaer Mühlenbach, der zum Fließgewässerschutzsystem des Landes Niedersachsen gehört, verläuft als Gewässer II. Ordnung in ca. 700 m nördlich, seine Aue wird von zahlreichen Schutzkategorien belegt (LSG, NSG, FFH). Die Fläche selbst weist kleinere, nur bedingt naturnahe Entwässerungsgräben innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung auf.

Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 15 WEA sowie der südöstlich der Potenzialfläche verlaufenden K 41 aus. Die Bestandsanlagen mit einer Höhe von 100 m liegen auf einem Höhenrücken zwischen den Niederungsbereichen der Dumme und dem Schnegaer Mühlenbach und sind weitreichend sichtbar.

Relevante Umweltziele

Das pot. Vorranggebiet ist von zahlreichen Flächenausweisungen und Schutzkategorien umgeben und auch überlagert. So befindet es sich vollständig innerhalb am Südostrand des Naturparks „Elbhöhen-Wendland“, weiterhin innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung sowie vollständig innerhalb eines Gebietes zur „Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalt“ und einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.

In der Umgebung befinden sich folgende weitere relevante Schutzkategorien und/ oder Umweltziele:

- Die Fläche des bestehenden Windparks wurde weitestgehend als ein wertvoller Bereich für Großvögel (Lebensraum des Rotmilans) (Kennziffer 3131.2/10) mit landesweiter Bedeutung eingestuft. Auch südlich entlang der Dummeniederung (u. a. Kennziffer 3131.2/21) sowie nördlich am Schnegaer Mühlenbach (Kennziffer 3031.3/26; 3131.1/15; 3131.1/4) befinden sich landesweit wertvolle Bereiche für Brutvögel.
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft liegen sowohl nordwestlich als auch nordöstlich (mind. 250 m Abstand) sowie in größeren Abständen rund um das Vorranggebiet.
- Der Flecken Bergen an der Dumme in 2 km östlich der Vorrangfläche ist gemäß RROP 2004 Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr.
- Im Norden und Westen liegt das LSG „Elbhöhen-Drawehn“ in einer Entfernung von ca. 400 m. Im Osten und Süden liegt das LSG „Gain – Mühlenbach – Obere Dummeniederung“ in einer Entfernung von ca. 1.200 m.
- Im Norden liegt das NSG „Schnegaer Mühlenbachtal“ in einer Entfernung von ca. 400 m. Hier verläuft auch das FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“. In der Ortslage Schnega befindet sich ferner das FFH-Gebiet DE 2727-332 „Mausohr-Wochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet“ (Wochenstube in der Kirche) in ca. 1.000 m Entfernung.
- Im Osten und Süden liegt das NSG „Obere Dummeniederung“ in einer Entfernung von ca. 1.400 m. Im Nordosten liegt das NSG „Gain“ in einer Entfernung von über 3 km. Insgesamt sind auch diese

NSG nahezu flächengleich mit dem FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“. • Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldflächen mit Schutzfunktion liegen vereinzelt rund um die Fläche, v. a. im Südwesten. • Vorranggebiete für die „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ liegen ca. 700 m nordöstlich, ca. 600 m östlich, ansonsten über 1 km entfernt. Im Osten liegen Vorranggebiete für die „ruhige Erholung mit starker Inanspruchnahme“ in über 2 km Entfernung. • Vorranggebiete für Grünland befinden sich in über 1 km Entfernung westlich, südlich sowie südöstlich, eine Vorranggebiet Trinkwassergewinnung liegt direkt im Bereich des pot. Vorranggebietes. • Die nächstgelegenen Naturdenkmäler sind „Drei Eichen Schnega“ westlich, „Große Eiche in der Zeege“ östlich, „Friedenseiche Bergen“ östlich, und „Eiche Thune“ südlich in mind. 700 m Entfernung. • Im Umkreis der Bestandsfläche (vorhandenes Vorranggebiet) liegen die EU-Vogelschutzgebiete DE 2931-401 „Drawehn“ mit mehreren Teilflächen im Norden und Süden mit einem Abstand von ca. 700 m bis 800 m sowie das VSG DE 3032-401 „Landgraben- und Dummeniederung“ mit mehreren Teilflächen, das sich in einer Entfernung von ca. 2 km im Osten und Süden entlangzieht.		
Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung¹
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Die Umgebung des pot. Vorranggebietes ist durch die z. T. weniger als 600 m vom Ortsrand der umliegenden Siedlungen entfernten bestehenden Anlagen bereits erheblich vorbelastet und das Landschaftsbild entsprechend technisch überprägt. Innerhalb der Fläche kommt es aber nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung. Die Erholungsnutzung im Betrachtungsraum konzentriert sich besonders auf die als Vorranggebiete für die ruhige Erholung festgelegten Waldgebiete westlich und nördlich Bergen. Eine relevante Zusatzbelastung im Zuge eines Repowering ist gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.	0
	Auch bleibt das Netz aus Rad- und Wanderwegen um die Bestandsfläche weiterhin wie bisher nutzbar. Der nächstgelegene Radweg führt von Oldendorf nach Banzau unmittelbar im Norden an der Fläche vorbei. Die nächstgelegenen Wanderwege führen ca. 100 m östlich sowie 500 m westlich an der Bestandsfläche vorbei.	0
	Siedlungsflächen der kleineren Ortschaften (Wohnbebauung Schnega, Oldendorf, Oldendorfer Mühle, Wöhnungen, Banzau, Malzleben und Leisten) sind im Mindestabstand von rund 500 m rund um die Bestandsanlagen vorhanden; dies entspricht der derzeitigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.	
	Im Hinblick auf ein mögliches Repowering wird auf die Nähe zu folgender Wohnbebauung mit sehr hoher Sichtbarkeit der Anlagen (überhöht) verwiesen: • Schnega ca. 700 m westlich, Oldendorf ca. 600 m nördlich, Wöhnungen, Banzau, Malsleben, Leisten jeweils ca. 600 m. Im Falle eines Repowering (200 m –Anlagen) entsprechen diese Entfernungen den empfohlenen und vom Landkreis Lüchow-Dannenberg im	

¹ **Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)**

	Planungskonzept angewandten Abstandskriterien einer harten Tabuzone von 400 m (vgl. NLT 2014a), lediglich im Bereich Oldendorf wird dieser Wert vom vorhandenen Vorranggebiet (nicht einzelnen Anlagen und nicht dem potenziellen Vorranggebiet) zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten. Die weichen Kriterien im Planungskonzept des Landkreises Lüchow-Dannenberg (900 m) werden nicht eingehalten, das Zusatzkriterium (600 m zu Siedlungsbereichen für vorh. Vorranggebiete mit WEA-Bestand) wird von dem gegenüber dem vorhandenen Vorranggebiet reduzierten pot. Vorranggebiet eingehalten. Negative Wirkungen von höheren WEA im Zuge eines Repowerings auf die benachbarte Ortschaften insbesondere im Osten (Banzau) durch Schlagschatten, Reflexionen oder andere visuelle und akustische Wirkungen sind auch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung (Höhe der Bestandsanlagen nur 100 m) aufgrund der vergleichsweise niedrigen Abstände nicht ausgeschlossen. Zu berücksichtigen ist auch die bei höheren Anlagen erforderliche Befeuern. Nur Leisten im Südwesten ist aufgrund der vorgelagerten Waldflächen teilweise sichtverschattet.	(-)
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. Verb. m. § 24 NAGBNatSchG oder wertvolle Biotoptypen sind im pot. Vorranggebiet nicht bekannt (Datensatz UNB und NLWKN 2013). Eine Beeinträchtigung faunistisch wertvoller Bereiche ist nicht erkennbar (Vögel und Fledermäuse s. u.). Nördlich von Schnega in ca. 1 km Entfernung sind gemäß Waldfunktionenkarte 2010 historische alte Waldstandorte (NFA Göhrde 2004: Auswertung historischer Kartenwerke). Diese liegen in ausreichender Entfernung und sind durch eine Neuausweisung der Bestandsflächen nicht negativ beeinträchtigt. Das potenzielle Vorranggebiet überlagert sich allerdings fast vollständig mit einem avifaunistischen Bereich landesweiter Bedeutung für den Rotmilan (NLWKN 2013/15), ebenso liegt der Vorrangstandort innerhalb des Jagdgebietes des Schwarzstorchs (AAG 2014). Es ist weiterhin umgeben von Bereichen mit lokaler, regionaler bis landesweiter Bedeutung als Brutgebiet, von denen die meisten in großer Entfernung zum Standort liegen (ab 1.200 m), teilweise jedoch auch in kürzeren Entfernungen (Rotmilanlebensraum in ca. 500 m Entfernung nördlich sowie 700 -900 m nordöstlich). Ferner liegen im direkten Umfeld der Bestandsfläche aus mehreren Jahren Nachweise der Wiesenweihe vor (AAG 2014). Ein Brutverdacht für den Rotmilan besteht in unter 1 km Entfernung (AAG 2014). Für den Schwarzstorch liegen ältere Brutnachweise in ca. 1,5 km und ca. 4 km Entfernung vor (AAG 2014). Die Nachweise der Art konzentrieren sich jedoch auf die umgebenden Niederungsbereiche, welche auch Zugrouten für Rastvögel darstellen. Dennoch liegt die Fläche innerhalb eines großräumigen Jagdgebietes des Schwarzstorchs (AAG 2014). Für das südlich liegende Vogelschutzgebiets DE 2931-401 „Drawehn“ liegen neben mehreren Nachweisen des Ortolan (nach Spalik 2015 stör-	0 0

	anfällig gegenüber WEA) auch Nachweise des Rotmilan und der Wiesenweihe mit weniger als 1,5 bzw. 1 km Abstand zum pot. Vorranggebiet vor (AAG 2014, NLWKN 2015). Im Hinblick auf ein mögliches Repowering ist zunächst festzuhalten, dass das Gefährdungspotenzial für die genannten Großvögel bereits durch die vorhandenen WEA besteht und unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes fortbestehen wird. Durch eine Wiederausweisung wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert. Die Bestandsanlagen sind hier als Vorbelastung zu berücksichtigen und gehören aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko der genannten Großvögel. Ein Eingriff ist bereits erfolgt. Das aufgrund von Anpassungen an den Siedlungsabstand reduzierte pot. Vorranggebiet wirkt hier zudem konfliktmindernd. Nachweise besonders schlaggefährdeter Fledermausarten direkt auf der Bestandfläche sind nicht bekannt. Nach MANTHEY (2014) sind die Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus jedoch für das ca. 3,5 km nordöstlich gelegenen Waldgebiet Gain, bzw. mit Ausnahmen des Kleinen Abendseglers auch nördlich entlang der B 71 / westlich Bergen (mind. ca. 800 m entfernt) nachgewiesen. Zu den aktuellen Nachweisen wird ein Mindestabstand von 200 m eingehalten. Ein Vorkommen der Arten auch im Bereich der Bestandfläche ist aber nicht auszuschließen. Vielmehr ist nach Aussage von Herrn Manthey (mdl. 2015) von einer generell mehr oder weniger flächendeckenden Bedeutung des Landkreises für Fledermäuse auszugehen, auch wenn die hier anzutreffenden Biotopstrukturen (weiträumig gegliederte Ackerflächen) ggf. kein verstärktes Auftreten / Vorkommen der genannten Arten im Vergleich zu den umliegenden Bereichen (Waldflächen, Siedlungen, Niederungsbereiche) erwarten lassen. Im Zuge eines Repowerings besteht durch weniger, leistungsfähigere Anlagen und gezielte Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, -anzahl, Abschaltalgorithmen) die Möglichkeit einer Optimierung und Reduktion bestehender Kollisionsrisiken. Die Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere von Abschaltalgorithmen) wird vorausgesetzt. Die genaue Regelung ist auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen. Die Betroffenheit von Fortpflanzungs- / ruhestätten ist durch die Wahl der Anlagenstandorte grundsätzlich vermeidbar. Dies ist jeweils im Zuge der konkreten Zulassungsverfahren für die einzelnen Anlagen zu beachten. Eine Verschlechterung der Bestandssituation oder sogar eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist daher nicht zu erwarten.	0
Wasser	Gewässer sind im pot. Vorranggebiet (und dem bestehenden Vorranggebiet) nicht vorhanden. Beeinträchtigungen des Gewässerhaushaltes sind nicht zu erwarten.	0
Landschaft	Durch eine weitere Ansiedlung bzw. Verdichtung/ Erhöhung von WEA wird das Landschaftsbild im pot. Vorranggebiet und innerhalb des Betrachtungsraumes weiter technisiert. Das Landschaftsbild ist durch strukturarme, ausgeräumte großflächige Ackerschläge gekennzeichnet, die aufgrund der den Höhenzügen des Drawehn (bis zu ca. 120 m ü NN) östlich vorgelagerten Kuppenlage weithin einsehbar sind und in den	

	Raum wirken. Die bestehenden WEA (15 Anlagen) sind hier bei einer Anlagenhöhe von ca. 100 m auf einer Geländehöhe von ca. 41 – 60 m ü. NN errichtet und damit bis ca. 30 m über dem Geländeniveau gegenüber den nördlich und östlich verlaufenden Niederungen. Aufgrund dieser exponierten Lage sind die Anlagen bereits derzeit weit sichtbar, Sichtverschattungen aufgrund von Topografie und Wald sind allenfalls aus nordwestlicher Richtung gegeben. Der Raum ist durch die bestehende WEA bereits stark vorbelastet und das Landschaftsbild überprägt. Dies gilt insbesondere für den relevanten Nah- und Mittelbereich (1.000 – 3.000 m) zumal hier nur wenige Wald- / Gehölzflächen eine Sichtverschattung bieten. Durch die größeren Anlagenhöhen (ausgehend von beispielhaft 200 m) ist im Zuge eines möglichen Repowerings mit einer weiter verstärkten Fernwirksamkeit und Prägung des Landschaftsbildes insbesondere aufgrund der vergleichsweise exponierten Lage vor den Höhenzügen des Drawehn zu rechnen. Besonders zu berücksichtigen ist hierbei die mit höheren Anlagen verbundene Befeuern (Lichtverschmutzung), die aktuell aufgrund der derzeitigen Anlagenhöhe von max. 100 m nicht relevant ist. Andererseits ergibt sich durch höhere Anlagen und die reduzierte Fläche des pot. Vorranggebietes voraussichtlich eine insgesamt geringere Anlagenzahl. Die Fläche liegt zudem in einem relativ großen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UZVR, 349,3 km², BfN 2010). Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung ist jedoch durch höhere Anlagen nicht gegeben.	(-) 0
Kulturelles Erbe und Sachwerte	Im pot. Vorranggebiet sind keine Bodendenkmäler oder andere Kulturgüter bekannt. In der Umgebung befinden sich jedoch historische Dorflagen (Schnega, Banzau und Leisten) in denen sich gem. § 3 Abs. 2 bzw. 3 NDSchG Einzelbaudenkmale oder Gruppenbaudenkmale befinden (mind. 600 m Abstand). Eine erhebliche Beeinträchtigung im Bestand ist nicht erkennbar. Das pot. Vorranggebiet liegt knapp außerhalb des in der Stellungnahme des IHM (2016) definierten Wirkradius von 7,5 km (ab der Kernzone) für Vorrang-/ Eignungsgebiete. Laut Information des die Vorbereitung der UNESCO Welterbenominierung wendländischer Rundlingsdörfer begleitenden IHM (2016) sind allerdings aufgrund der exponierten Lage negative Wirkungen auf das Antragsgebiet Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe nicht gänzlich auszuschließen.	0 (-)
Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde das vorhandene Vorranggebiet unter Berücksichtigung eines Abstands von mind. 600 zu Siedlungen (Wohnnutzung) entsprechend reduziert. Weitergehende umweltfachlich begründete Flächenreduktionen zur Vermeidung sind nicht erforderlich. Als verbleibendes pot. Vorranggebiet ergibt sich somit das reduzierte vorhandene Vorranggebiet RROP 2004. Da dieses einerseits nicht die weichen Tabukriterien des Planungskonzeptes für Siedlungen erfüllt (ausgehend von einer Anlagenhöhe von 200 m) und sich andererseits nur knapp außerhalb des Wirkradius von 7,5 km und in exponierter (überhöhter) Lage befindet, sollte die Möglichkeit einer Höhenbegrenzung geprüft werden.		

Hierdurch reduziert sich die insgesamt beanspruchte Fläche und der Abstand zu Nachweisen relevanter Brutvögel und zu Schutzgebieten erhöht sich.

Unbenommen davon ist in Bezug auf die denkmalgeschützte Substanz in den umliegenden Dörfern im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Visualisierung der (höheren) Anlagen erforderlich.

Eine Vermeidung bzw. eine Minimierung der Flächenbeanspruchung und die Vermeidung der Beanspruchung höherwertigerer Biotopstrukturen und artenschutzrechtlich relevanter Strukturen werden zudem als gängige und mögliche Vermeidungsmaßnahmen im Zuge eines Repowerings vorausgesetzt. Ebenso wird vorausgesetzt, dass nach Prüfung im konkreten Zulassungsverfahren gezielte Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung signifikant erhöhter Kollisionsrisiken (Fledermäuse) getroffen werden. V. a. Abschaltalgorithmen als zentrale Maßnahme zur Kollisionsvermeidung werden prinzipiell aufgrund der allgemeinen Bedeutung des Raumes vorausgesetzt. Die genaue Regelung ist allerdings auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen. Aufgrund der etwas erhöhten Lage und v. a. der Nähe zu empfindlichen Schutzgütern sind auf den nachgelagerten Planungsebenen im Besonderen zudem Wirkungen deutlich höherer WEA auf Siedlungen, Vorranggebiete für Erholung/ das Landschaftsbild, Großvögel, Rastvögel (Klärung Überflug / Flughöhe) und das Vogelschutzgebiet zu berücksichtigen.

In Bezug auf den Nachweise des Rotmilans unterhalb von 1.500 m zum pot. Vorranggebiet ist diese Art besonders zu beachten. Im Kontext hiermit ist ggf. auch der Einsatz technischer Detektions-/ Warn-/ Abschaltssysteme und von Abschaltzeiten zu prüfen.

Bereits vorhandenen Gehölzstrukturen mit abschirmender/ einbindender Wirkung innerhalb und am Rand der Bestandsfläche sind zu erhalten und zu ergänzen. Entsprechendes gilt für spezifische Gehölz-/ Waldrandabstände zu kleineren Gehölz-/Waldparzellen, die genaue Regelung ist allerdings auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen.

In Bezug auf die erforderliche Befeuern höherer Anlagen sind zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen Möglichkeiten der Abschirmung, der sichtweitenabhängige Reduktion der Nennlichtstärke und der bedarfsgerechten Befeuern zu nutzen, die Befeuern der Anlagen eines Parks soll zudem synchronisiert werden. Unabhängig von einzuhaltenden Grenzwerten sollten Lärmemissionen durch den Einsatz von WEA-Typen mit möglichst niedrigem Schallleistungspegel minimiert werden.

Im Blick auf mögliche Bodendenkmale sind baubegleitende Maßnahmen erforderlich.

Zu beachten ist ferner aber auch, dass durch ein Repowering in diesem vorbelasteten Raum, auf einer reduzierten Fläche (s. o) sich einerseits die Anzahl der Anlage verringern wird und andererseits durch die Ausschlusswirkung bisher unbelastete Bereiche geschont werden können.

Zusammenfassung

Das **verbleibende pot. Vorranggebiet** ist prinzipiell für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie und für ein Repowering unter Berücksichtigung der Vorbelastung geeignet. Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, bzw. der Flächenreduktion werden die harten und weichen Tabu- und Abstandskriterien/ Zusatzkriterien eingehalten, bzw. die Abstände werden gegenüber dem Status quo erhöht. Für die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild ergeben sich durch höhere Anlagen zwar negative Auswirkungen, aber nur in begrenztem Umfang, zumal wenn eine Höhenbegrenzung erfolgt.

Eine Verschlechterung der Bestandsbelastung bzw. eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten, zumal sich durch die Flächenreduktion die Abstände zu relevanten Brutvorkommen vergrößern. Im Zuge eines Repowerings besteht durch leistungsfähigere (größere) Anlagen bei insgesamt geringerer Anlagenzahl und gezielten Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, -anzahl, Abschaltalgorithmen) die Möglichkeit einer Optimierung und Reduktion bestehender Kollisionsrisiken auch unter Berücksichtigung größerer Rotordurchmesser bei höheren Anlagen.

Über Höhe, Standort und Anzahl der zukünftigen WEA entscheidet letztendlich das konkrete Zulassungsverfahren für ein mögliches Repowering. Es obliegt der dann zuständigen Zulassungsbehörde,

die angesprochenen Sachverhalte entsprechend zu prüfen und zu würdigen. Es bietet sich hier dann die Chance, das Repowering für ein optimiertes Windpark-Design zu nutzen.

Dennoch sind im Zuge des späteren Repowering-Zulassungsverfahrens entsprechende Untersuchungen zur Feststellung der notwendigen artenschutzrechtlichen Sachverhalte durchzuführen und zu berücksichtigen, insbesondere die Bedeutung der Flächen v. a. für Großvögel (auch unter Berücksichtigung eines Brutverdachts des Rotmilans).

Entsprechendes gilt auch für die übrigen Schutzgüter, insbesondere Mensch, kulturelles Erbe, Landschaftsbild und in Bezug auf das UNESCO Antragsgebiet, bzw. im Hinblick des Abstandes von unter 1.200 m (Empfehlung NLT, 2014b) zu den nächstgelegenen VSG/ FFH-Gebieten auch für Natura 2000-Gebiete bzw. deren Erhaltungsziele (s.u.).

Ein vollständiger Verzicht auf die das Vorranggebiet hätte auch nicht den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge und würde die Situation für die angesprochenen Schutzgüter mittelfristig auch nicht verbessern. Durch die Berücksichtigung eines an der Außenbereichsbebauung orientierten ergänzenden Abstandskriteriums von 600 m für ein vorhandenes Vorranggebiet (mit Bestandsanlagen) und somit ein Repowering innerhalb der reduzierten Fläche wird aber insbesondere dem Schutzgut Mensch angemessen Rechnung getragen.

Zudem hätte ein vollständiger Verzicht vermutlich zur Folge, dass die Substanz des Plans nachhaltig bedroht wäre, sodass das Planungskonzept vermutlich modifiziert werden müsste, mit dem Ziel, an anderer Stelle "Ersatz" für das vorhandene Vorranggebiet zu schaffen. Die "Ersatzfläche" würde voraussichtlich bisher nicht für die Windenergie genutzten Freiraum beanspruchen und diesen neu belasten, während auch die hier bestehenden Anlagen über einen erheblichen Zeitraum weiter in Betrieb wären. In der Summe wären in diesem Fall also mehr WEA im Kreisgebiet vorhanden als bei einer Sicherung des derzeitigen Vorranggebietes auf reduzierter Fläche.

Es wird ein Abstand von 3 km zum nächstgelegenen Vorrangstandort: „Clenze“ (ca. 6.300 m nordöstlich) eingehalten. Der Standort weist zudem eine gute Standorteignung auf (hohe Leistungsdichte im Vergleich zu den übrigen Standorten, bis zu 275 W/m², definiert auf 120 m Nabenhöhe).

Entgegenstehende Belange sind in der Gesamtwürdigung der Sachverhalte somit nicht erkennbar.

Natura 2000 Gebiete

Das verbleibende pot. Vorranggebiet überschneidet sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen Netzes Natura 2000.

Die zweite im RROP 2004 ausgewiesene Vorrangfläche südlich Leisten ohne Bestand liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets DE 2931-401 „Drawehn“ und wird nicht weiter verfolgt (Entlassung aus Gebietskulisse).

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“, ein ausgedehntes Niederungsgebiet mit naturraumtypischen Wald- und Grünlandbiotopen, verläuft nördlich, östlich und südlich der Bestandsfläche, wobei die Entfernung des FFH-Gebietes minimal ca. 450 m beträgt. Die Entfernung im Osten und Süden beträgt mehr als 2.000 m. Die empfohlenen Abstandskriterien des NLT von Natura 2000-Gebieten (bei einem Schutz von Fledermausarten, NLT 2014b) zu WEA von 1.200 m werden nicht eingehalten.

Hierzu wurde eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt (vgl. Kap. 4). Im Ergebnis sind Beeinträchtigungen im Rahmen eines Repowering für das pot. Vorranggebiet unter Berücksichtigung insbesondere auch der vorgenommenen Flächenreduktion, und damit größerer Abstände als im Status quo derzeit nicht erkennbar. Eine konkrete FFH-Verträglichkeit der einzelnen WEA ist jedoch im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Entsprechendes gilt für das **FFH-Gebiet** DE 2727-332 „Mausohr-Wochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet“ (Wochenstube in der Kirche) in ca. 1.000 m Entfernung in der Ortslage Schnega.

Im Umkreis des Vorrangstandortes liegt weiterhin das **EU-Vogelschutzgebiet** DE 2931-401 „Drawehn“

mit mehreren Teilflächen im Norden und Süden mit einem Abstand von ca. 700 m bis 800 m. Wertbestimmende Vogelarten sind Raufußkauz, Ziegenmelker, Ortolan und Heidelerche. Allerdings weisen die genannten Arten keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber WEA auf (hierbei wurde berücksichtigt, dass der Ortolan nicht zu den klassisch windkraftsensiblen Vogelarten in Form einer Kollisionsgefährdung zählt, aber offensichtlich nach Spalik (2015) als störempfindlich angesehen werden kann). Die empfohlenen Abstände des NLT von Natura 2000 Gebieten (Schutz Vogelarten, NLT 2014b) zu WEA von 1.200 m werden zwar nicht eingehalten, aufgrund der wertbestimmenden Arten als Erhaltungsziele und der konfliktlösenden Aufgabe des Vorrangstandortes südlich Leisten im Vogelschutzgebiet sowie der Reduktion des Vorranggebietes nördlich Leisten sind Beeinträchtigungen im Rahmen eines Repowering für das verbleibende pot. Vorranggebiet derzeit aber nicht erkennbar. Eine konkrete Verträglichkeit der einzelnen WEA mit den Schutzzielen des VSG ist im Falle eines Repowering im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Hierbei sind auch die im Gebiet nachgewiesenen weiteren Vogelarten (insbesondere der Rotmilan) zu berücksichtigen.

Das **EU-Vogelschutzgebiet** DE 3032-401 „Landgraben- und Dummeniederung“ zieht sich mit mehreren Teilflächen in einer Entfernung von ca. 2.000 m im Osten und Süden entlang. Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten.

1.1.2 Clenze

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen



Legende

- | | | |
|--|--|---|
| Landkreisgrenze | EU-Vogelschutzgebiete | Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung |
| Eisenbahnstrecke | FFH-Gebiet | Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr |
| Freileitung 110 kV | Landschaftsschutzgebiet | Regional bedeutsame Sportanlage |
| Potenzialflächen für Windenergienutzung | Naturschutzgebiet | Golfplatz |
| Nr. der Potenzialfläche (s. Text) | Naturpark Elbhöhen-Wendland | Motorsportgebiet |
| Vorranggebiet für Windenergienutzung gem. RROP 2004 | Vorranggebiet für Hochwasserschutz | Reitsportgebiet |
| Windenergieanlagen (WEA) | Vorranggebiet für Natur und Landschaft | Wassersportgebiet |
| Vorbehaltsgebiet/Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung | Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft | Radweg |
| Kieshaltiger Sand | Deich | Wanderweg |
| Sand | Avifaunistisch wertvoller Bereich nationaler Bedeutung | Vorbehaltsgebiet für Erholung |
| Ton und Tonstein | Avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung (insbes. f. Rotmilan) | Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft |
| Vorranggebiet für die Siedlungsentwicklung | Brutgebiet Schwarzstorch | Vorranggebiet für ruhige Erholung mit starker Inanspruchnahme |
| Kulturelles Sachgut | | |

Abb. 2: Übersicht pot. Vorranggebiet Clenze (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)

Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung (potenzieller Repoweringstandort) **Clenze** liegt z. T. mit einer gegenüber dem RROP 2004 an Siedlungsabstände angepassten, reduzierten Größe von 20,3 ha (einschließlich der sehr kleinen Potenzialfläche PF 69) innerhalb eines vorh. Vorranggebietes (RROP 2004). Es befindet sich im Süden des Landkreises Lüchow-Dannenberg auf dem Gebiet der Gemeinde Luckau in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Westlich des vorhandenen Vorranggebietes befindet sich zudem eine im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelte, für die Windenergie möglicherweise geeignete Potenzialfläche (PF 19) mit einer Größe von 23,1 ha als Teil des pot. Vorranggebietes. Hinsichtlich der Potenzialfläche PF 69 wird aufgrund der äußerst geringen Größe (0,2 ha) die über das vorhandene Vorranggebiet herausragende Spitze nicht berücksichtigt.

Die nächstgelegenen Siedlungen mit Wohnbebauung sind Beesem ca. 700 m südöstlich, Zargleben ca. 700 m nördlich, sowie Bülitz ca. 800 m östlich. Zu den Bestandsanlagen beträgt dieser Abstand tlw. (Richtung Beesem) nur ca. 500 m. Die nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich befinden sich ca. 500 m nordöstlich vom pot. Vorranggebiet in Richtung Zargleben (Abstand zur Bestandsanlage ca. 650 m).

Das pot. Vorranggebiet Clenze liegt im Landschaftsraum der Ostheide als östlichsten Teils der naturräumlichen Region Lüneburger Heide. Es liegt am Ende eines von Westen kommenden Höhenrückens. Das Gelände ist leicht hügelig mit von Osten nach Westen ansteigenden Höhen zwischen 35 m und 55 m. Als Bodentypen überwiegen Braunerde (kleinflächig im Süden Podsol-Braunerde) über sandig-kiesigem Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne. Innerhalb des Raumes herrscht Ackernutzung vor. Das vorhandene Vorranggebiet und die Potenzialfläche sind umgeben von großen Acker-schlägen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

Es sind keine Gewässer auf den Flächen vorhanden. Fließgewässer in der Umgebung sind der Köhler Mühlenbach nordöstlich und der Clenzer Bach südwestlich als Gewässer II. Ordnung sowie die Dumme (mit zulaufenden Gräben wie Schwarzbach etc.) südöstlich. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet (und gleichzeitig Vorranggebiet Hochwasserschutz) verläuft entlang der Jeetzel ca. 2.800 m südöstlich.

Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 3 WEA (Höhe 138,5 m) sowie vier weiteren Einzelanlagen im Osten außerhalb des Vorranggebietes (Steine-Bülitz, Höhe 85 m, mit Einzelgenehmigung) aus. Die Bestandsanlagen stehen auf dem östlichsten Ausläufer eines von Westen kommenden Höhenrückens zwischen Dummener Niederung und Köhler Mühlenbach und sind von allen Seiten gut einsehbar. Weiterhin quert eine 110-KV-Leitung das Gebiet; die L 261 verläuft ca. 50 m nördlich bzw. teilweise angrenzend südlich.

Relevante Umweltziele

Das pot. Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Elbhöhen-Wendland“, weiterhin innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Verbesserung von Natur und Landschaft. Die Potenzialfläche PF 19 liegt zudem innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung.

In der Umgebung der beiden Flächen befinden sich folgende weitere relevante Schutzkategorien und/oder Umweltziele:

- Die Ortschaft Clenze 1,2 km westlich ist gemäß RROP 2004 Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung.
- Westlich, südlich und nördlich des bestehenden Windparks wurden Teilflächen als landesweit bedeutsame Brutvogelbereiche eingestuft (Kennziffer 3032.3/17, 3031.4/26, 3031.4/35 und 3031.4/12). Diese Bereiche grenzen z. T. mit Überlappung im Norden und Westen an den bestehenden Windpark an (teilweise Lebensraum des Rotmilans). Die Potenzialfläche PF 19 überdeckt sich überwiegend mit einem entsprechenden Bereich (Ortolan) sowie weiter westlich mit dem Teilgebiet 3031.4/31 als regional bedeutsam für Ortolan/ Wiesenweihe.
- Ein Vorranggebiet für die „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ befindet sich ca. 1,3 km nordwestlich der neuen Fläche.
- Ein kleines Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft und eine Waldflächen mit besonderer Schutzfunktion liegen westlich des vorhandenen Vorranggebietes.
- Die Potenzialfläche PF 19 befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung.
- Im Norden und Süden liegt das NSG „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ in einer Entfernung von ca. 1.000 m (bezogen auf das verbleibende pot. Vorranggebiet). Entsprechend der NSG-VO Mittlere Dumme und Püggener Moor ist in einer Zone von 1.000 m um das NSG (im Bereich des VSG) sowie entsprechend der NSG-VO Lüchower Landgrabenniederung in einer Zone von 1.000 m um das NSG die Errichtung von WEA untersagt. Dies gilt nicht für das LSG Lüchower Landgraben.

- Im Westen liegt das LSG „Elbhöhen-Drawehn“ in einer Entfernung von ca. 1.500 m. Das LSG „Gain – Mühlenbach – Obere Dummeniederung“ liegt im Süden in einer Entfernung von ca. 1.500 m.
- Im Südwesten liegen die NSG „Gain“ in einer Entfernung von ca. 1.600 m, „Obere Dummeniederung“ in einer Entfernung von über 2 km sowie „Schnegaer Mühlenbachtal“ in einer Entfernung von über 3 km. Im Südosten und Osten liegen das NSG „Luckauer Holz“ und das NSG „Salzflora bei Schreyahn“ ebenfalls in einer Entfernung von über 3 km.
- Das EU-Vogelschutzgebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“ verläuft südlich und kommt mit zwei Teilflächen bis auf ca. 1.000 m an das verbleibende pot. Vorranggebiet bzw. ca. 600 m an das vorhandene Vorranggebiet heran. Es ist größtenteils flächengleich mit dem südlichen Teil des FFH-Gebiets DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“.
- Ein Vorranggebiet Grünland befindet sich ca. 700 m nordöstlich sowie ca. 1.000 m nördlich.
- Ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft befindet sich ca. 1.000 m nördlich und ca. 1.100 m südlich.
- Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft befinden sich ebenfalls ca. 1.000 m nördlich und südlich des pot. Vorranggebietes (Potenzialfläche PF 19 und bzw. reduziertes vorhandenes Vorranggebiet).

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung ¹
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Die Umgebung des pot. Vorranggebietes (reduziertes vorhandenes Vorranggebiet und Potenzialfläche PF 19) ist durch die bestehenden (hohen) Anlagen bereits erheblich vorbelastet und das Landschaftsbild entsprechend technisch überprägt. Innerhalb des vorhandenen Vorranggebietes für die Windenergienutzung kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung. Eine relevante Zusatzbelastung im Zuge eines Repowering und einer Nutzung der Potenzialfläche PF 19 ist gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.	0
	Auch bleibt das Netz aus Rad- und Wanderwegen um den Vorrangstandort weiterhin wie bisher nutzbar. Der nächstgelegene Radweg führt bislang südlich angrenzend an dem vorhandenen Vorranggebiet vorbei. Der nächstgelegene Wanderweg führt ca. 200 m westlich an dem vorhandenen Vorranggebiet und direkt östlich der Potenzialfläche PF 19 entlang.	0
	Es sind keine regional bedeutsamen Sportanlagen und Gebiete „ruhige Erholung mit starker Inanspruchnahme“ im Umkreis des Vorrangstandortes vorhanden. Im Hinblick auf ein mögliches Repowering des reduzierten, vorhandenen Vorranggebietes und eine Erweiterung um die Potenzialfläche PF 19 nach Westen wird auf die Nähe zu folgender Wohnbebauung mit hoher Sichtbarkeit der Anlagen verwiesen: • Beesem ca. 700 m südöstlich, Bülitz ca. 800 m östlich. Wohngebäude im Außenbereich ca. 500 m nordöstlich in Zargleben sowie die Dorflage Zargleben ca. 700 m nordöstlich. Gewerbegebiet Fuchsberg ca. 500 m westlich.	

¹ Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)

	Die Potenzialfläche PF 19 hält hierbei die harten und weichen Tabukriterien entsprechend dem Planungskonzept des Landkreises ein. Im Falle des pot. Vorranggebiets werden die angewandten Abstandskriterien einer harten Tabuzone von 400 m eingehalten (vgl. NLT 2014b). Die weichen Kriterien im Planungskonzept des Landkreises Lüchow-Dannenberg (900 m) werden nicht, bzw. nur zum sehr kleinen Teil (Potenzialfläche PF 69), das Zusatzkriterium (600 m zu Siedlungsbereichen für vorh. Vorranggebiete mit WEA-Bestand) nur von dem gegenüber dem vorhandenen Vorranggebiet im Süden deutlich reduziertem pot. Vorranggebiet eingehalten. Im Hinblick auf ein mögliches Repowering und eine Erweiterung nach Westen (Potenzialfläche PF 19) sind aufgrund der Lage südwestlich von Ortschaften und der z. T. relativ geringer Abstände stärkere Beeinträchtigungen durch Schlagschatten, Reflexionen oder andere visuelle und akustische Wirkungen zu prüfen bzw. nicht auszuschließen. Dabei sind Vorbelastungen durch die bestehenden Einzelanlagen Steine-Bülitz und die Bestandsanlagen des vorhandenen Vorranggebietes mit bereits relativ großer Höhe zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der westlichen Potenzialfläche PF 19, die aufgrund ihrer leichten Höhenlage hervorsticht und den 4 zusätzlichen östlich gelegenen Anlagen außerhalb der RROP-Fläche ergibt sich ein bandartiger / linearer Verlauf von Anlagen, mit insgesamt ungünstiger Wirkung. Diese bandartige, raumgreifende Struktur, die durch die PF 19 fortgesetzt wird, stellt keine planerisch gewollte Konzentration von WEA im Sinne einer kompakten Anordnung dar.	-
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. Verb. m. § 24 NAGBNatSchG oder wertvolle Biotoptypen sind innerhalb des pot. Vorranggebietes nicht bekannt (Datensatz UNB und NLWKN 2013). Eine Beeinträchtigung faunistisch wertvoller Bereiche ist nicht erkennbar (zu Vögel und Fledermäuse s. u.). Angrenzend und zum Teil überlappend um das pot. Vorranggebiet herum wurden Teilflächen als landesweit wertvolle Brutvogellebensräume eingestuft. Die Potenzialfläche PF 19 als Teil des pot. Vorranggebietes im Westen überlagert sich mit einem für den Ortolan als landesweit wertvoll eingestuften Lebensraum (3031.4 / 35, angrenzend 4/12 und 4/26). Zwischen den beiden Flächen findet sich ein für den Rotmilan als landesweit bedeutsam eingestuftes Großvogel-Lebensraum (NLWKN 2014). Hier liegt auch ein 2011 nachgewiesener Brutstandort des Rotmilans in unter 1.000 m Abstand, drei weitere liegen in 1 bis unter 1,5 km Abstand um die Potenzialfläche PF 19 und das reduzierte vorh. Vorranggebiet. In Bülitz wurde auch zuletzt 2013 eine Weißstorchbrut nachgewiesen. Ein weiterer bekannter Weißstorch - Horst liegt nördlich in Groß Sachau innerhalb des für die Art kritischen 1.000 m-Radius. Nur die Südspitze des vorhandenen Vorranggebietes, nicht des reduzierten und potenziellen Vorranggebietes liegt innerhalb eines Jagdgebietes des Schwarzstorchs entlang der Dumme, dem Clenzer Bach (AAG 2014). Ältere Brutnachweise des Schwarzstorchs aus 2003/2004 liegen ca. 3 km vom pot. Vorranggebiete entfernt (AAG 2014). Die Wiesenweihe brütet mit mehreren Nachweisen westlich der Potenzialfläche PF 19 deutlich unterhalb der kritischen 1.000 m- Distanz.	0

	Im Umfeld verlaufen mehrere Zugrouten für Rastvögel: Einmal entlang der Dumme- / Landgrabenniederung von West nach Ost im Süden der Flächen; einmal von Nordost nach Südwest (Drawehnrand) im Bereich beider Flächen. Nachweise kollisionsempfindlicher Arten innerhalb kritischer Distanzen liegen somit für Wiesenweihe, Weißstorch und Rotmilan vor. Im Hinblick auf ein mögliches Repowering ist zunächst festzuhalten, dass das Gefährdungspotenzial für die genannten Großvögel bereits durch die vorhandenen WEA besteht und unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes fortbestehen wird. Durch eine Wiederausweisung wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert. Die Bestandsanlagen sind hier als Vorbelastung zu berücksichtigen und gehören aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko der genannten Großvögel. Ein Eingriff ist bereits erfolgt. Günstig wirkt hier das gegenüber dem vorhandenen Vorranggebiet im Süden reduzierte pot. Vorranggebiet, da sich hierdurch größere Abstände für Rotmilan, Weißstorch und Schwarzstorch ergeben. Eine Verschlechterung der Bestandssituation oder sogar eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist daher nicht zu erwarten (s.u.). Allerdings gilt dies nicht für die westlich gelegene Potenzialfläche PF 19, sowohl die Lage im Bereich von Zugrouten (ungünstige Riegelbildung von West nach Ost /Querriegel in Zusammenhang mit der Bestandsfläche und den östlichen Einzelanlagen), als auch die kritischen Abstände zu kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan, Weißstorch und besonders Wiesenweihe, sind negativ zu beurteilen. Durch die vorhandenen WEA im Raum Clenze besteht schon jetzt eine lineare Struktur als Band von WEA, die durch die PF 19 fortgesetzt würde. PF 19 überlagert sich weiterhin mit einem aufgrund der Störsensibilität relevanten Ortolanlebensraum landesweiter Bedeutung Nachweise besonders schlaggefährdeter Fledermausarten direkt im vorhandenen Vorranggebiet (der Bestandsfläche) und auch im Bereich der Potenzialfläche PF 19 sind nicht bekannt. Nach MANTHEY (2014) sind die Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus jedoch für das ca. 1,5 km südlich gelegenen Waldgebiet Gain, bzw. die Ortslage Bülitz (Zwergfledermaus, ca. 1 km östlich) nachgewiesen, wobei insgesamt aus dem TK 25-Quadranten um Clenze mehrere Artnachweise u. a. vom Großen Abendsegler aus den Jahren 2013 – 2014 vorliegen (BatMap 2015). Zu den aktuellen (lokalisierten) Nachweisen wird ein Mindestabstand von 200 m eingehalten. Ein Vorkommen der Arten im Bereich des vorhandenen (und auch reduzierten) Vorranggebietes sowie der Potenzialfläche PF 19 ist aber nicht auszuschließen. Vielmehr ist nach Aussage von Herrn Manthey (mdl. 2015) von einer generell mehr oder weniger flächendeckenden Bedeutung des Landkreises für Fledermäuse auszugehen, auch wenn die hier anzutreffenden Biotopstrukturen (großflächige Ackerstrukturen) ggf. kein verstärktes Auftreten / Vorkommen der genannten Arten im Vergleich zu den umliegenden Bereichen (Gehölz- / Waldflächen, Siedlungen, Niederungsbereiche) erwarten lassen, sondern eher weniger (z. B. Transferflüge). Für Fledermäuse sind signifikant erhöhte Kollisionsrisiken bzw. eine Verschlechterung der Bestandsbelastung aufgrund der vorhandenen Strukturen, WEA und der	0 -- 0
--	---	-----------------------------

Umweltbericht im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung

	und Bussau) in denen sich gem. § 3 Abs. 2 bzw. 3 NDSchG Einzelbaudenkmale oder Gruppenbaudenkmale befinden (mind. ca. 720 m Abstand). Eine erhebliche Beeinträchtigung im Bestand (reduziertes, vorhandenes Vorranggebiet) ist nicht erkennbar. Durch die Erweiterung mit der westlichen auf einem Höhenrücken gelegenen Potenzialfläche (PF 19) erhöht sich jedoch die Sichtbarkeit, da hier auch keine abschirmenden Wälder oder Gehölze vorgelagert sind. Nördlich (ca. 300 – 500 m, Ortslagen, z. B. Mammoiße in ca. 1.000 m Entfernung) schließt sich das Antragsgebiet „Rundlinge“ als UNESCO Weltkulturerbe an. Das pot. Vorranggebiet liegt daher deutlich innerhalb des in der Stellungnahme des IHM (2016) definierten Wirkradius von 7,5 km (ab der Kernzone) für Vorrang-/ Eignungsgebiete. Durch deutlich höhere WEA im Zuge eines Repowering im (reduzierten) vorhandenen Vorranggebiet ist von einer zusätzlichen visuellen Störung auszugehen. Zwar sind die bisherigen Anlagen in der Bestandsfläche durch die Gehölze an den Ortsrändern und in der kleinteilig strukturierten Niederung des Köhlener Mühlenbaches teilweise gut abgeschirmt und wirken nicht sehr dominant, bzw. sind teilweise von den Ortmittelpunkten kaum sichtbar, deutlich höhere und befeuerte Anlagen lassen aber eine stärkere Wirkung erwarten. Die Wirkung der 4 externen Anlagen ist hier z. T. allerdings ungünstiger. Auch unter Berücksichtigung der Bestandssituation ist daher auch für das (reduzierte, daher konfliktmindernde) vorhandene Vorranggebiet eine erhebliche Beeinträchtigung des Antragsgebietes nicht ganz auszuschließen. Im Zusammenhang mit der westlichen Potenzialfläche PF 19, die aufgrund ihrer leichten Höhenlage stärker hervorsticht, und den 4 zusätzlichen östlich gelegenen Anlagen außerhalb der RROP-Fläche ergibt sich zudem ein bandartiger Verlauf von Anlagen mit insgesamt ungünstiger Wirkung. Zudem ist die offene und erhöhte Potenzialfläche PF 19 (ca. 600 m vom Antragsgebiet „Rundlinge“ als UNESCO Weltkulturerbe und 900 m von der Ortslage Große Sachau entfernt) ohne abschirmende Gehölze/ Wälder von Norden, d. h. vom Antragsgebiet gut einsehbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Antragsgebietes ist nicht auszuschließen.	0 (-) (-) -
--	---	---

Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wird das vorhandene Vorranggebiet unter Berücksichtigung eines Abstands von mind. 600 zu Siedlungen (Wohnnutzung) entsprechend reduziert. Die reduzierte Fläche hält den Abstand von 1000 m zum NSG Mittlere Dumme und Püggener Moor (Bereich des VSG) ein (harte Tabuzone).

Ferner wird auf Grundlage der Umweltprüfung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG), zur Vermeidung von Konflikten mit dem Antragsgebiet „Rundlinge“ als UNESCO Weltkulturerbe und zur Vermeidung einer ungünstigen bandartige Aneinanderreihung von Anlagen mit erdrückender Wirkung auf Siedlungen die Potenzialfläche PF 19 als ungeeignet aus der Flächenkulisse entlassen.

Es ergibt sich somit nur ein kleineres verbleibendes pot. Vorranggebiet am Nordrand des vorhandenen Vorranggebietes RROP 2004. Da dieses weiterhin dicht am Antragsgebiet liegt und weiterhin (überwiegend) nicht die weichen Tabukriterien des Planungskonzeptes für Siedlungen erfüllt (ausgehend von einer Anlagenhöhe von 200 m), sollte die Möglichkeit einer Höhenbegrenzung geprüft werden, wobei die Bestandsanlagen hier schon höher sind (138,5 m) als sonst im Landkreis.

Unbenommen davon ist in Bezug auf die denkmalgeschützte Substanz in den umliegenden Dörfern im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Visualisierung der (höheren) Anlagen im verbleibenden pot. Vorranggebiet erforderlich.

Eine Vermeidung bzw. eine Minimierung der Flächenbeanspruchung und die Vermeidung der Beanspruchung höherwertigerer Biotopstrukturen und artenschutzrechtlich relevanter Strukturen werden als gängige und mögliche Vermeidungsmaßnahmen im Zuge eines Repowerings vorausgesetzt. Ebenso wird vorausgesetzt, dass nach Prüfung im konkreten Zulassungsverfahren gezielte Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung signifikant erhöhter Kollisionsrisiken (Fledermäuse) getroffen werden. V. a. Abschaltalgorithmen als zentrale Maßnahme zur Kollisionsvermeidung werden prinzipiell aufgrund der allgemeinen Bedeutung des Raumes vorausgesetzt. Die genaue Regelung ist allerdings auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen. Aufgrund der Nähe zu empfindlichen Schutzgütern sind im weiteren Verfahren im Besonderen zudem Wirkungen zusätzlicher und höherer WEA auf Siedlungen, das Landschaftsbild, das Antragsgebiet „Rundlinge“ als UNESCO Weltkulturerbe, sowie Großvögel, Rastvögel (Klärung Überflug/ Flughöhe) zu berücksichtigen.

In Bezug auf den Nachweise des Rotmilans unterhalb von 1.500 m auch zum verbleibenden pot. Vorranggebiet ist diese Art besonders zu beachten. Im Kontext hiermit ist ggf. auch der Einsatz technischer Detektions-/ Warn-/ Abschaltssysteme und von Abschaltzeiten zu prüfen.

Bestehende Gehölzstrukturen mit abschirmender Wirkung an den Ortsrändern, am Rand des Antragsgebietes sind zu erhalten/ zu entwickeln.

Zu beachten ist ferner aber auch, dass durch ein Repowering in diesem vorbelasteten Raum auf einer reduzierten Bestandsfläche (s. o.) durch die Ausschlusswirkung bisher unbelastete Bereiche geschont werden können. Zudem sind hier ohnehin schon vergleichsweise hohe Anlagen (Nabenhöhe 100 m) vorhanden.

In Bezug auf die erforderliche Befeuerung der Anlagen sind zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen Möglichkeiten der Abschirmung, der sichtweitenabhängige Reduktion der Nennlichtstärke und der bedarfsgerechten Befeuerung zu nutzen, die Befeuerung der Anlagen eines Parks soll zudem synchronisiert werden. Unabhängig von einzuhaltenden Grenzwerten sollten Lärmemissionen durch den Einsatz von WEA-Typen mit möglichst niedrigem Schallleistungspegel minimiert werden.

Im Blick auf mögliche Bodendenkmale sind Erdarbeiten mit der Denkmalpflege abzustimmen und baubegleitende Maßnahmen erforderlich.

Die bereits jetzt schon außerhalb liegenden vier Anlagen sollen weiterhin nicht einbezogen werden (kein Vorranggebiet, kein Repowering), da sie das Antragsgebiet „Rundlinge“ als UNESCO Weltkulturerbe in höherem Maße beeinträchtigen und/ oder innerhalb bzw. am Rand der harten Tabuzone zu Siedlungsbereichen sowie nah (ca. 300 m) am Vogelschutzgebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ liegen. Durch diese Anlagen kommt es auch ohne die Potenzialfläche PF 19 zur Bildung einer weiträumigen bandartigen Struktur mit ca. 2,5 km Länge dicht am Antragsgebiet „Rundlinge“ als UNESCO Weltkulturerbe.

Zusammenfassung

Das verbleibende pot. Vorranggebiet ist prinzipiell für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie und für ein Repowering unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Unter der Flächenreduktion werden zudem die harten und weichen Tabu- und Abstandskriterien/ Zusatzkriterien eingehalten, bzw. die Abstände werden gegenüber dem Status quo erhöht. Für die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild ergeben sich durch höhere Anlagen zwar negative Auswirkungen, aber nur in begrenztem Umfang, zumal wenn eine Höhenbegrenzung erfolgt. Unberücksichtigt bleibt aufgrund der äußerst geringen Größe der außerhalb der Bestandsfläche liegende Teil der Potenzialfläche PF 69.

Eine Verschlechterung der Bestandsbelastung bzw. eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen

men nicht zu erwarten zumal sich durch die Flächenreduktion die Abstände zu relevanten Brutvorkommen vergrößern. Im Zuge eines Repowerings besteht durch leistungsfähigere (größere) Anlagen bei insgesamt geringerer Anlagenzahl und gezielten Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, -anzahl, Abschaltalgorithmen) die Möglichkeit einer Optimierung und Reduktion bestehender Kollisionsrisiken auch unter Berücksichtigung größerer Rotordurchmesser bei höheren Anlagen.

Dennoch sind im Zuge des späteren Repowering-Zulassungsverfahrens entsprechende Untersuchungen zur Feststellung der notwendigen Sachverhalte (artenschutzrechtlich) durchzuführen und zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt auch für die übrigen Schutzgüter, insbesondere Mensch, kulturelles Erbe und Landschaftsbild sowie im Hinblick auf die Sichtbarkeit der Anlagen für das Antragsgebiet „Rundlinge“ als UNESCO Weltkulturerbe und des Abstandes von unter 1.200 m zum nächstgelegenen VSG/ FFH-Gebiet „Landgraben und Dummeniederung“ auch für Natura 2000-Gebiete bzw. deren Erhaltungsziele (s. u.).

Über Höhe, Standort und Anzahl der zukünftigen WEA entscheidet letztendlich das konkrete Zulassungsverfahren für ein mögliches Repowering. Es obliegt der dann zuständigen Zulassungsbehörde, die angesprochenen Sachverhalte entsprechend zu prüfen und zu würdigen. Es bietet sich hier dann die Chance, das Repowering für ein optimiertes Windpark-Design zu nutzen.

Ein Verzicht auf das Vorranggebiet hätte ferner auch nicht den Abbau der Bestandsanlagen innerhalb des vorhandenen Vorranggebietes zur Folge und würde die Situation für die angesprochenen Schutzgüter auch nicht verbessern (vgl. auch Ausführungen zu Leisten).

Die Potenzialfläche PF 19 ist hingegen ungeeignet, ebenso wie der südliche Teil des vorhandenen Vorranggebietes. Auch auf eine Einbeziehung der Bestandsanlagen östlich ist zu verzichten. Eine Konzentrationswirkung ist aufgrund des Abstandes von fast 1.000 m zur nächsten Bestandsanlage und des bandartigen Gesamtcharakters hier ohnehin nicht erkennbar. Durch die vorhandenen WEA im Raum Clenze besteht schon jetzt eine ausgeprägte lineare Struktur als Band von WEA, die durch die PF 19 weiter fortgesetzt würde, ohne dass eine planerisch gewollte Konzentration von WEA im Sinne einer kompakten Anordnung entstehen würde.

Entgegenstehende Belange sind in der Gesamtwürdigung der Sachverhalte für die westliche Potenzialfläche PF 19 (Großvögel, Landschaft, fehlende Konzentrationswirkung) und den südlichen Teil des vorhandenen Vorranggebietes (Siedlungsabstand) erkennbar.

Ein Abstand von 3 km zu den nächstgelegenen vorhandenen Vorranggebieten „nordöstlich Leisten“ (ca. 6.300 m südwestlich) sowie „Reetze“ (ca. 7.200 m nordöstlich) wird vom verbleibenden pot. Vorranggebiet eingehalten.

Der Standort weist zudem eine gute Standorteignung auf (hohe Leistungsdichte im Vergleich zu den übrigen Standorten, bis zu 250 W/m², definiert auf 120 m Nabenhöhe).

Natura 2000 Gebiete

Das verbleibende pot. Vorranggebiet überschneidet sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen Netzes Natura 2000.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“, ein ausgedehntes Niederungsgebiet mit naturraumtypischen Wald- und Grünlandbiotopen, verläuft im Norden, Osten und Süden in einer Entfernung von mindestens ca. 1.000 m (bezogen auf das verbleibende pot. Vorranggebiet). Die empfohlenen Abstände des NLT von Natura 2000-Gebieten (bei einem Schutz von Fledermausarten, NLT 2014b) zu WEA von 1.200 m werden nicht eingehalten.

Hierzu wurde eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt (vgl. Kap. 4). Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung für ein Repowering nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Eine konkrete FFH-Verträglichkeit der einzelnen WEA ist jedoch im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Im Nordosten befindet sich außerdem das **FFH-Gebiet** DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit

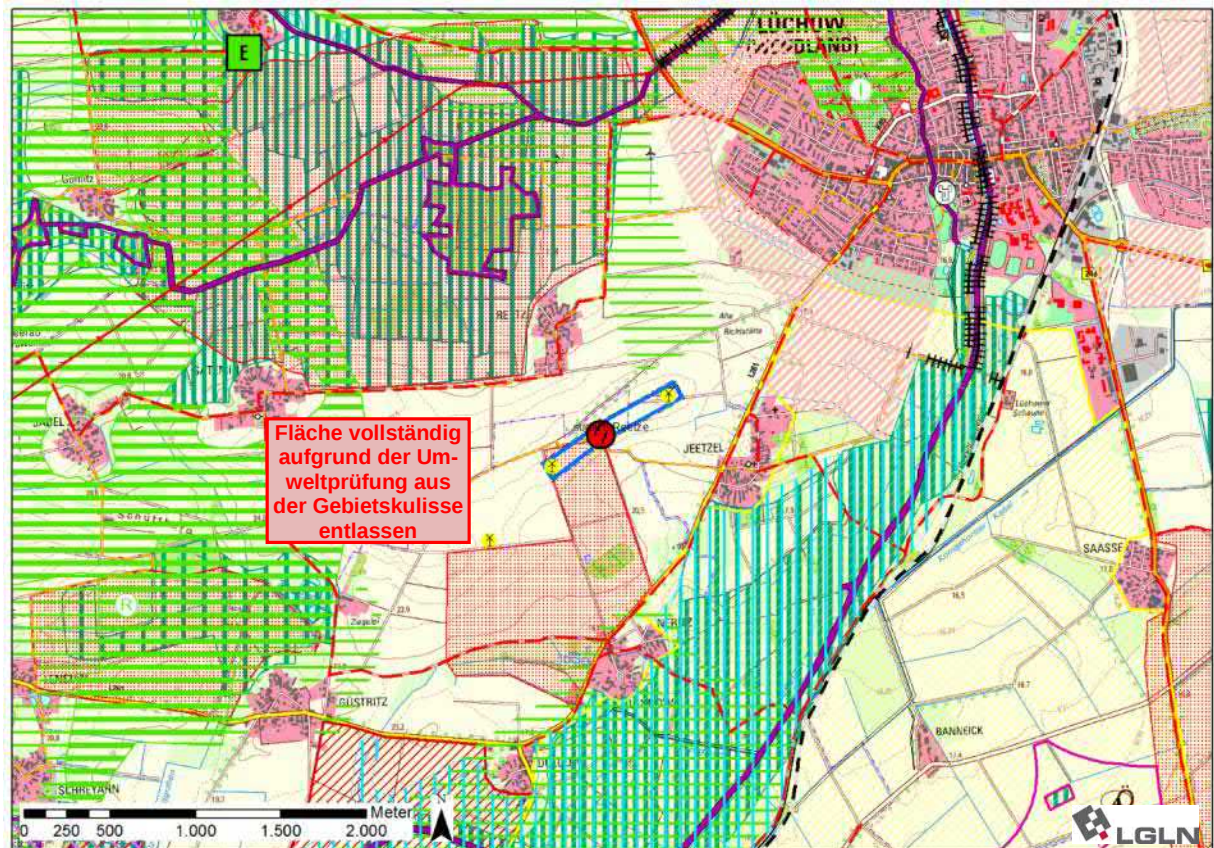
Quellwäldern“ in einer Entfernung von über 3 km. Beeinträchtigungen sind hier aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene **EU-Vogelschutzgebiet** DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“ verläuft südlich in einer Entfernung von ca. 1.000 m und ist größtenteils flächengleich mit dem südlichen Teil des FFH-Gebiets DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“. Die empfohlenen Abstandskriterien des NLT von Natura 2000 Gebieten (Schutz Vogelarten, NLT 2014b) zu WEA von 1.200 m werden nicht eingehalten. Hierzu wurde ebenfalls eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt (vgl. Kap. 4). Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung für ein Repowering nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, eine Verträglichkeit mit den Schutzziele des VSG ist im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Im Westen befindet sich außerdem das **EU-Vogelschutzgebiet** DE 2931-401 „Drawehn“ mit mehreren Teilflächen in einer Entfernung von über 4 km. Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten.

1.1.3 Reetze

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen



Legende

- | | | |
|--|--|---|
| Landkreisgrenze | EU-Vogelschutzgebiete | Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung |
| Eisenbahnstrecke | FFH-Gebiet | Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr |
| Freileitung 110 kV | Landschaftsschutzgebiet | Regional bedeutsame Sportanlage |
| Potenzialflächen für Windenergienutzung | Naturschutzgebiet | Golfplatz |
| Nr. der Potenzialfläche (s. Text) | Naturpark Elbhöhen-Wendland | Motorsportgebiet |
| Vorranggebiet für Windenergienutzung gem. RROP 2004 | Vorranggebiet für Hochwasserschutz | Reitsportgebiet |
| Windenergieanlagen (WEA) | Vorranggebiet für Natur und Landschaft | Wassersportgebiet |
| Vorbehaltsgebiet/Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung | Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft | Radweg |
| Kieshaltiger Sand | Avifaunistisch wertvoller Bereich nationaler Bedeutung | Wanderweg |
| Sand | Avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung (insbes. f. Rotmilan) | Vorbehaltsgebiet für Erholung |
| Ton und Tonstein | Brutgebiet Schwarzstorch | Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft |
| Vorranggebiet für die Siedlungsentwicklung | | Vorranggebiet für ruhige Erholung mit starker Inanspruchnahme |
| Kulturelles Sachgut | | |

Abb. 3: Übersicht pot. Vorranggebiet Reetze (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)

Das vorhandene Vorranggebiet (RROP 2004) und pot. Vorranggebiet **Reetze** befindet sich südwestlich der Stadt Lüchow auf dem Gebiet der Städte Wustrow und Lüchow in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) im Süden des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Es weist eine Größe von 11,5 ha auf und ist im RROP 2004 bereits als Vorranggebiet für Windenergienutzung dargestellt. Zusätzliche Potenzialflächen aus der Potenzialflächenanalyse heraus haben sich hier nicht ergeben. Unter Berücksichtigung eines Siedlungsabstandes von 600 m würde die Fläche auch entfallen, wird hier als vorhandenes Vorranggebiet aber zunächst mitbetrachtet.

Die nächstgelegenen Siedlungen mit Wohnbebauung sind Reetze ca. 350 m nördlich (Abstand zur Bestandsanlage im Minimum nur ca. 400 m) und Jeetzel ca. 400 m östlich. In größerer Entfernung liegen Lüchow, Klenow und Satemin.

Die Fläche liegt im Landschaftsraum der Ostheide als östlichsten Teils der naturräumlichen Region Lüneburger Heide. Das Gelände ist leicht hügelig mit Höhen zwischen 20 m und 25 m.

Als Bodentypen überwiegen Braunerde und Pseudogley-Braunerde über sandig-kiesigem Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne.

Innerhalb des Raumes herrscht Ackernutzung vor. Die Fläche ist umgeben von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, allerdings mit zahlreichen straßenbegleitenden Baumreihen und Gehölzen.

Es sind keine Gewässer im vorhandenen Vorranggebiet (auf der Bestandsfläche) selbst vorhanden. Fließgewässer in der Umgebung sind die Jeetzel (Gewässer 1. Ordnung; Landeswasserstraße) ca. 1.500 m östlich (mit gewässerbegleitendem Überschwemmungsgebiet und Vorranggebiet Hochwasserschutz) sowie der Jeetzeler Abzugsgraben als Gewässer II. Ordnung 640 m östlich. Kleinere Gräben rund um die Fläche liegen in mindestens 600 m Entfernung.

Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 4 WEA (3 auf der Vorrangfläche mit 72 m Höhe und 1 Einzelanlage südlich außerhalb mit 100 m Höhe) aus. Die Anlagen stehen zwar zwischen zwei südlich und nördlich ansteigenden Höhenrücken (29 m), insgesamt sind sie zwischen den Niederungsbereichen der Jeetzel und dem Gühlitzer Mühlenbach jedoch weithin einsehbar. Weiterhin verläuft die L 261 in ca. 400 m in südöstlicher Richtung.

Relevante Umweltziele

Das pot. Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Elbhöhen-Wendland“, weiterhin innerhalb eines Vorbehaltsgebiets zur Verbesserung von Landschaftsstruktur und Naturhaushalt. Die Fläche selbst ist bereits im RROP 2004 als Vorrangfläche Windenergie ausgewiesen.

In der Umgebung der Fläche befinden sich folgende weitere relevante Schutzkategorien und/oder Umweltziele:

- Ein Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung der Stadt Lüchow befindet sich in ca. 440 m Entfernung nordöstlich.
- Teilflächen des bestehenden Windparks wurden als wertvolle Bereiche für Großvögel mit landesweiter Bedeutung eingestuft (Lebensraum des Rotmilans) (Kennziffer 3032.4/12).
- 600m südlich ist die Dumme-/Jeetzelniederung bei Wustrow als Gastvogellebensraum lokaler Bedeutung (Kennziffer 3032.4/2, NLWKN 2015) und in 1.600 m Entfernung südlich auch mit landesweiter Bedeutung eingestuft (Kennziffer 3032.4/1, NLWKN 2015).
- Das nächstgelegene Vorbehaltsgebiet für Erholung liegt ca. 100 m nördlich, weitere sind mind. ca. 800 m entfernt. Vorranggebiete für die „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ liegen ca. 1.000 m westlich um Satemin.
- Die Ortschaft Lübeln 3 km nordöstlich der Vorrangfläche ist gemäß RROP 2004 Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung.
- Vorranggebiete für die „ruhige Erholung mit starker Inanspruchnahme“ liegen ca. 2 km nördlich sowie nordöstlich (nördlich von Lüchow).
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft liegen ca. 600 m nordwestlich sowie südöstlich.
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft liegen ca. 700 m nordwestlich, 1.400 m südwestlich, sowie 1.000 m südöstlich.
- Ein kleines Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft und eine Waldfläche mit besonderer Schutzfunktion liegen ca. 500 m südlich.
- Die nächstgelegenen LSG sind das LSG „Sandberg“ in einer Entfernung von ca. 500 m im Süden sowie im Osten das LSG „Toter Jeetzelarm“ in einer Entfernung von ca. 1.600 m.
- Im Südwesten liegen die NSG „Salzfloragebiet bei Schreyahn“ sowie das „Luckauer Holz“ in einer Entfernung von über 3 km.
- Das FFH-Gebiet DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ liegt in einer Entfernung von mind. ca. 1.000 m.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung ¹
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Die Umgebung des pot. Vorranggebietes ist durch die bestehenden Anlagen bereits erheblich vorbelastet und das Landschaftsbild entsprechend technisch überprägt. Innerhalb der Fläche kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung. Eine relevante Zusatzbelastung im Zuge eines Repowering ist gegenüber dem Bestand nicht erkennbar. Auch bleibt das Netz aus Rad- und Wanderwegen um den Vorrangstandort weiterhin wie bisher nutzbar. Der nächstgelegene Radweg führt ca. 300 m nördlich neben dem Vorrangstandort entlang. Ein Wanderweg führt direkt durch den Vorrangstandort hindurch. Darüber hinaus ist keine relevante Erholungsnutzung vorhanden.	0
	Die Erholungsnutzung im Planungsraum konzentriert sich auf den Raum um Satemin sowie die südlich gelegene Niederung der Jeetzel. Eine relevante Funktion für die Naherholung des pot./ vorhandenen Vorranggebietes selbst ist nicht erkennbar. Die Funktion für die ruhige Erholung bleibt hierbei grundsätzlich erhalten.	0
	Im Hinblick auf ein mögliches Repowering wird auf die Nähe zu der Wohnbebauung in Reetze ca. 350 m nördlich und Jeetzel ca. 400 m östlich mit hoher Sichtbarkeit der Anlagen verwiesen. Im Falle eines Repowering entsprechen diese Entfernungen nur eingeschränkt den empfohlenen und vom Landkreis Lüchow-Dannenberg im Planungskonzept angewandten Abstandskriterien einer harten Tabuzone von 400 m (2fache Anlagenhöhe) des NLT-Papiers (2014a) bzw. könnten nur durch Reduzierung des vorhandenen Vorranggebietes eingehalten werden. Die weichen Kriterien im Planungskonzept des Landkreises Lüchow-Dannenberg (900 m) werden nicht und auch das Zusatzkriterium (600 m zu Siedlungsbereichen für vorh. Vorranggebiete mit WEA-Bestand) wird nicht eingehalten. Eine entsprechende, erforderliche Anpassung des vorhandenen Vorranggebietes ist dabei nicht möglich, da das Gebiet hierdurch entfällt. Deutlich erhöhte negative Wirkungen von höheren WEA im Zuge eines Repowerings auf die benachbarte Ortschaften sind insbesondere im Osten (Jeetzel) durch Schlagschatten, Reflexionen oder andere visuelle und akustische Wirkungen auch vor dem Hintergrund der bestehenden, geringen Vorbelastung und der sehr geringen Siedlungsabstände daher zu erwarten. Die derzeitige Anlagenhöhe ist mit nur 72 m als sehr moderat einzustufen.	--
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. Verb. m. § 24 NAGBNatSchG oder wertvolle Biotoptypen sind im pot. Vorranggebiet nicht bekannt (Datensatz UNB und NLWKN). Eine Beeinträchtigung faunistisch wertvoller Bereiche ist nicht erkennbar (Vögel und Fledermäuse s. u.). Teilflächen des bestehenden Windparks sind als wertvolle Bereiche für Großvögel mit landesweiter Bedeutung eingestuft (Lebensraum des	0

¹ Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)

	Rotmilans). Auch in der näheren Umgebung befinden sich Flächen mit landesweiter Bedeutung für Großvögel. Ein in 2011 ermittelter Brutverdacht für den Rotmilan befindet sich in deutlich weniger als 1.500 m Entfernung, Brutnachweise des Kranichs liegen ca. 1,2 km nördlich (AAG 2014). Der Windpark liegt zudem im Bereich einer Zugroute für Rastvögel und in einem Rastgebiet zeitweiser großer Bedeutung (AAG 2014). Aktuell ist die Jeetzelniederung im Bereich Wustrow-Banneick auch als Gastvogellebensraum lokaler Bedeutung eingestuft (NLWKN 2015). Im Hinblick auf ein mögliches Repowering ist zunächst festzuhalten, dass das Gefährdungspotenzial für die genannten Großvögel bereits durch die vorhandenen WEA besteht und unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes fortbestehen wird. Durch eine Wiederausweisung würde auch hier prinzipiell lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert (die Bestandsanlagen sind hier als Vorbelastung zu berücksichtigen und gehören aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko der genannten Großvögel). Ein Eingriff ist bereits erfolgt. Allerdings handelt es sich hier bisher um sehr niedrige Anlagen (Nabenhöhe 50 m), so dass ungünstige Wirkungen auf Groß- / Rastvögel bei einem Repowering, d. h. eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße, nicht gänzlich auszuschließen sind. Nachweise besonders schlaggefährdeter Fledermausarten direkt auf der Bestandfläche sind nicht bekannt. Nach MANTHEY (2014) sind die Arten Großer Abendsegler und Breitflügelgedlermaus im Bereich der Ortslage Lüchow (ca. 2 km nordöstlich) sowie die Zwergfledermaus in Kolborn (ca. 3 km östlich) nachgewiesen, wobei insgesamt für den TK 25-Quadranten um Reetze ein Nachweis mehrerer Großer Abendsegler aus den Jahren 2009 vorliegt (BatMap 2015). Zu den aktuellen (lokalisierten) Nachweisen wird ein Mindestabstand von 200 m eingehalten. Ein Vorkommen der Arten im Bereich der Bestandfläche ist aber nicht auszuschließen. Vielmehr ist nach Aussage von Herrn Manthey (mdl. 2015) von einer generell mehr oder weniger flächendeckenden Bedeutung des Landkreises für Fledermäuse auszugehen, auch wenn die hier anzutreffenden Biotopstrukturen (großflächige Ackerstrukturen) ggf. kein verstärktes Auftreten / Vorkommen der genannten Arten im Vergleich zu den umliegenden Bereichen (Gehölz- / Waldflächen, Siedlungen, Niederungsbereiche) erwarten lassen, sondern eher weniger (z. B. Transferflüge). Im Zuge eines Repowerings besteht durch weniger, leistungsfähigere Anlagen und gezielte Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, -anzahl, Abschaltalgorithmen) die Möglichkeit einer Optimierung und Reduktion bestehender Kollisionsrisiken für Fledermäuse. Die Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere von Abschaltalgorithmen) wird jeweils vorausgesetzt. Die genaue Regelung ist auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen. Eine Verschlechterung der Bestandsbelastung bzw. eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist daher für Fledermäuse nicht zu erwarten. Die Betroffenheit von Fortpflanzungs- / ruhestätten ist durch die Wahl der Anlagenstandorte grundsätzlich vermeidbar. Dies ist jeweils im	(-) 0
--	---	---------------------

Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wird das vorhandene Vorranggebiet schon unter Berücksichtigung eines Abstands von mind. 600 zu Siedlungen (Wohnnutzung) als ungeeignet aus der Gebietskulisse entlassen.

Ferner wird das vorhandene Vorranggebiet aber auch auf Grundlage der Umweltprüfung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG) und zur Vermeidung von Konflikten mit dem Antragsgebiet „Rundlinge“ als UNESCO Weltkulturerbe als ungeeignet erachtet.

Aus Sicht der Umweltprüfung verbleibt kein geeignetes pot. Vorranggebiet.

Zusammenfassung

Das vorhandene und pot. Vorranggebiet ist in der Summe der Sachverhalte und zu erwartenden Betroffenheit von Schutzgütern nicht für die Ausweisung als Vorrangstandort Windenergie und für ein Repowering geeignet.

Zudem fehlt es der Fläche bereits jetzt an einer Konzentrationswirkung. Mit derzeit etwa 10 - 12 ha wird eine angestrebte Mindestgröße von 15 ha nicht erreicht.

Somit sind eine Reihe entgegenstehende Belange erkennbar.

Natura 2000 Gebiete

Das vorhandene und pot. Vorranggebiet überschneidet sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen Netzes Natura 2000.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel Quellwäldern“, das durch Fließgewässer u. Kanäle mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten sowie für Fischotter und Biber, mit überwiegend hervorragend ausgeprägter flutender Wasservegetation sowie Quellbäche mit zahlreichen hervorragend ausgeprägten Erlen-Eschenwäldern charakterisiert wird, zieht sich im Norden, Osten und Süden in einer Entfernung von ca. 900 m entlang.

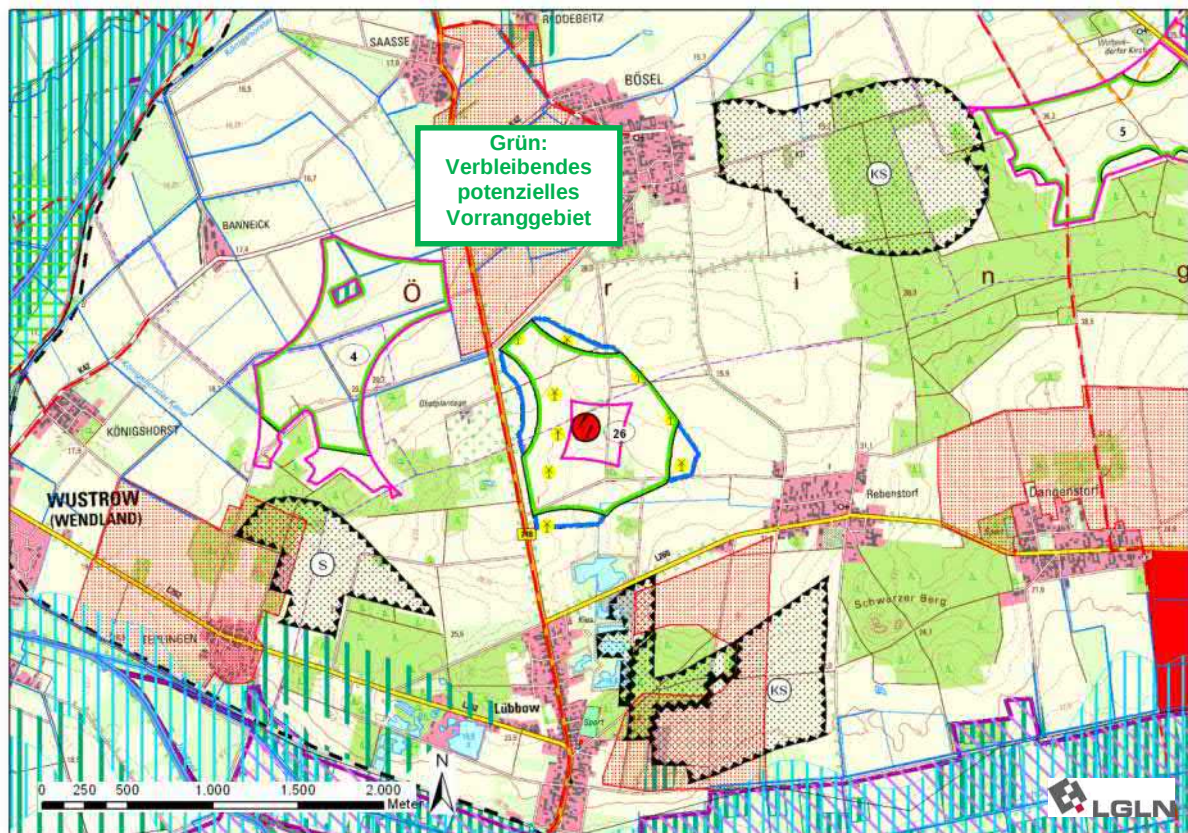
Im Südwesten befindet sich außerdem das **FFH-Gebiet** DE 3031-301 „Landgraben- und Dummenniederung“ in einer Entfernung von ca. 3 km.

Das nächstgelegene **EU-Vogelschutzgebiet** DE 3031-301 „Landgraben- und Dummenniederung“ zieht sich südwestlich in einer Entfernung von ca. 3 km entlang und ist flächengleich mit dem FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummenniederung“.

Da das vorhandene und damit pot. Vorranggebiet schon aufgrund des Abstandes zu Siedlungsflächen entfällt, erübrigt sich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

1.1.4 Bösel

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen



Legende

- | | | |
|--|--|---|
| Landkreisgrenze | EU-Vogelschutzgebiete | Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung |
| Eisenbahnstrecke | FFH-Gebiet | Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr |
| Freileitung 110 kV | Landschaftsschutzgebiet | Regional bedeutsame Sportanlage |
| Potenzialflächen für Windenergienutzung | Naturschutzgebiet | Golfplatz |
| Nr. der Potenzialfläche (s. Text) | Naturpark Elbhöhen-Wendland | Motorsportgebiet |
| Vorranggebiet für Windenergienutzung gem. RROP 2004 | Vorranggebiet für Hochwasserschutz | Reitsportgebiet |
| Windenergieanlagen (WEA) | Vorranggebiet für Natur und Landschaft | Wassersportgebiet |
| Vorbehaltsgebiet/Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung | Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft | Radweg |
| Kieshaltiger Sand | Deich | Wanderweg |
| Sand | Avifaunistisch wertvoller Bereich nationaler Bedeutung | Vorbehaltsgebiet für Erholung |
| Ton und Tonstein | Avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung (insbes. f. Rotmilan) | Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft |
| Vorranggebiet für die Siedlungsentwicklung | Brutgebiet Schwarzstorch | Vorranggebiet für ruhige Erholung mit starker Inanspruchnahme |
| Kulturelles Sachgut | | |

Abb. 4: Übersicht pot. Vorranggebiet Bösel (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)

Das pot. Vorranggebiet bzw. der potenzielle Repoweringstandort für Windenergie **Bösel** liegt mit einer aufgrund Anpassung an Siedlungsabstände gegenüber dem RROP 2004 reduzierten Größe von ca. 74,5 ha (einschl. Potenzialfläche PF 26) innerhalb eines vorh. Vorranggebietes (RROP 2004) und mit zunächst weiteren ca. 79 ha westlich der B 248 (unveränderte Potenzialfläche PF 4) in landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es befindet sich im Süden des Landkreises Lüchow-Dannenberg auf dem Gebiet der Gemeinden Lüchow und Lubbow in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark Bösel mit 9 WEA (Höhe 100 m) sowie der zwischen den Flächen verlaufenden B 248 aus

Die nächstgelegenen Siedlungen mit Wohnbebauung sind in Bösel, Lübbow und Rebenstorf mind. 600 m entfernt. Weitere Wohnhäuser sind in einem Mindestabstand von mind. 900 m in Saaße und Königshorst. Zu den Bestandsanlagen beträgt dieser Abstand tlw. (Richtung Rebenstorf) im Minimum nur ca. 500 m. Die nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich befindet sich in 400 m im Bereich der Obstplantage westlich der B 248, an der L 260 bei Rebenstorf sowie bezogen auf die Potenzialfläche PF 4 mit 600 m Abstand in Banneick. Der Abstand zu den nächsten Bestandsanlagen beträgt hier ca. 500 m.

Die Flächen des pot. Vorranggebietes liegen im Landschaftsraum der Lüchower Niederung als Teil des Hannoverschen Wendlands in der naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland. Das Gelände im Umfeld der Teilflächen liegt auf dem nach Westen auslaufenden Höhenrücken des Öring und ist flach hügelig mit Höhen zwischen ca. 20 m bis 40 m. Südlich der L 262 fällt das Gelände nach Süden zum Lüchower Landgraben ab.

Als Bodentypen überwiegen Pseudogley-Braunerde, Braunerde und Podsol-Braunerde über Schluff / Jüngere Grundmoräne (Geschiebelehm, -mergel), im Übergangsbereich zu den Niederungen auch Gleye und Pseudogleye.

Innerhalb des pot. Vorranggebietes herrscht landwirtschaftliche Nutzung vor. Die Flächen werden von der B 248 mit Straßenbäumen und dahinter liegenden Obstplantagen geteilt, nach Osten schließen sich weitere Ackerflächen mit teilweise von Gebüsch und Bäumen gesäumten landwirtschaftlichen Wegen und Nadelwälder (Schwarzer Berg, Öring) an.

In und am Rande der Potenzialfläche PF 4 verlaufen mehrere kleinere Entwässerungsgräben (H3 und N 002). Fließgewässer in der Umgebung der Fläche sind die Jeetzel (Gewässer 1. Ordnung; Landeswasserstraße) ca. 1.400 m nordwestlich und zahlreiche kleinere Gräben/ Gewässer III. Ordnung. Das vorhandene Vorranggebiet tangiert im Süden einen Entwässerungsgraben.

Aufgrund der Lage der Bestandsanlagen auf einem Höhenrücken (Öring) sind diese weithin sichtbar.

Relevante Umweltziele

Das pot. Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Elbhöhen-Wendland“, weiterhin innerhalb eines Gebietes zur „Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalt“. Die Potenzialfläche PF 4 liegt zudem teilweise innerhalb Gebietes zur „Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalt“. Umschlossen wird ein kleinflächiges Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

In der Umgebung der Flächen befinden sich folgende weitere relevante Schutzkategorien und / oder Umweltziele:

- Vorbehaltsgebiete für Erholung liegen rund um die Flächen verteilt in mindestens 1,3 km Entfernung.
- Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (Wald) liegen v. a. unmittelbar südlich und um die Potenzialfläche PF 4, kleineren Teilflächen ist hier auch eine besondere Schutzfunktion des Waldes zugewiesen. Die Flächen sind allesamt deutlich kleiner als 5 ha.
- Um den bestehenden Windpark herum in 500 – 1.500 m Entfernung sind Teilflächen als wertvolle Bereiche für Großvögel mit landesweiter Bedeutung eingestuft (Lebensraum des Rotmilans) (Kennziffer 3033.3/3, 3032.4/7, 3033.3/8). Eine Teilfläche (3033.3/14) grenzt im Norden auf 60 m an den bestehenden Windpark und das pot. Vorranggebiet an.
- Ca. 100 m südlich und ca. 1.200 m nordöstlich ist die Fläche von einigen Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung (Sand und kieshaltiger Sand) umgeben. Weiterhin sind Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Sand und kieshaltiger Sand) in mind. ca. 400 m vorhanden.
- Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft liegen ca. 1.300 m nordöstlich.
- Ein Sondergebiet Ferienhaus-/Wochenendhausgebiet liegt ca. 1.900 m südwestlich.

- Ein Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung liegt ca. 2.000 m südwestlich. Ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung liegt ca. 1.500 m südlich.
- Ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft liegt ca. 1.000 m südwestlich.
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft befinden sich ca. 1.200 m nordwestlich sowie südlich.
- Ein Überschwemmungsgebiet und ein Vorranggebiet Hochwasserschutz verlaufen in ca. 1.200 m Entfernung westlich und südlich.
- Die nächstgelegenen LSG sind die LSG „Lüchower Landgraben“ (ca. 1,2 km südlich bzw. 1,4 km vom reduzierten pot, Vorranggebiet entfernt), LSG „Sandberg“ im Nordwesten sowie das LSG „Toter Jeetzelarm“ in einer Entfernung von über 3 km.
- Die nächstgelegenen NSG liegen im Südosten (NSG „Lüchower Landgrabenniederung“) sowie im Südwesten in einer Entfernung von ca. über 2 km (NSG „Blütlinger Holz“).
- Das FFH-Gebiet DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel Quellwäldern“ zieht sich im Westen entlang der Jeetzel und entlang dem Königshorster Kanal in einer Entfernung von ca. 700 m von Norden nach Süden.
- Im Süden zieht sich außerdem das FFH- und Vogelschutzgebiet Gebiet „Landgraben- und Dummenniederung“ in einer Entfernung von ca. 1,2 km bzw. 1,4 km vom reduzierten pot, Vorranggebiet von Osten nach Westen.
- Die Dumme-/ Jeetzelniederung bei Wustrow (Wustrow-Banneick, Kennziffer 3032.4/2) liegt als Gastvogelgebiet lokaler Bedeutung (jeweils NLWKN 2015) westlich direkt im Bereich der Potenzialfläche PF 4.
- Der Entwurf des LROP 2015 stellt linienhafte Vorranggebiete Biotopverbund entlang Jeetzel und Landgraben dar.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung ¹
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Die Umgebung des pot. Vorranggebietes ist durch die bestehenden Anlagen bereits erheblich vorbelastet und das Landschaftsbild entsprechend technisch überprägt. Innerhalb des pot. Vorranggebietes für die Windenergienutzung kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung. Eine relevante Zusatzbelastung im Zuge eines Repowering ist gegenüber dem Bestand im Bereich des vorhandenen Vorranggebietes (nicht erkennbar). Dies gilt auch für die Potenzialfläche (PF 4).	0
	Auch bleibt das Netz aus Rad- und Wanderwegen um den Vorrangstandort weiterhin wie bisher nutzbar. Der nächstgelegene Radweg der B 248 führt ca. 60 m westlich neben dem vorh. Vorranggebiet entlang.	0
	Im Hinblick auf ein mögliches Repowering und die Nutzung der Potenzialfläche PF 4 wird auf die Nähe zu folgender Wohnbebauung mit hoher Sichtbarkeit der Anlagen verwiesen: • Saaße ca. 1.300 m nördlich, Bösel ca. 600 m nördlich, Rebenstorf ca. 600 m östlich und Lübbow ca. 600 m südlich, • Wohngebäude im Außenbereich befinden sich in ca. 400 m im Bereich einer Obstplantage westlich der B 248 sowie in Banneick ca.	

¹ Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)

	600 m westlich. Die Potenzialfläche PF 4 hält hierbei die harten und weichen Tabukriterien entsprechend dem Planungskonzept des Landkreises ein. Im Falle des vorhandenen Vorranggebiets werden weitgehend nur die angewandten Abstandskriterien einer harten Tabuzone von 400 m eingehalten (vgl. NLT 2014b, mit Ausnahme allerdings der Außenbereichsbebauung an der Obstplantage). Die weichen Kriterien im Planungskonzept des Landkreises Lüchow-Dannenberg (900 m) werden nur zum kleineren Teil (Potenzialfläche PF 26), auch das Zusatzkriterium (600 m zu Siedlungsbereichen für vorh. Vorranggebiete mit WEA-Bestand) wird nur von einem gegenüber dem vorhandenen Vorranggebiet etwas reduziertem pot. Vorranggebiet eingehalten. Negative Wirkungen von höheren und zusätzlichen WEA im Zuge eines Repowerings bzw. der Nutzung der Potenzialfläche PF 4 auf die benachbarten Ortschaften insbesondere im Süd- und Nordosten (Rebenstorf, Bösel) sind durch Schlagschatten, Reflexionen oder andere visuelle und akustische Wirkungen sind auch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung (bisherige Anlagenhöhe 100m) und der teilweise relativ geringen Siedlungsabstände nicht ausgeschlossen. Für Bösel und Saaße ergibt sich insgesamt eine stärkere visuelle Wirkung bei Realisierung mit der Potenzialfläche PF 4. Vorteilhaft wirkt die Abschirmung der Potenzialfläche PF 4 durch Wald nach Süden (Teplingen) und teilweise Osten und die Lage hinter der B 248. Das Gebäude innerhalb der Obstplantage wird im Abstand von 400 – 600 m quasi umschlossen, allerdings nur als Einzelgebäude im Außenbereich. Beeinträchtigungen für das Sondergebiet Ferienhaus-/ Wochenendhausgebiet ca. 2 km südwestlich sind nicht zu erwarten.	-
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. Verb. m. § 24 NAGBNatSchG oder wertvolle Biotoptypen sind im pot. Vorranggebiet nicht bekannt, bzw. im Bereich der Potenzialfläche PF 4 (Feuchtvegetation, Gewässer) ausgespart (Datensatz UNB und NLWKN 2013). Der ca. 150 m südlich des vorhandenen Vorranggebietes gelegene Teich als pot. §30-BNatSchG-Biotop ist nicht betroffen; seine Inanspruchnahme wird vermieden. Eine Beeinträchtigung faunistisch wertvoller Bereiche ist nicht erkennbar (zu Vögel und Fledermäusen s. u.). Um das vorhandene Vorranggebiet und den bestehenden Windpark herum in 500 – 1500 m Entfernung sind Teilflächen als wertvolle Bereiche für Großvögel mit landesweiter Bedeutung eingestuft (Lebensraum des Rotmilans). Eine Teilfläche grenzt im Norden auf 60 m an den bestehenden Windpark und an das pot. Vorranggebiet an. Weitere Vorkommen kollisionsempfindlicher Vogelarten wie Seeadler und Schwarzstorch sind insbesondere im südwestlich gelegenen Vogelschutzgebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ in ca. 3 km Entfernung bekannt. Das pot. Vorranggebiet Bösel rückt durch die westliche Potenzialfläche PF 4 deutlich an eine Zugroute für Rastvögel und ein Rastgebiet zeitweiser großer Bedeutung (AAG 2014) entlang der Jeetzelniederung heran. Diese ist hier großflächig vom NLWKN (2015) als Gastvogellebensraum lokaler Bedeutung eingestuft.	0

	Die nächstgelegenen Rotmilanhorste liegen südlich in einer Entfernung von unter 1.500 m zum (reduzierten) vorh. Vorranggebiet und unter 1.000 m zur Potenzialfläche PF 4, bzw. sonst in nahezu 1.500 m Abstand. Aktuelle Hinweise der UNB (2016) belegen einen Nachweis innerhalb des vorhandenen Vorranggebietes (ggf. Verlagerung eines Horststandortes) und bestätigen die anderen Nachweise im Umfeld von PF 4. Ein Brutverdacht des Kranichs aus 2011 liegt innerhalb der Potenzialfläche PF 4. Direkt nördlich der Potenzialfläche PF 4 liegen auch Brutnachweise für die Wiesenweihe vor, allerdings aus den Jahren 1993 – 1998. Ein aktuellerer Nachweis (2010) befindet sich etwa in 1 km Abstand (artspezifischer Mindestabstand eingehalten). Im Hinblick auf ein mögliches Repowering im (reduzierten) vorhandenen Vorranggebiet ist zunächst festzuhalten, dass das Gefährdungspotenzial für die genannten Großvögel bereits durch die vorhandenen WEA besteht und unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes fortbestehen wird. Durch eine Wiederausweisung wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert. Die Bestandsanlagen sind hier als Vorbelastung zu berücksichtigen und gehören aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko der genannten Großvögel. Ein Eingriff ist bereits erfolgt. Für die Potenzialfläche PF 4 gilt aufgrund der Nähe v. a. zum bekanntes Brutstandort/ Lebensraum des Rotmilans im Süden jedoch ein erhöhtes Gefährdungspotential. Hinsichtlich des Kranichs ist zu beachten, dass es sich „nur“ um einen Brutverdacht handelt. Der Rotmilanstandort ist in gewissem Maße durch Waldflächen abgeschirmt, die Nachweise der Wiesenweihe sind relativ alt, bzw. knapp im Bereich des empfohlenen Mindestabstandes von 1.000 m (NLT 2014b). Zu beachten ist auch die Lage dieser Fläche im Randbereich des o. g. Gastvogellebensraums. Allerdings werden sowohl zur Jeetzel als auch zum Landgraben Abstände von deutlich über 1,2 km eingehalten. Die Potenzialfläche PF 4 bildet in Verbindung mit dem reduzierten vorhandenen Vorranggebiet und unter Berücksichtigung der Waldflächen zudem keinen ausgeprägten Querriegel zwischen Landgraben- und Jeetzel-niederung. Nachweise besonders schlaggefährdeter Fledermausarten direkt auf der Bestandfläche sind nicht bekannt. Nach MANTHEY (2014) sind die Arten Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im Bereich Schweskau/ Trabuhn (ca. 6,8 km östlich km nordöstlich) nachgewiesen. Für die nördlich und östlich von Bösel liegenden TK 25 Quadranten liegen Artnachweise u. a. vom Großen Abendsegler und auch der Mopsfledermaus den Jahren 2009 – 2013 vorliegen (BatMap 2015). Zu den aktuellen (lokalisierten) Nachweisen wird ein Mindestabstand von 200 m eingehalten. Ein Vorkommen der Arten im Bereich der Bestandfläche ist aber nicht auszuschließen. Vielmehr ist nach Aussage von Herrn Manthey (mdl. 2015) von einer generell mehr oder weniger flächendeckenden Bedeutung des Landkreises für Fledermäuse auszugehen. Dies ist hier nicht ausschließbar, da entsprechende Habitatstrukturen (Gehölze/ Hecken, Wald, Waldrand, Ge-	0 -
--	---	-------------------

	wässer) im Bereich der Bestandsfläche und angrenzend an die Ergänzungsfläche zumindest teilweise, aber nicht in hoher Dichte vorhanden sind. Im Zuge eines Repowerings besteht durch weniger, leistungsfähigere Anlagen und gezielte Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, -anzahl, Abschaltalgorithmen) die Möglichkeit einer Optimierung und Reduktion bestehender Kollisionsrisiken. Die Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere von Abschaltalgorithmen) wird jeweils vorausgesetzt. Die genaue Regelung ist auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen. Eine Verschlechterung der Bestandssituation bzw. eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist für die Bestandsfläche nicht zu erwarten (s. o.). Für die westlichen Potenzialfläche PF 4 sind aufgrund der Nähe zu den südlich gelegenen grenzlinienreichen Waldrändern Risiken durch Kollisionen nur ohne die genannten Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erhöhte Waldrandabstände nicht auszuschließen. Zu berücksichtigen ist hier auch die Nähe zu Landgraben und Jeetzel. Die Betroffenheit von Fortpflanzungs- / ruhestätten ist durch die Wahl der Anlagenstandorte grundsätzlich vermeidbar. Dies ist jeweils im Zuge der konkreten Zulassungsverfahren für die einzelnen Anlagen zu beachten.	0 (-)
Wasser	Gewässer sind im (reduzierten) vorhandenen Vorranggebiet mit Ausnahmen eines Grabens am Südrand nicht vorhanden. Auf der westlichen Potenzialfläche PF 4 verlaufen mehrere Gräben. Die Inanspruchnahme der Gewässer und ihrer Randbereiche ist im Zuge des weiteren Planungsverfahrens zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Sinne der Eingriffsregelung auszugleichen. Erhebliche verbleibende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	0
Landschaft	Durch eine weitere Ansiedlung bzw. Verdichtung / Erhöhung von WEA wird das Landschaftsbild im pot. Vorranggebiet (reduziertes vorhandenes Vorranggebiet und Potenzialfläche PF 4) und innerhalb des Betrachtungsraumes weiter technisiert. Das Landschaftsbild ist derzeit durch großflächige, wenig strukturierte Ackerschläge mit nur einzelnen Gehölzflächen geprägt. Im Süden und Westen grenzen größere Waldbestände und reich strukturierte Gewässer-Gehölzkomplexe (ehem. Kiesabbau) an das (reduzierte) vorhandene Vorranggebiet, im Süden auch an die Potenzialfläche PF 4; im Osten/ Südosten liegt in ca. 1.000 m Entfernung das geschlossene Waldgebiet des Öring bzw. des Schwarzen Berges, sowie in ca. 500 m Entfernung die gehölzgeprägte Ortslage Rebenstorf. Das pot. Vorranggebiet Bösel insgesamt (reduziertes vorhandenes Vorranggebiet und Potenzialfläche PF 4) erstreckt sich, getrennt durch die B 248, auf dem von Ost nach West auslaufenden flachen Höhenrücken des Öring, der sich hier nur relativ wenig über die angrenzenden Niederungsbereiche des Lüchower Landgrabens und der Jeetzel/ des Königshorster Kanals erhebt (bis zu ca. 20 m). Aufgrund der leicht erhöhten Lage und der Strukturarmut des vorhandenen Vorranggebietes ist dieses nur teilweise sichtverschattet. Die westliche Potenzialfläche	

Kulturelles Erbe und Sachwerte

	Durch sehr deutlich höhere WEA im Zuge eines möglichen Repowering im bestehenden Windpark ist aufgrund der hohen Einsehbarkeit gerade auch vom Antragsgebiet aus eine erhebliche Beeinträchtigung im Kontext mit dem Schutzaspekt der Rundlinge auch unter Beachtung der Vorbelastung nicht ganz auszuschließen. Wesentlich deutlicher, weil von Westen aus einsehbar und näher am Antragsgebiet gelegen, werden Anlagen auf der Potenzialfläche PF 4 wirken. Zwar liegt diese Potenzialfläche bereits in der Sichtachse von Klennow und Dolgow zum bestehenden Windpark und ist somit vorbelastet. Von den Dorfkernen/ Dorfplätzen aus ist zudem aufgrund der Gebäude und Bäume auch eine gewisse Sichtverschattung gegeben. Aufgrund größerer Anlagenhöhen und näher stehender Anlagen (mit Befeuern) werden diese aber deutlicher als bisher in Erscheinung treten. Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung daher nicht auszuschließen.	(-) -
--	---	---------------------

Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wird das vorhandene Vorranggebiet unter Berücksichtigung eines Abstands von mind. 600 zu Siedlungen (Wohnnutzung) entsprechend reduziert. Ferner wird auf Grundlage der Umweltprüfung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG) die Potenzialfläche PF 4 im Süden reduziert. Hierdurch wird der Abstand zum Rotmilannachweis auf ca. 1.000 m erhöht, ebenso der Abstand zum Waldrand auf bis zu 100 m (Waldwiese, waldumschlossene Flächenausläufer). Der Abstand zu den beiden Waldflächen mit besonderer Schutzfunktion im Osten mit ca. 70 m wird auf Ebene der Regionalplanung als ausreichend erachtet, zumal es sich nur um relativ kleine Flächen oder Waldinseln (unter 2 ha) handelt.

Als verbleibendes pot. Vorranggebiet ergibt sich somit das reduzierte vorhandene Vorranggebiet und eine im Süden zurückgenommene Potenzialfläche PF 4. Da dieses weiterhin noch relativ nah am Antragsgebiet liegt und auch das reduzierte vorhandene Vorranggebiet (überwiegend) nicht die weichen Tabukriterien des Planungskonzeptes für Siedlungen erfüllt (ausgehend von einer Anlagenhöhe von 200 m), sollte die Möglichkeit einer Höhenbegrenzung geprüft werden.

Unbenommen davon ist in Bezug auf die denkmalgeschützte Substanz in den umliegenden Dörfern im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Visualisierung der (höheren) Anlagen im verbleibenden pot. Vorranggebiet erforderlich.

Im Blick auf mögliche Bodendenkmale sind Erdarbeiten mit der Denkmalpflege abzustimmen und baubegleitende Maßnahmen erforderlich.

Eine Vermeidung bzw. eine Minimierung der Flächenbeanspruchung und die Vermeidung der Beanspruchung höherwertigerer Biotopstrukturen und artenschutzrechtlich relevanter Strukturen werden als gängige und mögliche Vermeidungsmaßnahmen vorausgesetzt. Ebenso wird vorausgesetzt, dass nach Prüfung im konkreten Zulassungsverfahren gezielte Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung signifikant erhöhter Kollisionsrisiken (Fledermäuse) getroffen werden. V. a. Abschaltalgorithmen als zentrale Maßnahme zur Kollisionsvermeidung werden prinzipiell vorausgesetzt. Die genaue Regelung ist allerdings auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen, Entsprechendes gilt für spezifische Gehölz-/ Waldrandabstände.

Aufgrund der Nähe zu empfindlichen Schutzgütern sind im weiteren Verfahren im Besonderen zudem Wirkungen höherer und zusätzlicher WEA auf Siedlungen (v. a. Rebenstorf, Rundlingsdörfer im UNE-SCO Antragsgebiet), das Landschaftsbild, sowie Großvögel, insbesondere Rastvögel zu berücksichtigen. In Bezug auf den Nachweise des Rotmilans unterhalb von unter 1.500 m zum pot. Vorranggebiet ist diese Art besonders zu beachten. Im Kontext hiermit ist ggf. auch der Einsatz technischer Detektions-/ Warn-/ Abschaltssysteme und von Abschaltzeiten zu prüfen.

Bereits vorhandenen Gehölzstrukturen mit abschirmender/ einbindender Wirkung innerhalb und am

Rand der Bestandsfläche sind zu erhalten und zu ergänzen. Entsprechendes gilt für spezifische Gehölz-/ Waldrandabstände zu kleineren Gehölz-/Waldparzellen, die genaue Regelung ist allerdings auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen.

In Bezug auf die erforderliche Befeuern höherer Anlagen sind zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen Möglichkeiten der Abschirmung, der sichtweitenabhängige Reduktion der Nennlichtstärke und der bedarfsgerechten Befeuern zu nutzen, die Befeuern der Anlagen eines Parks soll zudem synchronisiert werden. Unabhängig von einzuhaltenden Grenzwerten sollten Lärmemissionen durch den Einsatz von WEA-Typen mit möglichst niedrigem Schalleistungspegel minimiert werden.

Zu beachten ist ferner aber auch, dass durch ein Repowering in diesem vorbelasteten Raum sich einerseits ggf. die Anzahl der Anlagen (innerhalb des vorhandenen Vorranggebietes) voraussichtlich verringern kann und andererseits durch die Ausschlusswirkung bisher unbelastete und höherwertige Bereiche geschont werden können.

Zusammenfassung

Das verbleibende pot. Vorranggebiet ist prinzipiell für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie und für ein Repowering unter Berücksichtigung der Vorbelastung geeignet.

Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, bzw. der Flächenreduktion werden die harten und weichen Tabu- und Abstandskriterien/ Zusatzkriterien eingehalten, bzw. die Abstände werden gegenüber dem Status quo erhöht.

Für die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild ergeben sich durch höhere Anlagen v. a. im (reduzierten) vorhandenen Vorranggebiet zwar negative Auswirkungen, aber nur in begrenztem Umfang, (zumal wenn eine Höhenbegrenzung erfolgt) und mit größerem Siedlungsabstand. Die reduzierte westliche Potenzialfläche PF 4 hätte mit noch einmal etwa derselben Größe wie die Bestandsfläche und generell höheren Anlagen von Anfang an erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und wäre von Westen und Norden uneingeschränkt einsehbar.

Eine Verschlechterung der Bestandsbelastung bzw. eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Flächenreduktion (Vergrößerung der Siedlungsabstände) nicht zu erwarten. Im Zuge eines Repowerings besteht durch leistungsfähigere (größere) Anlagen bei insgesamt geringerer Anlagenzahl und gezielten Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, -anzahl, Abschaltalgorithmen) die Möglichkeit einer Optimierung und Reduktion bestehender Kollisionsrisiken auch unter Berücksichtigung größerer Rotordurchmesser bei höheren Anlagen. Dennoch sind im Zuge der späteren (Repowering-) Zulassungsverfahren entsprechende Untersuchungen zur Feststellung der notwendigen Sachverhalte (artenschutzrechtlich) durchzuführen und zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt auch für die übrigen Schutzgüter, insbesondere Mensch und Landschaftsbild und in Bezug auf das UNE-SCO Antragsgebiet.

Über Höhe, Standort und Anzahl der zukünftigen WEA entscheidet letztendlich das Zulassungsverfahren für ein mögliches Repowering und für neue Anlagen auf der Fläche PF 4. Es obliegt der dann zuständigen Zulassungsbehörde, die angesprochenen Sachverhalte entsprechend zu prüfen und zu würdigen. Es bietet sich hier dann die Chance, das Repowering für ein optimiertes Windpark-Design zu nutzen.

Ein Verzicht auf das pot. Vorranggebiet (innerhalb des vorh. Vorranggebietes) hätte ferner auch nicht den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge und würde die Situation für die angesprochenen Schutzgüter auch nicht verbessern (vgl. auch Ausführungen zu „Leisten“).

Ein Abstand von 3 km Entfernung zum nächstgelegenen Vorrangstandort „Thurauer Berg“ (ca. 2.700 – 4.100 m nordöstlich), „Tarmitz“ (ca. 5.700 m nördlich) und „Schweskau“ (ca. 6.800 m östlich) wird weitgehend eingehalten, die Bestandsfläche Reetze wurde hierbei bereits nicht mehr berücksichtigt. Die Unterschreitung zum Standort Thurauer Berg ist bereits in der Bestandssituation gegeben, wobei die

Waldflächen des Öring hier eine abschirmende Wirkung entfalten, so dass diese Unterschreitung vertretbar erscheint.

Der Standort weist zudem eine gute Standorteignung auf (hohe Leistungsdichte im Vergleich zu den übrigen Standorten, randlich bis zu 275 W/m², definiert auf 120 m Nabenhöhe).

Entgegenstehende Belange sind in der Gesamtwürdigung der Sachverhalte auch für diese unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erkennbar.

Natura 2000 Gebiete

Das verbleibende pot. Vorranggebiet überschneidet sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen Netzes Natura 2000.

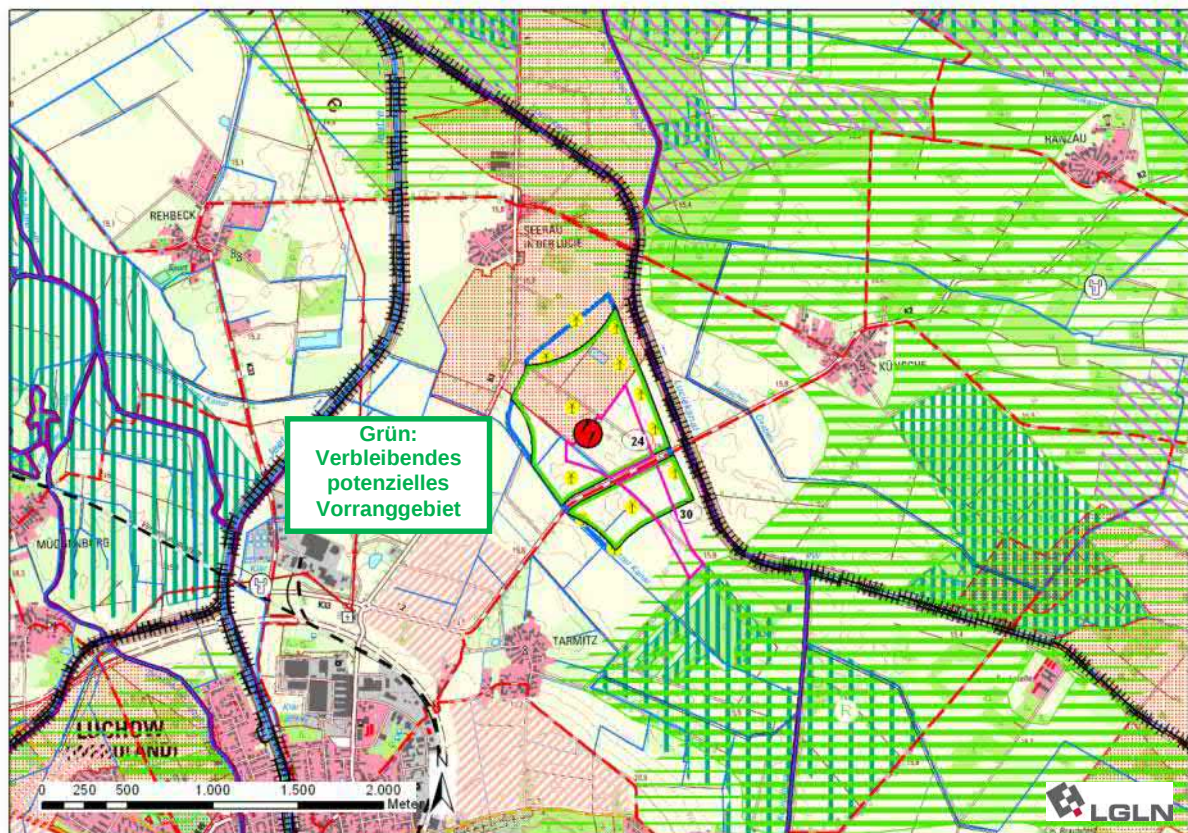
Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel Quellwäldern“, das durch Fließgewässer u. Kanäle mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten sowie für Fischotter und Biber, mit überwiegend hervorragend ausgeprägter flutender Wasservegetation sowie Quellbäche mit zahlreichen hervorragend ausgeprägten Erlen-Eschenwäldern charakterisiert wird, zieht sich im Westen entlang der Jeetzel und dem Königshorster Kanal in einer Entfernung von ca. 700 m von Norden nach Süden. Hierzu wurde eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt (vgl. Kap. 4). Im Ergebnis sind Beeinträchtigungen im Rahmen eines Repowering bzw. der Neuerrichtung von WEA für im verbleibenden pot. Vorranggebiet derzeit nicht erkennbar. Eine konkrete FFH-Verträglichkeit der einzelnen WEA ist jedoch im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Im Süden zieht sich außerdem das **FFH-Gebiet** DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“ in einer Entfernung von ca. 1.400 m von Osten nach Westen. Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene **EU-Vogelschutzgebiet** DE 3032-401 „Landgraben- und Dummeniederung“ befindet sich im Süden in einer Entfernung von ca. 1.400 m und ist flächengleich mit dem südlichen Teil des FFH-Gebiets DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“. Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

1.1.5 Tarmitz

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen



Legende

- | | | |
|--|--|---|
| Landkreisgrenze | EU-Vogelschutzgebiete | Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung |
| Eisenbahnstrecke | FFH-Gebiet | Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr |
| Freileitung 110 kV | Landschaftsschutzgebiet | Regional bedeutsame Sportanlage |
| Potenziellflächen für Windenergienutzung | Naturschutzgebiet | Golfplatz |
| Nr. der Potenzialfläche (s. Text) | Naturpark Elbhöhen-Wendland | Motorsportgebiet |
| Vorranggebiet für Windenergienutzung gem. RROP 2004 | Vorranggebiet für Hochwasserschutz | Reitsportgebiet |
| Windenergieanlagen (WEA) | Vorranggebiet für Natur und Landschaft | Wassersportgebiet |
| Vorbehaltsgebiet/Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung | Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft | Radweg |
| Kieshaltiger Sand | Deich | Wanderweg |
| Sand | Avifaunistisch wertvoller Bereich nationaler Bedeutung | Vorbehaltsgebiet für Erholung |
| Ton und Tonstein | Avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung (insbes. f. Rotmilan) | Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft |
| Vorranggebiet für die Siedlungsentwicklung | Brutgebiet Schwarzstorch | Vorranggebiet für ruhige Erholung mit starker Inanspruchnahme |
| Kulturelles Sachgut | | |

Abb. 5: Übersicht pot. Vorranggebiet Tarmitz (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)

Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung (pot. Repoweringstandort) **Tarmitz** umfasst innerhalb des vorhandenen Vorranggebietes (RROP 2004) zwei an Siedlungsabstände angepasste (reduzierte) Teilflächen mit insgesamt 77,5 ha und die beiden aus der Potenzialanalyse ermittelten Potenzialflächen PF 24 (14 ha) und PF 30 (9 ha), die sich überwiegend innerhalb des (reduzierten) vorhandenen Vorranggebietes befinden, nach Süden aber auch darüber hinaus gehen. Es befindet sich in der Mitte des Landkreises Lüchow-Dannenberg auf dem Gebiet der Gemeinde Lüchow in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

Die nächstgelegenen Siedlungen mit Wohnbebauung liegen in Seerau in der Lucie 600 m nordwestlich, Tarmitz 600 m südlich und in Künsche ca. 1.000 m östlich. Zu Bestandsanlagen beträgt der Abstand hierbei örtlich etwas unter 500 m (Seerau).

Die nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich liegen ca. 400 m westlich an der K 1. Bestandsanlagen sind hier über 600 m entfernt.

Das pot. Vorranggebiet liegt im Landschaftsraum der Lüchower Niederung als Teil des hannoverschen Wendlands in der naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland. Das Gelände ist weitgehend flach zwischen Jeetzel und Luciekanal mit Höhen um ca. 15 m. Als Bodentypen überwiegen Gley und Gley-Podsol (über Sand, Kies / Flussablagerungen der Niederterrasse).

Innerhalb der gesamten Fläche Tarmitz herrscht landwirtschaftliche Nutzung vor. Die Fläche ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen (Acker und teilweise Grünland) im Osten und Westen sowie zunehmenden kleinteiligen Waldflächen im Osten und Norden. Im Nordteil der Fläche liegen eine Grünlandparzelle sowie ein Teich.

Südlich grenzt der Tarmitzer Kanal als Gewässer II. Ordnung an. Weitere Fließgewässer in der Umgebung sind die Jeetzel (Gewässer 1. Ordnung; Landeswasserstraße) ca. 800 m westlich mit angrenzendem Überschwemmungsgebiet, der Luciekanal ca. 100 m östlich, der Künscher-graben ca. 300 m östlich sowie zahlreiche weitere Entwässerungsgräben. Auch in der Potenzialfläche PF 30 befindet sich ein Entwässerungsgraben III. Ordnung.

Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 13 WEA, der durch den Windpark verlaufenden K 2 sowie der westlich verlaufenden K 1 aus.

Relevante Umweltziele

Das pot. Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Elbhöhen-Wendland“. Die Potenzialfläche PF 30 liegt mit der Südspitze zudem innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung. In der Umgebung der Fläche befinden sich folgende weitere relevante Schutzkategorien und/ oder Umweltziele:

- Der nördliche Teil des bestehenden Windparks und des pot. Vorranggebietes wurde als wertvoller Bereich für Großvögel mit landesweiter Bedeutung eingestuft (Lebensraum des Rotmilans) (Kennziffer 3033.1/13).
- Das FFH-Gebiet DE 2831-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ zieht sich rund um das Gebiet mit einer Entfernung von nur ca. 100 m im Osten.
- Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet DE 2933-401 „Lucie“ liegt im Nordosten mit einer Mindestentfernung von ca. 600 m.
- Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft liegen direkt südlich angrenzend und ca. 1.500m nördlich. Vorranggebiete für Natur und Landschaft liegen ca. 100 m südlich, 1.000 m nördlich sowie 1.200 m östlich.
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft finden sich vor allem südlich der Potenzialfläche PF 30. Dort und im Norden auch in unmittelbarer Nähe als Flächen mit besonderer Schutzfunktion des Waldes.
- Vorbehaltsgebiete für Erholung befinden sich innerhalb des südlichen Teils der Fläche (s. o.) sowie ca. 150 m nördlich, ansonsten erst in größeren Abständen (deutlich über 1 km).
- Vorranggebiete für „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ befinden sich direkt südlich angrenzend sowie ca. 250 m östlich, Vorranggebiete für „ruhige Erholung mit starker Inanspruchnahme“ liegen in größerer Entfernung (über 2 km) südwestlich
- Vorranggebiete für die Siedlungsentwicklung der Stadt Lüchow befinden sich westlich in ca. 400 m - 500 m Entfernung, weitere Flächen für die Siedlungsentwicklung liegen rund um Lüchow mit Entfernungen zwischen ca. 1.000 m und 3.000 m .
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung befinden sich erst in über 3 km Entfernung.

- Der Lucie-Kanaldeich liegt in ca. 100 m Entfernung östlich. Der Jeetzeldeich ca. 900 m westlich. Das Überschwemmungsgebiet der Jeetzel verläuft in ca. 800 m Entfernung westlich.
- Ein Vorranggebiet Hochwasserschutz an der Jeetzel befindet sich in über 3 km südwestlich.
- Das nächstgelegene LSG liegt im Südwesten (LSG „Toter Jeetzelarm“) in einer Entfernung von über 3 km, im Nordosten liegt das nächstgelegene NSG „Lucie“ in einer Entfernung von über 2 km.
- Der Entwurf des LROP 2015 stellt linienhafte Vorranggebiete Biotopverbund entlang des Tarmitzer Kanals und Luciekanals dar.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung ¹
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Das Umfeld des pot. Vorranggebietes ist durch die bestehenden Anlagen bereits erheblich vorbelastet und das Landschaftsbild entsprechend technisch überprägt. Innerhalb des pot. Vorranggebietes (einschl. der Potenzialfläche PF 30) kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung. Eine relevante Zusatzbelastung im Zuge eines Repowering ist gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.	0
	Auch bleibt das Netz aus Rad- und Wanderwegen um den Vorrangstandort weiterhin wie bisher nutzbar. Der Radweg an der K 2 führt direkt durch den Vorrangstandort hindurch. Der nächstgelegene Wanderweg verläuft ca. 1.500 m entfernt südlich des Vorrangstandortes. Die bisherige Erholungsnutzung konzentriert sich auf den östlich des Luciekanals gelegenen Landschaftsraum und Flächen im Süden.	0
	Im Hinblick auf ein mögliches Repowering wird auf die Nähe zu folgender Wohnbebauung mit hoher Sichtbarkeit der Anlagen verwiesen: • Seerau in der Lucie ca. 600 m nordwestlich, Tarmitz ca. 600 m südlich, Künsche ca. 1.000 m östlich • Die nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich liegen ca. 400 m westlich. • Vorrangflächen für die Siedlungsentwicklung (RROP 2004) sind ebenfalls in 400 m Entfernung betroffen. Diese sind jedoch zum Großteil im F-Plan als Gewerbe ausgewiesen. Diese Entfernungen entsprechen den empfohlenen und vom Landkreis Lüchow-Dannenberg im Planungskonzept angewandten Abstandskriterien einer harten Tabuzone von 400 m (2fache Anlagenhöhe) des NLT-Papiers (2014a). Die weichen Kriterien im Planungskonzept des Landkreises Lüchow-Dannenberg (900 m) werden nur zum kleineren Teil (Potenzialfläche PF 24 und 30) und auch das Zusatzkriterium (600 m zu Siedlungsbereichen für vorh. Vorranggebiete mit WEA-Bestand) wird nur von dem gegenüber dem vorhandenen Vorranggebiet reduzierten pot. Vorranggebiet eingehalten. Negative Wirkungen von höheren WEA im Zuge eines Repowerings auf die benachbarte Ortschaften durch Schlagschatten, Reflexionen oder andere visuelle und akustische Wirkungen sind auch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung (bisherige Anlagenhöhe 100 m)	(-)

¹ Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)

	und der teilweise relativ geringen Siedlungsabstände nicht ausgeschlossen. Im Hinblick auf die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ermittelten Potenzialflächen (PF 30 im Süden) sind aufgrund des gewählten Planungskonzepts (Schutzabstände zu Siedlungen von 900 m) keine zusätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. Verb. m. § 24 NAGBNatSchG oder wertvolle Biotoptypen sind im pot. Vorranggebiet nicht bekannt (Datensatz UNB und NLWKN 2013). Eine Beeinträchtigung faunistisch wertvoller Bereiche ist nicht erkennbar (Vögel und Fledermäuse s. u.). Ein kleinflächiges nördlich angrenzendes Waldstück sowie weitere entfernter liegende Waldbereiche sind gemäß Waldfunktionenkarte NFP 2010 als historische alte Waldstandorte eingestuft (NFA Göhrde 2004: Auswertung historischer Kartenwerke). Diese liegen in ausreichender Entfernung. Der nördliche Teil des bestehenden Windparks und des pot. Vorranggebietes wurde als wertvoller Bereich für Großvögel mit landesweiter Bedeutung eingestuft (Lebensraum des Rotmilans). Günstig wirkt hier die Reduzierung des vorhandenen Vorranggebietes mit dadurch reduzierter Überschneidung. Ein weiterer Bereich landesweiter Bedeutung für den Rotmilan liegt ca. 400 m nördlich; im Norden liegt auch ein Brutverdacht für die Art aus 2011 (AAG 2014) in unter 1 km Entfernung vor. Westlich in 500 m Entfernung verlaufen entlang der Jeetzel bekannte Nahrungshabitate des Schwarzstörchs. Auch sind in den Waldflächen östlich Tarmitz nahrungssuchende Schwarzstörche südlich des pot. Vorranggebietes (v. a. der Potenzialfläche PF 30) zu beobachten. Brutnachweise der Art finden sich derzeit in ca. 2,5 bis über 3 km Entfernung im VSG Lucie (Schwarzstorchbruthabitat und Nahrungshabitate, zudem Bruthabitat Fischadler ca. 3,5 km, Seeadler 5 km entfernt, NLWKN 2015), wobei nicht auszuschließen ist, dass die Artnachweise zukünftig innerhalb des VSG Lucie auch näher an das pot. Vorranggebiet heranrücken können. Ein Brutnachweis des Kranichs aus 2010 liegt in ca. 1,5 km Entfernung. Das pot. Vorranggebiet liegt zudem am Rand eines Zugkorridors von Rast-/ Zugvögeln entlang der Jeetzel über die Lucie zur Elbe hin, sowie am Rand eines zumindest zeitweise bedeutenden Rastgebietes (Jeetzelniederung, AAG 2014). Ein konkreter Nachweis einer kollisionsempfindlichen Art im Bereich des bestehenden Windparks bzw. des pot. Vorranggebietes besteht aufgrund eines Schlagopfermonitorings (MAIERHOFER 2014) für einen Mäusebussard (vermutliches Schlagopfer in Horstnähe), ein weiterer Nachweis unterhalb von empfohlenen Mindestabständen (1.500 m) liegt wie ausgeführt für den Rotmilan vor. Im Hinblick auf ein mögliches Repowering ist zunächst dennoch festzuhalten, dass das Gefährdungspotenzial für die genannten Großvögel bereits durch die vorhandenen WEA besteht und unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes fortbestehen wird. Durch eine Wiederausweisung des vorhandenen Vorranggebietes (der Bestandsfläche) wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert. Die Bestandsanlagen sind hier als Vorbelastung zu berücksichtigen und gehören aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko der genannten	0 0 (-) PF 30 ungünstiger

	Großvögel. Ein Eingriff ist bereits erfolgt. Durch die kleinflächige, mögliche Erweiterung nach Süden im Zuge der Potenzialfläche PF 30 würden sich die Kollisionsrisiken aber zwangsläufig erhöhen, zumal diese eine Lücke im Offenland zwischen Wald und bestehenden WEA schließt und an den Tarmitzkanal mit Nachweisen nahrungssuchender Schwarzstörche heranrückt. Auf Grundlage des bereits genannten Schlagopfermonitorings sind ferner auch Nachweise besonders schlaggefährdeter (und hier auch geschlagener) Fledermausarten im Bereich der Bestandsfläche bekannt (Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus sowie Zwergfledermaus), was aufgrund der kleinstrukturierten Landschaft (Hecken, Baumreihen, Stillgewässer) und der umgebenden Wälder und Gewässer durchaus erwartet werden konnte. Nach MANTHEY (2014) sind die Arten Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus sowie Zwergfledermaus ferner im Umfeld (Lüchow, Kolborn, Lucie, Woltersdorf, zwischen ca. 2 – 4 km) nachgewiesen. Gleiches gilt für die Mopsfledermaus (Lucie). Für die Rauhaufledermaus liegen Nachweise auch unmittelbar nordöstlich der Bestandsfläche vor (Waldgebiet Sürneitz östlich des Luciekanals). Trotz des bekannten Schlagrisikos auf der Bestandsfläche ist im Hinblick auf ein mögliches Repowering auch hier festzuhalten, dass das Gefährdungspotenzial für die genannten Fledermausarten bereits durch die vorhandenen WEA besteht und unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes fortbestehen wird, bzw. durch Vermeidungsmaßnahmen (Anlagenabschaltung) minimiert werden kann und muss. Durch eine Wiederausweisung wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert. Vielmehr besteht im Zuge eines Repowerings durch weniger, leistungsfähigere Anlagen und gezielte Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, -anzahl, Abschaltalgorithmen) die Möglichkeit einer Optimierung und Reduktion bestehender Kollisionsrisiken. Die Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere von Abschaltalgorithmen) wird jeweils vorausgesetzt. Die genaue Regelung ist auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen. Eine Verschlechterung der Bestandsituation bzw. eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist somit nicht zu erwarten. Die Betroffenheit von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist durch die Wahl der Anlagenstandorte grundsätzlich vermeidbar. Dies ist jeweils im Zuge der konkreten Repowering-Zulassungsverfahren für die einzelnen Anlagen insbesondere für den Standort Tarmitz zu beachten. Diese Aussagen gelten auch für eine mögliche Erweiterung im Zuge der Potenzialfläche PF 30 nach Süden, es erhöhen sich hierdurch aber zwangsläufig die Kollisionsrisiken, insbesondere ohne zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen.	(-) PF 30 ungünstiger
Wasser	Im pot. Vorranggebiet befinden sich einzelne Gräben. Direkt östlich grenzt der Tarmitzer Kanal an. Die Inanspruchnahme der Gewässer und ihrer Randbereiche ist im Zuge des weiteren Planungsverfahrens zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Sinne der Eingriffsregelung auszugleichen. Erhebliche verbleibende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	0

Landschaft	Durch eine weitere Ansiedlung bzw. Verdichtung / Erhöhung von WEA wird das Landschaftsbild im pot. Vorranggebiet und innerhalb des Betrachtungsraumes weiter technisiert. Das Landschaftsbild wird derzeit durch teilweise großflächige Ackerschläge, die jedoch durch Hecken und Baumreihen, Stillgewässern und Gehölzinseln großräumig, zum Teil auch kleinräumig gegliedert sind, geprägt. Im Osten und Norden verläuft der Luciekanal, auf dessen östlicher und nördlicher Seite sich die zusammenhängenden Wälder der Lucie und der Künscher Landwehr bzw. die durch Waldinseln strukturierte Dünscher Marsch erstrecken. Im Westen schließt sich die eher offene Jeetzelniederung an, im Süden Ackerflächen, Siedlungen (u. a. Lüchow mit großen Gewerbeflächen) und einzelne Waldflächen (u. a. mit Schloss Kolborn auf einem Höhenrücken). Das pot. Vorranggebiet Tarmitz erstreckt sich auf flachem, sich nicht nennenswert von der Umgebung in der Höhe abhebendem Gelände. Sie ist von Norden, Westen und Süden durch die punktuellen und linearen Gehölzstrukturen im Nah- und Mittelbereich (1.000 – 3.000 m) teilweise sichtverschattet. Lediglich von Künsche aus, im Osten (ca. 1.000 m entfernt), ist partiell eine deutliche Sichtbarkeit gegeben. In größerer Entfernung ergeben sich wieder Sichtverschattungen durch Waldbestände. Die bestehenden WEA (13 Anlagen) sind bei einer Anlagenhöhe von ca. 100 m z. T. weit sichtbar, zum Teil aber auch sichtverschattet und landschaftlich eingebunden (s. o.). Die Fläche ist durch die bestehenden WEA, eine 110 kV - Freileitung mit Umspannwerk, die Gewerbeflächen in Lüchow (Bestand und ausgewiesene Flächen) und die Kreisstraßen K1 und K2 bereits sehr stark vorbelastet und überprägt. Dies gilt insbesondere für den relevanten Nah- und tlw. auch den Mittelbereich (1.000 – 3.000 m). Durch die größeren Anlagenhöhen (ausgehend von beispielhaft 200 m) ist im Zuge eines Repowerings mit einer weiter verstärkten Fernwirksamkeit und Prägung des Landschaftsbildes zu rechnen. Die vergleichsweise starke Vorbelastung des Raumes ist hier allerdings zu berücksichtigen. Besonders zu berücksichtigen ist hierbei die mit höheren Anlagen verbundene Befeuern (Lichtverschmutzung), die aktuell aufgrund der derzeitigen Anlagenhöhe von max. 100 m nicht relevant ist. Die Fläche liegt innerhalb eines ca. 218,9 km² großen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UZVR, BfN 2010). Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung ist jedoch durch höhere Anlagen nicht gegeben.	(-) 0
Kulturelles Erbe und Sachwerte	In der Umgebung des pot. Vorranggebiet Tarmitz befindet sich eine archäologische Fundstelle, Funde sonstiger Kulturgüter sind nicht bekannt. Baudenkmale liegen außerhalb der Fläche. In der Umgebung befinden sich jedoch historische Dorflagen (Tarmitz, Seerau, Künsche) in denen sich gem. § 3 Abs. 2 bzw. 3 NDSchG Einzelbaudenkmale oder Gruppenbaudenkmale befinden (mind. 700 m Abstand zum pot. Vorranggebiet). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht erkennbar. Das pot. Vorranggebiet Tarmitz liegt zudem ca. 4.500 m östlich des Antragsgebiets „Rundlinge“ als UNESCO Weltkulturerbe. Es liegt somit noch innerhalb des in der Stellungnahme des IHM (2016) definierten	0

	Wirkradius von 7,5 km (ab der Kernzone) für Vorrang-/ Eignungsgebiete. Aufgrund der größeren Höhen (einschl. Befeuerung) neuer WEA wird es deutlicher als bisher in Erscheinung treten. Es wird allerdings durch das vorgelagerte Stadtgebiet von Lüchow zumindest teilweise schattiert. Dennoch ist durch sehr deutlich höhere WEA im Zuge eines möglichen Repowering im bestehenden Windpark eine erhebliche Beeinträchtigung im Kontext mit dem Schutzaspekt der Rundlinge auch unter Beachtung der Vorbelastung nicht ganz auszuschließen.	(-)
Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wird das vorhandene Vorranggebiet unter Berücksichtigung eines Abstands von mind. 600 zu Siedlungen (Wohnnutzung) entsprechend reduziert. Ferner wird auf Grundlage der Umweltprüfung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG) und einer Riegelbildung zum Luciekanal die Potenzialfläche PF 30 im Süden auf die Grenze des vorhandenen Vorranggebietes reduziert (ohnehin nur schmaler Streifen mit tlw. unter 100 m Breite). Insgesamt reduziert sich das verbleibende pot. Vorranggebiet auf Flächen innerhalb des vorhandenen Vorranggebietes und des bestehenden Windparks. Da dieses weiterhin noch relativ nah am Antragsgebiet liegt und auch (überwiegend) nicht die weichen Tabukriterien des Planungskonzeptes für Siedlungen erfüllt (ausgehend von einer Anlagenhöhe von 200 m), sollte die Möglichkeit einer Höhenbegrenzung geprüft werden. In Bezug auf die denkmalgeschützte Substanz in den umliegenden Dörfern ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens ferner eine Visualisierung der Anlagen erforderlich. Eine Vermeidung bzw. eine Minimierung der Flächenbeanspruchung und von zusätzlichen Querungen der umliegenden Gewässer im Zuge von weiteren Erschließungsmaßnahmen, der Beanspruchung höherwertigerer Biotopstrukturen und artenschutzrechtlich relevanter Strukturen werden als gängige und mögliche Vermeidungsmaßnahmen im Zuge eines Repowerings vorausgesetzt. Ebenso wird vorausgesetzt, dass nach Prüfung im konkreten Zulassungsverfahren gezielte Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung signifikant erhöhter Kollisionsrisiken (Fledermäuse) getroffen werden. V. a. Abschaltalgorithmen als zentrale Maßnahme zur Kollisionsvermeidung werden prinzipiell vorausgesetzt. Aufgrund der Artnachweise und der Strukturen innerhalb des vorhandenen Vorranggebietes ist dies hier besonders geboten. Die genaue Regelung ist allerdings auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen. Aufgrund der der Nähe zu empfindlichen Schutzgütern sind im weiteren Verfahren ferner zudem Wirkungen höherer WEA auf Siedlungen (v. a. Seerau, Tarmitz), das Landschaftsbild, sowie Großvögel und Rastvögel (Klärung Überflug/ Flughöhe) und in Bezug auf das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ und das VSG „Lucie“ zu berücksichtigen. In Bezug auf den Nachweis des Rotmilans unterhalb von unter 1.500 m auch zum verbleibenden pot. Vorranggebiet ist diese Art besonders zu beachten. Im Kontext hiermit ist ggf. auch der Einsatz technischer Detektions-/ Warn-/ Abschaltssysteme und von Abschaltzeiten zu prüfen. Bereits vorhandenen Gehölzstrukturen mit abschirmender/ einbindender Wirkung innerhalb und am Rand der Bestandsfläche sind zu erhalten und zu ergänzen. In Bezug auf die erforderliche Befeuerung höherer Anlagen sind zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen Möglichkeiten der Abschirmung, der sichtweitenabhängige Reduktion der Nennlichtstärke und der bedarfsgerechten Befeuerung zu nutzen, die Befeuerung der Anlagen eines Parks soll zudem synchronisiert werden. Unabhängig von einzuhaltenden Grenzwerten sollten Lärmemissionen durch den Einsatz von WEA-Typen mit möglichst niedrigem Schalleistungspegel minimiert werden. Im Blick auf mögliche Bodendenkmale sind Erdarbeiten mit der Denkmalpflege abzustimmen und bauleitende Maßnahmen erforderlich.		

Zu beachten ist ferner aber auch, dass durch ein Repowering in diesem vorbelasteten Raum sich einerseits die Anzahl der Anlage verringern kann und andererseits durch die Ausschlusswirkung bisher unbelastete Bereiche geschont werden können.

Zusammenfassung

Das verbleibende pot. Vorranggebiet ist prinzipiell für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie und für ein Repowering unter Berücksichtigung der Vorbelastung geeignet. Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, bzw. der Flächenreduktion werden die harten und auch die weichen Tabu- und Abstandskriterien bzw. Zusatzkriterien eingehalten, bzw. die Abstände gegenüber dem Status quo erhöht.

Auf die nur sehr schmale über den Bestand hinausgehende Potenzialfläche PF 30 wird verzichtet (kaum nutzbar, Riegelbildung). Für die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild ergeben sich durch höhere Anlagen zwar negative Auswirkungen, aber nur in begrenztem Umfang, zumal wenn eine Höhenbegrenzung erfolgt und die Siedlungsabstände sich erhöhen (mind. 600m Siedlungsabstand).

Eine Verschlechterung der Bestandsbelastung bzw. eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Flächenbegrenzungen (Verzicht auf Teilpotenzialfläche im Südwesten) nicht zu erwarten. Im Zuge eines Repowerings besteht durch leistungsfähigere (größere) Anlagen bei insgesamt geringerer Anlagenzahl und gezielten Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, -anzahl, Abschaltalgorithmen) die Möglichkeit einer Optimierung und Reduktion bestehender Kollisionsrisiken auch unter Berücksichtigung größerer Rotordurchmesser bei höheren Anlagen. Da bereits derzeit hier aber Kenntnisse über Schlagopfer von Großvögeln vorliegen, ist dieser Sachverhalt neben den bekannten Fledermausaktivitäten in besonderem Maße im Zuge des späteren Repowering-Zulassungsverfahrens inklusive Untersuchungen zur Feststellung der notwendigen artenschutzrechtlichen Sachverhalte zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt auch für die übrigen Schutzgüter, insbesondere Mensch, Landschaftsbild, in Bezug auf das UNESCO Antragsgebiet sowie Natura-2000.

Über Höhe, Standort und Anzahl der zukünftigen WEA entscheidet letztendlich das konkrete Zulassungsverfahren für ein mögliches Repowering. Es obliegt der dann zuständigen Zulassungsbehörde, die angesprochenen Sachverhalte entsprechend zu prüfen und zu würdigen. Es bietet sich hier dann die Chance, das Repowering für ein optimiertes Windpark-Design zu nutzen.

Ein Verzicht auf das pot. Vorranggebiet hätte ferner auch nicht den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge und würde die Situation für die angesprochenen Schutzgüter auch nicht verbessern (vgl. auch Ausführungen zu Leisten).

Ein Abstand von 3 km Entfernung zum nächstgelegenen pot. Vorranggebiet „Thurauer Berg“ und „Bösel“ wird eingehalten, Das Gebiet Reetze wurde hierbei bereits nicht mehr berücksichtigt.

Der Standort weist zudem überwiegend eine gute Standorteignung auf (überwiegend hohe Leistungsdichte, bis zu 250 W/m², definiert auf 120 m Nabenhöhe).

Entgegenstehende Belange sind in der Gesamtwürdigung der Sachverhalte nicht erkennbar.

Natura 2000 Gebiete

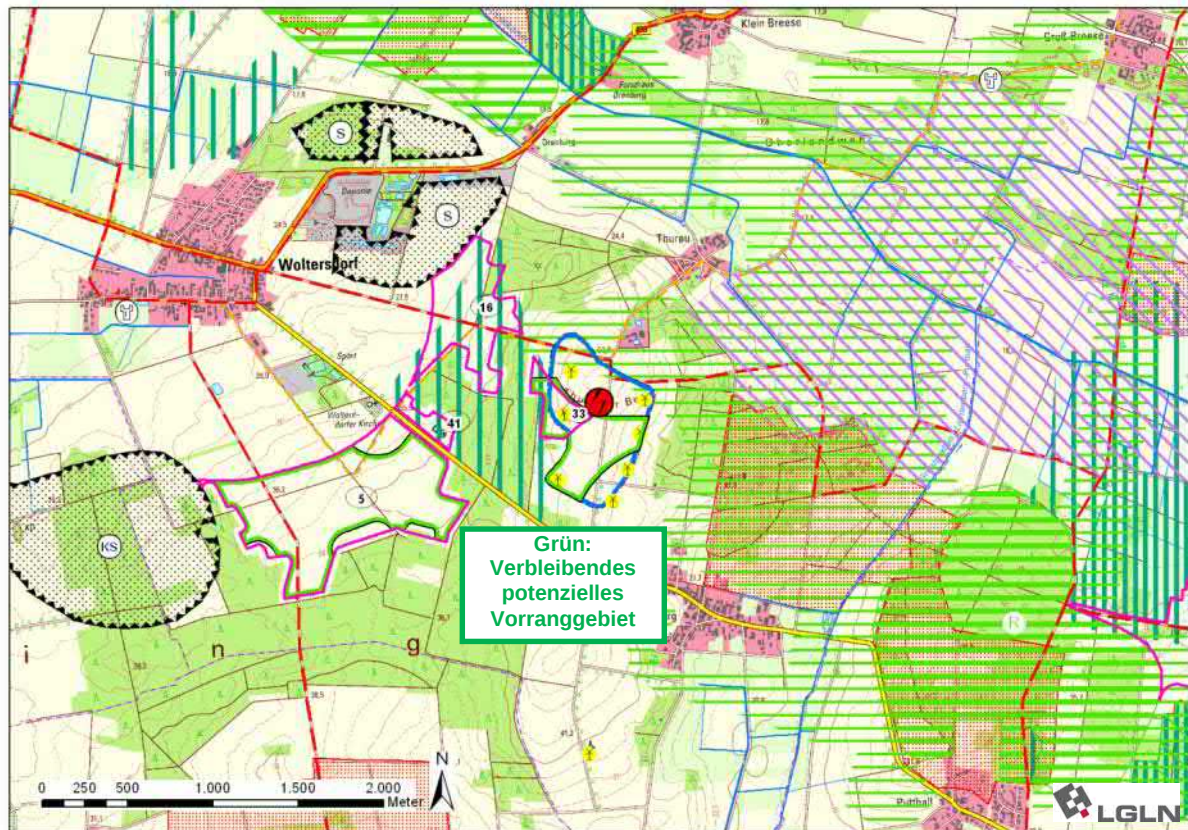
Das verbleibende pot. Vorranggebiet überschneidet sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen Netzes Natura 2000.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet DE 2831-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“**, das durch Fließgewässer u. Kanäle mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten sowie für Fischotter und Biber, mit überwiegend hervorragend ausgeprägter flutender Wasservegetation sowie Quellbäche mit zahlreichen hervorragend ausgeprägten Erlen-Eschenwäldern charakterisiert wird, verläuft nahezu rund um das Gebiet. Dieses hat im Osten zum Luciekanal eine Entfernung von lediglich ca. 100 m, nach Westen zur Jeetzel ca. 750 m und nach Süden zu einem Graben am Königshorster Kanal ca. 750 m (jeweils FFH-Gebietsteile). Das FFH-Gebiet beschränkt sich hier ausschließlich auf die Gewässer Jeetzel, Luciekanal und Königshorster Kanal und ist sehr schmal ausgebildet. Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m zum pot. Vorranggebiet wurde eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt (vgl. Kap. 4). Im Ergebnis sind Beeinträchtigungen im Rahmen eines Repowering für das verbleibende pot. Vorranggebiet derzeit nicht erkennbar. Eine konkrete FFH-Verträglichkeit der einzelnen WEA ist jedoch im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Das nächstgelegene **EU-Vogelschutzgebiet DE 2933-401 „Lucie“** liegt im Nordosten mit einer Entfernung von ca. 700 m. Die empfohlenen Abstandskriterien (NTL-Papier 2013) zu WEA von 1.200 m werden nicht eingehalten, hierzu wurde ebenfalls eine FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt (vgl. Kap. 4). Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile auf Ebene der Regionalplanung für ein Repowering nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Eine konkrete FFH-Verträglichkeit der einzelnen WEA ist jedoch im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

1.1.6 Woltersdorf (Thurauer Berg)

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen



Legende

- | | | |
|--|--|---|
| Landkreisgrenze | EU-Vogelschutzgebiete | Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung |
| Eisenbahnstrecke | FFH-Gebiet | Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr |
| Freileitung 110 kV | Landschaftsschutzgebiet | Regional bedeutsame Sportanlage |
| Potenzialflächen für Windenergienutzung | Naturschutzgebiet | Golfsport |
| Nr. der Potenzialfläche (s. Text) | Naturpark Elbhöhen-Wendland | Motorsportgebiet |
| Vorranggebiet für Windenergienutzung gem. RROP 2004 | Vorranggebiet für Hochwasserschutz | Reitsportgebiet |
| Windenergieanlagen (WEA) | Vorranggebiet für Natur und Landschaft | Wassersportgebiet |
| Vorbehaltsgebiet/Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung | Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft | Radweg |
| Kieshaltiger Sand | Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft | Wanderweg |
| Sand | Deich | Vorbehaltsgebiet für Erholung |
| Ton und Tonstein | Avifaunistisch wertvoller Bereich nationaler Bedeutung | Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft |
| Vorranggebiet für die Siedlungsentwicklung | Avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung (insbes. f. Rotmilan) | Vorranggebiet für ruhige Erholung mit starker Inanspruchnahme |
| Kulturelles Sachgut | Brutgebiet Schwarzstorch | |

Abb. 6: Übersicht pot. Vorranggebiet Thurauer Berg (Bestandsfläche RROP 2004) sowie Ergänzungsf lächen Woltersdorf

Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung (pot. Repoweringstandort) **Woltersdorf(Thurauer Berg)** umfasst innerhalb des vorhandenen Vorranggebiets (RROP 2004) eine an Siedlungsabstände angepasste (reduzierte) Teilfläche mit 21,0 ha (einschließlich der Potenzialfläche PF 33). Westlich gehören hierzu zudem drei weitere im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelte Potenzialflächen (PF 5, 16 und 41), die mit einer Größe von insgesamt 105,5 ha, die zunächst als Vorranggebiet in Betracht kommen. Das Gebiet befindet sich im Süden des Landkreises Lüchow-Dannenberg auf dem Gebiet der Gemeinde Woltersdorf in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

Die nächstgelegenen Siedlungen mit Wohnbebauung liegen in Tharau ca. 800 m nördlich, in Woltersdorf ca. 900 m westlich, sowie in Lichtenberg ca. 600 m südöstlich. Die Bestandsanlagen halten hierbei teilweise nur einen Abstand von deutlich unter 500 m (Lichtenberg) ein, zum Gewerbegebiet Thaurauer Turm werden nur unter 400 m eingehalten.

Wohngebäude im Außenbereich befinden sich in Örenburg an der B 493 in ca. 600 m Abstand (Potentialfläche PF 16).

Die Flächen liegen im Landschaftsraum der Lüchower Niederung als Teil des hannoverschen Wendlands in der naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland. Als Bodentypen überwiegen Braunerde und Pseudogley-Braunerde, die sich aus Geschiebelehm, -mergel einer jüngeren Grundmoräne der Saale-Eiszeit entwickelt haben.

Das pot. Vorranggebiet liegt überwiegend auf einer pleistozänen Geestinsel (Öring), die gut an der 20m-Höhenlinie abgegrenzt werden kann. Im Osten steigt das Gelände am Thaurauer Berg auf fast 53 m an. In diesem Bereich stehen bereits 7 WEA. Nach Norden, Osten und Süden fällt das Gelände relativ steil in die Niederungen ab. Nach Westen zieht sich der Bereich oberhalb von 30 m Höhe bis in den südlichen Bereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich von Woltersdorf hin. In diesem Bereich liegt die größere der Potentialflächen (PF 5).

Die nördliche (westlich Tharau) und die nordöstliche (zwischen Tharau und Lichtenberg) Flanke des Thaurauer Berges sind von Kiefernwäldern dominiert. Der zentrale Bereich auf dem Berg und der Südteil werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Westlich befindet sich ebenfalls ein von Norden nach Süden verlaufender Kiefernwaldgürtel. Die Geestflächen östlich und südlich von Woltersdorf sind landwirtschaftlich genutzt. Im Süden und Westen (Richtung Bösel) dieser Fläche setzt sich der Kiefernwald fort. Ein weiteres Kiefernwaldgebiet befindet sich nordöstlich von Woltersdorf.

Es sind keine Gewässer auf den Flächen vorhanden. Fließgewässer in der Umgebung der Fläche sind der Luciekanal ca. 1.000 m nördlich sowie kleinere Gräben nördlich, östlich und südlich in mindestens 600 m Entfernung.

Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 7 WEA sowie der zwischen den Flächen PF 41 und PF 5 verlaufenden L 259 und dem Thaurauer Turm aus. Im Nordwesten liegt die Mülldeponie Woltersdorf. Die Bestandsanlagen stehen auf einem abgeflachten von Süden kommenden Höhenrücken innerhalb von Waldflächen und sind aufgrund der Höhenlage weiträumig, v. a. aber von Südosten (Lichtenberg) einsehbar. Die ermittelten Potentialflächen südlich Woltersdorf befinden sich auf flach nach Nordwesten auslaufendem Gelände mit 34 bis 40 m Höhe.

Relevante Umweltziele

Das pot. Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Elbhöhen-Wendland“ sowie weiterhin fast vollständig innerhalb eines Gebiets zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts. Nördlich der L 259, zwischen den Gebietsflächen, teilweise von diesen überlagert, liegt ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, ferner grenzt im Norden ein Vorbehaltsgebiet für Erholung an.

In der Umgebung der Fläche befinden sich folgende weitere relevante Schutzkategorien und / oder Umweltziele:

- Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2933-401 „Lucie“ liegt im Nordosten mit mehreren Teilflächen in einer Entfernung von ca. 500 m. Das FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“ liegt im Süden in einer Entfernung von fast 3 km und ist flächengleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE 3022-401. Ein weiteres FFH-Gebiet (DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“) liegt in einer Entfernung von ca. 3 km im Nordwesten.
- Im Osten des bestehenden Windparks und pot. Vorranggebietes liegt in ca. 500 m Entfernung ein wertvoller Bereich für Großvögel mit landesweiter Bedeutung (Lebensraum des Rotmilans) (Kennziffer 3033.4/13), ebenso 900 m südwestlich der Potentialfläche PF 5 (Kennziffer 3033.3/14) und 1.000 m nördlich der Potentialfläche PF 16 (Kennziffer 3033.1/8)
- Ein Großvogel-Lebensraum nationaler Bedeutung befindet sich ca. 1.900 m (3033.3/10) und ca. 3.400 m südlich (3033.4/10).

- Vorranggebiete für die „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ liegen ca. 600 m nordwestlich sowie ca. 1.700 m südöstlich.
- Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft finden sich im Bereich der gesamten Waldflächen um den Thuraer Berg, kleinere Teilflächen im Süden und Westen der Potenzialfläche PF 5 auch als Flächen mit besonderer Schutzfunktion des Waldes.
- Der Lucie-Kanaldeich liegt in ca. 1.000 m Entfernung nordwestlich.
- Die Jeetzel mit Überschwemmungsgebiet und einem Vorranggebiet Hochwasserschutz befindet sich in ca. 3 km Entfernung südlich.
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Sand) liegen nordwestlich direkt an die Potenzialfläche PF 16 angrenzend und unmittelbar westlich der Potenzialfläche PF 5.
- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung liegen in mind. 1 km Abstand.
- Das nächstgelegene LSG „Eichenmischwald Lisei“ liegt im Südosten in einer Entfernung von über 3 km.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung ¹
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Die Umgebung des pot. Vorranggebietes ist durch die bestehenden Anlagen bereits erheblich vorbelastet und das Landschaftsbild entsprechend technisch überprägt. Eine relevante Zusatzbelastung im Zuge eines Repowering innerhalb der Bestandsfläche ist gegenüber dem Bestand für die Erholungsnutzung nicht erkennbar, es kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung.	0
	Auch bleibt das Netz aus Rad- und Wanderwegen um den das pot. Vorranggebiet weiterhin wie bisher nutzbar. Ein Radweg und ein Wanderweg führen nördlich an dem Vorrangstandort vorbei. Im Hinblick auf ein mögliches Repowering wird auf die Nähe zu folgender Wohnbebauung mit hoher Sichtbarkeit der Anlagen verwiesen: • Lichtenberg ca. 600 m nordwestlich, Thurau ca. 800 m südlich, Woltersdorf ca. 900 m westlich • Die nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich liegen ca. 600 m nördlich. Diese Entfernungen entsprechen den empfohlenen und vom Landkreis Lüchow-Dannenberg im Planungskonzept angewandten Abstandskriterien einer harten Tabuzone von 400 m des NLT-Papiers (2014a). Die weichen Kriterien im Planungskonzept des Landkreises Lüchow-Dannenberg (900 m) werden nur von den Potenzialflächen (PF 5, 16, 33, 41) und das Zusatzkriterium (600 m zu Siedlungsbereichen für vorh. Vorranggebiete mit WEA-Bestand) wird nur von dem gegenüber dem vorhandenen Vorranggebiet reduzierten pot. Vorranggebiet eingehalten. Negative Wirkungen von höheren WEA im Zuge eines Repowerings innerhalb des vorhandenen Vorranggebietes auf die benachbarte Ortschaften durch Schlagschatten, Reflexionen oder andere visuelle und akustische Wirkungen sind aufgrund der Lage innerhalb von Waldflächen eingeschränkt (Lichtenberg nur ca. 600 m südöstlich) zu erwarten. Die bisherige Anlagenhöhe beträgt allerdings nur 100 m.	0

¹ Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)

	Im Hinblick auf die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ermittelten Potenzialflächen (PF 5, PF 16 und PF 41) westlich sind aufgrund des gewählten Planungskonzepts (weichen Kriterien des Landkreis Lüchow-Dannenberg, Schutzabstände zu Siedlungen von 900 m werden eingehalten) keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Eine kaum eingeschränkte Sichtbarkeit der Anlagen von Norden und Westen aus Richtung Woltersdorf und eine mögliche visuelle Beeinträchtigung sind dennoch gegeben. Insbesondere bei Ausweisung aller Flächen würde sich hieraus ein WEA-Korridor und Wirkraum über ca. 2,4 km Länge um Woltersdorf im Osten und Süden ergeben (umzingelnde Wirkung infolge der Einkreisung von mehr als 1/3 des Horizonts durch WEA für Ortsbereiche südlich der B 493). Negative Wirkungen von höheren WEA im Zuge eines Repowerings auf die benachbarte Ortschaften durch Schlagschatten, Reflexionen oder andere visuelle und akustische Wirkungen sind auch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung (bisherige Anlagenhöhe 100 m) und der teilweise relativ geringen Siedlungsabstände (Lichtenberg) nicht ausgeschlossen.	-- (Bei Realisierung/ Repowering aller Flächen)
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. Verb. m. § 24 NAGBNatSchG oder wertvolle Biotoptypen sind im pot. Vorranggebiet nicht bekannt (Datensatz UNB und NLWKN 2013). Eine Beeinträchtigung faunistisch wertvoller Bereiche ist nicht erkennbar (Vögel und Fledermäuse s. u.). Kleinere Teilflächen der östlich angrenzenden Wälder sind gemäß Waldfunktionenkarte 2010 historische alte Waldstandorte, südlich der Erweiterungsfläche Woltersdorf ebenso (NFA Göhrde 2004: Auswertung historischer Kartenwerke). Diese liegen in ausreichender Entfernung. Im Osten des bestehenden Windparks liegt in ca. 500 m Entfernung ein wertvoller Bereich für Großvögel mit landesweiter Bedeutung (Lebensraum des Rotmilans), ebenso 900 m südwestlich der Potenzialfläche PF 5 und 1.000 m nördlich der Potenzialfläche PF 16. Großvogel-Lebensräume nationaler Bedeutung (Wiesenweihe) befinden sich über 2 km südlich mit mehreren Brutnachweisen der Wiesenweihe zwischen Dangenstorf und Volzendorf in der Landgrabenniederung, Wiesenweihen tauchen als Nahrungsgäste auch im Plangebiet auf. Für 2013 bestand ca. 500 m von der Potenzialfläche PF 5 ein Brutnachweis der Wiesenweihe, 2014 tritt die Art im Umfeld aber wieder nur als Nahrungsgast auf (WÜBBENHORST 2014). Ein Brutplatznachweis für den Kranich liegt aus 2010 in unter 500 m Entfernung zur Potenzialfläche PF 16 (Deponie Woltersdorf) vor. Für den Rotmilan bestehen mehrere Brutplatznachweise (aus 2014 und 2011), i. d. R. jedoch über oder nur wenig unterhalb 1.500 m Entfernung, dann auch von Wald oder Siedlungen abgeschirmt (z. B. im Raum Dangenstorf und Lichtenberg). Ein möglicher, vermuteter Nestbereich des Rotmilans sehr deutlich unter 1.500 m findet sich allerdings um die Potenzialfläche PF 41. Generell besteht eine hohe Aktivitätsdichte von Rotmilanen im Umfeld der pot. Vorranggebietes Woltersdorf (Thurauer Berg) (WÜBBENHORST 2014). Für die Rohrweihe wird im Bereich der Deponie sicher eine Brut für 2014 angenommen, dort hat die	0 0

	Art auch in den Vorjahren regelmäßig gebrütet. Für den Wespenbussard liegen Nachweise im Bereich des VSG Lucie (aus 2003 und als vermuteter Standort 2014) in unter 1.000 Entfernung im Umfeld der Bestandsanlagen vor. Nachweise von Brutstandorten kollisionsempfindlicher Arten innerhalb von Mindestabständen liegen damit als Vermutung (Rotmilan, Wespenbussard) oder aus 2013 (Wiesenweihe, 2014 nur Nahrungsgast) für das pot. Vorranggebiet vor. Zu berücksichtigen ist ferner eine Uferschwalbenkolonie innerhalb der Potenzialfläche PF 16. Im Hinblick auf ein mögliches Repowering ist zunächst festzuhalten, dass das Gefährdungspotenzial im Bereich des (reduzierten) vorhandenen Vorranggebietes für die genannten Großvögel bereits durch die vorhandenen WEA besteht und unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes fortbestehen wird. Durch eine Wiederausweisung wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert. Die Bestandsanlagen sind hier als Vorbelastung zu berücksichtigen und gehören aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko der genannten Großvögel. Ein Eingriff ist bereits erfolgt. Konfliktmindernd wirkt hierbei das reduzierte pot. Vorranggebiet (Fläche wird halbiert). Abstände zu schlaggefährdeten Vogelarten oder deren Habitate werden im Zusammenhang mit dem vorhandenen Vorranggebiet dadurch deutlich erhöht (z. B. für das VSG Lucie und den Wespenbussard oder den Rotmilan im Süden). Für das VSG Lucie wird dadurch ein Mindestabstand von 500 m als weiche Tabuzone eingehalten. Für die Potenzialflächen liegen einzelne Hinweise für Brutplätze vor (Wiesenweihe, Rotmilan), diese konnten 2014 aber nicht mehr bestätigt werden (Wiesenweihe) oder sind vermutet, bzw. im Wirkungsbereich auch schon der Bestandsanlagen (Rotmilan). Auffällig ist, dass innerhalb der Potenzialflächen (und auch des vorhandenen Vorranggebietes) unterschiedliche Flugaktivitäten der betrachteten Arten nachgewiesen wurden. Die Fläche PF 33 am vorhandenen Vorranggebiet wird allenfalls randlich vom Rotmilan berührt, PF 5 weist Aktivitäten von Rotmilan, Baumfalke und Rohrweihe auf, die sich aber an den Rändern konzentrieren, PF 41 und PF 16 werden von Rotmilan und Wespenbussard, PF 16 randlich zudem vom Fischadler frequentiert. Eine Verschlechterung bzw. eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan kann unter Berücksichtigung vermuteter Brutstandorte zumindest für die Potenzialflächen PF 41 und PF 16 nicht ausgeschlossen werden, wobei hier zusätzlich die Uferschwalbenbrutkolonie in der Fläche PF 16 zu berücksichtigen ist. Das Teilgebiet 3033.3/14 des NLWKN mit landesweiter Bedeutung für die Avifauna liegt hierbei über 900 m entfernt südlich PF 5, abgeschildert durch eine Waldfläche. Der dazu gehörende Brutnachweis des Rotmilans liegt in einer Entfernung von in etwa des Mindestabstands. Dies wird im konkreten Fall als ausreichend erachtet, Nachweise besonders schlaggefährdeter Fledermausarten direkt im vorhandenen Vorranggebiet sind aktuell nicht bekannt. Nach MANTHEY (2014) sind die Arten Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im Umfeld (Schweskau, tlw. auch Woltersdorf, zwischen ca. 1 – 4 km) nachgewiesen, die Zwergfledermaus auch im Bereich der Kirche Woltersdorf (100 m entfernt von PF	0 -
--	---	-------------------

	5). Für die nördlich und östlich vom pot. Vorranggebiet Woltersdorf(Thurauer Berg) liegenden TK 25 Quadranten liegen Artnachweise v. a. vom Großen Abendsegler aus den Jahren 2011 – 2013 vor (Bat-Map 2015). Zu den aktuellen (lokalisierten) Nachweisen wird mit Ausnahme allerdings der Zwergfledermausnachweise an der Kirche Woltersdorf ein Mindestabstand von 200 m eingehalten. Ein Vorkommen schlaggefährdeter Arten im Bereich des pot. Vorranggebietes ist daher nicht auszuschließen, allerdings sind die Flächen (v. a. PF 5) selbst recht strukturarm, jedoch an mehreren Seiten von Wald umschlossen. Im Hinblick auf ein mögliches Repowering auf der Bestandsfläche ist aber auch hier festzuhalten, dass das Gefährdungspotenzial für die genannten Fledermausarten bereits durch die vorhandenen WEA besteht und unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes fortbestehen wird. Durch eine Wiederausweisung wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert. Da die Fläche PF 33 nur geringfügig über die Bestandsfläche hinausgeht, ergibt sich hierdurch keine wesentliche Änderung, zumal konkrete Anlagenstandorte/ Waldrandabstände im Zuge des Zulassungsverfahrens zu bestimmen sind. Günstig wirkt auch hier die Reduktion der Fläche aufgrund der Anpassung an Siedlungsabstände. Eine Verschlechterung der Bestandsbelastung bzw. eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Flächenbegrenzungen (Vermeiden der Umsetzung aller Teilflächen) daher nicht zu erwarten. Allerdings sind die westlichen Potenzialflächen insbesondere im Umfeld der Kirche Woltersdorf und hier im Bereich der wenigen bestehenden Struktur (Hecken und Baumreihen an Straßen und Wegen, Waldränder) mit einem erhöhten Kollisionsrisiko verbunden. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße kann sich somit bei gleichzeitiger Realisierung aller Potenzialflächen und des reduzierten vorhandenen Vorranggebietes ergeben. Dies ist, neben Flächenbegrenzungen durch im Rahmen der Zulassungsverfahren festzusetzende Maßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, -anzahl, Abschaltalgorithmen) aber vermeidbar. Zudem besteht im Zuge eines Repowerings durch weniger, leistungsfähigere Anlagen und gezielte Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, -anzahl, Abschaltalgorithmen) die Möglichkeit einer Optimierung und Reduktion bestehender Kollisionsrisiken. Die Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere von Abschaltalgorithmen) wird jeweils vorausgesetzt, Die genaue Regelung ist auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen. Die Betroffenheit von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist durch die Wahl der Anlagenstandorte grundsätzlich vermeidbar. Dies ist jeweils im Zuge der konkreten Zulassungsverfahren für die einzelnen Anlagen zu beachten.	0 - (Bei Realisierung/ Repowering aller Flächen)
Wasser	Gewässer sind im pot. Vorranggebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen des Gewässerhaushaltes sind nicht zu erwarten.	0
Landschaft	Durch eine weitere Ansiedlung bzw. Verdichtung / Erhöhung von WEA innerhalb des pot. Vorranggebietes wird das Landschaftsbild weiter	

	technisiert. Das (reduzierte) vorhandene Vorranggebiet befindet sich innerhalb großflächiger Ackerschläge, die durch einzelne Baumreihen und Gehölze an Wegen großräumig gegliedert sind. Es ist dabei nahezu vollständig von Wald umschlossen, die Potenzialflächen jeweils zumindest von drei Seiten. Die von Wald eingefasste Kuppenlage des vorhandenen Vorranggebietes ist landschaftlich dabei insgesamt positiv zu beurteilen. Lediglich nach Süden, in Richtung Lichtenberg öffnet sich der Raum der Bestandsfläche stärker. Diese erstreckt sich auf dem östlichen Hochpunkt des Öring, welcher mit bis zu 53 m ü NN die umgebenden Niederungen um bis zu ca. 35 m überragt. Die Fläche ist zwar durch die umschließenden Waldflächen prinzipiell sichtverschattet, dies wird durch die exponierte Höhenlage auch in der Nah- und Mittelzone (1.000 – 3.000 m) aber relativiert. Die bestehenden WEA (7 Anlagen) sind bei einer Anlagenhöhe von ca. 100 m aufgrund der exponierten Lage trotz der umgebenden sichtverschattenden Waldflächen sehr weit sichtbar. Uneingeschränkte Einsehbarkeit besteht teilweise von Süden, dem Ortsrand Lichtenberg aus. Das vorhandene Vorranggebiet ist durch die bestehenden WEA, die L 259, den Thuraue Turm und einen Sandabbau (Deponie) stark vorbelastet, das Landschaftsbild überprägt. Durch die größeren Anlagenhöhen (ausgehend von beispielhaft 200 m) ist im Zuge eines Repowerings gerade aufgrund der exponierten Lage mit einer weiter verstärkten Fernwirksamkeit und Prägung des Landschaftsbildes insbesondere nach Süden (Lichtenberg), aber auch in die anderen Himmelsrichtungen in der Mittelzone (3.000 m) und darüber hinaus, außerhalb der Waldflächen zu rechnen. Für die Potenzialflächen um Woltersdorf ergäbe sich eine ähnliche Einschätzung. Diese liegen ebenfalls auf den Höhenrücken des Öring, jedoch mit max. 40 m ü. NN etwas tiefer. Im Gegensatz zum vorhandenen Vorranggebiet sind sie aber nur teilweise von Wald umgeben. Es handelt sich prinzipiell auch hier um großflächige, allerdings weniger gegliederte Ackerschläge. Der Bereich wird insbesondere von Nordwesten weitflächig einsehbar sein, liegt jedoch etwas weniger stark exponiert. Eine Vorbelastung ergibt sich auch hier durch die Bestandsanlagen, die L 259 sowie im Süden die z. T. sichtbaren Anlagen der Bestandsfläche Bösel. Als positive Landschaftsbildelemente sind die Waldrandsituation und die Woltersdorfer Kirche zu erwähnen. Alle vier Teilflächen liegen mit einem Abstand von unter 1.000 m hierbei so nah zusammen, dass sie jeweils unmittelbar aufeinander wirken. Durch die Potenzialflächen um Woltersdorf kommen zusätzliche Anlagen zum Bestand, wenn auch in weniger exponierter Lage hinzu, wodurch ein ca. 2,4 km breites Band von WEA und somit ein optischer Riegel zwischen Woltersdorf und Lichtenberg entstehen würde, wenn alle Flächen realisiert würden. Besonders zu berücksichtigen ist hierbei die mit höheren Anlagen verbundene Befeuern (Lichtverschmutzung), die aktuell aufgrund der derzeitigen Anlagenhöhe von max. 100 m bisher nicht relevant ist. Der nördliche Teil des pot. Vorranggebietes (nördlich der L 259, Thuraue Berg) liegt innerhalb eines großen unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR, ca. 209,8 km². BfN 2010). Eine Zerschneidungswirkung ist durch höhere und zusätzliche Anlagen jedoch nicht gegeben.	- (Bei Realisierung/ Repowering aller Flächen) 0
--	--	---

Kulturelles Erbe und Sachwerte	Im Bereich des pot. Vorranggebiets Woltersdorf (Thurauer Berg) befinden sich nach §§ 10 -14 NDSchG geschützte Bodendenkmale, andere Kulturgüter sind nicht bekannt. Baudenkmale liegen außerhalb der Flächen. In der Umgebung befinden sich jedoch historische Dorflagen (Lichtenberg, Thurau, Woltersdorf) in denen sich gem. § 3 Abs. 2 bzw. 3 NDSchG Einzelbaudenkmale oder Gruppenbaudenkmale befinden (i. d. R. mind. 900 m Abstand zum pot. Vorranggebiet). Hervorzuheben ist allerdings die Kirche Woltersdorf (Friedhof und Kirche außerhalb des Ortes), in nur ca. 100 m Abstand zu den westlichen Potenzialflächen (PF 5 und 41). In Kombination mit den Potenzialflächen PF 5 und 41 können Anlagen relativ nah an diesem Kulturdenkmal errichtet werden. Diese sind zwar auch bisher schon zu sehen. Eine relevante Veränderung ist aber durch die Annäherung auf 100 m und ohne abschirmende Wirkung von Waldflächen sowie der anzunehmenden größeren Höhe der WEA klar erkennbar. Teile des pot. Vorranggebiet (Potenzialfläche PF 5, Abstand ca. 6 km) liegen zudem noch innerhalb des in der Stellungnahme des IHM (2016) definierten Wirkradius von 7,5 km (ab der Kernzone) für Vorrang-/Eignungsgebiete, bzw. nur knapp außerhalb (Thurauer Berg). Laut Information des dieses Verfahren begleitenden IHM 2016 sind dabei aufgrund der sehr exponierten Lage des Thurauer Berges auch hierfür negative Wirkungen auf das Antragsgebiet Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe nicht gänzlich auszuschließen.. Durch höhere WEA (200 m, Befeuerung) und die gegenüber dem Antragsgebiet erhöhte Lage ist auch bei vorgelagerten Waldflächen eine erhebliche Beeinträchtigung im Kontext mit dem Schutzaspekt der Rundlinge auch unter Beachtung der Vorbelastung auf dem Thurauer Berg daher nicht ganz auszuschließen.	- (-)
---------------------------------------	--	---------------------

Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wird das vorhandene Vorranggebiet unter Berücksichtigung eines Abstands von mind. 600 m zu Siedlungen (Wohnnutzung) bzw. 400 m zu Gewerbegebieten entsprechend reduziert. Ferner wird auf Grundlage der Umweltprüfung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG), einer Beeinträchtigung von Baudenkmalen (Kirche Woltersdorf) und einer umzingelnden Wirkung infolge der Einkreisung von mehr als ein Drittel des Horizonts durch WEA) um Teile von Woltersdorf auf die Potenzialflächen PF 16 und PF 41 verzichtet. Hierzu wird auf die Erläuterungen zu Begriff und Definition der Umzingelung/einkreisenden Wirkung im Anhang des Umweltberichts verwiesen. Potenzialfläche PF 5 wird zur Gewährleistung von Waldrandabständen (100 m) zu Wald mit besonderer Schutzfunktion örtlich etwas reduziert. Im konkreten Fall wurden für die Teilfläche PF 5 überwiegend 35 m, und nur teilweise 100 m Waldabstand aufgrund der Schutzfunktion als ausreichend betrachtet. Zur Woltersdorfer Kirche wird ein Abstand von mind. 200 m eingehalten (Denkmalschutz, Fledermausschutz). Hinsichtlich der Potenzialfläche PF 33 wird für eine zweckmäßige Gesamtflächenabgrenzung die nördlich Spitze der Potenzialfläche PF 33 gekappt, so dass 100 m Seitenlänge verbleiben. Hierdurch wird die Lage vor dem Waldrand auch etwas reduziert.

Hierdurch reduziert sich das verbleibende pot. Vorranggebiet auf eine deutlich kleinere Fläche innerhalb und am Rand des vorhandenen Vorranggebietes und des bestehenden Windparks und eine etwas reduzierte Potenzialfläche PF 5. Da Potenzialfläche PF 5 weiterhin noch im Wirkradius des UNESCO Antragsgebietes (Rundlinge) liegt und auch die reduzierte Fläche innerhalb des vorhandenen Vorrang-

gebietes sich nur knapp außerhalb dieses Antraggebietes befindet, sowie (überwiegend) nicht die weichen Tabukriterien des Planungskonzeptes für Siedlungen erfüllt (ausgehend von einer Anlagenhöhe von 200 m), sollte die Möglichkeit einer Höhenbegrenzung geprüft werden.

Ferner ist in Bezug auf die denkmalgeschützte Substanz in den umliegenden Dörfern im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Visualisierung der Anlagen erforderlich.

Eine Vermeidung bzw. eine Minimierung der Flächenbeanspruchung höherwertigerer Biotopstrukturen und artenschutzrechtlich relevanter Strukturen werden als gängige und mögliche Vermeidungsmaßnahmen im Zuge eines Repowerings und einer Erweiterung vorausgesetzt. Ebenso wird vorausgesetzt, dass nach Prüfung im konkreten Zulassungsverfahren gezielte Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung signifikant erhöhter Kollisionsrisiken (Fledermäuse) getroffen werden. V. a. Abschaltalgorithmen als zentrale Maßnahme zur Kollisionsvermeidung werden prinzipiell vorausgesetzt. Die genaue Regelung ist allerdings auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen, Entsprechendes gilt für spezifische Gehölz-/ Waldrandabstände.

Durch die Zuordnung zu empfindlichen Schutzgütern sind im weiteren Verfahren ferner zudem Wirkungen höherer WEA auf Siedlungen (v. a. Lichtenberg), das Landschaftsbild, sowie Großvögel (vermutete Brutplätze Wespenbussard, Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe) und in Bezug auf das VSG „Lucie“ zu berücksichtigen. In Bezug auf den nur vermuteten Brutplatz des Rotmilans bei Potenzialfläche PF 5 unterhalb von unter 1.500 m ist diese Art besonders zu beachten. Im Kontext hiermit ist ggf. auch der Einsatz technischer Detektions-/ Warn-/ Abschaltssysteme und von Abschaltzeiten zu prüfen.

Bereits vorhandenen Gehölzstrukturen/ Waldflächen mit abschirmender/ einbindender Wirkung innerhalb und v. a. um die Potenzialflächen sowie die Bestandsfläche sind zu erhalten und zu ergänzen.

In Bezug auf die erforderliche Befeuern höherer Anlagen sind zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen Möglichkeiten der Abschirmung, der sichtweitenabhängige Reduktion der Nennlichtstärke und der bedarfsgerechten Befeuern zu nutzen, die Befeuern der Anlagen eines Parks soll zudem synchronisiert werden. Unabhängig von einzuhaltenden Grenzwerten sollten Lärmemissionen durch den Einsatz von WEA-Typen mit möglichst niedrigem Schallleistungspegel minimiert werden.

Im Blick auf Bodendenkmale muss vor eventuellen Baumaßnahmen im Einzelfall eine Prüfung stattfinden, ob Fundstellen ausgegraben werden können und die Bauplätze zur Bebauung freigegeben werden können.

Zu beachten ist ferner aber auch, dass sich im verbleibenden pot. Vorranggebiet die Anzahl der Anlage wohl verringern, in Verbindung mit den verbleibenden Potenzialflächen (PF 5, PF 33) aber insgesamt erhöhen wird, andererseits aber durch die Ausschlusswirkung bisher unbelastete Bereiche geschont werden und größere Siedlungsabstände realisiert werden können.

Zusammenfassung

Das verbleibende pot. Vorranggebiet ist prinzipiell für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie und für ein Repowering unter Berücksichtigung der Vorbelastung geeignet. Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, bzw. der Flächenreduktion werden die harten und auch die weichen Tabu- und Abstandskriterien/ ergänzenden Kriterien eingehalten, bzw. die Abstände gegenüber dem Status quo erhöht.

Für die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild ergeben sich durch höhere und zusätzliche Anlagen zwar negative Auswirkungen, aber nur in begrenztem Umfang, zumal wenn eine Höhenbegrenzung erfolgt.

Eine Verschlechterung der Bestandsbelastung bzw. eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Flächenbegrenzungen (Verzicht auf Teilpotenzialfläche) nicht zu erwarten. Im Zuge eines Repowerings besteht durch leistungsfähigere (größere) Anlagen bei insgesamt geringerer Anlagenzahl und gezielten Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, -anzahl, Abschaltalgorithmen) die Möglichkeit einer Optimierung und Reduktion bestehender Kollisionsrisiken auch unter Berücksichtigung größerer Rotordurchmesser bei höheren Anlagen. Dennoch sind im Zuge des späteren Zulassungsverfahrens entsprechende Untersuchungen zur Feststellung der notwendigen Sachverhalte (artenschutzrechtlich) durchzuführen und zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt auch für die übrigen Schutzgüter, insbesondere Mensch, kulturelles Erbe, Landschaftsbild und in Bezug auf das UNESCO Antragsgebiet sowie Natura-2000 und den Schutz von Fledermäusen.

Über Höhe, Standort und Anzahl der zukünftigen WEA entscheidet letztendlich das Zulassungsverfahren für ein mögliches Repowering und für neue Anlagen auf der Fläche PF 5 bzw. 33. Es obliegt der dann zuständigen Zulassungsbehörde, die angesprochenen Sachverhalte entsprechend zu prüfen und zu würdigen. Es bietet sich hier dann die Chance, das Repowering für ein optimiertes Windpark-Design zu nutzen.

Ein Verzicht auf das pot. Vorranggebiet (innerhalb des vorh. Vorranggebietes) hätte ferner auch nicht den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge und würde die Situation für die angesprochenen Schutzgüter auch nicht verbessern (vgl. auch Ausführungen zu Leisten).

Für die Potenzialflächen ist eine Entscheidung im Zuge eines Alternativenvergleichs und möglicher / erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen zu fällen. Hiernach ergibt sich der Verzicht auf die beiden nördlichen Potenzialflächen (PF 16 und PF 41). Die südliche Potenzialfläche PF 5 wird zudem etwas verkleinert um kritische Abstände zu einem Baudenkmal (Kirche Woltersdorf) mit zudem Nachweisen von Zwergfledermäusen zu vergrößern. Bei Fläche PF 33 wird die nördliche Spitze etwas gekürzt, um einen sinnvollen Flächenzuschnitt zu erlangen.

Entgegenstehende Belange sind in der Gesamtwürdigung der Sachverhalte bei Berücksichtigung / Realisierung dieser Flächenreduktionen nicht erkennbar.

Der Standort weist eine gute Standorteignung auf (hohe Leistungsdichte, 250 W/m², teilweise bis zu 275 W/m², definiert auf 120 m Nabenhöhe). Ein Abstand von 3 km Entfernung zum nächstgelegenen Vorrangstandort wird weitgehend eingehalten, nur die Potenzialfläche PF 5 liegt relativ nah am pot. Vorranggebiet „Bösel“ (2.600 – 4.100 m südwestlich) Vor dem Hintergrund abschirmender und einbindender Waldflächen erscheint dies aber hinnehmbar.

Natura 2000 Gebiete

Das verbleibende pot. Vorranggebiet überschneidet sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen Netzes Natura 2000.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ im Nordwesten liegt in einer Entfernung von ca. 2.900 m. Das FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeneriederung“ liegt im Süden in einer Entfernung von ca. 2.800 m. Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

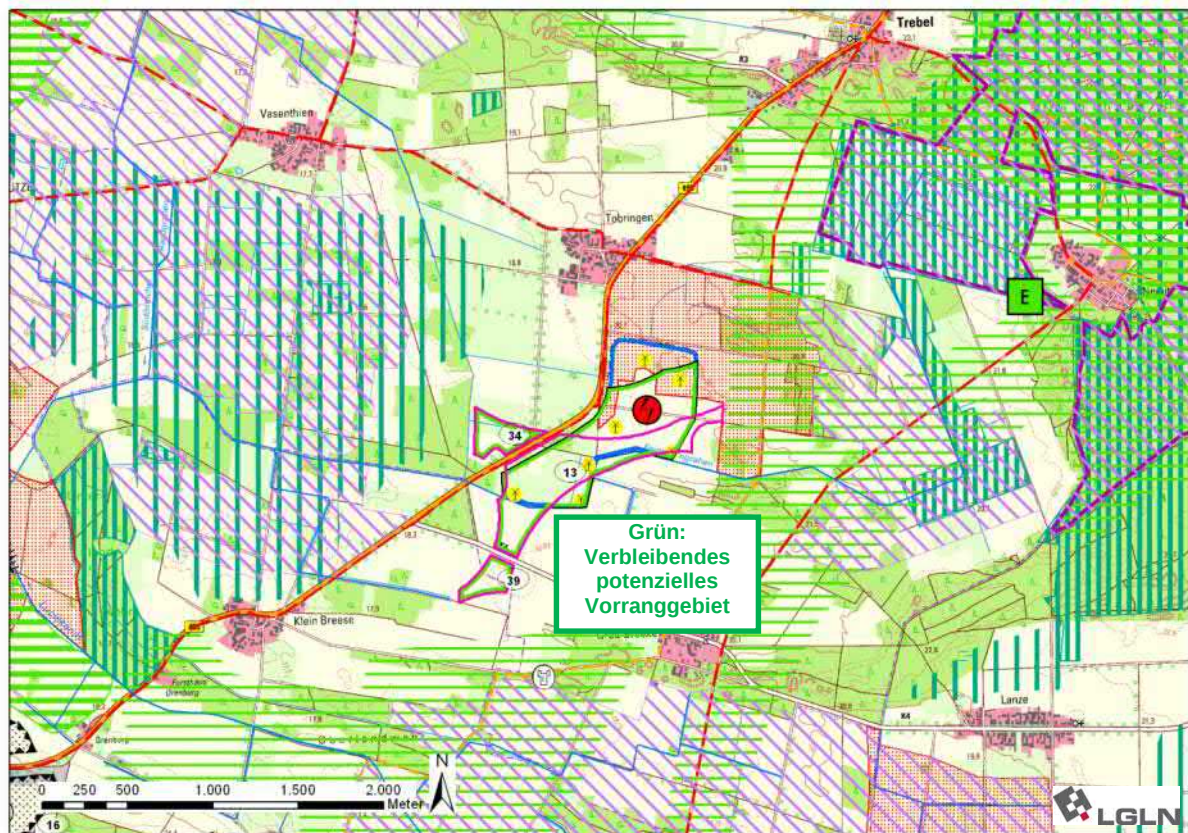
Das nächstgelegene **EU-Vogelschutzgebiet** DE 2933-401 „Lucie“ liegt im Nordosten mit mehreren

Teilflächen in einer Entfernung von ca. 500 m zum verbleibenden pot. Vorranggebiet. Da die empfohlenen Abstandskriterien (NTL-Papier 2013) zu WEA von 1.200 m nicht eingehalten werden, wurde hierzu eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (s. Kap. 4). Erhebliche Beeinträchtigungen der gebiets-spezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können im Ergebnis auf Ebene der Regionalplanung für ein Repowering nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Das **EU-Vogelschutzgebiet** DE 3022-401 liegt im Süden in einer Entfernung von ca. 2.800 m und ist flächengleich mit dem FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummenerniederung“. Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

1.1.7 Töbringen

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen



Legende

- | | | |
|--|--|---|
| Landkreisgrenze | EU-Vogelschutzgebiete | Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung |
| Eisenbahnstrecke | FFH-Gebiet | Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr |
| Freileitung 110 kV | Landschaftsschutzgebiet | Regional bedeutsame Sportanlage |
| Potenzialflächen für Windenergienutzung | Naturschutzgebiet | Golfplatz |
| Nr. der Potenzialfläche (s. Text) | Naturpark Elbhöhen-Wendland | Motorsportgebiet |
| Vorranggebiet für Windenergienutzung gem. RROP 2004 | Vorranggebiet für Hochwasserschutz | Reitsportgebiet |
| Windenergieanlagen (WEA) | Vorranggebiet für Natur und Landschaft | Wassersportgebiet |
| Vorbehaltsgebiet/Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung | Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft | Radweg |
| Kieshaltiger Sand | Deich | Wanderweg |
| Sand | Avifaunistisch wertvoller Bereich nationaler Bedeutung | Vorbehaltsgebiet für Erholung |
| Ton und Tonstein | Avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung (insbes. f. Rotmilan) | Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft |
| Vorranggebiet für die Siedlungsentwicklung | Brutgebiet Schwarzstorch | Vorranggebiet für ruhige Erholung mit starker Inanspruchnahme |
| Kulturelles Sachgut | | |

Abb. 7: Übersicht pot. Vorranggebiet Töbringen (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)

Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung (pot. Repoweringstandort) **Töbringen** liegt mit einer gegenüber dem RROP 2004 erweiterten Größe von insgesamt ca. 62 ha (einschl. der im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelten Potenzialflächen PF 13, 34 und PF 39) überwiegend innerhalb eines vorh. Vorranggebietes für Windenergie (RROP 2004). Es befindet sich innerhalb der Samtgemeinde Lüchow im Süden der Gemeinde Trebel und zum kleinen Teil in der Gemeinde Woltersdorf.

Die nächstgelegenen Siedlungen mit Wohnbebauung liegen mind. 600 m entfernt nördlich in Töbringen und südöstlich in Groß Breese. Zu den Bestandsanlagen beträgt dieser Abstand tlw. (Richtung Töbringen) nur ca. 500 m.

Das pot. Vorranggebiet liegt im Landschaftsraum der Lüchower Niederung als Teil des hannoverschen Wendlands in der naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland. Das Gelände ist flach mit Höhen zwischen 18 m und 20 m. Als Bodentypen überwiegen Gley-Podsol und Gley auf Flussablagerungen (Sand, Kiese) der Niederterrasse.

Innerhalb des Gebietes herrscht Ackernutzung mit Grünland vor. Die Fläche ist im Westen umgeben von Grünlandnutzung („Rohrwiesen“) mit kleineren Wäldern, nach Osten schließt sich Acker und ein größeres Waldstück mit vorgelagerten Wäldern an.

Östlich und südlich verläuft der Feinhöfengraben. Fließgewässer in der Umgebung der Fläche sind zudem der Luciekanal ca. 1.000 m südwestlich sowie weitere kleinere Gräben innerhalb.

Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 7 WEA, der zwischen den Teilflächen verlaufenden B 493 sowie der 300 m südlich zwischen zwei Teilflächen verlaufenden K 4 aus. Die Bestandsanlagen liegen in einem fast ebenen Niederungsgebiet mit Höhen zwischen 18 m und 25 m und sind von Norden und Süden weit sichtbar, im Osten und Westen schirmen Wälder die Anlagen ab.

Relevante Umweltziele

Das pot. Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Elbhöhen-Wendland“. Das pot. Vorranggebiet ist teilweise bereits im RROP 2004 als Vorrangfläche Windenergie ausgewiesen.

In der Umgebung befinden sich folgende weitere relevante Schutzkategorien und/ oder Umweltziele:

- Vorbehaltsgebiete für Erholung liegen östlich an Potenzialfläche PF 13 angrenzend, im Süden ca. in 200 m Entfernung, sowie in größerer Entfernung nordwestlich und westlich.
- Vorranggebiete für die „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ befinden sich ca. 2 km nordöstlich, sowie ca. 3 km westlich.
- Die Ortschaft Nemitz (2 km östlich) ist gemäß RROP 2004 Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung.
- Der nördliche Teil des bestehenden Windparks wurde als wertvoller Bereich für Großvögel mit landesweiter Bedeutung eingestuft (Lebensraum des Rotmilans) (Kennziffer 3033.2/26). Ein weiterer Großvogel-Lebensraum landesweiter Bedeutung liegt ca. 2 km westlich (3033.1/8).
- Ein Gebiet zur Verbesserung von Landschaftsstruktur und Naturhaushalt liegt unmittelbar südlich.
- Ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft befindet sich im Westen, ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft ca. 1.000 m östlich sowie 1.600 m westlich.
- Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft finden sich im Bereich der Waldflächen um Tobringen, Östlich liegen hierbei einzelne Flächen mit besonderer Schutzfunktion des Waldes.
- Das FFH-Gebiet DE 2934-301 „Nemitzer Heide“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 3034-401 „Nemitzer Heide“, gesichert als NSG Nemitzer Heide, liegen östlich in einer Entfernung von ca. 1.000 m. Entsprechend der NSG-VO ist in einer Zone von 500 m um das NSG die Errichtung von WEA untersagt.
- Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2933-401 „Lucie“ liegt mit drei Teilflächen westlich, östlich und südlich und weist in alle Richtungen eine Entfernung von 500 m bis 1.000 m auf. Innerhalb des VSG ca. 2 km südlich befindet sich ein Rotmilan-Lebensraum landesweiter Bedeutung (3033.2/22) und eine Wiesenweihen-Lebensraum mit nationaler Bedeutung (3033.4/4).
- Das FFH-Gebiet DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ liegt westlich in einer Entfernung von ca. 3 km.
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung (Sand) befinden sich in größerer Entfernung von mindestens 3 km südwestlich.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung ¹
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Die Umgebung des pot. Vorranggebietes ist durch die bestehenden Anlagen bereits erheblich vorbelastet und das Landschaftsbild entsprechend technisch überprägt. Innerhalb des Gebietes kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung. Eine relevante Zusatzbelastung im Zuge eines Repowering ist gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.	0
	Auch bleibt das Netz aus Rad- und Wanderwegen weiterhin wie bisher nutzbar. Der nächstgelegene Radweg der B 493 führt zwischen zwei Teilflächen westlich des Vorrangstandortes entlang. Der nächstgelegene Wanderweg führt in ca. 230 m am pot. Vorranggebiet vorbei. Für die Erholungsnutzung relevant sind insbesondere die ca. 2 km östlich gelegene Nemitzer Heide bzw. Nemitz. Die Erholungsfunktion bleibt hierbei grundsätzlich erhalten, allerdings ist durch höhere und befeuerte Anlagen eine verstärkte Sichtbarkeit trotz vorgelagerter Waldflächen zu erwarten.	0 - (-)
	Im Hinblick auf ein mögliches Repowering bzw. die Nutzung für Windenergie wird auf die Nähe zu folgender Wohnbebauung mit hoher Sichtbarkeit der Anlagen verwiesen:	
	Tobringen 600 m nördlich, Trebel ca. 1.500 m nördlich, Groß Breese ca. 800 m südöstlich, sowie Klein Bresse 900 m südwestlich. Diese Entfernungen entsprechen den empfohlenen und vom Landkreis Lüchow-Dannenberg im Planungskonzept angewandten Abstandskriterien einer harten Tabuzone von 400 m (2fache Anlagenhöhe) des NLT-Papiers (2014a). Die weichen Kriterien im Planungskonzept des Landkreises Lüchow-Dannenberg (900 m) werden nur von den Potenzialflächen PF 13, 34 und 39 eingehalten. Das Zusatzkriterium (600 m zu Siedlungsbereichen für vorh. Vorranggebiete mit WEA-Bestand) wird nur von einem gegenüber dem vorhandenen Vorranggebiet im Norden deutlich reduziertem verbleibenden pot. Vorranggebiet eingehalten. Negative Wirkungen von höheren WEA im Zuge eines Repowerings auf die benachbarte Ortschaften (v. a. Tobringen) durch Schlagschatten, Reflexionen oder andere visuelle und akustische Wirkungen sind auch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung (bisherige Anlagenhöhe 100 m) nicht ausgeschlossen. Im Hinblick auf die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ermittelten Potenzialflächen westlich, südlich und innerhalb der Bestandsfläche sind aufgrund des gewählten Planungskonzepts des Landkreis Lüchow-Dannenberg (Schutzabstand zu Siedlungen von 900 m) zunächst keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Die zwischen den Flächen verlaufenden Wege sind weiterhin nutzbar. Eine Sichtbarkeit der Anlagen von Norden und Süden aus Richtung Tobringen und Groß	-

¹ Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)

	Breese und eine mögliche visuelle Beeinträchtigung sind dennoch gegeben.	
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. Verb. m. § 24 NAGBNatSchG oder wertvolle Biotoptypen sind im pot. Vorranggebiet nicht bekannt (Datensatz UNB und NLWKN 2013). Eine Beeinträchtigung faunistisch wertvoller Bereiche ist nicht erkennbar (Vögel und Fledermäuse s. u.). Die östlich angrenzenden Wälder sind gemäß Waldfunktionenkarte 2010 historische alte Waldstandorte (NFA Göhrde 2004: Auswertung historischer Kartenwerke). Diese liegen in ausreichender Entfernung und werden nicht negativ beeinträchtigt. Der nördliche Teil des bestehenden Windparks wurde als wertvoller Bereich für Großvögel mit landesweiter Bedeutung eingestuft (Lebensraum des Rotmilans, Kennziffer 3033.2/26, weiche Tabuzone, Brutverdacht 2011 deutlich unterhalb 1.500 m). Brutnachweise des Kranichs liegen im Westen außerhalb kritischer Distanzen. Konkrete Nachweise kollisionsempfindlicher Arten liegen damit nur für den Rotmilan vor. Im Hinblick auf ein mögliches Repowering, eine Nutzung für Windenergie ist zunächst festzuhalten, dass das Gefährdungspotenzial für die genannten Großvögel bereits durch die vorhandenen WEA besteht und unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes fortbestehen wird. Durch eine Wiederausweisung wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert Die Bestandsanlagen sind hier als Vorbelastung zu berücksichtigen und gehören aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des Rotmilans. Eine Verschlechterung der Bestandsituation bzw. eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Flächenbegrenzungen daher nicht zu erwarten. Da sich die möglichen Potenzialflächen eng am vorhandenen Vorranggebiet orientieren, bzw. innerhalb dieser liegen, gilt diese Aussage im Wesentlichen auch für die Flächen PF 13, PF 34 und PF 39, jedoch mit folgenden Einschränkungen: Eine Erweiterung der Bestandsfläche nach Osten im Zuge der Fläche PF 13 würde ohne Zweifel das Kollisionsrisiko für den Rotmilan weiter erhöhen (kaum Abstand zum Nachweis). Die Erweiterung im Rahmen der Flächen PF 34 und 39 betrifft randlich nur einzelne Ortolannachweise (hierbei wurde berücksichtigt, dass der Ortolan nicht zu den klassisch windkraftsensiblen Vogelarten in Form einer Kollisionsgefährdung zählt, aber offensichtlich nach Spalik als störempfindlich angesehen werden kann). PF 39 befindet sich zudem zwischen relativ dicht beieinander liegenden Teilflächen des VSG Lucie mit Nachweisen der Art im VSG. Insgesamt gesehen sind die Flächen PF 34 und 39 aber unkritischer zu beurteilen als eine Nordosterweiterung im Zuge der Fläche PF 13 (Rotmilan), zumal auch hier der Ortolan nachgewiesen ist. Nachweise besonders schlaggefährdeter Fledermausarten direkt auf der Bestandsfläche oder den Erweiterungsflächen sind aktuell nicht bekannt. Nach MANTHEY (2014) sind die Breitflügelfledermaus aber im Raum Tobringen (ca. 600 m Abstand), die Zwergfledermaus bei Lanze (ca. 2,5 km Abstand) sowie der Große Abendsegler bei Woltersdorf (ca. 4 km) nachgewiesen. wobei insgesamt aus dem TK	0 0 0 -

	25-Quadranten um Töbingen mehrere Artnachweise u. a. vom Großen Abendsegler aus den Jahren 2013 – 2014 vorliegen (BatMap 2015). Zu den aktuellen Nachweisen wird ein Mindestabstand von 200 m allerdings eingehalten. Ein Auftreten schlaggefährdeter Arten auch im Bereich der Bestandsfläche und der Erweiterungsflächen ist daher nicht auszuschließen, bzw. anzunehmen, zumal die Fläche und ihr Umfeld eine vergleichsweise kleinräumige Gliederung durch Hecken, Baumreihen, Feldgehölze und Waldinseln aufweist, bzw. von Waldinseln umgeben ist. Im Zuge eines Repowerings besteht durch weniger, leistungsfähigere Anlagen und gezielte Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, -anzahl, Abschaltalgorithmen) die Möglichkeit einer Optimierung und Reduktion bestehender Kollisionsrisiken. Für die Erweiterungsflächen sind höhere Risiken diesbezüglich v. a. für die Fläche PF 34 aufgrund der Waldrandnähe und der dort anzutreffenden linearen Gehölzstrukturen möglich. Entsprechende Strukturen sind jedoch nur in begrenztem Umfang betroffen, der Konflikt durch geeignete Maßnahmen vermeidbar. Eine Verschlechterung der Bestandssituation bzw. eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse in signifikantem Maße ist für die Bestandsfläche durch den hier zu beurteilenden Plan daher nicht zu erwarten (s. o.). Die Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere von Abschaltalgorithmen) wird jeweils vorausgesetzt, Die genaue Regelung ist auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen. Die Betroffenheit von Fortpflanzungs- / Ruhestätten ist durch die Wahl der Anlagenstandorte grundsätzlich vermeidbar. Dies ist jeweils im Zuge der konkreten Zulassungsverfahren für die einzelnen Anlagen zu beachten.	0 (-)
Wasser	Die Bestandsfläche wird im Süden durch den Feinhöfengraben begrenzt und wird von einem Entwässerungsgraben durchzogen, ebenso Potenzialfläche PF 34 westlich der B 493. Die Inanspruchnahme der Gewässer und ihrer Randbereiche ist im Zuge des weiteren Planungsverfahrens zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Sinne der Eingriffsregelung auszugleichen. Erhebliche verbleibende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	0
Landschaft	Durch eine weitere Ansiedlung bzw. Verdichtung / Erhöhung von WEA wird das Landschaftsbild im pot. Vorranggebiet und innerhalb des Betrachtungsraumes weiter technisiert. Das Landschaftsbild wird derzeit durch eine vergleichsweise kleinräumige Gliederung gekennzeichnet. Acker und Grünlandflächen sind durch Hecken, Baumreihen, Feldgehölze und Waldinseln strukturiert. Es herrscht Ackernutzung vor. Im Nordosten schließen sich topografisch leicht erhöht die Nemitzer Heide (ca. 10 m höher gelegen) und die Gartower Tannen an. Der Standort erstreckt sich hierbei am Rand der Niederung des Feinhöfengrabens, auf flachem, sich topografisch nicht nennenswert von der Umgebung in der Höhe abhebendem Gelände. Er ist im Nahbereich (1.000 m) insbesondere aus Richtung Töbingen einsehbar, wird aus Richtung Groß Breese und im Mittelbereich (bis 3.000 m) durch die umgebenden Gehölze und Wälder und Gehölze v. a. im Osten und Westen	

Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

mögliche Vermeidungsmaßnahmen im Zuge eines Repowerings und einer Erweiterung vorausgesetzt. Dies gilt auch für die Gehölzbestände an der B 493. Ebenso wird vorausgesetzt, dass nach Prüfung im konkreten Zulassungsverfahren gezielte Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung signifikant erhöhter Kollisionsrisiken (Fledermäuse) getroffen werden. V. a. Abschaltalgorithmen als zentrale Maßnahme zur Kollisionsvermeidung werden prinzipiell vorausgesetzt. Durch der Nähe zu Artnachweisen (Tobringen) und der Strukturen innerhalb der Flächen erscheint dies hier besonders geboten. Die genaue Regelung ist allerdings auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen, entsprechendes gilt für spezifische Gehölz-/ Waldrandabstände (v. a. Fläche PF 34).

Aufgrund der Nähe zu empfindlichen Schutzgütern sind im weiteren Verfahren ferner zudem Wirkungen höherer WEA auf Siedlungen (v. a. Tobringen, Breese), das Landschaftsbild (insbesondere auch im Bereich Nemitzer Heide in Verbindung mit Erholungsnutzung), sowie Großvögel und in Bezug auf die VSG „Lucie“ / „Nemitzer Heide“ (zugleich FFH-Gebiet, Ortolanvorkommen) zu berücksichtigen.

In Bezug auf den Rotmilannachweis östlich PF 13 unterhalb von unter 1.500 m ist diese Art trotz Flächenreduktion besonders zu beachten. Im Kontext hiermit ist ggf. auch der Einsatz technischer Detektions-/ Warn-/ Abschaltssysteme und von Abschaltzeiten zu prüfen.

Bereits vorhandenen Gehölzstrukturen/ Waldflächen mit abschirmender/ einbindender Wirkung innerhalb und v. a. um die Potenzialflächen sowie die Bestandsfläche sind zu erhalten und zu ergänzen. Entsprechendes gilt für spezifische Gehölz-/ Waldrandabstände zu kleineren Gehölz-/Waldparzellen, die genaue Regelung ist allerdings auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen.

In Bezug auf die erforderliche Befeuern höherer Anlagen sind zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen Möglichkeiten der Abschirmung, der sichtweitenabhängige Reduktion der Nennlichtstärke und der bedarfsgerechten Befeuern zu nutzen, die Befeuern der Anlagen eines Parks soll zudem synchronisiert werden. Unabhängig von einzuhaltenden Grenzwerten sollten Lärmemissionen durch den Einsatz von WEA-Typen mit möglichst niedrigem Schalleistungspegel minimiert werden.

Im Blick auf Bodendenkmale muss vor eventuellen Baumaßnahmen im Einzelfall eine Prüfung stattfinden, ob Fundstellen ausgegraben werden können und die Bauplätze zur Bebauung freigegeben werden können.

Zu beachten ist ferner aber auch, dass durch ein Repowering/ eine Erweiterung in diesem vorbelasteten Raum durch die Ausschlusswirkung bisher unbelastete Bereiche geschont werden können. So können gerade hier in Richtung Tobringen Abstände gegenüber dem Status quo erhöht werden, die bestehenden Anlagenstandorte hinsichtlich Verteilung auf der Fläche und Zuordnung zu Siedlungen, Gehölzen und Waldflächen geprüft und optimiert werden.

Zusammenfassung

Das verbleibende pot. Vorranggebiet ist prinzipiell für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie und für ein Repowering unter Berücksichtigung der Vorbelastung geeignet. Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, bzw. der Flächenreduktion werden die harten und auch die weichen Tabu- und Abstandskriterien/ Zusatzkriterien eingehalten, bzw. die Abstände gegenüber dem Status quo erhöht.

Für die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild ergeben sich durch höhere und ergänzte Anlagen zwar negative Auswirkungen, aber in begrenztem Umfang, zumal, wenn teilweise (in Richtung Tobringen im vorh. Vorranggebiet) eine Höhenbegrenzung erfolgt. Durch die relativ geringe Größe der Erweiterungsflächen ist eine bauliche Anordnung von etwa 2 – 4 weiteren Anlagen möglich, andererseits entfallen 1 - 2 Anlagenstandorte. Dies ermöglicht im Falle eines Repowerings bestenfalls eine bessere Ausnutzung der Gesamtfläche. Auf die östliche Kleinfläche (Teil von PF 13) wird aufgrund der Nähe zum Rotmilanlebensraum verzichtet.

Eine Verschlechterung der Bestandsbelastung bzw. eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Flächenbegrenzungen (Verzicht auf Teilflächen) nicht zu erwarten. Im Zuge eines Repowerings besteht durch leistungsfähigere (größere) Anlagen bei insgesamt geringerer Anlagenzahl

und gezielten Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, -anzahl, Abschaltalgorithmen) die Möglichkeit einer Optimierung und Reduktion bestehender Kollisionsrisiken auch unter Berücksichtigung größerer Rotordurchmesser bei höheren Anlagen. Dennoch sind im Zuge des späteren Zulassungsverfahrens entsprechende Untersuchungen zur Feststellung der notwendigen artenschutzrechtlichen Sachverhalte durchzuführen und zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt auch für die übrigen Schutzgüter, insbesondere Mensch und Landschaftsbild sowie die Natura-2000-Gebiete und den Schutz von Fledermäusen.

Über Höhe, Standort und Anzahl der zukünftigen WEA entscheidet letztendlich das Zulassungsverfahren für ein mögliches Repowering und für neue Anlagen auf der Fläche PF 13, 34 und 39. Es obliegt der dann zuständigen Zulassungsbehörde, die angesprochenen Sachverhalte entsprechend zu prüfen und zu würdigen. Es bietet sich hier dann die Chance, das Repowering für ein optimiertes Windpark-Design zu nutzen.

Ein Verzicht auf das reduzierte pot. Vorranggebiet (VR) hätte ferner auch nicht den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge und würde die Situation für die angesprochenen Schutzgüter auch nicht verbessern (vgl. auch Ausführungen zu Leisten).

Der nächstgelegene Vorrangstandort „Thurauer Berg“ liegt ca. 3.400 - 4.600 m Entfernung südwestlich. Ein Abstand von 3 km wird somit eingehalten.

Der Standort weist eine mittlere Standorteignung auf (mittlere Leistungsdichte im Vergleich zu den übrigen Standorten, bis zu 225 W/m², definiert auf 120 m Nabenhöhe).

Entgegenstehende Belange sind in der Gesamtwürdigung der Sachverhalte nicht erkennbar.

Natura 2000 Gebiete

Das verbleibende pot. Vorranggebiet überschneidet sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen Netzes Natura 2000.

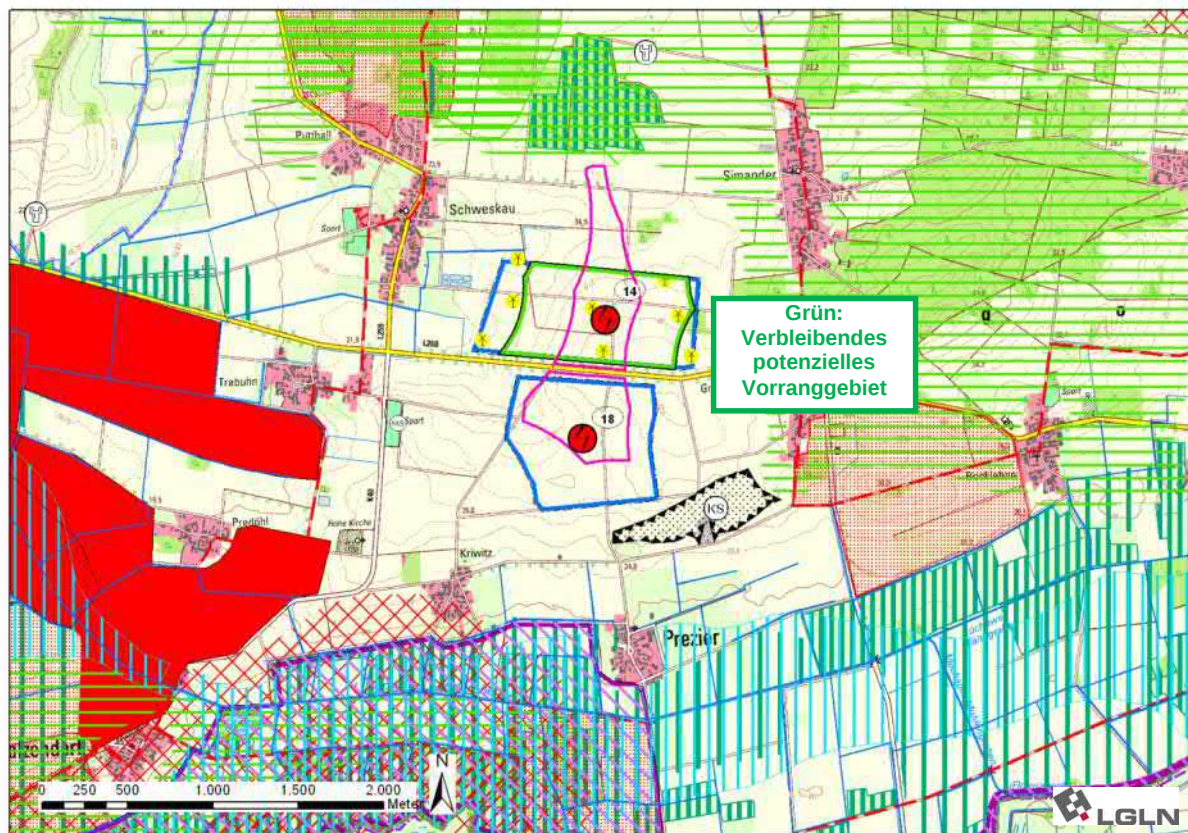
Das **FFH-Gebiet DE 2934-301 und Vogelschutzgebiet DE 3034-401 „Nemitzer Heide“** liegt östlich in einer Entfernung von ca. 1.000 m hinter einer Teilfläche des EU-VSG Lucie. Die empfohlenen Abstandskriterien (NTL-Papier 2014) zu WEA von 1.200 m (Schutz von Vogel- und Fledermausarten) werden nicht eingehalten. Hierzu wurde eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt (vgl. Kap. 4). Im Ergebnis sind Beeinträchtigungen im Rahmen eines Repowering und kleinräumiger Erweiterungen derzeit nicht erkennbar. Eine konkrete FFH-Verträglichkeit der einzelnen WEA ist jedoch im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Das **FFH-Gebiet DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“** liegt westlich in einer Entfernung von ca. 3 km. Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Das **EU-Vogelschutzgebiet DE 2933-401 „Lucie“** liegt mit drei Teilflächen westlich, östlich und südlich und weist in alle Richtungen eine Entfernung von 500 m bis 1.000 m auf. Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m zum möglichen Repoweringstandort erfolgt eine FFH-Prüfung. Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung für ein Repowering und kleinräumige Erweiterungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Eine konkrete FFH-Verträglichkeit der einzelnen WEA ist jedoch im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

1.1.8 Schweskau/Trabuhn

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen



Legende

- | | | |
|--|--|---|
| Landkreisgrenze | EU-Vogelschutzgebiete | Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung |
| Eisenbahnstrecke | FFH-Gebiet | Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr |
| Freileitung 110 kV | Landschaftsschutzgebiet | Regional bedeutsame Sportanlage |
| Potenzialflächen für Windenergienutzung | Naturschutzgebiet | Golfplatz |
| Nr. der Potenzialfläche (s. Text) | Naturpark Eiböden-Wendland | Motorsportgebiet |
| Vorranggebiet für Windenergienutzung gem. RROP 2004 | Vorranggebiet für Hochwasserschutz | Reitsportgebiet |
| Windenergieanlagen (WEA) | Vorranggebiet für Natur und Landschaft | Wassersportgebiet |
| Vorbehaltsgebiet/Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung | Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft | Radweg |
| Kieshaltiger Sand | Deich | Wanderweg |
| Sand | Avifaunistisch wertvoller Bereich nationaler Bedeutung | Vorbehaltsgebiet für Erholung |
| Ton und Tonstein | Avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung (insbes. f. Rotmilan) | Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft |
| Vorranggebiet für die Siedlungsentwicklung | Brutgebiet Schwarzstorch | Vorranggebiet für ruhige Erholung mit starker Inanspruchnahme |
| Kulturelles Sachgut | | |

Abb. 8: Übersicht pot. Vorranggebiet Schweskau/Trabuhn (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)

Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung (potenzieller Repoweringstandort) **Schweskau/Trabuhn** liegt mit einer gegenüber dem RROP 2004 reduzierten Größe von 54,6 ha innerhalb eines vorh. Vorranggebietes für Windenergie (RROP 2004 „Schweskau“) und umfasst auch die im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelte Potenzialflächen PF 14 und PF 18. Südlich der L 260 liegt das unbebaute vorhandene Vorranggebiet (RROP 2004) Trabuhn mit der darin gelegenen Potenzialfläche PF 18, Prüfgegenstand ist hier dann nur die Potenzialfläche PF 18, da das vorhandene, unbebaute Vorranggebiet nicht die Kriterien des Planungskonzeptes erfüllt.

Das Gebiet befindet sich im Südosten des Landkreises Lüchow-Dannenberg auf dem Gebiet der Gemeinde Lemgow in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

Die nächstgelegenen Siedlungen mit Wohnbebauung liegen mind. 600 m entfernt in Schweskau, Simander und Großwitzeetze. Zu den Bestandsanlagen beträgt dieser Abstand tlw. (Richtung Großwitzeetze) nur ca. 500 m.

Das Gebiet liegt im Landschaftsraum der Lüchower Niederung als Teil des hannoverschen Wendlands in der naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland. Als Bodentypen überwiegen Pseudogley-Braunerde und Braunerde über Schluff/Jüngere Grundmoräne (Geschiebelehm, -mergel) auf. Die südliche Fläche befindet sich zudem auf Podsol-Braunerde.

Die Landschaft ist geprägt durch überwiegend offene Ackerlandschaft, die mit Baumhecken (Wind-schutzhecken) durchzogen ist. Die Ackernutzung besteht überwiegend aus Getreide-, Raps-, Mais- und Kartoffelschlägen. Im Süden sind Teilbereiche in der Landgrabenniederung durch Grünland dominiert. Im Norden befinden sich einige Waldflächen, darunter mit der sog. "Lisei" zwischen Schweskau und Simander ein feuchter Laubwald. Die übrigen Wälder bestehen überwiegend aus Kiefernforsten. Auf der Bestands- und Potenzialfläche selbst herrscht Ackernutzung mit kaum landschaftsgliedernden Elementen vor. Westlich schließt kleinflächig Grünland um Schweskau mit Fischteichen an, nach Norden und Osten kleinere Waldflächen (Laub- und Nadelwälder). Das Gelände ist leicht hügelig mit Höhen zwischen 20 und 30 m.

Es sind keine Gewässer auf den Flächen vorhanden. Kleinere Entwässerungsgräben III. Ordnung liegen nordwestlich in mindestens 50 m Entfernung zum vorhandenen Vorranggebiet Schweskau. Größere Fließgewässer in der Umgebung ist der Lüchower Langgraben ca. 1 km südlich (mit einem Vorranggebiet Hochwasserschutz). Westlich des vorhandenen Vorranggebietes Schweskau und des verbleibenden pot. Vorranggebietes liegt in ca. 300 m eine Gruppe von Fischteichen.

Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 8 WEA auf der nördlichen Teilfläche sowie der zwischen den beiden Vorrangstandorten hindurch verlaufenden L 260 aus.

Relevante Umweltziele

Das pot. Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Elbhöhen-Wendland“ sowie innerhalb eines Gebiets zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes.

In der Umgebung befinden sich folgende weitere relevante Schutzkategorien und/ oder Umweltziele:

- Das LSG „Eichenmischwald Lisei“ liegt nördlich in einer Entfernung von ca. 600 m zur Bestandsfläche Schweskau, unmittelbar nördlich an PF 14 angrenzend.
- Das NSG „Lüchower Landgrabenniederung“ liegt südlich in einer Entfernung von ca. 1.800 m zur Potenzialfläche PF 18, das LSG „Lüchower Landgraben“ liegt ca. 950 m entfernt
- Das EU-Vogelschutzgebiet DE 3032-401 „Landgraben- und Dummeniederung“ befindet sich südlich in einer Entfernung von mind. ca. 950 m zur Potenzialfläche PF 18, entsprechendes gilt hier für das FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“.
- Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2933-401 „Lucie“ liegt nördlich in einer Entfernung von ca. 2 km.
- Im Südosten des bestehenden Windparks Schweskau liegt in ca. 850 m Entfernung ein wertvoller Bereich für Großvögel mit landesweiter Bedeutung (Lebensraum des Rotmilans) (Kennziffer 3134.1/1), ebenso 900 m nordwestlich (Kennziffer 3033.4/5, Rotmilan) sowie 1000 m westlich (Kennziffer 3033.3/10, Wiesenweihe, nationale Bedeutung) und 1.200 m südlich (Kennziffer 3133.2/6) im VSG / FFH-Gebiet Landgrabenniederung. Hier sind auch Brutgebiete des Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein Gastvogelgebiet lokaler Bedeutung (NLWKN 2015) liegt ca. 1.300 m südöstlich (Kennziffer 3034.3/2, Lüchower Landgraben).
- Zwei Großvogel-Lebensräume nationaler Bedeutung (3033.3/10 und 4/10, Wiesenweihe) liegen ca. 1.000 m südwestlich des vorhandenen Vorranggebietes Schweskau.
- Ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung (kieshaltiger Sand) liegt südlich der Potenzialfläche PF 18 / Trabuhn.
- Vorbehaltsgebiete für Erholung liegen im Norden, Osten und Südwesten.

- Ein Vorranggebiet für die „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ liegt ca. 500 m nordwestlich der Potenzialfläche PF 14.
- Eine regional bedeutsame Sportanlage – Motorsportanlage befindet sich westlich der Potenzialfläche PF 18 / Trabuhn.
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft liegen in größerem Abstand im Umfeld, nur im Norden lediglich ca. 100 m entfernt von PF 14.
- Ein Vorranggebiet für die Grünlandbewirtschaftung und ein Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung liegen über 1 km entfernt von PF 18 südlich. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft liegen mind. ca. 1 km entfernt (PF 18, vorh. Vorranggebiet Schweskau).
- Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft finden sich im Bereich der Waldflächen im Norden (v. a. Lisei) und Osten (Heidberg), großflächig im Bereich Lisei auch mit besonderer Schutzfunktion des Waldes.
- Ein Vorranggebiet Hochwasserschutz befindet sich am Lüchower Landgraben ca. 1 km südlich zu PF 18.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung ¹
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Die Umgebung des pot. Vorranggebietes ist durch die bestehenden Anlagen bereits erheblich vorbelastet und das Landschaftsbild entsprechend technisch überprägt. Innerhalb des pot. Vorranggebietes kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung. Eine relevante Zusatzbelastung im Zuge eines Repowering ist gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.	0
	Auch bleiben Rad- und Wanderwege 500 m östlich bzw. westlich um den Vorrangstandort weiterhin wie bisher nutzbar, ebenso die Motorsportanlage 600 m westlich.	0
	Im Hinblick auf ein mögliches Repowering bzw. die Nutzung der Potenzialflächen wird auf die Nähe zu folgender Wohnbebauung mit hoher Sichtbarkeit der Anlagen verwiesen: • Schweskau (ca. 600 m westlich), Simander (ca. 600 m nordöstlich), Großwitzeetze (ca. 600 m östlich), Trabuhn (ca. 700 m westlich). Diese Entfernungen entsprechen den empfohlenen und vom Landkreis Lüchow-Dannenberg im Planungskonzept angewandten Abstandskriterien einer harten Tabuzone von 400 m (2fache Anlagenhöhe) des NLT-Papiers (2014a).	
	Die weichen Kriterien im Planungskonzept des Landkreises Lüchow-Dannenberg (900 m) werden nur von den Potenzialflächen PF 14 (innerhalb des vorh. Vorranggebietes Schweskau) und PF 18 (innerhalb des vorh. Vorranggebietes Trabuhn) eingehalten. Das Zusatzkriterium (600 m zu Siedlungsbereichen für vorh. Vorranggebiete mit WEA-Bestand) wird nur von einem gegenüber dem vorhandenen Vorranggebiet v. a. im Westen deutlich reduzierten verbleibenden pot. Vorranggebiet Schweskau eingehalten. Negative Wirkungen von höheren WEA im Zuge eines Repowerings im (reduzierten) vorhandenen Vorranggebiet Schweskau sind auf die	-

¹ Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)

	benachbarte Ortschaften durch Schlagschatten, Reflexionen oder andere visuelle und akustische Wirkungen auch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung (bisherige Anlagenhöhe 100 m, keine Nutzung im Bereich der Fläche Trabuhn) dennoch nicht ausgeschlossen. Im Blick auf eine Nutzung der bisher ungenutzten Fläche Trabuhn sind hier große Teile aufgrund der Nichteinhaltung der Abstandskriterien des Planungskonzeptes zu Siedlungen ohnehin ungeeignet und bleiben daher unberücksichtigt. Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse konnten jedoch zwei Flächen, eine innerhalb der Fläche Trabuhn (PF 18) sowie eine weitere innerhalb und nördlich der Fläche Schweskau (PF 14) ermittelt werden, die die Abstandskriterien des Planungskonzeptes einhalten (s. o.). Ungünstig wirkt sich bei Umsetzung der nördlichen Potenzialfläche PF 14 zusammen mit dem (reduzierten) vorhandenen Vorranggebiet Schweskau und der Potenzialfläche Trabuhn (PF 18) jedoch ein dadurch entstehender ca. 1,7 km breiter Riegel zusätzlich quer zum derzeitigen Anlagenbestand Schweskau aus (weit ausgreifende kreuzförmige Struktur).	-- (Bei Realisierung aller Potenzialflächen mit Bestand Schweskau)
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. Verb. m. § 24 NAGBNatSchG oder wertvolle Biotoptypen sind im pot. Vorranggebiet nicht bekannt (Datensatz UNB und NLWKN 2013). Eine Beeinträchtigung faunistisch wertvoller Bereiche ist nicht erkennbar (Vögel und Fledermäuse s. u.). Im Südosten des bestehenden Windparks Schweskau liegt in weniger als 1 km Entfernung ein wertvoller Bereich für Großvögel mit landesweiter Bedeutung (Lebensraum des Rotmilans, 3134.1/1). Hier liegt der letzte bekannte Brutverdacht aus 2014 etwas über 1 km entfernt, der Brutnachweis aus 2011 ca. 1 km entfernt. Das Teilgebiet 3033.4/5 (Rotmilan) liegt ca. 900m nordwestlich der PF 14. Ein bekannter Brutnachweis des Rotmilans liegt ca. 2 km entfernt, was etwas mehr als dem derzeitigen Abstand zu vorhandenen Bestandsanlagen entspricht. Ein Großvogel-Lebensraum nationaler Bedeutung (Wiesenweihe, 3033.3/10) liegt ca. 1 km südwestlich des vorhandenen Vorranggebiets Schweskau bzw. der Potenzialfläche PF 18. Für diese Art ist hierbei auch der Verbund der Bruthabitate von der Hohen Geest bis in die Niederungsbereiche als Jagdhabitate bzw. entlang der Niederung des Landgrabens relevant (weitere Nachweise östlich von Prezier). Südlich der Potenzialfläche 18 liegt mit etwa 1,5 km Abstand im VSG/ FFH-Gebiet Landgrabenniederung zudem ein weiterer Rotmilanlebensraum (landesweite Bedeutung). Hier sind auch Brutgebiete des Schwarzstorchs ausgewiesen. Nachweise des Rotmilans sind ferner auch östlich innerhalb von 1.500 m (Mindestabstand) belegt. Der Wespenbussard ist hingegen von der Potenzialfläche PF 14 im Norden betroffen (Lage im 1.000 m – Radius als Mindestabstand, jedoch keine beobachtete Flugaktivität). Weitere kollisionsempfindliche Brutvogelarten (Wespenbussard, Kranich) sind erst in größerer Entfernung nachgewiesen (AAG 2014). Konkrete Nachweise von Brutstandorten anderer kollisionsempfindlicher Arten liegen innerhalb von Mindestabständen zum pot. Vorranggebiet mit Ausnahme des Rotmilans und Wespenbussards somit nicht vor. Der zentrale Teil des bestehenden Windparks Schweskau	0

	wurde 2014 offenbar auch kaum von Großvögeln genutzt / durchflogen (WÜBBENHORST 2014), auffallend war hier allenfalls der Mäusebussard. Dennoch kam es in der Vergangenheit hier zu Schlagopfern auch anderer Arten. Zu betonen ist allerdings die Bedeutung der angrenzenden Landgrabenniederung als Zugvogelkorridore (AAG 2014, Landgraben Richtung Arendsee und in Richtung Gartower Tannen/ Elbe, zudem zeitweise bedeutendes Rastgebiet).	
	Im Hinblick auf ein mögliches Repowering des reduzierten vorhandenen Vorranggebietes Schweskau ist zunächst festzuhalten, dass das Gefährdungspotenzial für die genannten Großvögel bereits durch die vorhandenen WEA besteht und unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes fortbestehen wird. Auch ohne erneute Festlegung als Vorranggebiet würde sich hier an der tatsächlichen Bestandsituation nichts ändern. Die Bestandsanlagen sind daher hier als Vorbelastung zu berücksichtigen und gehören aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko der genannten Großvögel. Ein Eingriff ist bereits erfolgt. Dies gilt aber nicht für die bisher nicht bebaute Bestandsfläche Trabuhn, bzw. die darin liegende Potenzialfläche PF 18. Aufgrund der fehlenden Vorbelastung kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vor dem Hintergrund der bekannten Schlagopfer nicht ausgeschlossen werden. Die beiden aus der Potenzialflächenanalyse hervorgegangenen Flächen PF 14 und 18 halten weitgehend die fachlichen Mindestabstände zu Großvogelbrutplätzen ein (Ausnahmen v. a. Wespenbussard im Norden, tlw. Rotmilan), wären somit (teilweise) realisierbar. Wie beim Schutzgut Mensch würde hierdurch jedoch ein Querriegel zusätzlich zum vorh. Vorranggebiet Schweskau entstehen (kreuzförmige Struktur). Zu beachten ist, dass mögliche WEA näher an Habitatsrelevanter Vogelarten und das VSG/ FFH-Gebiet heranrücken und ein relativ breiter Riegel an WEA zwischen den Vorkommen/ Habitats der Arten bzw. den VSG/ FFH-Gebietsteilen westlich bei Lübbow und östlich im NSG Planken über den Heidberg entsteht. Da bisher auch schon Schlagopfer von Großvögeln auf der Fläche Schweskau bekannt sind, kann dies auch bei einer Realisierung von WEA quer zur Bestandsstruktur auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Gegensatz zu den meisten übrigen vorhandenen Vorranggebieten und Potenzialflächen liegen nach MANTHEY (2014) Nachweise besonders schlaggefährdeter Fledermausarten auch direkt von der Bestandsfläche Schweskau vor. Zudem liegt hier die Kenntnis vor, dass es ohne spezifische Vermeidungsmaßnahmen (angepasste Abschaltung der Anlagen) zu Kollisionen und Tötung entsprechender Arten kommt. Hervorzuheben ist hierbei der Schlagopferfund einer Mopsfledermaus (RL 1 in Niedersachsen, mdl. MANTHEY 2014). Weitere Arten sind: Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Schwerpunktmäßig liegen die Nachweise hierbei für die struktureichere, an Wald angebundene nördliche Teilfläche mit den Bestandsanlagen vor (Schweskau). Trotz des bekannten Schlagrisikos im vorhandenen Vorranggebiet Schweskau ist im Hinblick auf ein mögliches Repowering auch hier	0 - (Bei Realisierung aller Potenzialflächen mit Bestand Schweskau)

	festzuhalten, dass das Gefährdungspotenzial für die genannten Fledermausarten bereits durch die vorhandenen WEA besteht und unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes fortbestehen wird, bzw. durch Vermeidungsmaßnahmen (Anlagenabschaltung) minimiert werden kann und muss. Durch eine Wiederausweisung wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert. Im Zuge eines Repowerings besteht durch weniger, leistungsfähigere Anlagen und gezielte Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, -anzahl, Abschaltalgorithmen) die Möglichkeit einer Optimierung und Reduktion bestehender Kollisionsrisiken. Eine Verschlechterung der Bestandssituation oder sogar eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist somit nicht zu erwarten (s. o.). Kritisch ist hier wiederum, dass bei Umsetzung zusammen mit den beiden Potenzialflächen ein breiter Riegel (1,7 km) quer zum Heidelberg und der Landgrabenniederung entsteht (u. a. Zugkorridor Abendsegler). Die Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere von Abschaltalgorithmen) wird jeweils vorausgesetzt. Die genaue Regelung ist auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen. Die Betroffenheit von Fortpflanzungs- / Ruhestätten ist durch die Wahl der Anlagenstandorte grundsätzlich vermeidbar. Dies ist jeweils im Zuge der konkreten Zulassungsverfahren für die einzelnen Anlagen insbesondere für den Standort Schweskau mit den bestehenden WEA zu beachten.	0 - (Bei Realisierung aller Potenzialflächen mit Bestand Schweskau)
Wasser	Gewässer sind im pot. Vorranggebiet nicht vorhanden. Die Inanspruchnahme der Gewässer und ihrer Randbereiche ist im Zuge des weiteren Planungsverfahrens zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Sinne der Eingriffsregelung auszugleichen. Erhebliche verbleibende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	0

Landschaft	Das pot. Vorranggebiet liegt im Bereich großflächiger Ackerschläge. Im Bereich Schweskau besteht eine großräumige, tendenziell kleinräumige Gliederung durch ausgeprägte und hohe Hecken sowie Baumreihen und Waldausläufer in Verlängerung der Waldflächen des Heidberges. Im Norden und Osten liegen größere Waldflächen. Der Bereich Trabuhn ist deutlich strukturärmer und lediglich durch wenige Hecken und Baumreihen sehr weiträumig strukturiert und damit weit einsehbar. Die Standorte befinden sich auf dem flachen Ausläufer des von West nach Ost erstreckenden Heidbergs auf einer Höhe von je ca. max. 30 m ü. NN. und damit etwas höher als die im Süden angrenzende Niederung des Lüchower Landgrabens (ca. 18 m ü. NN), aber tiefer als der nach Osten hin aufsteigende Heidberg (ca. 47m ü. NN) und auf gleichem Niveau wie die nördlich anschließende Landschaft. Eine Einsehbarkeit im relevanten Nah- und Mittelbereich (1.000 – 3.000 m) besteht in erster Linie von Süden und Westen aus (Trabuhn, Schweskau / Puttball, Kriwitz, Prezier) in Teilen allerdings auch aus östlicher Richtung (Simander, Großwitzeetze). Die bestehenden WEA (8 Anlagen) sind bei einer Anlagenhöhe von ca. 100 m z. T. schon weit sichtbar, teilweise durch Wald aber auch sichtverschattet (s. o.). Das vorhandene Vorranggebiet Schweskau ist durch die bestehenden WEA und die Landesstraßen (L 259 und L 260) stark vorbelastet, das Landschaftsbild überprägt. Die Potenzialfläche PF 18 Trabuhn und die Teile von PF 14 im Norden sind hingegen frei von WEA. Allerdings liegen sie im Nahbereich der WEA Schweskau und sind durch diese Anlagen aufgrund des offenen Charakters der Landschaft mit überprägt. Dies gilt insbesondere für den relevanten Nah- und tlw. auch Mittelbereich (1.000 – 3.000 m). Durch eine weitere Ansiedlung bzw. Verdichtung / Erhöhung von WEA wird das Landschaftsbild innerhalb des Betrachtungsraumes weiter technisiert. Durch die größeren Anlagenhöhen (ausgehend von beispielhaft 200 m) im Zuge eines Repowerings bzw. die Nutzung der Potenzialflächen ist hier mit einer deutlich verstärkten Fernwirksamkeit und Prägung des Landschaftsbildes v. a. nach Süden und Westen zu rechnen, da ja nicht nur von der Höhe, sondern auch bezüglich der Flächenbeanspruchung deutliche Veränderungen zu prognostizieren sind und die Potenzialfläche PF 18 / Trabuhn sehr offen und fast von allen Seiten weit einsehbar ist (Bildung eines ausgeprägten Querriegels nördlich der Landgrabenniederung und eines weiteren Querriegels zwischen Schweskau und Simander, starke Dominanz der Anlagen). Besonders zu berücksichtigen ist hierbei die mit höheren Anlagen verbundene Befeuerung (Lichtverschmutzung), die aktuell aufgrund der derzeitigen Anlagenhöhe von max. 100 m nicht relevant ist, und bei einer kreuzförmigen Struktur besonders zum Tragen käme. Die Fläche Schweskau liegt in einem ca. 209,8 km² großen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UZVR, BfN 2010), die Fläche Trabuhn knapp außerhalb. Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung ist jedoch durch höhere Anlagen nicht gegeben.	- (Bei Realisierung aller Potenzialflächen mit Bestand Schweskau) 0
-------------------	--	--

Kulturelles Erbe und Sachwerte	Im Bereich des pot. Vorranggebietes Schweskau / Trabuhn sind keine Bodendenkmale oder andere Kulturgüter bekannt. Baudenkmale liegen außerhalb der Flächen. In der Umgebung befinden sich historische Dorflagen (Schweskau, Prezier, Großwitzeetze, Simander, Kriwitz, Trabuhn), in denen sich gem. § 3 Abs. 2 bzw. 3 NDSchG Einzelbaudenkmale oder Gruppenbaudenkmale befinden (mind. ca. 600 m Abstand zum verbleibenden pot. Vorranggebiet im Bereich des vorhandenen Vorranggebietes Schweskau). Hervorzuheben ist östlich Predöhl die Hohe Kirche (Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3.3 NDSchG: Friedhof / Kirche, mit einem Einzeldenkmale nach § 3.2, Kirche). Hierbei handelt es sich um eine von einem Friedhof umgebene, in der freien Landschaft stehende Kirche mit romanischen Ursprüngen, Das markante Bauwerk ist Wahrzeichen der Gemeinde Lemgow. Die Entfernung beträgt ca. 1 km zur Potenzialfläche PF 18. Für die überwiegende Zahl der Denkmale sind keine relevanten Beeinträchtigungen erkennbar, zumal die Abstände in Bezug auf die Potenzialflächen und das reduzierte vorhandene Vorranggebiet Schweskau auch deutlich höher ausfallen, als in Bezug auf das vorh. Vorranggebiet Trabuhn. Für die Hohe Kirche kann aufgrund der Lage und Bedeutung hiervon nicht ausgegangen werden, zumal es derzeit noch eine Höhenbegrenzung möglicher WEA in den Bestandsflächen auf 100 m Höhe gibt, Beeinträchtigungen des Denkmalcharakters sind daher bei einer Realisierung aller Potenzialflächen mit dem (reduzierten) vorhandenen Vorranggebiet Schweskau aufgrund der Einsehbarkeit, WEA-Konzentration und zukünftigen Höhe nicht auszuschließen.	- (Bei Realisierung aller Potenzialflächen mit Bestand Schweskau)
Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wird das vorhandene Vorranggebiet unter Berücksichtigung eines Abstands von mind. 600 zu Siedlungen (Wohnnutzung) im Westen (Schweskau) und Osten (Simander, Großwitzeetze) entsprechend reduziert. Ferner wird auf Grundlage der Umweltprüfung und eines Alternativenvergleichs zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG), der Beeinträchtigung von Baudenkmalen und v. a. zur Konfliktminderung in Bezug auf Siedlungen und die Landschaft die Potenzialfläche PF 14 im Norden bis an die Grenze des vorhandenen Vorranggebietes Schweskau zurückgenommen und die Potenzialfläche PF 18 aus der Gebietskulisse entlassen. Als verbleibendes pot. Vorranggebiet ergibt sich nur das reduzierte vorhandene Vorranggebiet Schweskau (einschl. des Südteils der Potenzialfläche PF 14). Da dieses teilweise nicht die weichen Tabukriterien des Planungskonzeptes für Siedlungen erfüllt (ausgehend von einer Anlagenhöhe von 200 m), sollte teilweise die Möglichkeit einer Höhenbegrenzung geprüft werden. Gegenüber den übrigen vorhandenen Vorranggebieten liegt hier ein Sonderfall vor, der eine besondere Betrachtung auch im Zuge möglicher Alternativen erfordert. Einerseits ist ein Teil der Bestandsflächen (Trabuhn) bisher nicht genutzt, andererseits decken sich beide Bestandsflächen in relativ großem Umfang mit Potenzialflächen, die sich aus dem Planungskonzept ergeben haben. Insofern wird im Bereich Trabuhn auch nur die Potenzialfläche PF 18 berücksichtigt. Die beiden Potenzialflächen PF 14 und 18 halten hierbei alle Abstandskriterien der Planungskonzeption und weitestgehend die Mindestabstände zu relevanten Großvögeln ein. Nur der Mindestabstand zum Rotmilan (1.100 – 1.400 m), örtl. auch Wespenbussard wird etwas unterschritten. Eine Realisierung beider Potenzialflächen und die Beibehaltung der Bestandsflächen Schweskau würden aber zu		

einer überproportionalen Belastung führen. Derzeit sind bereits mehrere Anlagen außerhalb geeigneter Potenzialflächen im Bestand vorhanden, die auch noch über einen längeren Zeitraum betrieben werden können. Die Zulassung neuer Anlagen auf beiden Potenzialflächen zusätzlich zum Bestand würde eine überproportionale Belastung v. a. der Siedlungen (insgesamt sieben Siedlungen) im Nahbereich der Bestandsanlagen darstellen. Es wird daher empfohlen, nur begrenzt, orientiert am Bestand neue Anlagen zuzulassen, um eine weitere Belastung v. a. für das Schutzgut Mensch / die örtlichen Bevölkerung zu vermeiden.

Auf das vorhandene Vorranggebiet Trabuhn wird verzichtet (entspricht nicht dem Planungskonzept). Die Nutzung der Potenzialflächen PF 18 innerhalb der Fläche wäre prinzipiell möglich, da sie auch die weichen Tabukriterien einhält. Aber auch auf diese Fläche wird verzichtet. Gründe sind: Die bekannte Schlagproblematik bei Großvögeln; Rotmilan, empfohlener Mindestabstand wird nicht eingehalten, der Rotmilan ist dabei über mehrere Jahre als Brutvogel nachgewiesen; kreuzförmige, weit ausgreifende Struktur; starke Wirkung im Zusammenhang mit der Bestandsfläche Schweskau in Bezug auf die Hohe Kirche insbesondere in Verbindung mit höheren Anlagen. Zudem sollte auch unter dem Aspekt des Natura 2000 – Gebietsschutzes auf die Potenzialfläche PF18 sowie das vorh. Vorranggebiet Trabuhn verzichtet werden.

Das reduzierte vorhandene Vorranggebiet Schweskau (angepasst an 600 m Siedlungsabstand) wird unter Berücksichtigung schlagmindernder Vermeidungsmaßnahmen im Bestand als Vorranggebiet gesichert. Im Zuge eines Repowering könnten hier im Besonderen auf der reduzierten Fläche die bestehenden Anlagenstandorte hinsichtlich Verteilung auf der Fläche und Zuordnung/ Abständen zu Gehölzen und Waldfläche geprüft werden und im Blick auf die Verminderung des Schlagrisikos auch für Großvögel optimiert werden.

Die Nutzung der Potenzialfläche PF 14 ist prinzipiell möglich. Allerdings ist die teilweise sehr schmale, nach Norden verlaufende Spitze an der Grenze der Bestandsfläche zu begrenzen. Auch dadurch kann ein Querriegel bzw eine kreuzförmige Struktur zwischen Schweskau und Simander vermieden werden. Außerdem wird der bestehende Abstand zum Wald, zum LSG „Lisei“ und zu einem Bereich stärkerer Großvogelaktivitäten gewahrt.

Unabhängig davon ist in Bezug auf die denkmalgeschützte Substanz in den umliegenden Dörfern im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Visualisierung der Anlagen erforderlich.

Eine Vermeidung bzw. eine Minimierung der Flächenbeanspruchung höherwertigerer Biotopstrukturen und artenschutzrechtlich relevanter Strukturen werden als gängige und mögliche Vermeidungsmaßnahmen im Zuge eines Repowerings vorausgesetzt.

Ebenso wird vorausgesetzt, dass nach Prüfung im konkreten Zulassungsverfahren gezielte Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung signifikant erhöhter Kollisionsrisiken (Fledermäuse) getroffen werden. V. a. Abschaltalgorithmen als zentrale Maßnahme zur Kollisionsvermeidung werden prinzipiell vorausgesetzt, bzw. die hier bereits abgeleiteten Maßnahmen müssen fortgesetzt und kontinuierlich überprüft werden. Durch die Artnachweise und Schlagopfer im vorhandenen Vorranggebiet Schweskau (nördlich der L 260) ist dies hier besonders geboten. Die genaue Regelung ist allerdings auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen, entsprechendes gilt für spezifische Gehölz-/ Waldrandabstände (v. a. zur kleinen Waldinsel im Osten, für die hier maßstabsbedingt wie in ähnlichen Fällen keine Abstand dargestellt wurde).

Aufgrund der Nähe zu empfindlichen Schutzgütern sind im Zulassungsverfahren dennoch Wirkungen höherer WEA auf Siedlungen (v. a. Schweskau), das Landschaftsbild, sowie Großvögel, Rastvögel und in Bezug auf die VSG / FFH-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Rotmilannachweise unterhalb von unter 1.500 m ist diese Art trotz Flächenreduktion besonders zu beachten. Im Kontext hiermit ist ggf. auch der Einsatz technischer Detektions-/ Warn-/ Abschaltssysteme und von Abschaltzeiten zu prüfen.

Bereits vorhandene Gehölzstrukturen/ Waldflächen mit abschirmender/ einbindender Wirkung innerhalb und v. a. um die Potenzialflächen sowie die Bestandsfläche sind zu erhalten und zu ergänzen.

In Bezug auf die erforderliche Befeuerung höherer Anlagen sind zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen Möglichkeiten der Abschirmung, der sichtweitenabhängige Reduktion der Nennlichtstärke und der bedarfsgerechten Befeuerung zu nutzen, die Befeuerung der Anlagen eines Parks soll zudem synchronisiert werden. Unabhängig von einzuhaltenden Grenzwerten sollten Lärmemissionen durch den Einsatz von WEA-Typen mit möglichst niedrigem Schalleistungspegel minimiert werden.

Im Blick auf mögliche Bodendenkmale sind baubegleitende Maßnahmen erforderlich.

Zu beachten ist ferner aber auch, dass durch ein Repowering in diesem vorbelasteten Raum sich einerseits die Anzahl der Anlagen verringern kann und andererseits durch die Ausschlusswirkung bisher unbelastete Bereiche geschont werden können. So können gerade hier in Richtung Schweskau Abstände gegenüber dem Status quo erhöht werden, die bestehenden Anlagenstandorte hinsichtlich Verteilung auf der Fläche und Zuordnung zu Siedlungen, Gehölsen und Waldflächen geprüft und optimiert werden.

Zusammenfassung

Das verbleibende pot. Vorranggebiet ist prinzipiell für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie und für ein Repowering unter Berücksichtigung der Vorbelastung geeignet. Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, bzw. der Flächenreduktion werden die harten und auch die weichen Tabu- und Abstandskriterien eingehalten, bzw. die Abstände gegenüber dem Status quo erhöht.

Für die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild ergeben sich durch höhere Anlagen zwar negative Auswirkungen, aber nur in begrenztem Umfang, wenn nicht alle Flächen realisiert werden, zumal, wenn teilweise (in Richtung Schweskau und Großwitzersee im vorh. Vorranggebiet Schweskau) eine Höhenbegrenzung erfolgt. Auf eine Erweiterung der Bestandsfläche Schweskau nach Norden um die sehr schmale Potenzialfläche PF 14 wird daher verzichtet (Vermeidung eines Querriegels in Nord-Süd-Richtung).

Ungeeignet erscheint vor dem Hintergrund der bekannten Problematik für Schweskau auch die Teilfläche Trabuhn/PF18. Zwar wurden grundsätzlich bereits harte und weiche Tabuzonen definiert, diese beziehen sich aber (um nicht vorab pauschal unnötig Flächen auszuschneiden) teilweise nur auf Schutzobjekte selber bzw. ein eng begrenztes Umfeld. Im vorliegenden Fall ist es daher Aufgabe der Einzelfallprüfung zu entscheiden, wie die spezifische Konfliktsituation unter Berücksichtigung aller empfindliche Nutzungen/ Schutzgüter zu beurteilen ist. Durch die Teilfläche Trabuhn/PF18 würden hier WEA näher und v. a. mehrfach an empfindliche Nutzungen/ Schutzgüter heranrücken (Siedlungen Kriwitz, Prezier, Denkmal Hohe Kirche, v. a. auch das VSG / FFH-Gebiet „Landgraben- und Dummenniederung“, Vogellebensräume landesweiter Bedeutung, Funktionsbezüge von Wiesenweihenvorkommen). Es würde ein sehr breiter Windparkkorridor in Nord-Süd-Richtung quer zur bestehenden Topografie der Landschaft und quer zu den faunistischen Funktionsbezügen entlang der Landgrabenniederung entstehen. Auf die Potenzialfläche PF 18 (Trabuhn) wird deshalb verzichtet. Das vorhandene Vorranggebiet außerhalb der Potenzialfläche PF 18 ist ohnehin ungeeignet.

Eine Verschlechterung der Bestandsbelastung bzw. eine Erhöhung des Kollisionsrisikos in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der genannten Flächenbegrenzungen (Verzicht auf Teilpotenzialflächen) dann nicht zu erwarten. Im Zuge eines Repowerings besteht durch leistungsfähigere (größere) Anlagen bei insgesamt geringerer Anlagenzahl und gezielten Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, -anzahl, Abschaltalgorithmen) die Möglichkeit einer Optimierung und Reduktion bestehender Kollisionsrisiken auch unter Berücksichtigung größerer Rotordurchmesser bei höheren Anlagen.

Da bereits derzeit hier aber Kenntnisse über die Bedeutung umliegender Flächen für Großvögel, randlich auch für Zugvögel, sowie von Schlagopfern von Großvögeln vorliegen, ist dieser Sachverhalt neben den bekannten Fledermausaktivitäten in besonderem Maße im Zuge des späteren Repowering-Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt insbesondere auch für die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild sowie Natura-2000-Gebiete.

Über Höhe, Standort und Anzahl der zukünftigen WEA entscheidet letztendlich das konkrete Zulassungsverfahren für ein mögliches Repowering. Es obliegt der dann zuständigen Zulassungsbehörde,

die angesprochenen Sachverhalte entsprechend zu prüfen und zu würdigen. Es bietet sich hier dann die Chance, das Repowering für ein optimiertes Design zu nutzen.

Ein völliger Verzicht auf das vorhandene Vorranggebiet Schweskau hätte ferner auch nicht den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge und würde die Situation für die angesprochenen Schutzgüter zunächst auch nicht verbessern (vgl. auch Ausführungen zu Leisten).

Ein Abstand von 3 km Entfernung zu den nächstgelegenen Vorrangstandorten „Thurauer Berg“ (3.800 m – 4.800 m nordwestlich), „Bösel“ (ca. 6.800 m östlich), und „Prezelle“ (ca. 7.900 m) wird eingehalten. Der Standort weist eine gute Standorteignung auf (hohe Leistungsdichte im Vergleich zu den übrigen Standorten, bis zu 275 W/m², definiert auf 120 m Nabenhöhe).

Entgegenstehende Belange sind in der Gesamtwürdigung der Sachverhalte für das verbleibende pot. Vorranggebiet Schweskau nicht erkennbar, sehr wohl aber für eine Realisierung der Potenzialfläche PF 18 / Trabuhn und des Nordteils der Potenzialfläche PF 14.

Natura 2000 Gebiete

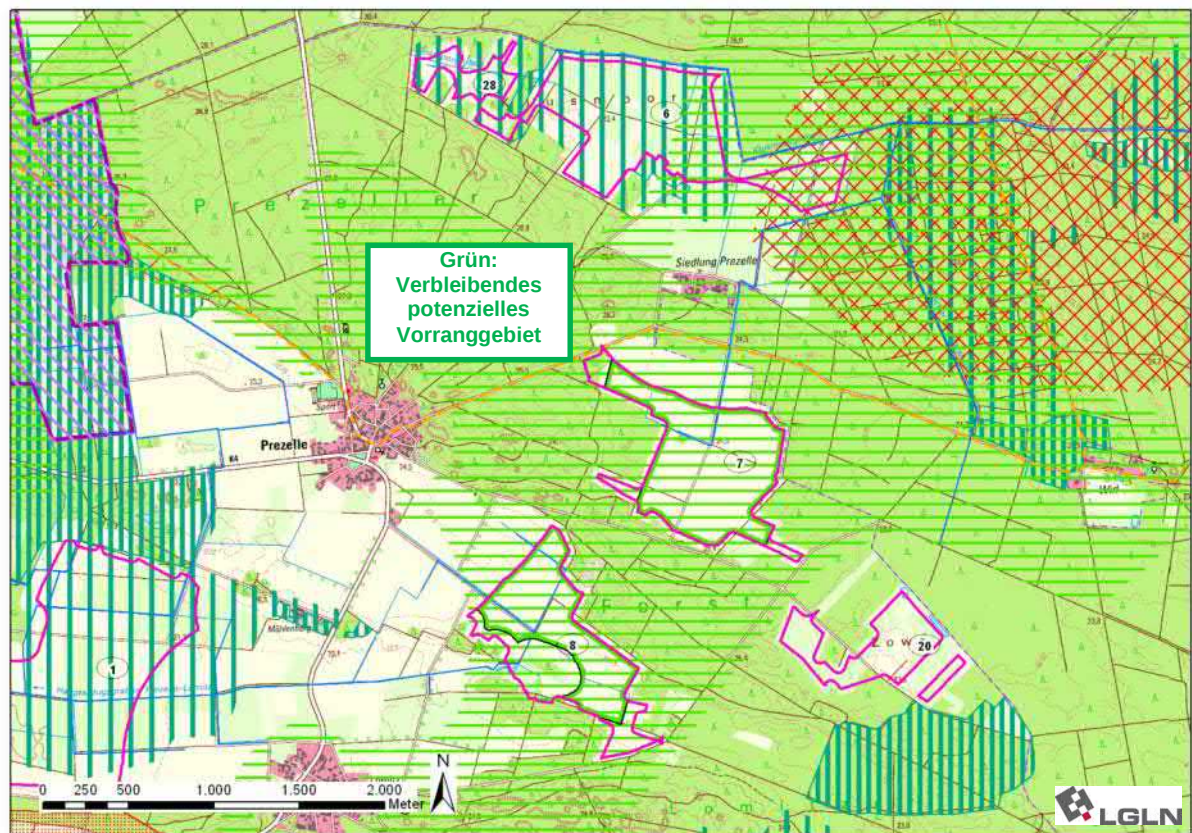
Die verbleibende pot. Vorranggebiet überschneidet sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen Netzes Natura 2000.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** DE 3031-301 und **EU-Vogelschutzgebiet** DE 3032-401 „Landgraben- und Dummeniederung“, ein ausgedehntes Niederungsgebiet mit naturraumtypischen Wald- und Grünlandbiotopen, verläuft südlich in einer Entfernung von ca. 950 m zur Potenzialfläche PF 18, die Bestandsfläche Schweskau und PF 14 liegen noch weiter entfernt (ca. 1,5 km). Damit sind die Abstandskriterien des Planungskonzeptes zwar eingehalten, die empfohlenen Abstände des NLT von Natura 2000- Gebieten (bei einem Schutz von Fledermausarten/ Vogelarten, NLT 2014b) zu WEA von 1.200 m werden aber nicht eingehalten. Hierzu wurde eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt (vgl. Kap. 4). Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen eines Repowering bzw. einer Nutzung des verbleibenden pot. Vorranggebietes derzeit nicht erkennbar. Bei vollumfänglicher Realisierung aller Flächen (Potenzialfläche PF 18, sowie vorh. Vorranggebiet Trabuhn, vollständige Fläche PF 14, Beibehaltung der reduzierten Fläche Schweskau) können diese auf Ebene der Regionalplanung vorab jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine konkrete FFH-Verträglichkeit der einzelnen WEA ist jedoch im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Das **EU-Vogelschutzgebiet** DE 2933-401 „Lucie“ liegt nördlich in einer Entfernung von ca. 2.200 m. Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

1.1.9 Prezelle

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen



Legende

- | | | |
|--|--|---|
| Landkreisgrenze | EU-Vogelschutzgebiete | Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung |
| Eisenbahnstrecke | FFH-Gebiet | Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr |
| Freileitung 110 kV | Landschaftsschutzgebiet | Regional bedeutsame Sportanlage |
| Potenzialflächen für Windenergienutzung | Naturschutzgebiet | Golfplatz |
| Nr. der Potenzialfläche (s. Text) | Naturpark Elbhöhen-Wendland | Motorsportgebiet |
| Vorranggebiet für Windenergienutzung gem. RROP 2004 | Vorranggebiet für Hochwasserschutz | Reitsportgebiet |
| Windenergieanlagen (WEA) | Vorranggebiet für Natur und Landschaft | Wassersportgebiet |
| Vorbehaltsgebiet/Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung | Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft | Radweg |
| Kieshaltiger Sand | Deich | Wanderweg |
| Sand | Avifaunistisch wertvoller Bereich nationaler Bedeutung | Vorbehaltsgebiet für Erholung |
| Ton und Tonstein | Avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung (insbes. f. Rotmilan) | Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft |
| Vorranggebiet für die Siedlungsentwicklung | Brutgebiet Schwarzstorch | Vorranggebiet für ruhige Erholung mit starker Inanspruchnahme |
| Kulturelles Sachgut | | |

Abb. 9: Übersicht pot. Vorranggebiet Prezelle

Im Raum Prezelle wurden insgesamt 6 Flächen im Rahmen der Potenzialanalyse als für die Windenergie möglicherweise geeignete Potenzialflächen und als pot. Vorranggebiet **Prezelle** für Windenergienutzung ermittelt. Sie befinden sich in der Samtgemeinde Gartow auf dem Gebiet der Gemeinde Prezelle im Südosten des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Sie weisen eine Gesamtgröße von 226,5 ha auf (PF 6 Prezelle Nord 73,0 ha, PF 7 Prezelle Ost (Mitte) 63,25 ha, PF 8 Prezelle Süd 56,25 ha, PF 20 südöstlich Prezelle 22,5 ha und PF 28 nördlich Prezelle 9,5 ha (PF 48 südöstlich Prezelle mit nur 2,0 ha wurde bereits in der vorgezogenen Prüfung ausgeschieden). Die nächstgelegenen Siedlungen mit Wohnbebauung liegen in Prezelle entsprechend dem Planungskonzept 900 m westlich der beiden südlichen Potenzialflächen, Lomitz liegt ca. 1.000 m südwestlich.

Die nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich befinden sich in der Siedlung Prezelle zwischen den beiden nördlichen Teilflächen in einer Entfernung von ca. 600 m.

Die Fläche liegt im Landschaftsraum der Lüchower Niederung als Teil des hannoverschen Wendlands in der naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland. Als Bodentypen überwiegen Gley mit Erdniedermoorauflage und Podsol-Gley über Sanden und Kiesen / Flussablagerungen der Niederterrasse auf den nördlichen Flächen, sowie Podsol und Gley über Sanden und Kiesen / Flussablagerungen der Niederterrasse auf den südlichen Flächen (PF 9, PF 20, 48). Auf der mittleren Fläche (PF 7) sind Tiefumbruchböden über Niedermoor/Seeablagerungen und Flugsanden zu finden. Insbesondere die nördlichen Flächen stehen unter Stauwassereinfluss.

Die betrachteten Teilflächen des pot. Vorranggebietes „Prezelle“ stellen auf Grundlage des Planungskonzeptes ermittelte neue Potenzialflächen dar. Die Flächen liegen auf flachem Gelände innerhalb von etwas stärker reliefierten Nadelwäldern und werden landwirtschaftlich überwiegend als Acker, die nördlichen Teilflächen als Grünland genutzt. Die beiden größeren Potenzialflächen südlich und nördlich (Klusmoor) der Siedlung Prezelle sind komplett von Wald umschlossen (Gartower Tannen, Prezeller Forst). Die Potenzialfläche östlich Prezelle (PF 8) ist nur nach Westen geöffnet, aber auch ansonsten innerhalb abschirmender Wälder. Es herrschen sonst großräumig gegliederte Ackerschläge vor, im Süden durch Waldinseln, Gehölze, tlw. Gewässer kleinteiliger strukturiert.

Die Geländehöhe beträgt auf den Potenzialflächen ca. 11 - 24 m, die umliegenden Nadelwälder liegen auf Höhen zwischen 10 m und 54 m.

Durch die beiden nördlichen Potenzialflächen (PF 28 und 6) läuft der Klusmoorgraben dem Hauptabzugsgraben Prezelle-Gartow zu, der auch durch die mittlere Potenzialfläche (PF 7) verläuft (Gewässer II. Ordnung), die südliche Potenzialfläche PF 8 wird durch ein weiteres Verbandsgewässer III. Ordnung (Graben 231) entwässert, hier finden sich außerdem naturnahe Stillgewässer. Auf den Potenzialflächen PF 20 und 48 sind keine Gewässer vorhanden. In unmittelbarer Nähe des nordöstlichen Rands der Potenzialfläche PF 20 befinden sich mehrere stehende Gewässer.

Relevante Umweltziele

Das pot. Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Elbhöhen-Wendland“ sowie teilweise innerhalb eines Gebiets zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes. Die zwei nördlichen Potenzialflächen PF 6 und 28 liegen komplett innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Innerhalb der mittleren und der südlichen Potenzialfläche sowie teilweise innerhalb der nördlichen Potenzialfläche liegt ein Vorbehaltsgebiet für Erholung. Weitere Festlegungen zu konkreten Umweltzielen oder Schutzgebiete sind nicht bekannt.

In der Umgebung der Fläche befinden sich folgende weitere relevante Schutzkategorien und / oder Umweltziele:

- Ein Vorranggebiet für die „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ liegt ca. 2 km westlich.
- Südlich an PF 48 grenzt ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft an, ebenso liegen mehrere kleinere Vorranggebiete um PF 6 und PF 28.
- Das nächstgelegene LSG „Jagen 21 im Gartower Forst“ liegt südöstlich in einer Entfernung von mind. ca. 1 km (bezogen auf PF 20).
- Das NSG „Planken und Schletauer Post“ liegt südlich in einer Entfernung von mind. ca. 1.700 m.
- Das EU-Vogelschutzgebiet DE3034-401 „Nemitzer Heide“ liegt westlich in einer Entfernung von mind. ca. 1.900 m und ist flächengleich mit dem FFH-Gebiet DE 2934-301 „Nemitzer Heide“. Hier ist auch ein Brutgebiet des Schwarzstorchs nachgewiesen.
- Das EU-Vogelschutzgebiet DE3032-401 „Landgraben- und Dummeniederung“ liegt südlich in einer Entfernung von mind. ca. 1.700 m und ist nahezu flächengleich mit dem FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“.

- Die Ortschaft Nemitz (4 km östlich) ist gemäß RROP 2004 Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung. - Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft finden sich im Bereich der Waldflächen um die Potenzialflächen herum, angrenzend an die Potenzialfläche PF 6, PF 7 und PF 8 auch mit besonderer Schutzfunktion des Waldes.		
Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung¹
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Die als Vorbehaltsgebiete für Erholung ausgewiesenen Wälder „Prezeller Forst“ werden durch das potenzielle Vorranggebiet nur bedingt beeinträchtigt. Die Nutzbarkeit des Raumes für die Naherholung bleibt erhalten. Die für die Erholung maßgeblichen Landschaftsstrukturen bleiben weitgehend unbeeinträchtigt, da die Anlagen aus den Wäldern einerseits i. d. R. nicht sichtbar und darüber hinaus auch nur eingeschränkt hörbar sein werden. Der innerhalb von Waldflächen zwischen der mittleren und der nördlichen Potenzialfläche verlaufende Wanderweg von Prezelle nach Wirl ist weiterhin nutzbar.	0
	Für die Erholungsnutzung relevant ist insbesondere die ca. 2 – 3,5 km nordwestlich gelegene Nemitzer Heide. Die Erholungsfunktion bleibt hierbei auch grundsätzlich erhalten, allerdings ist durch hohe und befeuerte Anlagen eine Sichtbarkeit trotz vorgelagerter Waldflächen zu erwarten. Diese ist wiederum in diesem bisher wenig belastetem Raum im Kontext mit den weiteren pot. Vorranggebieten Prezelle und Tobringen zu sehen, die alle südlich liegen.	0(-)
	Für die Ferienhaus- / Wochenendhausgebiete im Norden von Prezelle und im Süden von Lomitz sind aufgrund der Lage und Entfernung (1.400 – 1.600 m) keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	0
	Die im Rahmen des Planungskonzepts (Potenzialflächenanalyse) ermittelten Potenzialflächen erfüllen prinzipiell die harten und weichen Kriterien des Planungskonzeptes des Landkreises Lüchow-Dannenberg (harte Tabuzone von 400 m, 2fache Anlagenhöhe, sowie weiche Tabuzone von 900 m, 600 m für Wohnbebauung im Außenbereich):	
	- Prezelle (ca. 900 m westlich der mittleren bzw. 900 m nordwestlich der südlichen Potenzialfläche), sowie - Lomitz (ca. 1.000 m südwestlich). Durch die Realisierung aller sechs Teilflächen würde sich jedoch auf ca. 5 km eine halbkreisförmige Umschließung Prezelles im Osten ergeben, die sich unter Berücksichtigung der Potenzialfläche PF 1 östlich Lanze sogar auf etwa 9 km vergrößern würde. Die Siedlung Prezelle (Wohnbebauung im Außenbereich) liegt genau zwischen zwei Teilflächen im Norden und Süden, jeweils in 600 m Abstand. Die nördliche Teilfläche wird von dort uneingeschränkt sichtbar sein. Schlagschatten und Reflexionen sind aufgrund der Lage im Norden der Siedlung jedoch nicht zu erwarten. Dies ist für die südwestliche Teilfläche trotz Lage (umgeben von Wald) nicht ganz auszuschließen.	-- (bei Realisierung aller Teilflächen einschl. PF 1)

¹ **Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)**

(bei Realisierung aller
Teilflächen
einschl. PF 1)

	die Arten Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Breitflügelfledermaus für den Waldbereich Gorleber Tannen/ Rottleben nordwestlich, sowie die Zwergfledermaus im Umfeld Lanze im Westen (ca. je 5 – 6 km) nachgewiesen, wobei insgesamt aus angrenzenden TK 25-Quadranten um Prezelle mehrere Artnachweise u. a. vom Großen Abendsegler aus dem Jahr 2011 - 2014 vorliegen (BatMap 2015). Zu den aktuellen (lokalisierten) Nachweisen wird ein Mindestabstand von 200 m eingehalten, ebenso zu den umgebenden Waldrändern. Ein Vorkommen schlaggefährdeter Arten auch im Bereich der Potenzialflächen ist daher nicht auszuschließen, zumal diese von Waldflächen umgeben und teilweise von Leitstrukturen (südliche Teilfläche) durchzogen sind. Hierbei kann es sich jedoch nur um Jagdhabitate oder Bereiche, die für Transferflüge oder den Zug genutzt werden, handeln. Im Hinblick auf die Festlegung einer oder mehrerer Teilflächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP ist daher zwar grundsätzlich ein Kollisionsrisiko für besonders schlaggefährdete Fledermausarten nicht ausschließbar. Es wird aber vorausgesetzt, dass im Zuge konkreter Zulassungsverfahren neben einer der Konfliktsituation angemessenen Sachverhaltsaufklärung die Bestimmung und Festsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Anlagenstandorte, -höhen, -anzahl, Abschaltalgorithmen) erfolgt, so dass keine signifikant erhöhten Kollisionsrisiken verbleiben. Dies ist jeweils im Zuge der konkreten Zulassungsverfahren zu klären. Die Betroffenheit von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist durch die Lage der Potenzialflächen (außerhalb Wald, größerer Gehölze) sowie die Wahl der Anlagenstandorte innerhalb dieser grundsätzlich vermeidbar. Kritisch ist jedoch, dass bei Umsetzung aller Teilflächen ein ca. 5 km breiter Riegel im Waldgebiet Prezeller Forst östlich von Prezelle entsteht. Hier wären dann besonders strenge Maßstäbe an eine Vermeidung im Rahmen einer Anlagenzulassung anzulegen. Kritisch ist ferner auch, dass bei durchgehend geringen Waldrandabständen auch sehr kleinstrukturierte, grenzlinienreiche Waldlichtungen einbezogen werden.	- (bei Realisierung aller Teilflächen)
Wasser	Durch die beiden nördlichen Flächen (PF 28 und 6) läuft der Klusmoorgraben dem Hauptabzugsgraben Prezelle-Gartow zu, der auch durch die mittlere Fläche (PF 7) verläuft (Gewässer II. Ordnung), die südliche Fläche PF 8 wird durch ein weiteres Verbandsgewässer III. Ordnung (Graben 231) sowie weiterer kleinerer Gräben entwässert. Auf den Teilflächen PF 20 und 48 sind keine Gewässer vorhanden. In unmittelbarer Nähe des nordöstlichen Rands der Teilfläche PF 20 befinden sich jedoch mehrere stehende Gewässer. Die Inanspruchnahme der Gewässer und ihrer Randbereiche ist im Zuge des weiteren Planungsverfahrens zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Sinne der Eingriffsregelung auszugleichen. Erhebliche verbleibende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	0
Landschaft	Durch eine Ansiedlung von WEA wird das Landschaftsbild im pot. Vorranggebiet bzw. auf den Potenzialteilflächen und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Neben der visuellen Überprägung erfolgt auch eine Störung des Landschaftserlebens durch Lärm. Die Qualität des Landschaftsbilds wird im Nahbereich durch die Errichtung von WEA herabgesetzt.	

	Alle sechs Flächen haben gemeinsam, dass sie gegenüber der Umgebung nicht erhöht, sondern sogar geringfügig tiefer (bis zu ca. 6 m), oder auf vergleichbarem Niveau liegen. Die drei nördlichen Teilflächen sind dadurch charakterisiert, dass sie vollständig von Wald umgeben sind. Die Rodungsinsel südlich der Siedlung Prezelle (PF 7) ist dabei durch großflächige, wenig gegliederte Ackerschläge gekennzeichnet, allerdings ist der Bereich dieser Potenzialfläche selbst von der Siedlung Prezelle aus nicht einsehbar, allenfalls vom Wirler Weg, der zur Siedlung führt. Die Rodungsinsel nördlich der Siedlung Prezelle (Klusmoor) ist durch großflächige Grünland- und Ackernutzung mit nur einzelnen gliedernden Gehölzen im Bereich der Siedlung Prezelle charakterisiert. Die dortigen Potenzialflächen PF 6/ PF 28 selbst liegen auf Ackerflächen, mit ihrem westlichen Teil hinter einem Wald- / Gehölzriegel, der abschirmend gegenüber der Siedlung Prezelle wirkt. Der östliche Teil wird einsehbar sein, gemindert allerdings durch die Gehölze am Ortsrand. Der Raum östlich von Prezelle (Steckelberg, Im Schwarzen Moore) ist ebenfalls durch großflächige Ackerschläge gekennzeichnet. Diese sind aber im Umfeld der Potenzialfläche PF 8 durch weg- / grabenbegleitende Hecken, mehrere Waldinseln und Feuchtbiotope gegliedert. Insgesamt ist auch diese Fläche überwiegend von Wald umschlossen, nach Westen in Richtung Prezelle jedoch offen und vom Ortsrand einsehbar. Vollständig von Wald umschlossen sind hingegen die beiden Potenzialflächen PF 20 und 48 weiter östlich. Aufgrund dieser Situation sind die nördlichen Potenzialflächen um die Siedlung Prezelle (PF 6, PF 7, PF 28) bereits innerhalb des Nahbereichs (1.000 m) schon z. T. sichtverschattet bzw. abgeschirmt und in der visuellen Wirkung gemindert. In der Mitteldistanz (bis 3.000 m) und darüber hinaus sind die nördlichen Teilflächen durch die umgebenden großflächigen Wälder gut abgeschirmt. Für die Potenzialflächen östlich Prezelle gilt dies nur eingeschränkt, da zumindest Fläche PF 8 von Prezelle aus am Rand des Nahbereichs (1.000 m) und in der Mitteldistanz (bis 3.000 m) nicht oder kaum sichtverschattet und einsehbar ist. Günstig wirkt bei allen Flächen die topografisch nicht exponierte Lage. Zwar werden die Anlagen aufgrund der angenommenen Höhe von 200 m weiträumig sichtbar sein, die Fernwirkung wird aber v. a. nach Norden (Elbeniederung), Osten und Süden (Landgraben / Dummeniederung) aber teilweise auch Westen (Nemitzer Heide, mit Ausnahme der Teilfläche östlich Prezelle) eingeschränkt. Besonders zu berücksichtigen ist hierbei jedoch die Fernwirkung in den Bereich der z. T. offenen und topografisch leicht höher gelegenen, für die ruhige Erholung relevante Nemitzer Heide. Bei Realisierung aller sechs Flächen würde es zu einer nahezu halbkreisförmigen Umschließung der Ortslage Prezelle über ca. 5 km Länge kommen, die sich unter Berücksichtigung der Potenzialfläche PF 1 östlich Lanze sogar auf etwa 9 km vergrößern würde. Ungünstig wirkt hier v. a. die südliche Teilfläche östlich Prezelle, die stärker einsehbar ist. Eine entsprechende Realisierung zusammen mit der unveränderten Potenzialfläche PF 1 würde auch eine sehr ungünstige Fernwirkung auf die Nemitzer Heide ausüben. Zu berücksichtigen ist hierbei auch die mit hohen Anlagen verbundene	-- (bei Realisierung aller Teilflächen einschl. PF 1)
--	---	--

	Befeuerung (Lichtverschmutzung), die aktuell im Landkreis Lüchow-Dannenberg aufgrund der i. d. R. geringen Anlagenhöhe von max. 100 m bisher keine Rolle spielt. Alle Flächen liegen innerhalb eines ca. 209,8 km² großen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UZVR, BfN 2010). Eine Zerschneidungswirkung ist jedoch durch die Anlagen nicht gegeben.	0
Kulturelles Erbe und Sachwerte	Im Bereich des pot. Vorranggebietes Prezelle bzw. der entsprechenden Potenzialflächen befinden sich nach §§ 10 -14 NDSchG geschützte Bodendenkmale/archäologische Fundstellen, andere Kulturgüter sind nicht bekannt. Baudenkmale liegen außerhalb der Flächen. In der Umgebung befinden sich zudem historische Dorflagen (Prezelle, Lomitz) in denen sich gem. § 3 Abs. 2 bzw. 3 NDSchG Einzelbaudenkmale oder Gruppenbaudenkmale befinden (mind. ca. 800m Abstand zum pot. Vorranggebiet). Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.	0
Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Da bei Realisierung aller Potenzialflächen ein ca. 5 km kreisförmig um Prezelle liegender Korridor, unter Einbeziehung von Potenzialfläche PF 1 sogar ein ca. 9 km Korridor entstehen würde, der sowohl umfassende/umzingelnde Wirkung auf Prezelle als auch auf Prezelle Siedlung hätte, ist zu entscheiden, welche Flächen für eine Realisierung in Betracht kommen. Hierzu ist ein Alternativenvergleich mit Ziel der Vermeidung von Konflikten und der Optimierung der Potenzialflächen, die letztendlich aus umweltfachlicher Sicht als verbleibenden pot. Vorranggebiet Bestand haben, erforderlich.¹ Von allen Flächen am unkritischsten stellt sich der mittlere, vollständig von Wald umgebene Standort dar (Potenzialfläche PF 7). Im Zusammenhang mit den nördlichen Teilflächen (Potenzialflächen PF 6 und PF 28) würde sich auch eine Umschließung der Siedlung Prezelle ergeben. Sie befinden sich zudem in unmittelbarer Nähe relevanter Großvogelvorkommen (WÜBBENHORST 2014). Im Vergleich zur Fläche PF 7 im Süden sind die nördlichen Flächen daher ungünstiger zu beurteilen (s. u.), PF 7 zu bevorzugen. Im Zusammenhang mit den südlichen Teilflächen ist eine stärkere avifaunistische Betroffenheit durch die kleineren Potenzialflächen PF20/ 48 gegeben (WÜBBENHORST 2014). Durch die Fläche PF 8 ist hingegen eine stärkere Sichtbarkeit von Prezelle aus gegeben, es liegen einzelne Hinweise/ Flugbewegungen v. a. von Schwarzstorch, Kranich und Rotmilan im Raum Prezelle – Lomitz, jedoch keine konkreten Brutstandorte (nur vermutlicher Standort des Rotmilan) vor (AAG 2014, WÜBBENHORST 2014). Allerdings führt sie im Zusammenhang mit der unveränderten Potenzialfläche PF 1 zu einer starken Belastung von Lomitz und Prezelle, zumal der Mindestabstand von 3 km zwischen den beiden Potenzialflächen mit ca. 1,6 km dann doch deutlich unterschritten wird. Somit muss im Vergleich der Flächen PF 8 und PF 1 (unverändert) sich auch hier für eine Fläche entschieden werden, bzw. eine größere Anpassung einer Fläche erfolgen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Großvögeln und einer einkreisende Wirkung für die Ortslage Prezelle und auch die Siedlung Prezelle wird daher auf die beiden nördlichen Potenzialflächen (Siedlung Prezelle/ Klusmoor, PF 6 und 28) verzichtet. Auf die kleinen Flächen südlich Wirl (PF 20 und 48) wird aufgrund Größe/Zuschnitt und v. a. zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Großvögeln		

¹ Hierzu wird auf die Erläuterungen zu Begriff und Definition der Umzingelung / einkreisenden Wirkung im Anhang des Umweltberichts verwiesen. Das 120°-Kriterium wird demnach als Orientierungswert für Siedlungen herangezogen, um auszuschließen, dass das gesamte menschliche Blickfeld (ca. 170-180°) von einem bestimmten dauerhaften Betrachtungsort aus gesehen von WEA verstellt wird (umzingelnde Wirkung infolge der Einkreisung von mehr als 1/3 des Horizonts durch WEA).

verzichtet. Für PF 7 sind im konkreten Zulassungsverfahren ortspezifische Waldrandabstände festzulegen, zu umgebenden Waldflächen wird mind. ein Abstand von 35 m eingehalten (auch im Nordwesten, Beanspruchung von Wald vermeiden) und die sehr schmalen Spitzen im Südwesten und Südosten sind gekappt, da sie ohnehin nicht nutzbar sind.

Hinsichtlich Potenzialfläche PF 8 östlich Prezelle ist diese aufgrund der geringeren avifaunistischen Betroffenheit gegenüber einer unveränderten Potenzialfläche PF 1 zu bevorzugen (s. Gebietsblatt Lanze, nordwestlich Lomitz), allerdings ist dennoch eine Anpassung im südlichen, strukturreichen Teil erforderlich. Kleinteilig gegliederte Waldrandbereiche mit Hecken, Grünland, Feuchtbiotopen/ Stillgewässer und Waldinseln (mit besonderer Schutzfunktion des Waldes) werden hier ausgespart, um Konflikte (Kollisionsrisiken) zu vermeiden (Bereich „Im Schwarzen Moor“, „Hägetannen“). Zu Wäldern mit besonderer Schutzfunktion im Zusammenhang mit den genannten Strukturen ist hier ein Abstand von 100 m einzuhalten. Hierdurch erhöht sich auch der Abstand zum vermutlichen Horststandort des Rotmilans. Im Übrigen wird zu umgebenden Waldflächen mind. ein Abstand von 35 m eingehalten. Über diese Anforderungen und Anpassungen hinaus sind dann jedoch auch hier im konkreten Zulassungsverfahren ggf. ortspezifische Waldrandabstände festzulegen.

Als verbleibendes pot. Vorranggebiet ergeben sich somit daher die etwas reduzierten Potenzialflächen PF 7 und 8.

Eine Vermeidung bzw. eine Minimierung der Flächenbeanspruchung und von zusätzlicher Querungen der umliegenden Gewässer im Zuge von weiteren Erschließungsmaßnahmen, der Beanspruchung höherwertigerer Biotopstrukturen und artenschutzrechtlich relevanter Strukturen werden zudem als gängige und mögliche Vermeidungsmaßnahmen vorausgesetzt.

Ferner ist in Bezug auf die denkmalgeschützte Substanz in den umliegenden Dörfern im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Visualisierung der Anlagen erforderlich.

Ebenso wird vorausgesetzt, dass nach Prüfung im konkreten Zulassungsverfahren gezielte Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung signifikant erhöhter Kollisionsrisiken (Fledermäuse) getroffen werden. V. a. Abschaltalgorithmen als zentrale Maßnahme zur Kollisionsvermeidung werden prinzipiell vorausgesetzt. Die genaue Regelung ist allerdings auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen. Entsprechendes gilt für spezifische Gehölz-/ Waldrandabstände (ggf. bis zu 200 m, s. NLT 2014b). Aufgrund der Strukturen im Umfeld der Potenzialflächen erscheint dies besonders geboten. Besonders zu berücksichtigen sind auch Großvögel.

In Bezug auf vermutete Rotmilanvorkommen unterhalb von 1.500 m ist diese Art trotz der genannten Flächenreduktion besonders zu beachten. Im Kontext hiermit ist ggf. auch der Einsatz technischer Detektions-/ Warn-/ Abschaltssysteme und von Abschaltzeiten zu prüfen.

Bereits vorhandenen Gehölzstrukturen/ Waldflächen mit abschirmender/ einbindender Wirkung innerhalb und v. a. um die Potenzialflächen sowie die Bestandsfläche sind zu erhalten und zu ergänzen.

In Bezug auf die erforderliche Befeuerung höherer Anlagen sind zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen Möglichkeiten der Abschirmung, der sichtweitenabhängige Reduktion der Nennlichtstärke und der bedarfsgerechten Befeuerung zu nutzen, die Befeuerung der Anlagen eines Parks soll zudem synchronisiert werden.

Im Blick auf Bodendenkmale/archäologische Fundstellen muss vor eventuellen Baumaßnahmen im Einzelfall eine Prüfung stattfinden, ob Fundstellen ausgegraben werden können und die Bauplätze zur Bebauung freigegeben werden können.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund des durchlaufenen Abwägungsprozesses ist der Standort in Form des reduzierten verbleibenden pot. Vorranggebietes (Teile der Potenzialflächen PF 7 und PF 8) teilweise grundsätzlich für ein Vorranggebiet für Windenergie geeignet.

Die mittlere Potenzialfläche (PF 7) stellt sich aus Umweltsicht vergleichsweise unproblematisch dar. Hierfür sprechen insbesondere das Fehlen besonderer landschaftlicher Qualitäten und Empfindlichkeiten. Zwar ist auch für diese Fläche das Auftreten von schlaggefährdeten Großvogelarten nicht auszu-

schließen, dies gilt aber faktisch für nahezu den gesamten Landkreis und muss im nachfolgenden Genehmigungsverfahren artenschutzrechtlich berücksichtigt werden. Derzeit ist hieraus auf Ebene der Regionalplanung kein unüberwindbares Planungshindernis gegeben, mit dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG ist nach jetzigem Kenntnisstand (unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen) nicht zu rechnen. Das im gegenwärtigen RROP dargestellte Vorbehaltsgebiet für Erholung stellt ebenso keinen in relevantem Maße entgegenstehenden Belang dar.

Die Fernwirkung potenzieller WEA ist hingegen auf der mittleren Potenzialfläche auf Grund des umgebenden Waldes herabgesetzt. Negative Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Menschen und Landschaft ergeben sich somit nur in begrenztem Umfang. Dies gilt im Wesentlichen auch für die reduzierte Potenzialfläche PF 8, wobei diese allerdings von Prezelle aus voll einsehbar ist.

Auf die nördlichen Potenzialflächen (Klusmoor, PF 6 und 28) ist vor dem Hintergrund der Großvogelnachweise und der einkreisenden Wirkung für Prezelle/ Lomitz ebenso wie auf die Potenzialflächen südlich von Wirl (PF 20 und 48) zu verzichten. Das Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG ist nach jetzigem Kenntnisstand für die Flächen nördlich Siedlung Prezelle und südlich Wirl nicht auszuschließen.

Die Entfernung zum nächstgelegenen Vorrangstandort: „südlich Töbringen“ liegt ca. 7.700 m westlich; „östlich Schweskau“ liegt ca. 7.700 m südwestlich. Ein anzustrebender Abstand von 3 km wird somit eingehalten. Zur Potenzialfläche PF 1 östlich Lanze wird ohne Berücksichtigung der Flächenreduktion ein Abstand von nur ca. 1,6 km eingehalten. Dieser Abstand steigt aufgrund der Reduktion der Fläche PF 1 jedoch auf ca. 3,9 km.

Die nördlichen beiden Potenzialflächen (Klusmoor) weisen zudem nur eine schlechte Standorteignung auf (geringste Leistungsdichte im Vergleich zu den übrigen Standorten, bis zu 200 W/m², örtlich nur bis 175 W/m², definiert auf 120 m Nabenhöhe). Ebenso ist auch die mittlere Fläche zu beurteilen. Die südliche Fläche weist eine mittlere Standorteignung auf (mittlere Leistungsdichte im Vergleich zu den übrigen Standorten, bis zu 225 W/m², definiert auf 120 m Nabenhöhe).

Entgegenstehende Belange sind in der Gesamtwürdigung der Sachverhalte für die mittlere Teilfläche östlich Prezelle (PF 7) nicht erkennbar. Zwischen der südlichen (PF 8) und nördlichen Teilfläche (PF 6/28) ist im Zuge eines Alternativenvergleichs eine Entscheidung zu fällen. Hiernach wird nach derzeitigem Kenntnisstand auf die nördlichen Teilflächen verzichtet, ebenso auf die sehr kleinen Flächen PF 20 und PF 48. Da die südliche Teilfläche PF 8 aber nur 1.600m von der Potenzialfläche PF 1 „nordwestlich Lomitz“ entfernt liegt, ist zwischen den beiden Teilflächen PF 1 und 8 ebenfalls eine Entscheidung zu treffen. Es wird hierbei eine Reduktion der Fläche PF 1 vorgenommen (siehe auch Gebietsblatt Lomitz), wodurch ein ausreichender Abstand zwischen den Potenzialflächen gegeben ist und eine überproportionale Belastung von Prezelle vermieden werden kann, ohne eine der beiden Flächen völlig aufzugeben.

Über Höhe, Standort und Anzahl der zukünftigen WEA entscheidet letztendlich das konkrete Zulassungsverfahren. Es obliegt der dann zuständigen Zulassungsbehörde, die angesprochenen Sachverhalte entsprechend zu prüfen und zu würdigen.

Natura 2000 Gebiete

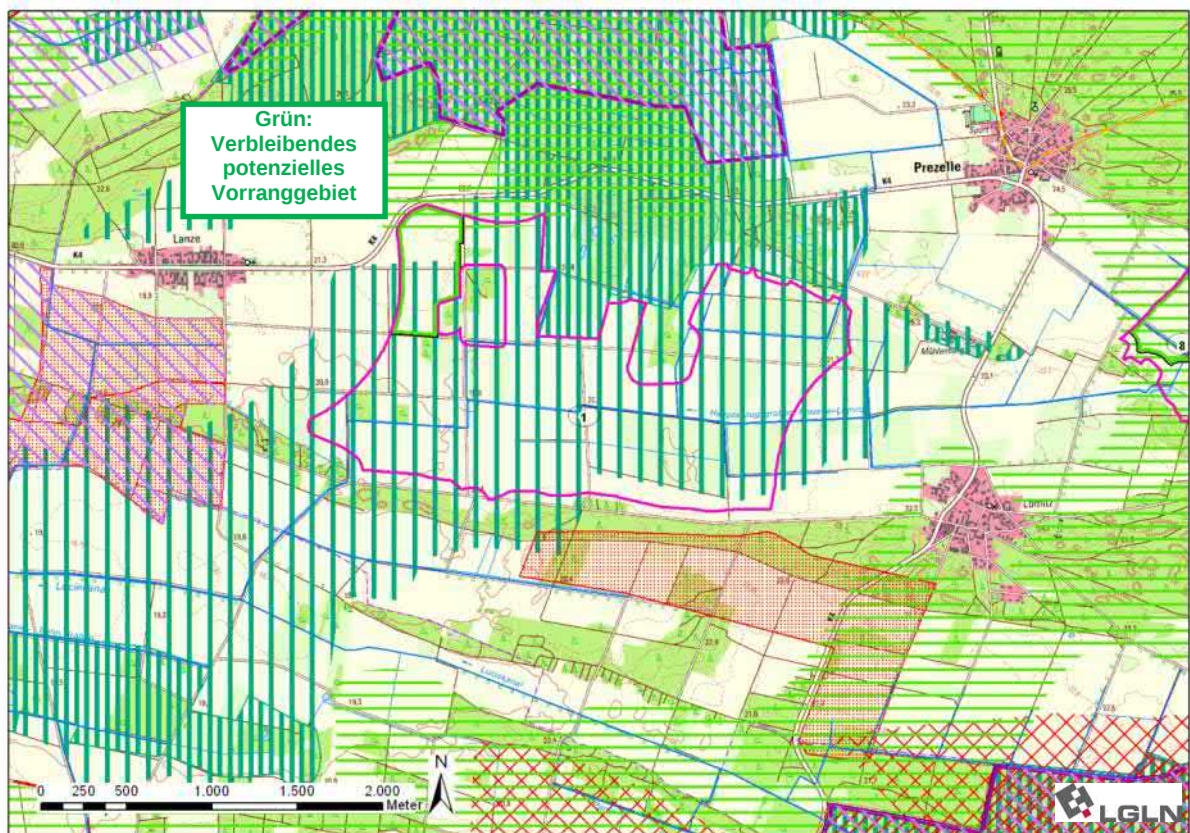
Das verbleibende pot. Vorranggebiet überschneidet sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen Netzes Natura 2000.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet DE 2934-301 „Nemitzer Heide“** liegt westlich in einer Entfernung von ca. 1.900 m. **Das FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“** liegt südlich in einer Entfernung von ca. 1.800 m. Beeinträchtigungen beider Gebiete sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Flächengleich mit o.g. FFH-Gebieten liegen auch das **EU-Vogelschutzgebiet DE 3034-401 „Nemitzer Heide“** westlich in einer Entfernung von ca. 1.900 m sowie das **EU-Vogelschutzgebiet DE 3032-401 „Landgraben- und Dummeniederung“** südlich in einer Entfernung von ca. 1.800 m. Beeinträchtigungen beider Gebiete sind aufgrund der Entfernung ebenfalls nicht zu erwarten.

1.1.10 Lanze - Lomitz

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen



Legende

- | | | |
|--|--|---|
| Landkreisgrenze | EU-Vogelschutzgebiete | Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung |
| Eisenbahnstrecke | FFH-Gebiet | Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr |
| Freileitung 110 kV | Landschaftsschutzgebiet | Regional bedeutsame Sportanlage |
| Potentialflächen für Windenergienutzung | Naturschutzgebiet | Golfplatz |
| Nr. der Potenzialfläche (s. Text) | Naturpark Elbhöhen-Wendland | Motorsportgebiet |
| Vorranggebiet für Windenergienutzung gem. RROP 2004 | Vorranggebiet für Hochwasserschutz | Reitsportgebiet |
| Windenergieanlagen (WEA) | Vorranggebiet für Natur und Landschaft | Wassersportgebiet |
| Vorbehaltsgebiet/Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung | Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft | Radweg |
| KS Kieshaltiger Sand | Deich | Wanderweg |
| S Sand | Avifaunistisch wertvoller Bereich nationaler Bedeutung | Vorbehaltsgebiet für Erholung |
| To Ton und Tonstein | Avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung (insbes. f. Rotmilan) | Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft |
| Vorranggebiet für die Siedlungsentwicklung | Brutgebiet Schwarzstorch | Vorranggebiet für ruhige Erholung mit starker Inanspruchnahme |
| Kulturelles Sachgut | | |

Abb. 10: Übersicht pot. Vorranggebiet Lanze, nordwestlich Lomitz

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurde die Potenzialfläche PF 1 als möglicherweise geeignete Vorrangfläche bzw. pot. Vorranggebiet **Lanze - Lomitz** für Windenergienutzung ermittelt. Sie befindet sich in der Samtgemeinde Gartow auf dem Gebiet der Gemeinde Prezelle im Südosten des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Die nächstgelegenen Siedlungen mit Wohnbebauung (Prezelle, Lomitz, Lanze) liegen mind. 900 m nordöstlich entfernt. Die nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich befinden sich südlich Prezelle in einer Entfernung von mind. 600 m in Mühlenberg. Die Potenzialfläche mit einer Größe von 310,3 ha liegt im Landschaftsraum der Lüchower Niederung als Teil des hannoverschen Wendlands in der naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland.

Als Bodentypen überwiegen Gleye über Flussablagerungen der Niederterrasse, außerdem Gley-Podsol und Podsol. Die Fläche liegt auf nach Osten flach ansteigendem Gelände auf einer Höhe zwischen 19 und 22 m ü NN. Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird durch Grünland und Acker mit kleineren Laubholzinseln und wegebegleitenden Gehölzen und Straßenbäumen bestimmt. Südlich und nördlich finden sich Nadelwälder auf leichten Höhenrücken (Ratzberg, Klinkerberg, Papenberg bis 25 m Höhe) mit zum Teil besonderen Schutzfunktionen des Waldes. Im nördlichen und westlichen Teil ist der Raum stärker strukturiert.

Innerhalb der Potenzialfläche verläuft der Hauptabzugsgraben Prezelle-Lomitz und entwässert nach Westen. Weitere Fließgewässer in der Umgebung der Fläche sind der Luciekanal ca. 1.200 m südlich sowie zahlreiche weitere Entwässerungsgräben. Auch in der Fläche befinden sich mehrere kleinere Gräben sowie kleinere Stillgewässer.

Die wenigen Vorbelastungen gehen von der direkt nördlich angrenzend sowie ca. 700 m östlich verlaufenden K 4 aus.

Relevante Umweltziele

Das pot. Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Elbhöhen-Wendland“ sowie nahezu vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft. Ein Vorbehaltsgebiet für Erholung überlappt sich im Norden minimal mit der Fläche und verläuft ansonsten in ca. 700 m bis mehr als 2.000 m Entfernung im Norden und Osten um die Fläche herum. Der östliche Teil der Potenzialfläche ist zudem als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts gekennzeichnet. Im Westen und Norden liegen innerhalb und am Rand der Potenzialfläche einzelne Waldflächen (Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft) mit besonderen Schutzfunktionen des Waldes. Weitere Festlegungen zu konkreten Umweltzielen oder Schutzgebiete sind nicht bekannt.

In der Umgebung der Potenzialfläche befinden sich folgende weitere relevante Schutzkategorien und/oder Umweltziele:

- Südlich parallel verläuft in 150 m Entfernung ein Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung (Rotmilanlebensraum, Kennziffer 3034.3/10), ferner liegt noch etwas weiter südlich ein Schwarzstorchbrut- und Nahrungshabitat (Kennziffer 3034.3/13) und eine Bruthabitat des Seeadlers (Kennziffer 3034.3/7).
- Ein Jagdgebiet des Schwarzstorchs liegt ebenfalls ca. 100 m südlich. Dies kann den Brutvorkommen des Schwarzstorchs südöstlich am Luciekanal zugeordnet werden.
- Ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft grenzt direkt im Norden an die Fläche an, der überwiegende Teil der Potenzialfläche ist zudem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.
- Ein Vorranggebiet für „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ liegt etwa 1.400 m nördlich.
- Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2933-401 „Lucie“ liegt ca. 500 m westlich. Dieses wurde auch gleichfalls als landesweit bedeutsamer Brutvogelbereich für Großvögel eingestuft (Lebensraum des Rotmilans, Kennziffer 3033.2/22 und 3033.4/2).
- Das EU-Vogelschutzgebiet DE 3034-401 „Nemitzer Heide“ und das FFH-Gebiet DE 2934-301 „Nemitzer Heide“, gesichert als NSG Nemitzer Heide, liegen 500 m nördlich. Entsprechend der NSG-VO ist in einer Zone von 500 m um das NSG die Errichtung von WEA untersagt.
- Das EU-Vogelschutzgebiet DE3032-401 „Landgraben- und Dümmeiniederung“ liegt ca. 1.700 m südöstlich und ist etwa flächengleich mit dem Naturschutzgebiet NSG „Planken und Schletauer Post“.
- Das nächstgelegene LSG „Eichenmischwald Lisei“ liegt südwestlich in einer Entfernung von ca. 3 km.
- Die Ortschaft Nemitz (2 km nordwestlich) ist gemäß RROP 2004 Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung.

- Gemäß Entwurf des LROP 2015 ist neben dem südlich gelegenen Luciekanal und dem Panie-Buhn Graben auch der durch die Potenzialfläche verlaufenden Hauptabzugsgraben Prezelle-Lomitz ein lineares Vorranggebiet für den Biotopverbund.
- Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft finden sich im Bereich der Waldflächen/ Waldinseln nördlich und südlich der Potenzialfläche, gerade die kleinen Waldinseln und –ausläufer weisen hierbei eine besonderer Schutzfunktion des Waldes auf.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung ¹
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Die als Vorbehaltsgebiete für Erholung ausgewiesenen Wälder rund um das pot. Vorranggebiet bzw. die Potenzialfläche („Nemitzer Forst“, „Prezeller Forst“) werden durch das potenzielle Vorranggebiet nur bedingt beeinträchtigt. Die Nutzbarkeit des Raumes für die Naherholung bleibt erhalten. Die für die Erholung maßgeblichen Landschaftsstrukturen bleiben weitgehend unbeeinträchtigt, da die Anlagen aus den Wäldern einerseits i. d. R. nicht sichtbar und darüber hinaus auch nur eingeschränkt hörbar sein werden. Wanderwege ca. 1.300 m nordöstlich durch Prezelle werden ebenfalls nicht beeinträchtigt und sind weiter nutzbar. Für die Erholungsnutzung relevant ist insbesondere die ca. 1,5 km nördlich gelegene Nemitzer Heide. Die Erholungsfunktion bleibt hierbei auch grundsätzlich erhalten, allerdings ist durch hohe und befeuerte Anlagen eine Sichtbarkeit trotz vorgelagerter Waldflächen zu erwarten. Diese ist wiederum in diesem bisher wenig belasteten Raum im Kontext mit den weiteren pot. Vorranggebieten Prezelle und Töbtingen zu sehen, die alle südlich liegen. Die im Rahmen des Planungskonzepts (Potenzialflächenanalyse) ermittelten Potenzialfläche und damit das pot. Vorranggebiet erfüllt prinzipiell aufgrund des gewählten Verfahrens die empfohlenen Abstandskriterien einer harten Tabuzone von 400 m (2fache Anlagenhöhe) sowie die weichen Kriterien von 900 m (600 m für Wohnbebauung im Außenbereich): • Prezelle ca. 900 m nordöstlich, Lomitz ca. 900 m östlich, Lanze ca. 900 m westlich, • sowie in Mühlenberg 600 m östlich (Wohnbebauung im Außenbereich). Eine Sichtbarkeit der Anlagen und eine mögliche visuelle Beeinträchtigung sind für fast alle Ortschaften gegeben. Nur Prezelle ist teilweise durch die vorgelagerten Wälder abgeschirmt. Ungünstig ist allerdings die Wirkung im Zusammenhang mit den Flächen bei Prezelle zu beurteilen (Entstehung eines breiten, Prezelle im Winkel von über 180° umschließenden Korridors, Abstand zwischen PF 1 und PF 8 nur ca. 1,6 km, offener Winkel zwischen PF 1 und PF 8 nur knapp 60°).	(-) - (i. V. mit den Flächen um Prezelle, v. a. PF 8 trotz Einhaltung der Abstandskriterien zur Wohnbebauung ungünstig)

¹ Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)

Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	Im pot. Vorranggebiet bzw. auf der Potenzialfläche sind kleinere Biotope durch den Landkreis als schutzwürdig kartiert (Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. Verb. m. § 24 NAGB-NatSchG: Sonstige anthropogene Gewässer, Grau- und Ohrweiden-Gebüsche, Sonstige Gräben und Kanäle), deren Inanspruchnahme im weiteren Planungsverlauf aber vermieden werden kann. Ebenso kann eine Beeinträchtigung des Hauptabzugsgrabens als Biotopverbundstruktur vermieden werden. Eine Beeinträchtigung faunistisch wertvoller Bereiche ist nicht erkennbar (Vögel und Fledermäuse s. u.).	0
	Gemäß Waldfunktionenkarte NFP 2010 sind die umliegenden Wälder im Norden zum Teil historische alte Waldstandorte (NFA Göhrde 2004: Auswertung historischer Kartenwerke). Diese liegen in ausreichender Entfernung und werden nicht negativ beeinträchtigt. Die vorkommenden Waldinseln bzw. –ausläufer weisen i. d. R gemäß RROP eine besondere Schutzfunktion auf, auch ihre Inanspruchnahme ist vermeidbar. Konkrete Nachweise von Brutstandorten kollisionsempfindlicher Arten liegen für Kranich innerhalb der Fläche vor (AAG 2014). Kranichpaare und rufende Vögel konnten fast im gesamten Gebiet beobachtet werden. So liegen mehrere Kranichnachweise im Norden/ Osten, ferner auch südlich der Potenzialfläche PF 1 vor. Hohe Aktivitäten konnten demzufolge auch in der gesamten Osthälfte und im Nordosten der Potenzialfläche PF 1 sowie südlich davon verzeichnet werden, die fünf aus den Daten der AAG bekannten Brutvorkommen konnten bestätigt werden, zumindest als Brutverdacht, in einem Fall als Brutnachweis (WÜBBENHORST 2015). Ferner wurden größere überfliegende Trupps und kleinere Ansammlungen beobachtet (östlich Lanze, westlich Lomitz, WÜBBENHORST 2015). Im Osten tritt zudem auch Kiebitz als Brutvogel auf. Ein sicherer Brutvogel ist nach den aktuellen Erfassungen auch der Rotmilan (NLWKN 2015). Die Beobachtungen lassen zudem auf weitere Brutpaare in der Umgebung der Potenzialfläche PF 1 schließen. So konnten hohe Aktivitäten im zentralen und südlichen Teil der Potenzialfläche, im Osten bei Lomitz und im Westen nördlich und südlich Lanze festgestellt werden. (WÜBBENHORST 2014 und 2015). Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung für den Rotmilan liegen entsprechend im Westen und im Süden in zum Teil sehr geringem Abstand. Ein Brutgebiet des Schwarzstorchs und Seeadlers liegt südöstlich im Bereich FFH- Gebietes und VSG Landgraben- und Dummeniederung und damit innerhalb des jeweils empfohlenen Mindestabstands von 3.000m. Hinweise auf Nutzung als Nahrungshabitat durch den Schwarzstorch liegen auch für die Niederung der Lucie südlich angrenzend vor, innerhalb der Fläche konnte 2015 nur ein überfliegender Vogel im Osten beobachtet werden (WÜBBENHORST 2015). Südlich des Luciekanals liegt zudem ein weiteres aktuelles Brut-/ Nahrungshabitat (NLWKN 2015). Nachweise des Ziegenmelker in der Nemitzer Heide liegen > 500m entfernt. Nachweise des (störepfindlichen) Ortolans als hervorstechender Offenlandart innerhalb der umgebenden Vogelschutzgebiete	0

Umweltbericht im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung

	Qualität des Landschaftsbilds wird im Nahbereich durch die Errichtung von WEA herabgesetzt. Günstig wirkt die topografisch nicht exponierte Lage. Die Fläche ist gegenüber der Umgebung nicht erhöht, sondern sogar geringfügig tiefer (bis zu ca. 6 m), oder auf vergleichbarem Niveau. Zwar werden die Anlagen aufgrund der angenommenen Höhe von 200 m weit-räumig sichtbar sein, die Fernwirkung wird aber v. a. nach Norden (Nemitzer Heide, Elbeniederung), Osten und Süden (Landgraben / Dummeniederung) eingeschränkt. Aufgrund der Flächengröße in dem offenen Raum ergibt sich dennoch eine deutliche Überprägung. Besonders zu berücksichtigen ist auch hier die Fernwirkung in den Bereich der z. T. offenen und topografisch leicht höher gelegenen, für die ruhige Erholung relevante Nemitzer Heide. Bei Realisierung der unveränderten Potenzialfläche PF 1 würde sich zusammen mit den verbleibenden Flächen um Prezelle eine sehr ungünstige Fernwirkung auf die Nemitzer Heide ergeben. Zu berücksichtigen ist hierbei auch die mit hohen Anlagen verbundene Befeuerung (Lichtverschmutzung), die aktuell im Landkreis Lüchow-Dannenberg aufgrund der i. d. R. geringen Anlagenhöhe von max. 100 m bisher keine Rolle spielt. Die Fläche liegt im Nordwesten innerhalb eines ca. 209,8 km² großen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UZVR, BfN 2010). Eine Zerschneidungswirkung ist jedoch nicht gegeben.	--
Kulturelles Erbe und Sachwerte	Im Bereich des pot. Vorranggebietes Lanze, nordwestlich Lomitz bzw. der entsprechenden Potenzialfläche PF 1 befinden sich nach §§ 10 - 14 NDSchG geschützte Bodendenkmale, andere Kulturgüter sind nicht bekannt. Baudenkmale liegen außerhalb der Flächen. In der Umgebung befinden sich zudem historische Dorflagen (Prezelle, Lomitz, Lanze) in denen sich gem. § 3 Abs. 2 bzw. 3 NDSchG Einzelbaudenkmale oder Gruppenbaudenkmale befinden (mind. ca. 900m Abstand zum pot. Vorranggebiet). Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.	0
Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Zur Vermeidung von Konflikten ist es erforderlich, die Potenzialfläche und damit das pot. Vorranggebiet deutlich zu beschränken. Da der gesamte Süden von verschiedenen relevanten Vogelarten z. T. sehr intensiv genutzt wird, ist dieser Teil der Potenzialfläche nicht weiter als pot. Vorranggebiet vorgesehen. Dadurch kann auch ein ausreichender Abstand zu einem parallel zum Luciekanal verlaufenden Waldriegel (Leitstruktur) eingehalten werden. Ferner ist dann auch ein ausreichender Abstand zum Zentrum des Brut-/ Jagdhabitats des Schwarzstorches (ca. 3.000 m) und zu den Nestbereichen des Rotmilans (mind. 1.500 m) gegeben. Zudem liegen im Süden, Osten und Nordosten mehrere Nachweise des Kranichs vor, außerdem besteht im Norden eine grenzlinienreiche, gegliederte Halboffenlandschaft im Übergang zum Wald. Insofern wird auch auf den nordöstlichen Teil der Potenzialfläche PF 1 verzichtet. Als verbleibendes pot. Vorranggebiet bleibt daher ein kleinerer relativ konfliktarmer Bereich nur im äußersten Nordwesten an der K 4, westlich der Waldinseln und nördlich des Verbindungsweges zwischen Lanze und Lomitz (ca. 25 ha). Die Einhaltung eines Waldrandabstandes von mind. 35 m trotz einer besonderen Schutzfunktion der Waldflächen scheint hier dabei vertretbar, da es sich um eine einzelne Waldinsel handelt und die Potenzialfläche PF 1 zum Schutz u. a. auch anderer Waldflächen schon sehr deutlich reduziert wurde.		

Durch diese Begrenzungen erhöhen sich zudem auch die Abstände zum Brutgebiet des Seeadlers auf über 3 km.

Die geringfügige Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstand zu einem südlich gelegenen Brutverdacht des Kranich wird nicht als kritisch bewertet, da innerhalb der Fläche keine besonderen Aktivitäten verzeichnet werden konnten.

Da bei Realisierung aller sechs Flächen es zu einer nahezu halbkreisförmigen Umschließung der Ortslage Prezelle über ca. 5 km Länge kommen würde, die sich unter Berücksichtigung der Potenzialfläche PF 1 östlich Lanze sogar auf etwa 9 km vergrößern würde und der sowohl einkreisende Wirkung auf Prezelle als auch auf Siedlung Prezelle hätte und auch den Raum um Lomitz überproportional belasten würde (geringer Abstand), ist auch aus diesem Grund zu entscheiden, welche Flächen oder Teilbereiche für ein (verbleibendes) pot. Vorranggebiet in Betracht kommen. Hierzu wird auf die Erläuterungen zu Begriff und Definition der Umzingelung/einkreisenden Wirkung im Anhang des Umweltberichts und die Ausführungen im Gebietsblatt Prezelle verwiesen. Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Flächen um Prezelle wurden die Flächen nördlich Siedlung Prezelle bereits ausgeschieden, relativ unproblematisch auch zusammen mit PF 1 ist die Fläche PF 7 östlich Prezelle. Es wäre somit eine Entscheidung zwischen den Flächen PF 1 (Lomitz) und Prezelle (PF 8) zu fällen. Aufgrund der vorgesehenen Flächenreduktion im Osten der Potenzialfläche PF 1 wird schon eine starke Belastung allein von Prezelle vermieden und der angestrebte Abstand von 3 km zwischen den pot. Vorranggebieten erreicht. In Verbindung mit den Flächenreduktionen ergeben sich auch größere Abstände zu den meisten Siedlungen, durch die Reduzierung der Fläche PF 1 von rund 310 ha auf ca. 25 ha wird eine überproportionale Belastung des Raumes um Lanze und v. a. Lomitz vermieden.

Eine Vermeidung bzw. eine Minimierung der Flächenbeanspruchung und von zusätzlicher Querungen der umliegenden Gewässer im Zuge von weiteren Erschließungsmaßnahmen, der Beanspruchung höherwertigerer Biotopstrukturen und artenschutzrechtlich relevanter Strukturen werden zudem als gängige und mögliche Vermeidungsmaßnahmen vorausgesetzt. Dies gilt insbesondere auch für den Hauptabzugsgraben als Biotopverbundstruktur.

Ebenso wird vorausgesetzt, dass nach Prüfung im konkreten Zulassungsverfahren gezielte Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung signifikant erhöhter Kollisionsrisiken (Fledermäuse) getroffen werden. V. a. Abschaltalgorithmen als zentrale Maßnahme zur Kollisionsvermeidung werden prinzipiell aufgrund der allgemeinen Bedeutung des Raumes vorausgesetzt. Die genaue Regelung ist allerdings auf Basis standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen, entsprechendes gilt für spezifische Gehölz-/ Waldrandabstände. Aufgrund der Strukturen im Umfeld der Potenzialfläche erscheint dies besonders geboten.

Besonders zu berücksichtigen sind auch Großvögel (v.a. Rotmilan, Kranich, Schwarzstorch, Seeadler, ggf. besondere Vermeidungsmaßnahmen).

Bereits vorhandenen Gehölzstrukturen/ Waldflächen mit abschirmender/ einbindender Wirkung innerhalb und v. a. um die Potenzialflächen sowie die Bestandsfläche sind zu erhalten und zu ergänzen.

In Bezug auf die erforderliche Befeuerung höherer Anlagen sind zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen Möglichkeiten der Abschirmung, der sichtweitenabhängige Reduktion der Nennlichtstärke und der bedarfsgerechten Befeuerung zu nutzen, die Befeuerung der Anlagen eines Parks soll zudem synchronisiert werden.

Im Blick auf Bodendenkmale muss vor eventuellen Baumaßnahmen im Einzelfall eine Prüfung stattfinden, ob Fundstellen ausgegraben werden können und die Bauplätze zur Bebauung freigegeben werden können.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund des durchlaufenen Abwägungsprozesses ist der Standort in Form des reduzierten verbleibenden pot. Vorranggebietes (Teil der Potenzialflächen PF 1) nur teilweise grundsätzlich für ein Vorranggebiet für Windenergie geeignet.

Die Potenzialfläche PF 1 stellt sich aus Umweltsicht in weiten Teilen als problematisch dar. Dies wird durch umfangreiche Flächenreduktionen berücksichtigt. Zwar ist dann auch auf der verbleibenden Fläche das Auftreten von schlaggefährdeten Großvogelarten nicht gänzlich auszuschließen, dies gilt aber faktisch für nahezu den gesamten Landkreis und muss im nachfolgenden Genehmigungsverfahren artenschutzrechtlich berücksichtigt werden. Derzeit ist hieraus auf Ebene der Regionalplanung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen umfangreichen Flächenreduktionen kein unüberwindbares Planungshindernis gegeben, mit dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG ist nach jetzigem Kenntnisstand (unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen) nicht zu rechnen. Das im gegenwärtigen RROP dargestellte nördlich angrenzende Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie die teilweise Ausweisung der Fläche selbst als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft stellen ebenso keinen in relevantem Maße entgegenstehenden Belang dar.

Die Fernwirkung potenzieller WEA ist auf Grund des umgebenden Waldes nach Norden und Osten herabgesetzt. Negative Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Menschen und Landschaft ergeben sich somit nur in begrenztem Umfang (v. a. in Richtung Lanze).

Die Fläche weist eine mittlere Standorteignung auf (mittlere Leistungsdichte im Vergleich zu den übrigen Standorten, bis zu 225 W/m², definiert auf 120 m Nabenhöhe).

Ein anzustrebender Abstand von 3 km zu den vorhandenen Vorranggebieten RROP 2004 wird eingehalten (Tobringen 3.500 m nordwestlich, Thurauer Berg 5.400 m westlich, Trabuhn 4.100 m südlich, Schweskau 4.700 m südlich). Der Abstand zu der Potenzialfläche östlich Prezelle (PF 8) beträgt ohne Flächenreduktion nur ca. 1.600 m, mit Flächenreduktion sind es ca. 3,9 km, für die Potenzialfläche PF 7 (Prezelle Mitte) sind es ca. 3,8 km. Zur Vermeidung einer einkreisenden Wirkung für Prezelle und Lomitz werden nur die optimierte Fläche PF 1 und PF 8 und die Fläche PF 7 als verbleibende pot. Vorranggebiete berücksichtigt.

Entgegenstehende Belange sind in der Gesamtwürdigung der Sachverhalte nicht erkennbar.

Über Höhe, Standort und Anzahl der zukünftigen WEA entscheidet letztendlich das konkrete Zulassungsverfahren. Es obliegt der dann zuständigen Zulassungsbehörde, die angesprochenen Sachverhalte entsprechend zu prüfen und zu würdigen.

Natura 2000 Gebiete

Das verbleibende pot. Vorranggebiet bzw. die reduzierte Potenzialfläche PF 1 überschneidet sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen Netzes Natura 2000.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet DE 2934-301 „Nemitzer Heide“** liegt nördlich in einer Entfernung von ca. 500 m. Flächengleich mit o.g. FFH-Gebiet liegt auch das **EU-Vogelschutzgebiet DE 3034-401 „Nemitzer Heide“** nördlich in einer Entfernung von ca. 500 m. Die empfohlenen Abstände des NLT von Natura 2000-Gebieten (bei einem Schutz von Fledermausarten/ Vogelarten, NLT 2014b) zu WEA von 1.200 m werden damit nicht eingehalten. Hierzu wurde eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt (vgl. Kap. 4). Im Ergebnis sind Beeinträchtigungen derzeit nicht erkennbar. Eine konkrete FFH-Verträglichkeit der einzelnen WEA ist jedoch im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

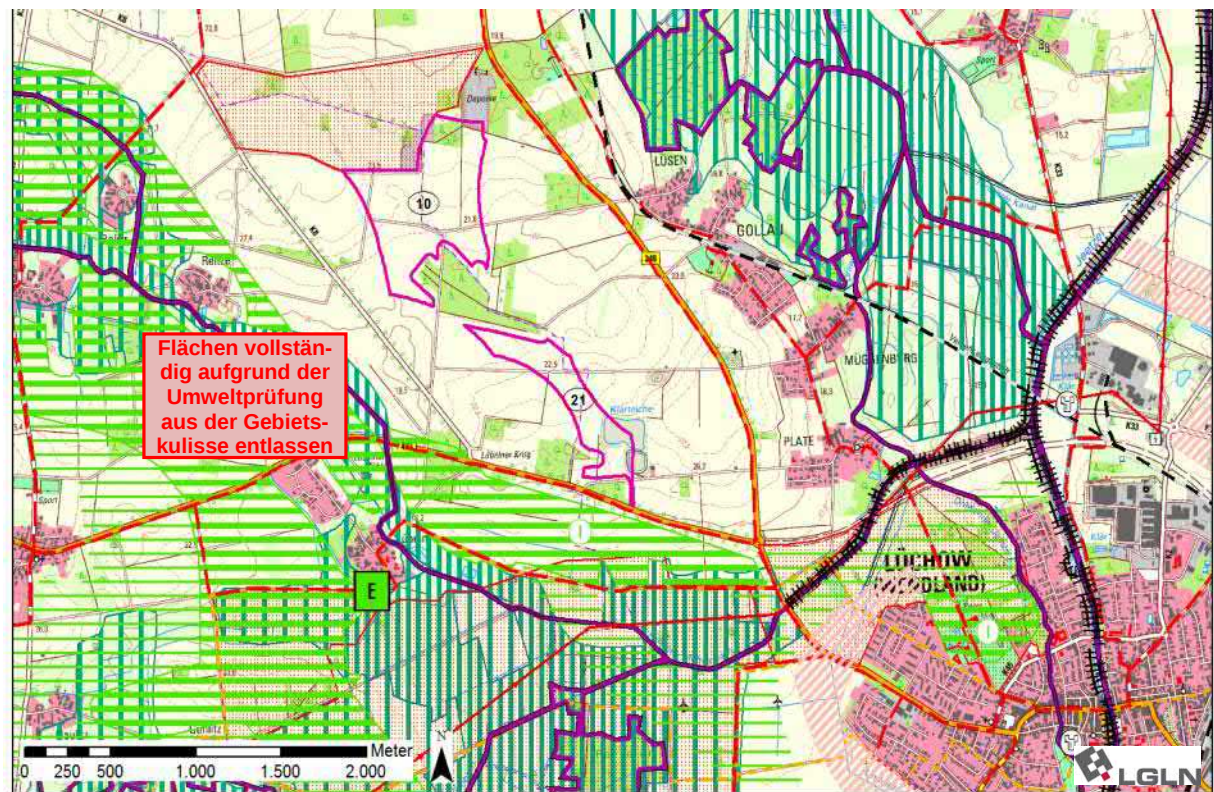
Das FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“ sowie das flächengleiche **EU-Vogelschutzgebiet DE 3032-401 „Landgraben- und Dummeniederung“** liegt südlich in einer Entfernung von ca. 2 km. Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Das FFH-Gebiet DE 2933-401 „Lucie“ liegt westlich in 1.000 m Abstand. Die empfohlenen Abstandskriterien (Schutz Vogelarten, NTL-Papier 2014) zu WEA von 1.200 m werden nicht eingehalten. Hierzu wurde eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt (vgl. Kap. 4). Im Ergebnis sind

Beeinträchtigungen derzeit nicht erkennbar. Eine konkrete FFH-Verträglichkeit der einzelnen WEA ist jedoch im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

1.1.11 Gollau

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen



Legende

- | | | |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Landkreisgrenze Eisenbahnstrecke Freileitung 110 kV Potenzialflächen für Windenergienutzung Nr. der Potenzialfläche (s. Text) Vorranggebiet für Windenergienutzung gem. RROP 2004 Windenergieanlagen (WEA) Vorbehaltsgebiet/Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung KS Kieshaltiger Sand S Sand To Ton und Tonstein Vorranggebiet für die Siedlungsentwicklung Kulturelles Sachgut | <ul style="list-style-type: none"> EU-Vogelschutzgebiete FFH-Gebiet Landschaftsschutzgebiet Naturschutzgebiet Naturpark Elbhöhen-Wendland Vorranggebiet für Hochwasserschutz Vorranggebiet für Natur und Landschaft Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft Deich Avifaunistisch wertvoller Bereich nationaler Bedeutung Avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung (insbes. f. Rotmilan) Brutgebiet Schwarzstorch | <ul style="list-style-type: none"> E Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung F Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr Regional bedeutsame Sportanlage Golfsport Motorsportgebiet Reitsportgebiet Wassersportgebiet Radweg Wanderweg Vorbehaltsgebiet für Erholung Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft Vorranggebiet für ruhige Erholung mit starker Inanspruchnahme |
|--|--|--|

Abb. 11: Übersicht pot. Vorranggebiet Gollau

Die Potenzialflächen bei Gollau mit zwei Teilflächen von 45,2 und 20,2 ha wurde im Rahmen der Potenzialanalyse als pot. Vorranggebiet **Gollau** für Windenergie ermittelt. Das Gebiet befindet sich in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) auf der Grenze der Gemeinde Küsten und der Stadt Lüchow mittig im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Die nächstgelegenen Siedlungen mit Wohnbebauung liegen in Grabow, Lüssen, Gollau, Lübelner Mühle, Reitze, Plate mind. 900 m entfernt. Alle Wohngebäude im Außenbereich befinden sich außerhalb einer Entfernung von 600 m.

Das pot. Vorranggebiet liegt im Landschaftsraum der Ostheide als östlichsten Teils der naturräumlichen Region Lüneburger Heide. Das Gelände ist flach mit Höhen zwischen 20 m und 26 m. Als Bodentypen überwiegen Braunerde über sandig-kiesigem Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne. In-

nerhalb des Potenzialraums herrscht Ackernutzung vor. Die Fläche ist umgeben von zahlreichen kleineren Wäldern und Gehölzen sowie vielen weg- und gewässerbegleitenden Baumreihen und Hecken. An die nördliche Potenzialfläche PF 10 grenzen zwei Altablagerungen. Im Osten schließt sich die eher offene Jeetzelniederung an, im Süden Ackerflächen, Siedlungen (u. a. Lüchow mit großen Gewerbeflächen) und einzelne Waldflächen.

Auf den Flächen selbst sind keine weiteren Fließgewässer vorhanden, allerdings überlagert sich PF 21 zum Teil mit zwei Speicherbecken. Südlich und westlich verläuft der Lübelner Mühlenbach als Gewässer II. Ordnung in ca. 530 m Entfernung, im Südosten mit angrenzendem Deich. Weitere Fließgewässer in der Umgebung der Fläche sind die Jeetzel (Gewässer 1. Ordnung; Landeswasserstraße) ca. 2 km östlich mit angrenzendem Überschwemmungsgebiet, sowie zahlreiche weitere Entwässerungsgräben ca. 1.500 m östlich in der Jeetzelniederung.

Unmittelbar südlich in tlw. unter 100 m Entfernung erstreckt sich das Antragsgebiet „Rundlinge“ als UNESCO Weltkulturerbe einschl. der berücksichtigten Pufferzone mit Lübeln in ca. 1,2 km Entfernung als nächstem Rundlingsdorf.

Vorbelastungen gehen von der direkt südlich angrenzenden B 493, der K 8 ca. 200 m westlich sowie der B 248 ca. 300 m östlich aus. Eine 110-KV-Leitung verläuft ca. 600 m südlich der Teilfläche PF 21. Eine nur gelegentlich befahrene Eisenbahnstrecke verläuft ca. 600 m östlich der Flächen.

Relevante Umweltziele

Das pot. Vorranggebiet bzw. die beiden Potenzialflächen befinden sich vollständig innerhalb des Naturparks „Elbhöhen-Wendland“ sowie vollständig innerhalb von Flächen zur Verbesserung Landschaftsstruktur und Naturhaushalt. Ein Vorranggebiet für „ruhige Erholung mit starker Inanspruchnahme“ grenzt südlich in etwa 70 m an.

In der Umgebung der Fläche befinden sich folgende weitere relevante Schutzkategorien und / oder Umweltziele:

- Innerhalb der Potenzialfläche PF 10 befinden sich eine F-Plan Fläche „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ und Grünfläche.
- Ein Vorranggebiet für „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ liegt etwa 600 m westlich.
- Rund um die Flächen liegen mehrere Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft in einem Abstand von mindestens 300 m.
- Ein Vorbehaltsgebiet für Erholung liegt etwa 1.600 m westlich.
- Ein Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft findet sich zwischen den beiden Potenzialflächen.
- Das FFH-Gebiet DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ verläuft westlich, südlich und östlich in mind. 530 m Entfernung.
- Nördlich angrenzend liegt ein Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung (Rotmilanlebensraum, Kennziffer 3032.2/2). Ein weiterer Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung (Rotmilanlebensraum, Kennziffer 3032.2/1) liegt ca. 300 m südlich.
- Die östlich und nördlich verlaufende Jeetzelniederung ist Nahrungshabitat des Schwarzstorch; hier sind auch Brutvorkommen an den Nebengewässern bekannt.
- Die Ortschaft Lübeln (1.200 m südwestlich) ist gemäß RROP 2004 Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung und Ortslage innerhalb des Antragsgebietes „Rundlinge“ als UNESCO Weltkulturerbe.
- Ein Vorranggebiet Siedlung befindet sich ca. 1.300 m südöstlich, nördlich von Lüchow.
- Der Flugplatz Lüchow-Rehbeck liegt ca. 3 km nordöstlich.
- Der Entwurf des LROP 2015 stellt ein linienförmiges Vorranggebiet Biotopverbund entlang des Lübelner Mühlenbachs dar.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung ¹
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Die Nutzbarkeit des Raumes für die Ruhige Erholung insbesondere südlich und westlich der Potenzialfläche bleibt erhalten. Die für die Erholung maßgeblichen Landschaftsstrukturen bleiben weitgehend unbeeinträchtigt. Auch die zahlreichen Radwege, insbesondere südlich und östlich entlang der B 493 und entlang der B 248 sind weiterhin nutzbar.	0
	Die im Rahmen des Planungskonzepts ermittelten Potenzialflächen und damit das pot. Vorranggebiet erfüllen prinzipiell aufgrund des gewählten Verfahrens die empfohlenen Abstandskriterien einer harten Tabuzone von 400 m (2fache Anlagenhöhe) sowie die weichen Kriterien von 900 m (600 m für Wohnbebauung im Außenbereich):	0
	Grabow 900 m nördlich, Plate 900 m östlich, Lüssen 900 m östlich, Lübelner Mühle 900 m südwestlich, Reitze 900 m westlich, Gollau 1.300 m östlich, Müggenburg 1.100 m östlich, Obergut 1.100 m nordöstlich, Lübeln 1.200 m SW, Belitz 1.300 m westlich, Beutow 1.400 m nordwestlich, Lüchow 1.500 m südöstlich, Göttien 1.800 m westlich. Bedingt durch die exponierte Lage auf einem leichten Höhenrücken (Höhenunterschied zu den Niederungen der Jeetzel 10m) sind die Anlagen weithin einsehbar und werden nur wenig durch Waldflächen abgeschirmt. Eine Sichtbarkeit der Anlagen und eine mögliche visuelle Beeinträchtigung sind für fast alle Ortschaften gegeben. Nur Grabow ist teilweise durch die vorgelagerten Wälder abgeschirmt.	-
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	An der nordwestlichen Grenze der Potenzialfläche PF 10 befindet sich eine Sandgrube, die tlw. als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. Verb. m. § 24 NAGBNatSchG durch den Landkreis kartiert wurde (GB DAN 3032/056). Eine Inanspruchnahme durch Anlagenstandorte kann aber vermieden werden. Wertvolle Biotoptypen sind auf den Potenzialflächen selbst nicht bekannt (Datensatz UNB und NLWKN 2013). Eine Beeinträchtigung faunistisch wertvoller Bereiche ist nicht erkennbar (Vögel und Fledermäuse s. u.). Konkrete Nachweise von Brutstandorten kollisionsempfindlicher Arten liegen innerhalb der beiden Potenzialflächen nicht vor (AAG 2014). Die Flächen sind umgeben von kleineren Waldflächen wie dem Bruchwald zwischen Gollau-Lüssen und Grabow-Obergut im Nordosten sowie dem überwiegend von Laubholz geprägten Wald zwischen Beutow und Grabow. In den etwas höher gelegenen Bereichen (oberhalb 20 m Höhe) im Umfeld der Potenzialflächen finden sich Kiefernwälder, z.T. auch Fichtenanpflanzungen. Sowohl im Laubwald als auch den Kiefern-Althölzern und den älteren Baumreihen sind zahlreiche Nistmöglichkeiten für Greifvögel vorhanden.	0

¹ Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)

	Ein sicherer Brutvogel ist nach den aktuellen Erfassungen dabei mit mehreren Nachweisen im Umfeld der Rotmilan (mehrere nachgewiesene Brutstandorte unterhalb des Mindestabstandes von 1.500 m, ein Nachweis unmittelbar an und zwischen den Flächen, AAG 2014, WÜBBENHORST 2015). Im Süden und Norden der Potenzialflächen liegen hier auch die schon benannten Rotmilanlebensräume mit landesweiter Bedeutung. Aufgrund insgesamt vier aktueller Nachweise ergibt sich eine teilweise intensive Raumnutzung zwischen und um die Potenzialflächen. Die Wiesenweihe wurde von 2007 bis 2013 regelmäßig nachgewiesen (Ackerflächen nördlich und südlich der K8), aktuell brütete sie 2015 in knapp unter 1.000 m Entfernung zu den Potenzialflächen, abgeschirmt durch zwei kleinere Waldparzellen. Hier wird auch der Neststandort eines Baumfalken (WÜBBENHORST 2015) vermutet. Der Weißstorch ist Brutvogel in den Ortschaften Beutow, Göttien und Gollau-Lüsen. Die Horste in Beutow und Göttien sind etwa 2.000 m, der Horst in Lüsen ist etwa 1.500 m von den Potenzialflächen entfernt und damit außerhalb kritischer Distanzen. Sicherer Brutvogel mit mehreren Paaren im Umkreis von aber erst 1.000 – 1.500m ist weiterhin der Kranich (AAG 2014, WÜBBENHORST 2015). Die Potenzialflächen liegen weiterhin am Rand eines Zugkorridors von Rast-/ Zugvögeln entlang der Jeetzel über die Lucie zur Elbe hin, sowie am Rand eines zumindest zeitweise bedeutenden Rastgebietes (Jeetzelniederung, AAG 2014). Die östlich und nördlich verlaufende Jeetzelniederung ist weiterhin bekanntes Nahrungshabitat des Schwarzstorch (ca. 700 m). Hier finden sich auch ältere Brutnachweise der Art an den Nebengewässern (AAG 2014). Der Ortolan wurde als Brutvogel innerhalb der Potenzialfläche PF 10 und auch im Umfeld nachgewiesen (AAG 2014), hierbei wurde berücksichtigt, dass der Ortolan nicht zu den klassisch windkraftsensiblen Vogelarten in Form einer Kollisionsgefährdung zählt, aber offensichtlich nach Spalik als störeffempfindlich angesehen werden kann. Konkrete Nachweise von Brutstandorten kollisionsempfindlicher Arten innerhalb von Mindestabständen liegen damit für Rotmilan (sehr geringer Abstand, mehrere Brutpaare) und knapp am Rand Wiesenweihe vor. Der Schwarzstorch ist im Umfeld nur als Nahrungsgast relevant. Nachweise besonders schlaggefährdeter Fledermausarten direkt auf der Bestandfläche sind aktuell nicht bekannt. Nach MANTHEY (2014) sind die Arten Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus sowie Zwergfledermaus im Umfeld (Lüchow, Kolborn, Lucie, Woltersdorf, zwischen ca. 2 – 4 km) nachgewiesen. Gleiches gilt für die Mopsfledermaus (Lucie). Auf dem TK 25-Quadranten der Potenzialflächen ist für das Jahr 2009 der Große Abendsegler nachgewiesen (BatMap 2015). Zu den aktuellen (lokalisierten) Nachweisen wird jedoch ein Mindestabstand von 200 m eingehalten. Ein Vorkommen einer oder mehrerer Arten auch im Bereich der Potenzialflächen ist aber nicht auszuschließen. Vielmehr ist nach Aussage von Herrn Manthey (mdl. 2015) von einer generell mehr oder	- (Tendenz --)
--	--	------------------------------

Umweltbericht im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung

	Südlich schließt sich direkt das Antragsgebiet (inkl. Pufferzone) „Rundlinge“ als UNESCO Weltkulturerbe an. Zu dem südlich gelegenen Rundlingsdorf Lübeln wird hierbei nur ein Abstand zur Potenzialfläche PF 21 von 1.200 m eingehalten. Das pot. Vorranggebiet liegt damit deutlich innerhalb des in der Stellungnahme des IHM (2016) definierten Wirkradius von 7,5 km (ab der Kernzone) für Vorrang-/Eignungsgebiete. Die Anlagen werden aufgrund der geplanten Anlagenhöhen und der Nähe zum Antragsgebiet und den dort relevanten Siedlungen als visuelle Störung in Erscheinung treten und nur teilweise durch Waldinseln abgeschirmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen.	--
Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Das pot. Vorranggebiet Gollau mit den beiden Potenzialflächen PF 10 und 21 weist eine besondere Konfliktsituation aufgrund einerseits des Vorkommens schlaggefährdeter Großvögel (Mehrfachnacheinanderweise Rotmilan) und in Bezug auf das Antragsgebiet „Rundlinge“ als UNESCO Weltkulturerbe auf. Die südliche Potenzialfläche (PF 21) muss hierbei ohnehin aufgrund der dortigen Speicherbecken gekürzt werden. Aufgrund der Problematik der Betroffenheit von Großvögeln und des Antragsgebietes „Rundlinge“ durch die Potenzialfläche PF 21 ist die PF 21 aus der Flächenkulisse zu entlassen. Potenzialfläche PF 10 wird von Lübeln aus einsehbar sein und liegt sehr nah zumindest an einem aktuellen Brutstandort des Rotmilans, im weiteren Umfeld existieren 3 weitere Nachweise, ein Lebensraum landesweiter Bedeutung grenzt unmittelbar an. In der Summe, auch unter Beachtung des Antragsgebietes „Rundlinge“, wird daher auch auf die Potenzialfläche PF 10 im Zuge der Vermeidung verzichtet. Es verbleibt unter umweltfachlichen Vermeidungsaspekten somit kein für die Windenergienutzung geeignetes pot. Vorranggebiet.		
Zusammenfassung Vor dem Hintergrund des durchlaufenen Abwägungsprozesses ist der Standort nicht für ein Vorranggebiet für Windenergie geeignet. Die Potenzialflächen PF 10 und PF 21 stellen sich aus Umweltsicht vergleichsweise problematisch dar. Es ist von negativen Auswirkungen auf das Antragsgebiet „Rundlinge“ als UNESCO Weltkulturerbe auszugehen. Die Teilfläche PF 21 reduziert sich schon unter Berücksichtigung der Speicherbecken auf unter 15 ha. Direkt im Umfeld der Flächen sind schlaggefährdete Großvogelarten über einen längeren Zeitraum nachgewiesen, dies gilt zwar faktisch für nahezu den gesamten Landkreis, ist hier v. a. für den Rotmilan aber besonders ausgeprägt, so dass hier derzeit auf Ebene der Regionalplanung ein unüberwindbares Planungshindernis nicht ausgeschlossen werden kann, mit dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG ist nach jetzigem Kenntnisstand (auch unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen) möglicherweise zu rechnen. Zudem sind auch negative Auswirkungen auf Rastvögel (Klärung Überflug/ Flughöhe) möglich. Die Fläche weist eine mittlere - gute Standorteignung auf (mittlere – hohe Leistungsdichte, 225 W/m² bis zu 250 W/m², definiert auf 120 m Nabenhöhe). Nächstgelegene pot. Vorranggebiete bzw. Potentialflächen: Breselenz (PF 11 4.100 m nordwestlich, PF 27 4.000 m nordwestlich), Platenlaase (PF 45 3.700 m, PF 22 3.200 m nördlich). Vorhandene Vorranggebiete bzw. Bestandsflächen: Tarmitz 4.800 m östlich, Reetze 2.700 m. Der angestrebte Abstand von 3 km wird somit eingehalten (Reetze als aufzugebender Standort berücksichtigt).		

Natura 2000 Gebiete

Die Potenzialflächen PF 10 und 21 überschneiden sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen Netzes Natura 2000.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet DE 2831-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“**, das durch Fließgewässer u. Kanäle mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten sowie für Fischotter und Biber, mit überwiegend hervorragend ausgeprägter flutender Wasservegetation sowie Quellbäche mit zahlreichen hervorragend ausgeprägten Erlen-Eschenwäldern charakterisiert wird, verläuft nahezu rund um das Vorranggebiet und hat nach Süden und Westen zum Lübelner Mühlenbach eine Entfernung von lediglich ca. 530 m. Das FFH-Gebiet beschränkt sich hier ausschließlich auf die Gewässer Jeetzel und Lübelner Mühlenbach und ist sehr schmal ausgebildet. Nach Osten zur Jeetzel wird eine Entfernung von ca. 800 m eingehalten, hier werden die Quellwälder des FFH-Gebiets noch durch die B 248 sowie eine Bahnstrecke von den Potenzialflächen getrennt. Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m zu den Potenzialflächen wurde eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt (vgl. Kap. 4).

Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen schon allein aufgrund der Streichung als pot. Vorranggebiet derzeit nicht erkennbar.

1.1.12 Breselenz

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

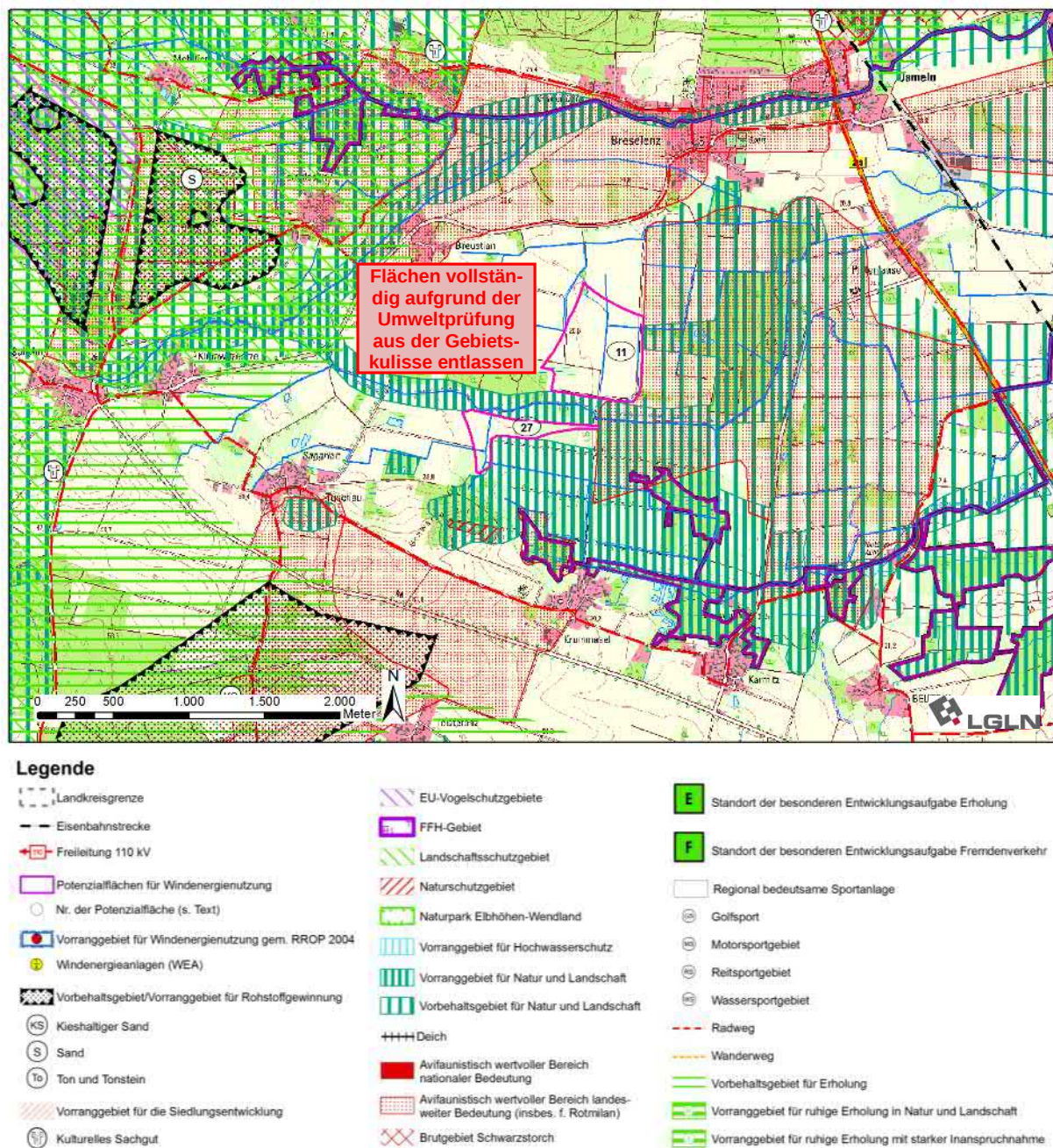


Abb. 12: Übersicht pot. Vorranggebiet Breselenz

Die Potenzialflächen bei Breselenz (PF 11 und PF 27) wurden im Rahmen der Potenzialanalyse als pot. Vorranggebiet **Breselenz** für die Windenergie ermittelt. Die Potenzialfläche PF 11 befindet sich in der Samtgemeinde Elbtalaue auf dem Gebiet der Gemeinde Jameln. Die Potenzialfläche PF 27 befindet sich in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) auf dem Gebiet der Gemeinde Küsten. Die nächstgelegenen Siedlungen mit Wohnbebauung liegen z. B. in Breselenz, Krummasel, Saggrian /Tüschau, Breustian mind. 900 m entfernt. Die nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich befinden bei Tüschau, in einer Entfernung von über 600 m.

Die Flächen mit einer Größe von 34,5 ha (PF 11) bzw. 10,6 ha (PF 27) liegen im Landschaftsraum der Ostheide als Teil des hannoverschen Wendlands in der naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland.

Als Bodentyp überwiegt Podsol-Gley über Talsanden, im Süden der Potenzialfläche PF 27 auch Erd-Niedermoor. Die Flächen liegen auf nach Südwesten flach ansteigendem Gelände auf einer Höhe zwischen 22 und 27 m ü NN. Südlich der Potenzialfläche PF 27 befindet sich der Schwarze Berg mit Erhebungen bis zu 45 m ü NN. Die Flächen liegen fast vollständig auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Acker und Grünland in einer strukturreichen Niederung. Im Nordwesten der Potenzialfläche PF 11 befindet sich eine sehr kleine Fläche Laubwald. Die Umgebung wird durch kleinere Nadel- und Mischwaldparzellen gegliedert.

Es verlaufen mehrere Gräben (Verbandsgewässer, III. Ordnung) innerhalb der beiden Potenzialflächen, die in den Platenlaaser Bach als Gewässer II. Ordnung führen. Dieser verläuft zwischen den beiden Potenzialflächen hindurch. Östlich PF 11 sind drei kleinere Teiche vorhanden.

Die Vorbelastungen gehen u. a. von der K 18 aus, die ca. 350 m nördlich der Potenzialfläche PF 11 verläuft. Weitere eher geringe Vorbelastungen sind die K 31, die ca. 1.000 m östlich der Flächen verläuft, sowie die K 8, die ca. 1.000 m südlich der Potenzialfläche PF 27 verläuft.

Relevante Umweltziele

Das pot. Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Elbhöhen-Wendland“. Ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft verläuft entlang der Gewässer zwischen den und an beide Potenzialflächen angrenzend, die südliche Potenzialfläche PF 27 wird davon fast umschlossen.

In der Umgebung der Fläche befinden sich folgende weitere relevante Schutzkategorien und / oder Umweltziele:

- Ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft verläuft unmittelbar östlich PF 11.
- Das Landschaftsschutzgebiet „Elbhöhen-Drawehn“ liegt westlich der K 18 ca. 980 m entfernt.
- Das Naturschutzgebiet NSG „Schwarzer Berg bei Krummasel“ liegt ca. 300 m südlich.
- Das FFH-Gebiet DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ verläuft südlich und nördlich in ca. bis zu 1 km Entfernung.
- Ein Vorbehaltsgebiet für Erholung befindet sich ca. 800 m westlich.
- Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft finden sich zwischen den beiden Potenzialflächen und um diese herum. Zum überwiegenden Teil handelt es sich hier um Flächen mit besonderen Schutzfunktionen des Waldes, die im Norden und Südosten direkt an die Potenzialfläche PF 11 angrenzen.
- Ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand) befindet sich ca. 1,5 km westlich.
- Ein weiteres Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (kieshaltiger Sand) befindet sich ca. 1 km südlich.
- Die Flächen sind großräumig von landesweit bedeutsamen Großvogellebensräumen umschlossen: Im Osten grenzt ein Rotmilan-Lebensraum landesweiter Bedeutung (Kennziffer 2932.3/1) direkt an beide Flächen an. Nördlich in 400 m Entfernung liegt der Großvogel-Lebensraum landesweiter Bedeutung Kennziffer 2932.1/7. Südlich befindet sich eine Teilfläche des Gebietes Kennziffer 2932.3/1 in ca. 900 m Entfernung. Südwestlich in ca. 900 m Entfernung befinden sich zwei weitere Rotmilan-Lebensräume landesweiter Bedeutung, auch zum Schutz der Sonderart Ortolan, mit der Kennziffer 2932.3/11 und 2932.3/4.
- Hinweise auf Nutzung als Nahrungshabitat durch den Schwarzstorch liegen für den gesamten Niederungsbereich entlang der Gewässer vor.
- Im Umkreis von 1.000 m liegen Brutnachweise von Kranichen, Ortolanen, Wiesenweihe und Rotmilan vor.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung ¹
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Die Nutzbarkeit des Raumes für die Naherholung bleibt erhalten. Die Radwege rund um das pot. Vorranggebiet bzw. die Potenzialflächen in einem Abstand von mindestens 500 m und entlang der B 248 sind weiter nutzbar.	0
	Die im Rahmen des Planungskonzepts (Potenzialflächenanalyse) ermittelten Potenzialflächen und damit das pot. Vorranggebiet erfüllen prinzipiell aufgrund des gewählten Verfahrens die empfohlenen Abstandskriterien einer harten Tabuzone von 400 m (2fache Anlagenhöhe) sowie die weichen Kriterien von 900 m (600 m für Wohnbebauung im Außenbereich):	0
	• Breselenz ca. 900 m nördlich, Breustian 900 m nordwestlich, Krummasel ca. 900 m südlich, Saggrian ca. 900 m westlich, Kranmühle ca. 1.100 m nördlich, Volkfien ca. 1.400 m nordwestlich, Tolstefanz ca. 1.500 m südlich, Karmitz ca. 1.600 m südöstlich, Kleinwitzetze ca. 1.700 m westlich sowie • mit Wohnbebauung im Außenbereich: Tüschau ca. 940 m westlich. Eine Sichtbarkeit der Anlagen und eine mögliche visuelle Beeinträchtigung sind für fast alle Ortschaften gegeben. Nur Platenlaase ist durch einen Wald abgeschirmt.	-
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. Verb. m. § 24 NAGBNatSchG oder wertvolle Biotoptypen sind im pot. Vorranggebiet nicht bekannt (Datensatz UNB und NLWKN 2013). Eine Beeinträchtigung faunistisch wertvoller Bereiche ist nicht erkennbar (Vögel und Fledermäuse s. u.). Konkrete Nachweise von Brutstandorten kollisionsempfindlicher Arten lagen innerhalb der beiden Potenzialflächen zunächst nicht vor (AAG 2014). Im Umkreis von 1.500 m als kritischer Distanz lagen zunächst Nachweise von 3 Rotmilanen vor (AAG 2014). Die Flächen sind insgesamt großräumig von landesweit bedeutsamen Rotmilanlebensräumen umschlossen (NLWKN 2014): Im Osten (Kennziffer 2932.3/1) direkt angrenzend, südwestlich in ca. 700 m Entfernung (Kennziffer 2932.3/11 und 2932.3/4) sowie nördlich in 400m Entfernung (Kennziffer 2932.1/7). Südlich der kleineren Teilfläche PF 27 liegen auch Brutnachweise mehrerer Wiesenweihen (2010 – 2013, AAG 2014) vor, teilweise abgeschirmt hinter Waldstücken und den Höhenrücken Schwarzer Berg, örtlich auch knapp an der Grenze zur der kritischen Distanz von 1.000m. Westlich von PF 27 findet sich in unter 500 m Abstand ein Brutnachweis des Kranichs (2010), östlich Nachweise nahrungssuchender Schwarzstörche (Platenlaaser Bach als Nahrungshabitat). Die Schwarzstörchnachweise sind auch relevant für die nördliche Teilfläche PF 11. Für diese liegen Nachweise von Brutstandorten für den	0

¹ Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)

	Kranich aus 2010 und 2011 in den umliegenden Wäldern nördlich und v. a. östlich, teilweise <500 m Entfernung vor. Die Potenzialflächen und das pot. Vorranggebiet liegen im Bereich eines Zugkorridors von Rast- / Zugvögeln entlang des Drawehn zur Elbe hin (AAG 2014). Zudem liegen für den gesamten Niederungsbereich Hinweise auf Nutzung als Nahrungshabitat durch den Schwarzstorch vor. Der Ortolan wurde nur außerhalb der Potenzialflächen nachgewiesen, hierbei wurde berücksichtigt, dass der Ortolan nicht zu den klassisch windkraftsensiblen Vogelarten in Form einer Kollisionsgefährdung zählt, aber offensichtlich nach Spalik als stöempfindlich angesehen werden kann. Ein Schwarzmilan wurde innerhalb kritischer Distanz (1.000 m) nachgewiesen. Konkrete Nachweise von Brutstandorten kollisionsempfindlicher Arten innerhalb von Mindestabständen lagen zunächst für die südliche Potenzialfläche PF 27 für Rotmilan und knapp am Rand der Mindestabstände auch für Wiesenweihe und Kranich vor. Für die nördliche Teilfläche galt dies für Rotmilan und ebenfalls knapp am Rand des Mindestabstandes für den Kranich. Durch Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren 2016 liegen dem Plangeber nun aktuellere und weitergehende Hinweise auf Vorkommen windkraftsensible Vogelarten vor. Hiernach werden für die Jahre 2012-2016 die beiden Rotmilanvorkommen bestätigt, ebenso die drei Kranichbrutstandorte (einer nur noch ca. 200 m entfernt von der reduzierten PF 11), ergänzt um zwei Brutverdachte in unter 500 m Entfernung zur reduzierten Fläche PF 11 aus 2016. Unmittelbar auf der Fläche PF 11 liegen aus 2016 drei Brutnachweise für den Kiebitz vor, zwei weitere und ein Brutverdacht befinden sich zudem in unter 500 m Abstand. Hinweise liegen zudem auf eine Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat der Rohrweihe vor. Vor dem Hintergrund dieser neuen und zusätzlichen Erkenntnisse ergibt sich eine veränderte Lageeinschätzung. Wurde bisher von einer deutlichen Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes von 1.500 m, respektive im Minimum sogar nur 1.000 m für den Rotmilan ausgegangen, so ergibt sich dies aktuell auch für den Kranich und den Kiebitz (jeweils 500 m, Kiebitz direkt auf der Fläche). Da also nach aktuellen Erkenntnissen somit mehrere Artnachweise/ Individuen bestätigt wurden (Kranich, Rotmilan, Rohrweihe), sowie neue Nachweise hinzukamen (Kiebitz, Kranich) bzw. näher/in der Fläche liegen, indiziert dies in der Einzelfallbetrachtung einen sehr starken Anhalt für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Nachweise besonders schlaggefährdeter Fledermausarten direkt auf der Bestandfläche sind aktuell nicht bekannt. Nach Manthey (2014) sind die Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus sowie Zwergfledermaus im Umfeld (Lüchow, Beselenz, Krummasel, zwischen ca. 1,5 – 8 km) nachgewiesen. Aus den TK 25-Quadranten um die Potenzialflächen ist für das Jahr 2009 der Große Abendsegler nachgewiesen (BatMap 2015). Zu den aktuellen (lokalisierten) Nachweisen wird jedoch ein Mindestabstand von 200 m eingehalten. Ein Vorkommen einer oder mehrerer Arten auch im Bereich der Potenzialfläche ist aber definitiv nicht auszuschließen. Vielmehr ist nach Aussage von Herrn Manthey (mdl. 2015) von einer generell mehr oder	--
--	--	-----------

	weniger flächendeckenden Bedeutung des Landkreises für Fledermäuse auszugehen, wobei es sich hier auch um einen strukturreichen Raum handelt (Waldflächen, Gewässer, Hecken, Grünland). Im Hinblick auf die Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP ist daher grundsätzlich ein Kollisionsrisiko für besonders schlaggefährdete Fledermausarten nicht ausschließbar (Abstände zu Waldrändern 35 m). Es wird aber vorausgesetzt, dass im Zuge konkreter Zulassungsverfahren neben einer der Konfliktsituation angemessenen Sachverhaltsaufklärung die Bestimmung und Festsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Anlagenstandorte, -höhen, -anzahl, Abschaltalgorithmen) erfolgt, so dass keine signifikant erhöhten Kollisionsrisiken verbleiben. Dies ist jeweils im Zuge der konkreten Zulassungsverfahren zu klären. Die Betroffenheit von Fortpflanzungs- / Ruhestätten ist durch die Lage der Potenzialfläche (außerhalb Wald, größere Gehölze) sowie die Wahl der Anlagenstandorte innerhalb dieser grundsätzlich vermeidbar. Eine Kompensationsfläche befindet sich ca. 1.000 m westlich und wird nicht beeinträchtigt.	0
Wasser	Gewässer sind im pot. Vorranggebiet bzw. auf den beiden Potenzialflächen in Form einzelner Gräben, die zum Platenlaaser Bach hin entwässern, vorhanden. Die Inanspruchnahme der Gewässer und ihrer Randbereiche ist im Zuge des weiteren Planungsverfahrens zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Sinne der Eingriffsregelung auszugleichen. Erhebliche verbleibende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	0
Landschaft	Durch eine Ansiedlung von WEA wird das Landschaftsbild im pot. Vorranggebiet bzw. auf den beiden Potentialflächen und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Neben der visuellen Überprägung erfolgt auch eine Störung des Landschaftserlebens durch Lärm. Die Qualität des Landschaftsbilds wird im Nahbereich durch die Errichtung von WEA herabgesetzt. Im Nahbereich sind die Anlagen nach Osten Richtung Platenlaase (Waldstück „Weide“) und nach Südwesten Richtung Saggrian/ Tüschau (Waldstück „Tannenkoppel“), sowie nach Süden/ Südosten auch zum Teil abgeschirmt. Günstig wirkt die topografisch nicht exponierte Lage. Zwar werden die Anlagen aufgrund der angenommenen Höhe von 200 m weiträumig sichtbar sein, die Fernwirkung wird aber v. a. nach Norden (Elbeniederung), Osten und Süden (Landgraben / Dummeniederung) deutlich eingeschränkt. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings auch die mit hohen Anlagen verbundene Befeuern (Lichtverschmutzung), die aktuell im Landkreis Lüchow-Dannenberg aufgrund der i. d. R. geringen Anlagenhöhe von max. 100 m bisher keine Rolle spielt.	-
Kulturelles Erbe und Sachwerte	Auf Potenzialfläche PF 11 befindet sich eine archäologische Fundstelle, sonst sind keine Sach- und Kulturgüter bekannt. Baudenkmale liegen außerhalb der Flächen. In der Umgebung befinden sich historische Dorflagen (Breselenz, Krummasel, Breustian, Saggrian, Tüschau) in denen sich gem. § 3 Abs. 2 bzw. 3 NDSchG Einzelbaudenkmale oder Gruppenbaudenkmale befinden (mind. 900m Abstand zum pot. Vorranggebiet).	

Zusammenfassung

Das pot. Vorranggebiet Breselenz mit den beiden Potenzialflächen PF 11 und 27 weist eine besondere Konfliktsituation auf. Zur Vermeidung von Konflikten und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und unter besonderer Berücksichtigung von Großvögeln (v. a. Rotmilan, Kranich, Wiesenweihe, Schwarzstorch) wurde zunächst im Ergebnis der notwendigen Einzelfallprüfung in der 1. Auslegung auf die südliche Teilfläche Potenzialfläche PF 27 verzichtet, diese liegt innerhalb eines sehr strukturreichen Raumes und ist mit ca. 10 ha auch sehr klein. PF 11 wurde sehr moderat reduziert.

Der Verkleinerung der Fläche lagen (neben dem Kranich) insbesondere Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch zu Grunde. Hierzu liegen Daten aus mehreren Jahren vor (im Kern 2010-2012, tlw., auch älter, tlw. für 2015), d. h. über einen längeren Zeitraum und mit hoher Dichte, wodurch die langfristige Bedeutung des Raumes dokumentiert ist. Außerdem wurde die aktuelle Einschätzung der AAG (2013/2014) als Schwarzstorchjagdhabitat berücksichtigt, sowie die Festlegungen des NLWKN zu landesweit bedeutsamen Rotmilanlebensräumen, welche zuletzt 2015 bestätigt wurden und die PF 11 quasi umschließen.

Aufgrund dem Plangeber aus dem Beteiligungsverfahren heraus vorliegender, aktuellerer und weitergehender Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten ergibt sich gegenüber der bisherigen Beurteilung für das pot. Vorranggebiet Windenergie Breselenz eine veränderte Lageeinschätzung. Die ohnehin bereits kritische Einschätzung im Umweltbericht verschärft sich deutlich. Die bisherige Abwägung zu Gunsten eines Vorranggebietes Windenergie kann nicht aufrechterhalten werden, es bestehen erkennbare Gründe, die derzeit gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen.

Vor dem Hintergrund des durchlaufenen Abwägungsprozesses ist der Standort nicht als ein Vorranggebiet für Windenergie geeignet.

Natura 2000 Gebiete

Das verbleibende pot. Vorranggebiet überschneidet sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen Netzes Natura 2000.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet DE 2831-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“**, das durch Fließgewässer u. Kanäle mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten sowie für Fischotter und Biber, mit überwiegend hervorragend ausgeprägter flutender Wasservegetation sowie Quellbäche mit zahlreichen hervorragend ausgeprägten Erlen-Eschenwäldern charakterisiert wird, verläuft nördlich in einer Entfernung von ca. 1.300 m (Breselenzer Bach) und südlich in einer Entfernung von ca. 600 m (Quellwälder am Grabower Mühlengraben als Teil des FFH-Gebiets). Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m zu den Potenzialflächen wurde eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt (vgl. Kap. 4).

Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen schon allein aufgrund der Streichung als pot. Vorranggebiet derzeit nicht erkennbar.

1.1.13 Platenlaase

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

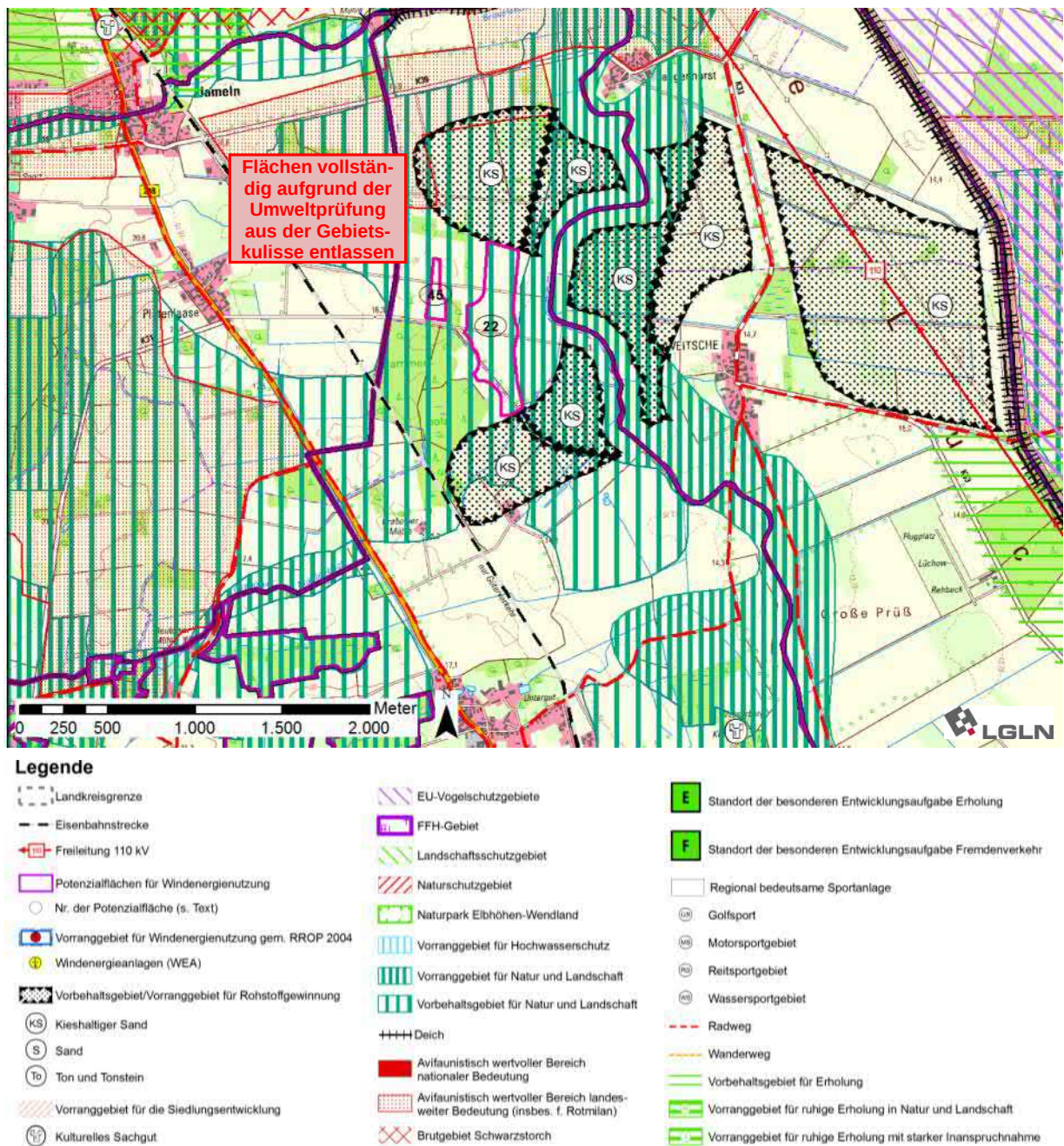


Abb. 13: Übersicht pot. Vorranggebiet Platenlaase

Die Potenzialflächen PF 22 und PF 45 wurden im Rahmen der Potenzialanalyse als für die Windenergie geeignetes pot. Vorranggebiet **Platenlaase** für Windenergie ermittelt. Die Potenzialflächen befinden sich in der Samtgemeinde Elbtalaue auf dem Gebiet der Gemeinde Jameln mittig im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Die nächstgelegenen Siedlungen mit Wohnbebauung liegen in z. B. Langenhorst, Weitsche, Platenlaase, Grabow z. T. deutlich über 900 m entfernt. Das nächstgelegene Wohngebäude im Außenbereich befindet sich 600 m südlich.

Die Flächen mit einer Größe von 19,3 ha (PF 22) bzw. 2,4 ha (PF 45) liegen im Landschaftsraum der Lüchower Niederung als Teil des hannoverschen Wendlands in der naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland.

Die Potenzialflächen befinden sich am Rande der Jeetzelniederung auf nach Westen flach ansteigendem Gelände auf einer Höhe zwischen 13 und 15 m ü NN und werden vollständig landwirtschaftlich als Acker genutzt. Als Bodentyp herrscht Gley über Flussablagerungen (Kiese und Sande) der Niederterrasse vor. Im Südwesten der Potenzialfläche PF 22 verläuft ein Weg mit Straßenbäumen. Südwestlich der Flächen befindet sich das Jammerholz mit Laub- und Nadelwald.

Es liegen keine Wasserflächen innerhalb der beiden Flächen. Östlich und südlich angrenzend an die Potenzialfläche PF 22 liegen mehrere Gräben. Der Grabower Mühlenbach verläuft ca. 200 m westlich der Potenzialfläche PF 45. Die Alte Jeetzel (Gewässer II. Ordnung) verläuft ca. 200 m östlich der Potenzialfläche PF 22. Der Breselenzer Bach mit einem Deich verläuft ca. 1.300 m nördlich.

Vorbelastungen gehen u. a. von der K 30, die ca. 950 m nördlich verläuft, der K 33, die ca. 1.200 m östlich verläuft, sowie der B 248, die ca. 1.100 m westlich der Potenzialflächen verläuft. Außerdem befinden sich eine Hochspannungsfreileitung in einer Entfernung von ca. 1.900 m östlich sowie eine gering befahrene Eisenbahnstrecke 500m westlich.

Relevante Umweltziele

Das pot. Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Elbhöhen-Wendland“, innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft. Potenzialfläche PF 45 befindet sich zudem komplett, PF 22 mit der südlichen Hälfte innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft mit besonderer Funktion.

In der Umgebung der Fläche befinden sich folgende weitere relevante Schutzkategorien und / oder Umweltziele:

- Ein Vorranggebiet und ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (kieshaltiger Sand) grenzen nördlich an die PF 22 an. Ein weiteres Vorranggebiet und ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (kieshaltiger Sand) liegen direkt südlich an PF 22 angrenzend. Die Flächen entlang der Alten Jeetzel werden zurzeit noch nicht abgebaut.
- Ein Vorranggebiet Natur und Landschaft grenzt direkt im Osten an PF 22 an, beide Potenzialflächen liegen zudem innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft.
- Ein Vorbehaltsgebiet für Erholung liegt ca. 1.500 m nordwestlich.
- Die zwischen den Potenzialflächen liegenden Waldflächen sind im RROP als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft und Gebiete mit besonderer Schutzfunktion des Walds dargestellt.
- Das FFH-Gebiet DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel“ liegt in einem Abstand von mindestens 200 m rund um die Flächen.
- Rotmilan-Lebensräume landesweiter Bedeutung liegen nördlich (Kennziffer 2932.4/6) und nordwestlich (Kennziffer 2932.2/9) in einem Abstand von nur 250 m.
- Ein Brutgebiet Schwarzstorch liegt etwa 1.500 m nordwestlich. Entlang der Gewässer gibt es Hinweise auf Nutzung als Nahrungshabitat durch den Schwarzstorch.
- Der Flugplatz Lüchow-Rehbeck befindet sich ca. 2 km südöstlich.
- Der Entwurf des LROP 2015 stellt ein linienförmiges Vorranggebiet Biotopverbund entlang des Grabower Mühlenbachs und der Alten Jeetzel dar.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:		
Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung ¹
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Die Nutzbarkeit des Raumes für die Naherholung bleibt erhalten. Die Wanderwege im Osten, Süden und Westen der Potenzialflächen in einem Abstand von mindestens 900 m sind weiter nutzbar.	0
	Die im Rahmen des Planungskonzepts (Potenzialflächenanalyse) ermittelten Potenzialflächen und damit das pot. Vorranggebiet erfüllen prinzipiell aufgrund des gewählten Verfahrens die empfohlenen Abstandskriterien einer harten Tabuzone von 400 m (2fache Anlagenhöhe) sowie die weichen Kriterien von 900 m (600 m für Wohnbebauung im Außenbereich):	0
	- Langenhorst ca. 1.000 m nördlich, Weitsche ca. 1.100 m östlich, Platenlaase ca. 1.100 m westlich, Jamelner Mühle ca. 1.300 m nördlich, Untergut ca. 1.500 m südlich, Jameln ca. 1.600 m nordwestlich sowie - Wohnbebauung im Außenbereich: Grabower Mühle ca. 750 m südwestlich und 600 m südlich. Eine Sichtbarkeit der Anlagen und eine mögliche visuelle Beeinträchtigung sind für fast alle Ortschaften gegeben. Nur Grabower Mühle und teilweise Grabow und Platenlaase sind durch die Waldflächen des Jammerholz sichtverschattet. Platenlaase liegt etwas höher als die Potenzialflächen (ca. 6 m Höhendifferenz).	-
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. Verb. m. § 24 NAGBNatSchG oder wertvolle Biotoptypen sind im pot. Vorranggebiet nicht bekannt (Datensatz UNB und NLWKN 2013). Eine Beeinträchtigung faunistisch wertvoller Bereiche ist nicht erkennbar (Vögel und Fledermäuse s. u.). Konkrete Nachweise von Brutstandorten kollisionsempfindlicher Arten liegen innerhalb der Fläche nicht vor (AAG 2014). Sicherere Brutvogel im Umfeld ist der Rotmilan: Rotmilan-Lebensräume landesweiter Bedeutung liegen nördlich (Kennziffer 2932.4/6), westlich (Kennziffer 2932.3/1) und nordwestlich (Kennziffer 2932.2/9) in einem Abstand von nur ca. 250 m. Im Umkreis von 1.500 m als kritischer Distanz (empfohlener Mindestabstand, NLT 2014b) liegt ein Brutnachweis eines Rotmilans aus 2011 vor. Ungünstig wirkt sich die Lage zwischen zwei Brutgebieten des Schwarzstorchs aus: Ein Brutgebiet liegt etwa 1.500 m nordwestlich mit älterem Brutnachweis aus 2007 (2.500m nördlich Jameln); ein weiteres Brutgebiet 3 km östlich im VSG Lucie (Brutnachweis 2014 und 2015, WÜBBENHORST 2015). Für den gesamten Niederungsbereich dazwischen liegen entlang der Gewässer (Grabower Mühlenbach, Breselenzer Bach, Alte Jeetzel) Hinweise auf Nutzung als Nahrungshabitat durch den Schwarzstorch vor (großflächiges Jagdgebiet). Das pot. Vorranggebiet bzw. die beiden Potenzialflächen liegen weiterhin innerhalb eines zumindest zeitweise bedeutenden Rastgebietes (Jeetzel-	0 0 -- (unter Einbeziehung pot. Bodenabbaus)

¹ Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)

	niederung), sowie im Bereich eines Zugkorridors von Rast- / Zugvögeln am Rand des Drawehn zur Elbe hin (AAG 2014). Zu berücksichtigen ist auch, dass unmittelbar angrenzend ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft liegt. Nördlich, östlich und südlich befinden sich größere Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung, die sich tlw. mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagern. Es ist daher denkbar und möglich, dass die im Zuge einer zukünftigen, derzeit aber nicht absehbaren Abbautätigkeit entstehenden und verbleibenden Wasserflächen eine Attraktivität für (Groß-)Vögel entwickeln können. Dadurch würde ein zusätzliches Kollisionsrisiko entstehen. Hierzu könnten auch die im Zuge der Flurbereinigung „Jeetzelbrücken I“ vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen östlich und nördlich an der Jeetzel beitragen (ARL 2015). Nachweise besonders schlaggefährdeter Fledermausarten direkt auf der Bestandsfläche sind aktuell nicht bekannt. Nach Manthey (2014) sind die Arten Kleiner und Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus sowie Zwergfledermaus/ Mückenfledermaus und Raufhautfledermaus im Umfeld (Lucie, ca. 3,5 km entfernt) mehrfach nachgewiesen. Aus den TK 25-Quadranten um die Potenzialflächen sind für die Jahre 2009 – 2014 Kleiner und Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Raufhautfledermaus nachgewiesen (BatMap 2015). Zu den aktuellen (lokalisierten) Nachweisen wird jedoch ein Mindestabstand von 200 m eingehalten. Ein Vorkommen einer oder mehrerer Arten auch im Bereich der Potenzialfläche ist nicht auszuschließen. Vielmehr ist nach Aussage von Herrn Manthey (mdl. 2015) von einer generell mehr oder weniger flächendeckenden Bedeutung des Landkreises für Fledermäuse auszugehen, wobei es sich hier auch um einen strukturreichen Niederungsabschnitt handelt (Waldflächen, Gewässer, Hecken). Im Hinblick auf die Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP ist daher grundsätzlich ein Kollisionsrisiko für besonders schlaggefährdete Fledermausarten nicht ausschließbar (Abstände zu Waldrändern mind. 35 m). Es wird aber vorausgesetzt, dass im Zuge konkreter Zulassungsverfahren neben einer der Konfliktsituation angemessenen Sachverhaltsaufklärung die Bestimmung und Festsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Anlagenstandorte, -höhen, -anzahl, Abschaltalgorithmen) erfolgt, so dass keine signifikant erhöhten Kollisionsrisiken verbleiben. Dies ist jeweils im Zuge der konkreten Zulassungsverfahren zu klären. Die Betroffenheit von Fortpflanzungs- / Ruhestätten ist durch die Lage der Potenzialfläche (außerhalb Wald, größere Gehölze) sowie die Wahl der Anlagenstandorte innerhalb dieser grundsätzlich vermeidbar.	-
Wasser	Gewässer sind im pot. Vorranggebiet nicht vorhanden. Eine Vermeidung von Inanspruchnahmen/ Beeinträchtigungen im Zuge von Erschließungsmaßnahmen im Umfeld wird als gängige und mögliche Vermeidungsmaßnahmen vorausgesetzt, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Sinne der Eingriffsregelung auszugleichen. Verbleibende Erhebliche verbleibende Beeinträchtigungen auf Gewässer sind nicht zu erwarten.	0
Landschaft	Durch eine Ansiedlung von WEA wird das Landschaftsbild im pot. Vorranggebiet und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Neben	

	der visuellen Überprägung erfolgt auch eine Störung des Landschaftserlebens durch Lärm. Die Qualität des Landschaftsbilds wird im Nahbereich durch die Errichtung von WEA herabgesetzt. Günstig wirkt die topografisch nicht exponierte Lage. Die Fläche ist gegenüber der Umgebung nicht erhöht, sondern sogar geringfügig tiefer als z. B. Platenlaase (bis zu ca. 6 m), oder auf vergleichbarem Niveau. Zwar werden die Anlagen aufgrund der angenommenen Höhe von 200 m weiträumig sichtbar sein, die Fernwirkung wird aber v. a. nach Norden (Elbeniederung), Osten und Süden (Landgraben / Dumeniederung) deutlich eingeschränkt. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings auch die mit hohen Anlagen verbundene Befeuern (Lichtverschmutzung), die aktuell im Landkreis Lüchow-Dannenberg aufgrund der i. d. R. geringen Anlagenhöhe von max. 100 m bisher keine Rolle spielt. Die Fläche liegt innerhalb eines bislang relativ unzerschnittenen verkehrsarmen Raums von ca. 218,8 km² Größe (UZVR, BfN 2010). Eine Zerschneidungswirkung ist jedoch durch die Windenergieanlagen nicht gegeben.	-
Kulturelles Erbe und Sachwerte	Im pot. Vorranggebiet bzw. auf den beiden Potenzialflächen sind keine sonstige Sach- und Kulturgüter bekannt. Baudenkmale liegen außerhalb der Flächen. In der Umgebung befinden sich jedoch historische Dorflagen (Jameln, Langenhorst, Platenlaase, Grabow, Weitsche) in denen sich gem. § 3 Abs. 2 bzw. 3 NDSchG Einzelbaudenkmale oder Gruppenbaudenkmale befinden (mind. 900m Abstand zum pot. Vorranggebiet). Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.	0
Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Das pot. Vorranggebiet Platenlaase mit den beiden Potenzialflächen PF 22 und 45 weist eine besondere Konfliktsituation auf. Zur Vermeidung wird hier auf die beiden Potenzialflächen und das pot. Vorranggebiet verzichtet. Potenzialfläche PF 45 ist ohnehin deutlich zu klein und hält den Mindestabstand zu Waldflächen mit besonderer Schutzfunktion (100 m) nicht ein. Auf die vergleichsweise kleine und schmal geschnittene Potenzialfläche PF 22 wird aufgrund der Konfliktsituation (Lage in der Jeetzelniederung, Rotmilan, Schwarzstorch, Rastvögel, angrenzende Vorranggebiete) ebenfalls verzichtet (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte). Diese Fläche ist im Süden und tlw. im Westen ohnehin zu reduzieren (Begrenzung nach Südwesten und Süden hier durch einen markanten Heckenzug, nach Westen tlw. durch Waldflächen mit besonderer Schutzfunktion) und würde dann noch ca. 17 ha Größe erreichen. Es verbleibt unter umweltfachlichen Vermeidungsaspekten somit kein für die Windenergienutzung geeignetes pot. Vorranggebiet.		
Zusammenfassung		
Vor dem Hintergrund des durchlaufenen Abwägungsprozesses ist der Standort nicht für ein Vorranggebiet für Windenergie geeignet. Die Abstände zu relevanten Belangen sind entsprechend dem Planungskonzept des Landkreises zwar eingehalten. Das pot. Vorranggebiet stellt sich im Hinblick auf artenschutzrechtliche Betroffenheiten aufgrund der Lage in der Niederung der Jeetzel mit Verbundfunktion als Nahrungshabitat zwischen zwei Brutgebieten des Schwarzstorchs in ca. 2 -4 km Entfernung aber nicht als unproblematisch dar. Hinzu kommt der Nachweis als Rotmilanlebensraum mit Brutnachweisen innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes und die zeitweise große Bedeutung der Jeetzelniederung als Rastgebiet. Daher ist		

das Auftreten von schlaggefährdeten Großvogelarten anzunehmen. Dies gilt faktisch zwar für nahezu den gesamten Landkreis und müsste im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ohnehin artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Beide Flächen sind jedoch sehr klein und durch einen möglichen zukünftigen Bodenabbau mit dann ggf. entstehenden großen Stillgewässern könnte eine Attraktivität des Raumes für (Groß-) Vögel noch gesteigert werden. Hierzu könnten auch die im Zuge der Flurbereinigung „Jeetzelbrücken I“ vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen östlich und nördlich an der Jeetzel beitragen (ARL 2015).

Das Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG ist nach jetzigem Kenntnisstand (unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen) nicht auszuschließen. Durch den Abstand zum FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ von 200 m ist hingegen kein FFH-rechtliches Planungshindernis zu erwarten.

Der Standort weist auch nur eine schlechte Standorteignung auf (geringe Leistungsdichte, bis zu 200 W/m², definiert auf 120 m Nabenhöhe) und damit nur eine begrenzte Eignung.

Ein Abstand von 3 km zu vorh. Vorranggebieten RROP 2004 und pot. Vorranggebieten wird eingehalten.

Natura 2000 Gebiete

Das pot. Vorranggebiet bzw. die beiden Potenzialflächen überschneiden sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen Netzes Natura 2000.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet DE 2831-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“**, das durch Fließgewässer u. Kanäle mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten sowie für Fischotter und Biber, mit überwiegend hervorragend ausgeprägter flutender Wasservegetation sowie Quellbäche mit zahlreichen hervorragend ausgeprägten Erlen-Eschenwäldern charakterisiert wird, verläuft östlich in einer Entfernung von ca. 200 m (Alte Jeetzel) und westlich in einer Entfernung von ca. 400 m (Grabower Mühlengraben als Teil des FFH-Gebiets, PF 45 unberücksichtigt). Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m zur Potenzialfläche wurde eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt (vgl. Kap. 4).

Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen schon allein aufgrund der Streichung als pot. Vorranggebiet derzeit nicht erkennbar.

Umweltbericht
im Rahmen der 1. Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004
Landkreis Lüchow-Dannenberg,
sachlicher Teilabschnitt „Windenergienutzung“

Anlage 2
Teil FFH-VP



Landkreis Lüchow-Dannenberg

Fachdienst Kreisentwicklung, Regional- und Verkehrsplanung

Stand 29.10.2018

Projektleitung: Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Oliver Gockel
Dipl.-Ing. Margrit Logemann



Stiftstr. 12 - 30159 Hannover
Tel: (0511) 51 94 97 81 (Fax: -83)
d.kraetzschmer@planungsgruppe-umwelt.de

**Umweltbericht im Rahmen der 1. Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004
des Landkreises Lüchow-Dannenberg,**

sachlicher Teilabschnitt „Windenergienutzung“

Teil Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Inhalt

4	FFH – Verträglichkeitsprüfung (Gebietsbezogene Verträglichkeitsprüfung)	1
4.1	FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“	1
4.1.1	Vorranggebietsbezogene Prüfung Leisten Nord (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)	3
4.1.2	Vorranggebietsbezogene Prüfung Clenze (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) mit Potenzialflächen PF 19 und PF 69.....	5
4.1.3	Vorranggebietsbezogene Prüfung Schweskau / Trabuhn, (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) mit Potenzialflächen nach Norden (PF 14) und Süden (PF 18)	7
4.2	FFH-Gebiet DE 2727-332 „Mausohr-Wochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet“	9
4.2.1	Vorranggebietsbezogene Prüfung Leisten Nord (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)	10
4.3	FFH-Gebiet DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“	12
4.3.1	Vorranggebietsbezogene Prüfung Reetze, pot. Repoweringstandort (vorh. Vorranggebiet RROP 2004).....	14
4.3.2	Vorranggebietsbezogene Prüfung Bösel, (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) mit Potenzialflächen PF 4 und PF 26.....	15
4.3.3	Vorranggebietsbezogene Prüfung Tarmitz, pot. Repoweringstandort (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) mit Potenzialflächen PF 24 und 30	17
4.3.4	Vorranggebietsbezogene Prüfung Gollau, Potenzialflächen PF 10 und PF 21	19
4.3.5	Vorranggebietsbezogene Prüfung Breselenz, Potenzialflächen PF 11 und PF 27	21
4.3.6	Vorranggebietsbezogene Prüfung Platenlaase, Potenzialflächen PF 22 und 45	23
4.4	FFH- und EU-Vogelschutzgebiet DE 2934-301 / DE 3034-401 „Nemitzer Heide“	25
4.4.1	Vorranggebietsbezogene Prüfung Tobringen, (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) mit Potenzialflächen PF 13, 34 und 39	27
4.4.2	Vorranggebietsbezogene Prüfung Lanze / nordwestlich Lomitz, Potenzialfläche PF 1	29
4.5	EU-Vogelschutzgebiet DE 2931-401 „Drawehn“	31
4.5.1	Vorranggebietsbezogene Prüfung Leisten Nord (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)	32
4.6	EU-Vogelschutzgebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“	34
4.6.1	Vorranggebietsbezogene Prüfung Clenze (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) mit Potenzialflächen PF 19 und PF 69.....	35
4.6.2	Vorranggebietsbezogene Prüfung Schweskau / Trabuhn, pot. Repoweringstandort (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) mit Potenzialflächen nach Norden (PF 14) und Süden (PF 18)	37
4.7	EU-Vogelschutzgebiet DE 2933-401 „Lucie“	40
4.7.1	Vorranggebietsbezogene Prüfung Tarmitz (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) mit Potenzialflächen PF 24 und 30	41
4.7.2	Vorranggebietsbezogene Prüfung Woltersdorf/ Thurauer Berg (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) sowie Potenzialflächen Woltersdorf (PF5, PF 16, PF 33 und PF 41).....	43
4.7.3	Vorranggebietsbezogene Prüfung Tobringen (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) mit Potenzialflächen PF 13, 34 und 39	45
4.7.4	Vorranggebietsbezogene Prüfung Potenzialfläche PF 1 Lanze/ nordwestlich Lomitz	47

4 FFH – Verträglichkeitsprüfung (Gebietsbezogene Verträglichkeitsprüfung)

Der „Teil FFH-VP des Umweltberichtes“ umfasst die gebietsbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung des Kapitel 4 im Umweltbericht für die relevanten Natura 2000-Gebiete (s. Kap. 2.2 des Umweltberichtes).

Nachfolgend werden

- als vorhandene Vorranggebiete für Windenergie die Gebiete bezeichnet, die bereits im RROP 2004 festgesetzt worden sind,
- als Potenzialflächen werden diejenigen Gebiete bezeichnet, die sich aus der Potenzialflächenanalyse ergeben haben.

Die gebietsbezogene, vertiefende Verträglichkeitsprüfung bezieht dabei jeweils als **potenzielle Vorranggebiete für Windenergienutzung** diejenigen Gebiete ein,

- die als Potenzialflächen nach der vorgezogenen Eignungsprüfung und
- die als (reduzierte) vorhandene Vorranggebiete aus der Anpassung an eine Siedlungsabstand (400 bzw. 600 m) verblieben sind.

Durch Berücksichtigung von im Planungsprozess entwickelten Flächenreduktionen oder Flächenlöschungen (Vermeidung) ergeben sich optimierte, verbleibende pot. Vorranggebiete.

In den nachfolgenden Gebietsblättern

- sind diese verbleibenden potenziellen Vorranggebiete grün umrandet dargestellt.

Alle außerhalb der entsprechend dargestellten Flächen liegende Bereiche entfallen aufgrund der Umweltprüfung bzw. der Anpassung an Siedlungsabstände. Fehlt eine grüne Kennzeichnung, entfällt das Gebiet komplett.

4.1 FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“

FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“	
	
Gebietsbeschreibung nach Standarddatenbogen	
Fläche	4.931,00 ha
Kurzcharakteristik	Ausgedehntes Niederungsgebiet mit naturraumtypischen Wald- und Grünlandbiotopen auf Niedermoor und feuchten Mineralböden, durchzogen von naturnahen Bächen im Westteil und von begradigten Fließgewässern sowie Gräben im Ostteil. Aktuell flächig gesichert/ausgewiesen als NSG mit VO v. 25.06.2018 (Mittlere Dumme und Püggener Moor), VO v. 20.06.2016 (Lüchower Landgrabenniederung), LSG Lüchower Landgraben (v. 20.06.2016), sowie weitere NSG / LSG.
Schutzwürdigkeit	Repräsentanz verschiedener Lebensraumtypen und Arten im zur kontinentalen Region gehörenden Ostteil des niedersächsischen Tieflands, u. a. Erlen-Eschenwälder, Fließgewässer, Binnen-

	salzstelle, Fischotter, Kleinfische, Bachmuschel.	
Gefährdung	Entwässerung. Intensive Grünlandnutzung, Umwandlung in Ackerland, Nutzungsaufgabe von Extensivgrünland. Fließgewässer: Ausbau, Nährstoff- und Sedimenteinträge. Wälder: z. T. veränderte Struktur und Baumartenzusammensetzung. Wegeausbau.	
Erhaltungsziele (EHZ)	Wertbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	
	1340 Salzwiesen im Binnenland 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitionis 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	
	Wertbestimmende Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie	
	<i>Triturus cristatus</i> [Kammolch] <i>Cobitis taenia</i> [Steinbeißer] <i>Lampetra planeri</i> [Bachneunauge] <i>Misgurnus fossilis</i> [Schlampeitzger] <i>Rhodeus sericeus amarus</i> [Bitterling] <i>Lutra lutra</i> [Fischotter] <i>Myotis myotis</i> [Großes Mausohr] <i>Unio crassus</i> [Gemeine Flussmuschel]	In der NSG-VO Mittlere Dumme und Püggener Moor bzw. Lühower Landgrabeniederung sind zusätzlich genannt: <i>Lampetra fluviatilis</i> [Flußneunauge] <i>Coenagrion ornatum</i> [Vogel-Azurjungfer] <i>Vertigo angustior</i> [Schmale Windelschnecke]
Möglicherweise betroffene Arten und Lebensraumtypen (LRT) nach Anhängen FFH-Richtlinie		
Da alle das FFH-Gebiet betreffende (reduzierte) vorhandenen Vorranggebiete und Potenzialflächen (pot. Vorranggebiete) deutlich außerhalb des FFH-Gebietes liegen, können unmittelbare Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. wertbestimmenden LRT und Arten ausgeschlossen werden. Auch außerhalb des Gebietes könnten allenfalls Fischotter, Großes Mausohr und ggf. charakteristische Fledermaus- und Vogelarten v. a. der Wald LRT und damit nur mittelbar Erhaltungsziele im FFH-Gebiet betroffen sein. Eine relevante (erhebliche) Betroffenheit des Fischotters als EHZ im Gebiet ist hierbei aufgrund der Entfernung und Lage der Potenzialflächen (landwirtschaftlich genutztes Offenland, keine Gewässer) bzw. fehlender Wirkungen ebenfalls auszuschließen. Hinsichtlich des Großen Mausohres wäre allenfalls die Kollision als Wirkung relevant, die überwiegend strukturgebunden fliegende Art zählt hierbei jedoch nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten, zudem werden mind. 200 m Abstand zum Gebiet eingehalten (vgl. NLT 2014b). Auch für diese Art wird eine erhebliche Beeinträchtigung als EHZ im Gebiet ausgeschlossen. Somit verbleiben nur möglich Betroffenheiten ggf. vorkommender <u>charakteristischer Arten der LRT</u>. Relevant sind hierbei nur besonders stöempfindliche/ schlaggefährdete Fledermaus- oder Vogelarten. Diese wurden den LRT gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN zugeordnet und in Bezug auf kollisionsempfindliche/ kritische Arten ausgewertet. (Quelle: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen sowie NLT (Stand 21.01.2014): Naturschutz und Windenergie, Tabelle 2: Übersicht über fachlich erforderliche Mindestabstände von WEA zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten). Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass konkrete Nachweise im FFH-Gebiet zur genauen räumlichen Lage der vorkommenden Lebensraumtypen und ihrer jeweiligen charakteristischen Arten nicht oder nur teilweise vorlagen. Im Sinne einer sog. „Wahr-Unterstellung“ werden im Prüfverfahren nachstehend alle relevanten (schlaggefährdeten/ empfindlichen) Arten berücksichtigt. Es finden nur die LRT Berücksichtigung, denen entsprechende Arten nach NLWKN auch zugeordnet sind. Im Einzelnen sind dies:		

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe

Fledermausarten allgemein

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden

Nur sehr geringer Flächenanteil im Gebiet, Wachtelkönig (*Crex crex*) bei regelmäßigen Brutvorkommen

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Wachtelkönig (*Crex crex*) bei regelmäßigen Brutvorkommen

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

In Komplexen mit Feuchtgrünland örtlich bedeutsamer Teillebensraum von Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Nur sehr geringer Flächenanteil im Gebiet, Arten u. a. Kranich (*Grus grus*)

9130 Waldmeister-Buchenwald

Nur geringer Flächenanteil im Gebiet, Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und weitere Fledermausarten

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wespenbusard (*Pernis apivorus*), Fledermäuse u. a. Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche

Nur geringer Flächenanteil im Gebiet, Rotmilan (*Milvus milvus*) v.a. in Waldrandbereichen, Fledermäuse allgemein, u. a. Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

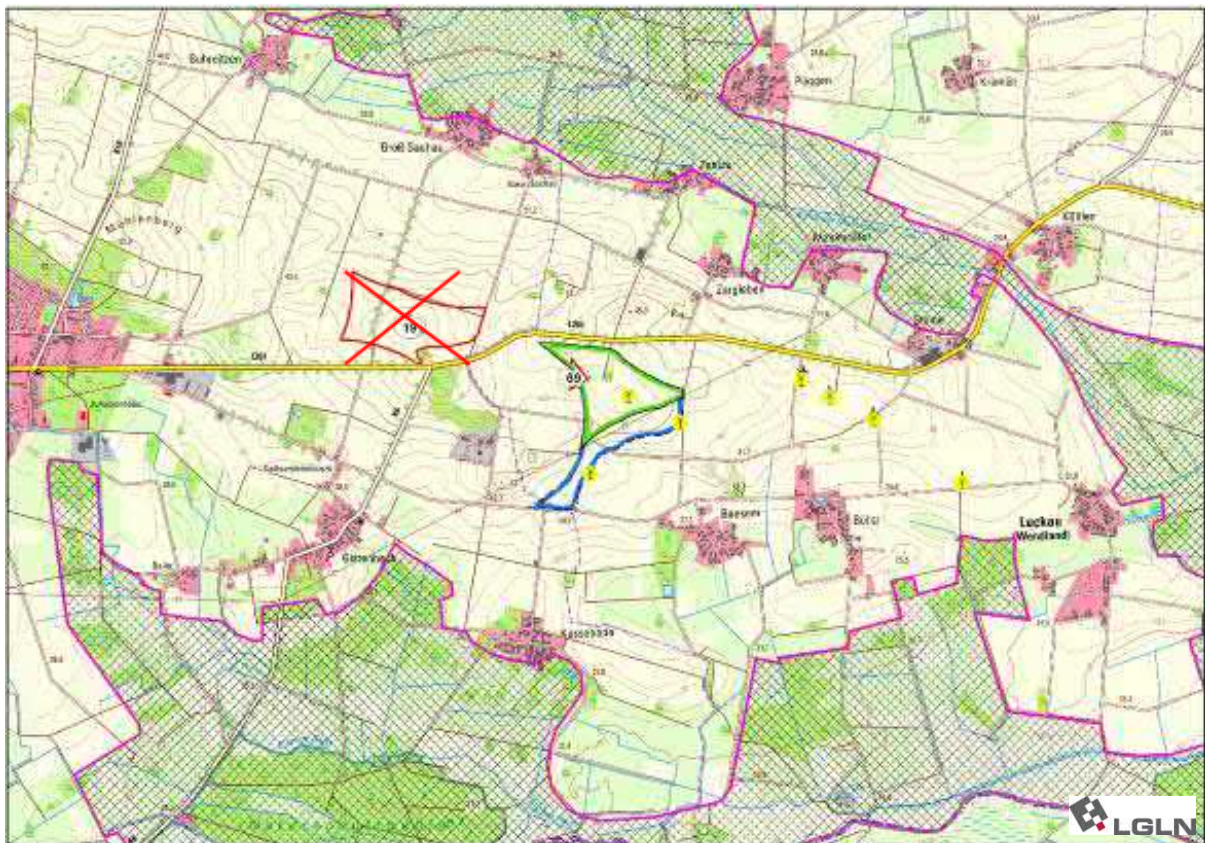
**4.1.1 Vorranggebietsbezogene Prüfung
Leisten (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)**


Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung (potenzieller Repoweringstandort) „Leisten“ liegt mit einer aufgrund Anpassung an Siedlungsabstände gegenüber dem RROP 2004 reduzierten Größe von 114,4 ha innerhalb eines vorh. Vorranggebietes für Windenergie (RROP 2004) und großflächig innerhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche, auch innerhalb der Fläche herrscht Ackernutzung mit vereinzelt landschaftsgliedernden Elementen vor. Südwestlich angrenzend und westlich liegen kleinere Laub- und Nadelwälder. Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 15 WEA sowie der südöstlich der Vorrangfläche verlaufenden K 41 aus. Die Be-

standsanlagen liegen auf einem Höhenrücken zwischen den Niederungsbereichen der Dumme und dem Schnegaer Mühlenbach. Die Bestandsfläche Leisten Süd wird unter FFH-Aspekten nicht weiter betrachtet (nicht weiter verfolgt im Ergebnis der ersten Eignungsprüfung aufgrund Lage im Vogelschutzgebiet „Drawehn“).

Analyse	Das FFH-Gebiet verläuft nördlich, östlich und südlich des pot. Vorranggebietes/ Repoweringstandortes, wobei die Entfernung des FFH-Gebietes im Norden minimal 450 m beträgt (zum reduzierten Gebiet). Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m zum möglichen Repoweringstandort erfolgt eine FFH-Prüfung. Geprüft wird gegenüber den wertbestimmenden Arten und Lebensräumen als Gegenstand der Erhaltungsziele. Im vorliegenden Fall können hierbei unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten und LRT bereits sicher ausgeschlossen werden (s. o.). Es ergeben sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung und Gebietsstruktur (Niederung) auch keine trennenden Wirkungen zwischen einzelnen FFH-Gebietsteilen. Es verbleiben nur indirekte Betroffenheiten außerhalb des FFH-Gebietes über Wirkungen auf charakteristischen Arten von FFH-Lebensraumtypen. Von den oben genannten charakteristischen Vogelarten liegen im Umfeld der Fläche und zumindest zum Teil innerhalb des FFH-Gebietes (teilweise ältere) Hinweise auf Weißstorch, Schwarzstorch, Kranich, Rotmilan, Wachtelkönig, und Wespenbussard vor (NLWKN 2006 und 2010/ 2013/ 2015, AAG 2014). Nachweise des Wespenbussard, Kranich, Weißstorch und Wachtelkönigs liegen außerhalb, allenfalls am Rand der Mindestabstände von 500 m, bzw. 1.000 m (NLT 2014b). Schwarzstorchnachweise (Revier) im FFH-Gebiet sind etwa 1,5 km entfernt, Überflüge auch näher dokumentiert, Rotmilannachweise im FFH-Gebiet liegen ca. 1,4 km entfernt. Das FFH-Gebiet ist in größeren Teilen als Habitat der beiden Arten (sowie der o. g.) und für den Weißstorch anzusprechen, zumal gerade im Umfeld der Bestandsfläche neben Gewässern v. a. Wald-/ Gehölzstrukturen und Grünland im FFH-Gebiet prägend sind. Ferner werden die besonders schlaggefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler und Kleinabendsegler betrachtet. Beide Arten kommen im Landkreis vor, für beide Arten liegen Wochenstubennachweise vor (MANTHEY 2014, NLWKN 2010). Für den Großen Abendsegler sind Nachweise aus dem angrenzenden FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ gegeben. Nach MANTHEY (2014) sind beide Arten für das Waldgebiet/ NSG Gain, ca. 3,5 km nord-östlich und der Große Abendsegler auch im Norden, westlich Bergen nachgewiesen. Ein Vorkommen beider Arten im FFH-Gebiet ist daher belegt. Alle genannten Arten sind nicht direkt Gegenstand der Erhaltungsziele. Eine entsprechende Beeinträchtigung müsste daher so gravierend ausfallen, dass sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet führen würde. Für die Abendseglerarten kann dies aufgrund der Mindestentfernung von ca. 450 m zum FFH-Gebiet (200 m Mindestabstand gemäß NLT 2014b werden eingehalten) unter Berücksichtigung der schon jetzt bestehenden Vorbelastung (Bestandsanlagen) ausgeschlossen werden. Zudem lassen die auf der Bestandsfläche in Kuppenlage anzutreffenden Biotopstrukturen (weiträumig gegliederte Ackerflächen) kein verstärktes Auftreten/ Vorkommen der beiden Arten im Vergleich zu den umliegenden Niederungsbereichen erwarten. Bei den Vogelarten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine entsprechende Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung ebenfalls ausgeschlossen werden. Wespenbussard, Kranich und Wachtelkönig sind bisher außerhalb der Mindestabstände nachgewiesen, der Weißstorch am Rand der entsprechenden Zone. Die bekannten Nachweise des Schwarzstorches (einschl. Überflügen) konzentrieren sich auf die Niederungen des Schnegaer Mühlenbaches und der Dumme. Weitgehend gilt dies auch für den Rotmilan, wobei dieser allerdings auch direkt im Bereich der Bestandsfläche vorkommt. Für die genannten Arten mit Ausnahme des Rotmilans stellt die Kuppe mit den Bestandsanlagen offensichtlich kein relevantes Habitat da. Es sind hier bisher auch keine besonderen Konflikte bekannt (Vogelschlag der entsprechenden Arten). Der Rotmilan hat ein Habitat im Umfeld und Zentrum der bestehenden WEA etabliert. Günstig wirkt in diesem Zusammenhang die Reduzierung des vorhandenen Vorranggebietes (RROP 2004) aufgrund der Anpassung an einen 600m-Siedlungsabstand auch in Richtung des FFH-Gebietes. Somit können auch indirekte Betroffenheiten über Wirkungen auf charakteristischen Arten von FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Ggf. einzelne auf der Nahrungssuche, Jagd-, Transferflügen oder während der Zugzeit innerhalb der Bestandsfläche auftretende Individuen sind ohne Relevanz für den Gebietsschutz.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung für das verbleibende pot. Vorranggebiet nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Es sind keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennbar. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität des FFH-Gebietes (detaillierte FFH-Voroder Verträglichkeitsprüfung) mit Erfordernis exakter Arterfassungen und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, Abschaltalgorithmen etc.) ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.

4.1.2 Vorranggebietsbezogene Prüfung Clenze (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) mit Potenzialflächen PF 19 und PF 69

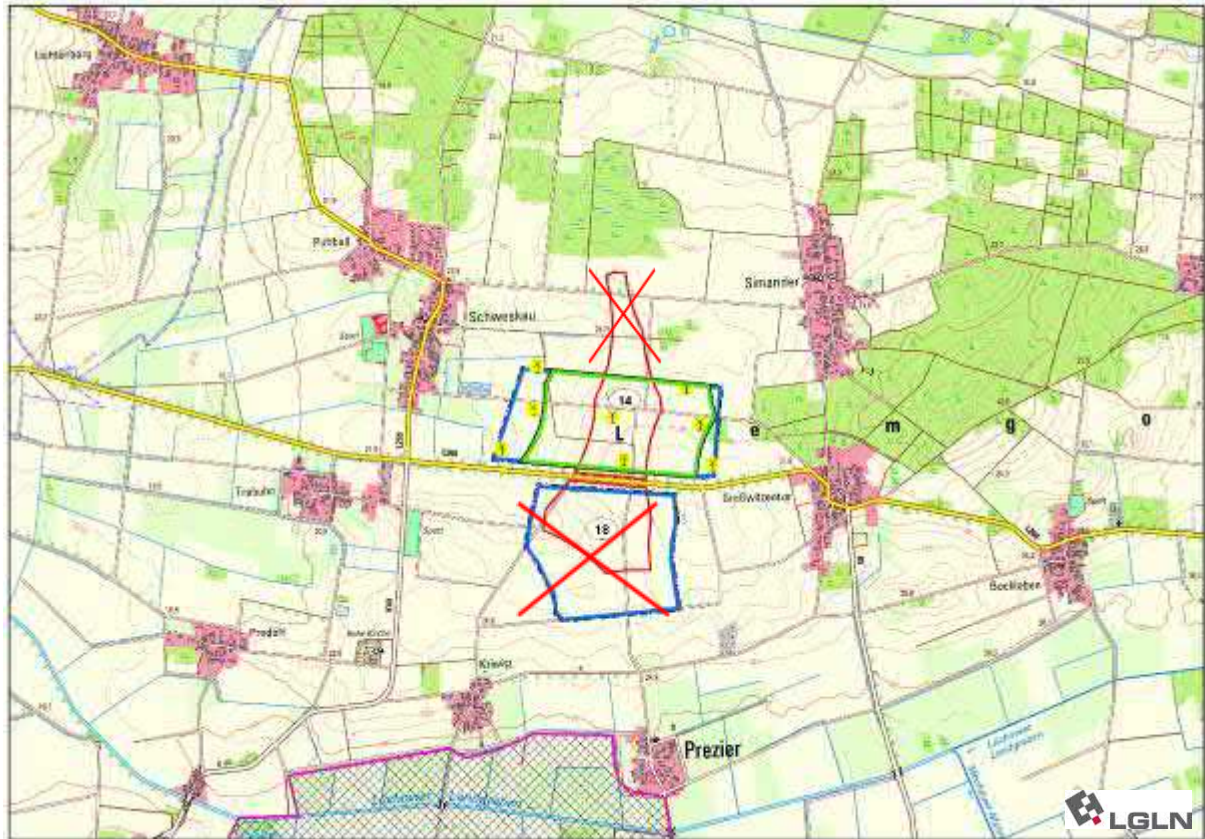


Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung (potenzieller Repoweringstandort) „Clenze“ liegt mit einer aufgrund Anpassung an Siedlungsabstände gegenüber dem RROP 2004 reduzierten Größe von 20,3 ha (einschließlich der Potenzialfläche PF 69) innerhalb eines vorh. Vorranggebietes (RROP 2004). Ca. 350 m westlich befindet sich zudem die dazugehörige Potenzialfläche PF 19 (23,1 ha). Die Flächen liegen am Ende eines von Westen kommenden Höhenrückens. Das Gelände ist leicht hügelig mit von Osten nach Westen ansteigenden Höhen zwischen 35 m und 55 m. Es herrscht Ackernutzung vor, zum Teil sind angrenzend straßenbegleitende Bäume vorhanden. Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 3 WEA (Höhe 138,5 m) sowie vier weiteren Einzelanlagen (Steine-Bülitz, Höhe 85 m, Einzelgenehmigung) im Osten außerhalb des vorhandenen Vorranggebietes aus. Weiterhin quert eine 110-KV-Leitung das Gebiet; die L 261 verläuft unmittelbar nördlich zwischen dem vorh. Vorranggebiet und der Potenzialfläche PF 19.

Analyse	Das FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben-und Dummeniederung“ verläuft im Norden, Osten und Süden in einer Entfernung von mind. ca. 1.000 m zum pot. Vorranggebiet (reduziertes vorh. Vorranggebiet) und der Potenzialfläche PF 19. Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m zum möglichen Repoweringstandort erfolgt eine FFH-Prüfung. Geprüft wird gegenüber den wertbestimmenden Arten und Lebensräumen als Gegenstand der Erhaltungsziele. Im vorliegenden Fall können hierbei unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten und LRT bereits ausgeschlossen werden (s. o.). Es ergeben sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung und Gebietsstruktur (Niederung) auch keine trennenden Wirkungen zwischen einzelnen FFH-Gebietsteilen. Es verbleiben nur indirekte Betroffenheiten außerhalb des FFH-Gebietes über Wirkungen auf charakteristischen Arten von FFH-Lebensraumtypen. Von den oben genannten charakteristischen Vogelarten liegen im Umfeld der Fläche und zumindest zum Teil innerhalb des FFH-Gebietes teilweise ältere Hinweise auf Weißstorch, Kranich, Wespenbussard und Rotmilan vor (NLWKN 2006 und 2010/ 2013/ 2015, AAG 2014). Nachweise des Kranich, Wespenbussard und Weißstorch liegen außerhalb der Mindestabstände von 500 m, bzw. 1.000 m (NLT 2014b), Schwarzstorchnachweise (Brut) im FFH-Gebiet oberhalb des Mindestabstandes von 3 km, nahrungssuchende Tiere sind auch näher dokumentiert. Rotmilan-nachweise im FFH-Gebiet liegen unter 1,5 km entfernt. Das FFH-Gebiet ist in größeren Teilen als Habitat der beiden Arten (sowie o. g.) und des Weißstorchs anzusprechen, zumal gerade im Umfeld des pot. Vorranggebietes (einschl. Potenzialfläche PF 19) neben Gewässern v. a. Wald-/ Gehölzstrukturen und Grünland im FFH-Gebiet prägend sind. Vorliegend werden zudem auch hier die besonders schlaggefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler und Kleinabendsegler betrachtet. Beide Arten kommen im Landkreis vor, für beide Arten liegen Wochenstubennachweise im Landkreis vor (MANTHEY 2014, NLWKN 2010). Für den
---------	--

	Großen Abendsegler liegen Nachweise aus dem angrenzenden FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ vor. Nach MANTHEY (2014) sind beide Arten für das Waldgebiet/ NSG Gain, ca. 1,5 km südlich nachgewiesen. Ein Vorkommen beider Arten im FFH-Gebiet ist daher belegt. Beide Arten sind jedoch nicht direkt Gegenstand der Erhaltungsziele. Eine entsprechende Beeinträchtigung müsste daher so gravierend ausfallen, dass sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet führen würde. Dies kann aufgrund der großen Mindestentfernung von ca. 1.000 m zum FFH-Gebiet (200 m Mindestabstand gemäß NLT 2014b werden eingehalten) unter Berücksichtigung der schon jetzt bestehenden Vorbelastung (Bestandsanlagen) ausgeschlossen werden. Zudem lassen die auf der Bestandsfläche in leichter Kuppenlage anzutreffenden Biotopstrukturen (ganz überwiegend Acker) kein relevantes Auftreten/ Vorkommen der beiden Arten im Vergleich zu den umliegenden Niederungsbereichen erwarten. Bei den Vogelarten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine entsprechende Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung ebenfalls ausgeschlossen werden. Wespenbussard, Kranich und Weißstorch sind bisher außerhalb der Mindestabstände nachgewiesen. Die bekannten Nachweise des Schwarzstorches (einschl. Nahrungssuche) konzentrieren sich auf die Niederungen von Dumme/ Schnegaer Mühlengraben und Clenzer Bach (NSG Gain). Lediglich Rotmilannachweise und –lebensräume finden sich teilweise auch innerhalb des FFH-Gebietes unterhalb des Mindestabstandes von 1.500 m (NLT 2014b). Allerdings kommt diese Art auch direkt im Bereich des vorh. Vorranggebietes vor. Für die genannten Arten mit Ausnahme des Rotmilans stellt dieser strukturärmere Bereich und sein Umfeld offensichtlich kein relevantes Habitat da. Es sind hier bisher auch keine besonderen Konflikte bekannt (Vogelschlag der entsprechenden Arten). Der Rotmilan hat mehrere Habitate/ Reviere im Umfeld der bestehenden WEA etabliert. Durch die Fläche PF 19 (unmittelbar angrenzend an einen Rotmilanlebensraum) kann ggf. das Kollisionsrisiko steigen, eine Rückwirkung auf das FFH-Gebiet lässt sich dadurch aber nicht ableiten (keine Vorkommen im Gebiet). Günstig wirken in diesem Zusammenhang die Reduzierung des vorhandenen Vorranggebietes (RROP 2004) nach Süden (Abstand zu Siedlungsflächen) und der im Zuge der Umweltprüfung (s. Anlage 1) empfohlene Verzicht auf die Potenzialfläche PF 19 (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, Denkmalschutz, positiv u. a. für den Rotmilan und die Funktionsbezüge von Gebietsteilen südlich und nördlich davon). Somit können auch indirekte Betroffenheiten über Wirkungen auf charakteristischen Arten von FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Ggf. einzelne auf der Nahrungssuche, Jagd-, Transferflügen oder während der Zugzeit innerhalb des verbleibenden pot. Vorranggebietes auftretende Individuen sind ohne Relevanz für den Gebietsschutz.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung für das verbleibende pot. Vorranggebiet nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Es sind keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennbar. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität des FFH-Gebietes (detaillierte FFH-Vor- oder Verträglichkeitsprüfung) mit Erfordernis exakter Arterfassungen und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, Abschaltalgorithmen etc.) ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.

4.1.3 Vorranggebietsbezogene Prüfung Schweskau / Trabuhn, (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) mit Potenzialflächen nach Norden (PF 14) und Süden (PF 18)



Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung (potenzieller Repoweringstandort) „**Schweskau/ Trabuhn**“ liegt mit einer aufgrund Anpassung an Siedlungsabstände gegenüber dem RROP 2004 reduzierten Größe von 54,6 ha innerhalb eines vorh. Vorranggebietes (RROP 2004). Innerhalb und nördlich des vorhandenen Vorranggebietes befindet sich die Potenzialfläche PF 14 (30,7 ha). Südlich der L 260 liegt das unbebaute vorhandene Vorranggebiet (RROP 2004) Trabuhn mit der darin gelegenen Potenzialfläche PF 18 (24,9 ha).

Das Gebiet liegt innerhalb großflächiger landwirtschaftlicher Nutzfläche, es herrscht Ackernutzung vor, die in Verlängerung der Waldflächen des Heidberges nördlich der L 260 durch Hecken gegliedert ist. Westlich schließt bei Schweskau Grünland mit Fischteichen an, nach Norden und Osten kleinere Waldflächen (Laub- und Nadelwälder). Das Gelände ist leicht hügelig mit Höhen zwischen ca. 20 und ca. 30 m in Verlängerung der waldbestanden Erhebung des Heidberges (bis ca. 47 m ü NN). Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 8 WEA auf der Bestandsfläche Schweskau sowie der zwischen den beiden vorhandenen Vorranggebieten des RROP 2004 hindurch verlaufenden L 260 aus.

Analyse	Das FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“ verläuft südlich in einer Entfernung von ca. 650 m zum bisher unbebauten, vorhandenen Vorranggebiet (RROP 2004) Trabuhn und ca. 950 m zur Potenzialfläche PF 18. Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m zur Potenzialfläche PF 18 erfolgt eine FFH-Prüfung. Geprüft wird gegenüber den wertbestimmenden Arten und Lebensräumen als Gegenstand der Erhaltungsziele. Zum reduzierten vorhandene Vorranggebiet Schweskau bzw. zur Potenzialfläche 14 werden hingegen deutlich über 1,2 km eingehalten. Im vorliegenden Fall können hierbei unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten und LRT bereits sicher ausgeschlossen werden (s. o.). Es ergeben sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung und FFH-Gebietsstruktur/-lage (kleinräumig gegliederte Niederung südlich der Bestands-/ Potenzialflächen) auch keine trennenden Wirkungen zwischen einzelnen FFH-Gebietsteilen. Es verbleiben nur indirekte Betroffenheiten außerhalb des FFH-Gebietes über Wirkungen auf charakteristischen Arten von FFH-Lebensraumtypen. Von den oben genannten charakteristischen Vogelarten liegen im Umfeld der Fläche und zumindest zum Teil innerhalb des FFH-Gebietes (teilweise ältere) Hinweise auf Kranich, Weißstorch, Schwarzstorch, Wiesenweihe, Rohrweihe, Wespenbussard und Rotmilan vor (NLWKN 2006 und 2010/ 2013/ 2015, AAG 2014). Nachweise des Wespenbussard, Kranich und der Rohrweihe liegen außerhalb der Mindestabstände von 1.000 m (NLT 2014b), der Nachweis des Weißstorch liegt ebenfalls über 1.000 m entfernt von der Potenzialfläche PF 18. Schwarzstorchnachweise (Revier) im FFH-
---------	--

	Gebiet sind etwa 2,7 km (PF 18) entfernt, Überflüge auch näher dokumentiert, Rotmilannachweise im FFH-Gebiet liegen außerhalb des empfohlenen Mindestabstandes von 1,5 km. Außerhalb des FFH-Gebietes liegen diese jedoch auch deutlich dichter an der Potenzialfläche PF 18, ebenso wie Lebensräume der Wiesenweihe (ca. jeweils 1,1 km). Das FFH-Gebiet ist in größeren Teilen als Habitat des Schwarzstorches (Bruthabitat, Jagdgebiet), tlw. auch des Rotmilans (sowie der o. g. Arten) und des Weißstorches anzusprechen, zumal auch hier neben Gewässern v. a. Wald-/ Gehölzstrukturen und Grünland im FFH-Gebiet prägend sind. Vorliegend werden auch hier die besonders schlaggefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler und Kleinabendsegler betrachtet. Beide Arten kommen im Landkreis vor, für beide Arten liegen Wochenstubennachweise vor (MANTHEY 2014, NLWKN 2010). Nach MANTHEY (2014) sind beide Arten im FFH-Gebiet (Waldgebiet/ NSG Gain) und der Große Abendsegler auch direkt im Bereich des Windpark Schweskau nachgewiesen (mündl. Mitteilung Dr. Albrecht, Kölner Büro für Faunistik v. 30.09.2014). Ein Vorkommen beider Arten im FFH-Gebiet ist somit gegeben/ zu erwarten. Für die Fläche Schweskau (einschl. PF 14) ist dabei ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Vögel belegt. Es liegen Hinweise zu Schlagopfern des Großen Abendseglers, des Rotmilan und des Seeadlers vor. Die Fläche ist als Kuppenlage in direkter Verlängerung des Heidberges und des dortigen Waldbestandes mit durch sie hindurch verlaufenden Leitstrukturen charakterisiert, während die südliche Fläche Trabuhn/ PF 18strukturärmer und weiter von den Waldflächen abgerückt ist. Beide Fledermausarten sind jedoch nicht direkt Gegenstand der Erhaltungsziele. Eine entsprechende Beeinträchtigung müsste daher so gravierend ausfallen, dass sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet führen würde. Dies kann aufgrund der großen Mindestentfernung von ca. 650 m zum FFH-Gebiet (200 m Mindestabstand für Fledermäuse gemäß NLT 2014b werden eingehalten) unter Berücksichtigung der schon jetzt bestehenden Vorbelastung (Bestandsanlagen) ausgeschlossen werden. Zwar kam es im Bereich Schweskau zu Schlagopfern unter Fledermäusen (auch Großen Abendseglern), dies ist jedoch primär ein artenschutzrechtliches Problem und muss durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) gelöst werden. Sofern dies wirksam erfolgt, kann auch von keiner Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele ausgegangen werden. Bei den Vogelarten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine entsprechende Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung teilweise ebenfalls ausgeschlossen werden. Einige Arten sind bisher außerhalb der Mindestabstände nachgewiesen. Die bekannten Nachweise des Schwarzstorches (einschl. Überflügen) konzentrieren sich auf die Niederungen des Landgrabens. Zum Teil gilt dies auch für den Rotmilan, die Rohr- und Wiesenweihe. Zu beachten ist, dass die Potenzialfläche PF 18 bei Trabuhn näher an deren Habitate und das FFH-Gebiet heranrücken und bei einer Realisierung zusammen mit dem reduzierten vorh. Vorranggebiet Schweskau und der nach Norden ausgreifenden Potenzialfläche PF 14 ein breiter, kreuzförmiger Riegel an WEA zwischen den Vorkommen/ Habitaten der Arten bzw. den FFH-Gebietsteilen westlich bei Lübbow und östlich im NSG Planken über den Heidberg entstehen würde. Da bisher auch schon Schlagoper von Großvögeln auf der Bestandsfläche Schweskau bekannt sind, wäre zumindest bei einer zusätzlichen Realisierung der Potenzialfläche PF 18 (innerhalb des bisherigen Vorranggebiet RROP 2004 Trabuhn) und PF 14 nördlich des vorh. Vorranggebietes Schweskau eine mögliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes derzeit auf der Ebene der Regionalplanung nicht gänzlich ausgeschlossen. Insofern wird die Potenzialfläche PF 18 und damit das bisherige Vorranggebiet Trabuhn auch unter FFH-Gesichtspunkten nicht weiter verfolgt. Günstig wirkt hierbei auch der Verzicht auf den nördlichen Teil der Potenzialfläche PF 14 (Vermeidung einer kreuzförmigen Struktur, s. Anlage 1) und damit die Beschränkung auf die Flächen innerhalb der Bestandsfläche Schweskau als verbleibendes pot. Vorranggebiet.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand (nur) unter Berücksichtigung der vorgesehenen Flächenreduktionen (Verzicht auf die Potenzialfläche PF 18 und damit das vorhandene Vorranggebiet Trabuhn) ausgeschlossen werden. Es sind dann für das verbleibende pot. Vorranggebiet keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennbar. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität des FFH-Gebietes (detaillierte FFH-Vor- oder Verträglichkeitsprüfung) mit Erfordernis exakter Arterfassungen und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, Abschaltalgorithmen etc.) ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.

Kumulative Betroffenheit durch die Bestands-/ Potenzialflächen Leisten , Clenze und Schweskau/ Trabuhn	
Analyse	Alle verbleibenden pot. Vorranggebiete liegen deutlich außerhalb des FFH-Gebietes und unmittelbare Beeinträchtigungen wertgebender Arten und Lebensraumtypen können sicher ausgeschlossen werden. Auch aus der mittelbaren Betroffenheit ggf. charakteristischer Arten außerhalb des Gebietes (funktionale Bezüge, Wechselbeziehungen) lassen sich zumindest nach dem Verzicht auf die Potenzialfläche PF 18 keine auf Ebene der Regionalplanung erkennbaren relevanten Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ableiten. Die verbleibenden pot. Vorranggebiete liegen zudem mind. ca. 6 km entfernt voneinander und führen unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung und der vorgesehenen Flächenreduktionen (v. a. Verzicht auf die Potenzialfläche PF 18) weder einzeln noch gemeinsam zu Trennwirkungen zwischen FFH-Gebietsteilen oder anderen Natura 2000-Gebieten. Weitere Pläne/ Projekte mit kumulativer Wirkung sind auf der Ebene der Regionalplanung derzeit nicht bekannt/ erkennbar.
Ergebnis	Sich verstärkende, erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand im Zusammenwirken der verbleibenden pot. Vorranggebiete (kumulativ) ausgeschlossen werden. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität mit Erfordernis exakter Arterfassung und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, Abschaltalgorithmen, Waldrandabstände) und unter Berücksichtigung kumulativer Projekte ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.

4.2 FFH-Gebiet DE 2727-332 „Mausohr-Wochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet“

FFH-Gebiet DE 2727-332 „Mausohr-Wochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet“ (2 WO)	
	
Gebietsbeschreibung nach Standarddatenbogen	
Fläche	0,1 ha
Kurzcharakteristik	Kirche in Schnega und Salzhausen, in deren Dachstuhl einschließl. Turm sich die Wochenstuben befinden
Schutzwürdigkeit	Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs am nördlichen Rand des Verbreitungsgebietes
Gefährdung	Baumaßnahmen innerhalb und außerhalb der Kirche, insbes. am Dach, häufiges Betreten des Quartiers während der Jungenaufzucht

Erhaltungsziele (EHZ)	Wertbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
	--
	Wertbestimmende Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie
	Myotis myotis [Großes Mausohr]
Möglicherweise betroffene Arten und Lebensraumtypen nach Anhängen FFH-Richtlinie	
Bei dem zu prüfenden FFH-Gebiet handelt es sich um den Dachboden einer Kirche in Schnega (Wochenstube mit ca. 200 Tieren, MANTHEY, mdl. 29.09.2014, 101 – 250 Individuen gemäß NLWKN 2011). Unmittelbare, direkte Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. wertbestimmenden LRT und Arten im FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung zum pot Vorranggebiet Leisten (vorhandenes Vorranggebiet RROP 2004, ca. 1 km Entfernung), ausgeschlossen werden. Große Mausohren könnten jedoch auch außerhalb des Gebietes und damit mittelbar auch das FFH-Gebiet betroffen sein: Hierbei muss berücksichtigt werden, dass Große Mausohren zwischen der Wochenstubenkolonie in Gebäuden und den Jagdhabitaten (v. a. in älteren, offenen Wäldern) mehrere Kilometer zurücklegen können und große Aktionsräume aufweisen. Da es sich um eine relativ kleine Population und vergleichsweise kleine Wochenstubenkolonien handelt (s. o.), wird ein zentraler Aktionsradius von ca. 5 - 10 km angenommen. Dabei wäre dann allenfalls die Kollision auf Transferflügen von der Wochenstube zu den Jagdhabitaten als Wirkung von Bedeutung (sofern nicht Jagdhabitats selbst betroffen sind). Die überwiegend strukturgebunden fliegende Art zählt jedoch nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten. Innerhalb dieses Aktionsraumes liegen nur die pot. Vorranggebiete Leisten Nord und Clenze. Für Clenze wird aufgrund der Entfernung von ca. 8 km und der offenen, von größeren Waldflächen entfernten Lage eine Betroffenheit und Beeinträchtigungen des Großen Mausohres vorab ausgeschlossen, so dass im Weiteren nur die Bestandsfläche Leisten betrachtet wird.	
4.2.1 Vorranggebietsbezogene Prüfung Leisten (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)	
	
Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung (potenzieller Repoweringstandort) „Leisten“ mit einer reduzierten Größe von ca. 114,4 ha liegt großflächig innerhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche, auch innerhalb der Fläche herrscht Ackernutzung mit vereinzelt landschaftsgliedernden Elementen vor. Südwestlich angrenzend und westlich liegen kleinere Laub- und Nadelwälder. Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 15 WEA sowie der südöstlich der Vorrangfläche verlaufenden K 41 aus. Die Bestandsanlagen liegen auf einem Höhenrücken zwischen den Niederungsbereichen der Dumme und dem Schnegaer Mühlenbach.	
Analyse	Das FFH-Gebiet liegt nordwestlich des pot. Vorranggebietes (potenzieller Repoweringstandort),

	wobei die Entfernung ca. 1.000 m beträgt. Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m zur Fläche, zum möglichen Repoweringstandort erfolgt eine FFH-Prüfung. Geprüft wird gegenüber den wertbestimmenden Arten, hier dem Großen Mausohr als Gegenstand der Erhaltungsziele. Andere Arten und auch FFH-Lebensraumtypen sind nicht relevant. Im vorliegenden Fall können hierbei unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen der Wochenstube des Großen Mausohres bereits sicher ausgeschlossen werden (s. o.). Es ergeben sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung und FFH-Gebietsstruktur /-lage (kleinräumig gegliederte Niederung südlich der Bestandsfläche) auch keine trennenden Wirkungen zwischen einzelnen FFH-Gebietsteilen (Wochenstube in Salzhausen ca. 60 km nordwestlich). Es verbleiben nur indirekte Betroffenheiten außerhalb des FFH-Gebietes über Wirkungen auf relevante Habitate der Art (Flugrouten, Nahrungshabitate), die eine Rückwirkung auf den Erhaltungszustand in der Wochenstubenkolonie haben können. Relevante (essentielle) Jagdgebiete der Art sind hierbei v. a. ältere Wälder mit zugänglichem Waldboden. Flugrouten orientieren sich oftmals wiederum an Leitstrukturen in der Landschaft (z. B. Gewässerläufe im Gehölzen, Hecken, Baumreihen etc.). Aufgrund der vorhandenen Landschaftsstruktur (große Waldflächen v. a. im Süden, Westen und Norden der Wochenstube, sowie östlich Bergen, Leitstrukturen dabei entlang des Schnegaer Mühlbaches und der Dumme, vergleichsweise wenige Strukturen auf der Bestandsfläche in Kuppenlage, überwiegend Acker) und der eher geringen Schlaggefährdung der Art können nach derzeitigem Kenntnisstand auch mittelbare erhebliche Beeinträchtigungen des Großen Mausohres auf Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung das verbleibende pot. Vorranggebiet nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Es sind keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennbar. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität des FFH-Gebietes (detaillierte FFH-Vor- oder Verträglichkeitsprüfung) mit Erfordernis exakter Arterfassungen und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, Abschaltalgorithmen etc.) ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.
Kumulative Betroffenheit durch die Bestandsfläche Leisten	
Analyse	Im Umfeld des FFH-Gebietes unterhalb einer Entfernung von 1.200 m liegt nur das pot. Vorranggebiet/der potenzielle Repoweringstandort Leisten. Weitere Pläne/ Projekte mit kumulativer Wirkung sind auf der Ebene der Regionalplanung derzeit nicht bekannt/ erkennbar.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können für eine Repowering auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand auch im Zusammenwirken der verbleibenden pot. Vorranggebiete (kumulativ) ausgeschlossen werden.

4.3 FFH-Gebiet DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“

FFH-Gebiet DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“:



Gebietsbeschreibung nach Standarddatenbogen

Fläche	583,00 ha
Kurzcharakteristik	Fließgewässer u. Kanäle mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten sowie für Fischotter und Biber, mit überwiegend hervorragend ausgeprägter flutender Wasservegetation sowie Quellbäche mit zahlreichen hervorragend ausgeprägten Erlen-Eschenwäldern
Schutzwürdigkeit	Auswahl zur Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen des Bitterlings im Naturraum D 29 und zur Verbesserung der Repräsentanz des Lebensraumtyps „Auenwälder mit Erle und Esche“ im Naturraum D 28.
Gefährdung	Gewässerverschmutzung, Gewässerausbau.
Erhaltungsziele (EHZ)	Wertbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
	3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
	6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
	6440 Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)
	9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
	9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
	9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]
	9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>
	91D0 Moorwälder
	91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
	Wertbestimmende Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie
	<i>Cobitis taenia</i> [Steinbeißer]
	<i>Lampetra fluviatilis</i> [Flußneunauge]
	<i>Lampetra planeri</i> [Bachneunauge]
	<i>Misgurnus fossilis</i> [Schlammpeitzger]

Erhaltungsziele (EHZ)	<i>Rhodeus sericeus amarus</i> (= <i>Rhodeus amarus</i> [Bitterling]) <i>Castor fiber</i> [Biber] <i>Lutra lutra</i> [Fischotter]
Möglicherweise betroffene Arten und Lebensraumtypen nach Anhängen FFH-Richtlinie	
Da alle das FFH-Gebiet betreffende vorhandenen Vorranggebiete-/ Potenzialflächen (pot. Vorranggebiete) deutlich außerhalb des FFH-Gebietes liegen, können unmittelbare Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. wertbestimmenden LRT und Arten ausgeschlossen werden. Auch außerhalb des Gebietes könnten allenfalls Fischotter, Biber und ggf. charakteristische Fledermaus- und Vogelarten v. a. der Wald LRT und damit nur mittelbar Erhaltungsziele im FFH-Gebiet betroffen sein. Eine relevante (erhebliche) Betroffenheit des Fischotters und Bibers als EHZ im Gebiet ist hierbei aufgrund der Entfernung und Lage der Bestands-/ Potenzialflächen (landwirtschaftlich genutztes Offenland, überwiegend Acker, keine oder nur wenige Gewässer / Gräben, v. a. im Randbereich, Tarmitzer Kanal) bzw. fehlender Wirkungen ebenfalls auszuschließen. Somit verbleiben nur möglich Betroffenheiten ggf. vorkommender <u>charakteristischer Arten der LRT</u>. Relevant sind hierbei nur besonders störfähige/ schlaggefährdete Fledermaus- oder Vogelarten. Diese wurden den LRT gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN zugeordnet und in Bezug auf kollisionsempfindliche/ kritische Arten ausgewertet. (Quelle: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen sowie NLT (Stand 21.01.2014): Naturschutz und Windenergie, Tabelle 2: Übersicht über fachlich erforderliche Mindestabstände von WEA zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten). Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass konkrete Nachweise im FFH-Gebiet zur genauen räumlichen Lage der vorkommenden Lebensraumtypen und ihrer jeweiligen charakteristischen Arten nicht oder nur teilweise vorlagen. Im Sinne einer sog. „Wahr-Unterstellung“ werden im Prüfverfahren nachstehend alle relevanten (schlaggefährdeten/ empfindlichen) Arten berücksichtigt. Es finden nur die LRT Berücksichtigung, denen entsprechende Arten nach NLWKN auch zugeordnet sind. Im Einzelnen sind dies:	
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe Fledermausarten allgemein	
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) bei regelmäßigen Brutvorkommen	
6440 Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>) Keine spezifische Vogelwelt, nur sehr geringer Flächenanteil im Gebiet, Teillebensraum u. a. von Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
9110 Hainsimsen-Buchenwald Nur geringer Flächenanteil im Gebiet, Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) und weitere Fledermausarten	
9130 Waldmeister-Buchenwald Nur geringer Flächenanteil im Gebiet, Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) und weitere Fledermausarten	
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), Fledermäuse u. a. Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>),	
9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) v.a. in Waldrandbereichen, Fledermäuse allgemein, u. a. Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
91D0 Moorwälder Nur geringer Flächenanteil im Gebiet, Kranich (<i>Grus grus</i>)	

4.3.1 Vorranggebietsbezogene Prüfung Reetze, pot. Repoweringstandort (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)



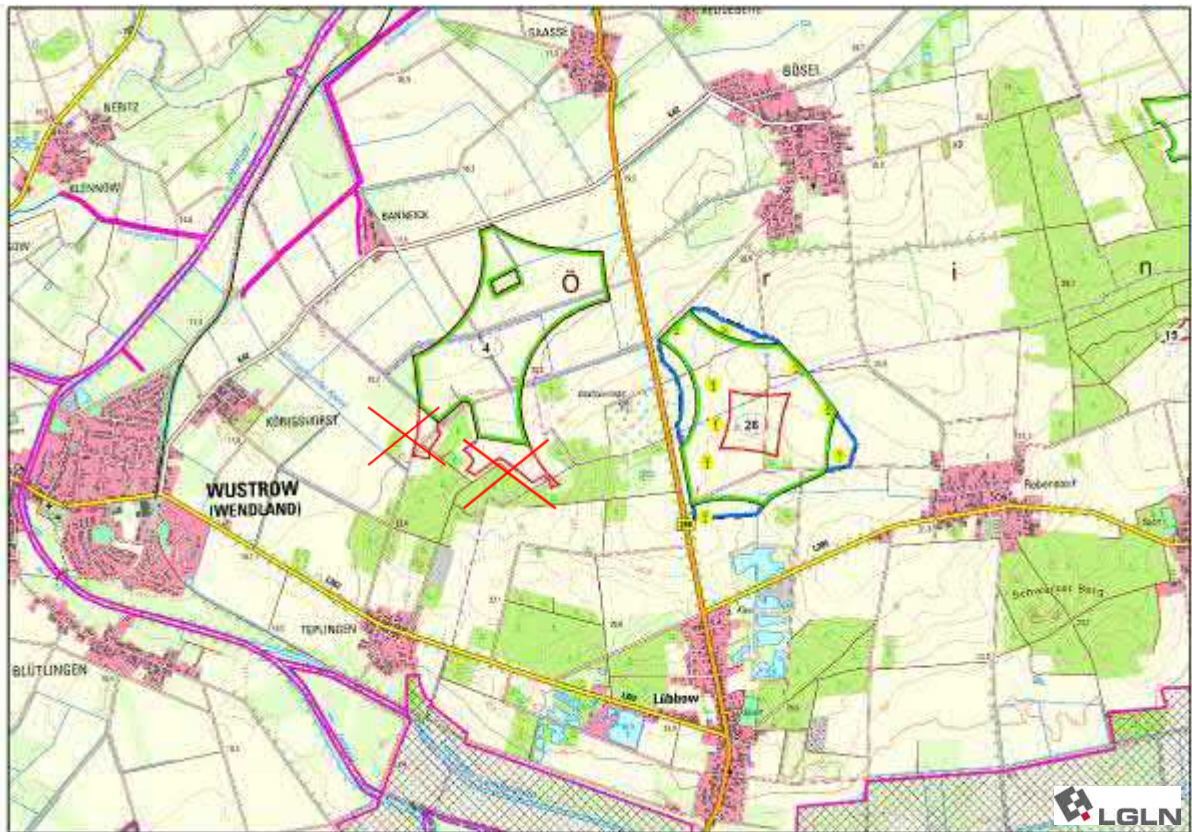
Das vorhandene Vorranggebiet für Windenergienutzung „Reetze“ wies ursprünglich eine Größe von 11,5 ha auf. Innerhalb der Fläche herrscht Ackernutzung vor. Sie ist umgeben von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, allerdings mit zahlreichen straßenbegleitenden Baumreihen und Gehölzen. Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 4 WEA (3 im vorhandenen Vorranggebiet, Höhe 72 m und 1 Einzelanlage südlich außerhalb mit 100 m Höhe) aus. Die Anlagen stehen zwar zwischen zwei südlich und nördlich ansteigenden Höhenrücken (29 m), insgesamt sind sie zwischen den Niederungsbereichen der Jeetzel und dem Gühltzer Mühlenbach jedoch weithin einsehbar. Weiterhin verläuft die L 261 in ca. 400 m in südöstlicher Richtung.

Hinsichtlich des vorhandenen Vorranggebietes (RROP 2004) Reetze ergibt sich im Zuge der Anpassung an Siedlungsabstände allerdings kein verbleibendes, pot. Vorranggebiet, das vorhandene Vorranggebiet entfällt aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung vollständig.

Eine Prüfung der Verträglichkeit mit Belangen des Gebietsschutzes Natura 2000 erübrigt sich somit.

Analyse	Entfällt.
Ergebnis	Entfällt.

4.3.2 Vorranggebietsbezogene Prüfung Bösel, (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) mit Potenzialflächen PF 4 und PF 26



Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung (pot. Repoweringstandort) „Bösel“ liegt mit einer aufgrund Anpassung an Siedlungsabstände gegenüber dem RROP 2004 reduzierten Größe von ca. 74,5 ha (einschl. Potenzialfläche PF 26) innerhalb eines vorh. Vorranggebietes (RROP 2004) und mit weiteren ca. 69,5 ha westlich der B 248 (Potenzialfläche PF 4) in landwirtschaftlichen Nutzflächen. Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark Bösel mit 9 WEA (Höhe 100 m) sowie der zwischen den Flächen verlaufenden B 248 aus.

Analyse	Das FFH-Gebiet DE 2831-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ verläuft im Westen entlang Jeetzel und Königshorster Kanal in ca. 700 m Entfernung zur Potenzialfläche PF 4. Zum reduzierten Gebiet innerhalb des vorhandenen Vorranggebietes östlich der B 248 werden über 1.200 m eingehalten. Das FFH-Gebiet beschränkt sich hier ausschließlich auf die Jeetzel und ihre Nebengewässer, insbesondere Teile des Königshorster Kanals, und ist sehr schmal ausgebildet. Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m zur Potenzialfläche PF 4 erfolgt eine FFH-Prüfung. Geprüft wird gegenüber den wertbestimmenden Arten und Lebensräumen als Gegenstand der Erhaltungsziele. Im vorliegenden Fall können hierbei unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Arten und LRT bereits sicher ausgeschlossen werden (Mindestabstand ca. 700 m). Es ergeben sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung und FFH-Gebietsstruktur (Niederung, Gewässerverbund) auch keine trennenden Wirkungen zwischen einzelnen FFH-Gebietsteilen. Das FFH-Gebiet ist im Umfeld der Potenzialfläche PF 4 durch einen schmalen Verlauf mit wenigen Gehölzen oder waldartigen Strukturen geprägt, die zu einem relevanten Lebensraumtyp gehören könnten. Vorkommen kollisionsempfindlicher Vogelarten wie Seeadler und Schwarzstorch sind insbesondere im südwestlich gelegenen EU-VSG Landgraben-Dumme-Niederung in mind. 3 km Entfernung bekannt (NSG Blütlinger Holz, AAG 2013). Landgraben- und Jeetzelniederung sind zudem Nahrungshabitat des Schwarzstorchs. Allerdings stellt das pot. Vorranggebiet (reduziertes vorhandenes Vorranggebiet mit Potenzialfläche PF 26 und Potenzialfläche PF 4) keinen relevanten Lebensraum für den Schwarzstorch dar. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und mit einem Abstand von über 3.000 m zum Brutnachweis (entspr. empfohlenen Mindestabstand) ist nach derzeitigem Kenntnissstand für diese Art keine Beeinträchtigung zu prognostizieren, die sich rückwirkend auf den Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen auswirken könnte. Die Habitatfunktion der Jeetzelniederung (auch als Gastvogellebensraum lokaler Bedeutung, NLWKN 2015) bleibt prinzipiell erhalten (Lage im Bereiche mit Kulissenwirkung/ Wald, Störzone B 248). Dies ist auch für den Rotmilan anzunehmen, zumal dieser auch hier trotz vorhandener WEA ein Habitat im Umfeld etabliert hat. Zur Vermeidung von Konflikten ist zudem die Fläche PF 4 im Süden um ca. 200 - 300 m eingekürzt worden (Abstand dann ca. 1.000 m zum Vorkommen des Rotmilans).
---------	--

	Der nächstgelegene Brutverdacht des Kranichs aus 2010 liegt zwar innerhalb der Potenzialfläche PF 4, aber außerhalb des FFH-Gebiets (ca. 900 m östlich). Hieraus kann keine Betroffenheit im FFH-Gebiet (hier dann für den Lebensraumtyp Moorwälder) abgeleitet werden. Auch hier werden zudem die besonders schlaggefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler und Kleinabendsegler betrachtet. Beide Arten kommen im Landkreis vor, es liegen Wochenstubbennachweise vor (MANTHEY 2014, NLWKN 2010). Für den Großen Abendsegler liegen nach MANTHEY (2014) Nachweise aus dem Bereich Lüchow am/ im FFH-Gebiet vor bzw. das Vorkommen wird gemäß NLWKN (2010) genannt. Beide Arten sind jedoch nicht direkt Gegenstand der Erhaltungsziele. Eine entsprechende Beeinträchtigung müsste daher so gravierend ausfallen, dass sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet führen würde. Für die Abendseglerarten kann dies einerseits aufgrund der Mindestentfernung von ca. 700 m zum FFH-Gebiet (200 m Mindestabstand gemäß NLT 2014b werden eingehalten) andererseits unter Berücksichtigung der schon jetzt teilweise bestehenden Vorbelastung (Bestandsanlagen) ausgeschlossen werden. Zudem lassen die anzutreffenden Biotopstrukturen (weiträumig gegliederte Ackerflächen, einzelne Hecken, Gehölze) kein verstärktes Auftreten/ Vorkommen der beiden Arten im Vergleich zu den umliegenden Niederungsbereichen erwarten. Günstig wirkt auch hierbei die Reduktion der Potenzialfläche PF 4 im Bereich der südlichen Waldränder. Somit können auch indirekte Betroffenheiten über Wirkungen auf charakteristische Arten von FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Ggf. einzelne auf der Nahrungssuche, Jagd-, Transferflügen oder während der Zugzeit innerhalb des verbleibenden pot. Vorranggebietes auftretende Individuen sind ohne Relevanz für den Gebietsschutz.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Es sind keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennbar. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität des FFH-Gebietes (detaillierte FFH-Vor- oder Verträglichkeitsprüfung) mit Erfordernis exakter Arterfassungen und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, Abschaltalgorithmen etc.) ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.

4.3.3 Vorranggebietsbezogene Prüfung Tarmitz (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) mit Potenzialflächen PF 24 und 30

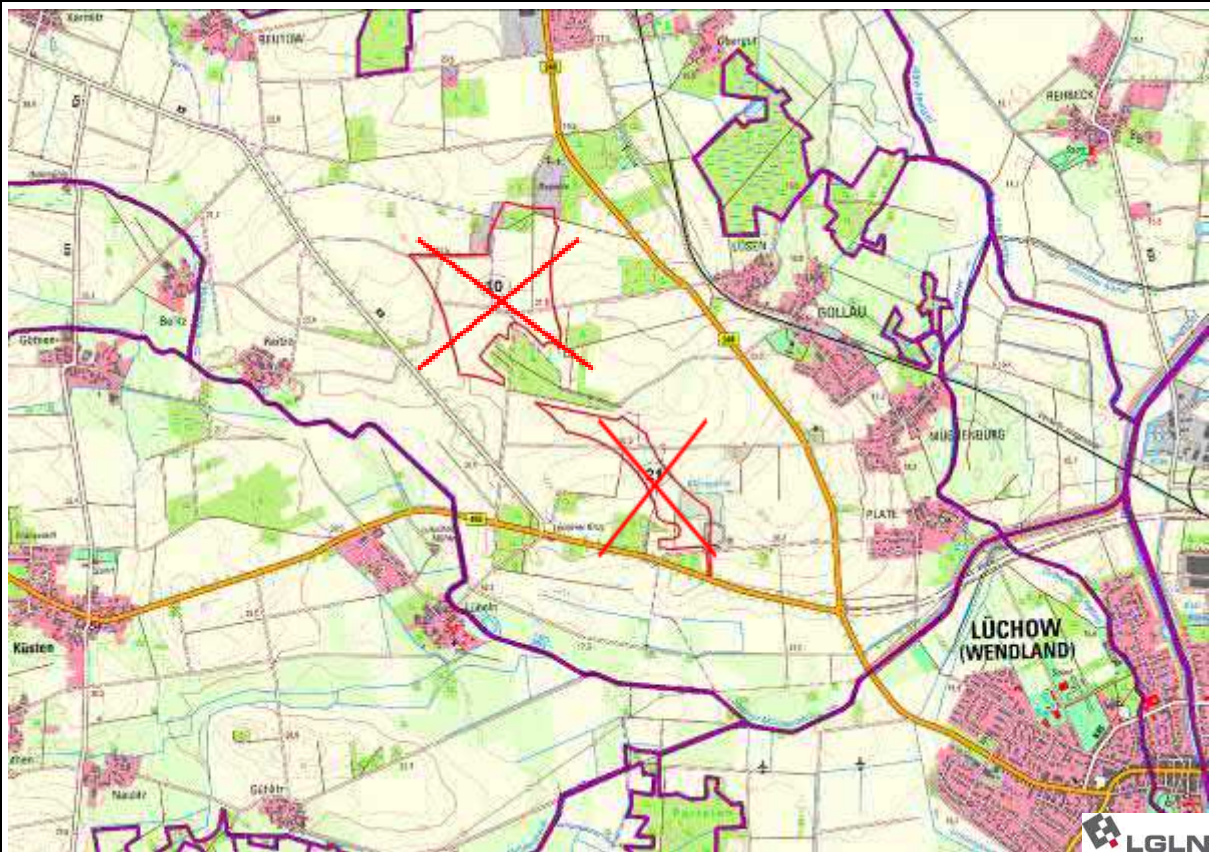


Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung (pot. Repoweringstandort) „**Tarmitz**“ umfasst innerhalb des vorhandenen Vorranggebiets (RROP 2004) zwei an Siedlungsabstände angepasste (reduzierte) Teilflächen mit insgesamt 77,5 ha bzw. die beiden Potenzialflächen PF 24 (14 ha) und PF 30 (9 ha), die sich überwiegend innerhalb der Bestandsfläche befinden, nach Süden aber auch darüber hinaus gehen. Innerhalb des Gebietes herrscht landwirtschaftliche Nutzung vor. Es ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen (Acker und teilweise Grünland) im Osten und Westen sowie zunehmenden kleinteiligen Waldflächen im Osten und Norden. Das Gelände ist weitgehend flach zwischen Jeetzel und Luciekanal mit Höhen um 15 m. Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 13 WEA, der durch die Fläche verlaufenden K 2 sowie der 50 m westlich verlaufenden K 1 aus.

Analyse	Das überwiegende lineare FFH-Gebiet DE 2831-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ erstreckt sich nahezu rund um das pot. Vorranggebiet. Im Osten beträgt der Abstand zum Luciekanal als Teil des FFH-Gebietes lediglich ca. 100 m, nach Westen zur Jeetzel ca. 750 m und nach Süden zum Königshorster Kanal und einem Graben ca. 750 m. Das FFH-Gebiet beschränkt sich hier ausschließlich auf die Gewässer Jeetzel, Luciekanal und Königshorster Kanal und ist sehr schmal ausgebildet. Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m erfolgt eine FFH-Prüfung. Geprüft wird gegenüber den wertbestimmenden Arten und Lebensräumen als Gegenstand der Erhaltungsziele. Im vorliegenden Fall können hierbei unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Arten und LRT bereits sicher ausgeschlossen werden (Mindestabstand ca. 100 m hinter dem Deich des Luciekanals). Es ergeben sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung und FFH-Gebietsstruktur (Niederung, Gewässerverbund) auch keine trennenden Wirkungen zwischen einzelnen FFH-Gebietsteilen. Innerhalb der unmittelbar angrenzenden FFH-Gebietsteile (insbesondere Luciekanal) befinden sich strukturärmere Gewässer und Gräben ohne bedeutsame gewässerbegleitende Gehölzvegetation, die kein relevanter Lebensraum für charakteristische und schlaggefährdete Vogel- oder Fledermausarten sein, oder als Waldlebensraumtyp angesprochen werden könnten. Im Bereich Künscher Graben und Ranzaukanal als Teil des FFH-Gebietes in ca. 1,8 km Entfernung liegen Nachweise von nahrungssuchenden Schwarzstörchen innerhalb der Waldgebiete vor (Brutnachweise außerhalb des FFH-Gebietes ca. 3 km und mehr nördlich, AAG 2013, NLWKN 2015), auch die Jeetzelniederung selbst ist Jagdhabitat des Schwarzstörches (AAG 2013). Weitere Nachweis liegen außerhalb des FFH-Gebietes ebenfalls für Schwarzstorch (Nahrungshabitate ca. 500 m südlich) und Rotmilan (Lebensraum im Norden überlagert mit dem pot. Vorranggebiet bzw. dem vorh. Vorranggebiet RROP 2004, Brutverdacht in ca. 500 m Entfernung) sowie den Kranich (Brutnachweis in mehr als 1,5 km Entfernung) vor. Insgesamt stellt die Bestands- und Potenzialfläche keinen relevanten Lebensraum für den Schwarzstorch dar. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Nachweise in den umliegenden Wäldern mit einem Abstand von ca. 3.000 m zum Brutnachweis ist nach derzeitigem Kenntnissstand für diese Art keine Beeinträchtigung zu prognostizieren, die sich rückwirkend auf den Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen auswirken könnte. Dies ist auch für den Rotmilan anzunehmen, zumal dieser auch hier trotz WEA ein Habitat etabliert hat. Allerdings ist für
----------------	---

	den bestehenden Windpark Tarmitz durchaus von einem erhöhten Schlagrisiko für Großvögel als Ergebnis des durchgeführten Schlagopfermonitorings auszugehen (MEIRHÖFER, 2015). Dem wird allerdings bereits Rechnung getragen durch eine insgesamt reduzierte Fläche gegenüber dem vorhandenen Vorranggebiet und ein Verzicht auf eine Erweiterung im Zuge der Potenzialfläche PF 30 nach Süden (Abstand zum Waldgebiet am Tarmitzer Kanal, Vermeidung einer durchgehende Riegelwirkung quer zum Luciekanal). Ebenfalls werden die besonders schlaggefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler und Kleinabendsegler betrachtet. Beide Arten kommen im Landkreis vor, es liegen Wochenstubennachweise vor (MANTHEY 2014, NLWKN 2010). Für den Großen Abendsegler liegen nach MANTHEY (2014) Nachweise aus dem Bereich Lüchow am/ im FFH-Gebiet und Woltersdorf vor bzw. das Vorkommen wird gemäß NLWKN (2010) für das FFH-Gebiet genannt. Zwar ist das FFH-Gebiet selbst hier ggf. weniger attraktiv als Fledermaushabitat, allerdings liegen direkt für die Bestandsfläche Tarmitz Daten zu Schlagopfern vor, wo u. a. Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler als Schlagopfer nachgewiesen wurden (MEIRHÖFER, 2015). Beide Fledermausarten sind jedoch nicht direkt Gegenstand der Erhaltungsziele. Eine entsprechende Beeinträchtigung müsste daher so gravierend ausfallen, dass sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet führen würde. Dies kann aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet (200 m Mindestabstand gemäß NLT 2014b werden nicht eingehalten) auf Ebene des RROP (nur) unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) und der schon jetzt bestehenden Vorbelastung (Bestandsanlagen) ausgeschlossen werden. So kam es im Bereich Tarmitz zu Schlagopfern unter Fledermäusen (auch Abendseglern), dies ist hier jedoch primär zunächst ein artenschutzrechtliches Problem und muss auch dort durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) gelöst werden. Sofern dies wirksam erfolgt, kann dann auch von keiner Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele ausgegangen werden. Somit können auch indirekte Betroffenheiten über Wirkungen auf charakteristischen Arten von FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Ggf. einzelne auf der Nahrungssuche, Jagd-, Transferflügen oder während der Zugzeit innerhalb des verbleibenden pot. Vorranggebietes auftretende Individuen sind ohne Relevanz für den Gebietsschutz.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Es sind keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennbar. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität des FFH-Gebietes (detaillierte FFH-Vor- oder Verträglichkeitsprüfung) mit Erfordernis exakter Arterfassungen und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, Abschaltalgorithmen etc.) ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.

4.3.4 Vorranggebietsbezogene Prüfung Gollau, Potenzialflächen PF 10 und PF 21

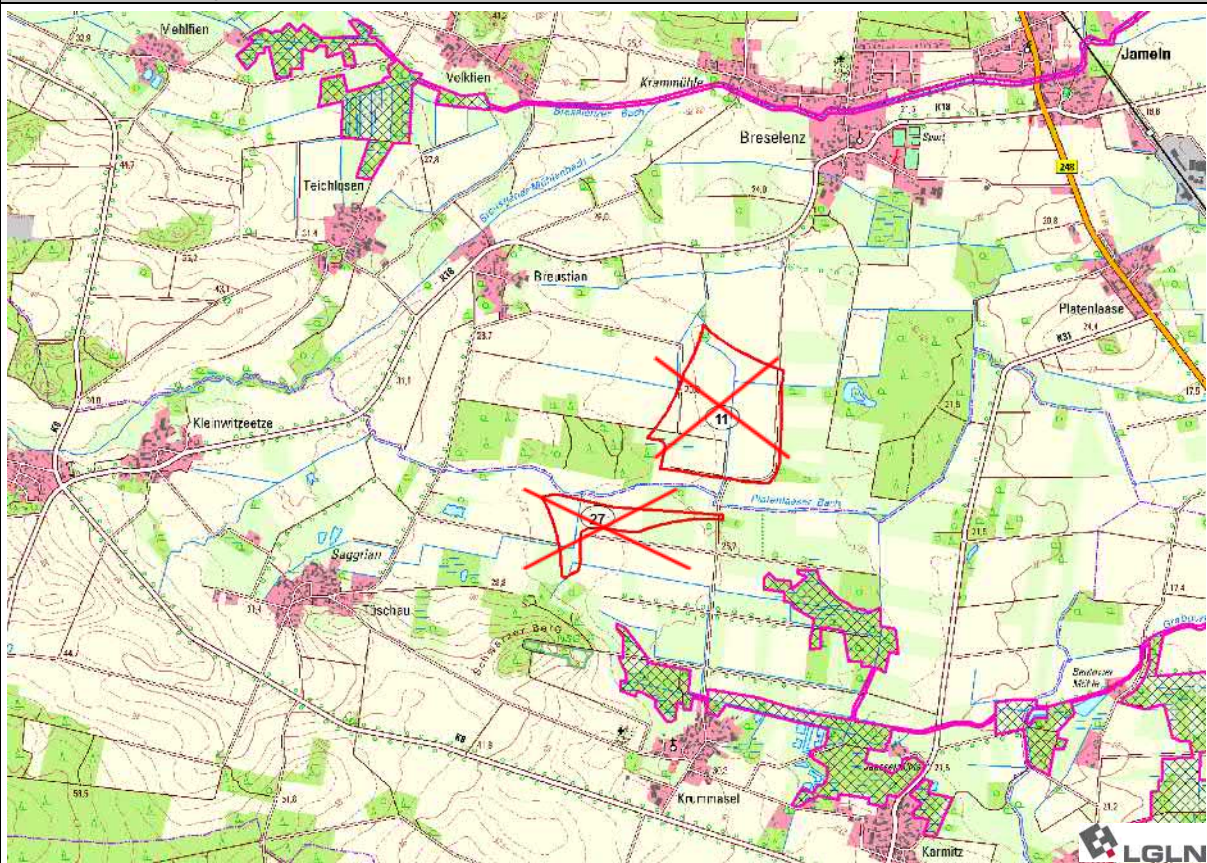


Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung „Gollau“ (Potenzialflächen PF 10 und 21, 65,4 ha) wurde im Rahmen der Potenzialanalyse als für die Windenergie möglicherweise geeignete Potenzialflächen ermittelt. Innerhalb des Potenzialraums herrscht Ackernutzung vor. Die Fläche ist umgeben von zahlreichen kleineren Wäldern und Gehölzen sowie vielen weg- und gewässerbegleitende Baumreihen und Hecken. An die nördliche Potenzialfläche PF 10 grenzt eine Altablagerung, an die südlicher Potenzialfläche PF 21 in Richtung B 493 grenzt eine Speicherbecken an. Im Osten schließt sich die eher offene Jeetzelniederung an, im Süden Ackerflächen und einzelne Waldflächen. Vorbelastungen gehen von der direkt südlich angrenzenden B 493, der K 8 ca. 200 m westlich sowie der B 248 ca. 300 m östlich, einer 110-KV-Leitung ca. 600 m südlich der Teilfläche PF 21 sowie der östlich verlaufenden, gering befahrenen Bahnstrecke aus.

Analyse	Das FFH-Gebiet DE 2831-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ verläuft nahezu rund um die beiden Potenzialflächen und hat nach Süden und Westen zum Lübelner Mühlenbach eine Entfernung von lediglich ca. 530 m. Das FFH-Gebiet beschränkt sich hier ausschließlich auf die Gewässer Jeetzel und Lübelner Mühlenbach und ist sehr schmal ausgebildet. Nach Osten zur Jeetzel wird eine Entfernung von ca. 800 m eingehalten, hier werden die Quellwälder des FFH-Gebiets noch durch die B 248 sowie eine Bahnstrecke von den Potenzialflächen getrennt. Nach Norden beträgt die Entfernung 900m, nach Süden ca. 650 m und nach Westen im Minimum ca. 530 m. Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m zu den beiden Potenzialflächen wurde eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt. Geprüft wird gegenüber den wertbestimmenden Arten und Lebensräumen als Gegenstand der Erhaltungsziele. Im vorliegenden Fall können hierbei unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Arten und LRT bereits sicher ausgeschlossen werden (Mindestabstand ca. 530 m). Es ergeben sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Bahnstrecke und B 248 und der FFH-Gebietsstruktur (Niederung, Gewässerverbund) auch keine trennenden Wirkungen zwischen einzelnen FFH-Gebietsteilen. Ein sicherer Brutvogel am Rande des FFH-Gebiets ist nach den aktuellen Erfassungen der Rotmilan. Er ist jedoch nicht direkt Gegenstand der Erhaltungsziele, sondern charakteristische Art der Wald-LRT, die im betreffenden Gewässerabschnitt aufgrund der Struktur (Gewässer ohne nennenswerte Begleitstrukturen) nicht zu erwarten sind. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des LRT sind daher nicht zu prognostizieren. Der Weißstorch ist Brutvogel in den Ortschaften Beutow, Göttien und Gollau-Lüsen. Die Horste in Beutow und Göttien sind etwa 2.000 m, der Horst in Lüsen ist etwa 1.500 m von den Potenzialflächen entfernt und damit außerhalb kritischer Distanzen. Der Lebensraumtyp Auenwiese ist zudem
---------	---

	nur Teillebensraum und nur fragmentarisch im FFH-Gebiet vorhanden. Die östlich und nördlich verlaufende Jeetzelniederung ist weiterhin bekanntes Nahrungshabitat des Schwarzstorchs (unter 1000 m). Insgesamt stellen die Potenzialflächen keinen relevanten Lebensraum für den Schwarzstorch dar. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Nachweise in den umliegenden Wäldern mit einem Abstand von ca. 3.000 m zum Brutnachweis (entspr. Mindestabstand) ist nach derzeitigem Kenntnissstand für diese Art keine Beeinträchtigung zu prognostizieren, die sich rückwirkend auf den Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen auswirken könnte. Auch hier werden zudem die besonders schlaggefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler und Kleinabendsegler betrachtet. Beide Arten kommen im Landkreis vor, es liegen Wochenstubennachweise vor (MANTHEY 2014, NLWKN 2010). Für den Großen Abendsegler liegen nach MANTHEY (2014) Nachweise aus dem Bereich Lüchow am/ im FFH-Gebiet und Woltersdorf vor bzw. das Vorkommen wird gemäß NLWKN (2010) für das FFH-Gebiet genannt. Von einem Vorkommen des Großen Abendseglers wird aufgrund der Nachweise im Umfeld und der Struktur im Umfeld der Potenzialflächen (Laubwald, Kiefern-Altholz) ausgegangen. Beide Arten sind jedoch nicht direkt Gegenstand der Erhaltungsziele. Eine entsprechende Beeinträchtigung müsste daher so gravierend ausfallen, dass sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet führen würde. Dies kann unter Berücksichtigung der vorauszusetzenden Vermeidung (z. B. Anlagenstandorte, Abschaltalgorithmen, Waldrandabstände) ausgeschlossen werden. Ergänzend sei an dieser Stelle nur noch auf die Funktion als Zugroute für Zugvögel in Richtung Elbtal entlang der Jeetzelniederung hingewiesen. Die Niederung der Jeetzel stellt zudem ein zumindest zeitweise bedeutendes Rastgebiet dar (AAG 2014). Die Potenzialflächen liegen innerhalb dieses Bereichs bzw. ca. 500 m westlich eines Gastvogelgebietes (unbewertet) des NLWKN (2015), was aber keine Auswirkung auf die FFH-Beurteilung hat. Unabhängig von der Betroffenheit des FFH-Gebietes wurden auf Grundlage der Umweltprüfung (s. Anlage 1) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher und denkmalpflegerischer Konflikte die beiden Potenzialflächen jedoch nicht weiter verfolgt und gestrichen.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können allein aufgrund der Streichung der beiden Potenzialflächen als mögliches Vorranggebiet ausgeschlossen werden.

4.3.5 Vorranggebietsbezogene Prüfung Breselenz, Potenzialflächen PF 11 und PF 27



Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung „**Breselenz**“ umfasst die im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelte (reduzierte) Potenzialfläche PF 11 mit 21,3 ha. Im Süden liegt zudem die tlw. sehr schmale Potenzialfläche PF 27 (16 ha). Die Flächen liegen auf einem nach Südwesten flach ansteigendem Gelände auf einer Höhe zwischen 22 und 27 m ü NN. Südlich des Platenlaaser Baches befindet sich der Schwarze Berg mit Erhebungen bis zu 45 m ü NN. Die Fläche liegt fast vollständig auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker, Grünland).

Vorbelastungen gehen von der K 18 aus, die ca. 350 m nördlich der Potenzialfläche PF 11 verläuft, sowie der B 248 östlich in 1.600m.

Analyse

Das FFH-Gebiet DE 2831-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ verläuft südlich in einer Entfernung von ca. 600 m (Quellwälder am Grabower Mühlengraben als Teil des FFH-Gebiets) und nördlich in einer Entfernung von ca. 1.300 m (Breselenzer Bach) zur reduzierten Potenzialfläche PF 11. Der Abstand zur Potenzialfläche PF 27 beträgt nur ca. 350 m.

Aufgrund der Entfernung teilweise unter 1.200 m zum pot. Vorranggebiet (reduzierte Potenzialfläche PF 11) wurde eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt. Geprüft wird gegenüber den wertbestimmenden Arten und Lebensräumen als Gegenstand der Erhaltungsziele. Im vorliegenden Fall können hierbei unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Arten und LRT bereits sicher ausgeschlossen werden (Mindestabstand ca. 600 m). Es ergeben sich unter Berücksichtigung der FFH-Gebietsstruktur (Niederung, Gewässerverbund) auch keine trennenden Wirkungen zwischen einzelnen FFH-Gebietsteilen.

Nachweise von Kranich-Brutstandorten innerhalb des FFH-Gebietes liegen aus 2010 und 2011 erst in unkritischer Entfernung >2km Entfernung vor. Nachweise am Rand des FFH-Gebietes finden sich in mind. 1.000 m Abstand, allerdings liegen Brutstandorte auch zwischen 400 und 500 m entfernt von den Potenzialflächen, dann aber deutlich außerhalb des FFH-Gebietes. Der Rotmilan ist im Umfeld der Flächen nur außerhalb des FFH-Gebietes nachgewiesen, allerdings im Abstand von unter 1.500 m.

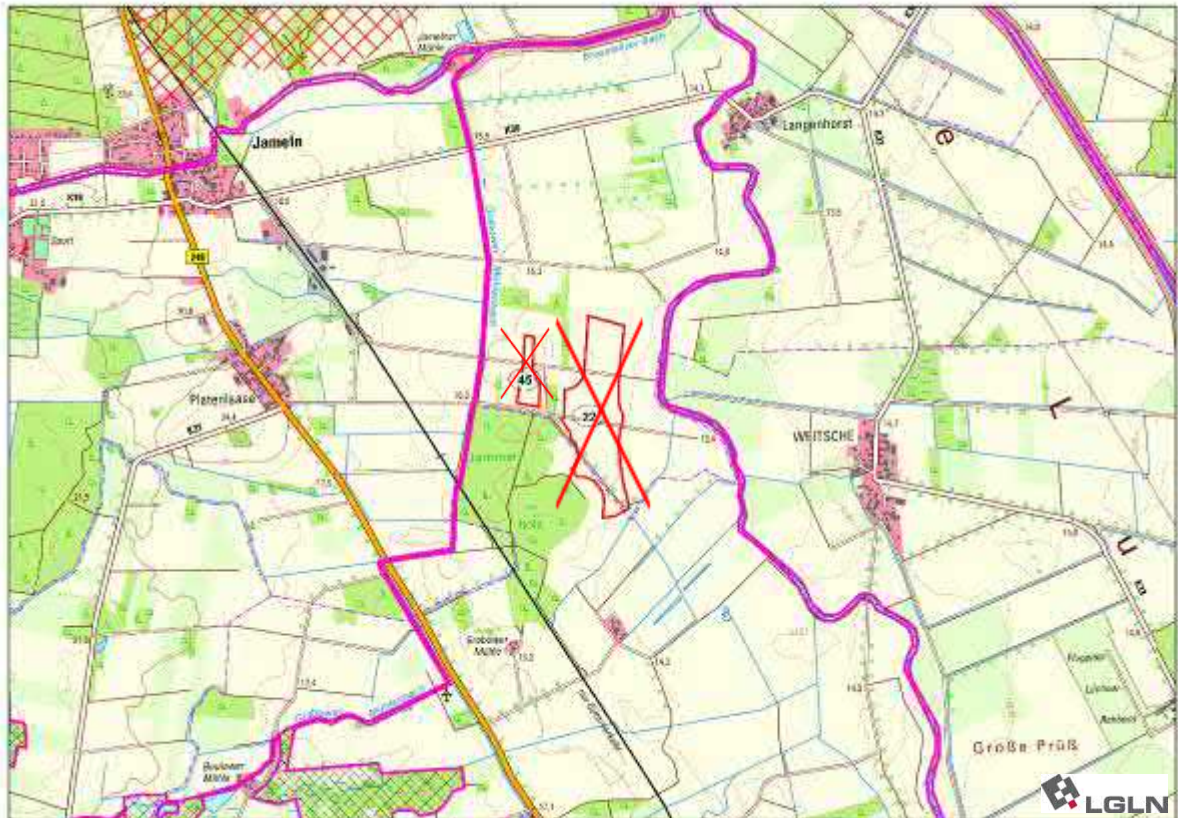
Für den gesamten Niederungsbereich entlang der Gewässer liegen Hinweise auf Nutzung als Nahrungshabitat durch den Schwarzstorch vor (z. B. Platenlaaser Bach), die nächstgelegenen Brutstandorte befinden sich jedoch östlich der B 248 in den Wäldern westlich Breese im Bruche in etwa 3 km Entfernung von der Fläche PF 11 außerhalb des FFH-Gebiets.

Zur Vermeidung von Konflikten ist u. a. daher auf die Potenzialfläche PF 27 verzichtet und die Potenzialfläche PF 11 im Süden (aber auch Norden, Nachweis Rotmilan) reduziert worden.

Hierdurch erhöhen sich auch die Mindestabstände zum Rotmilan (ca. 700 m) und das Umfeld

	des Platenlaaser Baches als Nahrungshabitat des Schwarzstorches wird freigehalten. Unter Berücksichtigung der Flächenreduktionen ist nach derzeitigem Kenntnissstand für den Schwarzstorch daher keine Beeinträchtigung zu prognostizieren, die sich rückwirkend auf den Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen auswirken könnte. Entsprechendes gilt für den Rotmilan, da der Brutnachweis, der am dichtesten am FFH-Gebiet liegt, dadurch knapp 1.500 m vom verbleibenden pot, Vorranggebiet (Potenzialfläche PF 11) entfernt liegt, der empfohlene Mindestabstand daher nahezu erreicht wird, im Norden werden knapp 1000 m eingehalten. Auch hier werden zudem die besonders schlaggefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler und Kleinabendsegler betrachtet. Beide Arten kommen im Landkreis vor, es liegen Wochenstubbennachweise vor (Manthey 2014, NLWKN 2010). Für den Großen Abendsegler liegen nach Manthey (2014) Nachweise aus dem Bereich Lüchow am / im FFH-Gebiet und Woltersdorf vor bzw. das Vorkommen wird gemäß NLWKN (2010) für das FFH-Gebiet genannt. Von einem Vorkommen des Großen Abendseglers wird aufgrund der Nachweise und der Struktur im Umfeld des pot. Vorranggebietes ausgegangen. Beide Arten sind jedoch nicht direkt Gegenstand der Erhaltungsziele. Eine entsprechende Beeinträchtigung müsste daher so gravierend ausfallen, dass sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet führen würde. Für die Abendseglerarten kann dies aufgrund der Mindestentfernung von ca. 600 m zum FFH-Gebiet (Reduktion der Potenzialfläche PF 11 und Löschung der Potenzialfläche PF 27 berücksichtigt, 200 m Mindestabstand gemäß NLT 2014b werden eingehalten) ausgeschlossen werden. Zudem lassen die in der verbleibenden Potenzialfläche PF 11 anzutreffenden Biotopstrukturen (Ackerflächen) kein verstärktes Auftreten/ Vorkommen der beiden Arten im Vergleich zu den umliegenden Bereichen erwarten. Günstig wirkt hierbei die Reduktion der Potenzialfläche PF 11 im Bereich von Gehölzen/ Waldrand. Somit können auch indirekte Betroffenheiten über Wirkungen auf charakteristischen Arten von FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Ggf. einzelne auf der Nahrungssuche, Jagd-, Transferflügen oder während der Zugzeit innerhalb des verbleibenden pot, Vorranggebietes auftretende Individuen sind ohne Relevanz für den Gebietsschutz. Ergänzend sei an dieser Stelle nur noch auf die Funktion als Zugroute für Zugvögel in Richtung Elbtal entlang des Drawehn hingewiesen (AAG 2014). Die Potenzialflächen liegen im Bereich/ Umfeld dieser Zugroute, was aber keine Auswirkung auf die FFH-Beurteilung hat. Unabhängig von der Betroffenheit des FFH-Gebietes wurden auf Grundlage der Umweltprüfung (s. Anlage 1) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte die beiden Potenzialflächen jedoch nicht weiter verfolgt und gestrichen.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können allein aufgrund der Streichung der beiden Potenzialflächen als mögliches Vorranggebiet ausgeschlossen werden.

4.3.6 Vorranggebietsbezogene Prüfung Platenlaase, Potenzialflächen PF 22 und 45



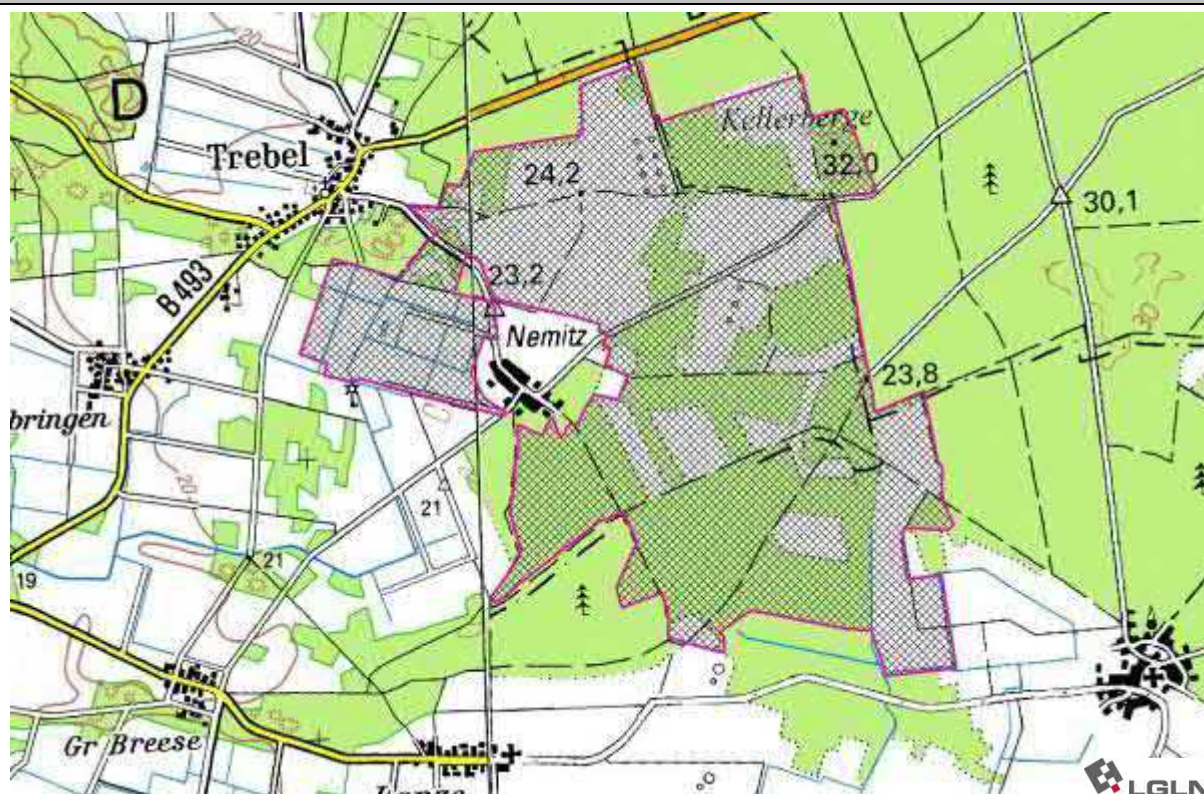
Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung „**Platenlaase**“ (Potenzialflächen PF 22 und 45, 21,7 ha) wurden im Rahmen der Potenzialanalyse als für die Windenergie möglicherweise geeignete Potenzialflächen ermittelt. Die Potenzialflächen befinden sich am Rande der Jeetzelniederung auf nach Westen flach ansteigendem Gelände auf einer Höhe zwischen 13 und 15 m ü NN und werden vollständig landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Südwesten der Teilfläche PF 22 verläuft ein Weg mit Straßenbäumen. Südwestlich der Flächen befindet sich das Jammerholz mit Laub- und Nadelwald. Vorbelastungen gehen u. a. von der die K 30 ca. 950 m nördlich, der K 33 ca. 1.200 m östlich sowie der B 248 ca. 1.100 m westlich der Teilflächen aus. Außerdem befinden sich östlich eine Hochspannungsfreileitung in einer Entfernung von ca. 1.900 m sowie der Flugplatz Lüchow-Rehbeck.

Analyse	Das FFH-Gebiet DE 2831-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ verläuft östlich in einer Entfernung von ca. 200 m (Alte Jeetzel) und westlich in einer Entfernung von ca. 200 m (Grabower Mühlengraben als Teil des FFH-Gebiets). Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m zu den Potenzialflächen wurde eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt. Geprüft wird gegenüber den wertbestimmenden Arten und Lebensräumen als Gegenstand der Erhaltungsziele. Im vorliegenden Fall können hierbei unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Arten und LRT bereits sicher ausgeschlossen werden (Mindestabstand ca. 200 m). Es ergeben sich unter Berücksichtigung der FFH-Gebietsstruktur (Niederung, Gewässerverbund) auch keine trennenden Wirkungen zwischen einzelnen FFH-Gebietsteilen. Nachweise von Kranich-Brutstandorten innerhalb des FFH-Gebietes liegen aus 2010 erst in unkritischer Entfernung von ca. 1,9 km vor. Auch Nachweise außerhalb des FFH-Gebietes liegen über 500 m entfernt (empfohlener Mindestabstand). Rotmilannachweise innerhalb des FFH-Gebietes liegen im Umfeld der Potenzialflächen nicht vor, allerdings eine Brutnachweis (2011) am Rand des Gebietes (> 500 m entfernt von PF 22). Der gesamte Niederungsbereich ist Jagdhabitat des Schwarzstorches, es liegen mehrere Nachweise von überfliegenden oder entlang der Gewässer nahrungssuchenden Schwarzstörchen vor, die nächstgelegenen Brutstandorte befinden sich in den Wäldern westlich Breese im Bruche unter 3 km Entfernung sowie ca. in 3 km in der Lucie als VSG, aber jeweils außerhalb des FFH-Gebietes. Die Potenzialflächen liegen zentral innerhalb des Schwarzstorchjagdhabitats, sowie am südlichen Rand einer gedachten Verbindung zwischen zwei Schwarzstorchbrutgebieten. Die Potenzialfläche stellt sich daher bereits im Hinblick auf artenschutzrechtliche Betroffenheiten
---------	--

	nicht als unproblematisch dar. Es ist zudem denkbar und möglich, dass die im Zuge eines zukünftigen, derzeit aber nicht absehbaren Bodenabbaus mit dann entstehenden großen Stillgewässern könnte eine die Attraktivität des Raumes für (Groß-) Vögel noch gesteigert wird. Hierzu könnten auch die im Zuge der Flurbereinigung „Jeetzelbrücken I“ vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen östlich und nördlich an der Jeetzel beitragen (ARL 2015). Durch den eingehaltenen Abstand von 200 m zum FFH-Gebiet ist hingegen nicht zwingend ein FFH-rechtliches Planungshindernis zu erwarten, wobei sich die Konstellation genau zwischen zwei FFH-Gebietsteilen aber als ungünstig darstellt. Auch hier werden zudem die besonders schlaggefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler und Kleinabendsegler betrachtet. Beide Arten kommen im Landkreis vor, es liegen Wochenstubennachweise vor (Manthey 2014, NLWKN 2010). Für den Großen Abendsegler liegen nach Manthey (2014) Nachweise aus dem Bereich Lüchow am / im FFH-Gebiet vor bzw. das Vorkommen wird gemäß NLWKN (2010) für das FFH-Gebiet genannt. Von einem Vorkommen des Großen Abendseglers wird aufgrund der Nachweise und der Struktur im Umfeld der Potenzialflächen ausgegangen. Beide Arten sind jedoch nicht direkt Gegenstand der Erhaltungsziele. Eine entsprechende Beeinträchtigung müsste daher so gravierend ausfallen, dass sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet führen würde. Dies kann unter Berücksichtigung der vorauszusetzenden Vermeidung (z. B. Anlagenstandorte, Abschaltalgorithmen) ausgeschlossen werden. Ergänzend sei an dieser Stelle nur noch auf die Funktion als Zugroute für Zugvögel in Richtung Elbtal entlang der Jeetzelniederung hingewiesen. Die Niederung der Jeetzel stellt zudem ein zumindest zeitweise bedeutendes Rastgebiet dar (AAG 2014). Die Potenzialflächen liegen innerhalb dieses Bereichs, was aber keine Auswirkung auf die FFH-Beurteilung hat. Zur Vermeidung von Konflikten wird aber unabhängig vom Ergebnis der FFH-Gebietsprüfung auf Grundlage der Umweltprüfung (s. Anlage 1) auf beide Teilflächen verzichtet (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und der geringen Flächengrößen/ des schmalen Zuschnittes nicht weiter als pot. Vorranggebiete verfolgt). Ergänzend sei allerdings darauf verwiesen, dass das FFH-Gebiet DE 2831-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ östlich und westlich nur in einer Entfernung von jeweils ca. 200 m (Alte Jeetzel und Grabower Mühlengraben) zwischen Gebietsteilen verläuft. Der Verzicht auf die Potenzialflächen als Vorranggebiet Windenergie ist daher auch im Kontext mit dem FFH-Gebietsschutz positiv zu beurteilen, zumal hier auch kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung möglich sind.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können allein aufgrund der Streichung der beiden Potenzialflächen als mögliches Vorranggebiet ausgeschlossen werden.
Kumulative Betroffenheit durch die Bestands-/Potenzialflächen Reetze, Bösel, Tarmitz, Gollau, Breselenz, Platenlaase	
Analyse	Die vorhandenen Vorranggebiete bzw. Potenzialflächen Reetze, Gollau und Platenlaase entfallen bzw. werden auf Grundlage der Umweltprüfung nicht weiter verfolgt. In Bezug auf Platenlaase entfallen hiermit auch mögliche kumulative Wirkung durch Pläne/ Projekte (Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung). Alle verbleibenden pot. Vorranggebiete liegen deutlich außerhalb des FFH-Gebietes und unmittelbare Beeinträchtigungen wertgebender Arten und Lebensraumtypen können sicher ausgeschlossen werden. Auch aus der mittelbaren Betroffenheit ggf. charakteristischer Arten außerhalb des Gebietes (funktionale Bezüge, Wechselbeziehungen) lassen sich jeweils keine auf Ebene der Regionalplanung erkennbaren relevanten Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ableiten. Die verbleibenden pot. Vorranggebiete liegen zudem mind. ca. 3.000 m entfernt voneinander und führen auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung weder einzeln noch gemeinsam zu Trennwirkungen zwischen FFH-Gebietsteilen oder anderen Natura 2000-Gebieten.
Ergebnis	Sich verstärkende, erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand im Zusammenwirken der pot. Vorranggebiete (kumulativ) ausgeschlossen werden. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität mit Erfordernis exakter Arterfassung und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, Abschaltalgorithmen, Waldrandabstände) und unter Berücksichtigung kumulativer Projekte ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.

4.4 FFH- und EU-Vogelschutzgebiet DE 2934-301 / DE 3034-401 „Nemitzer Heide“

FFH- und VSG DE 2934-301 / DE 3034-401 „Nemitzer Heide“:



Gebietsbeschreibung nach Standarddatenbogen

Fläche	1.061,00 ha
Kurzcharakteristik	ausgedehntes, in den 1970er Jahren aus Waldbrandflächen entstandenes Heidegebiet mit Sandheiden u. großflächigen Silbergras-Fluren, und einem teils eben, teils gut ausgeprägten Dünenrelief, gesichert/ausgewiesen als NSG mit VO v. 25.06.2018
Schutzwürdigkeit	Bedeutung als Brutgebiet für Arten offener Heidelandschaften u. lichter Waldbereiche, insbesondere als letztes niedersächsisches Brutvorkommen des Brachpiepers
Gefährdung	Einheitliche, nivellierende Mahd großer, zusammenhängender Heideflächen. Verlust d. Offenbodenbereiche durch Aufforstung oder natürl. Birken- u Kiefernflug. Touristische Nutzung. Wegeausbau. Lanzer Moor: Entwässerung, Verfüllung, Wildäcker
Erhaltungsziele (EHZ) FFH-Gebiet	Wertbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
	2310 Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> [Dünen im Binnenland]
	2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]
	3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>
	4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i>
	4030 Trockene europäische Heiden
	6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
	6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
	7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
	In der NSG-VO vom 25.06.2018, die das gesamte FFH-Gebiet umfasst bzw. dieses in eine nationale Schutzkategorie überführt sind zusätzlich genannt:
	3160 Dystrophe Stillgewässer als natürliche und naturnahe, nährstoff- und basenarme Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation.

	Nicht mehr aufgeführt werden: 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i> 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore
	Wertbestimmende Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie
	Keine
Erhaltungsziele (EHZ) VSG	Wertbestimmende Arten nach Art. 4 Vogelschutzrichtlinie
	Brutvögel: <i>Anthus campestris</i> [Brachpieper] <i>Lullula arborea</i> [Heidelerche] <i>Caprimulgus europaeus</i> [Ziegenmelker] <i>Lanius excubitor</i> [Raubwürger] <i>Jynx torquilla</i> [Wendehals] In der NSG-VO vom 25.06.2018, sind zusätzlich als wertbestimmend genannt: <i>Upupa epops</i> [Wiedehopf] sowie weitere Arten als maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes: <i>Dryocopus martius</i> [Schwarzspecht] <i>Emberiza hortulana</i> [Ortolan] <i>Falco subbuteo</i> [Baumfalke] <i>Lanius collurio</i> [Neuntöter] <i>Oenanthe oenanthe</i> [Steinschmätzer] <i>Oriolus oriolus</i> [Pirol] <i>Phoenicurus phoenicurus</i> [Gartenrotschwanz] <i>Saxicola rubetra</i> [Braunkehlchen] <i>Saxicola torquata</i> [Schwarzkehlchen]
Möglicherweise betroffene Arten und Lebensraumtypen nach Anhängen FFH-Richtlinie	
Da alle das FFH-Gebiet betreffenden vorhandenen Vorranggebiete-/ Potenzialflächen (pot. Vorranggebiete) deutlich außerhalb des FFH-Gebietes liegen, können unmittelbare Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. wertbestimmenden LRT und Arten ausgeschlossen werden. Die gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es keine wertbestimmenden Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie gibt, die ggf. auch außerhalb des Gebietes betroffen sein könnten Somit verbleiben nur möglich Betroffenheiten ggf. vorkommender gegenüber WEA empfindlicher <u>charakteristischer Arten der LRT</u> (besonders störempfindliche / schlaggefährdete Fledermaus- oder Vogelarten). Vogelarten mit ggf. erhöhter visueller Empfindlichkeit (Offenlandarten) und Schlaggefährdung werden separat im Rahmen des VSGs betrachtet, nachfolgen nur ergänzend aufgeführt werden entsprechende charakteristische Arten der LRT des FFH-Gebietes. Diese wurden den LRT gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN zugeordnet und in Bezug auf kollisionsempfindliche / kritische Arten ausgewertet. (Quelle: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen sowie NLT (Stand 21.01.2014): Naturschutz und Windenergie, Tabelle 2: Übersicht über fachlich erforderliche Mindestabstände von WEA zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten). Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass konkrete Nachweise im FFH-Gebiet zur genauen räumlicher Lage der vorkommenden Lebensraumtypen und ihrer jeweiligen charakteristischen Arten nicht oder nur teilweise vorlagen. Im Sinne einer sog. „Wahr-Unterstellung“ werden im Prüfverfahren nachstehend alle relevanten (schlaggefährdete / empfindliche) Arten berücksichtigt. Es finden nur die LRT Berücksichtigung, denen entsprechende Arten nach NLWKN auch zugeordnet sind. Im Einzelnen sind dies: 2310 Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> und 2330 Dünen mit offenen Grasflächen Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>), Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>), 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland] In größeren Heidekomplexen regional sehr selten noch Teillebensraum von Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>), im Komplex mit lichten Wäldern Teillebensraum von Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) sowie Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) 4010 Feuchte Heiden Aufgrund seiner geringen Flächengröße keine spezifische Vogelwelt. Im Gebiet auch nur sehr geringer Flächenanteil. Im großräumigeren Biotopkomplex mit weiteren Offenlandbiotopen wie z. B. Hoch- und Heidemooren, feuchten und trockenen Sandheiden und Feuchtgrünland bieten sie aber geeignete Bruthabitats z. B. für Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), und Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>). 4030 Trockene europäische Heiden	

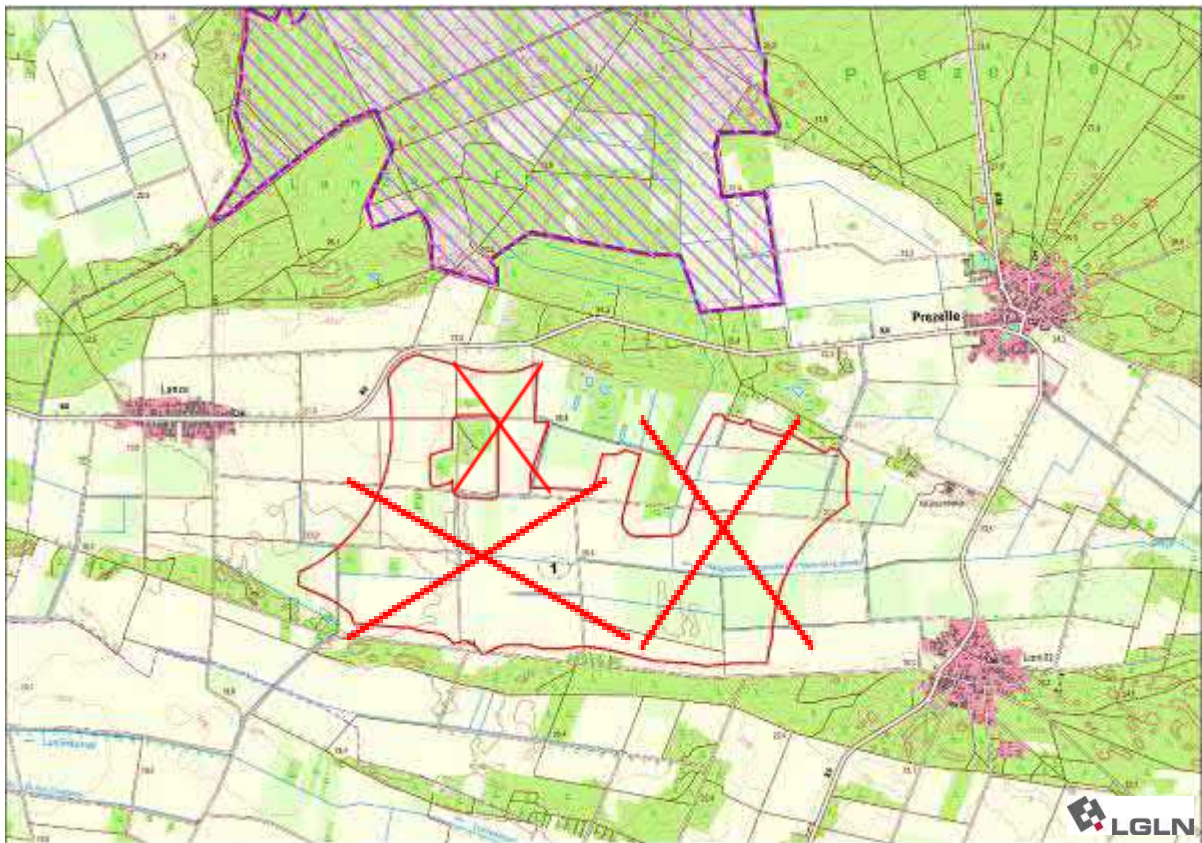
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (
6510	Magere Flachland-Mähwiesen In Komplexen mit Feuchtgrünland örtlich bedeutsamer Teillebensraum von Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>), Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>)
Möglicherweise betroffene Vogelarten nach Art. 4 Vogelschutzrichtlinie (VS-Richtlinie)	
Da die, das Vogelschutzgebiet betreffenden vorhandenen Vorranggebiete und Potenzialflächen (pot. Vorranggebiete) deutlich außerhalb liegen, können unmittelbare Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. wertbestimmender Vogelarten im VSG ausgeschlossen werden. Die betroffenen wertgebenden Arten sind zudem mit Ausnahme des Ziegenmelkers auch nicht besonders schlaggefährdet (NLT 2014b) Es verbleiben somit allenfalls Wirkungen von außerhalb auf die wertbestimmenden Vogelarten im Gebiet (Störung, Verdrängung, ggfs. Vogelschlag) und ggf. funktionale Zusammenhänge. Als möglicherweise betroffen sind hierbei die o. g. wertbestimmenden Vogelarten zu betrachten, ergänzend ggf. weitere, im Standarddatenbogen benannte Vogelarten. Entsprechend der NSG-VO ist in einer Zone von 500 m um das NSG die Errichtung von WEA untersagt.	
Vögel	Wertbestimmende Arten nach Art. 4 VS-Richtlinie (s. o.), sowie ergänzend weitere im Standarddatenbogen aufgeführte Arten: Brutvögel: Weitere Arten nach Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde (2016): <i>Gallinago gallinago</i> [Bekassine] <i>Grus grus</i> [Kranich] <i>Numenius arquata</i> [Großer Brachvogel]
4.4.1 Vorranggebietsbezogene Prüfung Tobringen, (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) mit Potenzialflächen PF 13, 34 und 39	
	
Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung (pot. Repoweringstandort) „Tobringen“ liegt mit einer gegenüber dem RROP 2004 erweiterten Größe von insgesamt ca. 62 ha (Potenzialflächen PF 13, 34 und PF 39)	

überwiegend innerhalb eines vorh. Vorranggebietes für Windenergie (RROP 2004). Es herrscht Ackernutzung mit Grünland, gegliedert durch mehrere Hecken vor. Die Flächen sind im Westen umgeben von Grünlandnutzung („Rohrwiesen“) mit kleineren Wäldern, nach Osten schließt sich Acker und ein größeres Waldstück mit vorgelagerten Wäldern an. Durch die Flächen fließt der Feinhöfengraben in Richtung Luciekanal.

Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 7 WEA, der zwischen den Teilflächen verlaufenden B 493 sowie der 300 m südlich zwischen zwei Teilflächen verlaufenden K 4 aus. Die Bestandsanlagen liegen in einem fast ebenen Niederungsgebiet mit Höhen zwischen 18 m und 20 m und sind von Norden und Süden weit sichtbar, im Osten und Westen schirmen Wälder die Anlagen ab.

Analyse	Das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet „Nemitzer Heide“ liegt östlich in einer Entfernung von ca. 1.000 m noch hinter einer Teilfläche des EU-VSG Lucie. Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m zum pot. Vorranggebiet erfolgt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. FFH-Gebiet: Im vorliegenden Fall können hierbei unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Arten und LRT bereits sicher ausgeschlossen werden (Mindestabstand ca. 1.000 m hinter Waldflächen am Rauberg/ Kahnsch). Es ergeben sich auch keine trennenden Wirkungen zwischen einzelnen FFH-Gebietsteilen und zu anderen FFH-Gebieten (Landgraben-Dummeniederung im Südosten). Es verbleiben nur indirekte Betroffenheiten außerhalb des FFH-Gebietes über Wirkungen auf gegenüber WEA empfindliche charakteristische Arten von FFH-Lebensraumtypen. Zu nennen ist hier der Ziegenmelker, für den mehrere Nachweise im Gebiet gegeben sind, (wertgebende Art des VSG), der Kranich (Brutverdacht 2012, mehr als 1,5 km von der Bestandsfläche Tobringen, AAG 2014) und der Baumfalke. Vorliegend ist auch dies auszuschließen, da das pot. Vorranggebiet Tobringen mit 1.000 m Abstand ohnehin den Vorgewert von 1.200 m nahezu erreicht, den für die meisten Arten geltenden Mindestabstand von 500 – 1.000 m einhält und durch die Waldflächen am Rauberg zum FFH-Gebiet auch abgeschirmt ist. VSG: Prinzipiell gelten die gleichen Aussagen wie zum FFH-Gebiet. Auch hier können unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Vogelarten direkt im VSG bereits sicher ausgeschlossen werden. Mit Ausnahme des Ziegenmelkers weist keine der aufgeführten wertbestimmenden Vogelarten nach Art. 4 der VS-Richtlinie bzw. der weiteren Arten des Standarddatenbogens eine besondere Kollisionsempfindlichkeit (oder Störepfindlichkeit) gegenüber WEA auf. Zudem wird der Mindestabstand von 500m zu Brutstandorten des Ziegenmelkers (NLWKN 2014b, AAG 2014) bzw. auch des Kranich (Brutverdacht) oder allgemein störepfindlicher Wiesen- und Offenlandvogelarten eingehalten bzw. überschritten. Für den Baumfalken wird hier (NLT 2014b) nur ein Prüfbereich definiert und kein Mindestabstand. Ältere Quellen (VSW 2007) geben hier noch 1.000 m empfohlenen Mindestabstand an. Selbst dieser Wert wird aber eingehalten, zudem ist die Art nicht wertgebend und kommt auch nicht kontinuierlich im Gebiet vor (NLWKN 2015). Erhebliche Beeinträchtigungen von außerhalb des Gebietes auf die wertgebenden Vogelarten im VSG (Störung, Verdrängung, ggf. Vogelschlag) sind daher ebenfalls auszuschließen. Zwar könnte für Offenlandarten u. U. eine Störung / Verdrängung durch Bauwerke wie WEA auftreten, aufgrund des hohen Abstandes (1.000 m zum VSG) und der Abschirmung durch Waldflächen am Rauberg/ Kahnsch können derartige Wirkungen aber unabhängig von der spezifischen Empfindlichkeit einzelner Arten verneint werden. Hinzu kommt, dass die bestehenden Vorbelastung durch die Bestandsanlagen zu berücksichtigen wäre. Günstig wirkt dabei auf jeden Fall die Gebietsreduktion im Osten (Begrenzung der Potenzialfläche PF 13 an der Grenze des vorh. Vorranggebietes, Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte) und Norden und somit eine reduziertes verbleibendes pot. Vorranggebiet. Es ergeben sich auch hier keine trennenden Wirkungen (Beeinträchtigung von Funktionsbezügen) zwischen einzelnen VSG-Teilflächen.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Es sind keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennbar. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität (detaillierte FFH-Vor- oder Verträglichkeitsprüfung) mit Erfordernis exakter Arterfassungen und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, Abschaltalgorithmen etc.) ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.

4.4.2 Vorranggebietsbezogene Prüfung Lanze / nordwestlich Lomitz, Potenzialfläche PF 1



Die Potenzialfläche PF 1 (pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung) „Lanze-Lomitz“ weist eine reduzierte Größe von 24,3 ha auf (ursprünglich ca. 310 ha). Die Fläche liegt in einem fast ebenen Niederungsgebiet mit Höhen zwischen 19 m und 22 m. Innerhalb des Potenzialraums herrscht Ackernutzung mit Grünland und eingestreuten Waldstückchen vor. Südlich und nördlich verlaufen Nadelwälder auf leichten Höhenrücken (Ratzberg, Klinkerberg, Papenberg). Die Fläche ist gegenüber der Umgebung nicht erhöht, sondern sogar geringfügig tiefer (bis zu ca. 6 m), oder auf vergleichbarem Niveau.

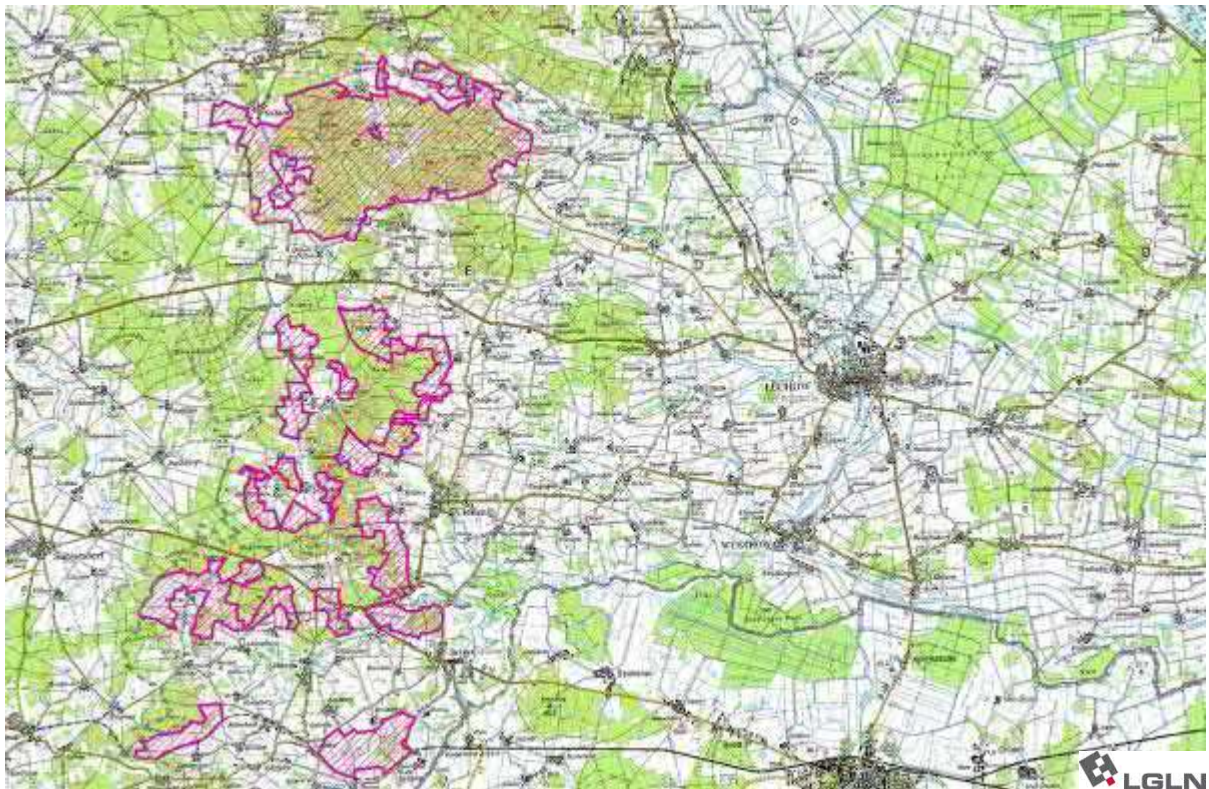
Vorbelastungen gehen von der direkt nördlich angrenzend sowie ca. 700 m östlich verlaufenden K 4 aus. Günstig wirkt die topografisch nicht exponierte Lage sowie die umliegenden Wälder. Zwar werden die Anlagen aufgrund der angenommenen Höhe von 200 m weiträumig sichtbar sein, die Fernwirkung wird aber v. a. nach Norden (Elbeniederung), Osten und Süden (Landgraben / Dummenerniederung) deutlich eingeschränkt.

Analyse	Das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet „Nemitzer Heide“ liegt nördlich in einer Entfernung von 500 m. Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m zur Potenzialfläche erfolgt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. FFH-Gebiet: Im vorliegenden Fall können hierbei unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Arten und LRT bereits sicher ausgeschlossen werden. Der Abstand von 500 m zum NSG und somit FFH-Gebiet wird eingehalten. Mit diesem Abstand sind auch die erforderlichen Schutzabstände zu den wertgebenden Vogelarten, ihren Reviermittelpunkten und Nahrungshabitaten berücksichtigt (Begründung zur NSG-Verordnung). Es verbleiben nur indirekte Betroffenheiten außerhalb des FFH-Gebietes über Wirkungen auf gegenüber WEA empfindliche charakteristische Arten von FFH-Lebensraumtypen. Zu nennen ist hier v. a. der Ziegenmelker, für den mehrere Nachweise im FFH-Gebiet gegeben sind (wertgebende Art des VSG). Der Mindestabstand von 500m zu Brutstandorten des Ziegenmelkers (NLWKN2014b, AAG 2014) bzw. auch des Kranich (Brutverdacht in >4 km) wird allein schon durch die Gebietsgrenze eingehalten bzw. überschritten. VSG: Prinzipiell gelten die gleichen Aussagen wie zum FFH-Gebiet. Auch hier können unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Vogelarten direkt im VSG bereits sicher ausgeschlossen werden. Mit Ausnahme des Ziegenmelkers weist keine der aufgeführten wertbestimmenden Vogelarten nach Art. 4 der VS-Richtlinie bzw. der weiteren Arten des Standarddatenbogens eine besondere Kollisionsempfindlichkeit (oder Störsensitivität) gegenüber WEA auf. Zudem wird der Mindestabstand von 500m zu Brutstandorten des Ziegenmelkers (NLT
---------	--

	2014b, AAG 2014) bzw. des Kranich (Brutverdacht) oder allgemein störfähiger Wiesen- und Offenlandvogelarten eingehalten bzw. überschritten. Für den Baumfalken wird hier (NLT 2014b) nur ein Prüfbereich definiert und kein Mindestabstand. Zudem kommt die Art auch nicht kontinuierlich im Gebiet vor (NLWKN 2015). Als Vermeidungsmaßnahme ist aufgrund der gebietsbezogenen Prüfung unabhängig vom Gebietsschutz Natura-2000 zu berücksichtigen, dass die Fläche deutlich reduziert wird. Auf Grundlage der Umweltprüfung (s. Anlage 1) ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von bedeutsamen Biotopstrukturen (Wald, Hecken, Grünland) und zur Vermeidung eines zu geringen Abstandes zur Potenzialfläche PF 8 (Prezelle) eine umfangreiche Reduktion der Potenzialfläche PF 1 im Osten und Süden vorgesehen. Dadurch verbleibt nur ein relativ kleiner Teil der Potenzialfläche als verbleibendes pot. Vorranggebiet im Nordwesten (Abstand von 500 m zum VSG und NSG). Erhebliche Beeinträchtigungen von außerhalb des Gebietes auf die wertgebenden Vogelarten im VSG (Störung, Verdrängung, ggf. Vogelschlag) sind daher ebenfalls auszuschließen. Zwar könnte für Offenlandarten u. U. eine Störung / Verdrängung durch Bauwerke wie WEA auftreten, aufgrund des Abstandes (500 m zum VSG) und der Abschirmung durch Waldflächen können derartige Wirkungen aber verneint werden.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der Gebietsreduktionen ausgeschlossen werden. Es sind keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennbar. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität (detaillierte FFH-Vor- oder Verträglichkeitsprüfung) mit Erfordernis exakter Arterfassungen und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, Abschaltalgorithmen etc.) ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.
Kumulative Betroffenheit durch die Bestands-/Potenzialflächen Töbingen und Lanze-Lomitz (PF 1)	
Analyse	Beide verbleibenden pot. Vorranggebiete bzw. die zugehörigen Potenzialflächen liegen deutlich außerhalb des FFH- und Vogelschutzgebietes, unmittelbare Beeinträchtigungen wertgebender Arten und Lebensraumtypen können sicher ausgeschlossen werden. Auch aus der mittelbaren Betroffenheit ggf. charakteristischer Arten außerhalb des Gebietes (funktionale Bezüge, Wechselbeziehungen) lassen sich keine auf Ebene der Regionalplanung erkennbaren relevanten Beeinträchtigungen für das FFH- / Vogelschutzgebiet ableiten. Die verbleibenden pot Vorranggebiete liegen zudem über 3.000 m entfernt voneinander und führen weder einzeln noch gemeinsam zu Trennwirkungen zwischen VSG/ FFH-Gebietsteilen oder anderen Natura 2000-Gebieten. Weitere Pläne/ Projekte mit kumulativer Wirkung sind auf der Ebene der Regionalplanung derzeit nicht bekannt/ erkennbar.
Ergebnis	Sich verstärkende, erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand im Zusammenwirken der pot. Vorranggebiete (kumulativ) ausgeschlossen werden. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität mit Erfordernis exakter Arterfassung und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, Abschaltalgorithmen, Waldrandabstände) und unter Berücksichtigung kumulativer Projekte ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.

4.5 EU-Vogelschutzgebiet DE 2931-401 „Drawehn“

EU-Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2931-401 „Drawehn“



Gebietsbeschreibung nach Standarddatenbogen

Fläche	7.018,00 ha
Kurzcharakteristik	17 Teilbereiche in einer wellig-hügeligen Endmoränenlandschaft mit licht bewaldeten Kuppen und angrenzenden vorwiegend ackerbaulich genutzten Flächen, vielfältige Übergänge zw. Wald, umgebender Kulturlandschaft und Ortsrändern. Die Flächen des VSG liegen überwiegend im LSG Elbhöhen-Drawehn.
Schutzwürdigkeit	Wichtiges Brutgebiet mit sehr hoher Bedeutung für Vogelmenschen trocken-warmer Standorte und –Heidelandschaften (Ziegenmelker, Heidelerche, Ortolan), östlichstes Vorkommen des Raufußkauzes.
Gefährdung	Verlust der strukturreichen Wald-Feld-Übergangsbereiche durch agrarstrukturelle Maßnahmen, Änderung- und Intensivierung der land- und forwirtschaftlichen Nutzung, Beseitigung linearer Strukturen an Feldern und Straßen. Bau Windkraftanlagen.
Erhaltungsziele (EHZ)	Wertbestimmende Arten nach Art. 4 Vogelschutzrichtlinie Brutvögel: <i>Aegolius funereus</i> [Raufußkauz] <i>Caprimulgus europaeus</i> [Ziegenmelker] <i>Emberiza hortulana</i> [Ortolan] <i>Lullula arborea</i> [Heidelerche]

Möglicherweise betroffene Vogelarten nach Art. 4 Vogelschutzrichtlinie

Da das, das Vogelschutzgebiet betreffende vorhandene Vorranggebiet (pot. Vorranggebiet als verbleibender Bereiche eines vorhandenen Vorranggebietes des RROP 2004) deutlich außerhalb liegt, können unmittelbare Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. wertbestimmender Vogelarten im VSG ausgeschlossen werden. Die o.g. möglicherweise betroffenen Vogelarten sind mit Ausnahme des Ziegenmelker zudem auch nicht besonders schlaggefährdet (NLT 2014b). Es verbleiben somit allenfalls Wirkungen von außerhalb auf die wertbestimmenden Vogelarten im Gebiet (Störung, Verdrängung, ggf. Vogelschlag) und ggf. funktionale Zusammenhänge. Als möglicherweise betroffen sind hierbei die o. g. wertbestimmenden Vogelarten zu betrachten, ergänzend ggf. weitere, im Standarddatenbogen benannte Vogelarten.

Vögel	Wertbestimmende Arten nach Art. 4 VS-Richtlinie (s. o.), sowie ergänzend weitere im Standarddatenbogen aufgeführte Arten (Auswahl empfindlicher Arten, NLWKN 2014b): Brutvögel: <i>Circus aeruginosus</i> [Rohrweihe] <i>Falco subbuteo</i> [Baumfalke] <i>Grus grus</i> [Kranich] <i>Milvus milvus</i> [Rotmilan] <i>Pernis apivorus</i> [Wespenbussard]
4.5.1 Vorranggebietsbezogene Prüfung Leisten (vorh. Vorranggebiet RROP 2004)	
	
Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung (potenzieller Repoweringstandort) „Leisten Nord“ liegt mit einer gegenüber dem RROP 2004 reduzierten Größe von 114,4 ha innerhalb eines Bestandsgebietes (vorh. Vorranggebietes für Windenergie RROP 2004) und großflächig innerhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche, auch innerhalb der Fläche herrscht Ackernutzung mit vereinzelt landschaftsgliedernden Elementen vor. Südwestlich angrenzend und westlich liegen kleinere Laub- und Nadelwälder. Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 15 WEA sowie der südöstlich der Vorrangfläche verlaufenden K 41 aus. Die Bestandsanlagen liegen auf einem Höhenrücken zwischen den Niederungsbereichen der Dümme und dem Schnegaer Mühlenbach. Die Bestandsfläche Leisten Süd wird nicht weiter betrachtet (nicht weiter verfolgt im Ergebnis der ersten Eignungsprüfung aufgrund Lage im Vogelschutzgebiet „Drawehn“). Hinsichtlich des pot. Vorranggebietes/ pot. Repoweringstandortes Leisten-Nord wird eine im Zuge der Anpassung an Siedlungsabstände (harte und weiche Tabukriterien) reduzierte Fläche gegenüber dem vorhandenen Vorranggebiet RROP 2004 betrachtet,	
Analyse	Im Umkreis des Vorrangstandortes liegt das EU-Vogelschutzgebiet DE 2931-401 „Drawehn“ mit mehreren Teilflächen im Norden und Süden mit einem Abstand von ca. mind. 700 m bis 800 m. Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m zum möglichen Repoweringstandort erfolgt eine FFH-Prüfung. Durch die Aufgabe des sehr exponiert gelegenen Standortes südlich Leisten im VSG wird regionalplanerisch den rechtlichen und fachlichen Anforderungen des Natura 2000-Gebietsschutzes entsprochen. Eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen ist hier bereits im Vorfeld nicht erkennbar. Auch wenn die wertbestimmenden Arten mit Ausnahme des Ziegenmelkers nicht als besonders schlaggefährdet zu erachten sind, so ist die Betroffenheit von Habitaten nicht auszuschließen und Verdrängungseffekte / Störungen sind (z. B. für den Ortolan) wahrscheinlich. Zudem sind innerhalb des VSG auch weitere, im

	Standarddatenbogen genannte, besonders schlaggefährdete Vogelarten (Rotmilan und Rohrweihe, NLWKN 2010/ 2015, AAG 2014) betroffen. Das verbleibende Gebiet Leisten liegt hingegen deutlich außerhalb des VSG und unmittelbare Beeinträchtigungen von wertgebenden Vogelarten direkt im VSG können damit sicher ausgeschlossen werden. Der empfohlene Mindestabstand von 500 m (NLT 2014b) für den Ziegenmelker wird eingehalten. Die Abstände zu Rotmilannachweisen liegen im Bereich des empfohlenen Mindestabstandes von 1.500 m. Zum Rohrweihennachweis werden über 1.000 m eingehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen von außerhalb des Gebietes auf die wertgebenden Vogelarten im VSG (Störung, Verdrängung) sind ebenfalls auszuschließen. Zwar könnte für Offenlandarten u. U. eine Störung/ Verdrängung durch Bauwerke wie WEA auftreten, aufgrund des noch immer relativ hohen Abstandes (mind. 700 m) und unter Berücksichtigung der schon bestehenden Vorbelastung (Bestandsanlagen) wird dies jedoch ausgeschlossen, auch wenn es nur wenige abschirmende Strukturen wie Waldflächen gibt (empfohlener Mindestabstand gem. NLT 2014b von 500 m wird eingehalten). Außerhalb des VSG ist der im Standarddatenbogen genannte Rotmilan hervorzuheben. Dieser weist einen Lebensraum sowohl im VSG südlich Leisten, bei Bergen und Spithal im Norden, d. h. nördlich und südlich des pot Vorranggebietes (und des vorh. Vorranggebietes), als auch auf der dieser selbst auf. Bemerkenswert ist hierbei, dass diese Lebensräume und Artvorkommen (einschließlich Brutverdacht unmittelbar an der Bestandsfläche mit WEA) trotz der schon länger bestehenden Anlagen existieren, vorliegend offensichtlich keinen gravierenden negativen Einfluss erkennen lassen. Zu einem älteren Brutnachweis des Wespenbussards außerhalb des VSG (AAG 2014) werden über 1.000 m eingehalten. Als weitere Art ist zudem der Kranich aufzuführen. Brutnachweise der Art liegen nur außerhalb des Vogelschutzgebietes in mindesten ca. 1,4 km Abstand westlich Schnega vor (AAG 2014) und damit auch außerhalb des Mindestabstandes von 500 m. Insofern kann hier aus einem pot. Repowering innerhalb des pot. Vorranggebietes heraus mit weniger und größeren Anlagen keine größere (Rück-)Wirkung von außerhalb auf relevante Arten im VSG prognostiziert werden als bisher. Günstig wirkt hierbei auch die teilweise Reduktion des vorhandenen Vorranggebietes (RROP 2004) aufgrund erhöhter Abstände zu Siedlungen (reduziertes verbleibendes pot. Vorranggebiet). Denkbar wären aufgrund der Lage der Bestandsfläche zwischen VSG-Teilflächen (südlich Leisten, bei Bergen und Spithal) trennenden Wirkungen (Beeinträchtigung von Funktionsbezügen) zwischen diesen Gebietsteilen. Zur besonderen Charakteristik des VSG Drawehn gehört jedoch, dass es aus einer Vielzahl von einzelnen Gebietsteilen besteht, die sich (Luftlinie) über eine Distanz von ca. 37 km erstreckt, wobei die weiteste Einzelentfernung zwischen Teilen des Gebietes ca. 4,7 km beträgt. Ferner sind von der VSG-Teilfläche südlich Leisten die VSG-Gebietsflächen im Norden erreichbar, ohne dass hier von den WEA der Bestandsfläche eine relevante Barrierewirkung und Trennung zwischen VSG-Gebietsteilen ausgehen würde. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der dargelegten Gebietscharakteristik wird somit von keinen trennenden Wirkungen zwischen einzelnen Teilflächen ausgegangen. Hinzuweisen ist noch auf die Funktion als Zugroute für Zugvögel in Richtung Elbtal entlang der Dummeniederung im Südosten und entlang der Niederung des Schnegaer Mühlbaches bzw. der Hänge des Drawehn. Auch diese Funktionen bleiben grundsätzlich erhalten.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der Löschung der Fläche südlich Leisten und der Reduktion des vorhandenen Vorranggebietes (RROP 2004) ausgeschlossen werden. Es sind keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennbar. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität mit Erfordernis exakter Arterfassung und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte) ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.
Kumulative Betroffenheit durch die Bestandsfläche Leisten	
Analyse	Im Umfeld des VSG unterhalb einer Entfernung von 1.200 m liegt nur das pot Vorranggebiet Leisten innerhalb eines vorhandenen Vorranggebietes (RROP 2004). Weitere Pläne / Projekte mit kumulativer Wirkung sind auf der Ebene der Regionalplanung derzeit nicht bekannt/ erkennbar.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand auch im Zusammenwirken der Bestands-/ Potenzialflächen (kumulativ) ausgeschlossen werden.

4.6 EU-Vogelschutzgebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“

EU-Vogelschutzgebiet (SPA) DE 3031-401 „Landgraben- und Dummeniederung“:



Gebietsbeschreibung nach Standarddatenbogen

Fläche	3.970 ha
Kurzcharakteristik	Ausgedehntes Niederungsgebiet mit naturraumtypischen Wald- u. Grünlandbiotopen auf Niedermoor und feuchten Mineralböden, durchzogen von naturnahen Bächen (Westteil) u. begradigten Fließgewässern und Gräben. Aktuell flächig gesichert/ausgewiesen als NSG mit VO v. 25.06.2018 (Mittlere Dumme und Püggener Moor), VO v. 20.06.2016 (Lüchower Landgrabenniederung), LSG Lüchower Landgraben (v. 20.06.2016), sowie weitere NSG / LSG.
Schutzwürdigkeit	Sehr hohe Bedeutung für Großvogelarten (Seeadler, Rotmilan, Kranich) mit großen Raumanprüchen (großflächige, unzerschnittene, störungsarme Landschaftskomplexe), Schwerpunktorkommen für Kleinvogelarten halboffener Niederungslandschaft.
Gefährdung	Intensivierung und Veränderungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, Entwässerung, Fließgewässerausbau, Zerschneidung der Landschaft, Wegeausbau, Windenergienutzung, Störungen.
Erhaltungsziele (EHZ)	Wertbestimmende Arten nach Art. 4 Vogelschutzrichtlinie
	Brutvögel: <i>Ciconia ciconia</i> [Weißstorch], auch als Nahrungsgast <i>Emberiza hortulana</i> [Ortolan] <i>Grus grus</i> [Kranich] <i>Haliaeetus albicilla</i> [Seeadler] <i>Lanius collurio</i> [Neuntöter] <i>Milvus milvus</i> [Rotmilan] <i>Motacilla flava</i> [Schafstelze] <i>Saxicola rubetra</i> [Braunkehlchen] <i>Sylvia nisoria</i> [Sperbergrasmücke]

Möglicherweise betroffene Arten und nach Anhängen VS-Richtlinie

Da die, das Vogelschutzgebiet betreffenden vorhandenen Vorranggebiete und Potenzialflächen (pot. Vorranggebiete) deutlich außerhalb liegen, können unmittelbare Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. wertbestimmender Vogelarten im VSG ausgeschlossen werden. Die o.g. möglicherweise betroffenen Vogelarten sind teilweise besonders schlaggefährdet (NLT 2014b, Weißstorch, Kranich, Seeadler, Rotmilan).

Es verbleiben somit allenfalls Wirkungen von außerhalb auf die wertbestimmenden Vogelarten im Gebiet (Störung, Verdrängung, ggf. Vogelschlag) und ggf. funktionale Zusammenhänge. Als möglicherweise betroffen sind hierbei die o. g. wertbestimmenden Vogelarten zu betrachten, ergänzend ggf. weitere, im Standarddatenbogen benannte Vogelarten.

Da vorliegend eine wertbestimmende Art mit größeren empfohlenen Mindestabstand betroffen sein kann (Seeadler), werden allerdings zusammenfassend auch pot. Vorranggebiete (Leisten, Bösel, Lanze/ Lomitz, Prezelle) geprüft, die weiter als 1.200 m aber näher als 3.000 m am VSG liegen. Unberücksichtigt bleibt das ausgeschiedene Gebiet Leisten Süd (Lage im VSG, harte Tabuzone).

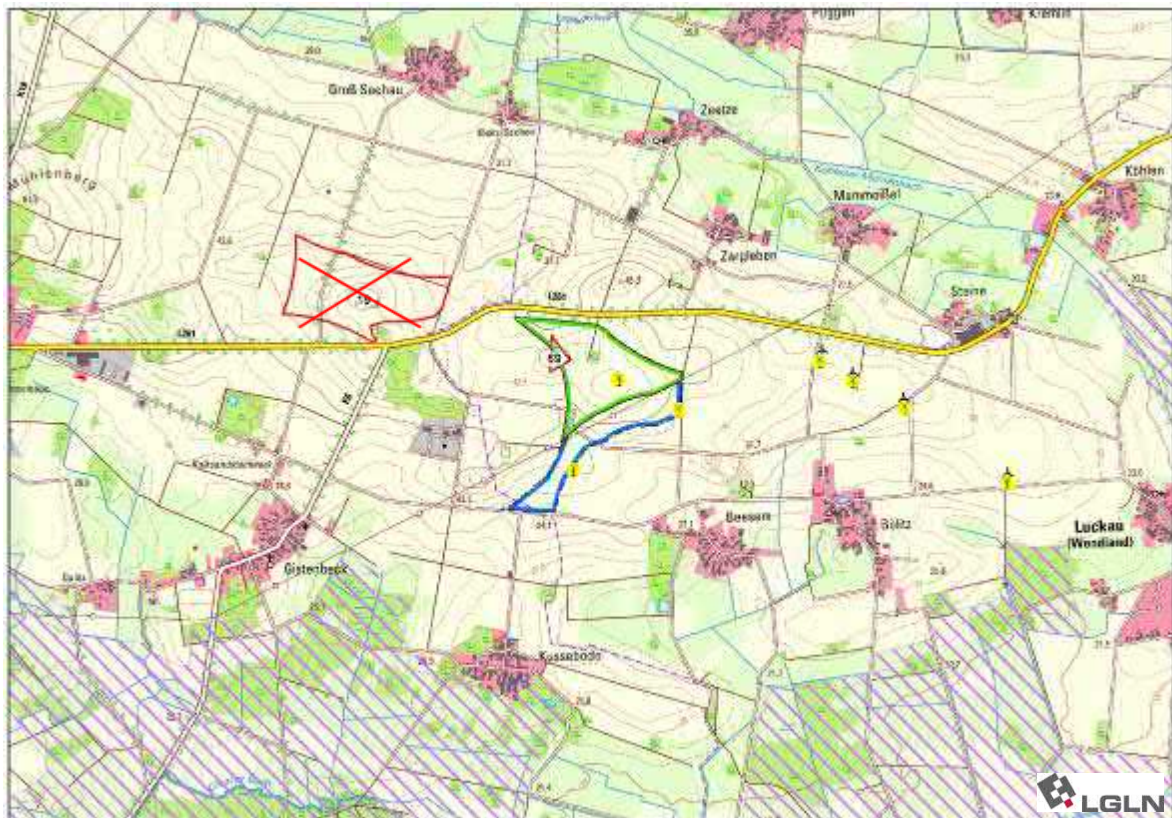
Entsprechend der NSG-VO Mittlere Dumme und Püggener Moor und Lüchower Landgrabenniederung ist in einer Zone von 1.000 m um die NSG (im Bereich des VSG) die Errichtung von WEA untersagt. Dies gilt nicht für

das LSG Lüchower Landgraben.

Vögel

Wertbestimmende Arten nach Art. 4 VS-Richtlinie (s. o.), sowie ergänzend weitere im Standarddatenbogen aufgeführte Arten (Auswahl empfindlicher Arten, NLWKN 2014b):
 Brutvögel:
Circus aeruginosus [Rohrweihe]
Gallinago gallinago [Bekassine]
Milvus migrans [Schwarzmilan]
Pernis apivorus [Wespenbussard]
Vanellus vanellus [Kiebitz]
 Ergänzend Rastvögel (Überwinterungsgäste, Zugvögel):
Anser albifrons [Bläßgans]
Anser fabalis [Saatgans]
Cygnus columbianus bewickii [Zwergschwan (Mitteleuropa)]
Cygnus cygnus [Singschwan]
Pluvialis apricaria [Goldregenpfeifer]
Vanellus vanellus [Kiebitz]
 Ergänzend gemäß NSG-VO Mittlere Dumme und Püggener Moor:
 Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

**4.6.1 Vorranggebietsbezogene Prüfung
 Clenze (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) mit Potenzialflächen PF 19 und PF 69**



Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung (potenzieller Repoweringstandort) „Clenze“ liegt mit einer gegenüber dem RROP 2004 reduzierten Größe von 20,3 ha innerhalb eines vorh. Vorranggebietes für Windenergie (RROP 2004). Ca. 350 m westlich befindet sich die Potenzialfläche PF 19. Die Flächen liegen am Ende eines von Westen kommenden Höhenrückens. Das Gelände ist leicht hügelig mit von Osten nach Westen ansteigenden Höhen zwischen 35 m und 55 m. Es herrscht Ackernutzung vor, zum Teil sind angrenzend straßenbegleitende Bäume vorhanden. Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 3 WEA (Höhe 138,5 m) sowie vier weiteren Einzelanlagen (Steine-Bülitz, Höhe 85 m, Einzelgenehmigung) im Osten außerhalb des vorhandenen Vorranggebietes aus. Weiterhin quert eine 110-KV-Leitung das Gebiet; die L 261 verläuft unmittelbar

nördlich zwischen dem pot. Vorranggebiet und der Potenzialfläche PF 19.

Analyse

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“ und damit auch das NSG Mittlere Dumme und Püggener Moor verlaufen südlich in einer Entfernung von mind. 1.000 m und ist größtenteils flächengleich mit dem südlichen Teil des FFH-Gebiets DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“. Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m zum (reduzierten) vorhandenen Vorranggebiet und zur Potenzialfläche PF 19 erfolgt eine FFH-Prüfung.

Im vorliegenden Fall können unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Vogelarten direkt im VSG ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist jedoch dass ein Teil der wertgebenden Vogelarten (Weißstorch, Kranich, Seeadler und Rotmilan) als besonders kollisionsgefährdet gilt (NLT 2014b). Dies gilt auch für die ergänzend genannten Brutvögel und einen Teil der Rastvögel (Goldregenpfeifer), der Kiebitz ist als störeffindlich eingestuft.

Für die meisten Arten wird hierbei der empfohlene (Vorsorge-) Mindestabstand zum Brutplatz schon bezogen auf die Gebietsgrenze eingehalten. Deutlichere Unterschreitungen dieser Vorsorgewerte bezogen auf die Gebietsgrenze ergeben sich für Rotmilan (1.500 m) und Seeadler (3.000 m). Das Bruthabitat des Seeadlers liegt allerdings tatsächlich ca. 6 km östlich (NLWKN 2010/ 2015), so dass eine gebietsrelevante Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Ein Brutverdacht des Rotmilans innerhalb des VSG liegt mehr als 2 km vom (reduzierten) vorhandenen Vorranggebiet entfernt. Allerdings erstreckt sich ein Rotmilanlebensraum (NLWKN 2010) mit Brutnachweis vom VSG aus bis in den nördlichen Randbereich des vorhandenen (und potenziellen) Vorranggebietes. Diese befindet sich jedoch schwerpunktmäßig in den strukturärmeren Bereichen der Kuppenlage, so dass der Lebensraum der Art weitestgehend frei bleibt. Günstig wirkt hier zudem die Reduktion des Gebietes im Süden aufgrund der Anpassung an Siedlungsabstände.

Besonders zu berücksichtigen ist der Weißstorch, da dieser explizit auch als Nahrungsgast wertbestimmende Art ist. Um das pot. Vorranggebiet herum finden sich mehrere Brutnachweise/-verdachte (Bülitz, Luckau, Groß Sachau, AAG 2014), allerdings in Abständen von mind. 1.000 m (vorsorgl. Mindestabstand NLT 2014b). Es ist auch nicht erkennbar, dass die Bestandsfläche die Erreichbarkeit der Nahrungshabitate der Art im VSG verhindern oder erschweren würde. Hier wären eher die außerhalb stehenden 4 Einzelanlagen nördlich Bülitz kritisch. Nachweise des Kranichs innerhalb und außerhalb des VSG sind ca. 1,5 - 2 km entfernt (NLWKN 2015).

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung erhebliche Beeinträchtigungen von außerhalb des Gebietes auf die wertgebenden Vogelarten innerhalb des Gebietes (Störung, Verdrängung) aber auszuschließen. Zwar könnte für Halboffenland-/ Offenlandarten u. U. eine Störung/ Verdrängung durch Bauwerke wie WEA auftreten, aufgrund des noch immer relativ hohen Abstandes (mind. 1.000 m) und unter Berücksichtigung der schon bestehenden Vorbelastung (Bestandsanlagen) wird dies jedoch ausgeschlossen, zumal es abschirmende Strukturen (Waldflächen) innerhalb des VSG gibt.

Nicht per se auszuschließen ist die Betroffenheit des Rotmilan (s. o.). Dessen bekannte Habitate liegen jedoch weitestgehend außerhalb des pot. Vorranggebietes und haben sich trotz der schon länger bestehenden Anlagen etabliert, die Bestandsfläche (vorhandenes Vorranggebiet RROP 2004 mit WEA) lässt hier offensichtlich keinen negativen Einfluss erkennen. Insofern kann hier aus einer reduzierten, verbleibenden Fläche und einem Repowering mit weniger und größeren Anlagen keine größere (Rück-) Wirkung von außerhalb auf Arten im VSG prognostiziert werden als bisher. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass unabhängig vom VSG im Zuge der Vermeidung auf die Fläche PF 19 verzichtet wird (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, Denkmalschutz), insofern kann auch von dieser und damit von einem insgesamt deutlich reduzierten verbleibenden Vorranggebiet keine negative Wirkung ausgehen.

Ein Schwarzstorchbrutgebiet liegt in mind. 1.500 m südlich der Bestandsfläche (AAG 2014). Diese Art ist nicht wertgebend für das VSG und auch nicht im Standarddatenbogen aufgeführt. Da die Entfernung zum Zentrum des Habitats/ Brutplatzes ca. 3.000 m beträgt (AAG 2014), wird aber auch hier der vorsorgliche Mindestabstand eingehalten. Da sich auch das Jagdgebiet dieser Art an der Dummeniederung orientiert (AAG 2014), wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung/ Bestandsanlagen auch hier keine erhebliche Beeinträchtigung von (pot.) Erhaltungszielen des VSG prognostiziert.

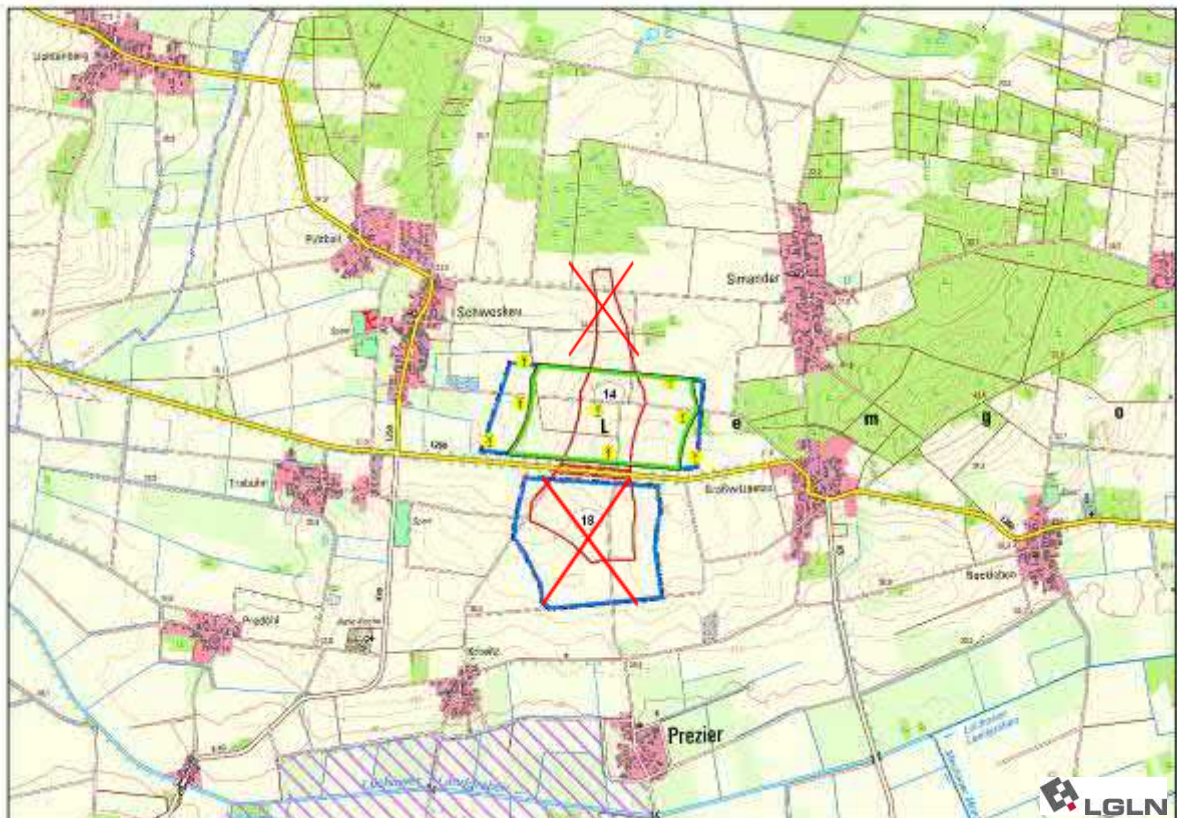
Es ergeben sich ferner auch hier keine trennenden Wirkungen (Beeinträchtigung von Funktionsbezügen) zwischen einzelnen VSG-Teilflächen.

Hinzuweisen ist noch auf die Funktion als Zugroute für Zugvögel in Richtung Elbtal entlang der Dummeniederung im Osten der Hänge des Drawehn im Westen und der Niederung des Clenzer Baches im Süden in Verlängerung des Landgrabens in Richtung

	Arendsee. Die Dumme-/ Landgrabenniederung hat darüber hinaus zumindest zeitweise eine Bedeutung als Rastgebiet (AAG 2014), wobei ein Abstand von ca. 1.400 m zu diesen Bereichen eingehalten wird. Auch diese Funktionen bleiben erhalten.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Es sind keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennbar. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität mit Erfordernis exakter Arterfassung und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte) ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.

4.6.2 Vorranggebietsbezogene Prüfung

Schweskau / Trabuhn, pot. Repoweringstandort (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) mit Potenzialflächen nach Norden (PF 14) und Süden (PF 18)



Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung (potenzieller Repoweringstandort) „Schweskau/ Trabuhn“ liegt mit einer aufgrund Anpassung an Siedlungsabstände gegenüber dem RROP 2004 reduzierten Größe von 54,6 ha innerhalb eines vorh. Vorranggebietes für Windenergie (RROP 2004 „Schweskau“). Innerhalb und nördlich des Gebietes befindet sich die Potenzialfläche PF 14. Südlich der L 260 liegt das unbebaute vorhandene Vorranggebiet (RROP 2004) Trabuhn mit der darin gelegenen Potenzialfläche PF 18.

Das Gebiet liegt innerhalb großflächiger landwirtschaftlicher Nutzfläche, es herrscht Ackernutzung vor, die in Verlängerung der Waldflächen des Heidberges nördlich der L 260 durch Hecken gegliedert ist. Westlich schließt bei Schweskau Grünland mit Fischteichen an, nach Norden und Osten kleinere Waldflächen (Laub- und Nadelwälder). Das Gelände ist leicht hügelig mit Höhen zwischen ca. 20 und ca. 30 m in Verlängerung der waldbestandenen Erhebung des Heidberges (bis ca. 47 m ü NN). Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 8 WEA auf der Bestandsfläche Schweskau sowie der zwischen den beiden vorhandenen Vorranggebieten des RROP 2004 hindurch verlaufenden L 260 aus.

Analyse	Das VSG DE 3031-401 „Landgraben- und Dummeniederung“ verläuft südlich in einer Entfernung von ca. 950 m zur Potenzialfläche PF 18. Die nördliche Bestandsfläche Schweskau ist ca. 1.500 m entfernt und hält somit den Vorsorgeabstand zu einem VSG von 1.200 m ein (NLT 2014a). Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m der südlichen Potenzialfläche PF 18 (Trabuhn) erfolgt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Es können unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Vogelarten direkt im VSG ausgeschlossen werden. Das NSG Lüchower Landgrabenniederung ist über 1.000 m entfernt.
----------------	---

	Zu beachten ist jedoch dass ein Teil der wertgebenden Vogelarten (Weißstorch, Kranich, Seeadler und Rotmilan) als besonders kollisionsgefährdet gilt (NLT 2014b). Dies gilt auch für die ergänzend genannten Brutvögel und einen Teil der Rastvögel (Goldregenpfeifer), der Kiebitz ist als stöempfindlich eingestuft. Für die meisten Arten wird hierbei der empfohlene (Vorsorge-) Mindestabstand zum Brutplatz schon bezogen auf die Gebietsgrenze eingehalten (Potenzialfläche PF 18 in ca. 950 m Abstand). Deutlichere Unterschreitungen dieser Vorsorgewerte bezogen auf die Gebietsgrenze ergeben sich für Rotmilan (1.500 m) und Seeadler (3.000 m). Das Bruthabitat des Seeadlers liegt allerdings tatsächlich ca. 10 km westlich, bzw. ca. 5 km östlich (NLWKN 2013/ 2015). Das Zentrum eines Rotmilanlebensraum (NLWKN 2013) mit Brutplatz (AAG 2014) liegt innerhalb des VSG südlich in ca. 2 km Entfernung zur Potenzialfläche PF 18, außerhalb des VSG östlich in ca. 1.200 m bzw. 1.600 m (bezogen auf Fläche PF 18, AAG 2014, WÜBBENHORST 2014). Die Potenzialflächen und das vorhandene Vorranggebiet Schweskau (RROP 2004) stellen danach selber keinen Teil eines Rotmilanlebensraumes dar. Besonders zu berücksichtigen ist der Weißstorch, da dieser explizit auch als Nahrungsgast wertbestimmende Art ist. Südlich, tlw. am Rand des VSG finden sich mehrere Brutnachweise/ verdachte (Volzendorf, Kriwitz, Bockleben, AAG 2014), allerdings in Abständen von über. 1.000 m (vorsorgl. Mindestabstand NLT 2014b). Es ist auch nicht erkennbar, dass die Bestandsfläche die Erreichbarkeit der Nahrungshabitate der Art im VSG verhindern oder erschweren würde. Prinzipiell wären erhebliche Beeinträchtigungen von außerhalb des Gebietes auf die wertgebenden Vogelarten innerhalb des Gebietes (Störung, Verdrängung, ggf. Vogelschlag) hier auszuschließen. So könnte für Offenlandarten u. U. eine Störung/ Verdrängung durch Bauwerke wie WEA auftreten, aufgrund des noch immer relativ hohen Abstandes (ca.950 m zur Fläche PF 18) und unter Berücksichtigung der schon bestehenden Vorbelastung (Bestandsanlagen) wird dies jedoch ausgeschlossen. Nicht per se auszuschließen ist allerdings die Betroffenheit von Seeadler und Rotmilan. Zwar liegen die bekannten Habitate im VSG in teilweise sehr deutlichem Abstand und die Habitate des Rotmilans außerhalb des VSG nicht innerhalb oder unmittelbar an der Potenzialfläche bzw. dem reduzierten vorhandenen Vorranggebiet. Dennoch war im Windpark Schweskau neben dem Seeadler auch der Rotmilan bereits als Schlagopfer zu verzeichnen, was ggf. auch an der Lage und den Anlagenstandorten im Kontext mit den Gehölz-/ Waldstrukturen des Heidberges parallel zur Landgrabenniederung (in Richtung Arendsee), oder auch Waldflächen (Lisei, feuchter Laubwald) und Niederungsbereichen (Luciekanal) im Norden liegen könnte. Da die bisher ungenutzte Bestandsfläche Trabuhn mit der Potenzialfläche PF 18 bei einer Errichtung von Anlagen in Verbindung mit einem Repowering der Fläche Schweskau zu einer deutlichen Verdichtung von Anlagen in Parallellage zum Heidberg führt, kann auf Ebene der Regionalplanung derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden, ob bei einer Betroffenheit der beiden Arten in diesem Fall nicht doch eine Rückwirkung auf den Erhaltungszustand im VSG möglich ist. Für die Bestandsfläche Schweskau alleine (ohne Erweiterung im Zuge PF 14 nach Norden) könnte dies aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der größeren Entfernung zum VSG ggf. noch vertreten werden. Hinsichtlich des Schwarzstorchbrutgebietes im NSG Lüchower Landgrabenniederung (Brutstandort mehr als 3 km südlich des reduzierten vorhandenen Vorranggebietes Schweskau, AAG 2014) sei erwähnt, dass diese Art nicht wertgebend für das VSG ist und auch nicht im Standarddatenbogen aufgeführt wird. Zudem wird der vorsorgliche Mindestabstand eingehalten. Zudem handelt es sich um einen älteren Nachweis (2004). Da sich das Jagdgebiet dieser Art an der Landgrabenniederung orientiert (AAG 2014), wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung/ Bestandsanlagen hierfür keine erhebliche Beeinträchtigung von (pot.) Erhaltungszielen des VSG prognostiziert. Trennende Wirkungen (Beeinträchtigung von Funktionsbezügen) zwischen einzelnen VSG-Teilflächen oder anderen VSG (z. B. Lucie) wären aufgrund der Vorbelastung für das reduzierte vorhandene Vorranggebiet Schweskau zunächst nicht erkennbar. Aufgrund der bekannten Schlagopfer (Seeadler, Rotmilan) aber spätestens in Verbindung mit der Realisierung der Potenzialfläche PF 18 aber auch nicht ausschließbar, auch wenn im Rahmen von Erfassungen (WÜBBENHORST 2014) derzeit nur eine relativ geringe Nutzung des zentralen Teils des Windparks bzw. der Bestandsflächen und auch der Potenzialflächen durch Großvögel festgestellt wurde. Als Vermeidungsmaßnahme ist zu berücksichtigen, dass unabhängig vom VSG die Potenzialfläche PF 14 im Norden gekürzt wird, so dass der Waldrandabstand erhöht und eine kreuzförmige Struktur in Zuordnung zu den Siedlungen vermieden wird. Auf die Potenzialfläche PF 18 (Trabuhn) soll v. a. auch im Sinne des Natura 2000 Gebietsschutzes verzichtet, da hier i. V. mit der Bestandsfläche Schweskau und der Potentialfläche PF 14 ein breiter Riegel quer zur Landgrabenniederung/ dem Heidberg und quer nach Norden
--	--

	entsteht. Auf Grundlage der Umweltprüfung wird auf die Potenzialfläche PF 18 aber auch unter Aspekten des Denkmalschutzes verzichtet (s. Anlage 1). Insgesamt ergibt sich somit eine deutlich reduziertes verbleibendes pot. Vorranggebiet, welches identisch ist mit dem reduzierten vorhandenen Vorranggebiet Schweskau. Hinzuweisen ist noch auf die Funktion als Zugroute für Zugvögel in Richtung Elbtal zwischen Thurauer Berg und Heidberg (Grenzgrabenniederung, Gartower Tannen), sowie entlang des Lüchower Landgrabens in Richtung Arendsee. Die Niederung des Lüchower Landgrabens stellt zudem ein zumindest zeitweise bedeutendes Rastgebiet dar (AAG 2014). Auch diese Funktionen bleiben grundsätzlich erhalten.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand zumindest im Zusammenhang mit der Potenzialfläche PF 18 (Trabuhn) nicht sicher ausgeschlossen werden. Bei einem Verzicht auf diese Fläche können sie nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der Vorbelastung jedoch ausgeschlossen werden. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität mit Erfordernis exakter Arterfassung und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte) ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.
Zusammengefasste Betrachtung der pot. Vorranggebiete Leisten, Bösel, Lanze/ Lomitz und Prezelle	
Analyse	Alle pot. Vorranggebiete liegen deutlich außerhalb des Vorsorgeabstandes zum VSG von 1.200 m. Sie liegen allerdings in einem Abstand von unter 3.000 m zum Vogelschutzgebiet, d. h. innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes für den Seeadler. Zu bekannten Bruthabitaten des Seeadlers (NLWKN 2015) werden von dem pot. Vorranggebiet Leisten allerdings deutlich über 3 km eingehalten. Das pot. Vorranggebiet Bösel liegt unter Berücksichtigung der vorgenommenen Flächenreduktionen im Bereich des empfohlenen Mindestabstandes und abseits des gewässernahen Bereichs von Landgraben oder Jeetzel. Die Potenzialflächen und das pot. Vorranggebiet um Prezelle halten mit Ausnahme der Potenzialfläche PF 8 einen Abstand von über 3 km ein, PF 8 (in optimierter/ reduzierter Ausdehnung) liegt aber auch ca. 2.700 m entfernt. Aus der mittelbaren Betroffenheit außerhalb des Gebietes durch tlw. Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes lassen sich aber derzeit für die betrachteten Bestands-/ Potenzialflächen keine auf Ebene der Regionalplanung erkennbaren relevanten Beeinträchtigungen für das VSG ableiten. Allerdings resultiert hieraus eine erhöhter Erhebungsbedarf für das konkrete Genehmigungsverfahren und eine ggf. erhöhter Bedarf an erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen. Dies ist und kann aber erst im Zuge des konkreten Genehmigungsverfahrens geklärt werden.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Es sind keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennbar. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität mit Erfordernis exakter Arterfassung und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte) ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.
Kumulative Betroffenheit durch die Bestands-/Potenzialflächen Clenze und Schweskau/Trabuhn	
Analyse	Alle verbleibenden pot. Vorranggebiete liegen deutlich außerhalb des VSG und unmittelbare Beeinträchtigungen wertgebender Arten können sicher ausgeschlossen werden. Aus der mittelbaren Betroffenheit außerhalb des Gebietes (funktionale Bezüge, Wechselbeziehungen) lassen sich für die verbleibenden pot. Vorranggebiete Clenze und Schweskau/Trabuhn (sowie die zusammengefasst betrachteten Flächen Leisten, Bösel, Lanze/ Lomitz und Prezelle) keine auf Ebene der Regionalplanung erkennbaren relevanten Beeinträchtigungen für das VSG ableiten. Die verbleibenden pot. Vorranggebiete liegen unter Berücksichtigung der empfohlenen Flächenreduktionen mind. 4 km entfernt voneinander und führen daher unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung gemeinsam zu keiner sich noch weiter verstärkenden Trennwirkungen zwischen FFH-Gebietsteilen oder anderen Natura 2000-Gebieten. Weitere Pläne/ Projekte mit kumulativer Wirkung sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht bekannt / erkennbar.

Ergebnis	Sich verstärkende, erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand im Zusammenwirken der pot. Vorranggebiete (kumulativ) und unter Berücksichtigung von Flächenreduktionen ausgeschlossen werden. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität mit Erfordernis exakter Arterfassung und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte) ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.
----------	---

4.7 EU-Vogelschutzgebiet DE 2933-401 „Lucie“

EU-Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2933-401 Lucie:



Gebietsbeschreibung nach Standarddatenbogen

Fläche	8.229,00 ha
Kurzcharakteristik	Talsandniederung des Elbe-Urstromtals im Naturraum Lüchower Niederung. Strukturreiche Kulturlandschaft mit artenreichen Feldgehölzen und Baumreihen sowie mit größeren naturnahen Waldbereichen unterschiedl. Standorte, Kleingewässer, Acker und Grünland.
Schutzwürdigkeit	Wichtiger Brutplatz für Kranich, Seeadler und für in Altholz-Wälder gebundene Arten (Mittelspecht, -Zwergschnäpper). Arten der halboffenen Landschaft (Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan) erreichen hier z.T. ihre bedeutendsten Bestände.
Gefährdung	Intensivierung der land- und forstwirtschaftl. Nutzung, Veränderung des Strukturreichtums, Windenergienutzung, Störungen, Wegeaus- und -neubau, Siedlungsentwicklung. Aufgabe der kleinparzellierten landwirtschaftlichen Nutzung.
Erhaltungsziele (EHZ)	Wertbestimmende Arten nach Art. 4 Vogelschutzrichtlinie Brutvögel: <i>Dendrocopos medius</i> [Mittelspecht] <i>Dryocopus martius</i> [Schwarzspecht] <i>Emberiza hortulana</i> [Ortolan] <i>Grus grus</i> [Kranich] <i>Haliaeetus albicilla</i> [Seeadler] <i>Lanius collurio</i> [Neuntöter] <i>Milvus milvus</i> [Rotmilan] <i>Pernis apivorus</i> [Wespenbussard] <i>Sylvia nisoria</i> [Sperbergrasmücke]

Möglicherweise betroffene Arten nach Anhängen VS-Richtlinie

Da die das Vogelschutzgebiet betreffenden vorhandenen Vorranggebiete und Potenzialflächen (pot. Vorranggebiete) deutlich außerhalb liegen, können unmittelbare Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. wertbestimmender Vogelarten im VSG ausgeschlossen werden. Die o.g. möglicherweise betroffenen Vogelarten sind teilweise besonders schlaggefährdet (NLT 2014b, Kranich, Seeadler, Rotmilan, Wespenbusard).

Es verbleiben somit allenfalls Wirkungen von außerhalb auf die wertbestimmenden Vogelarten im Gebiet (Störung, Verdrängung, ggf. Vogelschlag) und ggf. funktionale Zusammenhänge. Als möglicherweise betroffen sind hierbei die o. g. wertbestimmenden Vogelarten zu betrachten, ergänzend ggf. weitere, im Standarddatenbogen benannte Vogelarten.

Vögel	Wertbestimmende Arten nach Art. 4 VS-Richtlinie (s. o.), sowie ergänzend weitere im Standarddatenbogen aufgeführte Arten (Auswahl empfindlicher Arten, NLWKN 2014b): <i>Ciconia ciconia</i> [Weißstorch] <i>Ciconia nigra</i> [Schwarzstorch] <i>Circus aeruginosus</i> [Rohrweihe] <i>Circus pygargus</i> [Wiesenweihe] <i>Falco subbuteo</i> [Baumfalke] <i>Vanellus vanellus</i> [Kiebitz] Ergänzend Rastvögel (Überwinterungsgäste, Zugvögel): <i>Anser albifrons</i> [Bläßgans] <i>Anser fabalis</i> [Saatgans] <i>Cygnus columbianus bewickii</i> [Zwergschwan (Mitteleuropa)] <i>Cygnus cygnus</i> [Singschwan] <i>Cygnus olor</i> [Höckerschwan]
-------	--

4.7.1 Vorranggebietsbezogene Prüfung

Tarmitz (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) mit Potenzialflächen PF 24 und 30



Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung (pot. Repoweringstandort) „Tarmitz“ umfasst innerhalb des vorhandenen Vorranggebietes (RROP 2004) zwei an Siedlungsabstände angepasste (reduzierte) Teilflächen mit insgesamt 77,5 ha bzw. die beiden Potenzialflächen PF 24 und PF 30, die sich überwiegend innerhalb des vorhandenen Vorranggebietes (der Bestandsfläche) befinden, nach Süden aber auch darüber hinaus gehen. Innerhalb des Gebietes herrscht landwirtschaftliche Nutzung vor. Es ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen (Acker und teilweise Grünland) im Osten und Westen sowie zunehmenden kleinteiligen Waldflächen im Osten und Norden. Das Gelände ist weitgehend flach zwischen Jeetzel und Luciekanal mit Höhen um 15 m. Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 13 WEA, der durch die Fläche verlaufenden K 2 sowie der 50 m westlich verlaufenden K 1 aus.

Analyse	Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2933-401 „Lucie“ liegt im Nordosten mit einer Entfernung von ca. 600 m. Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m zum möglichen Repowering-standort (reduziertes vorhandenes Vorranggebiet RROP 2004) erfolgt eine FFH-Prüfung. Im vorliegenden Fall können unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Vogelarten direkt im VSG ausgeschlossen werden. Zu beachten ist jedoch, dass ein Teil der wertgebenden Vogelarten (Kranich, Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard) als besonders kollisionsgefährdet gilt (NLT 2014b). Dies gilt auch für die ergänzend genannten Brutvögel (u. a. Schwarzstorch). Besonders zu berücksichtigen ist auch der Fischadler. Für einige Arten wird hierbei der empfohlene (Vorsorge-) Mindestabstand zum Brutplatz schon bezogen auf die Gebietsgrenze eingehalten oder nur punktuell in größerem Umfang (im Norden 600 statt 1.000 m) unterschritten. Deutlichere Unterschreitungen dieser Vorsorgewerte bezogen auf die Gebietsgrenze ergeben sich dabei für Rotmilan (1.500 m) und Seeadler, bzw. Schwarzstorch (3.000 m). Die Bruthabitate des Seeadlers und auch des Fischadlers liegen allerdings tatsächlich über 3 km entfernt im Norden im VSG (NLWKN 2015), der Schwarzstorch stellt keine wertgebende Art dar. Ein Brutgebiet / -standort dieser Art liegt ebenfalls ca. 3 km entfernt im Norden im VSG (AAG 2014). Ein weiterer Brutnachweis (2007) befindet sich außerhalb des VSG knapp 2 km zu den bereits bestehenden WEA. Insgesamt liegt das pot. Vorranggebiet außerhalb bekannter Brut- und Nahrungsgebiete der Art (AAG 2014). Ein Rotmilanlebensraum/ Brutverdacht (NLWKN 2010/ 2015, AAG 2014) liegt innerhalb des VSG in ca. 4 km Entfernung. Außerhalb des VSG überschneidet sich ein entsprechendes Habitat teilweise mit dem nördlichen Teil des pot. Vorranggebietes (und des vorhandenen Vorranggebietes RROP 2004) und deckt sich mit den nördlich angrenzenden struktureicheren Flächen (Brutverdacht unter 1000 m außerhalb). Überwiegend stellt das pot. Vorranggebiet (das reduzierte vorhandene Vorranggebiet RROP 2004 mit den darin liegenden Potenzialflächen PF 24 und 30) danach selber keinen Teil eines Rotmilanlebensraumes dar. Bemerkenswert ist auch hier, dass die Bestandsanlagen im Nordteil hier offensichtlich bisher keine negative Wirkung auf den Rotmilan haben. Aufgrund der genannten Entfernungen und unter Berücksichtigung der Vorbelastung können erhebliche Beeinträchtigungen von außerhalb des Gebietes auf die wertgebenden Vogelarten im VSG (Störung, Verdrängung, ggf. Vogelschlag) ausgeschlossen werden. Eine relevante Betroffenheit auch von ggf. schlag-/ stöempfindlichen Halboffenland- / Offenlandarten wird ebenfalls aufgrund der Entfernung und der Lage zu bzw. der Abschirmung durch Waldflächen, sowie unter Berücksichtigung der schon bestehenden Vorbelastung (Bestandsanlagen) ausgeschlossen. Auszuschließen sind damit dann auch gebietsbezogene Betroffenheiten weiterer in Standarddatenbogen genannter Arten, auch der Rastvögel. Die für die genannten Arten relevanten Offenlandbereiche im VSG liegen allesamt über 2 km von der Bestands- und den Potenzialflächen PF 24 und PF 30 entfernt und werden durch Waldflächen abgeschildert. Es ergeben sich aufgrund der Lage (komplett südlich/ westlich des VSG) auch keine trennenden Wirkungen zwischen einzelnen VSG-Teilen. Zu erwähnen ist, dass im Zuge der Konfliktminderung unabhängig vom VSG die Potenzialfläche PF 30 im Süden an der Grenze des vorh. Vorranggebiets begrenzt wird (sehr schmale Fläche, Einhaltung eines Abstandes zum Waldrand, ältere Nachweise nahrungssuchender Schwarzstörche, Vermeidung eines Querriegels). Günstig wirkt ferner die auch die Flächenreduktion im Norden aufgrund angepasster Siedlungsabstände (erhöhter Abstand zum VSG). Hierdurch ergibt sich insgesamt ein etwas reduziertes verbleibendes pot. Vorranggebiet. Hinzuweisen ist noch auf die Funktion als Zugroute für Zugvögel in Richtung Elbtal entlang der Jeetzelniederung über das NSG Lucie. Die Niederung der Jeetzel stellt zudem ein zumindest zeitweise bedeutendes Rastgebiet dar (AAG 2014, unmittelbar angrenzend Gastvogellebensraum NLWKN 2015, unbewertet, ca. 900 m entfernt). Auch diese Funktionen bleiben (vor dem Hintergrund der Vorbelastung) erhalten.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung von Flächenreduktionen ausgeschlossen werden. Es sind keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennbar. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität mit Erfordernis exakter Arterfassung und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte) ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.

4.7.2 Vorranggebietsbezogene Prüfung Woltersdorf/ Thuraauer Berg (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) sowie Potenzialflächen Woltersdorf (PF5, PF 16, PF 33 und PF 41)



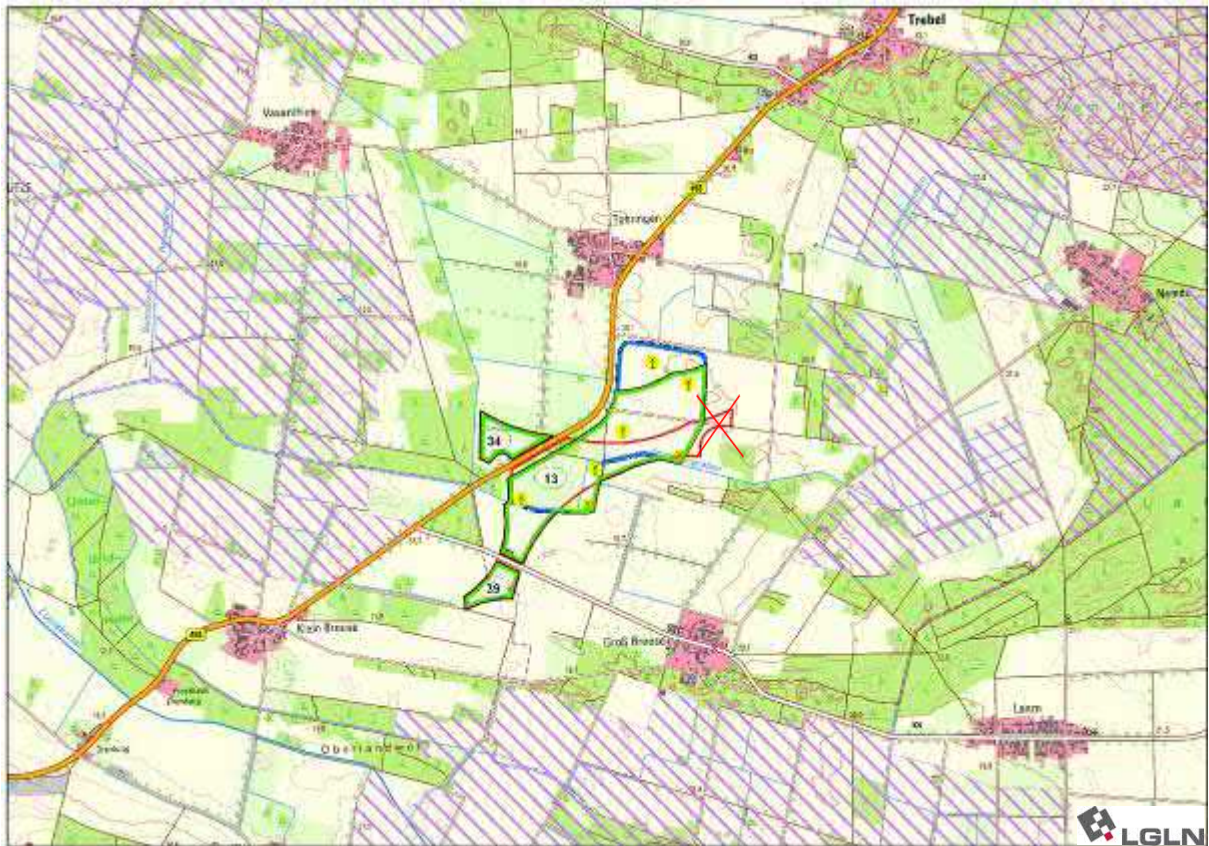
Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung (pot. Repoweringstandort) „**Woltersdorf/ Thuraauer Berg**“ umfasst innerhalb des vorhandenen Vorranggebietes (RROP 2004) eine an Siedlungsabstände angepasste (reduzierte) Teilfläche mit 23,6 ha einschließlich der Potenzialfläche PF 33. Westlich des vorhandenen Vorranggebietes liegen zudem drei weitere Potenzialflächen (PF 5, 16 und 41), die mit einer angepassten/ reduzierten Größe von 65,5 ha als Vorranggebiet in Betracht kommen. Die Anlagen auf der Bestandsfläche, im vorhandenen Vorranggebiet stehen auf einem abgeflachten von Süden kommenden Höhenrücken und sind aufgrund der Höhenlage weiträumig, v. a. aber von Südosten (Lichtenberg) einsehbar. Die nördliche (westlich Thuraau) und die nordöstliche (zwischen Thuraau und Lichtenberg) Flanke des Thuraauer Berges sind von Kiefernwäldern dominiert. Der zentrale Bereich auf dem Berg und der Südteil werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Westlich befindet sich ebenfalls ein von Norden nach Süden verlaufender Kiefernwaldgürtel. Die Geestflächen östlich und südlich von Woltersdorf sind landwirtschaftlich genutzt und von zumindest drei Seiten von Wald umschlossen. Ein weiteres Kiefernwaldgebiet befindet sich nordöstlich von Woltersdorf.

Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 7 WEA sowie der zwischen den Flächen PF 41 und PF 5 verlaufenden L 259 aus. Die Richtfunktrasse Lüchow Wendland mit dem Anlagenstandort Thuraauer Turm (als Vorbelastung) und einer Abwasseranlage verläuft durch die Fläche PF 16. Im Nordwesten liegt die Mülldeponie Woltersdorf.

Analyse	Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2933-401 „Lucie“ liegt im Nordosten mit mehreren Teilflächen in einer Entfernung von ca. mind. 500 m. Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m zum pot. Vorranggebiet bzw. zum vorhandenen Vorranggebiet (RROP 2004) erfolgt eine FFH-Prüfung. Die Potenzialflächen PF 5, 16 und 41 südwestlich Woltersdorf liegen alle deutlich weiter westlich, die relevante Potenzialfläche PF 5 dabei in mind. 1,6 km Entfernung zum VSG. Unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Vogelarten direkt im VSG können ausgeschlossen werden. Zu beachten ist jedoch, dass ein Teil der wertgebenden Vogelarten (Kranich, Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard) als besonders kollisionsgefährdet gilt (NLT 2014b). Dies gilt auch für die ergänzend genannten Brutvögel (u. a. Schwarzstorch). Durch das reduzierte, vorhandene Vorranggebiet Thuraauer Berg (einschließlich der Potenzialfläche PF 33) wird der Mindestabstand zu Brutplätzen empfindlicher Brutvogelarten (mind. 500 m) bezogen auf die Gebietsgrenze des VSG eingehalten. Artnachweise besonders schlaggefährdeter Vogelarten liegen am Gebietsrand in über 500 m Entfernung (Wespenbussard aus 2003/ 2014, AAG 2014), sowie außerhalb des VSG oberhalb der empfohlenen Mindestabstände vor
----------------	--

	(Rotmilan, Wespenbussard, NLWKN 2010 und AAG 2014). Lediglich ein ungenau verorteter Brutverdacht des Rotmilan findet sich westlich in weniger als 1.500 m Abstand außerhalb des VSG (WÜBBENHORST 2014). Die Potenzialflächen östlich Woltersdorf halten zu den entsprechenden Artnachweisen (Brutstandorte) im VSG jeweils die empfohlenen Mindestabstände ein (NLT 2014b, WÜBBENHORST 2014). Lediglich im Umfeld des o. g. Rotmilanbrutverdacht liegen unmittelbar die Potenzialflächen PF 16 und 41. Ferner gibt es noch einen Hinweis auf einen kreisenden Schwarzstorch aus 2008 ca. 1.000 m südlich der Potenzialflächen außerhalb des VSG (AAG 2014). Zu berücksichtigen ist, dass unabhängig vom VSG zur Konfliktvermeidung Flächenreduktionen erfolgen. Die Flächen PF 16 und PF 41 entfallen (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte/ Avifauna/ Fledermäuse, Denkmalschutz, Vermeidung einkreisender Wirkung für Woltersdorf), Fläche PF 5 ist im Umfeld der Woltersdorfer Kirche reduziert (Denkmalschutz, Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte/ Fledermäuse). Das vorh. Vorranggebiet ist zudem an die Siedlungsabstände des Planungskonzeptes angepasst, und v. a. im Norden reduziert worden, so dass sich ein deutlich reduziertes verbleibendes pot. Vorranggebiet ergibt. . Aufgrund der genannten Entfernungen und unter Berücksichtigung der Flächenreduktionen und Vorbelastung können erhebliche Beeinträchtigungen von außerhalb des Vogelschutzgebietes auf die wertgebenden Vogelarten im VSG (Störung, Verdrängung, ggf. Vogelschlag) ausgeschlossen werden. Es ergeben sich aufgrund der Lage (komplett südwestlich des VSG) keine trennenden Wirkungen zwischen einzelnen VSG-Teilen. Dies gilt sowohl für jede einzelne Teilfläche als auch die Flächen zusammen.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der bestehenden Vorbelastung und unter Berücksichtigung der Flächenreduktionen ausgeschlossen werden. Es sind keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennbar. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität mit Erfordernis exakter Arterfassung und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte) ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.

4.7.3 Vorranggebietsbezogene Prüfung Tobringen (vorh. Vorranggebiet RROP 2004) mit Potenzialflächen PF 13, 34 und 39



Das pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung (pot. Repoweringstandort) „Tobringen“ liegt mit einer Größe von insgesamt ca. 62 ha überwiegend innerhalb eines an Siedlungsabstände angepassten vorh. Vorranggebietes (RROP 2004) und umfasst die Potenzialflächen PF 13, 34 und PF 39. Es herrscht Ackernutzung mit Grünland, gegliedert durch mehrere Hecken vor. Die Flächen sind im Westen umgeben von Grünlandnutzung („Rohrwiesen“) mit kleineren Wäldern, nach Osten schließt sich Acker und ein größeres Waldstück mit vorgelagerten Wäldern an. Durch die Flächen fließt der Feinhöfengraben in Richtung Luciekanal.

Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 7 WEA, der zwischen den Teilflächen verlaufenden B 493 sowie der 300 m südlich zwischen zwei Teilflächen verlaufenden K 4 aus. Die Bestandsanlagen liegen in einem fast ebenen Niederungsgebiet mit Höhen zwischen 18 m und 20 m und sind von Norden und Süden weit sichtbar, im Osten und Westen schirmen Wälder die Anlagen ab.

Analyse

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2933-401 „Lucie“ liegt mit drei Teilflächen westlich, östlich und südlich und weist in alle Richtungen eine Entfernung von mind. 500 m bis 1.000 m zum pot. Vorranggebiet (reduziertes vorh. Vorranggebiet RROP 2004 und Potenzialflächen) auf. Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m erfolgt eine FFH-Prüfung.

Unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Vogelarten direkt im VSG können ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist jedoch, dass ein Teil der wertgebenden Vogelarten (Kranich, Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard) als besonders kollisionsgefährdet gilt (NLT 2014b). Dies gilt auch für die ergänzend genannten Brutvögel (u. a. Schwarzstorch).

Für einige Arten wird hierbei der empfohlene (Vorsorge-) Mindestabstand zum Brutplatz schon bezogen auf die Gebietsgrenze eingehalten. Deutlichere Unterschreitungen dieser Vorsorgewerte bezogen auf die VSG-Gebietsgrenze ergeben sich nur für Rotmilan (1.500 m) und Seeadler, Schwarzstorch (3.000 m). Das Bruthabitat des Seeadlers liegt allerdings tatsächlich mind. 7 km entfernt (NLWKN 2010/ 2015), der Schwarzstorch stellt keine wertgebende Art dar. Ein Brutgebiet bzw. Brutnachweis dieser Art liegt in einem Umkreis von bis 3 km innerhalb und außerhalb des VSG zudem nicht vor (NLWKN 2010, AAG 2014, nur ungenau verorteter Brutverdacht ca. 1,5 km westlich außerhalb VSG).

Lebensräume und ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des VSG befinden sich in ca. 3 km Entfernung. Außerhalb des VSG überschneidet sich ein Rotmilanlebensraum im Norden mit dem vorh. Vorranggebiet, bzw. grenzt an die Potenzialfläche PF 13 an, ein Brutverdacht aus dem Jahr 2011 liegt hier sehr deutlich unterhalb des empfohlenen Mindestabstandes (NLWKN 2010, AAG 2014). Überwiegend stellt das pot. Vorranggebiet aber keinen Teil eines Rotmilanle-

	bensraumes dar. Die Potenzialflächen PF 13, 34 und 39 liegen komplett außerhalb des Habitates. Bemerkenswert ist auch hier, dass die Bestandsanlagen im Nordteil hier offensichtlich keine negative Wirkung auf den Rotmilan haben. Zu berücksichtigen ist, dass unabhängig von VSG zur Konfliktvermeidung die Teilfläche PF 13 im Osten bis auf die Abgrenzung des vorhandenen Vorranggebietes (RROP 2004) eingekürzt wird, um den Abstand zum Rotmilanlebensraum und –brutnachweis dem Ist-Zustand anzupassen. Ferner reduziert sich im Norden durch die Anpassung an Siedlungsabstände auch die Überschneidung mit einem Rotmilanlebensraum. Aufgrund der genannten Entfernungen und unter Berücksichtigung der Vorbelastung und Flächenreduktionen können auch erhebliche Beeinträchtigungen von außerhalb des Gebietes auf die wertgebenden Vogelarten im VSG (Störung, Verdrängung, ggf. Vogelschlag) ausgeschlossen werden. Eine relevante Betroffenheit auch von ggf. stöempfindlichen Halboffenland-/ Offenlandarten wird aufgrund der Entfernung (mind. 500 m) und der Lage zu bzw. der Abschirmung durch Waldflächen im Westen, Osten und Süden, sowie unter Berücksichtigung der schon bestehenden Vorbelastung (Bestandsanlagen) ausgeschlossen. Aufgrund der Lage des verbleibenden pot. Vorranggebietes zwischen drei VSG-Teilflächen wären prinzipiell trennende Wirkungen möglich. Im Hinblick auf die derzeitige Bestandssituation (Vorbelastung) und ein darauf basierendes Repowering mit einer geringfügigen Erweiterung ist dies jedoch nicht zu prognostizieren.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Es sind keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennbar. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität mit Erfordernis exakter Arterfassung und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte) ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.

4.7.4 Vorranggebietsbezogene Prüfung Potenzialfläche PF 1 Lanze-Lomitz



Die Potenzialfläche PF 1 (pot. Vorranggebiet für Windenergienutzung) „Lanze-Lomitz“ weist eine reduzierte Größe von 24,3 ha auf (ursprünglich ca. 310 ha). Die Fläche liegt in einem fast ebenen Niederungsgebiet mit Höhen zwischen 19 m und 22 m. Innerhalb des Potenzialraums herrscht Ackernutzung mit Grünland und eingestreuten Waldstückchen vor. Südlich und nördlich verlaufen Nadelwälder auf leichten Höhenrücken (Ratzberg, Klinker-berg, Papenberg). Die Fläche ist gegenüber der Umgebung nicht erhöht, sondern sogar geringfügig tiefer (bis zu ca. 6 m), oder auf vergleichbarem Niveau.

Geringe Vorbelastungen gehen von der direkt nördlich angrenzend sowie ca. 700 m östlich verlaufenden K 4 aus. Günstig wirkt die topografisch nicht exponierte Lage sowie die umliegenden Wälder. Zwar werden die Anlagen aufgrund der angenommenen Höhe von 200 m weiträumig sichtbar sein, die Fernwirkung wird aber v. a. nach Norden (Elbeniederung), Osten und Süden (Landgraben / Dummenniederung) deutlich eingeschränkt.

Analyse	Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2933-401 „Lucie“ liegt mit zwei Teilflächen westlich und, abgetrennt durch ein Waldstück, nordwestlich der Potenzialfläche und weist eine Entfernung von ca. 500 m auf. Aufgrund der Entfernung unter 1.200 m zur Potenzialfläche erfolgt eine FFH-Prüfung. Unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Vogelarten direkt im VSG können ausgeschlossen werden. Zu beachten ist jedoch, dass ein Teil der wertgebenden Vogelarten (Kranich, Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard) als besonders kollisionsgefährdet gilt (NLT 2014b). Dies gilt auch für die ergänzend genannten Brutvögel (u. a. Schwarzstorch). Für einige Arten (z.B. Kranich) wird hierbei der empfohlene (Vorsorge-) Mindestabstand zum Brutplatz schon bezogen auf die Gebietsgrenze eingehalten. Deutlichere Unterschreitungen dieser Vorsorgewerte bezogen auf die Gebietsgrenze ergeben sich für Rotmilan (1.500 m) und Seeadler, Schwarzstorch (3.000 m) nur bezogen auf die unveränderte Gesamtfläche der Potenzialfläche PF 1 (Brutgebiete Schwarzstorch und Seeadler im Süden und Südosten, NLWKN 2010/ 2015, AAG 2014). Hinweise auf Nutzung als Brut-/ Nahrungshabitat durch den Schwarzstorch liegen für die Niederung der Lucie südlich angrenzend vor, innerhalb der Potenzialfläche konnte 2015 nur ein überfliegender Vogel beobachtet werden (WÜBBENHORST 2015). Südlich des Luciekanals liegt zudem ein weiteres aktuelles Brut-/ Nahrungshabitat des Schwarzstorches in deutlich unter 3.000 m Abstand (NLWKN 2015). Lebensräume und ein aktueller Brutnachweis des Rotmilans (WÜBBENHORST 2015) innerhalb des VSG befinden sich ebenfalls unterhalb des
---------	--

	empfohlenen Mindestabstandes (1.500 m). Im Rahmen der Gebietsprüfung erfolgt jedoch eine deutliche Reduktion der ursprünglichen Gebietsgröße der Potenzialfläche PF 1 im Süden und Osten (Abstände zu Waldrändern, Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte/ Avifauna, Vermeidung einkreisender Wirkung auf Lomitz und Prezelle i. v. mit den Potenzialflächen um Prezelle), so dass nur ein relativ kleines verbleibendes pot. Vorranggebiet noch relevant ist. Ferner wurde bereits die sich aus der Potenzialflächenanalyse zunächst ergebende Potenzialfläche PF 2 aufgrund der erkennbaren Konflikte schon innerhalb der vorgezogenen Prüfung ausgeschlossen. Hierdurch ergeben sich dann insgesamt ausreichende Abstände zu relevanten Artvorkommen und zum VSG, da nur ein kleines pot. Vorranggebiet im Nordwesten verbleibt. Aufgrund der genannten Entfernungen und umfangreichen Flächenreduktionen (Vermeidung) können erhebliche Beeinträchtigungen von außerhalb des Gebietes auf die wertgebenden Vogelarten im VSG (Störung, Verdrängung, ggf. Vogelschlag) ausgeschlossen werden. Eine relevante Betroffenheit auch von ggf. schlag- / stöempfindlichen Halboffenland-/ Offenlandarten wird ebenfalls aufgrund der Entfernung (mind. 500 m) und der teilweisen Abschirmung durch Waldflächen ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage und Reduzierung der Potenzialfläche können trennende Wirkungen zwischen VSG-Teilflächen und benachbarten VSG ausgeschlossen werden.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der Flächenreduktionen ausgeschlossen werden. Es sind keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennbar. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität mit Erfordernis exakter Arterfassung und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlagenstandorte, Abschaltalgorithmen) ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.
Kumulative Betroffenheit durch die Bestands-/Potenzialflächen Tarmitz, Thuraer Berg, Tobringen und PF 1 Lanze-Lomitz	
Analyse	Die verbleibenden pot. Vorranggebiete liegen deutlich außerhalb des VSG, unmittelbare Beeinträchtigungen wertgebender Arten im VSG können daher sicher ausgeschlossen werden. Auch aus der Betroffenheit empfindlicher Arten außerhalb des Gebietes (funktionale Bezüge, Wechselbeziehungen, Artvorkommen außerhalb) lassen sich jeweils unter Berücksichtigung der Vorbelastung (Bestandsflächen) keine auf Ebene der Regionalplanung erkennbaren relevanten Beeinträchtigungen für das VSG ableiten. Die verbleibenden pot. Vorranggebiete liegen zudem mind. ca. 3.400 m entfernt voneinander und führen unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung weder einzeln noch gemeinsam zu Trennwirkungen zwischen VSG-Teilflächen oder anderen Natura 2000-Gebieten. Weitere Pläne/ Projekte mit kumulativer Wirkung sind auf der Ebene der Regionalplanung derzeit nicht bekannt/ erkennbar.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Gebietsbestandteile können auf Ebene der Regionalplanung nach derzeitigem Kenntnisstand auch im Zusammenwirken der pot. Vorranggebiete (kumulativ) ausgeschlossen werden. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.